



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

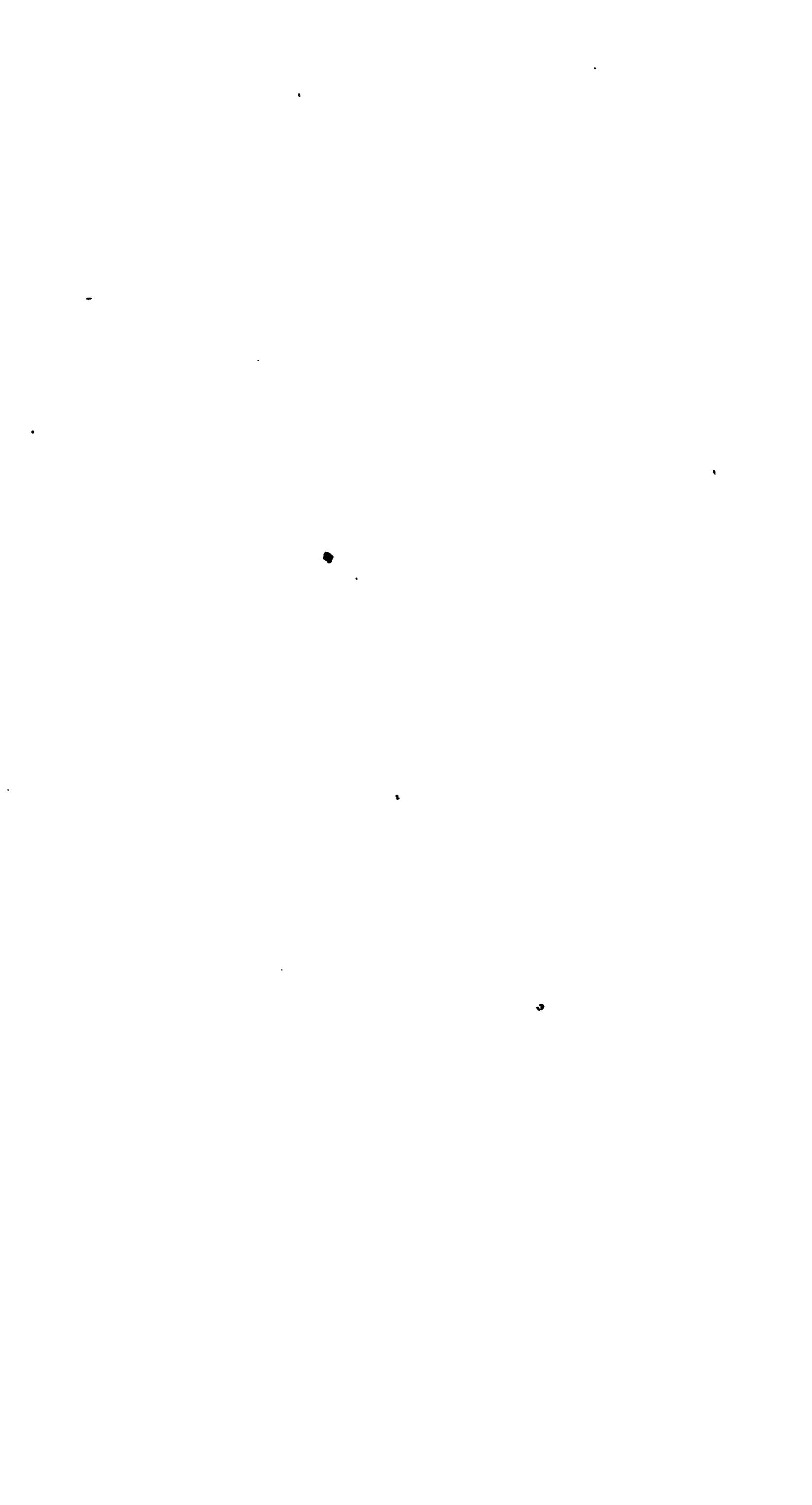
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



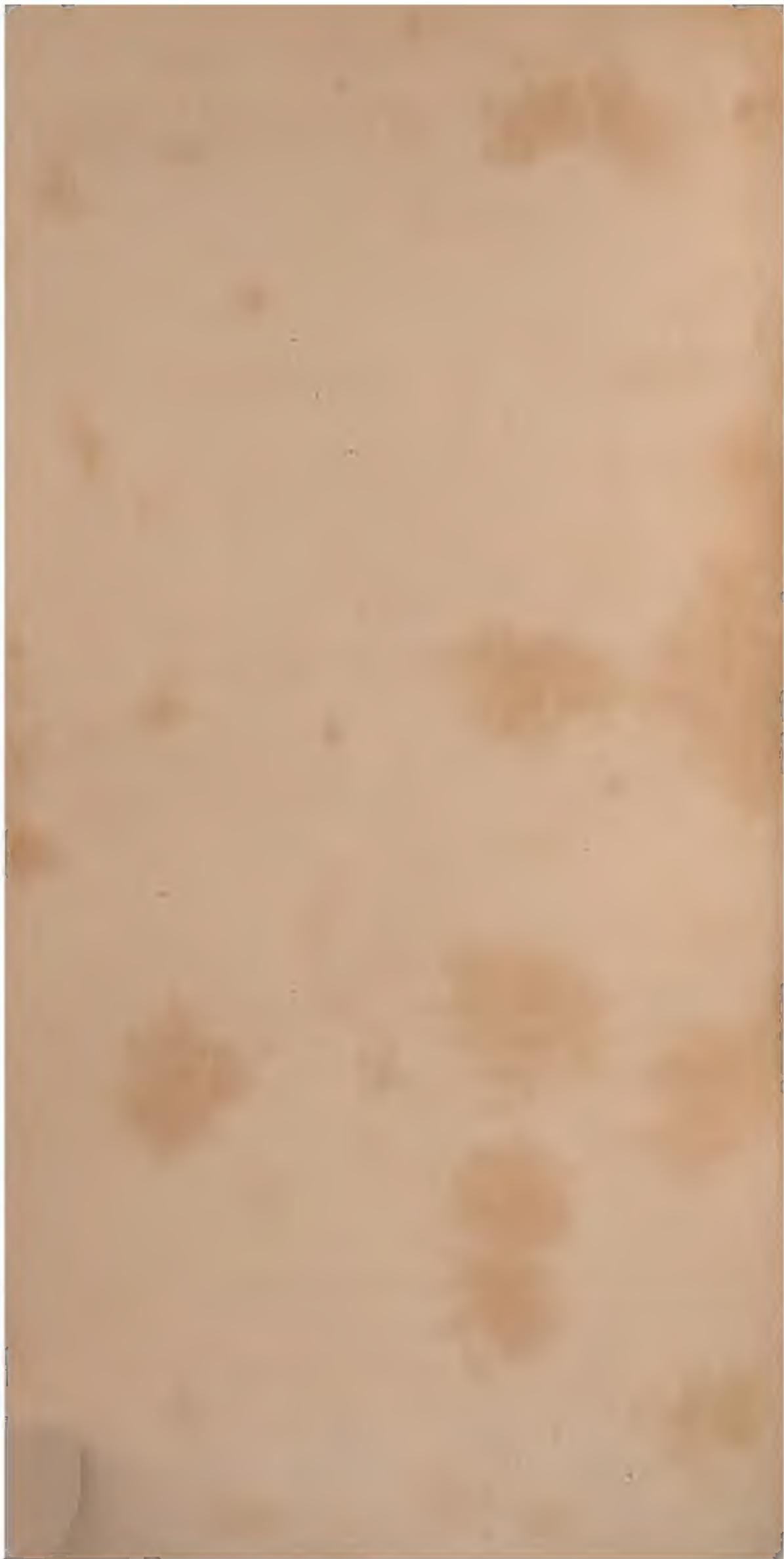


600008813Q









Die
Preussischen Universitäten.

Eine
Sammlung der Verordnungen,
welche
die **Verfassung und Verwaltung** dieser Anstalten
betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur
der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königl. Ministerio der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Zweiter Band.

Zweite Abtheilung.

von den Instituten und Sammlungen, von den Stiftungen und
Benefizien, von den Unterstützungen der Wittwen und Waisen
der Professoren und Beamten, und von dem Vermögen
der Universitäten.



Berlin, Posen und Bromberg.

Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1840.

240. e. 18.



Zweite Abtheilung

des

Zweiten Bandes.



Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisirung und Revision der Sammlungen, Kabinette.

No. 458. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822.

Die Einrichtungen, welche Ew. zc. dem Berichte vom 5. Aug. c. zufolge in Hinsicht der Führung der Inventarien bei den Instituten und Sammlungen der Universität in Bonn angeordnet haben (Anlage a.), finde ich im Ganzen zweckmäßig, und sehe mich gern veranlaßt, Ihnen meine besondere Zufriedenheit mit den von Ihnen getroffenen Maaßregeln hierdurch zu erkennen zu geben. Auch habe ich zu Ihnen das volle Vertrauen, daß Sie Ihrer Seite auf die pünktliche Ausführung der deshalb von Ihnen erlassenen Verfügungen sorgfältig halten, und von Zeit zu Zeit durch Revision der einzelnen Inventarien sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen werden. Um aber die Kontrolle in dieser Hinsicht noch zu schärfen, halte ich für nöthig, auch bei der dortigen Universität die Einrichtung zu treffen, die bei der Universität in Breslau bereits besteht. Bei dieser wird nämlich nach Ablauf von fünf Jahren von jeder Sammlung auf den Grund des letzten Inventarii und mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit angelegten Zu- und Abgangs-Nachweisungen (Inventarien-Rechnungen) von dem Universitätsquästor ein neues, vollständiges Inventarium angefertigt, und von der Kalkulatur sowohl auf den Grund des letzten Inventarii, als auch nach den bei den Rechnungen der letzten 5 Jahre befindlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen geprüft. Hiernächst wird von einem durch das Universitätskuratorium hierzu ernannten Kommissarius, wozu bisher gewöhnlich der Universitätsrichter bestimmt worden, mit Zuziehung des Quästors und der betreffenden Professoren, welchen die Sammlung anvertraut ist, das Inventarium an Ort und Stelle revidirt, eine Verhandlung über den Befund aufgenommen, nach welchem letztern endlich das Inventarium entweder sogleich, oder erst nach erfolgter Berichtigung der bei der Lokalrevision etwa vorgefundenen Mängel von dem Universitätskuratorio als richtig anerkannt wird. Da eine solche Kontrolle zur Erhaltung des Vermögens der Universität nothwendig ist; so fordere ich Ew. zc. auf, eine ähnliche Einrichtung auch in Hinsicht der dortigen Institute,

Sammlungen ic. zu treffen, und hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 1. Oktober 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Anlage a.

Instruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Universität Bonn und die einzelnen Institute derselben angeschafften Utensilien ic. Vom 23. Mai 1820.

1. Jedes Universitäts-Institut legt über seine Utensilien, Geräthschaften, Instrumente ic. ein Inventarium an, dessen Zweck darin besteht, um über die Aufbewahrung der angeschafften Gegenstände und die Erhaltung des Bestandes gehörig wachen, dann auch die desfallsige Ausgabe in der Geldrechnung justifiziren zu können.

2. In dieses Inventarium werden sowohl die bereits vorhandenen Artikel, als diejenigen, welche in Zukunft allmählig angeschafft werden, gleich nach erfolgter Anschaffung regelmäßig eingetragen.

3. Das Inventarium wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) Laufende Nummer, 2) Benennung der Gegenstände, 3) Bestand, 4) Zugang, 5) Abgang, 6) Hiernach Bestand, 7) Bemerkungen über den Zu- und Abgang.

4. Bei No. 2 sind die Kennzeichen und Beschaffenheit genau anzugeben. No. 3., 4., 5. und 6. werden nach der Stückzahl aufgeführt. Bei metallenen Gegenständen muß das Gewicht angegeben seyn.

5. Das Inventarium wird in einer systematischen Ordnung, nach der Beschaffenheit der Ausstattung des Instituts, in gewisse Theile abgetheilt, damit das Gleichartige zusammengestellt und die Uebersicht erleichtert werde. Spezielle Vorschriften können darüber nicht gegeben werden, sondern es bleibt solches der sachgemäßen Einrichtung des Herren Institutsdirigenten und resp. der mit der Führung der Inventarien beauftragten Universitätsoffizianten überlassen.

6. Es kann für keine Anschaffung irgend eines Inventariensstückes Zahlung geleistet werden, es sey denn zuvor auf dem betreffenden Beleg die Seite und No. des Inventars, wo das Stück eingetragen worden, bescheinigt. Diese Formalität ist besonders zu erfüllen bei den dem Universitätskuratorio Behufs der Zahlungsanweisung eingereichten Rechnungen.

7. Da es auf allgemeinen Vorschriften des Kassen- und Rechnungs-Wesens beruht, daß zugleich mit der Geldrechnung über die Ausgaben für jedes Institut eine besondere Inventarienrechnung gelegt werden muß, so wird darüber hier noch Folgendes bemerkt. Die Inventarienrechnung ist nichts weiter, als ein treuer Auszug aus dem Inventarium selbst nach denselben Rubriken. Die Rubrik No. 3. wird überschrieben: Bestand aus dem vorhergehenden Jahre, indem sich die betreffende Rechnung immer an die des vorigen Jahres anschließen soll. Die Rubriken No. 4., 5. und 6. beziehen sich auf den Jahrgang, für welchen die Rechnung gelegt wird. Die Abgänge müssen durch Urteste gerechtfertigt werden. Beim Zugange muß auf die Beläge hingewiesen werden, nach welchen die Gegenstände angeschafft worden sind, und muß hier sowohl die Seite der Rechnung, als auch die Nummer des Belags bemerkt werden. Letzteres geschieht

von dem Universitätsrendanten, welcher die Geldrechnung aufstellt, und deshalb auf der ihm von den Herren Institutsdirigenten zu übergebenden Inventarienrechnung gehörigen Orts das Nöthige einträgt. Die Richtigkeit der Inventarien muß gehörig bescheinigt werden.

Bonn, den 23. Mai 1820.

Der Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte.

No. 459. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824.

— Was die eingereichten und wieder zurück folgenden Formulare (Anlagen A., B., C., D.) selbst betrifft, so sind solche ganz zweckmäßig; nur wird es angemessener seyn, die Kolonne: „Bezeichnung der Gegenstände“ durchgängig zur zweiten anstatt zur dritten zu machen. — Uebrigens ist das Ministerium mit Ew. 2c. darin einverstanden, daß es einer Uebertragung der Naturkörper der naturhistorischen Sammlungen und der Präparate des anatomischen Museums in die von dem Universitätsrendanten aufzustellenden Zu- und Abgangs-Nachweisungen und Inventarienrechnungen nicht bedarf, sondern daß hierbei in gleicher Art, wie bei der Universitätsbibliothek zu verfahren ist. Eine Revision der Sammlungen ist indessen allerdings hiervon nicht ausgeschlossen, dieselbe ist vielmehr auf den Grund der Originalkataloge von Zeit zu Zeit zu bewirken. — Endlich theilt das Ministerium Ihre Ansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des Reglements der Universitätsbibliothek auf die Handbibliotheken der verschiedenen Seminarien das selbst, und es ist hiernach also die Aufstellung einer besonderen Inventarienrechnung über den Bestand dieser Sammlungen nicht nothwendig. Derselbe Fall wird anscheinend auch bei den klinischen Anstalten eintreten. — Berlin, den 31. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage A. Erstes Inventarium des chirurgisch-klinischen Instituts der Königl. Universität zu Bonn pro 18. October 1818 bis 31. December 1823.

Bemerkungen und Erläuterungen.

- 1) Gegenwärtiges Inventarium begreift alle Gegenstände, welche in der gedachten Periode theils aus dem Einrichtungsfonds angeschafft worden sind.
- 2) Zur Erläuterung der Uebersicht sind die Gegenstände, welche aus dem einen und andern Fonds angekauft sind, besondern und zwar besondere Rubriken aufgezählt worden.
- 3) Da über den Einrichtungsfonds keine jährliche Rechnung, sondern nur eine einzige Hauptrechnung geführt wird, welches Letztere die letzte noch nicht statt gefundene hat, so hat in dem gegenwärtigen Inventario keine Hinweisung auf die Verläufe der Rechnung des Einrichtungsfonds erfolgen können. Statt dessen aber sind die Anweisungen des Universitätsrathes, denen die Beläge beigelegt sind, allegirt worden.

Aus dem Einrichtungsfonds		Zugang in der Periode vom 18. October 1818 bis 31. December 1823.			Aus dem Unterhaltungsfonds	Zugang	Bilanz am 31. Decbr. 1823.	Bemerkungen
		Etüd.	Etüd.	Etüd.				
laut Belag zur Anweisung vom	laut Belag	laut Belag	zur Rechnung d. Jahres	Etüd.	Etüd.	laut Belag No.		
		Höhere Berechnung der Gegenstände.						
		Abtheilung A. Instrumente.						

Anlage C.

Nachweisung des Zus. und Abgangs bei dem naturhistorischen Museo der Königl. Universität zu Bonn für das Jahr 1821.

Bemerkung. So lange die Anschaffungen aus dem Einrichtungsfonds noch fortbauern, wird dafür in der Nachweisung der Zugänge auch eine besondere Rubrik geführt, so daß dasjenige, was aus dem Einrichtungsfonds und was aus dem Unterhaltungsfonds hinzugesamlet ist, jedes für sich übersehen werden kann. — Nach geschlossenem Einrichtungsfonds erhält das Vermögen nur eine einzige Rubrik, nämlich diejenige, welche für den Unterhaltungsfonds vorgerechnet ist. — Die Einweisung auf die Rechnungsbelege kann nur für die Jahresrechnung des Unterhaltungsfonds, wenn gegenwärtige Nachweisung als Anlage erscheint, gelten, indem über den Einrichtungsfonds keine Jahresrechnung gelegt wird.

Tausende No.	L. Z u s a m m e n g.	Aus dem Einrichtungsfonds		Aus dem Unterhaltungsfonds			Stückzahl zu sammen	Bemerkungen.
		Stück.	eingetragen im Inventario pag. No.	Stück.	Rechn. Betrag No.	eingetragen im Inventarie pag. No.		
	Nähere Beschreibung der Gegenstände.							

Laube No.

II. Abgang.

Mehere Bezeichnung der Gegenstände.

Eindiehl.

Rechnungs-
Betrag.

Rechnet
im Subkonto

pag. No.

Bemerkungen

Anlage D.
Inventarium des — — Instituts bei der Königl. Universität zu Bonn
 anfangend vom 1. Januar 1821.

Erläuterungen.

- 1) Die Zahlen in der 1ten Spalte sind hier in den einzelnen Rubriken fortlaufend.
 2) Die Beschreibung in der 3ten Spalte muß so bestimmt und ausführlich sein, daß dadurch die Identität des Gegenstandes hinreichend constatirt wird. Eine klare Namensbezeichnung genügt zu diesem Zweck nicht.
 3) Die Spalten 4. und 5. haben zum Zweck, das Defizit der Stückzahl der Veränderungen am Schluß jedes Jahres übersichtl. zu können. Dadurch wird den Mandanten die Auffindung der jährlichen Zu- und Abgangs- Nachweisungen wesentlich erleichtert werden.

Aufschr. No.	Bestand bei der letzten Aufschreibung und Beschreibung der Gegenstände	Nähere Beschreibung und Beschreibung des Gegenstandes	Zugehörig, in welchem die Wertbestimmung Statt gefunden.	Zugang.		Abgang.		Bestand am Ende des Jahres
				Stück.	Bemerkungen.	Stück.	Bemerkungen.	
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	8	Abtheilung A.	1824	1	von dem Mechanikus N. N. gefertigte laut Rechnung vom —	1	durch den Gebrauch abgenutzt.	
			1824	2	von dem N. N. unter dem Namen — gefertigt	1		4

No. 460. Reskript an den Universitätskanzler zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 24. Oktober 1824.

Aus den von Ew. rc. unterm 24. v. M. eingereichten Abschriften der von den Direktoren der Institute der Königl. Universität Greifswald erstatteten Berichte über die Inventarien der Institutsutensilien rc. ergiebt sich, daß dergleichen Inventarien theils gar nicht, theils unvollständig geführt werden, daher das Ministerium sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt findet.

Die Direktoren der Kabinette rc. sind Verwahrer fremder Sachen. Wie bei den Rendanten von Kassen finden die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. I Tit. XIV. §. 135 seq. analog auf sie Anwendung. Sie haben die Verpflichtung von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzugeben, welche in doppelter Art bewirkt wird: I. durch Rechnungslegung, II. durch Revisionen.

I. Die Rechnungslegung ist zwiefach, nämlich: 1) über Geld, 2) über Naturalien. Diese wird jährlich einzufordern seyn, und kommt dabei Folgendes in Betracht. A. Einnahme. a) Bestand. Es ist durchaus nothwendig, überall auszumitteln und darauf zu halten, daß wo Grundinventarien fehlen, solche sofort angelegt werden. Bei der ersten Anlegung muß die Richtigkeit des Inventarii durch einen Dritten bei den Universitätsinstituten zu Greifswald am zweckmäßigsten durch Ew. rc. attestirt werden. b) Zugang. Der Zugang muß durch Hinweisung auf die Geldrechnung belegt werden. — In Betreff der extraordinären Einnahmen, Schenkungen, die nicht durch die Geldrechnung laufen, muß dadurch Kontrolle eingeführt werden, daß vor Annahme der Schenkungen Ew. rc. Anzeige gemacht, und eine Einnahmeorder extrahirt wird. — B. Ausgabe. a) Verkauf. Auch hier muß genau auf die Einnahme der Geldrechnungen Bezug genommen werden. b) Defekte können nicht ohne Weiteres in Abgang gestellt werden, sondern müssen vorher motivirt und Ausgabeorders dazu extrahirt werden. — C. Der Rechnungsabschluß muß den für die nächste Rechnung bleibenden Bestand des Inventarii nachweisen.

II. Revisionen. Die Revision der Kabinette rc. kann nicht von dem Direktor allein vorgenommen werden, sondern von einem Dritten. Es wird genügen, wenn eine Generalrevision nur etwa alle fünf Jahre erfolgt, wogegen alle Jahre eine theilweise Revision einzelner Abtheilungen füglich wird Statt finden können. Ueber die geschehenen Revisionen müssen den Direktoren Atteste ausgestellt werden, welche den Rechnungen beizufügen sind. — Berlin, den 24. Oktober 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 461. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825.

Es ist schon verschiedentlich bemerkt worden, daß die Vorsteher der klinischen Anstalten öfter ungeprüfte Subjekte zu ihren Assistenten wählen. Das Amt eines solchen Assistenten ist jedoch immer von der Art, daß demselben mehr oder weniger die selbstständige Behandlung der klinischen Kranken, zuweilen auch ein Theil des praktischen Unterrichts anvertraut werden muß, und es ist schon den bestehenden allgemeinen Bestimmungen entgegen, solche Dienstleistungen und Handlungen durch

ungeprüfte Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer verrichten zu lassen. Auf der andern Seite geht aber auch der Zweck, auf diesem Wege junge Aerzte zu künftigen Lehrern, tüchtigen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern heranzuziehen, gänzlich verloren, wenn Subjekte zu den fraglichen Stellen auserwählt werden, die noch gar keine Beweise ihrer Tüchtigkeit hierzu abgelegt haben, und von denen es daher ungewiß ist, ob sie hiernächst die nöthige Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs werden nachweisen können. — Da es nun überdies gegenwärtig an tüchtigen und wissenschaftlich ausgebildeten jungen Aerzten und Wundärzten nicht mangelt, welche selbst für die geringste Remuneration die Gelegenheit, sich in einzelnen Zweigen der praktischen Heilkunde noch vollständiger auszubilden, und die Aussicht, sich hierdurch für eine künftige Anstellung noch mehr zu qualifiziren, sehr gern ergreifen; so erscheint es eben so wichtig als nothwendig, daß künftig nur Aerzte, welche das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburts-hülfliche Staatsexamen rühmlich bestanden haben, zu dergleichen Assistentenstellen in so weit genommen werden, als nicht besondere Umstände eine Ausnahme unerläßlich machen.

Erw. 2c. veranlaßt das Ministerium daher hierdurch, hiernach das Weitere an die betreffenden Institutsdirigenten zu verfügen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten, etwaige Ausnahmen hiervon aber nur in den nöthigen Fällen eintreten zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 462. Circular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisirung der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825.

Das Ministerium fordert Sie in Folge einer Bestimmung der Königl. Oberrechnungskammer, die Legung der Jahresrechnungen der hiesigen wissenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, künftig unter jeder quittirten Liquidation über Geldbeträge für zu inventarisirte Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Empfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des letztern, von demjenigen von Ihnen namhaft zu machenden Beamten bescheinigen zu lassen, der mit der Führung des Inventaris beauftragt ist.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 463. Circular der Königl. Oberrechnungskammer wegen Vollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst erteilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auf Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist. — In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden

und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der fernern neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landkarten, Folgendes festgesetzt.

1) Zur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landkarten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen den Rechnungen beigelegt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zur Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften, und der Utensilien zc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen zc., deren Utensilien zc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventariestücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Dienst-Utensilien und Geräthschaften gehörenden Inventariestücke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen zc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung, oder resp. Nicht-Einsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den diesfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, insofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die zc. hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

No. 464. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. zc. über das Inventariens

wesen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten B der Königl. Oberrechnungskammer abschriftlich zur Aeussereung mit Bemerkungen mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Jani in Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der sämtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen denklich auszudehnen sey, und auch der S. 1. derselben auf die Büchereien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dort und zu Poppelsdorf Anwendung leide, die Ausstellung der vorgegebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. Zu- und Abgangsnachweisungen über dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium, Hinsicht vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventarstücke, auf seine desfallige Verfügung vom 1. Oktober 1822 unter schriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen, und unter Befehl des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgegen, das vorgeschriebene Attest dahin ausstellen zu lassen:

daß die Inventarstücke, welche bei der vorschriftsmäßigen Revision vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden.
Berlin, den 4. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Befehl der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Februar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Assistenten bei den klinischen Instituten eine besonders günstige Gelegenheit darbieten, fähige Männer nicht bloß zu tüchtigen praktischen Aerzten, sondern auch künftigen klinischen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubilden, sieht das Ministerium sich veranlaßt, Folgendes anzuordnen.

1. Die Stellen der Assistenten bei den medizinischen, chirurgischen und geburtshülfflichen klinischen Instituten sollen, damit mehrere jungen Männer Gelegenheit erhalten, sich während eines hinreichenden Zeitraums praktisch auszubilden, von jetzt an nur auf zwei Jahre verliehen werden. Nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo der Rektor der betreffenden klinischen Anstalt selbst solches wünscht, und ein Assistent bereits auf eine unzweideutige Weise bewiesen hat, daß er zu einer künftigen Anstellung im Staatsdienste als klinischer Lehrer oder Spitalarzt u. s. w. vorzüglich eignet, soll es ausnahmsweise erlassen seyn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii diesen Zeitraum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Nur approbirte Medizinalpersonen, welche sich auf einer klinischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, nach den Bescheiden der von ihnen bestandenen Staatsprüfungen ihnen ausstellten Zeugnisse eine vorzügliche wissenschaftliche und praktische Bildung erlangt, und gegründete Hoffnung erweckt haben, daß sie für das praktische Fach als klinische Lehrer, oder als dirigirende Spitalärzte besonders eignen, können zu den Stellen der Assistenten bei klinischen Anstalten in Vorschlag gebracht werden.

3. Die Vorschläge zur Wiederbesetzung einer solchen Assistentenstelle sollen von dem Direktor des betreffenden klinischen Instituts ausgehen, und von demselben mittelst des außerordentlichen Regier-

bevollmächtigten dem Ministerio zur Genehmigung eingereicht werden. Sollte das Ministerium nach näherer Einsicht und Prüfung der den Vorgeschlagenen betreffenden Personalakten denselben zu der beabsichtigten höhern Ausbildung nicht für geeignet halten, oder sollte am Orte der Universität kein ganz geeignetes Subjekt aufzufinden seyn, welches zu einer Assistentenstelle in Vorschlag gebracht werden könnte, so behält sich das Ministerium vor, in solchen Fällen unmittelbar von hier aus die fraglichen Stellen zu besetzen.

4. Die Vorschläge zur erneuerten Besetzung der Assistentenstellen müssen jedesmal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung derselben an das Ministerium gelangt seyn.

5. Alle Assistenten klinischer Institute, welche bereits angestellt sind, und schon zwei Jahre, oder wohl gar länger in dieser Wirksamkeit sind, müssen spätestens zu Michaelis d. J. ausscheiden, wenn nicht besondere Gründe auf erfolgte Berichtserstattung die Verlängerung zur Folge haben, und entlassen werden.

6. Es ist die Einrichtung zu treffen, daß jedesmal der neu eintretende Assistent seine Wirksamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten beginne, um auch durch den letztern in seinen Beruf gehörig eingeführt, und mit dem Umfange und den Verhältnissen desselben näher bekannt gemacht werden zu können.

7. Mit der Stelle eines klinischen Assistenten soll von jetzt an, in so weit es die Fonds der betreffenden Universität nur irgend verstaten, eine jährliche Remuneration von 150 bis 200 Thlr. verbunden, auch sollen diejenigen Assistenten, welche sich in diesem Berufe besonders ausgezeichnet haben, ob sie gleich in ihrer bessern Ausbildung für das praktische Leben schon einen hinreichenden Ersatz für ihre geleisteten Dienste finden können, dennoch bei Wiederbesetzung erledigter und für sie passender Lehrämter, Spitalarztstellen u. s. w. vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Ministerium beauftragt Ew. rc., obige Bestimmungen den Direktoren der klinischen Anstalten der Universität zur Nachachtung bekannt zu machen, auch dieselben, in so weit es nöthig ist, zur Kenntniß der Studirenden zu bringen. — Berlin, den 21. Februar 1828.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 466. Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezember 1828.

Im Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 27. Januar 1826, den Nachweis der zu den Inventariestücken gehörenden Dienst- und Laffen-Utensilien und Geräthschaften bei den Rechnungen betreffend, welche wir dem rc. Kuratorio zur Nachricht und pflichtmäßigen Befolgung mitgetheilt haben, finden wir uns veranlaßt, hierdurch festzusetzen, daß a) in den danach über die Richtigkeit der Inventarien zu ertheilenden Bescheinigungen jederzeit bemerkt werden muß, wann die letzte der periodisch anzuordnenden speziellen Revisionen des betreffenden Inventariats Statt gefunden hat, und daß b) mit der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem eine solche Revision vorgenommen worden, jedesmal auch die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. — Potsdam, den 3. Dezbr. 1828.
Oberrechnungskammer.

ungeprüfte Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer verrichten zu lassen. Auf der andern Seite geht aber auch der Zweck, auf diesem Wege junge Aerzte zu künftigen Lehrern, tüchtigen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern heranzuziehen, gänzlich verloren, wenn Subjekte zu den fraglichen Stellen auserwählt werden, die noch gar keine Beweise ihrer Tüchtigkeit hierzu abgelegt haben, und von denen es daher ungewiß ist, ob sie hiernächst die nöthige Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs werden nachweisen können. — Da es nun überdies gegenwärtig an tüchtigen und wissenschaftlich ausgebildeten jungen Aerzten und Wundärzten nicht mangelt, welche selbst für die geringste Renumeration die Gelegenheit, sich in einzelnen Zweigen der praktischen Heilkunde noch vollständiger auszubilden, und die Aussicht, sich hierdurch für eine künftige Anstellung noch mehr zu qualifiziren, sehr gern ergreifen; so erscheint es eben so wichtig als nothwendig, daß künftig nur Aerzte, welche das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburts-hülfliche Staatsexamen rühmlich bestanden haben, zu dergleichen Assistentenstellen in so weit genommen werden, als nicht besondere Umstände eine Ausnahme unerlässlich machen.

Erw. 2c. veranlaßt das Ministerium daher hierdurch, hiernach das Weitere an die betreffenden Institutsdirigenten zu verfügen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten, etwanige Ausnahmen hiervon aber nur in den nöthigen Fällen eintreten zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisirung der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825.

Das Ministerium fordert Sie in Folge einer Bestimmung der Königl. Oberrechnungskammer, die Legung der Jahresrechnungen der hiesigen wissenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, künftig unter jeder quittirten Liquidation über Geldbeträge für zu inventarisirende Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Empfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des letztern, von demjenigen von Ihnen namhaft zu machenden Beamten bescheinigen zu lassen, der mit der Führung des Inventariis beauftragt ist.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 463. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer wegen Bevollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auf Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist. — In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden

und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landkarten, Folgendes festgesetzt.

1) Zur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassen- Utensilien und Geräthschaften, einschließlicly der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landkarten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen den Rechnungen beigelegt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zur Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften, und der Utensilien zc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgelegten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen zc., deren Utensilien zc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventariestücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Dienst- Utensilien und Geräthschaften gehörenden Inventariestücke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen zc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen- Utensilien und Geräthschaften, einschließlicly der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung, oder resp. Nicht-Einsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den diesfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, insofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die zc. hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

No. 464. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. zc. über das Inventariens

wesen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer abschriftlich zur Aeussereung mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. in Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der sämtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen unbedenklich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst und zu Poppelsdorf Anwendung leide, die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Zu- und Abgangsnachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium, Hinsichts der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventariensstücke, auf seine desfallige Verfügung vom 1. Oktober 1822 unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen, und unter Verhofszen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin ausstellen zu lassen:

daß die Inventariensstücke, welche bei der vorschriftsmäßigen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden.

Berlin, den 4. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Februar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Assistenten bei den klinischen Instituten eine besonders günstige Gelegenheit darbieten, fähige junge Männer nicht bloß zu tüchtigen praktischen Aerzten, sondern auch zu künftigen klinischen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubilden, sieht das Ministerium sich veranlaßt, Folgendes anzuordnen.

1. Die Stellen der Assistenten bei den medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen klinischen Instituten sollen, damit mehrere fähige junge Männer Gelegenheit erhalten, sich während eines hinreichenden Zeitraums praktisch auszubilden, von jetzt an nur auf zwei Jahre verließen werden. Nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo der Direktor der betreffenden klinischen Anstalt selbst solches wünscht, und ein Assistent bereits auf eine unzweideutige Weise bewiesen hat, daß er sich zu einer künftigen Anstellung im Staatsdienste als klinischer Lehrer, Spitalarzt u. s. w. vorzüglich eignet, soll es ausnahmsweise erlaubt seyn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii diesen Zeitraum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Nur approbirte Medizinalpersonen, welche sich auf einer inländischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, nach dem auf den Grund der von ihnen bestandenen Staatsprüfungen ihnen ausgestellten Zeugnisse eine vorzügliche wissenschaftliche und praktische Ausbildung erlangt, und gegründete Hoffnung erweckt haben, daß sie sich für das praktische Fach als klinische Lehrer, oder als dirigirende Spitalärzte besonders eignen, können zu den Stellen der Assistenten bei den klinischen Anstalten in Vorschlag gebracht werden.

3. Die Vorschläge zur Wiederbesetzung einer solchen Assistentenstelle sollen von dem Direktor des betreffenden klinischen Instituts ausgehen, und von demselben mittelst des außerordentlichen Regierungs-

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

No. 474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828.

§. 1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Königl. Universität in Berlin besteht, hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studierende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Gelehrsamkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die eigentliche christliche Glaubens- und Sittenlehre, wobey es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Gelehrsamkeit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden.

§. 3. Das Seminarium hat es daher vorzugswiese mit den übrigen historischen und philologischen Theilen der theologischen Wissenschaft als solchen in ihrem ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte, die letztere aus der für das Alte und der für das Neue Testament.

§. 4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils überhaupt zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, so wie biographische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen Schriftsteller, theils insbesondere Monographien, sowohl über Gegenstände, welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen und Symbole betreffen, zu liefern.

§. 5. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen Testaments, so wie der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner kritographische Untersuchungen und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über alles in die historische oder höhere Kritik Einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 6. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio und, wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsitz und der Leitung des jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweisen sind, wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, fern die Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung bisheriger Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Professoren, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 7. Alle ordentlichen Professoren der Theologie sind als Mitglieder der Fakultät berechtigt und verpflichtet, an der speziellen Leitung der Theologischen Schulen des Seminariums in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 8. Die Leitung der verschiedenen Abtheilungen des Seminariums kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art wecheln, daß jeder Professor sich immer nur für das nächstbevorstehende Semester zur Leitung der von ihm zu wählenden Abtheilung verpflichtet. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung anbieten, so hat die Fakultät, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen.

Dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität soll unter dem Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die vorhandenen Abtheilungen zu leiten übernommen haben. — Sollte der eine oder andere der ordentlichen Professoren während eines Semesters durch dringende Abhaltungen verhindert seyn, an der unmittelbaren Leitung des Seminariums theilzunehmen, und sollten deshalb nicht alle Abtheilungen durch ordentliche Professoren versehen werden können, so ist der Fakultät gestattet, in einem solchen außerordentlichen Falle auch einem außerordentlichen Professor die Leitung einer Abtheilung ausnahmsweise, jedoch immer nur für das bevorstehende Semester, und nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums zu übertragen. Außerordentliche Professoren erhalten aber hierdurch in keiner Weise das Recht der Mittheilnahme an der von den ordentlichen Professoren auszuübenden Obergewalt der Fakultät über das Seminarium und die einzelnen Abtheilungen.

§. 9. Jedem ordentlichen Professor steht in der Abtheilung resp. Unterabtheilung des Seminars, an deren speziellen Leitung er theilnimmt, die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der Theologischen Studien, den §§. 4 und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierunter in den Eifer der Lehrweisheit der Fakultät ein volles Vertrauen. Außerordentliche Professoren, die an der speziellen Leitung des Seminariums theilnehmen, haben über die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der in der betreffenden Abtheilung von ihnen zu veranstaltenden Vorlesungen immer zuvor die Zustimmung der Fakultät mittelst eines an denselben zu erstattenden schriftlichen Vortrages einzuholen.

§. 10. Die von den Seminaristen zu liefernden schriftlichen Aufsatze sind in der Regel lateinisch abzufassen, von den resp. Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 11. Es ist darauf zu halten, daß jede Abtheilung des Seminariums sich wöchentlich wenigstens Einmal auf zwei Stunden versammelt.

§. 12. Jeder an der Leitung des Seminars theilhabende Professor hat das Recht, die Versammlung im Universitätsgebäude, oder in seiner Behausung zu halten, ohne Rücksicht darauf, ob diese im Universitätsbezirk belegen ist, oder nicht.

§. 13. Hospitanten sind nicht zu den Versammlungen zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Zulassung bereits erfüllt haben (§. 15.), und wegen der Vollzähligkeit des Seminars nur expektivirt werden konnten.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminariums wird vorläufig auf höchstens zwei und dreißig festgesetzt, welche we-

die vom Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio auf die Anfrage vom 14. v. M., daß allerdings über alle Bücher, Musikalien oder sonstige Gegenstände, welche aus diesseitigen Centralfonds angeschafft, und dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio zur Vertheilung an Gymnasien, Seminarien ic. von hier aus zugesendet werden, auch selbst dann, wenn das diesfällige Reskript eine ausdrückliche Aufforderung dazu nicht enthält, Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste an die Generalkasse des Ministeriums eingesandt werden müssen, indem dieselbe solcher zur Rechnungsjustifikation notwendig bedarf. Die in Rede stehenden Atteste müssen, wie sich von selbst versteht, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, und namentlich auch darunter jedesmal vermerkt seyn, unter welcher Pagina und Nummer die betreffenden Gegenstände in das Inventarium eingetragen worden sind. Das Königl. ic. hat daher über alle derartige Sendungen, welche demselben für Anstalten in dessen Geschäftsbezirke von hier aus zugehen, die nöthigen Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste von den betreffenden Instituten einzufordern, und sobald solche demselben vollständig zugegangen sind, dieselben, über jede Sendung besonders, unverzüglich an die diesseitige Generalkasse gelangen zu lassen. — Berlin, den 21. November 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 471. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Beschaffung und den Gebrauch von Dienststempeln und Stempeln für die Universitätsinstitute. Vom 19. August 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. ic. auf Ihren Bericht vom 10. April d. J., daß die Anschaffung der Dienststempel bei allen inländischen Universitäten bisher nicht ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums erfolgt ist, indem dasselbe gerade in Bezug auf die Universitäten diejenige Behörde ist, von welcher das Gesetz vom 6. Juni 1835 *) spricht. Auch folgt die in der Verfügung des Ministeriums vom 17. April v. J. (Anlage a.) aufgestellte Ansicht, wonach die Anschaffung der Dienststempel bei den Universitäten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht ist, aus dem Artikel V. No. 2. der Instruction für die Regierungsbevollmächtigten vom 18. November 1819. Das Ministerium nimmt indessen keinen Anstand, seine amtliche Befugniß in Hinsicht der Anschaffung von Dienststempeln und Stempeln bei der vorzuzugenden Universität kommissarisch, wie hierdurch geschieht, an Ew. ic. zu übertragen, und überläßt Ihnen hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 19. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. April 1836.

Auf Ew. ic. Bericht vom 19. v. M. will das unterzeichnete Ministerium dem Professor Dr. M. dortselbst die Anschaffung eines Dienst-

*) Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel ic. vom 6. Juni 1835. Gesetzsamml. 1835, No. 1616. S. 99.

mit Vorbehalt des Rechtes den übrigen beizuwohnen zu dürfen, ausschließlich zu halten. — Die außerordentlichen Mitglieder sind überall gleichberechtigt denjenigen gleich zu achten, welche schon einlang dem Seminarium als ordentliche Mitglieder angehören.

§. 17. Jeder Seminarist hat die ihm von dem Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, aufzutragenden Arbeiten nach Kräften pünktlich auszuführen, überall den angestrengtesten Fleiß zuwenden, und sich sittlich und anständig zu betragen. Wer sich unvorsichtig, unfolgsam, oder überhaupt untüchtig zeigt, und wer sich, außerhalb des Seminars, strafbarer oder unsittlicher Handlungen schuldig macht, kann durch den einfachen Beschluß der obergerichtlichen Fakultät sofort von dem Seminarium ausgeschlossen werden. — Jeder Seminarist, welcher einer Sitzung beizuwohnen verhindert ist, hat die Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, mit spezieller Angabe der Hindernisursach schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassungsfall folgt das erste Mal ein Verweis durch den Dekan der Fakultät, das zweite Mal aber nach Befinden der Umstände die Ausschließung vom Seminarium, und resp. Verlust der etwa fälligen Stipendien oder der zuerkannten Prämie. (§. 21.)

§. 18. Am Schlusse jedes Semesters haben die einzelnen Mitglieder des Seminariums sich zu erklären, ob überhaupt und resp. welcher Abtheilung sie nach den Bestimmungen des §. 16. ferner am Seminarium theilnehmen wollen, so daß für das nächste Semester die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen im Voraus bestimmt werden können.

§. 19. Hiernächst werden auch am Schlusse jedes Semesters den Seminaristen die Thematika für die im nächsten Semester zu leistenden Arbeiten ertheilt, damit sie die Ferienzeit vor dem Beginn desselben benützen können. Binnen der ersten Hälfte des Semesters müssen diese Arbeiten an die betreffenden Abtheilungsdirigenten eingereicht werden.

§. 20. Bei der Wahl der Thematika selbst sind diejenigen älteren Mitglieder des Seminars und resp. der Abtheilungen vorzuziehen, für die in dieselben Neueintretenden zu unterscheiden, in dieser Hinsicht ist insbesondere auf die noch nicht geübten Kräfte der Aelteren Rücksicht zu nehmen, welche ihre Tüchtigkeit für das Seminar überhaupt erst bekunden, und auch diese Arbeiten während der ihnen §. 15. a) 3. gestellten vierwöchentlichen Probefrist einliefern müssen.

§. 21. Der Etat des Seminariums ist auf 500 Thlr. festgesetzt. Hiervon sollen zur mehrfachen Aufmunterung der Seminaristen 100 Thlr. ausgerechnet, wenigstens bereits ein Jahr lang dem Seminarium angehörtene Mitglieder unter der Bedingung, daß sie wenigstens ein Jahr in demselben bleiben, ein Stipendium je von Einhundert Thlr. für dieses und das darauf folgende Jahr, wenn sie auf solches durch ihre ordentliche Mitgliedschaft ausdehnen, gemessen. Dies Stipendium kann nach §. 24. auch auf ein drittes Jahr konfektirt werden. 2) Wird für ein älteres und ein jüngeres Mitglied, die sich den Beifall der betreffenden Dirigenten erworben haben, ein am Schlusse jedes Semesters zu zahlendes Prämium von resp. 60 und 40 Thlr. ausgesetzt. 3) Die nach Abzug vorstehender Summen jährlich verbleibenden 100 Thlr. werden der Fakultät zur Remuneration der Dirigenten überwiesen.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl, als zu den Prämien sind die Fakultät die Aspiranten vor, und das Ministerium konfektirt

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

No. 474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828.

§. 1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Königl. Universität in Berlin besteht, hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studierende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Gelehrsamkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die eigentliche christliche Glaubens- und Sittenlehre, wobey es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Gelehrsamkeit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden.

§. 3. Das Seminarium hat es daher vorzugswiese mit den übrigen historischen und philologischen Theilen der theologischen Wissenschaft als solchen in ihrem ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte, die letztere aus der für das Alte und der für das Neue Testament.

§. 4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils überhaupt zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, so wie biographische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen Schriftsteller, theils insbesondere Monographien, sowohl über Gegenstände, welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen und Symbole betreffen, zu liefern.

§. 5. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen Testaments, so wie der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über alles in die historische oder höhere Kritik Einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 6. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio und, wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsitz und der Leitung des jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweisen sind, wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, ferner die Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwaige Ausschließung bisheriger Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Professoren, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

weist er denselben an den Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, welcher beitreten zu wollen er erklärt hat.

2. Dem Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, an welcher der Aspirant theilzunehmen wünscht, bleibt es überlassen, sich während der §. 15. des Reglements bestimmten vierwöchentlichen Probezeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe als Mitglied aufgenommen zu werden fähig und würdig sey. Nach Verlauf der vier ersten Wochen des Semesters hat er dem Dekan anzuzeigen, welche Aspiranten er der Aufnahme würdig gefunden habe, und werden dieselben alldann, unter Genehmigung der Fakultät, in das Verzeichniß der Mitglieder des theologischen Seminars eingetragen. Doch bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auch solchen Aspiranten, die er zur Aufnahme vorläufig noch nicht geeignet findet, den Besuch der Versammlungen seiner Abtheilung für das laufende Semester zu gestatten.

3. Die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Seminars sollen fernerhin nicht verpflichtet seyn, an den anderen Abtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilzunehmen, noch in verschiedenen Semestern von der einen in die andere überzugehen. Doch wird die Fakultät bei ihren Vorschlägen zu Stipendien und Prämien vorzugsweise diejenigen berücksichtigen, die wenigstens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen, und sich durch Proben ihres Fleißes in selbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiaten ist dies Bedingung des fortgesetzten Genusses.

Berlin, den 30. November 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 476. Desgleichen wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19 Febr. 1836.

Auf den Antrag der zc. in dem Berichte vom 3. d. M. will das Ministerium genehmigen, daß die den Mitgliedern des hiesigen theologischen Seminars ertheilten Stipendien und Prämien künftig nur gegen Quittungen, welche durch die Unterschrift des jedesmaligen Dekans der zc. belaubigt sind, in Empfang genommen werden können. Die Generalkasse des Ministeriums ist hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. — Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 477. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 29 Mai 1812.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, diejenigen die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, durch möglich vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft führen und durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie widmen, nicht solche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätswissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Nur derjenige wird zur Aufnahme zugelassen, der vorher wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirter Altbürger dieser oder einer andern Universität gewesen ist.

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nach einer strengen Prüfung, nachdem der Aspirant eine Probearbeit eingereicht hat, und über diese, so wie über die nöthigen Vorkenntnisse überhaupt von dem Direktor der Anstalt geprüft und reif befunden worden ist.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihr Vaterland zurückkehren, können, im Fall sie sich durch Talente und Eifer besonders auszeichnen, als Seminaristen gleich den Inländern aufgenommen werden.

§. 6. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jetzt auf acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts vermehrt werden.

§. 7. Auch wird es dem Direktor überlassen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von sich gebenden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als außerordentliche Mitglieder den Uebungen der Seminaristen beizuwohnen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Exklusion zur unmittelbaren Folge, und wird dem Direktor des Instituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit oder Indolenz er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 10. Die Direktion des Seminarii führt ein Lehrer der Philosophie, welcher zugleich ordentlicher Professor bei der philosophischen Fakultät hiesiger Universität ist. Als Direktor des Seminarii erhält er ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Universitätsfonds.

§. 11. Die Uebungen und Verhandlungen des Seminars sind folgende, sämmtlich in lateinischer Sprache anzustellen: 1) genaue Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller mit beständiger Rücksicht auf Kritik, in zwei Stunden wöchentlich; 2) schriftliche Ausarbeitungen und mündliche, geregelte Unterhaltungen, theils über Abschnitte aus Autoren, theils über Gegenstände aus den einzelnen Fächern der gesammten Alterthumswissenschaft. Alle vierzehn Tage ist eine Abendsversammlung von unbestimmter Dauer zum Vorlesen von dergleichen Ausarbeitungen festgesetzt, wo denn zugleich die Seminaristen unter Leitung des Direktors, welcher die ihm eingehändigten Ausarbeitungen bei den ordentlichen Mitgliedern cirkuliren lassen, oder sie einem oder dem andern ordentlichen Mitgliede vorher geben kann, ihre Urtheile und Gedanken über dieselben mittheilen, und sich im Disputiren und Lateinsprechen üben. Zu einer solchen Ausarbeitung bekommt jeder Seminarist acht Wochen Zeit. Auf die pünktliche Ablieferung der Arbeit wird strenge gehalten. Wer diese zweimal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abgibt, kann deswegen von dem Seminario ausgeschlossen werden. — Alle vierzehn Tage in denjenigen Wochen, in welchen keine Abhandlung gelesen wird, versammeln sich die Seminaristen gleichfalls Abends zu dem Zwecke, daß sie über dasjenige, was ihnen in ihren Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche

Mitglied ist dazu berechtigt; vter derselben abwechselnd sind aber verpflichtet, in einer Sitzung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diese Uebungen gehalten werden, bleibt der Bestimmung des Direktors überlassen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen hat der Direktor aufzubewahren, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§. 12. Diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, sollen bei Vertheilung der Stipendien und anderer akademischen Benefizien vorzüglich berücksichtigt, auch solchen auf den bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einsendung der Probearbeiten zu motivirenden Vorschlag des Direktors Prämien aus den Universitätsfonds angewiesen werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß der Direktor die Studien der Seminaristen dergestalt zu leiten suchen werde, daß jeder von ihnen bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur besondern gelehrten Bearbeitung, die der öffentlichen Bekanntmachung einst würdig sey, sich erwähle, so sollen die Seminaristen, welche bei ihrem, in der Regel mit dem Abgang von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt dergleichen Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den obgedachten Prämien, so wie zur Remuneration des Direktors ist die Summe von fünfhundert Thalern jährlich auf dem Universitätsrat ausgelegt, auf welche die Prämien, so wie die erwähnten Entschädigungen und die Remuneration von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direktors am Schlusse jedes Semesters angewiesen werden.

§. 13. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von dem Direktor des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Beziehung näher charakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angeführt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813. — Berlin, den 28. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

No. 478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 20. September 1819.

§. 1. Die Gesetze des Instituts werden in der ersten Stunde jedes Semesters durch Ablesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sie sind bekräftigt im Operationssaale ausgehängt, damit Unbekanntschaft mit denselben nicht zur Entschuldigung dienen könne.

§. 2. Die Klinikisten sind in zwei Klassen getheilt. Die erste besteht aus den Praktikanten, welche als aktive Mitglieder zu betrachten sind. Die zweite Klasse begreift die Expektanten in sich, welche durch bloße Besuchung des Instituts, ohne bei der Krankbehandlung selbst thätig zu seyn, sich allmählig zu dem Geschäfte der Praktikanten vorbereiten. Letztere haben mit den Praktikanten nur das gemein, daß sie den klinischen Verhandlungen beizubohnen, und während dieser mit ge-

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher für das Seminarium ausgefertigter Gelder erfolgt in halbjährigen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Hauptkasse der hiesigen wissenschaftlichen Anstalten.

§. 24. Für die ordentlichen Mitglieder des Seminariums ist in der Regel der Abgang von der Universität zugleich mit dem Austritt aus dem Seminarium verbunden. Jedoch soll denjenigen von ihnen, welche sich dem theologischen Katheder widmen wollen, oder überhaupt nach vollendetem akademischen Kursus dem Seminarium noch fortgesetzt anzugehören wünschen, falls sie sich ferner allen Verpflichtungen der Seminaristen unterziehen, mit Bewilligung des Ministeriums die Mitgliedschaft und der Genuß des ihnen etwa konferirten Stipendiums auf ein Jahr verlängert werden können.

§. 25. Zur Beihülfe in ihren Studien werden die ordentlichen Mitglieder des Seminariums hierdurch berechtigt, ohne weitere besondere Kaution, auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuholende Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen Behufs ihrer wissenschaftlichen Arbeiten nöthigen Bücher, welche auf dieser Bescheinigung notirt werden, aus der hiesigen Königl. Bibliothek in dem geordneten Wege zu entnehmen; jedoch wird hierbei von ihnen der gewissenhafteste Gebrauch sowohl, als auch eine bereitwillige gegenseitige Aushülfe beim etwa vorkommenden Mangel an Exemplaren ausdrücklich erwartet.

§. 26. Am Schlusse jedes Semesters erstatten die resp. Abtheilungsdirigenten der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Seminaristen.

§. 27. Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund derselben, wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Bericht an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Seminarium vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mitglieder enthält. Diesem Jahresbericht werden aus jeder Abtheilung des Seminariums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen beigelegt. — Das Ministerium erwartet von dem Seminarium als einer Pflanzschule theologischer Gelehrsamkeit die besten Früchte für Kirche und Wissenschaft, und wird in eben dem Grade, als diese Hoffnung erfüllt wird, das Institut als einen Gegenstand seiner angelegentlichsten Fürsorge betrachten. — Berlin, den 15. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 475. Reskript an die theologische Fakultät, Deklarationen des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835.

Auf den Antrag der theologischen Fakultät in dem Berichte vom 9. d. M. nimmt das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand, nachstehende von derselben vorgeschlagene Bestimmungen und Abänderungen der §§. 6., 15. und 16. des Reglements für das hiesige theologische Seminar vom 15. Mai 1828 hierdurch zu genehmigen.

1. Wer in das theologische Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Dekan der theologischen Fakultät zu melden, und unter Beibringung der nach §. 15. des Reglements erforderlichen Zeugnisse zu erklären, an welcher Abtheilung und Unterabtheilung des Seminars er theilzunehmen wünscht. Nachdem der Dekan sich von der Qualifikation des Aspiranten im Allgemeinen überzeugt hat, ver-

weist er denselben an den Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, welcher beitreten zu wollen er erklärt hat.

2. Dem Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, an welcher der Aspirant theilzunehmen wünscht, bleibt es überlassen, sich während der §. 15. des Reglements bestimmten vierwöchentlichen Probezeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe als Mitglied aufgenommen zu werden fähig und würdig sey. Nach Verlauf der vier ersten Wochen des Semesters hat er dem Dekan anzuzeigen, welche Aspiranten er der Aufnahme würdig gefunden habe, und werden dieselben alsdann, unter Genehmigung der Fakultät, in das Verzeichniß der Mitglieder des theologischen Seminars eingetragen. Doch bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auch solchen Aspiranten, die er zur Ausnahme vorläufig noch nicht geeignet findet, den Besuch der Versammlungen seiner Abtheilung für das laufende Semester zu gestatten.

3. Die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Seminars sollen fernerhin nicht verpflichtet seyn, an den anderen Abtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilzunehmen, noch in verschiedenen Semestern von der einen in die andere überzugehen. Doch wird die Fakultät bei ihren Vorschlägen zu Stipendien und Prämien vorzugsweise diejenigen berücksichtigen, die wenigstens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen, und sich durch Proben ihres Fleißes in selbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiaten ist dies Bedingung des fortgesetzten Genusses.

Berlin, den 30. November 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 476. Desgleichen wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Febr. 1836.

Auf den Antrag der 1c. in dem Berichte vom 3. d. M. will das Ministerium genehmigen, daß die den Mitgliedern des hiesigen theologischen Seminars ertheilten Stipendien und Prämien künftig nur gegen Quittungen, welche durch die Unterschrift des jedesmaligen Dekans der 1c. beglaubigt sind, in Empfang genommen werden können. Die Generalkasse des Ministeriums ist hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. — Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 477. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 28. Mai 1812.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, diejenigen, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, durch möglich vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft führen, und durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie widmen, nicht solche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätswissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Nur derjenige wird zur Aufnahme zugelassen, der vorher wenigstens ein halbes Jahr immatriculirtet Mitbürger dieser oder einer andern Universität gewesen ist.

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nach einer strengen Prüfung, nach dem der Aspirant eine Probearbeit eingereicht hat, und über diese, so wie über die nöthigen Vorkenntnisse überhaupt von dem Direktor der Anstalt geprüft und reif befunden worden ist.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihr Vaterland zurückkehren, können, im Fall sie sich durch Talente und Eifer besonders auszeichnen, als Seminaristen gleich den Inländern aufgenommen werden.

§. 6. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Seminaris wird für jetzt auf acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts vermehrt werden.

§. 7. Auch wird es dem Direktor überlassen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht qualifizierten, aber gute Hoffnung von sich gebenden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als außerordentliche Mitglieder den Übungen der Seminaristen beizuwohnen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wissenschaftlichen Bervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Übungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Exklusion zur unmittelbaren Folge, und wird dem Direktor des Instituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit oder Indolenz er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 10. Die Direktion des Seminaris führt ein Lehrer der Philosophie, welcher zugleich ordentlicher Professor bei der philosophischen Fakultät hiesiger Universität ist. Als Direktor des Seminaris erhält er ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Universitätsfonds.

§. 11. Die Übungen und Verhandlungen des Seminaris sind folgende, sämmtlich in lateinischer Sprache anzustellen: 1) genaue Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller mit beständiger Rücksicht auf Kritik, in zwei Stunden wöchentlich; 2) schriftliche Ausarbeitungen und mündliche, geregelte Unterhaltungen, theils über Abschnitte aus Autoren, theils über Gegenstände aus den einzelnen Fächern der gesammten Alterthumswissenschaft. Alle vierzehn Tage ist eine Abendsversammlung von unbestimmter Dauer zum Vorlesen von dergleichen Ausarbeitungen festgesetzt, wo denn zugleich die Seminaristen unter Leitung des Direktors, welcher die ihm eingehändigten Ausarbeitungen bei den ordentlichen Mitgliedern zirkuliren lassen, oder sie einem oder dem andern ordentlichen Mitgliede vorher geben kann, ihre Urtheile und Gedanken über dieselben mittheilen, und sich im Disputiren und Lateinsprechen üben. Zu einer solchen Ausarbeitung bekommt jeder Seminarist acht Wochen Zeit. Auf die pünktliche Ablieferung der Arbeit wird strenge gehalten. Wer diese zweimal nicht zur rechten Zeit ohne gerechtere Entschuldigung abgibt, kann deswegen von dem Seminario ausgeschlossen werden. — Alle vierzehn Tage in demjenigen Wochen, in welchen keine Abhandlung gelesen wird, versammeln sich die Seminaristen gleichfalls Abends zu dem Zwecke, daß sie über dasjenige, was ihnen in ihren Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche

Mitglied ist dazu berechtigt; vier derselben abwechselnd sind aber verpflichtet, in einer Sitzung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diese Uebungen gehalten werden, bleibt der Bestimmung des Direktors überlassen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen hat der Direktor aufzubewahren, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§. 12. Diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, sollen bei Vertheilung der Stipendien und anderer akademischen Benefizien vorzüglich berücksichtigt, auch solchen auf den bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einsendung der Probearbeiten zu motivirenden Vorschlag des Direktors Prämien aus den Universitätsfonds angewiesen werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß der Direktor die Studien der Seminaristen dergestalt zu leiten suchen werde, daß jeder von ihnen bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur besondern gelehrten Bearbeitung, die der öffentlichen Bekanntmachung einst würdig sey, sich erwähle, so sollen die Seminaristen, welche bei ihrem, in der Regel mit dem Abgang von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt dergleichen Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den obgedachten Prämien, so wie zur Remuneration des Direktors ist die Summe von Fünfhundert Thälern jährlich auf dem Universitätsetat ausgesetzt, auf welche die Prämien, so wie die erwähnten Entschädigungen und die Remuneration von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direktors am Schlusse jedes Semesters angewiesen werden.

§. 13. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von dem Direktor des Seminarti ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Beziehung näher charakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angeführt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können htermit füglich verbunden werden.

Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813. — Berlin, den 28. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

No. 478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augensheilkunde. Vom 20. September 1819.

§. 1. Die Gesetze des Instituts werden in der ersten Stunde jedes Semesters durch Ablesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sie sind beständig im Operationssaale ausgehangen, damit Unbekanntschaft mit denselben nicht zur Entschuldigung dienen könne.

§. 2. Die Klinikisten sind in zwei Klassen getheilt. Die erste besteht aus den Praktikanten, welche als aktive Mitglieder zu betrachten sind. Die zweite Klasse begreift die Expektanten in sich, welche durch bloße Besuchung des Instituts, ohne bei der Krankenbehandlung selbst thätig zu seyn, sich allmählig zu dem Geschäfte der Praktikanten vorbereiten. Letztere haben mit den Praktikanten nur das gemein, daß sie den klinischen Verhandlungen beiwohnen, und während dieser mit ge-

rüst werden. Erledigen sich Stellen von Praktikanten, so sind die-
enigen Expektanten einzurücken verpflichtet, die durch die Wahl des
Direktors hierzu bestimmt werden. Die Praktikanten nehmen die dem
Kreise zunächst gelegenen, und die Expektanten die vom Kreise entfern-
tern Plätze nach der Nummer ihrer Einlaßkarten ein.

§. 3. Jedem Praktikanten liegt die gesammte spezielle Besorgung
der ihm übergebenen Kranken ob. Gewissenhaft bleibt derselbe für Al-
les, was ihre Behandlung betrifft, verantwortlich, bis der Kranke förm-
lich entlassen, oder einem andern Arzt übertragen worden ist.

§. 4. Kein Praktikant darf irgend ein operatives Verfahren, oder
irgend eine heroische Kur bei seinen Kranken, ohne Vorwissen des Di-
rektors, oder des Sekundair-Arztes in Anwendung bringen.

§. 5. Alle Praktikanten sind alltäglich vor 2 Uhr, wenigstens um
dreiviertel auf zwei Uhr, im Operationssaale versammelt, um mit dem
Sekundair-Arzte die erforderliche Rücksprache, Hinsichts der Geschäfts-
vertheilung während der Stunde zu nehmen. Kein Praktikant darf,
ohne durch Krankheit oder andere sehr dringende Verhältnisse abgehalten
zu seyn, eine einzige Stunde versäumen, weil nothwendige Folge davon
Vernachlässigung der Krankenpflege wäre. Wer durch wichtige Vorfälle
abgehalten wird, der muß dies vor der Stunde dem Sekundair-Arzte
anzeigen, damit in Rücksicht der Kranken, die dem Praktikanten anver-
traut wurden, die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 6. Eine humane Behandlung sind alle Klinikisten den Kranken
schuldig. Unzufriedenheit mit Kranken darf keinen Klinikisten zu har-
ten Aeussierungen gegen den Leidenden verleiten; er ist in dieser Hinsicht
verpflichtet, ausser der Anzeige beim Direktor, nichts gegen den Kranken
zu unternehmen.

§. 7. Folgsamkeit und Achtung sind die Klinikisten den Beamten
des Instituts schuldig, wogegen die Lektorn angewiesen sind, die Klini-
kisten stets nicht anders als achtungsvoll auf etwaige Versäumnisse
aufmerksam zu machen. Berücksichtigen die Klinikisten aber Vorstellun-
gen dieser Art nicht, so müssen die Beamten nach ihrer Dienstpflicht
dem Direktor sofort die nöthige Anzeige machen.

§. 8. Vor der Stunde dürfen die Klinikisten neu angekommene,
noch nicht rezipirte Kranke weder prüfen, noch zu dieser, wie zu jeder
andern Zeit über solche Individuen irgend etwas bestimmen.

§. 9. Pünktlich 10 Minuten nach dem Schlage sind der Ordnung
und Ruhe wegen alle Klinikisten, Praktikanten sowohl als Expektanten,
im Operationssaale auf ihren numerirten Plätzen. Wer später kommt,
thut Verzicht auf seinen ihm zukommenden Platz, und verbleibt ruhig
hinter der letzten Reihe der Zuhörer, um kein störendes Geräusch zu
veranlassen. Eben so können die erst 10 Minuten nach dem Schlage
eingetroffenen Klinikisten nicht mehr verlangen, zu den Plätzen im Kreise
aufgerufen zu werden, die sie sonst nach bestimmter Reihenfolge einzuneh-
men berechtigt sind. Fehlen zu jenen Plätzen berechnete Klinikisten in
der gesetzten Zeit im Saale, so treten jedesmal die Nächstfolgenden, durch
den Sekundair-Arzt Aufzurufenden in ihre Stelle.

§. 10. In den Kreis dürfen nur solche Kranke eingeführt wer-
den, welche zu diesem Zwecke vom Sekundair-Arzte ausgewählt sind.

§. 11. Im Laufe der Stunde werden je nachdem die Verhältnisse
es erheischen Kranke rezipirt, Krankheitsgeschichten vorgelesen und cen-
sirt, Operationen verrichtet, ambulatorische und Hospital-Kranke im
Kreise geprüft, und Umgänge gehalten.

§. 12. Referiren können die Praktikanten während der Stunde über ihre Kranken nur nach geschehener Aufforderung des Direktors, der sie stets gewiß sind, wenn dieselben dem Sekundair-Arzte vor der Stunde ihr diesfalliges Verlangen geäußert haben. Nothwendig ist diese Einrichtung, weil die vorzunehmenden Geschäfte vor der Stunde gehörig vertheilt werden müssen.

§. 13. Um jedem Aufenthalt beim Verbande der ambulatorischen Kranken vorzubeugen, muß ohne Ausnahme jeder Praktikant alles dazu Nöthige vor der Stunde besorgt, und in bestimmter Ordnung zurecht gelegt haben. Seine Kranken führet er erst nach durch den Sekundairs-Arzt erfolgter Aufforderung in die Schranken.

§. 14. Wenn besondere Umstände nicht anders gebieten, werden die Hospitalkranken zuletzt besorgt.

§. 15. Die Verbände für die Hospitalkranken sind, damit die Praktikanten hierin Fertigkeit erhalten, eigenhändig von jedem resp. Praktikanten vor der Stunde genau zu bereiten, und in nöthiger Ordnung auf Verbandbretter zu legen. Letztere werden vor der Stunde zur Seite des Krankentettes zurecht gestellt, damit während des Umgangs bei jeder Wahl von Kranken kein Aufenthalt in der klinischen Verhandlung entstehe. Beim Appareille darf nichts zum Verbande Wesentliches fehlen.

§. 16. Man verbindet nur die Kranken öffentlich im Krankenzimmer, welche hierzu ausgesucht wurden. Bei keinem andern darf dies während des Umganges willkürlich geschehen, damit die beistehenden Aufwärter nicht von da weggehen, wo sie nöthig sind, und die Aufmerksamkeit nicht getheilt werde.

§. 17. Nach geschlossener Stunde übergeben die Praktikanten die entworfenen Rezepte dem Sekundair-Arzte, der sie weiter zur Unterschrift befördert. Aenderungen des Rezeptes dürfen, um die Achtung des Kranken gegen den Praktikanten nicht zu schmälern, nie in Anwesenheit des Kranken vorgenommen werden. Immer muß die Vorlegung der Rezepte von Seiten des Praktikanten spätestens bis halb 4 Uhr besorgt seyn.

§. 18. Von halb 4 Uhr ab wird an den Tagen der Vorlesungen ein besonderer Umgang gehalten, während dessen die Praktikanten im Beiseyn des Sekundair-Arztes alle jene Hospitalkranken verbinden, die von 2 bis 3 Uhr nicht verbunden werden konnten. Werden Praktikanten durch Vorlesungen abgehalten, gerade um diese Zeit die Verbände zu besorgen, so müssen sie deshalb mit dem Sekundair-Arzte ein besonderes Uebereinkommen treffen, durch welches die Aufsicht über den Kranken sowohl, als dessen sorgsame Pflege gesichert bleibt.

§. 19. Die ordentlichen Besuche und Verbände geschehen öffentlich zu der angezeigten Stunde. Zu außerordentlichen verpflichtet sich hingegen jeder Klinizist, bei ambulatorischen sowohl als bei Hospitalkranken, so oft als sie für nöthig erklärt werden.

§. 20. Am Krankentette beobachten zu lernen, ist einer der wichtigsten Zwecke, die durch klinische Uebungen erreicht werden sollen. Die erste Zeit nach jeden wichtigen Operationen ist der Kranke durch schnell wechselnde Erscheinungen, durch unvermuthet sich entwickelnde Gefahren pathologisch und therapeutisch vorzüglich interessant, daher derselbe hier besonders fleißig und aufmerksam zu beobachten ist. Damit dieses nun zum Nutzen für die Praktikanten, und ohne Nachtheil für die Kranken geschehen könne, ist folgende bestimmte Einrichtung getroffen. Jeder Praktikant verpflichtet sich, nach wichtigen Operationen zu Kran-

fenwachen, bei welchen demselben ein Wärter oder eine Wärterin Be-
hufs der Handreichungen zur Hülfe gegeben wird. Für die Wache ist
ein vierstündiger Wechsel in der Reihe bestimmt, in welcher die Kran-
ken inskribirt sind. In der Regel dauern diese Wachen die ersten drei
Tage nach der Operation. Indes werden sie jedesmal vom Sekundair-
Arzte besonders angekündigt und abgesagt. Dieser ist überhaupt für
pünktliche Vollziehung dieser Anordnung streng verantwortlich gemacht.

§. 21. Jeder Praktikant bekommt für die einzelnen ihm anver-
trauten Kranken besondere Tabellen vom Sekretär. Von den Hospis-
talranken trägt er täglich ohne Ausnahme die etwaigen Veränderun-
gen genau in die dazu bestimmten Rubriken der Tabellen ein, und über-
gibt diese jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretär, der dann
das Nöthige in das Haupt-Krankenjournal einträgt. Am nächst fol-
genden Montage um 2 Uhr läßt sich der Praktikant die Tabelle zu sei-
nem weitem Gebrauche vom Sekretär zurückgeben.

§. 22. Der im Institute angestellte Sekretär erhält vier Gehül-
fen, welche aus der Zahl der Klinizisten durch den Direktor gewählt
werden, und die Journalsführung mit zu besorgen haben.

§. 23. Von ambulatorischen Kranken wird ohne besondere Anords-
nung nur allwöchentlich eine summarische Uebersicht der wichtigsten Ver-
änderungen in die Rubriken der Tabellen eingetragen. Auch diese Tas-
bellen müssen, wie die der Hospitalranken, jeden Sonnabend vor der
Stunde dem Sekretär übergeben, und von ihm Montags darauf um
2 Uhr zurückgefordert werden. Ueber die Füllung der Tabellen instruir
ausführlicher der Sekretär.

§. 24. Durch sorgliche Behandlung der Kranken, Fleiß, Pünkts-
lichkeit, bewiesene Kenntnisse und Arbeiten, die dem Institute nützlich
werden, erwirbt sich jeder Praktikant Ansprüche auf Verrichtung wich-
tiger Operationen. Der Direktor vertheilt sie nach der Ueberzeugung,
die er von dem Verdienste des Praktikanten hat, und besorgt selbst nur
die schwierigsten.

§. 25. Jeder Praktikant hat sein eigenes Besteck, um die gewöhn-
lichen Verbände, wie die kleinen Operationen mit seinen Instrumenten
verrichten zu können.

§. 26. Die Vorbereitungen zu Operationen besorgt jeder Praktis-
kant, dem eine Operation übertragen ist, auf das genaueste selbst. Den
nöthigen außerordentlichen Apparat verlangt derselbe von dem Sekun-
dair-Arzte, dem das Inventarium des chirurgischen Apparats anver-
trauet ist. Dieser hat alle Verantwortlichkeit für den Verlust auf sich
gezogen, giebt daher kein Stück ohne erhaltene Quittung aus den Händen.

§. 27. Die Quittung erhält der Praktikant bei Rückgabe des wohl-
erhaltenen Apparats zurück, ersetzt aber ohne Ausnahme im Falle einer
Beschädigung Alles aus eigenen Mitteln.

§. 28. Jeden Mittwoch, Sonnabend und Sonntag finden sich die
Praktikanten pünktlich um 2 Uhr im Operationssaale ein, um ihre
etwa angekommenen ambulatorischen Kranken zu besorgen, und dann ihre
Hospitalranke während des vom Sekundair-Arzte zu haltenden Ums-
ganges zu verbinden. An diesen Tagen neu zugewommene Kranke
werden vom Sekretär auf gewöhnliche Weise rezipirt, vom Sekundair-
Arzte aber nach bestimmten, ihm ertheilten Vorschriften unter die Praktis-
kanten vertheilt.

§. 29. Kein Praktikant darf sein Rezept ohne Revision und Sig-
natur des Direktors oder des Sekundair-Arztes in die Apotheke schicken.

Nur die allerwichtigsten Fälle machen hiervon eine Ausnahme, aber auch dann müssen die Rezepte nach Fertigung der Medizin vom Apotheker dem Direktor zur Kontrolle und Signatur zugeschickt werden. Der Praktikant sorgt dafür, und trägt die Kosten jedes Rezepts, was ohne Signatur des Direktors durch ihn veranlaßt auf Rechnung des Instituts gesetzt worden ist.

§. 30. Glaubt ein einzelner Praktikant sich auf irgend eine Weise in seinen Rechten beeinträchtigt, so hat derselbe Behufs der Abhülfe seine Klage mündlich in der Stube des Direktors diesem vorzutragen.

§. 31. Wünscht die Gesamtheit der Klinikisten irgend eine Abänderung in der getroffenen Einrichtung, so steht derselben das Recht zu, deshalb schriftlich bei dem Direktor einzukommen. Nur ein solcher Wunsch wird als ein gemeinschaftlicher angesehen, den wenigstens drei Viertel der Klinikisten hegen. Die Vorstellung muß daher auch wenigstens von der eben bemerkten Mehrzahl unterzeichnet seyn, wenn sie als von der Gesamtheit ausgehend betrachtet werden soll.

§. 32. Wer die Gesetze überschreitet, macht sich ohne Ausnahme der Vortheile, die ihm die Anstalt gewährt, nach Maaßgabe, entweder zum Theil, oder auch ganz verlustig. Im ersteren Falle wird ihm die Bewilligung, Kranke zu behandeln, auf einige Zeit genommen. Im zweiten Falle folgt, mit Verlust aller Ansprüche des Klinikisten, auf förmliche Erklärung des Direktors totale Exklusion, nach welcher die ferneren Besuche des Instituts, sey es auch mitten im Kursus, gänzlich verboten sind.

§. 33. Befolgung vorstehender Gesetze verspricht feierlich ein Jeder, der, durch Subskription des Lektionszettels dem Institute beitrith, und nach vollzogener Unterzeichnung mit Ablauf der ersten drei Tage nicht rückgängig wird.

Berlin, den 20. September 1819.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 479. Dienst-Instruktion für den Sekundair-Arzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824.

Unter Genehmigung eines hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird dem Sekundair-Arzte des hiesigen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde folgende Instruktion ertheilt.

§. 1. Dem Arzte des Instituts liegt die unmittelbare Besorgung sämtlicher Kranken der Anstalt unter dem Direktor ob. Er hat dieselbe auf das einsichtsvollste, eifrigste und gewissenhafteste zu vollziehen, und ist für die Wohlfahrt jedes Individuums, welches sich der Anstalt anvertraut, zunächst verantwortlich; hat aber über jeden wichtigen Fall, über jedes entscheidende ärztliche oder chirurgische, an den Institutskranken zu treffende Unternehmen, falls dasselbe irgend Aufschub erleidet, zuvor die nöthige Rücksprache mit dem Direktor zu nehmen.

§. 2. Dem Institutsarzte, als dem obersten in der Anstalt wohnenden, dem Direktor unmittelbar untergebenen Beamten, sind alle übrige Offizianten zunächst untergeordnet. Es hat derselbe darauf zu sehen, daß sie ihre Pflicht erfüllen. Demselben ist das Recht eingeräumt, sie über Vernachlässigungen alles Ernstes zu verweisen. Bleiben seine Ermahnungen fruchtlos, so ist er dazu angehalten, dem Dis

rektor sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls aller, durch Verabsäumung der Anzeige entstehende Nachtheil lediglich ihm bezumessen ist.

§. 3. Der Arzt hat genau darauf zu achten, daß die Geschäfte der Anstalt Seitens des Institutsbeamten, wie Seitens der Praktikanten nach den Institutsgesetzen in der Art betrieben werden, wie dies das vorgesezte hohe Ministerium unter dem 20. September 1819 genehmigt hat.

§. 4. Ordentliche Umgänge sind zwei täglich bei allen Kranken ohne Ausnahme abzuhalten; der erste Umgang geschieht im Sommer früh um 6 Uhr, im Winter früh um 7 Uhr, der zweite Umgang gleich nach geschlossener klinischen Stunde.

§. 5. Bei jedem Umgange muß der Sekretär, der Oekonomie-Inspektor und der Wärter oder die Wärterin der Station gegenwärtig seyn, um die betreffenden Verordnungen des Arztes in Ausführung zu bringen. Bei diesen Umgängen hat der Arzt, unabgesehen seines rein ärztlichen Geschäftes, darauf zu achten, daß der Sekretär das Ordinationsbuch in Ordnung hält, und daß der Oekonomie-Inspektor die diätetischen Vorschriften schriftlich aufzeichnet, und daß der Letztere die Krankenwärter zur Erfüllung ihrer Pflicht auf das strengste anhält. Auffer den Verordnungen, welche der Arzt hierbei zu geben hat, muß er beim jedesmaligen Umgange die Kranken befragen, ob sie mit der Beköstigung und Aufwartung zufrieden sind, muß derselbe ferner nachsehen, ob die Patienten sich an ihrem Körper rein halten, ob die Reinlichkeit bezüglich der Leib- und Bett-Wäsche, Hinsichts der Verbände und Zimmer durchgängig gefördert wird. Oeftere Prüfungen der verschriebenen Arzneien liegen dem Arzte hierbei ebenfalls ob. Pflicht desselben ist es, bei vorhandenen Mängeln unverzüglich für Abhülfe zu sorgen. Damit die Wärter nicht vertheilt und in ihrem Beistande verhindert werden, ist der Umgang von Bett zu Bett der Reihe nach, wie die einzelnen Zimmer auf einander folgen, abzuhalten, und darf hierbei kein willkührliches Ueberspringen Statt finden.

§. 6. Aufferordentliche Umgänge hält der Arzt bei Nacht, an unbestimmten Wochentagen, wenigstens vier Mal monatlich, um zu sehen, ob die Wärter auf ihren Plätzen sind, ob die Nachtbeleuchtung gehörig unterhalten wird, und ob sämtliche Beamten auch zur Nachtzeit zur Disposition bereit sind.

§. 7. Bei der Vertheilung des Frühstückes, des Mittag- und Abend-Brodes ist der Arzt wöchentlich wenigstens Ein Mal gegenwärtig. Er kostet hierbei die Speisen und Getränke, um sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen, sieht darauf, daß der Inspektor bei der Vertheilung die Wärter zu ihrer Pflicht anhält, und daß die Speisen und Getränke in sauberen Geschirren, reinlich und auf keine Weise, z. B. durch Unreinlichkeit der Wärter, widrig aufgetragen werden.

§. 8. Der Arzt ist an allen Tagen, vorzüglich aber an jenen, wo die Klinik öffentlich vom Direktor abgehalten wird, verpflichtet, spätestens um halb zwei Uhr im Operationssaale zu seyn, um über vorzustellende Kranke zu disponiren, Apparate zu revidiren, Kranke vorläufig zu vertheilen, und Alles zur abzuhaltenden Stunde vorzubereiten.

§. 9. An den festgesetzten Tagen, an welchen die klinische Stunde in Abwesenheit des Direktors vom Arzte abgehalten wird, giebt er es auf keinen Fall zu, daß der Sekretär und Inspektor nicht zugegen

sind; vielmehr hält er beide dazu an, ihn in seinen diesfälligen Schäften, welche er ohne Unterbrechung vor dem Hospitalumg hinter einander zu besorgen hat, zweckmäßig zu unterstützen, und ambulatorischen Kranken die nöthige Auskunft zu ertheilen. Nur haltener Urlaub oder Krankheit entschuldigen die oben erwähnten amten, hier wie bei den Umgängen nicht zugegen zu seyn.

§. 10. Die Aufnahme ambulatorischer Kranken hängt von Ueberzeugung ab, die der Arzt bezüglich des Interesses hat, welche jene Individuen dem Institute gewähren. Ueber die Aufnahme Hospitalkranken nimmt der Arzt erst Rücksprache mit dem Direktor außer in höchst wichtigen, lebensgefährlichen, keinen Aufschub dulden Fällen, in welchen ihm das Recht zusteht, die Aufnahme auf und zwanzig Stunden auch ohne Rücksprache mit dem Direktor verfügen.

§. 11. Jeder zu entlassende Kranke, ohne Ausnahme, ist vor Entlassung erst dem Direktor während der Vorlesungszeit öffentlich während der Ferien öffentlich oder privatim vorzustellen. Nur Trunkenbolden oder boshaften Ruhestörern hat der Arzt das Recht der unverzüglichen Entlassung solcher Individuen.

§. 12. Der Arzt revidirt allwöchentlich die Ordinations-, Receptions- und Krankengeschichten-Bücher des Sekretärs, überzeugt sich von der Richtigkeit ihrer Führung, sieht darauf, daß alle wichtigen Ereignisse gehörig aufgezeichnet werden, und meldet den Befund schriftlich allwöchentlich Einmal dem Direktor.

§. 13. Der Arzt hat die Aufsicht über das Bandagen- und Instrumenten-Kabinet, und führt über die Gegenstände desselben Inventarium und Rechnung.

§. 14. Der Arzt sieht darauf, daß die Praktikanten nach oben erwähnten Instituts-gesetzen ihre Pflichten gegen alle Kranken erfüllen, und kontrolirt die Relationen der Studirenden namentlich dadurch, daß er in verschiedenen Gegenden der Stadt wöchentlich mindestens zwölf ambulatorische Kranke in ihren Behausungen besucht. Von jenen der Kontrolle wegen besuchten Kranken hat der Arzt dem Direktor wöchentlich ein namentliches Verzeichniß einzureichen. Findet der Arzt auf falsche oder nachlässige, den eingereichten Rapporten widersprechende Relationen der Studirenden, so hat er hierüber die Praktikanten zur Verantwortung zu ziehen, Nachlässigen die Kranken abzunehmen, und dem Direktor hiervon Anzeige zu machen.

§. 15. Zwar ist dem Arzte der Anstalt Privatpraxis, doch in so weit gestattet, als dies ohne Verabräumung der Instituts-geschäften möglich ist. Deshalb kann der Arzt meistens nur Vormittag nach gehaltenem Frühumgange seine Privatpatienten besuchen. Um die Zeit muß der Assistenzarzt und Sekretär des Instituts ohne Ausnahme im Institute verbleiben. Nach abgehaltenem Nachmittagsumgange kann der Arzt einen Tag um den andern mit dem Assistenzarzte wechselnd ausgehen, so daß immer ein ärztlicher Beamter zur Einstellung der Kranken und für Annahme wichtiger Meldungen im Institute verbleibt. Wer von beiden die Abendjour abhielt, findet jedesmal Tages darauf früh um Acht Uhr beim Direktor zum ordentlichen Rapport ein. Bei wichtigen, dringenden Vorfällen hat der Arzt da jour unverzüglich auch außerordentliche Rapportirungen zu gestatten. Daß die oben erwähnte ärztliche Bewachung des Instituts wie die eben bemerkte Berichtsabstattung in umwechselnder Reihenfolge

pünktlich ausgeführt werde, darüber wacht der Arzt der Anstalt mit besonderer Sorgfalt.

§. 16. Da der Ruf der Anstalt nicht bloß in wissenschaftlicher, sondern auch in jeder andern Hinsicht bewahrt werden muß, so hat der Arzt, insofern er im Institute wohnt, überhaupt auch auf das sittliche Verhalten der Beamten und Praktikanten zu sehen, alles diesem zuwider Laufende zu verhüten, und wo Ermahnungen und Verweise seiner Seits nichts helfen, dem Direktor amtliche Anzeige zu machen.

§. 17. Ueberhaupt ist es Pflicht des Arztes, das Beste der Anstalt zu fördern, allen Nachtheil von demselben abzuhalten, und sich so des in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu machen.

§. 18. Die Direktion des Instituts ist berechtigt, in vorkommenden Fällen den Arzt bis zu zwei Thaler Rourant in Ordnungsstrafe zu nehmen.

§. 19. Eben so, wie die Annahme des Arztes lediglich durch die Direktion erfolgt, hängt auch dessen Entlassung von seinem Posten, welcher ihm eine feste Anstellung im Staatsdienste keinesweges gewährt, durchaus nur von dem Gutbefinden der Direktion ab.

Berlin, den 24. Juni 1824.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 480. Dienst: Instruktion für den Assistenzarzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Assistenzarzt hat im Allgemeinen den Zweck der Anstalt nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach seinen Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesezten Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationsaal aushängenden Gesetze der Anstalt, welche beim Anfang eines jeden Semesters öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amtsführung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, daß sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von den Kranken selbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und daß nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, wie von allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht im mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derselbe ist verpflichtet, dem Arzte bei den Umgängen, so wie überhaupt bei der Behandlung der Kranken behülflich zu seyn, die diesfälligen Bezeichnungen auf den Kopftafeln genau zu besorgen, und den Arzt während dessen Abwesenheit in jeder Hinsicht zu vertreten.

§. 4. Besonders liegt dem Assistenzarzt ob, die zu recipirenden Kranken in die Bücher vorschriftsmäßig einzutragen, die Journale, so wie die Listen und Tagesrapporte des Instituts auf das genaueste zu führen, die Korrespondenz gemäß den mündlichen Aufträgen genau zu besorgen, und die Studirenden bezüglich der eingeführten schriftlichen Benachrichtigungen von ambulatorischen Kranken genau zu kontrolliren.

§. 5. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das genaueste nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leisten, hat der Assistenzarzt hiervon der Direktion auf

der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn un erwartete Zufälle bei Hospital-, sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

§. 6. Derselbe verpflichtet sich auch darauf zu achten, daß Unordnungen jeder Art, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, wess Namen sie seyn mögen, nicht gebuldet werden.

§. 7. Nachdem der Assistentenarzt die Frühvisite mit dem Arzte im Hospital beendet hat, kann derselbe seiner Privatpraxis die Vormittagsstunden widmen, während welcher er jedoch, nach genommenen Rücksprache mit dem Arzte, einige in der Stadt wohnende ambulante Kranke Behufs der Kontrolle der Praktikanten zu besuchen hat. Von den besuchten Stadtkranken hat der Assistentenarzt jeden Sonntag dem Direktor ein namentliches Verzeichniß einzureichen, an welchem zugleich zu bemerken ist, von welchem Praktikanten sie behandelt werden. Um 1½ Uhr Mittags ist derselbe wieder im Institut um die Rezeption zu besorgen, und zu der Lehrstunde seiner Seite die Nöthige vorzubereiten. Nachdem er die Abendvisite mit dem Arzte und Inspektor vollendet hat, kann derselbe abwechselnd mit dem ersten einen Abend um den andern seine Privatgeschäfte auch außerhalb des Hospitals besorgen.

§. 8. Derselbe gelobt den vorgesezten hohen Behörden, so wie dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehorsam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 9. Einen Tag um den andern, abwechselnd mit dem Arzte früh zwischen 8 und 9 Uhr hat er über alles Vorgefallene dem Direktor mündlich Bericht zu erstatten, und dessen etwaige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 10. Der Assistentenarzt macht sich zur genauen Erfüllung aller hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides Eid dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt auch übrigens als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 481. Dienst-Instruktion für den Oekonomie-Inspektor dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Inspektor hat im Allgemeinen den Zweck der Anstalt nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach den Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesezten hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationsaal ausgehenden Gesetze der Anstalt, welche bei Anfang eines jeden Semesters öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Ausführung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von

den Kranken selbst, in wie weit es Leben angeht, genau befolgt, und daß nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, die von allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht im mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derselbe ist verpflichtet, für die reglementsmäßige Verpflegung der Kranken nach Verordnung der Aerzte, sowohl bezüglich der Nahrung als der Extra-Kost, auf das gewissenhafteste und pünktlichste zu sorgen, darauf zu sehen, daß die Kranken nur das erhalten, was ihnen von den Aerzten vorgeschrieben ist, und daß die Nahrungsmittel und Getränke durchaus fehlerfrei geliefert, rein und sauber aufgetragen werden.

§. 4. Derselbe stellt die Köchin, den Hausknecht, die Wärter und Wärterinnen an, hat hierbei die Auswahl sorgfältig zu treffen, und schließt die diesfälligen Verträge so ab, daß besonders die Wärter und Wärterinnen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, unverzüglich und ohne alle Entschädigung entlassen werden können.

§. 5. Derselbe hält das aufwartende Personal zur Pflichterfüllung an, sieht darauf, daß in den Krankenzimmern, auf den Korridors, und in den ganzen ihm zur Beaufsichtigung anvertrauten Räumen überall die größte Reinlichkeit zu jeder Zeit herrscht, daß namentlich irgend unangenehme Gerüche entstehen, und daß besonders die Luft nach den speziellen, ihm ertheilten Anordnungen stets rein und frisch gehalten wird. Auch sieht derselbe besonders darauf, daß jeder Kranke selbst, so weit dies sein Zustand erlaubt, reinlich hält, sich täglich wäscht und säubert, und daß dies, wo die Kranken es nicht selbst können, regelmäßig von den Wärtern besorgt wird. Er sorgt dafür, daß keine Kleidungsstücke oder andere Sachen unordentlich herumliegen, und daß alle Gegenstände ordnungsmäßig bewahrt werden.

§. 6. Derselbe sieht darauf, daß die Institutskranken auch bezüglich der Bett- und Leib-Wäsche immer reinlich gehalten werden.

§. 7. Derselbe verwaltet das Detail der Oekonomie, und legt über dasselbe die erforderlichen Rechnungen nach den diesfälligen, ihm vom Direktor und dem Rechnungsführer der Anstalt näher ertheilten Vorschriften ab.

§. 8. Ihm ist die sorgliche Aufbewahrung des gesammten ökonomischen Inventarils, so wie die des Privateigenthums der Kranken anzuvertrauen.

§. 9. Derselbe hat auf Alles zu achten, wodurch Feuersgefahr bei der Beleuchtung der Krankenzimmer, der Korridors, so wie der Anlagen abgewendet wird.

§. 10. Derselbe ist bei der Früh- und Abend-Visite der Aerzte gegenwärtig, um sich die diätetischen Verordnungen zu notiren, damit er in der Küche unverzüglich die nöthigen Anordnungen treffen könne. Gleich versäumt er es nie, bei der Austheilung des Frühstücks, des Mittag- und Abend-Essens gegenwärtig zu seyn, damit jeder Kranke das, was ihm verordnet ist, genau erhält.

§. 11. Während der Unterrichtsstunde befindet sich der Inspektor ebenfalls, um bezüglich der Kranken, über welche Unterricht ertheilt wird, ungeräthliche Verordnungen auszuführen, und nöthige ökonomische Anweisungen unverzüglich darreichen zu können.

§. 12. Der Inspektor verpflichtet sich auch, darauf zu achten, daß alle Unordnungen jeder Art, Beruntreuungen, Unterschleife, daß alle

das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, und Namens sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 13. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf die genaueste nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leisten, hat der Inspektor hiervon dem Direktor auf die Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwartete Zufälle bei Hospital- sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

§. 14. Der Inspektor findet sich täglich um 8 Uhr bei dem Direktor ein, um demselben über alles Vorgefallene Bericht zu erstatten und dessen etwanige Anordnungen für den laufenden Tag entgegenzunehmen.

§. 15. Derselbe gelobt den vorgesetzten hohen Behörden, so dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehoriam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 16. Ohne besondere Erlaubniß darf der Inspektor, als gleichzeitiger Kastellan und Hausvater, die Anstalt zu keiner Tageszeit und noch weniger die Nacht verlassen. Eine Ausnahme hiervon macht nur kurze Zeit, welche derselbe früh um 8 Uhr zum Rapport bei dem Direktor braucht. Nöthigen ihn Besorgungen der Institutsgeschäfte auszugehen, so darf derselbe dies ohne vorher eingezogene Erlaubniß nur dann, wenn er sich versichert hat, daß nach genommener Rücksprache einer der Institutsärzte während dieser Zeit das Institut nicht verläßt.

§. 17. Der Inspektor macht sich zur genauen Erfüllung der hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides Statt dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt außerdem, sich als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 482. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 4. April 1831.

§. 1. Der Rechnungsführer hat die Rechnungen der Anstalt den von der Königl. Ober-Rechnungskammer getroffenen Anordnungen und den Befehlen des vorgesetzten hohen Ministerii gemäß, auf die genaueste und ohne Verzug abzulegen.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet sich bei dem Direktor der Anstalt in der Regel wöchentlich Einmal einzufinden, um Hinsichts der eingegangenen Sachen und laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt die nöthigen Weisungen einzuholen.

§. 3. Von dem Direktor anberaumte außerordentliche Konferenzen muß der Rechnungsführer auf das pünktlichste abhalten.

§. 4. Der Rechnungsführer hat dem Direktor am achten des jedes neu eintretenden Monats eine genaue Uebersicht über die eingegangenen Ausgaben des nächst verflossenen Monats, so wie über in jener Zeit vorgekommenen zufälligen Einnahmen, welcher Zwölftheil der fixirten Jahreseinnahme im besonderen Auszuge hinzuzufügen ist, vorzulegen und eine genaue Balance zu ziehen, u.

Über denselbe übrigens vom Direktor mündlich die nähere Anweisung erhält.

§. 5. Der Rechnungsführer besorgt alle, die Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten des Instituts betreffende Korrespondenz den Aufträgen des Direktors gemäß.

§. 6. Derselbe hat die Rechnungen über laufende Ausgaben zeitig einzuziehen, um Rückstände zu vermeiden, welche sich zum Nachtheil der Anstalt temporär zu bedeutend anhäufen könnten.

§. 7. Derselbe revidirt das gesammte Inventarium des Instituts, und vergleicht dasselbe mit den Spezifikationen jährlich ein bis zwei Mal nach der Anweisung des Direktors.

§. 8. Der Rechnungsführer darf Zahlungen jeglicher Art aus der Kasse des Instituts nur auf kontrassegnirte Anweisungen des Direktors leisten, und hat derselbe die bei ihm eingehenden einzelnen Liquidationen, welchen jene Signatur fehlt, zu dem Behufe vorher dem Direktor vorzulegen.

Berlin, den 4. April 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 483. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der ordentliche Professor der Geburtshülfe an der Universität ist zugleich Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

§. 2. In dieser Eigenschaft ist er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet, an welches er sich in allen, das ihm anvertraute Institut betreffenden Fällen zu wenden, und dessen Befehle er pünktlich zu befolgen hat.

§. 3. Als Direktor des klinischen Institutes für Geburtshülfe wird er es sich besonders angelegen seyn lassen, das Gedeihen, den guten Ruf und das öffentliche Vertrauen desselben auf alle mögliche Weise zu befördern.

§. 4. Das Dienstpersonal der Anstalt steht unter seiner Aufsicht; er hat dasselbe, mit Ausnahme der Offizianten, anzunehmen und zu entlassen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß Alle ihre Instruktionen pünktlich erfüllen. Die Offizianten bringt er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Anstellung in Vorschlag, und trägt bei unverbesserlicher Fahrlässigkeit im Dienste auf deren Entlassung an.

§. 5. Die seiner Verwaltung anvertrauten Gegenstände, das Haus, das Inventarium an Mobilien und wissenschaftlichen Gegenständen hat er sorgfältig zu konserviren, und den etatsmäßigen Fonds des Instituts mit der größten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwecken zu verwenden.

§. 6. Alle drei Monate revidirt der Direktor das ökonomische und das wissenschaftliche Inventarium, und sorgt dafür, daß der Zugang und Abgang der inventarisirten Gegenstände sorgfältig verzeichnet wird.

§. 7. Am Schlusse des Jahres revidirt er die durch den Rechnungsführer präparirte Jahresrechnung, und sorgt für die Ueberreichung derselben an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vor Ablauf des Monats April des folgenden Jahres.

§. 8. Als Arzt und Geburtshelfer der Anstalt hat er die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen mit dem größten Fleiße, mit Gewissenhaftigkeit und Decenz behandelt werden, und daß es besonders streng vermieden wird, daß sie dadurch, daß sie zum klinischen Unterrichte angehenden Geburtshelfer benutzt werden, irgend einen Schaden leiden.

§. 9. Als Lehrer hat er, ausser den ihm obliegenden Vorlesungen, den klinischen Unterricht in der Geburtshülfe gewissenhaft zu theilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spitze dieses Institutes zu stehen, zur wissenschaftlichen Förderung des Faches selbst zu benutzen.

§. 10. Die regelmäßigen Geburten läßt er unter seiner Leitung und unter der speziellen Aufsicht eines Assistenten von den Praktikanten besorgen, mit dem Bestreben, jeden einzelnen Fall zur Belehrung zu benutzen.

§. 11. Die regelwidrigen Geburten leitet der Direktor durchs selbst, verrichtet die schweren Operationen, und läßt die leichteren durch die Assistenten, oder durch einen bereits in der Technik geübten Praktikanten verrichten.

§. 12. Den Krankenbesuch bei kranken Wöchnerinnen oder Gebärenden macht der Direktor mit den diensthabenden Assistenten und Praktikanten.

§. 13. Wöchentlich vier bis sechs Stunden werden zum klinischen Unterrichte ausser der Besorgung der Geburten u. s. w. verwendet. In diesen Stunden werden die Geburts geschichten vorgetragen und kritisch besprochen, kranke Frauen mit wichtigen Leiden der Geschlechtsorgane behandelt, und die Uebungen in der Untersuchung der Schwangeren und Kranken vorgenommen.

§. 14. Auch ausser den klinischen Stunden besucht der Direktor die Entbindungsanstalt so oft er es für nöthig findet, um auf gehörige Ausführung der Ordnung zu sehen.

§. 15. Nach Ablauf des Jahres legt er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einen Bericht über den Zustand und die Leistungen der Anstalt in dem gelaufenen Jahre vor.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 484. Instruktion für den Sekundair-Arzt bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Sekundair-Arzt des klinischen Instituts für Geburtshülfe muß ein promovirter Doct. med. utriusque und approbirter Arzt und Geburtshelfer seyn.

§. 2. Die Anstellung desselben geschieht von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach vorausgegangener berichtlicher Aeußerung des Direktors des Instituts auf 2 Jahre.

§. 3. Der Sekundair-Arzt ist dem Direktor des Instituts untergeordnet. Er hat den Anordnungen desselben in allen Dienstfolgen zu leisten, und bei Verhinderung desselben ihn zu vertreten.

§. 4. Er darf die Anstalt nicht verlassen, ohne zu hinterlassen

wo er zu finden ist, und darf namentlich nicht über Nacht auswärts bleiben.

§. 5. Der Sekundair:Arzt führt das wissenschaftliche Inventarium, das Aufnahme; und Haupt:Journal, und trägt die aufzunehmenden Schwängern und abgehenden Wöchnerinnen gewissenhaft ein; er besorgt das Rezeptiren, das Schreiben der Diätzettel, der Aufnahmes; und Entlassungs; Scheine und der nöthigen Auszüge aus dem Journale, und führt die Aufsicht über die Instrumente, Präparate und die Hausapotheke.

§. 6. Er hat sich zu den klinischen Stunden regelmäßig einzufinden, vor Anfang derselben die sich meldenden Schwängern und Kranken zu examiniren, und sie dem Direktor nach der von demselben angeordneten Reihenfolge in dem Auditorium vorzustellen.

§. 7. Die Geburten in der Poliklinik hat der Sekundair:Arzt mit Zuziehung von einem oder zwei Praktikanten zu besorgen. Er hat sich daher schleunigst mit den Letzteren an Ort und Stelle zu begeben, wenn die Hülfe des Instituts bei einer Geburt in der Stadt verlangt wird, und besorgt die Geburt selbst, oder läßt sie nach den Umständen von einem Praktikanten besorgen. In Fällen von Wichtigkeit läßt er stets den Direktor hinzurufen.

§. 8. Wenn bei einer in der Entbindungsanstalt vorkommenden Geburt der Direktor verhindert ist gegenwärtig zu seyn, so hat der Sekundair:Arzt denselben zu vertreten.

§. 9. Durch ein anständiges und humanes Benehmen und strenges Vermeiden aller Vertraulichkeit hat der Sekundair:Arzt sich das Vertrauen und die Achtung des Dienstpersonals der Entbindungsanstalt zu erwerben, da er bei Verhinderung des Direktors die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

§. 10. Alles Ordnungswidrige, was ihm in der Führung des Personals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, hat er sofort dem Direktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 11. Es wird erwartet, daß der Sekundair:Arzt die treffliche Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen, technischen Ausbildung in der Geburtshülfe zu gelangen, möglichst benutzen wird, und es ist wünschenswerth, daß derselbe durch literarische Leistungen, so weit sie von ihm erwartet werden können, von seinem Eifer und seinen Fortschritten Zeugniß ablegt.

§. 12. Mit Ausnahme des ihm durch §. 6., 7. und 8. dieser Instruktion übertragenen Antheils an dem klinischen Unterrichte hat der Sekundair:Arzt sich des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange er sich nicht als Dozent an der Universität habilitirt hat.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal;Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 485. Instruktion für die Assistenten bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Assistenten des klinischen Instituts für Geburtshülfe müssen promovirte Doktoren der Medizin seyn, oder in Ermangelung derselben doch wenigstens dem Ende des Quadriennii nahe gekommene Studierende.

§. 2. Die Anstellung derselben geschieht durch den Direktor des

Instituts, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf zwei Jahre.

§. 3. Die Assistenten sind dem Direktor untergeordnet, und haben den Anordnungen desselben in allen Dienstfachen Folge zu leisten, so wie in dem Falle der Verhinderung des Direktors den Anordnungen des Sekundair-Arztes.

§. 4. Sie dürfen ihre Wohnung nicht verlassen, ohne zu hinterlassen, wo sie zu finden sind, so daß sie bei Tag und bei Nacht bereit seyen, die ihnen obliegenden Geschäfte zu verrichten.

§. 5. Sie haben sich zu den klinischen Stunden pünktlich einzustellen, und zwar so früh, daß sie vor der Eröffnung der Klinik dem Sekundair-Arzt bei dem Examen der sich meldenden Schwangern und Kranken unterstützen können. Während der klinischen Stunde kontrolliren sie die Relationen der Praktikanten über den Hergang der Statt gefundenen Geburten mittelst des Hauptjournals.

§. 6. In dem speziellen Dienste in der Entbindungsanstalt wechseln die beiden Assistenten wöchentlich ab, so daß der Eine bei allen Geburten eine Woche zugegen seyn muß, während der Andere während dieser Woche für die Poliklinik noch disponibel bleibt. Zu allen regelwidrigen Geburten wird indessen auch dieser, Behufs seiner eigenen Belehrung, hinzugerufen.

§. 7. Der Assistent, welcher den speziellen Dienst in der Anstalt hat, muß während seiner Woche möglichst in seiner Wohnung verweilen, und darf sich nur so weit entfernen, daß er stets sogleich gerufen werden kann. Wenigstens zweimal täglich besucht er die Wochenzimmer, überzeugt sich von der Gesundheit jeder einzelnen Wöchnerin und des Kindes derselben, und zeigt jedes Uebelbefinden sogleich dem Direktor an. Auch auf die Reinlichkeit der Zimmer und Betten, und die Temperatur der ersteren hat er zu sehen, und jeden Uebelstand dem Direktor anzuzeigen.

§. 8. Kranke Wöchnerinnen besucht er mit dem Direktor und den betreffenden Praktikanten, und sorgt für die pünktliche Ausführung der gemachten Verordnungen. Auch hat er die in seiner Woche vorkommenden kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, z. B. Aderlassen bei Schwangern und Kranken auszuführen.

§. 9. Sobald dem fungirenden Assistenten von der Hebammen Nachricht gegeben worden ist, daß eine Schwangere zu kreissen anfangen hat, so darf er die Anstalt nicht mehr verlassen, bis die Geburt beendigt ist. Er läßt die betreffende Klasse der Praktikanten rufen, hält sich abwechselnd in dem Abwartezimmer der letztern und im Gebärzimmer auf, sorgt dafür, daß die Praktikanten nach der vorgeschriebenen Reihenfolge und Zeit, und mit der möglichsten Schonung der Kreissenden untersuchen, und sich überhaupt nach den Gesetzen über die Benutzung der Klinik benehmen.

§. 10. Bei regelmäßigen Geburten, während deren Verlauf der Direktor nicht beständig gegenwärtig ist, macht der Assistent den Praktikanten, welchem die Geburt zu besorgen zukommt, auf alle durch Untersuchung zu erkennenden Veränderungen in dem Verlaufe der Geburt, und namentlich auf die Kopfstellung u. s. w. aufmerksam, und weist ihn sorgfältig an, wie er die kleinen Handleistungen der größten Genauigkeit auszuführen hat. Den ganzen Verlauf der Geburt trägt er in das Journal ein, und wenn die geringste Regelwidrigkeit eintritt, so läßt er sogleich den Direktor hinzurufen.

§. 11. Bei regelwidrigen Geburten tritt der Direktor von Anfang an hinzu, und leitet sowohl die Behandlung der Geburt, als den klinischen Unterricht selbst. Wenn eine geburtshülfliche Operation zu verrichten ist, welche der Direktor nicht für gut findet selbst zu verrichten, oder einem Praktikanten zu übertragen, so kommt deren Ausführung dem dienstthuenden Assistenten zu.

§. 12. In Abwesenheit des Direktors darf der Assistent keine geburtshülfliche Operation verrichten, sondern hat den Sekundär-Arzt hinzuzuziehen.

§. 13. Alles Ordnungswidrige, was ihnen in der Führung des Personals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, haben sie sofort dem Direktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß in allen Stücken Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 14. Da die Stellen der Assistenten vorzüglich bestimmt sind, denselben Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlich-technischen Ausbildung in der Geburtshülfe zu verschaffen, so wird erwartet, daß sie diese treffliche Gelegenheit möglichst benutzen. Mit Ausnahme des §. 10. ihnen angewiesenen Antheils an dem klinischen Unterricht, haben sie sich jedoch des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange sie sich nicht als Dozenten an der Universität habilitirt haben.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 486. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienstverhältniß.

§. 1. Der Rechnungsführer steht unter dem Direktor der Anstalt, und ist den übrigen Offizianten des Instituts in allen ökonomischen, das königliche Interesse betreffenden Beziehungen zunächst vorgesetzt, daß diese sich in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten zuerst an ihn, und durch ihn an den Direktor zu wenden haben.

Obliegenheiten.

§. 2. Der Rechnungsführer besorgt alle Verpflegungssachen der Anstalt, und wacht über die Befriedigung der sonst zum Bestehen des Instituts erforderlichen Bedürfnisse, weshalb ihm die Kasse unter Hinweisung auf die besonderen Kassenverwaltungs-Vorschriften anvertraut wird.

§. 3. Demgemäß veranlaßt er die möglichst wohlfeilen Einkäufe der Lebensmittel, maäßiglich der in dem Institut vorhandenen Anzahl von Schwangeren und Wöchnerinnen, und nach Anleitung der besonderen Speiseordnung.

§. 4. Auch wirkt er dahin, daß es an den dem Institute für Heizung, Erleuchtung und Reinigung benöthigten Mitteln nicht fehlt.

§. 5. Ueber die Oekonomieverwaltung der Anstalt führt er besondere Rechnung, und zwar sowohl über das für die Administration empfangene Geld, als auch über die angeschafften Lebensmittel und anderweitigen Bedürfnisse.

§. 6. Die Rechnung zerfällt hiernach: a) in die Rechnung über das Geld, b) in die Viktualienrechnung, c) in die Inventarienrechnung.

§. 7. Ueber die Geldrechnung hat er ein in einem Bande ver-

eintes Manual und Kassenbuch (Anlage a.), in welchem die Einnahme und Ausgabe nach den Etatstiteln abgetheilt ist, zu führen. Er hat die auf diese Titel im Laufe des Monats vorgekommenen, chronologisch bewirkten Eintragungen monatlich abzuschließen, die sich hiernach ergebenden Summen in eine Rekapitulation zu bringen, und dadurch den hiermit ihm aufgegebenen monatlichen Abschluß zu bewirken.

§ 8. Ueber die Viktualienrechnung führt er ein die Einnahme und Ausgabe umfassendes Journal. In diesem müssen die verschiedenen Arten der Lebensmittel, durch hinter einander folgende Kolonnen nach Maaß und Gewicht schematisirt seyn. Alle Einnahme wird in die betreffenden Kolonnen zugeschrieben; alle Ausgaben werden auf ihre Abtheilungen desgleichen eingetragen. Am Schlusse des Monats wird das Journal abgeschlossen, und danach der seyn sollende Bestand ermittelt.

§ 9. Alle drei Monat fertigt der Rechnungsführer einen Administrationsextrakt nach Lage der in den Büchern ermittelten Abschlußresultate an. Dieser wird dem Königl. Ministerium als Darstellung der Oekonomieverwaltung des Instituts bis zum 12. des darauf folgenden Monats eingereicht.

§ 10. Die Inventarientrechnung enthält die Verzeichnung des gegenwärtigen Bestandes an Inventarienküchen, deren Zugang und Abgang, und wird maaßgeblich dieser Rubriken halbjährlich abgeschlossen.

§ 11. Mit dem Schlusse des Jahres werden die Bücher geschlossen, und der Rechnungsführer fertigt die Jahresrechnung an, präparirt solche zur Uebergabe an das Königl. Ministerium, legt sie demnächst dem Direktor vor, und faßt alsdann, und maaßgeblich der etwaigen besonderen Beschlüsse, den Ueberreichungsbericht ab.

Materieller Geschäftsbetrieb.

§ 12. Außer dem für die Justifikation der Rechnungen erforderlichen Verfahren wird Folgendes festgestellt. a) Der Rechnungsführer findet sich zweimal wöchentlich um 7½ Uhr in der Anstalt, in dem für seine Arbeiten bestimmten Zimmer ein. Das sämtliche ökonomische Verwaltungspersonale versammelt sich zur gleichen Zeit daselbst, und empfängt von ihm die Anordnungen, welche nöthig sind, auch macht er die erforderlichen Anzeigen. — b) Des Nachmittags 2½ Uhr findet sich der Rechnungsführer ebenfalls zweimal wöchentlich in der Anstalt ein, überzeugt sich von der vorhandenen Anzahl der Schwangeren und Wöchnerinnen, und setzt hiernach, unter Zuziehung des von dem technischen Assistenten, unter Autorität des Direktors, entworfenen Diätzettels, die von der Köchin zur Verpflegung für den künftigen Tag veranschlagten Quantitäten Lebensmittel fest.

§ 13. Die Lebensmittel müssen bei dem Einkauf möglichst in solchen Quantitäten angeschafft werden, daß sie für den Bedarf eines Monats ausreichen.

§ 14. Sie werden solchergestalt der Wirthschafterin durch Zuwiegung und Messung übergeben, und sie hat über die von ihr empfangenen Naturalien dem Rechnungsführer Quittungen auszustellen, welcher selbige zum Belag seiner Geldrechnung mitbenutzt, und dadurch die Geldverausgabung materiell rechtfertigt.

§ 15. Nach Maaßgabe der zu 12. b. gegebenen Bestimmungen wird der Bedarf für den künftigen Tag schriftlich festgesetzt, und hat die Wirthschafterin sich solchen, aber auch nicht mehr, von ihrem Verrath abzunehmen.

Monatlicher Abschluß.

Tit.	Bezeichnung.	Silbergeld			Pa- vier	Summa.	Silbergeld.			Pa- vier	Summa
		rtl.	lgr.	pf			rtl.	lgr.	pf		
A. Einnahme.											
I.	An Beständen										
II.	An Defekten										
III.	An Zuschüssen aus öffentlichen Kassen										
IV.	An Receptionsgeldern für die Aufnahme von Schwängern gegen Bezahlung . . .										
V.	An Extraordinarien										
	Summa der Einnahme										
B. Ausgabe.											
I.	An Rechnungsvergütungen										
II.	An Rechnungsvorschüssen .										
III.	An Besoldungen										
IV.	An Bekleidungs- u. Heizungsausgaben .										
V.	An Heizung- u. Feuerungs- unkosten										
VI.	An Erlösungskosten										
VII.	An Kosten für die Unterhal- tung der Wäsche, Betten Mobilien u. sonstigen Ge- räthschaften										
VIII.	An Wäscherunkosten										
IX.	An Bureauunkosten										
X.	An Medicinunkosten										
XI.	An Leuchtgeldern										
XII.	An Tauf- und Beerdigungs- kosten										
XIII.	An Extraordinarien										
	Summa der Ausgabe										
	bleibt Bestand										

No. 487. Instruktion für die Hebammen bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Hebamme des klinischen Instituts für Geburtshülfe ist dem Direktor untergeordnet, und hat die Anordnungen desselben oder in dessen Verhinderung des Sekundär-Arzt's zu befolgen.

§. 2. Sie hat die unmittelbare Aufsicht über die Schwangeren und Wöchnerinnen, so wie über die Wärterinnen der Anstalt; u das sämmtliche Inventarium des Gebärzimmers, der Wochenzimmern und der Zimmer für die Schwangeren, so wie die Leinenkammer ihr anvertraut, und sie hat dafür einzustehen.

§. 3. Sie hat darauf zu sehen, daß in der Anstalt Ordnung, Stille und Reinlichkeit herrsche, und daß die Schwangern die vorgeschriebene Hausordnung strenge befolgen.

§. 4. Sie soll die Anstalt stets verschlossen halten, und Niemanden den Eintritt gestatten, welcher nicht in derselben angewiesene Geschäfte oder eine Eintrittskarte von dem Direktor erhalten hat.

§. 5. Auf gleiche Weise hat sie dafür zu sorgen, daß keine Schwangere die Anstalt verläßt, ohne einen Erlaubnißschein von dem Direktor erhalten zu haben, welchen sie derselben nach ihrer Zurückkunft abnimmt und dem Direktor einhändig.

§. 6. Die Hebamme darf die Anstalt ohne Erlaubniß des Direktors nicht verlassen, und hat im Falle ihres Ausgehens stets zu hinterlassen, wo sie zu finden ist.

§. 7. Es wird ihr nach einem Verzeichnisse das sämtliche Hausgeräthe, bestehend in Mobilien, Weißzeug, Betten, Geschirre, mit Ausnahme der Gegenstände, welche zur Küche gehören, übergeben; sie hat darüber die Aufsicht zu führen, Alles in den Schränken gut zu verwahren, dafür zu sorgen, daß nichts verloren gehe, und monatlich das Verzeichniß zu revidiren. Sobald Etwas verloren oder verdorben ist, zeigt sie es dem Direktor mit der gehörigen Nachweisung an.

§. 8. Zu dem unter Aufsicht der Wirthschafterin vorzunehmenden Waschen, Trocknen und Plätten des Weißzeuges hat sie ein Verzeichniß von den Stücken anzufertigen, welche zur Waschküche gegeben werden, und muß sich dieselben nach diesem Verzeichnisse zurückzahlen lassen. Sie bestimmt die Schwangern, welche, wenn es ihr Gesundheitszustand nicht verbietet, abwechselnd zum Waschen, Trocknen und Plätten gebraucht werden sollen. Wird ihr die Wäsche nicht gehörig zurückgeliefert, so hat sie sich mit der Wirthschafterin darüber zu besprechen, und nöthigenfalls dem Direktor Anzeige zu machen.

§. 9. Die dem Institute gehörige Wochen- und Kinder-Wäsche muß sie sich bei dem Abgange der Wöchnerinnen, welche sie erhielten, sorgfältig zurückzahlen lassen.

§. 10. Wenn sich eine Schwangere zur Aufnahme meldet, so hat sie dieselbe zu untersuchen, ob sie keinen Ausschlag oder keine Krankheit der Geschlechtstheile hat, und stellt sie alsdann dem Direktor zur Aufnahme vor.

§. 11. Wenn eine Schwangere mit dem Aufnahmeschein kommt, so führt sie dieselbe zum Sekundair-Arzt, um sie in das Journal einzutragen zu lassen.

§. 12. An jedem Morgen hat sie ein namentliches Verzeichniß der Schwangern und Wöchnerinnen aufzuschreiben, und dem Direktor Behufs des Speiseetats vorzulegen.

§. 13. Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß die Schwangern zu gehöriger Zeit aufstehen, sich waschen, die ihnen aufgetragenen Geschäfte verrichten, und zu rechter Zeit zu Bette gehen. Vor dem Schlafengehen visitirt sie Wohn- und Schlaf-Stuben derselben, und sieht nach Defen und Licht.

§. 14. Die Hebamme isst mit den Schwangern, wenn sie nicht durch eine Geburt verhindert ist. Sie läßt ein Tischgebet verrichten, legt das Essen vor, und sieht auf Ordnung bei Tische.

§. 15. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat sie darauf zu sehen, daß Wohn-, Schlaf-, Wochen- und Gebär-Zimmer gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß mit dem Holze und dem Lichte sparsam und

vorsichtig umgegangen werde; sie hat die Schränke und Betten der Schwangeren unvermuthet zu visitiren, ob nicht Essen oder der Anstalt gehörige Gegenstände darin versteckt sind.

§. 16. Zu den Touchirübungen besorgt sie, daß die nöthige Anzahl von Schwangeren bereit ist, und daß sich dieselben die Geburtstheile gebdrig reinigen, und hält Waschwasser und Handtücher bereit.

§. 17. Die Hebamme beobachtet sorgfältig das Befinden der Schwangeren, und sobald sich eine derselben über Beschwerden beklagt welche auf den Eintritt der Geburt oder auf Krankheit deuten, zeigt sie es dem Direktor an. — Auch hat sie die Schwangeren anzuweisen, ihr sofort anzuzeigen, wenn sie Kreuz- oder Leibschmerzen oder einen Abgang aus den Geburtstheilen empfinden, oder wenn sie nicht aufstehen können, es durch eine andere Schwangere anzeigen zu lassen.

§. 18. Schon vor der Entbindung untersucht die Hebamme öfters die Warzen und Brüste der Schwangeren, und sorgt dafür, daß sie die vorgeschriebenen Mittel, um sie zu dem Säugegeschäfte vorzubereiten, in Anwendung bringen.

§. 19. Sie führt die besondere Aufsicht über das Gebärzimmer und sorgt dafür, daß die Gebärbetten, das Kinderbett, die nöthige Wäsche, Kleidung u. s. w. stets im besten Stande sich befindet, so daß zu jeder Stunde eine Geburt vorgehen kann.

§. 20. Wenn sich die Hebamme durch die Untersuchung überzeugt hat, daß eine Schwangere zu kreissen anfängt, so hat sie sogleich dem Direktor und dem in der laufenden Woche zu den Geburten bestimmten Assistenten die nöthige Anzeige zu machen. — Der Kreißenden empfiehlt sie einstweilen ein ruhiges Verhalten, und nachdem sie die nöthige Bessung erhalten hat, läßt sie durch den Hausknecht die bestimmte Klasse der Praktikanten rufen.

§. 21. Die Hebamme sorgt dafür, daß die Gebärende rein gekleidet sey, und versorgt sie nöthigenfalls mit der der Anstalt gehörigen Wäsche; sie reicht ihr erforderlichen Falls ein Klystier, ermahnt sie zur Ruhe, behandelt sie mit Sanftmuth, und verläßt sie ohne besonderen Auftrag des Direktors nicht wieder.

§. 22. Während der Entbindung hat sie nie eigenmächtig zu handeln, sondern Alles stets nach den Vorschriften des Direktors und des Assistenten zu verrichten; bei regelmäßigen Geburten, welche zufällig schnell in der Abwesenheit des Direktors oder des Assistenten vorkommen sollten, hat sie selbst die nöthige Hülfe zu leisten.

§. 23. Die Hebamme darf die Entbundene nie gleich nach der Geburt verlassen, besonders wenn ein Gebärmutterblutfluß zu befürchten ist, oder wenn die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist, oder wenn die Geburt schwer von Statten ging. Sie muß überhaupt so lange bei der Entbundenen bleiben, als es der Direktor oder der Assistent anordnet.

§. 24. Die Entbundene darf niemals aus dem Gebärzimmer in das Wochenzimmer gehen, sondern muß auf der Tragbahre dahin getragen werden: dieses darf aber niemals gleich nach der Entbindung geschehen, sondern erst dann, wenn es der Direktor oder der Assistent zulässig findet.

§. 25. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die Entbundene in dem Wochenzimmer in ein reines und wohl gewärmtes Bett gelegt, und nach der Vorschrift des Direktors behandelt wird.

§. 26. Morgens und Abends hat sie den Wöchnerinnen mit einem Schwamme die Geburtstheile auszuwaschen, die Stopfstücher vorzulegen und die Wärterinnen zur gehörigen Reinigung der Betten anzuhalten. Sobald sie etwas Ungewöhnliches an einer Wöchnerin bemerkt, so hat sie dasselbe sogleich dem Direktor anzuzeigen. Die Kinder hat sie nach Vorschrift zu baden, einzumwickeln und anzukleiden.

§. 27. Die Hebamme hat jede Wöchnerin, welche ihr Kind selbst nagen will, in Seiten- und Rücken-Lage zum Stillen ihres Kindes rechtmäßig anzuleiten und ihr dabei behülflich zu seyn.

§. 28. Sie hat darauf zu sehen, daß die Kinder bei den Wöchnerinnen im Bette nur so lange liegen, als dieselben wachen, und daß Kinder alsbald in ihre Betten gelegt werden, wenn die Wöchnerinnen Neigung zum Schlafe zeigen.

§. 29. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die Kinder stets nützlich gehalten werden, und ihre Wäsche, Windeln und dergl. mit sauberen, gewärmten Stücken vertauscht werden. So lange die Wöchnerinnen bettlägerig sind, haben die Wärterinnen dieses zu besorgen, und erst nachdem sie das Bett verlassen haben, dürfen die Wöchnerinnen dieses Geschäft selbst übernehmen.

§. 30. Die Hebamme muß darauf sehen, daß die Wöchnerinnen angeordneten Speisen, Getränke und Arzneien gehörig gereicht werden, daß ihnen nichts entzogen wird, daß sie aber auch keine Nahrungsmittel erhalten, welche ihnen nicht erlaubt sind. Besonders hat sie auch darüber zu wachen, daß die Kinder keine Sauglappen oder Schnäbel erhalten.

§. 31. Wenn ein Kind mutterlos aufgezogen wird, so hat sie dasselbe nach den erhaltenen Vorschriften von den Wärterinnen versorgen zu lassen.

§. 32. Sobald eine Wöchnerin oder ein Kind erkrankt, muß es sogleich dem Direktor anzeigen.

§. 33. Wenn eine Wöchnerin entlassen wird, welches nur durch den Direktor, oder in dessen Auftrag durch den Sekundair-Arzt geschehen kann, so läßt sich die Hebamme die Wäsche und Geräthschaften, welche dieselbe zum Gebrauche erhalten hatte, zurückgeben, untersucht nöthigenfalls ihren Korb oder Koffer, und läßt sie, wenn sie noch wach ist, und keine Begleitung ihrer Angehörigen hat, von einer Wärterin begleiten.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 488. Instruktion für die Wärterinnen bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Wärterin der kranken Schwangeren und Wöchnerinnen hat die Befehle des Direktors und des Assistenten aufs genaueste zu befolgen, und wird nach der bestehenden Gesindeordnung behandelt.

§. 2. Sie hat Ordnung, Fleiß, Verschwiegenheit, Reinlichkeit und Verträglichkeit mit dem übrigen Dienstpersonal zu beobachten, und Allen aber muß sie die kranken Schwangeren und Wöchnerinnen mit Schonung, Freundlichkeit und Menschenliebe behandeln, und sie mit Unverdrossenheit ohne Rücksicht auf die Person warten und pflegen.

§. 3. Die ihr von der Hebamme übergebenen Betten, Wäsche und sonstigen Utensilien der Anstalt muß sie im reinlichsten und besten

Stände erhalten, und besonders darauf sehen, daß Alles stets vorhanden ist, was die in jedem ihr zur Wartung anvertrauten Zimmer gehängte Tafel enthält; so wie etwas fehlt, hat sie sogleich dem Stenten davon Anzeige zu machen.

§. 4. Sie darf ohne besondere Erlaubniß des Direktors niemals aus der Anstalt entfernen, und muß sich, wenn sie wieder Hause kommt, bei diesem melden.

§. 5. Die Wärterin muß sich möglichst in dem Wochen: Gebär: Zimmer aufhalten, und des Nachts in demjenigen Kra oder Wochen: Zimmer schlafen, welches ihr angewiesen wird.

§. 6. Sie muß täglich um 5 Uhr, nöthigenfalls noch früher aufstehen, im Winter einheizen, dann den Kranken Schwängern Wöchnerinnen die Betten machen, wobei sie von den gesunden Eckern, an welchen die Reihe ist, unterstützt wird; sie muß ihnen das Waschwasser reichen, die Zimmer, die Vorplätze, die Treppen ren, die Nachttöpfe ausleeren und reinigen, einige Fenster öffnen reinigen.

§. 7. Bei sehr strenger Kälte muß sie, wenn es nöthig ist, des Nachts die Oefen heizen, jedoch immer mit Sparsamkeit Vorsicht.

§. 8. Beim Reinigen der Zimmer muß sie auch unter den ten wegkehren, die Fußdecken ausklopfen, doch darf sie das Zimmer zu naß machen; sie muß, so oft etwas verschüttet worden, es wieder aufwischen, den Staub von den Oefen, dem Tisch und Fensterbrettern wegnehmen, und von Zeit zu Zeit Fenstern, Tische Stühle abwaschen, dabei aber auch sich selbst und ihre Kleide einem reinlichen Zustande erhalten.

§. 9. So oft eine Kranke oder Wöchnerin ein Bett ver muß sie das Bettzeug abziehen, die Betten ausklopfen, einen oder wenn es nöthig ist länger auf dem Boden oder auf dem der Luft aussetzen, die Bettstellen auseinander schlagen und abwaschen.

§. 10. Schwache Wöchnerinnen und Kranke müssen sie Waschen unterstützen, die beschmutzten Betten, Laken, Ueberzüge Matratzen mit reinen, trockenen vertauschen, und wo es nöthig Wärmflaschen, Spucknapfe, Uringläser und Stechbecken reichen, letzten nach dem Gebrauche sogleich forttragen, die Kranken und Wöchnerinnen aber dabei vor Erkältung schützen.

§. 11. Nachdem des Morgens die Wöchnerinnen und Kranke besorgt sind, holt sie Badewannen mit warmen Wasser für die Kinder, hält die Wärmflaschen, Badeschwämme und das neu anzulegende Kinderzeug bereit.

§. 12. Die nasse Wäsche und die Stopflappen darf sie nicht in den Zimmern trocknen, sondern muß sie sogleich in den dazu bestimmten blechernen Korb legen und nach der Waschküche tragen, wo gewaschen und dann nach der Jahreszeit entweder auf dem Hofe auf dem Boden, oder auch in der Trockenkammer neben dem Wöchnerhause getrocknet, gerollt oder geplättet wird.

§. 13. Eine Stunde vor dem klinischen Besuch, also um 7 Morgens, holt sie das Frühstück, übergiebt es den Kranken und Wöchnerinnen, und trägt dann die leeren Schüsseln wieder nach der Küche auch hierin, so wie überhaupt in allen ihren Geschäften wird sie täglich möglichst von den gesunden Schwängern unterstützt werden.

§. 14. Morgens um 8 Uhr, wo gewöhnlich der klinische Besuch

Statt findet, ist sie jederzeit in den Wochen- und Kranken-Zimmern anwesend, lüftet und räuchert vorher noch ein Mal, und hält die Ordinationszettel bereit.

§. 15. Bei den klinischen Besuchen hat sie wohl zu merken, was verordnet wird, besonders was die Speisen und Getränke betrifft; wo sie es nicht mehr bestimmt weiß, muß sie den Direktor oder Assistenten noch ein Mal befragen.

§. 16. Mittags um 11 Uhr holt sie Speisen und Getränke aus der Küche, vertheilt es in den Wochen- und Kranken-Stuben, und leistet den Schwachen beim Essen die nöthige Hülfe.

§. 17. Ist einer Wöchnerin oder Kranken bloß Wasser zum Getränk erlaubt, so muß sie jedesmal für frisches Trinkwasser sorgen, doch darf es ihnen nicht so kalt, wie es vom Brunnen kommt, sondern muß immer verschlagen gereicht werden.

§. 18. Nach dem Essen trägt sie die leeren Geschirre nach der Küche, reinigt und lüftet die Zimmer, und räuchert nöthigenfalls.

§. 19. Bei dem klinischen Abendbesuch muß sie ebenfalls gegenwärtig seyn.

§. 20. Bei dem Abendessen um 6 Uhr ist dasselbe, wie beim Mittagessen, zu besorgen.

§. 21. Nach dem Abendessen müssen die Betten der Wöchnerinnen und franken Schwängern wieder gemacht werden, wenn es nicht vom Direktor aus wichtigen Gründen ausdrücklich untersagt ist, darauf werden die Kinder wieder eben so wie am Morgen besorgt.

§. 22. Die Arzneien erhält die Wärterin vom Assistenten, und muß sie den Kranken jederzeit nach der Vorschrift aufs genaueste reichen, eben so muß sie verordnete Umschläge, Einreibungen u. ordentlich besorgen.

§. 23. Die Wärterin muß auch sorgen, daß die Wöchnerinnen ihre Kinder fleißig an die Brust legen, ihnen dabei behülflich seyn, sorgen, daß sie sich die Brüste nicht erkälten, ihnen zuweilen die Brustwarzen, und den Kindern den Mund mit kaltem Wasser auswaschen, auch besonders darauf sehen, daß die Kinder keine Lutschbeutel bekommen.

§. 24. So oft ein Kind sehr schreit, muß sie nachsehen, ob es unrein gemacht habe, und es dann auf erwärmten Windeln trocken legen; bemerkt sie aber bei einem Kinde, bei einer Kranken oder bei einer Wöchnerin einen gefährlichen Zustand, so muß sie es sogleich dem Direktor oder dem Assistenten anzeigen.

§. 25. Da die aufgenommenen Personen alles Nöthige von der Anstalt erhalten, so dürfen die Wärterinnen nicht zugeben, daß ihnen von aussen Lebensmittel zugetragen werden, sondern müssen, wenn sie es bemerken, es sogleich dem Assistenten anzeigen.

§. 26. Die Wärterin muß dafür sorgen, daß nichts verloren oder verdorben wird; geschieht es aber durch ihre Schuld, so muß sie es ersetzen, oder es wird ihr vom Lohne abgezogen.

§. 27. Sie soll nichts veruntreuen, sey es von Utensilien der Anstalt, oder von Nahrungsmitteln, oder vom Eigenthum der Schwängern und Wöchnerinnen, oder Verstorbenen; wird sie bei einer Betrügerei oder einem Diebstahl ertappt, so wird sie gerichtlich bestraft werden.

§. 28. Wenn sich dagegen eine Wärterin durch gutes Betragen gegen die Schwängern und Wöchnerinnen, durch Ordnung, Dienstfeierlichkeit und Rechtlichkeit auszeichnen wird, so wird der Direktor, eine ihren Verdiensten angemessene Belohnung antragen, welche ihr

mit öffentlicher Belobung in der klinischen Stunde, in Gegenwart sämtlicher Praktikanten und des ganzen Dienstpersonals zugestellt werden wird. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 489. Instruktion für den Thürsteher bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Thürsteher der geburts-hülfflichen klinischen Schule an der Universität zu Berlin versteht zugleich den Dienst eines Hausknechts und hat alle ihm zukommenden Arbeiten pünktlich und ordentlich verrichten, die Befehle des Direktors und des Assistenten genau zu folgen.

§. 2. Er hat als Thürsteher die Hausthür zu öffnen, so oft es erforderlich wird, er hat jedoch ausser den Bewohnern des Hauses nur solche Personen einzulassen, die wirklich Geschäfte in der Anstalt haben, oder die mit Einlaßkarten versehen sind.

§. 3. Er hat darauf zu sehen, daß keine der Schwangeren ohne besondere Erlaubniß des Direktors der Anstalt, oder ohne Erlaubniß des Assistenten das Haus verläßt, und hat nöthigenfalls deshalb den Assistenten oder die Hebamme zu befragen.

§. 4. Er hat den Flur, den Hof und den Platz vor dem Hause zu reinigen, und im Winter den gefrorenen Munnstein aufzuhauen.

§. 5. Er hat die Erleuchtung im Hause zu besorgen.

§. 6. Er hat das zum Heizen nöthige Holz an die angewiesenen Plätze zu tragen, und daselbst ohne Geräusch hinzulegen; auch muß so oft es nöthig ist, die Asche aus dem Ofen nehmen.

§. 7. Er hat die Studirenden, welche die geburts-hülffliche Klinik besuchen, deren Namen ihm vom Assistenten, eben so wie ihre Wohnung angegeben werden, in der möglichsten Eile zu den Geburten rufen, und dann sogleich nach der Anstalt zurückzukehren.

§. 8. Er muß alle für die Anstalt nöthigen Bestellungen auf dem Hause besorgen.

§. 9. Jedoch darf er niemals ohne besondere Erlaubniß des Direktors, und ohne es dem Assistenten angezeigt zu haben, die Anstalt verlassen, besonders aber unter keiner Bedingung des Nachts aus dem Hause bleiben.

§. 10. Er muß sich übrigens im Hause selbst ruhig und still betragen, alles lärmende Geschwätz mit dem übrigen Dienstpersonal gänzlich vermeiden, besonders aber sich in keine unnütze Unterhaltung mit den Schwangeren einlassen. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 490. Instruktion für die Wirthschafterin bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienststellung.

§. 1. Die Wirthschaftsführerin ist Offiziantin der Königl. Hebungsanstalt, sie steht unter dem Direktor und zunächst unter dem Rechnungsführer, durch welchen sie in der Regel mit dem Ersteren in Berührung tritt.

§. 2. Die Dauer ihrer Anstellung ist zwar beständig, hängt jedoch von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten ab. Eine Verletzung derselben

in dem Grade eigentlicher Fahrlässigkeit, oder eine sich ergebende Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihrer Obliegenheiten, Verirrungen und Unpittlichkeit ziehen Entlassung vom Dienst nach sich. Die Entlassung erfolgt auf die desfalls von dem Wirtskeller eingeholte Bescheinigung ohne prozessualisches Verfahren, entweder auf dreimonatliche Kündigung, oder nach Maßgabe der Verschuldung sogleich.

Obliegenheiten.

§. 3. Der Wirtschaftsführerin ist die Küche, die Speisekammer mit den dahin gehörigen Geräthschaften und Vorräthen anvertraut; sie hält darüber ein Verzeichniß, und muß über den Verbrauch der Vorräthe ein durch das angelegene Schema (Anlage a.) verfaßtes Bücherbuch dergestalt führen, daß darin alle vorhandenen und angeschafften Geräthe in Einnahme, alle verwendeten Gegenstände in Ausgabe verzeichnet werden, und daß sie hiernach zu jeder Zeit von ihrer Küche fast Ausweis geben kann.

§. 4. Sie muß für die Schwangeren, Wöchnerinnen und für das übrige betheiligende Dienstpersonal der Anstalt, nach dem ihr bekannten anhängenden Speisungsregulativ (Anlage b.) kochen, und dafür sorgen, daß die Speisen gut bereitet, kräftig und schmackhaft sind, und daß sie reinlich angerichtet werden.

§. 5. Früh um 7 Uhr hat sie das Frühstück, Mittags um 11 Uhr das Mittagessen, und Abends um 6 Uhr das Abendessen bereit zu halten.

§. 6. Sie muß des Nachts aufstehen, wenn für Gebärende oder Wöchnerinnen schnell etwas gekocht werden soll.

§. 7. Sie muß die Küche, den Keller, die Speisekammer stets im reinlichen Zustande erhalten.

§. 8. Das Reinigen der Küche und des Küchengeräths, das Feuer machen, Holz- und Wasser-Tragen, Gemüseputzen u. s. w. läßt sie von der Küchenmagd unter ihrer Aufsicht verrichten, und auch das Einkaufste von dem Markte durch dieselbe nach der Anstalt tragen.

§. 9. Die Wirtschaftsführerin hat darauf zu halten, daß sich Niemand in der Küche aufhält, der nicht nach ihrer Ueberzeugung etwas gerade nothwendig darin seyn muß. Sie hat ferner nicht zu gestatten, daß in der Küche gegessen und getrunken werde, oder daß sich Jemand was darin zubereite.

§. 10. Sie muß jederzeit darauf bedacht seyn, allen das blossenfallsige Interesse der Anstalt nachtheiligen Anmuthungen dadurch vorzubeugen, daß sie, unbeschadet der Friedlichkeit, ihr Ansehen nicht durch Verwundlichkeit mit dem weiblichen Dienstpersonal gefährde.

§. 11. Sie muß aber unter allen Umständen zur Zeit der Speiseanrichtungen in der Anstalt anwesend seyn; während ihrer sonst nöthigen Gänge und dadurch verursachten Abwesenheit aus der Anstalt hat sie solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei einem schnellen von der Küche zu liefernden Bedarf, jederzeit das Benöthigte erfolgen kann; sie ist jedoch für das regulativmäßige der Verwendung verantwortlich.

§. 12. Mit dem Feuer und dem Lichte muß sie durchweg vorsichtig umgehen, und ihrer Selbts darauf halten, daß dies auch von den Dienstmägden geschehe. — Vor dem Schlafengehen hat sie sich zu überzeugen, daß unter in ihrem Bereich nichts verabsäumt sey.

§. 13. Alle zwei Monate muß sie das Verzeichniß ihrer Küchengeräthschaften und ihrer Vorräthe revidiren, und wenn etwas fehlt, es sofort dem Rechnungsführer anzeigen. — Erglebe sich ein Mangel durch Schuld eines Anderen, so hat sie diesen sofort namhaft zu machen,

um ihn zum Ersatz anhalten zu können. — Fehlt Etwas durch eigene Schuld, so muß sie es aus eigenen Mitteln ersetzen.

Geschäftsgang für das Rechnungsmäßige.

§. 14. Der Einkauf von Lebensmitteln geschieht, insofern nicht auf dem öffentlichen Markt bewerkstelligt wird, und insoweit in größeren als auf zwei Tage ausdauernden Quantitäten erfolgen kann mittelst Bestellungen durch den Rechnungsführer.

§. 15. Derselbe behändigt der Wirtschaftsführerin zur Empfangnahme der Lebensmittel eine schriftliche Anweisung, von wem sie die Erforderliche zu erhalten hat, und es ist bei der hiernach an sie gehenden Ablieferung ihre Pflicht, auf die gute Beschaffenheit der Gegenstände zu halten und keine andere als tadellose zu nehmen.

§. 16. Das Brod und das Fleisch werden ihr täglich von den Bäcker und Fleischer, nach dem sich auf das Speisungsregulativ stützend, maassgeblich des Personalbestandes von ihr anzugebenden Bedarf geliefert.

§. 17. Wenn auf dem Markt zu kaufende Suppenkräuter etc. von der Wirtschaftlerin besorgt werden, hat sie den Geldbetrag mit Angabe des Gekauften unter der Benennung „Kleine Ausgaben“ zu verzeichnen, und darüber zu quittiren, und werden ihr hierfür pro Kopf der zu Versorgenden 3 Pf. als Normsatz gerechnet. Ist aber der Ankauf von grünem Gemüse nöthig und auf Anweisung des Arztes erforderlich, so besorgt dieses zwar auch die Wirtschaftlerin, sie hat aber damit so zu verfahren, daß solches höchstens nur 50 Prozent theurer als die Versorgung nach dem im folgenden erwähnten Regulativ für trockenem Gemüse zu stehen kommt, ausserdem aber muß das grüne Gemüse nur dann gekauft werden, wenn es nicht theurer zu stehen kommt als das im Regulativ genannte trockene Gemüse; über das Angekaufte hat sie dem Rechnungsführer die Liquidation zur Bezahlung zu händigen.

§. 18. Ueber jedes Empfangene stellt die Wirtschaftlerin dem Rechnungsführer eine die Quantität und Qualität des Gelieferten bezeugende Bescheinigung aus, und kann solche der Kürze wegen unterzeichnet des Lieferanten mit allgemeiner Bezugnahme auf den Inhalt der Rechnung, nach der Formel: „obige Gegenstände habe ich in guter Beschaffenheit richtig erhalten“, geleistet werden.

§. 19. So wie die Wirtschaftsführerin Etwas in Empfang genommen, oder verwendet hat, muß sie es nach §. 3. ungesäumt in dem dort erwähnte Notizbuch eintragen.

§. 20. Die Verwendung der Lebensmittel geschieht nach dem §. bezogenen Speisungsregulativ. — Auf Grund dieses Regulativs in der Personalbestandliste wird am Abend des Tages angeordnet, was am nächstfolgenden Tag gekocht werden soll. Dies geschieht für die ordentliche Beköstigung durch die Wahl der Speisen nach den ganzen Portionsfähigen; für die aussergewöhnliche Kost aber giebt der technische Assistent nach seiner zuvor genommenen Ueberzeugung an, was für Wöchnerinnen und Kranken gekocht werden, und aus wie viel ganzen, halben und viertel Portionen solches bestehen soll. Ueber dies Aushalt die Wirtschaftlerin einen durch das anliegende Formular (Zulage c.) bezeichneten Wirtschaftstagezettel, welcher ihr zur Richtschnur für ihre Küchenarbeiten dient, nach dem sie die Lebensmittel verausgabt und mit welchem sie diese Verausgabung in ihrem Notizbuche rechtfertigt. — Alles dasjenige, was im Laufe des betreffenden Tages etc.

bert wird, und was nicht schon in dem Tagezettel vermerkt ist, wird statt der besonderen schriftlichen Anweisung des Directors von diesem in den Tagezettel verzeichnet, und hiermit die auf ärztliche Verordnung und sonstigerweise nöthig gewesene Verwendung belegt. — Jedesmal, wenn auf ärztliche Verordnung Etwas verabsolgt wird, hat daher die Wirthschafterin dem Direktor den Tagezettel zur Verzeichnung des Verabsolgten vorzulegen, ihn demnächst zurückzuziehen, und am Schluß des Tages seinen Inhalt in ihr Notizbuch zu verzeichnen, und dadurch die Ausgabe der Lebensmittel zu verrechnen. Nachdem dies erfolgt ist, und überhaupt Tages darauf, hat sie den Tagezettel dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung und Kontirung des durch ihn angegebenen Verbrauchs vorzustellen.

§. 21. Die Wirthschafterin hat auf die irgend möglichste Holz- und Kohlenersparung, sowohl beim Kochen, Waschen als Heizen genau zu wachen; zu dem Ende das Feuer nicht länger als nöthig ist auf dem Herde brennen zu lassen, und sich zu verzeichnen, wie viel Oefen täglich, und wie oft solche geheizt werden.

§. 22. Die Erleuchtungsmaterialien stehen unter dem Beschluß der Wirthschaftsführerin. — Die Hebamme des Instituts muß ihr an jedem Abend den Bedarf, nach der Anzahl der zu brennenden Lampen und Lichte schriftlich anzeigen. Die Wirthschaftsführerin hat die Richtigkeit dieser Anzeige zu prüfen und das hiernach Nothwendige zu verabsolgen, sich auch die geschehene Verabreichung von der Hebamme quittiren zu lassen.

§. 23. Die Seife als Wäschereibedürfniß, wird ebenfalls von der Hebamme beschlossen. Die Wäsche, welche mit einem Verzeichnisse der Hebamme in die Waschküche abgegeben wird, hat sie von den dazu bestimmten Schwangeren waschen, trocknen und plätten zu lassen, und nach dem Verzeichnisse der Hebamme wieder zuzuzählen. — Sie hat darauf zu sehen, daß die Wäscherei mit gehöriger Gründlichkeit und Schonung des Leinens vorgenommen wird, daß dabei Seife und Holz möglichst erspart werden, und Feuergefahr vermieden wird. Wenn es nöthig ist, hat sie den Direktor um Annahme einer Waschfrau anzusprechen.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage a.
Sie die Wirtschaftsführerin der **W o r t l i c h u n g** **der** **Abtätigen** **Entbindungsanstalt** **der** **Städt. Heb- u. u. f.**
Unterstadt zu Berlin **über**

Einnahme und Ausgabe an Lebensmitteln pro

Einnahme.

Ausgabe.

Datum. Monat. Tag.	Bezeichnung.	Ver. lag. Nr. Wö. 2. H. Wö. D. H.	Datum. Monat. Tag.	Bezeichnung.	Ver. lag. Nr. Wö. 2. H. Wö. D. H.

Anlage b.

Regulativ zur Beköstigung in der Entbindungsanstalt der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Es sind erforderlich:

I. a. Zum Früh- und Abendessen 1) $\frac{1}{2}$ Loth Kaffee, $\frac{1}{8}$ Qt. Milch, $\frac{1}{2}$ Loth Zucker oder 1 Loth Syrup, 1 Semmel; 2) wenn obige Zusammensetzung nicht gegeben wird, dann a) zu einer ganzen Portion 4 Loth feines Weizenmehl, oder 4 Loth Gerstengröße, oder 4 Loth Hafergröße, oder 4 Loth Buchweizengröße; b) zu einer halben Portion 3 Loth feines Weizenmehl, oder 3 Loth Gerstengröße, oder 3 Loth Hafergröße, oder 3 Loth Buchweizengröße; c) zu einer viertel Portion 2 Loth feines Weizenmehl, oder 2 Loth Gerstengröße, oder 2 Loth Hafergröße, oder 2 Loth Buchweizengröße.

I. b. Außerordentliche Beköstigung, als für Kranke und Wöchnerinnen. $\frac{1}{2}$ Portion. Frühstück: Kaffee und Semmel, später Fleischbrühe; Mittag: Fleischbrühsuppe, gebratenes Fleisch, Pflaumen in vorgeschriebener Menge, Bier; Abend: Suppe und Pflaumen. $\frac{1}{4}$ Portion. Frühstück: 2 Tassen Kaffee und 1 Milchbrod, 1 Tasse dünner Fleischbrühe oder Hafer Schleim, 1 Milchbrod; Mittag: (kein Fleisch, kein Bier), dünne Suppe und 1 Milchbrod; Abend: dergleichen Suppe, Pflaumen, Milchbrod (viel Hafer Schleim zum Getränk).

II. Zum Mittagessen, a) zu einer ganzen Portion $\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch, 16 Loth Erbsen, oder 16 Loth Bohnen, oder 16 Loth Linsen, oder $\frac{2}{3}$ Messen Kartoffeln, oder 9 Loth Hirse, oder 8 Loth Graupe, oder 6 Loth Reis; b) zu einer halben Portion $\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch, 8 Loth Graupen, oder 4 Loth Reis; c) zu einer viertel Portion $\frac{1}{4}$ Pfd. Rindfleisch oder 8 Loth Kalbfleisch, 4 Loth Graupen, oder 3 Loth Reis.

Anmerk. Zum Fetten des Mittagessens dient die aus dem Rindfleisch gezogene Bouillon nebst $\frac{1}{4}$ Loth Butter pro Kopf. Zu den Früh- und Abendessen werden dagegen an Butter zugesetzt: a) zu einer ganzen Portion $1\frac{1}{2}$ Loth zum Frühstück und $1\frac{1}{2}$ Loth zum Abendessen; b) zu einer halben Portion 1 Loth zum Frühstück und 1 Loth zum Abendessen; c) zu einer viertel Portion $\frac{3}{4}$ Loth zum Frühstück und $\frac{1}{2}$ Loth zum Abendessen. Zum Salzen der drei Mahlzeiten werden pro Kopf auf einen Tag 2 Loth gegeben.

III. Zugabe. A. An Brod: 1) für die ganze Portion täglich $\frac{1}{2}$ Pfund Hausbackenbrod, 2) für die halbe Portion täglich 1 Pfund feines Roggenbrod, 3) für die viertel Portion täglich 16 Loth feines Roggenbrod oder 8 Loth Semmel; B. An Butter: 4 Loth; C. An Getränken: die Bestimmung der Anzahl der Portionen derselben hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab; die Sätze sind: 1) Bier, 1 Berl. Quart für alle Diätformen, 2) Wein, $\frac{1}{8}$ Berl. für die viertel Portion, 3) Weinessig, $\frac{1}{8}$ Berl. Quart für alle Diätformen.

IV. Extra: Speisen und Getränke. 1) Pflaumen oder Backstübe werden zu einer Portion 6 Loth erfordert; 2) Weinsuppe, dazu pro Portion erforderlich $\frac{1}{8}$ Quart Wein, $\frac{1}{2}$ Loth Salep und 1 Loth Kochzucker; 3) Biersuppe, $\frac{1}{4}$ Quart gutes starkes Ganzbier, $\frac{1}{2}$ Loth Salep und 1 Loth Kochzucker; 4) Eierbrühe, zu einer Portion, aus zwei gewöhnlichen mittelmäßigen Tassen bestehend, setzt man 1 Ei zu, und setzt die Bouillon damit ab; 5) gesäuertes Kalbfleisch, sollte in einzelnen Fällen der Arzt es verordnen, die ad II. c. gedachten für Schlechtcranken bestimmten 8 Loth Kalbfleisch dem Patienten gesäuert geben zu

lassen, so sind dazu erforderlich $\frac{3}{4}$ Quart Weinessig und 1 Loth Zucker, so wie die Sauce etwas feimig zu machen etwas Weniges Mehl; 6) Graupenschleim oder 7) Haferschleim, zu einer Portion von 4 Loth Graupen oder 4 Loth Hafergrüße genommen; 8) We ein Portionsmaß existirt dafür nicht, sondern es hängt von dem Befinden des Arztes ab, wie viel etwa erfordert wird. Schließlich bemerkt, daß zu Gewürz und Suppenkräutern, um die Speisen nicht schmackhaft zu machen, 3 Pfennige pro Kopf täglich zu berechnen steht. Ferner sind erforderlich 9) zu einer Portion Malztrank 6 Loth Malz. Die Portionsmäße ad 6) 7) und 9) geben jeder einzeln 1 Quart. Sind ausser diesen noch Lebensmittel zu extraordinairer Verwendung erforderlich, so kann dies nur auf besondere schriftliche Anordnung des Arztes geschehen, welcher jederzeit die Quantität bestimmen wird.

Anlage c.

No.

Wirthschafts-Tagezettel
für die Königl. Entbindungsanstalt hiesiger Universität
auf den ten 18

Zu verpflegen sind:

A. Durch ordentliche Verköstigung	1. Hausoffizianten	Personen	Zusammen	Personen	
		2. Schwangere			—
B. Durch außerordentliche Verköstigung	1. Hebammen	Personen	Zusammen	Personen	
		2. Kranke			—
				Also überhaupt	Personen

Zur Verköstigung und auf Verordnung ist erforderlich:
Portionsbestimmungen.

Benennung der Gegenstände.	a. Ganze Portion.				b. Halbe Portion.				c. Viertel Portion.				Betrag der Verwendung.			
	Portions-Anzahl.				Portions-Anzahl.				Portions-Anzahl.				Portions-Anzahl.			
	Kund.	Loth.	Meß.	Quart.	Kund.	Loth.	Meß.	Quart.	Kund.	Loth.	Meß.	Quart.	Kund.	Loth.	Meß.	Quart.
I. Zum gewöhnlichen Frühstück.																
II. Zum außerordentlichen Frühstück.																
III. Zum Mittagessen.																

Portionsbestimmungen.

Benennung der Gegenstände.	a. Ganze Portion.				b. Halbe Portion.				c. Viertel Portion.				Betrag der Ver- rechnung.			
	Portions- An- zahl.				Portions- An- zahl.				Portions- An- zahl.				Portions- An- zahl.			
	Stück.	Loth.	Maß.	Quart.	Stück.	Loth.	Maß.	Quart.	Stück.	Loth.	Maß.	Quart.	Stück.	Loth.	Maß.	Quart.
IV. Zum Abendessen.																
V. Zugabe.																
VI. Außerordentliche Beleibung, wie auch son- stige Erforder- nisse, auf bes- ondere ärztli- che Anweisung.																

Vorstehend verzeichnete Gegenstände sind maßgeblich der Speiseordnung und des Regulativs, so wie der besondern ärztlichen Anweisung zu verwenden und in Ausgabe zu berechnen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor und der Rechnungsführer der Königl. Entbindungsanstalt.

Zur Nachachtung gesehen,
die Wirthschaftsführerin.

No. 491. Instruktion für die Küchenmagd bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Küchenmagd steht unter dem unmittelbaren Befehle der Wirthschafterin.

§. 2. Sie hat die Küche und das Küchengeschirr zu reinigen, und das letztere nach dem Gebrauche wieder aufzustellen.

§. 3. Das zum Kochen nöthige Holz und Wasser hat sie in die Küche zu tragen, das Feuer anzumachen und die Asche vom Herde zu nehmen.

§. 4. Sie begleitet die Wirthschafterin nach dem Markt, und trägt das Eingekaufte nach Hause.

§. 5. Das Gemüse und die sonstigen Zuthaten hat sie nach der Anleitung der Wirthschafterin zu reinigen.

§. 6. Bei dem Anrichten der Speisen unterstützt sie die Wirthschafterin, und hat überhaupt alle ihr von derselben übertragenen Geschäfte zu verrichten. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 492. Gesetze für die Studirenden, welche die geburtshülflliche Klinik besuchen. Vom 2. Juli 1833.

Der Zweck des klinischen Instituts für Geburtshülfe, Hülfeleistung bei allen Leiden der weiblichen Geschlechtsfunktionen und Förderung des wissenschaftlichen geburtshülfllichen Studiums, macht es nöthig, daß folgende Anordnungen bei der Benützung desselben befolgt werden.

§. 1. Der klinische Unterricht zerfällt A. in die stationäre Klinik, und B. in die ambulatorische Poliklinik.

§. 2. Jeder Theilnehmer an der Klinik hat auf beide Abtheilungen Ansprüche. Wenn seine Verhältnisse ihm keine thätige Theilnahme an der Poliklinik gestatten, so hat er dieses dem Sekundär-Arzte gleich am Anfange des Semesters anzuzeigen; er kann dieselbe alsdann jedoch als Auskultant benutzen.

§. 3. A. Die stationäre Klinik oder der Unterricht in der Anstalt besteht: a) in den geburtshülfllichen Untersuchungsübungen an Schwangeren; b) in der Besorgung aller in der Anstalt vorkommenden Geburten unter gleichzeitiger Beobachtung des Wochenbettes, und c) in der Behandlung sämtlicher in die Anstalt aufgenommenen Kranken. — Für diese einzelnen Zwecke ist der Lehrkursus in verschiedene Abtheilungen gebracht, und zwar auf folgende Weise.

§. 4. a) Für die Uebungen in der geburtshülfllichen Untersuchung der Schwangeren sind wöchentlich zwei Stunden bestimmt. Die Zahl der Praktikanten wird zu diesem Behufe in bestimmte Abtheilungen getheilt, von welchen stets nur Eine in jeder Stunde untersucht, und welche der Reihe nach in diesen Uebungen abwechseln. Es ist nothwendig, daß die Praktikanten die ganze Stunde hindurch gegenwärtig bleiben, da in der Regel Jeder mehr als ein Mal zur Untersuchung kommt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es wünschenswerth, daß die dargebotene bedeutende Gelegenheit zu diesen Uebungen hinlänglich benutzt wird. Sollte sich eine größere Anzahl von Praktikanten gemeldet haben, so werden wöchentlich noch mehrere Stunden zu diesen Uebungen verwendet.

§. 5. b) Bei der Besorgung der Geburten in der Anstalt ist die Zahl der Praktikanten so eingetheilt, daß die zu jeder Abtheilung Gehörigen durch ihre Anzahl weder die Gebärende, noch sich gegenseitig in der Beobachtung stören können. Außer der Anzahl ist hier als Grundsatz das relativ nähere Zusammenwohnen der Praktikanten angenommen, damit nicht bei dem Zusammenrufen derselben unnöthig Zeit verloren geht, und die Beobachtung der Geburt vielleicht dadurch versäumt wird. Wenn daher einer der Praktikanten seine Wohnung verändert, so hat er dieses dem Sekundär-Arzte anzuzeigen, um in eine andere resp. Klasse versetzt zu werden.

§. 6. Zu jeder vorkommenden Geburt wird der Reihe nach eine Klasse der Praktikanten gerufen, und in dieser wieder derjenige zuerst, welchem die Besorgung der Geburt nach der Nummer, die er in seiner Klasse hat, übertragen werden soll. Wer durch Nichtabgeben des Hauschlüssels, oder der Karte an den Hausdiener, oder durch Nichtbefolgung des Rufes die Besorgung einer Geburt verliert, kann auf keinen Ersatz derselben Anspruch machen; bei begründeten Ursachen des Ausbleibens soll indessen so viel als möglich Ersatz geleistet werden. Nur die wirklich persönlich besorgten Geburten können den Praktikanten attestirt werden.

§. 7. Während des Vorganges der Geburt hält sich nur der dieselbe besorgende Praktikant in dem Gebärzimmer auf, beobachtet dieselbe

und macht sich die nöthigen Bemerkungen zur demnächstigen Abfassung der Geburtsgeschichte, welche binnen acht Tagen dem Sekundair:Arzte einzureichen ist. Die übrigen Praktikanten der Klassen halten sich während dessen in dem für dieselben bestimmten Zimmer auf, und gehen nur einzeln nach der Bestimmung des anwesenden Sekundair:Arztes oder Assistenten in das Gebärzimmer, um die Kreißende zu untersuchen. Erst bei der wirklich erfolgenden Geburt tritt die ganze Klasse in das Gebärzimmer, um dieselbe zu beobachten.

§. 8. Alle regelmäßigen Geburten besorgen die Praktikanten, an welchen nach der Nummer die Reihenfolge ist. Regelwidrige Geburten, so weit dieselben angehenden Geburtshelfern anzuvertrauen sind, besorgen eben so die resp. Praktikanten, wenn dieselben sich bereits die hiers zu nöthigen technischen Fertigkeiten durch das dazu bestimmte Kollegium erworben haben, und sollen denselben besonders attestirt werden. Bei dem Mangel der nöthigen Fertigkeit geht die Geburt an den nächsten Praktikanten über, welcher diese Fertigkeit besitzt. Besonders wichtige Geburtsfälle besorgt nach den Umständen der Direktor selbst, oder übertägt sie dem Sekundair:Arzte; doch soll alsdann sämtlichen Klassen die Gelegenheit zur Beobachtung derselben verschafft werden, weshalb es wünschenswerth ist, daß stets sämtliche Hauschlüssel bei dem Portier sind.

§. 9. Der Praktikant, welcher die Geburt behandelt, darf sich vor der Beendigung derselben nie ganz entfernen. Geburtshülfsliche Operationen dürfen in der Abwesenheit des Direktors nie vorgenommen werden, wenn nicht durch den Verzug Lebensgefahr zu fürchten wäre; alsdann muß jedoch der Sekundair:Arzt dieselben verrichten oder leiten.

§. 10. Bei dem gewöhnlichen Verlaufe des Wochenbettes besucht der Praktikant, welcher eine Geburt besorgt hat, die Wöchnerin täglich um 8 Uhr Morgens mit dem Sekundair:Arzte oder einem der Assistenten, welcher um diese Zeit sich in dem Wochenzimmer befinden wird; zu jeder andern Zeit ist der Besuch der Wöchnerin nicht gestattet. Bei dem regelwidrigen Verlaufe des Wochenbettes wird dieser Besuch unter der Leitung des Direktors gemacht, und außerdem in den klinischen Stunden der betreffende Fall zur Belehrung benutzt. Der Zutritt zu den Zimmern der Schwangeren kann für den Praktikanten nur Statt finden, wenn derselbe in Gegenwart des Direktors oder Sekundair:Arztes eine kranke Schwangere zu behandeln hat.

§. 11. c) Wenn ein Weib mit einem wichtigen Krankheitsfalle in die Anstalt aufgenommen worden ist, so soll sämtlichen Praktikanten Gelegenheit verschafft werden, denselben zu untersuchen. Außerdem wird derselbe nach der Reihenfolge der Meldung einem Praktikanten zur Behandlung übertragen, welcher ein Tagebuch darüber zu führen, und es dem Sekundair:Arzte wöchentlich zur Einsicht vorzulegen hat, um in den klinischen Stunden benutzt werden zu können.

§. 12. B. Die ambulatorische Poliklinik. — Die poliklinischen Übungen haben zum Gegenstande: a) die Besorgung der größtentheils regelwidrigen Geburten in der Stadt, bei welchen Hülfe verlangt wird, und b) die Behandlungen derjenigen Personen, welche, mit Krankheiten der Geschlechtsorgane behaftet, bei der Anstalt Hülfe suchen, und in ihren Wohnungen besucht werden.

§. 13. a) Zu den Geburten in der Stadt begiebt sich in gewöhnlichen Fällen der Sekundair:Arzt oder ein Assistent in Begleitung von

einem oder zwei Praktikanten, welche bereits die Operationsübung gemacht haben. Die Reihenfolge soll zwar im Allgemeinen nach fortlaufender Nummer Statt finden, doch muß bei eiligen Fällen die Nähe der Wohnung Rücksicht genommen werden. Gewöhnliche Operationen verrichtet der betreffende Praktikant, zu schwierigeren muß der Direktor herbeigerufen werden, welcher sie entweder selbst verrichtet oder unter seiner Leitung verrichten läßt. Der betreffende Praktikant ist verpflichtet, nach der Entbindung vierzehn Tage hindurch die Wöchnerin täglich zu besuchen, und fertigt eine Geburtsgeschichte an, welche er binnen acht Tagen dem Sekundär-Arzte übergibt. — Die Wichtigkeit dieses Theiles der Klinik, welcher beinahe durchaus regelwidrige Geburtsfälle zu beobachten giebt, macht es wünschenswerth, daß derselbe mit Aufmerksamkeit benutzt wird.

§. 14. b) Frauen, welche an wichtigen Krankheiten der Geschlechtsorgane leiden, werden in den klinischen Stunden und durch Besuche ihrer Wohnung ärztlich behandelt, und nach der Reihenfolge der Praktikanten, welche solche Kranken übernehmen wollen, übertragen. Die Praktikanten examiniren die Kranken, schlagen die zu gebrauchenden Mittel vor, schreiben die Recepte und führen ein Tagebuch über die Behandlung, das gleichfalls alle acht Tage dem Sekundär-Arzte vorgelegt werden muß. In wichtigen Fällen haben sie eine ausführliche Krankengeschichte aufzusetzen.

§. 15. Die von den Praktikanten angelegten Geburts- und Kranken-Geschichten werden in der klinischen Stunde vorgetragen, wozu dann der betreffende Fall in pathologischer und therapeutischer Hinsicht wissenschaftlich erörtert werden soll. Nach einem ausdrücklichen Befehle des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sollen besonders interessante und wohl gelungene Geburts geschichten, die in lateinischer Sprache abgefaßt sind, dieser hohen Behörde vorgelegt werden.

§. 16. Bei Leichensöffnungen hat derjenige, welchem die Behandlung der Gestorbenen übertragen war, die Resultate derselben seiner Geschichte beizufügen und in der nächsten klinischen Stunde mitzutheilen.

§. 17. Endlich ist es nöthig, daß jeder Praktikant seine Schlüssel nebst Hausthürschlüssel stets an den Hausdiener der Anstalt abliefern um bei der Nacht sowohl, als auch bei Tage gerufen werden zu können, da dies ohne pünktliche Beachtung dieser Maßregel sonst unmöglich wird, und der hieraus entspringende Nachtheil lediglich dem Praktikanten zur Last fällt. Für das Rufen zu den Geburten in der Anstalt während des ganzen Semesters hat jeder Praktikant dem Hausdiener der Anstalt gleich beim Beginn der Klinik 1 Thlr. zu entrichten für das Rufen zu den poliklinischen Geburten erhält derselbe in jedem einzelnen Falle eine Vergütung von 2½ Sgr.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Direktion des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

No. 493. Verwaltungsinstruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts. Vom 10. September 1833.

Das Ministerium übersendet Ew. rc. beizugehend (Anlage a.) eine Ausfertigung der von Ihnen unter dem 26. April d. J. im Entwurfe eingereichten Verwaltungsinstruktion für den Direktor des hiesigen poliklinischen Instituts, nachdem dieselbe diesseits revidirt und vollzogen worden ist, zur Nachachtung. — Berlin, den 10. September 1833. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts zu Berlin.
Vom 10. September 1838.

§. 1. Der Direktor des Königl. poliklinischen Instituts ist dem Ministerium untergeordnet, hat sich in allen das ihm anvertraute Institut betreffenden Fällen an dasselbe zu wenden, und alle von dem letzteren erlassenen Verfügungen pünktlich zu befolgen.

§. 2. Als Direktor des Königl. poliklinischen Instituts wird derselbe sich besonders angelegen seyn lassen, das Gedeihen und den guten Ruf des Instituts, so wie das öffentliche Vertrauen zu demselben nach Kräften zu fördern.

§. 3. Die assistirenden Aerzte bringt der Direktor in Vorschlag, und trägt bei fortdauernder Fahrlässigkeit derselben im Dienst auf deren Entlassung an.

§. 4. Der Direktor hat den etatsmäßigen Fonds des Instituts mit der größten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwecken zu verwalten.

§. 5. Am Schlusse des Jahres revidirt der Direktor die durch denendanten vorbereitete Jahresrechnung, und sorgt für die Ueberreichung derselben an das Ministerium vor Ablauf des Monats April des folgenden Jahres.

§. 6. Als erster Arzt der Anstalt hat der Direktor die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die in die Anstalt aufgenommenen Kranken mit gewissenhafter Sorgfalt und Genauigkeit behandelt werden.

§. 7. Die Leitung der Behandlung der Kranken führen der Direktor und die assistirenden Aerzte der Anstalt; besucht werden die Kranken von den Praktikanten, und um die Behandlung der Kranken gewissenhaft kontroliren zu können, theils vom Direktor, theils nach Anordnung des Letzteren von den assistirenden Aerzten der Anstalt.

§. 8. Als Lehrer hat der Direktor ausser den ihm als Professor der Universität obliegenden Vorlesungen den klinischen Unterricht gewissenhaft zu ertheilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spitze dieses Instituts zu stehen, nach Kräften zu wissenschaftlichen Förderungen selbst zu benutzen.

§. 9. Die klinischen Uebungen werden täglich mit Ausnahme des Sonntags gehalten, unter der Leitung des Direktors, oder in Abwesenheit desselben unter der der assistirenden Aerzte der Anstalt.

§. 10. Nach Ablauf des Jahres wird ein Bericht über die Leistungen der Anstalt in dem verflossenen Jahre und den gegenwärtigen Zustand der Anstalt dem Ministerium vorgelegt.

Berlin, den 10. September 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 494. Dienstinstruktion für den Rechnungsführer bei dem poliklinischen Institut. Vom 30. Juni 1836.

Der Rechnungsführer bei dem obengenannten Institute hat zur Erfüllung seiner Obliegenheiten

1) den ganzen Unterhaltungsfonds des Instituts, welcher zur Zeit 2000 Thlr. jährlich beträgt, in vierteljährlichen Raten pränumerando von der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gegen gehörige Quittung zu erheben, und solchen ordnungsmäßig zu verwalten und respektive zu verrechnen.

2) Alle Zahlungen, welche durch den Etat des Instituts nicht namentlich feststehen, darf der Rechnungsführer nur auf jedesmalige spezielle Anweisung und Authorisation des Vorstehers der Anstalt leisten. Es ist ferner seine Pflicht, sämtliche Einnahmen und Ausgaben sofort gehörig zu buchen, und überhaupt Journal und Manual vorschriftsmäßig zu führen, auch für die sichere Aufbewahrung der Bestandsgelder genügend Sorge zu tragen.

3) Derselbe hat sowohl den jedesmal auf drei Jahre laufenden Etat für das Institut, als auch die Jahresrechnung desselben zu den festgesetzten Terminen und unter genauer Berücksichtigung der hierüber bestehenden Vorschriften anzufertigen und zu legen, auch überhaupt alle auf das Kassen- und Rechnungswesen des Instituts sich beziehende Arbeiten und Geschäfte pünktlich und gewissenhaft zu besorgen. — Ferner soll er

4) zur Vermeidung von Restausgaben die Rechnungen über Lieferungen 2c. für das Institut jedesmal so zeitig als thunlich einziehen, und

5) dem Direktor der Anstalt am Anfange eines jeden Monats eine genaue Uebersicht von den stattgefundenen Ausgaben in dem verfloffenen Monat, und überhaupt von dem jedesmaligen Kassenzustande des Instituts vorlegen, so wie

6) sich bei dem Dirigenten der Anstalt wenigstens ein Mal wöchentlich einfinden, um über laufende Verwaltungsangelegenheiten des Instituts mit demselben Rücksprache zu nehmen, und etwa sonst nöthige Bestimmungen mündlich einzuholen. — Endlich hat der Rechnungsführer

7) für die richtige und ordnungsmäßige Führung der Inventarien des Instituts Sorge zu tragen, und auf Anweisung des Direktors die vorhandenen Gegenstände mit den diesfälligen Nachweisungen von Zeit zu Zeit zu vergleichen. — Im Uebrigen wird derselbe noch auf die hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswesens ergangenen allgemeinen Vorschriften verwiesen, deren gehörige Besorgung ihm obliegt.

Berlin, den 30. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 495. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen Ablieferung der für das anatomische Kabinet in Berlin sich eignenden Gegenstände. Vom 27. Februar 1811.

Den Kreis-Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruktion vom 17. Okt. 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten hierher einzusenden. Um nun der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten und der Bestärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß jede menschliche Mißgeburt von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersendet werden muß. Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen. — Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das hiesige anatomische Museum wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabt Unkosten und Auslagen einzusenden. Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, Fingern ähnliche Auswüchse an

Händen mit fünf Fingern bei todtgeborenen Kindern, solche Acephall, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ic. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden. Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell hiesher gesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Branntwein oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöst worden, zu setzen und so zu übersenden. Alle Aerzte und Chirurgen sind aufzuheben, die bei Leichenöffnungen, Operationen u. s. w. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen auf eben gedachte Weise an das hiesige anatomische Museum einzusenden, und die Vergütung ihrer liquidirten Auslagen und Unkosten zu gewärtigen. Demselben sind auch die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Fischer über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißbildungen, und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten, und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern. Es ist zu hoffen, daß Niemand wesentlich eine Gelegenheit versäumen werde, sich um ein eben so bedeutendes, als nützlich vaterländisches Institut, wie das hiesige anatomische Museum ist, verdient zu machen. Desto nöthiger ist es das Publikum dafür zu interessiren, und dasselbe über die rechte Art, dem Institute nützlich zu seyn, zu belehren. Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden selten vorkommenden Thiere zum Vergleich wird erwünscht seyn, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugehenden Schriften rühmliche Erwähnung aller dergleichen geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben.

Berlin, den 27. Februar 1811.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im
Ministerium des Innern.

No. 496. Desgleichen wegen desselben Gegenstandes. Vom 19.
Mai 1828.

Zufolge einer Anzeige des Direktors des hiesigen Königl. anatomischen Museums ist seit längerer Zeit die durch die Cirkularverfügung vom 27. Februar 1811 angeordnete Einsendung der vorkommenden Mißbildungen und anderer medizinischen Merkwürdigkeiten an das Museum ganz unterblieben. Der Königl. Regierung wird jene Verfügung dadurch mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die dortigen Kreisärzte, Hebammen u. s. w. auf das gemessenste danach anzuweisen, namentlich den Ersteren die fragliche Einsendung unter der Adresse des Direktors zur besondern Pflicht zu machen. Uebrigens werden die dem hiesigen Museum entbehrlichen Stücke nach Befinden vorzugsweise den Universitäten derjenigen Provinzen zugesendet werden, aus welchen sie eingegangen sind. — Berlin, den 19. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 497. Instruktion für den ersten Professor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

1. Der zweite Professor der Anatomie ist zugleich erster Professor des anatomischen Theaters und Museums.

2. Um die Liebe für diese Anstalten ungetheilt zu bewahren, soll derselbe weder für die menschliche Anatomie im gesunden und frischen Zustande, noch für die vergleichende Anatomie eine eigene Samm-

lung anlegen, sondern Alles, was er Merkwürdiges findet und etwa als Geschenk erhält, fällt an das anatomische Museum.

§. 3. Dagegen bleibt ihm unbenommen, die zu seinen Vorträgen nöthigen Präparate, als seinen vergänglichen Apparat, in einem eignen Spinde auf dem anatomischen Museum und dem anatomischen Theater aufzustellen; so wie aber Etwas darunter vorkommt, das dem anatomischen Museum wenigstens in der Art fehlt, so fällt es an dieses.

§. 4. Sonst stehen ihm alle zu seinen Vorlesungen nöthigen Präparate des anatomischen Museums, so wie die für die Vorlesungen besonders auf dem anatomischen Theater aufbewahrten Präparate zum freien Gebrauch, und hat er möglichst darauf zu sehen, daß immer weniger Präparate vom Museum zu den Vorlesungen nöthig werden, die allein hierzu bestimmten auf dem anatomischen Theater sich möglichst mehren.

§. 5. Verpflichtet ist derselbe zu lesen: a) in jedem Halbjahr die Osteologie; b) im Winterhalbjahr die Synonymologie und die Lehre von den Aponeurosen (publice); c) im Winterhalbjahr die Splanchnologie; d) im Sommerhalbjahr einen größeren oder kleineren Theil der chirurgischen Anatomie, oder die Lehre von den Regionen des menschlichen Körpers.

§. 6. Die Vorlesungen, welche der erste Professor, und welche der zweite Professor halten, werden, um alle Kollisionen zu vermeiden, nicht ihm nicht gelesen, so wie sie sich wiederum seiner Vorlesungen entgegen, es sey denn, daß wegen Krankheit, oder anderer dringender Ursachen, oder wegen freier Verabredung darin Abänderungen getroffen werden, denn alle drei Lehrer sind gemeinschaftlich verbunden, nirgend dem Vortrage der anatomischen Disziplinen eine Lücke zu lassen, und sich wechselseitig zu unterstützen.

§. 7. Auf dem anatomischen Theater leitet er die Arbeiten der Präparanten, und widmet diesen täglich ein paar Stunden, besonders den Anfängern, und ist wenigstens die Zeit des Präparirens hindurch auf dem anatomischen Theater zu finden, um überall, wenn er sich auch mit andern anatomischen Arbeiten beschäftigt, Hülfe leisten zu können.

§. 8. Er besorgt auch alle anatomischen Einspritzungen, sey es mit Wachs, Gips oder Quecksilber.

§. 9. Er nimmt keine andere Leichen zu den Einspritzungen, als zu seinen Vorlesungen, als die ihm von dem ersten Professor angewiesen sind. Da dieser nämlich auch die Leichen für die anatomischen und chirurgischen Kursus bestimmen muß, so hat er auch die Leichen zum Präpariren, zu den Vorlesungen u. s. w. auszuwählen und zu vertheilen, damit für Alles gesorgt und die nöthige Kontrolle beschafft wird, auch keine Mißverständnisse durch verschiedenartige Anordnungen bei dem Kastellan und dem Inspektor entstehen, sondern eine Einheit im Gange, namentlich bei den Präparanten erhalten wird. Dagegen ist der erste Professor verpflichtet, die Leichen oder Theile derselben, welche der zweite Lehrer zu seinen Vorlesungen geeignet hält, diesem auf sein Verlangen anzuweisen, wenn er sie nicht selbst für die seinigen oder für den Kursus nöthig gebraucht.

§. 10. Im Sommerhalbjahr präparirt er täglich auf dem anatomischen Museum zur Bereicherung desselben mehr oder weniger, je nach dem Bedürfniß desselben, und hauptsächlich was der Direktor jedesmal am nöthigsten findet.

§. 11. Außerdem steht ihm aber frei, eigene Untersuchungen

führen, falls sie nicht mit den vom Direktor gewünschten zusammenfallen. (§. 10.)

§. 12. Was der Direktor z. B. für seine Vorträge in der Akademie der Wissenschaften untersucht wissen will, ist, wenn es neue Entdeckungen mit sich führt, dessen literarisches Eigenthum. Dagegen ist dem Profektor Alles, worauf ihn seine selbstgewählten Untersuchungen führen, literarisch eigen.

§. 13. Wenn Kandidaten zu ihren Inaugural-Dissertationen Gegenstände, die auf dem anatomischen Museum aufbewahrt werden, beschreiben oder abzubilden wünschen, so verweist er sie deshalb an den Direktor.

§. 14. Er selbst giebt ebenfalls weder Beschreibungen noch Abbildungen von den Gegenständen des Museums heraus, ohne vorher mit dem Direktor darüber gesprochen, und dessen Einwilligung dazu erhalten zu haben.

§. 15. Er hat wie der Direktor darauf zu sehen, daß die Präparate im möglichst guten Stande erhalten bleiben, und wenn Etwas abgeht, daß der Abgang so bald es seyn kann auf das beste ersetzt wird.

§. 16. Der zweite Profektor, der Kastellan und Inspektor des anatomischen Theaters, so wie der Gehülfe und Inspektor des anatomischen Museums, haben ihm in Abwesenheit des Direktors in allen Amtsgeschäften Folge zu leisten.

§. 17. Auffer seinem Gehalt und dem Honorar für die Vorlesungen, empfängt er die Hälfte der Gebühren für das Präpariren.

Berlin, den 28. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 498. Instruktion für den zweiten Profektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

§. 1. Der zweite Profektor ist sowohl für das anatomische Theater, als für das anatomische Museum thätig.

§. 2. Er besorgt die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des ersten Professors frisch gearbeitet werden müssen, wogegen ihm dieser dieselben Präparate, so weit sie erhalten werden können, wiederum nachher zu seinen Repetitionen überläßt.

§. 3. Sowohl Vormittags als Nachmittags während der Zeit des Präparirens ist er auf dem anatomischen Theater, um abwechselnd, wie es die Arbeiten erfordern, theils diese zu besorgen, theils die Präparanten im Seciren Unterricht zu ertheilen.

§. 4. Im Winterhalbjahr hält er ein Repetitorium der anatomischen Vorlesungen des ersten Professors, so daß er in vier Stunden zusammenfaßt, was jener in deren sechs vorträgt; daher er auch nur die Zuhörer zu seinen Repetitorien zuläßt, die schon die ausführlichen Vorlesungen eines Professors einer preussischen Universität besucht haben.

§. 5. Es steht ihm auch frei im Sommerhalbjahr über einzelne Gegenstände der Anatomie, welche die andern Lehrer nicht vortragen, Vorlesungen zu halten, falls sie nicht etwa durch freie Verabredung einzeln mit einander darin tauschen.

§. 6. Er darf sich keine Sammlung, weder für menschliche noch für vergleichende Anatomie, im gesunden oder kranken Zustande der

Thelle anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet, fällt an das anatomische Museum.

§. 7. Zu den Präparaten, welche im Winterhalbjahr besichtigt werden, nimmt er keine, als von dem ersten, oder in dessen Abwesenheit von dem zweiten Professor angewiesenen Leichen.

§. 8. Bei dem Insiciren ist er dem ersten Professor auf dessen Wunsch behülflich, um eine solche Fertigkeit zu erlangen, daß er im Nothfall ersetzen kann.

§. 9. Im Sommerhalbjahr präparirt er auf dem anatomischen Museum in der Regel in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr und wenn es dringende Umstände nöthig machen, auch einige Nachmittagsstunden, und nur was der Direktor nöthig findet.

§. 10. Wenn bei dem, was der Direktor für seine Zwecke präpariren aufgiebt, sich etwas Neues findet, so ist es dessen literarisches Eigenthum.

§. 11. Was dagegen der zweite Professor bei seinen eigenen Untersuchungen in andern Stunden bei andern Gegenständen findet, bleibt sein unbestrittenes literarisches Eigenthum.

§. 12. Er beschreibt und zeichnet keine Gegenstände des Museums ohne Bewilligung des Direktors, erlaubt dies auch Andern nicht, und läßt Keinem Gegenstände vom Museum verabsolgen, die nicht der Direktor ausdrücklich dazu bestimmt hat, und es wird, wie bisher, daraus Nichts verliehen, sey es auch auf noch so kurze Zeit.

§. 13. Mit der größten Sorgfalt nimmt er sich der Präparate sowohl auf dem anatomischen Museum, als auch deren an, welche dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, und so wie der Wetngeist trübe wird oder verdunstet, in welchem Präparate befinden, oder so wie sich Motten und Larven in trocknen Präparaten zeigen, läßt er das Nöthige vom Gehülfen oder Insicirenden besorgen, oder thut es selbst.

Berlin, den 24. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 499. Instruktion für den Kastellan der Anatomie. Berlin, den 13. April 1829.

§. 1. Der Kastellan der Anatomie hat die Befehle sowohl des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als des Kreisministerii pünktlich zu erfüllen.

§. 2. Eben so hat er in Allem, was sein Amt betrifft, die Befehle der den gedachten Ministerien untergeordneten Behörden zu folgen, also nicht nur die Befehle der Universität und der medizinisch-chirurgischen Militärschule hier selbst überhaupt, sondern auch die Befehle der Professoren der Anatomie und Chirurgie, so wie auch des Professors und aller übrigen Professoren, welche auf dem anatomischen Theater Vorlesungen halten, oder von den chirurgischen Instrumenten Gebrauch zu machen berechtigt sind.

§. 3. So wie er gegen seine Vorgesetzten stets die ihnen schuldige Ehrfurcht zu beobachten hat, so muß er auch gegen die Studierenden höflich und bescheiden seyn.

§. 4. Der Kastellan muß den Umlauf aller der ihm von dem Direktorio oder dem Dekan der Militärschule übergebenen Papiere ungehäuft besorgen.

§. 5. Der Kastellan muß bei allen öffentlichen Verhandlungen, welche auf der Anatomie Statt finden, folglich während aller daselbst zu haltenden Vorlesungen, so wie während der Abhaltung der anatomisch-chirurgischen Staatsprüfungen u. s. w. daselbst gegenwärtig seyn, und namentlich an den sechs Wochentagen in den sechs Wintermonaten jeden Morgen von 9 bis 12 Uhr in dem zu seinen Geschäften bestimmten öffentlichen Lokale anzutreffen seyn, oder falls er durch Krankheit oder in Folge eines höheren Auftrages daran verhindert seyn sollte, den Professoren der Anatomie oder dem Prosektor davon Nachricht geben.

§. 6. Der Kastellan hat darauf zu sehen, daß der Aufwärter der Anatomie seine Pflichten pünktlich erfülle; jedoch wird er sich bei seinen Aufträgen und Erinnerungen der Bescheidenheit befleißigen.

§. 7. Der Kastellan muß auf Alles, was zur Anatomie gehört, auf das Gebäude selbst, auf das Hausgeräthe, auf die anatomischen und chirurgischen Instrumente und Bandagen, auf die Bücher, auf Holz, Torf, Kohlen, Licht u. s. w. ein wachsames Auge haben, damit Diebstahl und Feuersgefahr verhütet werden. Derselbe muß ferner die Anatomie zur gehörigen Zeit öffnen und schließen, auch Alles gehörig verwahren, und an die dazu Berechtigten Nichts ohne Schein verabsolgen, Andern aber ohne Anweisung der Professoren der Anatomie und Chirurgie, insonderheit der Professoren und Geheimen Medizinalräthe Rudolphi und Kluge, denen die Oberaufsicht über die vorhandenen anatomischen Präparate, die Bücher, Instrumenten- und Bandagen-Sammlungen anvertraut ist, Nichts mittheilen, da er für Alles zu haften hat.

§. 8. Daher muß der Kastellan auch besonders über das Einheizen im ganzen Gebäude die Aufsicht führen, nicht zugeben, daß Kohlenpfannen und Licht in die Zimmer der Präparanten gebracht werden, noch daß irgend Jemand Tabak rauche; eben so muß er darüber wachen, daß die möglichst größte Reinlichkeit beobachtet wird, daß die Ventile stets in Ordnung, und so viel es seyn kann Tag und Nacht offen sind, daß Niemand ohne spezielle Erlaubniß der Professoren der Anatomie ausser den gewöhnlichen Stunden daselbst präparire.

§. 9. Im Winter muß der Kastellan der Anatomie alle Kadaver in Empfang nehmen, und darauf sehen, daß sie von dem Aufwärter zu gehöriger Zeit gereinigt, gewaschen und rasirt werden, damit sie nie anders, als von allen Unsauberkeiten frei auf die Präparantentische kommen. Auch müssen die angekommenen Kadaver vor 9 Uhr des Morgens mit Nummern versehen seyn, die mit den zu ihnen gehörigen Leichenzetteln übereinstimmen. Auch hat der Kastellan darauf zu sehen, daß die an die Kadaver gehefteten Nummern möglichst lange daran bleiben, und daß nichts von den Kadavern verschleppt oder geschleudert werde. Daher soll er auch bei dem Einpacken und Wegschaffen der verarbeiteten Kadaver gegenwärtig seyn, und Niemanden die Todtenkammer anvertrauen.

§. 10. Lassen Prüfungskandidaten die zu ihren Lektionen erforderlichen Präparate heimlich oder öffentlich durch Andere anfertigen, so ist der Kastellan dafür verantwortlich; daher wird ihm zur Pflicht gemacht, dies durch strenge Wachsamkeit zu verhindern.

§. 11. Sollten auf dem anatomischen Theater Unordnungen vorkommen, die er nicht beilegen kann; sollten ihm die Studenten oder der Anatomie-Aufwärter daselbst etwas in den Weg legen, so hat er sich

deshalb zuvörderst an die Professoren der Anatomie zu wenden, die Sache in der Kürze beizulegen. Kann die Sache aber nicht gelegt werden, oder hat er in andern Punkten zu klagen, so we er sich entweder an den Rektor der Universität, oder an den Director der medicinisch-chirurgischen Militärakademie, je nachdem die S geeignet ist.

§. 12. Da die Geschäfte des Kastellans für die sechs Sommermonate fast ganz ruhen, so ist derselbe während dieser Zeit verpflichtet, dem Direktor des anatomischen Museums oder dem Professor den sechs Wochentagen täglich wenigstens drei Stunden im Besorgen der Präparate behülflich zu seyn.

Berlin, den 13. April 1829.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Kriegs-
v. Hake.

No. 500. Bestallung für den Kastellan der Anatomie. Vom
April 1829.

Nachdem der Chirurgus bei der reitenden Artillerie, Dr. N. gen seiner, bei der mit ihm abgehaltenen Prüfung an dem Tag geten Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit zum Kastellan der hiesigen Königl. Anatomie ausersehen worden ist, so wird derselbe in dieser Qualität dergestalt hierdurch ernannt und bestallt, daß er dem Königl. Hause jederzeit hold, treu und gewärtig seyn, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwenden. Besonders wird demselben zur Pflicht gemacht, den Befehlen und Ordnungen der ihm vorgesetzten Behörden und Professoren der Anatomie und Chirurgie pünktlich Folge zu leisten, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was ihm nach dem Wirkungskreise seines Amtes zu thun obliegt, und durch die ihm ertheilte besondere Dienst-Anweisung bereits vorgeschrieben ist, oder durch etwaige künftige Verordnungen noch näher vorgeschrieben werden möchte, und bei allen seinen Amtsverrichtungen sich so zu betragen, wie es einem treuen und wissenhaften Kastellan wohl ansteht und gebührt. Für die von ihm zu leistenden treuen Dienste soll derselbe incl. der Entschädigung für die wegfällenden Honorariengelder der Kursirenden ein jährliches Gehalt von fünfhundert und fünfzig Thalern, wovon jedoch das Agio und der Pensionsbeitrag in Abzug kommt, und zwar 110 Rthlr. aus der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten, 251 Rthlr. 21 S. incl. 58 Rthlr. Gold, nach Abzug des Pensionsbeitrags und des Agio's aus der Gehalts- und Dispositions-Kasse des Ministerii der Unterrichts-Angelegenheiten, 150 Rthlr. aus den Fonds des Kriegsministeriums in den gewöhnlichen Raten, und außerdem an Eminenten a) von jedem Prüfungskandidaten oder Studirenden für verlangte Injektion der Gefäße, das heißt für jeden Theil ohne Annahme 1½ Rthlr., und b) von jedem Präparanten für die nöthige Seife und Handtücher ein Waschgeld von 1½ Rthlr. zu erheben, in sich aller mit seinem Amte verbundenen Rechte und Prärogativen erfreuen haben. — So geschehen Berlin, den 13. April 1829.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Kriegs-
v. Hake.

No. 501. Bestallung und Instruktion für den Wärter der anatomischen Sammlung. Vom 31. Juli 1833.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. v. Mts. zu genehmigen geruhet haben, daß dem N. die bei dem hiesigen Königlichen anatomischen Museum erledigte Wärterschaft übertragen werde, so ernennt das Ministerium denselben hierdurch zum Wärter des gedachten Museums unter der Bedingung, daß er seine Pflichten in dieser Eigenschaft treu und redlich erfülle, sich die Konservation der Präparate des Museums zur angelegentlichsten Pflicht mache, und überhaupt allen seinen Obliegenheiten, welche die folgende Instruktion ihm vorschreibt, pünktlichst nachkomme. Das Ministerium erwartet, daß derselbe das in ihn gesetzte Vertrauen in jeder Beziehung rechtfertigen, und sein Benehmen und seine Führung stets so seyn werde, wie es dem Wärter einer Königlichen Anstalt gebührt.

§. 1. Der Wärter des anatomischen Museums hat dem Direktor desselben in allen dieses Institut betreffenden Dingen strenge und pünktliche Folge zu leisten; auch ist derselbe dem zweiten Professor der Anatomie und dem Prosektor in Allem, was deren Geschäfte auf dem Museum betrifft, und insofern seine Dienstleistungen nicht für den Direktor des Museums in Anspruch genommen sind, Gehorsam schuldig. Er hat nicht allein dem Direktor desselben, sondern auch dem zweiten Professor der Anatomie, dem Prosektor und dem Gehülfen des Museums bei ihren Arbeiten und Präparationen auf dem Museum fleißfertige Hand zu leisten.

§. 2. Zu jeder Zeit, in welcher Präparate für die Vorlesungen aufgestellt, und Vorlesungen mit Demonstrationen im Auditorio des Museums von den Mitgliedern dieses Instituts gehalten werden, muß der Wärter gegenwärtig seyn. Er hat die von den Mitgliedern des Instituts zu ihren Vorlesungen benutzten Präparate von ihrem Orte im Museum in den Hörsaal und wohlgehalten wieder zurück zu bringen, und die systematische Ordnung, in welcher die Präparate aufgestellt sind, sich fest einzuprägen, und dieselbe jedesmal genau zu beobachten.

§. 3. Außerdem muß der Wärter während des Sommers von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Museum gegenwärtig seyn. Hier hat er die ihm von dem Direktor und dem Prosektor anvertrauten Dienste zu leisten. Die übrige Zeit und die Nachmittagsstunden ausser den öffentlichen Ausstellungen des Museums hat er zu Präparationen für das letztere zu benutzen.

§. 4. Im Winter hat er für die Heizung der Zimmer in den kalten Tagen zu sorgen, und sich dabei zur Verhütung von Feuergefahr die strengste Vorsicht zum Gesetz zu machen. Alle freie Stunden der Wintertage, in welchen er nicht zu den Ausstellungen des Museums oder zu Hilfsleistungen für die Vorlesungen in Anspruch genommen ist, hat er zu Präparationen für das Museum zu verwenden. Auch soll er nöthigenfalls bei gehäufter Arbeit auf dem anatomischen Theater und bei Krankheitsfällen des Dienstpersonals des letzteren, so weit es seine laufenden Dienstgeschäfte zulassen, für diese Anstalt in Anspruch genommen werden.

§. 5. Der Wärter hat nicht allein die künstliche Zusammensetzung der Skelette zu besorgen, sondern ist auch bei dem Aufstellen, Ordnen und Eintragen der Präparate, indem er dem Direktor und dem Pro-

sektor an die Hand geht, thätig; er hat die Auffüllung des Weßes und das Auftragen des Firnisses zu besorgen, und in jeder sicht über die Konservation der Präparate zu wachen.

§. 6. Daher muß der Wärter die Gegenstände des Museums beständig im Auge behalten, und hat diejenigen, welche schadhaft worden sind, oder durch Mangel an Weingeist, Firniß, oder durch Wurm leiden, so viel es von ihm abhängt zu restituiren, sonst dem Direktor oder dem Prosektor Anzeige zu machen.

§. 7. Er hat die zu den anatomischen Arbeiten nöthigen Materialien im Auftrage des Direktors zu beschaffen, und die an das Museum eingesandten Gegenstände auf dasselbe zu befördern.

§. 8. Alle eingehende, zur Präparation bestimmte Gegenstände hat der Wärter mit auf Pergament geschriebenen Nummern zu versehen, welche mit den Nummern des Katalogs der unpräparirten, aufgestellten Gegenstände korrespondiren, und welche sie so lang halten, bis sie präparirt, aufgestellt und in dem großen Katalog des Museums aufgeführt worden.

§. 9. Bei den öffentlichen Ausstellungen des Museums, so wenn dasselbe von hiesigen und fremden Gelehrten in den ihnen beraumten Stunden besucht wird, muß der Wärter auf dem Museum gegenwärtig seyn. Bei den öffentlichen Ausstellungen hat er die Aufsicht zu halten, daß Mäntel und Stöcke von den Besuchenden vor dem Eintritt abgelegt werden. Er hat sich gegen Jedermann beschuldigen zu betragen, aber Keinem, der nicht mit einer Einladungskarte versehen ist, den Eintritt zu gestatten.

§. 10. Während der öffentlichen Ausstellungen hat er darauf zu sehen, daß Niemand etwas beschädige, aus den Kästen herausnehme, oder auch nur anfasse.

§. 11. In den für den Zutritt der Gelehrten bestimmten Stunden darf der Wärter keine Zeichnungen nach den Präparaten des Museums erlauben, wenn die Befugniß dazu nicht ausdrücklich vom Direktor ertheilt worden ist. Eben so wenig darf er Jemandem aus den Schränken oder Gläsern zu näherer Untersuchung darlegen, oder die Schlüssel zu den Schränken hiesigen oder fremden Gelehrten einhändigen. In den Fällen, wo die genauere Untersuchung eines Präparats von hiesigen oder fremden Gelehrten zulässig ist, wird der Direktor den Prosektor zur Unterstützung und Erleichterung der Gelehrten anweisen, und der Wärter ist dann verpflichtet, den Gelehrten bei näherer Untersuchung der Gegenstände, so viel es seine Dienstschäfte erlauben, an die Hand zu gehen.

§. 12. Unter keinerlei Vorwand hat der Wärter von denen, die das Museum besuchen, Etwas zu fordern, oder Geschenke anzunehmen.

§. 13. Der Wärter hat für die regelmäßige Reinigung der Zimmer, Spinden, Tische und Bretter Sorge zu tragen, und in beständiger Ordnung und Sauberkeit zu erhalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dem Arbeitszimmer des Museums, von dem Wärter, noch von dem Schülfer, noch von den zu Präparationen angewiesenen Studirenden Tabak geraucht werden darf. Die Befolgung dieses Verbots hat der Wärter strenge zu wachen.

Für die im Vorstehenden näher bezeichneten Dienstleistungen hat der Wärter einen monatlichen Gehalt von Sechs und Zwanzig Thaler 74 Sgr., nebst freier Wohnung und Feuerung zu genießen haben.

Urkundlich ist diese Bestallung und Instruktion von dem Mini-
sterio ausgefertigt, und mit dessen Inseigel bedruckt worden.

Berlin, den 31. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 502. Instruktion für den Direktor der zoologischen Samml-
ung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studiren-
den. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des unterzeichneten Departements soll das
zoologische Museum der Universität den hier Studirenden zur Be-
nutzung geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1) Den Studirenden der Königlich-Friedrich-Wilhelms Un-
iversität wird das Museum wöchentlich zwei Mal, nämlich im Sommer
Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr und im Winter an
denselben Tagen von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

2) Diejenigen unter ihnen, welche die Naturgeschichte zum Ge-
genstande eines besondern Studiums machen, können, auf deshalb ge-
suchene Nachsuchung, von dem Direktor mit Einlaßkarten versehen
werden, die ein für alle Mal zu den genannten Stunden gültig sind.

3) Jedoch ist die Zahl solcher, zu unausgesetzten Besuchen des
Museums befugten Studirenden beschränkt, und es werden für jedes
Jahr nicht mehr als 20 solcher Einlaßkarten ausgegeben.

4) Eben so können von den übrigen Studirenden jedesmal auch
nur 20 zugelassen werden.

5) Diese holen ihre Einlaßkarten gegen Einzeichnung ihres Na-
mens in den Morgenstunden der genannten Tage von dem Gehülfen
des zoologischen Museums ab.

6) Von den Besuchenden dürfen keine Schränke und Schubkästen
geöffnet, noch die Naturalien betastet oder in die Hände genommen
werden.

7) Zu der Zeit, wo die Studirenden das Museum besuchen, ist
es für alle andere Personen geschlossen.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 503. Instruktion für den Direktor der zoologischen Samml-
ung, in Betreff der Benutzung derselben durch Gelehrte und
Naturforscher. Vom 15. Juni 1814.

1. Jeder einheimische oder fremde Gelehrte, der irgend ein Fach
der Zoologie zum Gegenstande besonderer Untersuchungen und Nach-
forschungen macht, hat Anspruch auf den ungehinderten Zutritt in das
Museum und die freie Benutzung der vorräthigen Sammlungen.

2. Jedoch können die darauf abzweckenden Arbeiten und Unters-
uchungen nur in dem Lokal des Museums vorgenommen, und durch-
aus keine Stücke aus demselben verlehren werden.

3. Wer die obige Absicht hegt, hat sich deshalb an den Direktor
des Museums zu wenden, und von diesem die näheren Bedingungen, die
in jedem Fach andere seyn können, zu erfahren.

4. Alle in Königl. Diensten stehende Gelehrte, besonders die
Professoren der Königl. Universitäten und Gymnasien, so wie die Mit-
glieder der Königl. Akademie der Wissenschaften erhalten den freien
Gebrauch der Sammlungen, entweder unbedingt, wenn sie die Stücke

an Ort und Stelle betrachten, oder gegen einen schriftlichen Key
worin sie sich für jeden Schaden verantwortlich machen, wenn sie
wisse Abtheilungen zum Behuf genauerer oder fortgesetzter Un-
chungen in einem der Arbeitszimmer vornehmen wollen. Auf d-
Fall ist dafür zu sorgen, daß sie, so lange ihre Arbeit währt, ein
hältniß benutzen können, zu welchem sie den Schlüssel bekommen,
in welchem in ihrer Abwesenheit die Sachen sicher bewahrt stehen.

5. Auswärtige Personen aber, und sonst dem Direktor
hinlänglich bekannte, haben in der Person eines hier ansässigen sic
Mannes vorher einen Bürgen zu stellen, oder sich wegen Erlaß
dieser Bedingung an das unterzeichnete Departement zu wenden,
ihm die Benutzung der Sammlungen unter denselben Bedingungen
wie oben, von dem Direktor gestattet werden darf.

6. Dieser ist übrigens angewiesen, allen solchen Arbeiten
möglichst Vorschub zu leisten, und auf jede Frage nach den vor-
denen Stücken die nöthige Auskunft und Zurechtweisung zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 504. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sam-
lung, in Betreff der Benutzung derselben von Seiten des
heren Publikums. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des Königl. Departements soll das zoo-
sche Museum bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität auch
das größere Publikum geöffnet werden, und zwar unter folgen-
Bestimmungen.

1. Den Besuchen einheimischer und auswärtiger Personen
derlei Geschlechts steht das Museum Dienstags und Freitags von
bis 2 Uhr offen.

2. Zu diesem Behuf werden jedesmal 40 Einlaßkarten aus-
ben, die nur für den Tag gültig sind, für welchen sie gelöst wur-

3. Die Einlaßkarten werden aber nur an hier einsässige beka-
Personen auf deren schriftliches Begehren, mit Bemerkung der Pa-
nenzahl, die sie einzuführen denken, ausgegeben, und können
zuvor vom Museum abgeholt werden.

4. Fremde haben sich also durch ihre hiesigen Bekannte ein-
ren zu lassen.

5. Die Benutzung des Museums geschieht durchaus unentgelt-

6. Der Ausgang ist durch die Haupttreppe im Universitätsgebäu-

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zo-
gischen Sammlung. Vom 19. April 1811.

Nachdem das Departement des Kultus und öffentlichen Un-
richts beschlossen hat, den N. aus Braunschweig zum Gehülfen
dem zoologischen Museum hiesiger Universität anzustellen; so ist für
diese Instruktion ausgefertigt worden, und verpflichtet sich der-
bei Uebnahme der Stelle eines Gehülfen und Arbeiters am zoo-
schen Museum hiesiger Universität den Inhalt dieser Instruktion
allen Punkten nach allen seinen Kräften zu erfüllen, und verbind-
lich eidlich zur Befolgung der darin ertheilten Vorschriften.

1. Seine hauptsächlichsten Arbeiten bestehen in Allen dem,

zur kunstmäßigen Aufstellung aller in dem zoologischen Museum enthaltenen Thierarten und ihrer Theile, und zu der Zubereitung derselben für diejenige Art der Aufbewahrung gehört, welche der Aufseher des zoologischen Museums bestimmt. Diese Arbeiten sind: Ausbalgen, Ausstopfen, Austrocknen, Aufblasen, Einsetzen in Weingeist, Ausbreiten der Insekten u. s. w., ferner alle Vorbereitungen und Einrichtungen der Kasten, Gestelle, Gläser, Erhaltungsflüssigkeiten u. s. f., zugleich das hierbei vorkommende Schreiben der Etiketten, Verzeichnisse u. dgl.

2. Zur Erhaltung der aufbewahrten Gegenstände, die ihm zur besondern Pflicht gemacht wird, wendet er Alles an, was sie gegen Motten, Raubinsekten, Feuchtigkeit, Staub und Licht sichert, oder die schon angegriffenen wieder herstellt. Dazu gehört das sorgfältige Verschließen der Schränke, Kasten und Fenster, das Herablassen der Vorhänge, das zu dienlichen Zeitpunkten vorzunehmende Auslüften, Auspochen, Wacken, das stete Nachsehen in den Sammlungen zur Entdeckung der Beschädigungen, und die Ausbesserung der beschädigten Gegenstände.

3. Ueberhaupt führt er pünktlich und nach seinen Kräften alle die ihm von dem Aufseher aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte aus, welche dieser für die Anstalt zweckmäßig und nützlich hält, und sucht mit Bereitwilligkeit sich noch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihm von dem Aufseher als dem Museum erspriesslich angezeigt und empfohlen werden. Keine der ihm aufgetragenen, seine Kräfte nicht übersteigenden Arbeiten ist ihm zu mühsam oder zu gering.

4. Er führt eine sorgfältige Aufsicht auf alle Zimmer, Thüren und Fenster des Museums, und hütet dasselbe vor Diebstahl, Feuer, Beschädigung durch das Wetter auf die ihm mögliche Weise. Jeden Morgen und jeden Abend visitirt er zu diesem Endzwecke alle Zimmer des Museums.

5. Er ist bei den Besuchen des Museums und bei den gestatteten Benutzungen der einzelnen Sammlungen gegenwärtig, zeigt sich gegen die Besuchenden gefällig, ist ihnen zu näherer Betrachtung der Gegenstände gern behülflich, ertheilt ihnen willig die verlangte Auskunft, aber verhütet mit eben so viel Gewissenhaftigkeit als Bescheidenheit und Höflichkeit alles Angreifen und Handhaben der Sachen, und giebt nicht zu, daß irgend Einzelne von der Gesellschaft in ein anderes Zimmer des Museums gehen, sondern behält sie Alle in seiner Gegenwart.

6. Ohne Erlaubniß des Aufsehers läßt er für sich Niemand in das Museum ein, und unter keinem Vorwande vertraut er fremden Personen Schlüssel desselben an.

7. Unter keinem Vorwande und Namen nimmt er irgend eine Erkenntlichkeit für das Einlassen und Umherführen und für das Zusagsen bei Besuchen.

8. Er ist für alle in dem zoologischen Museum aufbewahrten Gegenstände verantwortlich, und erlaubt sich nie, irgend ein Stück, wenn es ihm auch noch so unbedeutend und verdorben scheinen sollte, ohne die ausdrücklich darüber eingeholte Meinung des Aufsehers daraus zu entfernen.

9. Er sucht auf jede erlaubte Art zu der Vermehrung und Verbesserung der im Museum enthaltenen Sammlungen beizutragen, und giebt dem Aufseher sogleich Nachricht, wenn er etwas dahin Eins

schlagendes in Erfahrung bringt, das dieser zum Besten der Anstalt benutzen könnte.

10. Er darf nie eine Naturalien- oder Präparaten-Sammlung für sich selbst oder für einen Andern machen, und eben so wenig mit solchen Gegenständen Handel oder Tausch treiben.

11. Gegen den Aufseher des zoologischen Museums beträgt er sich wie gegen den Vorgesetzten, dem er zunächst verantwortlich und untergeordnet ist, und gegen die noch neben und mit ihm am Museum Angestellten, wie es der gemeinschaftliche Zweck und gute Verträglichkeit verlangt. Er giebt ihnen nach seinen besten Einsichten Bescheid, unterweist sie gern und ohne Rückhalt in den Fertigkeiten und Kenntnissen, die er besitzt, und hilft willig die Arbeiten ausführen, welche entweder überhaupt gemeinschaftlich wirkende Kräfte fordern, oder ohne seine Beihülfe gar nicht zu Stande gebracht werden könnten. Bei allen Arbeiten ist überhaupt das Beste des Museums allen übrigen Rücksichten voranzustellen, und wenn eine Arbeit durch Aufschub leiden würde, so muß sie einer schon angefangenen unbedenklich vorgezogen werden.

Berlin, den 19. April 1811.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schumann.

No. 506. Instruktion für den Aufwärter bei der zoologischen Sammlung. Vom 12. August 1813.

§. 1. Der Aufwärter des Königl. zoologischen Museums hat die Reinigung und Heizung der Zimmer, so wie die Wege und Bestellungen für dasselbe zu besorgen, und bei den Arbeiten des Gehülfen des zoologischen Museums die nöthige Handreichung zu leisten.

§. 2. Die Reinigung der Säle, Zimmer, Korridors und Treppen des Museums kann er theilweise durch seine Frau, oder eine gemiethete Magd, für die er jedoch völlig verantwortlich ist, verrichten lassen, und ist von ihm nur dahin zu sehen, daß a) in jedem Zimmer, in welchem gearbeitet wird, täglich einmal ausgekehrt, und der Staub mit feuchten Tüchern von den Tischen, Schränken und Fenstern abgenommen werde; b) dasselbe mit gleicher Sorgfalt in den übrigen Zimmern geschehe, so oft es nach Maaßgabe der Jahreszeit oder anderer Umstände vom Direktor oder Gehülfen für nöthig gehalten wird; c) daß das ganze Museum wenigstens halbjährlich in den Ostern- und Michaelis-Ferien (sonst aber auch jedes Zimmer, so oft es z. B. im Sommer der Motten wegen nöthig gefunden wird) durchaus und gründlich mit Wasser gereinigt, d. h. der Fußboden gescheuert, die Fenster gewaschen, die Vorhänge abgenommen und ausgeklopft, und die Schränke auch oberhalb vom Staube völlig befreit werden; d) daß endlich der Korridor im Hauptgebäude bis an die große Treppe, und von dieser Treppe der Theil, der aus dem mittleren Stockwerk an der Seite des Museums auf das dritte Stockwerk führt, stets rein gehalten, und deshalb auch zu bestimmten Zeiten gewaschen werde.

§. 3. Die frei stehenden großen Säugethiere hat er wöchentlich einmal, nach Anleitung des Gehülfen, sammt ihren Gestellen abzuräumen, und sogleich zu melden, wenn er an ihnen oder sonst irgendwo Motten bemerkt.

§. 4. Er ist aber nicht befugt, die in den Schränken aufbewahrten

n Thiere eigenmächtig zu reinigen, oder nur einen derselben anders, als auf Befehl des Direktors oder Gehülfen zu öffnen.

§. 5. Ueberhaupt ist er verantwortlich für jeden Schaden, der durch seine oder seiner Frau oder seiner Stellvertreter erwiesene Unvorsichtigkeit angerichtet wird, und soll ihm der Ersatz desselben von seinem Lohn abgezogen werden. Er hat sich daher mit dem Reinigen der Gläser, worin Thiere in Weingeist aufbewahrt sind, oder der Schrankfenster nicht anders, als auf ausdrücklichen Befehl seiner Vorgesetzten zu befassen, noch weniger darf er irgend Etwas von den Naturalien anders, als wenn es ihm aufgetragen worden, reinigen wollen.

§. 6. In den Wintermonaten hat er das Arbeitszimmer des Gehülfen und dasjenige Zimmer des Museums zu heizen, in welchem der Direktor gerade beschäftigt ist. Dies geschieht so früh, daß die Zimmer spätestens um 7 Uhr warm sind. Das dazu nöthige Holz wird ihm vom Kastellan angewiesen, und von ihm selbst in Vorrath für das Museum geschafft. Er darf sich auch nicht entziehen, wenn in einzelnen Fällen mehrere Zimmer zu heizen seyn sollten.

§. 7. Das für das Museum und die Arbeiten des Ausstopfens nöthige Wasser hat er immer in der erforderlichen Menge und frisch vorrätig; und dagegen das schmutzige Wasser nebst dem Abfall fort zu schaffen, Ersteres ohne erst daran erinnert zu werden, Letzteres nie, ohne vorher angefragt zu haben, ob vielleicht noch etwas Brauchbares darin enthalten sey.

§. 8. In allen Angelegenheiten des Museums hat er dem Direktor und Gehülfen unbedingten Gehorsam zu leisten, und die von ihnen erhaltenen Aufträge unverzüglich und auf das pünktlichste auszuführen, auch täglich zwei Mal zu einer bestimmten Zeit bei Beiden nachzufragen, ob dergleichen für ihn zu thun sey.

§. 9. Dagegen sind diese nicht berechtigt, irgend einen persönlichen Dienst, z. B. die Reinigung ihrer Wohnungen, oder Bestellungen in ihren Privatangelegenheiten von ihm zu fordern.

§. 10. In Hinsicht auf Bestellungen für das Museum, mit welchen kleine Auslagen verbunden sind, hat er sich wegen deren Vorbehalt oder Wiedererstattung an den Gehülfen zu halten, und werden schriftliche Berechnungen gemachter Auslagen ihm nicht gestattet.

§. 11. Es ist ihm ausdrücklich verboten, irgend Jemanden ohne Vorwissen und Erlaubniß des Direktors den Eintritt in das Museum zu gestatten, oder wohl gar Fremde zum Besehen desselben hineinzu lassen.

§. 12. Er macht sich ausdrücklich verbindlich, von Niemanden, unter welchem Vorwande es auch sey, Trinkgelder oder irgend eine andere Erkenntlichkeit anzunehmen, es sey denn, daß der Direktor in einzelnen besonderen Fällen seine Einwilligung dazu gebe.

§. 13. Er hat jeden Abend vor Sonnenuntergang die Runden durch alle Zimmer des Museums zu machen, alle Fenster wohl zu verschließen, die Vorhänge niederzulassen, nach den Öfen zu sehen, ob das Feuer ganz ausgebrannt sey, und dem Direktor Bericht zu erstatten, daß sich Alles in Ordnung befinde.

§. 14. Es wird ihm ernstlich verboten, nach dieser Zeit, oder wohl gar mit Licht anders, als zum Einheizen in das Museum zu kommen. — Berlin, den 12. August 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 507. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die akademischen Sammlungen daselbst ferner nicht Museen genannt werden sollen. Vom 2. Juli 1836.

Da des Königs Majestät es angemessen gefunden haben, daß die Benennung Museum nur dem hiesigen Kunstmuseum beigelegt werden solle, so werden Sie hiermit beauftragt, zu veranlassen, daß die bisher mit demselben Namen belegten Sammlungen der Universität, wie die zoologische und anatomische Sammlung, offiziell ferner nicht mehr Museum, sondern Sammlungen benannt werden.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 508. Instruktion für den Professor N. in Beziehung auf seine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1836.

§. 1. Der Professor N. legt seine bisherige Anstellung als Gehülfe bei dem Königl. Mineralienkabinet der hiesigen Universität nieder, und ist von den Obliegenheiten derselben, welche gleichzeitig auf den neu ernannten Gehülfen übergehen, entbunden. Da aber der Professor N. den bisherigen Gehalt aus dem Fonds des Mineralienkabinetts zu beziehen fortfahrt, so werden ihm dafür andere Funktionen zugetheilt, und zwar solcher Art, welche bei den Geschäften im Innern des Kabinetts höhere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, und in der äußeren Repräsentation desselben zur würdevolleren Erscheinung desselben beitragen.

§. 2. Er wird deshalb in den jedesmal halbjährlich von dem Direktor, unter Genehmigung des Ministeriums zwei Mal wöchentlich zu je zwei festzusetzenden Stunden für den öffentlichen Zutritt des größeren Publikums anwesend seyn, um, wenn der Direktor nicht persönlich gegenwärtig ist, die Oberaufsicht dabei zu führen, und dabei zu seiner Erleichterung sich des kleinen Zimmers als seines regelmäßigen Aufenthaltes bedienen können, welches an den Haupteingang rechts anstößt. Von hier aus wird er nach Umständen in die Säle gehen, welche für die Spezialaufsicht während dieser Stunden ihre besonderen Hüter erhalten, und den Besuchenden nützlich seyn, auszeichnetere Personen selbst geleiten u. s. f., sich aber auch nach Befinden in das kleine Zimmer wieder zurückziehen können, von wo aus er einer jeden möglichen Störung der Ordnung während des öffentlichen Besuchs am nachdrücklichsten augenblicklich begegnen kann.

§. 3. An den übrigen laufenden Geschäften des Kabinetts wird er nur in so weit Theil nehmen, als der Direktor mit Bezug auf §. 1. seine Hülfe dabei besonders in Anspruch nimmt. Dies wird aber Statt finden a) in allen Fällen, wo der Gehülfe seinen Funktionen nicht für sich vollständig gewachsen ist, und wo er ihn dann anleiten und belehren wird. Ganz besonders beim Tauschverkehr des Kabinetts werden diese seine besonderen Dienste erforderlich seyn. b) in denen, wo der Direktor selbst seine wissenschaftliche Hülfe in Anspruch nimmt, sein Gutachten verlangt, bei neu sich darbietenden Acquisitionen ihm einzelne bestimmte Stücke zu näherer wissenschaftlicher Untersuchung vorlegt u. s. w.; c) bei dem Besuche des Kabinetts in anderen als den obigen Stunden, durch auswärtige Gelehrte und andere ausgezeichnetere Personen. Zu allen diesen Geschäften wird der Professor N. auf jedesmalige besonders Aufforderung

Direktors im Kabinet zu erscheinen bereit seyn, so weit ihnen nicht festgesetzten, bestimmten, bleibenden Stunden Genüge geschehen.

1. Schon das zwei Mal wöchentliche Erscheinen in den Stunden öffentlichen Zutritts für das Publikum wird eine bequeme Gelegenheit zu dem für das jedesmal nächst zu Bestimmende darbieten.

§. 4. Nicht zu den laufenden Geschäften, sondern zu den übrigen vom Professor N. zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen für das Kabinet werden gerechnet die Dienste, welche derselbe, eigener Wahl, seinem wissenschaftlichen Berufe gemäß, irgend an einem Orte des Kabinetts der immer zu erhöhenden wissenschaftlichen Ausbildung desselben leisten, und durch Niederlegung seiner Resultate auf Etiketten bei den betreffenden Stücken ihren Werth erhöhen wird. Es ist hier ein großes Feld freier, verdienstlicher Thätigkeit, und es ist von seiner Liebe zur Sache erwartet, daß er sich dasselbe mit Eifer angelegen seyn lassen wird.

§. 5. Zu seinen Vorlesungen wird er sich, wie bisher, der Sammlungen bedienen, sich das ihm dazu Erforderliche auswählen und an seinem Orte zurückstellen, wobei er sich der Dienstleistungen des Gehülfs bedienen kann, der in jedem Falle davon Kenntniß zu nehmen hat. Er versteht sich, daß er die Kollision mit dem, was der Direktor gleichfalls zu seinen eigenen Vorträgen bedarf, vermeidet.

Berlin, den 5. Mai 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 509. Instruktion für den Professor N. in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mineralienkabinetts. Vom 24. Juni 1833.

§. 1. Der Professor N. erhält einen Schlüssel der Art, daß derselbe die Mehrzahl der Schränke des Königl. Mineralienkabinetts mittelbar aufschließt. Dieser Schlüssel wird seiner Person ausschließlich anvertraut, und er darf denselben an Niemand sonst, es sey nun mit ausdrücklicher Bewilligung des Direktors des Kabinetts, wegzunehmen oder leihen. Die gewissenhafte Sorgsamkeit, daß der Schlüssel in andere Hände komme, wird, so wie die unbedingte Treue in Bezug auf alle Gegenstände der Sammlung, ihm zur strengen Pflicht gemacht.

§. 2. Zu denjenigen Schränken, welche der vorbenannte Schlüssel nicht schließt, werden die besonderen Schlüssel an einem festgesetzten Orte liegen, welcher sich unter Verschluß des ersten Schlüssels befindet, so daß dieser Eine hinreicht, dem Professor N. den Zugang zu allen verschlossenen Gegenständen des Kabinetts zu öffnen.

§. 3. Es versteht sich, daß der Professor N. die Gegenstände, welche er zu irgend einem Gebrauch von ihrem Plaze wegnimmt, an denselben Ort wieder hinlegt, wo sie sich vorher befanden, und daß er sich eine Abweichung hiervon nicht erlaubt, ohne dem Direktor sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 4. Die zu seinen Vorlesungen bestimmten Zusammenstellungen bis dieser Gebrauch vorüber ist beisammen gelassen, und alsdann die Stücke, welche dazu gedient haben, sogleich wieder an ihre Stellen zurückgelegt.

§. 5. Wenn der Professor N. Stücke zu irgend einem anderen Zwecke heraus und mit sich nimmt, so darf dies nicht geschehen.

hen, ohne a) auf einen Zettel, welcher einstweilen an die Stelle herausgenommenen Stücks gelegt wird, dies, so wie den Zweck, dessen willen es geschehen, schriftlich zu bemerken, und b) gleichzei in ein zu haltendes Buch das Stück, nebst dem Tage der Entlehn einzutragen, damit der Direktor jederzeit eine Uebersicht der so lehten Stücke habe. In dieses Buch wird die Wiederablieferung eben so eingetragen.

§. 6. Für irgend einen Anderen ein Stück aus der Sammlung zu entlehen, hat der Professor N. schlechthin keine Befugniß; sondern er hat ein solches an ihn gestelltes Begehren jederzeit ohne Ausnahme an den Direktor des Kabinetts zu verweisen.

§. 7. Ein kurzer Termin der Wiederablieferung ist allemal vorge-
ausgesetzt; eine über drei Tage hinaus verzögerte Wiederablieferung setzt den Professor N. N. an sich selbst schon einer Mahnung aus. Es versteht sich, daß auf Verlangen des Direktors er die Stücke jederzeit unverzüglich wieder abliefern wird.

§. 8. Hat der Professor N. zur Absicht eine Untersuchung des Stückes, welche ohne theilweise Beschädigung oder Aufopferung desselben nicht möglich ist, so hat er dazu die Genehmigung des Direktors erst nachzusuchen. Außerdem ist er für die unverletzte Wiederablieferung jedesmal verantwortlich.

§. 9. Will der Professor N. von den erhaltenen Resultaten seiner Untersuchungen über Stücke der Sammlung öffentlich, und namentlich für den Druck Gebrauch machen; so ist er verbunden, vorher dem Direktor des Kabinetts mitzutheilen, welcher ihn an ein solchen Gebrauch nie hindern, sondern ihm nur seine etwanigen Bemerkungen darüber im Voraus machen wird.

§. 10. Die dem Professor N. ertheilte Begünstigung der Führung eines Schlüssels zum Kabinet, wohin auch die bisher schon ihm gestattete Führung eines Schlüssels zur Eingangsthür gehört, an die genaue Befolgung sämtlicher obiger Vorschriften gebunden, und die Begünstigung selbst unter Autorität des unterzeichneten Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten widerruflich. — Berlin, den 24. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 510. Instruktion für den Assistenten bei dem Mineralienkabinet. Vom 8. August 1837.

§. 1. Dem Assistenten bei dem Königl. Mineralienkabinet wird die gewissenhafteste Treue und größte Sorgsamkeit für alle Geschäfte des Königl. mineralogischen Kabinetts zur Pflicht gemacht.

§. 2. Er hat sich den Aufträgen und Arbeiten, welche der jetzige Direktor ihm für das Königl. mineralogische Kabinet anvertraut wird, jederzeit mit Fleiß und Pünktlichkeit zu unterziehen.

§. 3. Es wird vornehmlich von ihm verlangt: Fortsetzung der Kataloge des Kabinetts nach Anweisung des Direktors; Hülfleistung bei den zu treffenden Abänderungen oder Erweiterungen in der Ordnung und Aufstellung der Sammlung, bei Ausscheidung und Verwendung der ausgeschiedenen Stücke zu den für sie angeordneten Bestimmungen, bei der die Angelegenheiten des Königl. mineralogischen Kabinetts betreffenden Korrespondenz, überall nach den Anordnungen des Direktors; desgleichen Aufsicht über die Stücke in denjenigen

Stunden, wo die Sammlung oder einzelne Theile derselben, sey es für Studierende oder für einzelne Besuchende und Fremde, oder für ein größeres Publikum zur Betrachtung geöffnet seyn wird, mit strenger Beobachtung der Regeln, welche darüber insbesondere theils festgestellt sind, theils werden festgestellt werden; nicht minder das, was zur mechanischen Pflege der Sammlung erforderlich ist, als Reinigen und Waschen der Stücke, so oft sie dessen bedürfen, zu welchen mechanischen Einrichtungen, so weit sie dem Aufwärter übertragen werden können, dieser die Aufträge des Assistenten anzunehmen und zu vollziehen angewiesen ist.

§. 4. Der Assistent ist für sich selbst zu keinem andern Gebrauche und Benutzung der Stücke der Sammlung befugt, als wozu die vom Direktor ihm aufgetragene Arbeit ihn anweist. Jede andere Benutzung ist ihm lediglich unter besonderer Genehmigung des Direktors gestattet.

§. 5. Endlich wird dem Assistenten ausdrücklich untersagt, eine Sammlung von Mineralien für sich anzulegen und zu besitzen, oder auch mit Mineralien Handel zu treiben.

Berlin, den 8. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 511. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek.
Vom 18. August 1831.

Die Geschäfte des Aufsehers der Bibliothek der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms Universität sind dreifacher Art, sofern sie sich 1) auf die Erwerbung der Bücher, 2) auf die Erhaltung derselben, 3) auf ihre Benutzung von Seiten des Publikums beziehen.

I. Die Erwerbung geschieht theils durch Uebernahme von Pflichtexemplaren oder Geschenken, theils durch Ankauf. Dem Aufseher der Königl. Universitätsbibliothek liegt ob: a) die übersandten Pflichtexemplare in Empfang zu nehmen, und nachdem er sich von der Vollständigkeit derselben überzeugt hat, Bescheinigungen über ihre Ablieferung dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzulegen; b) wofern er diese Exemplare unvollständig befunden hat, die Verleger sofort zur Bervollständigung derselben aufzufordern; c) von sämtlichen in der Provinz Brandenburg neu erschienenen Büchern sich Kenntniß zu verschaffen, und die Verleger zur Ablieferung derselben, falls diese unterlassen worden, anzuhalten; d) die von auswärtigen Universitäten der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms Universität übersandten akademischen Schriften, so wie andere an dieselbe geschenkte Bücher zu übernehmen, und Empfangsscheine auszufertigen, welche dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzulegen sind; e) ein Verzeichniß der von Dozenten und Studierenden der hiesigen Universität am meisten begehrten Bücher anzufertigen und fortzuführen, damit dasselbe bei der Vermehrung der Universitätsbibliothek berücksichtigt werden könne; f) aus den ihm zukommenden Auktionskatalogen die für die Universitätsbibliothek nöthigen Bücher anzuprechen, und sofern der Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek die Erwerbung derselben billigt, nach dessen Rath das Maximum des Preises festzusetzen, den Auktionskommissionarien die erforderlichen Aufträge zukommen zu lassen, und endlich die erstandenen Bücher von denselben zu übernehmen, über welche Empfangsscheine auszufertigen

und dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift zulegen sind; g) den Ankauf der nach der Bestimmung des Oberbibliothekars der Königl. Bibliothek anzuschaffenden Bücher von Händlern, Antiquaren oder andern Verkäufern zu besorgen.

II. Der Aufseher der Königl. Universitätsbibliothek ist verpflichtet: a) alle für die Universitätsbibliothek erworbenen Bücher mit Bemerkung sowohl des Tages als der Art und Weise ihrerwerbung, unter fortlaufenden Nummern in einen Accessionskatalog zu tragen; b) sofern sie ungebunden sind, sie einem Buchbinder zu geben, und zu diesem Ende mit Angabe des ihnen zu ertheilenden Bandes und Titels kurz zu verzeichnen, den Buchbinder zu beauftragen, und ihm die Ablieferung der von ihm gebundenen Bücher attestiren; c) sämmtliche der Universitätsbibliothek gehörige Bücher mit dem Stempel derselben auf der Rückseite des Titels versehen lassen; d) einen alphabetischen Katalog über sämmtliche in der Universitätsbibliothek vorhandene Bücher anzulegen und fortzuführen, welcher durch eine dem vollständigen Titel eines jeden Buches beifolgende Nummer auf den Accessionskatalog, durch eine hinzugefügte Rubrik aber auf einen der sogleich zu erwähnenden Realkataloge verweist; e) wissenschaftliche oder Real-Kataloge nach Art der in der Königl. Bibliothek vorhandenen anzufertigen und fortzuführen, und Rubriken derselben auf der innern Seite des hintern Banddeckels der Bücher selbst mit Bleistift zu bemerken; f) die Bücher in einer dem Realkatalog entsprechenden Ordnung aufzustellen, und durch wiederholte Durchsicht in dieser Ordnung zu erhalten; g) die unter den Pflanzexemplaren befindlichen werthlosen Romane, Kinderschriften u. dgl. welche für die Universitätsbibliothek durchaus unnütz sind, zum Behufe des Verkauftens besonders zu verzeichnen.

III. Hinsichtlich der Benutzung der Königl. Universitätsbibliothek hat der Aufseher derselben vorläufig und bis der allmählig erweiterte Umfang dieser Bibliothek andere Bestimmungen nöthig gemacht werden wird, Folgendes zu beobachten. a) Den Dozenten und Studierenden der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität die von ihnen entlehnten in ihre Wohnungen begehrten Bücher, sofern dieselben der Königl. Bibliothek entweder verliehen, oder nicht vorhanden sind, oder, vornehmlich wegen des häufigen Gebrauches in den Nachtstunden, nicht entbehrt werden können, ganz in derselben Weise wie dies von Seiten der Königl. Bibliothek geschieht, zu verabfolgen; b) ein alphabetisches Verzeichniß der verliehenen Bücher zu führen und die Empfangscheine der Entleiher geordnet aufzubewahren; c) die richtige Zurücklieferung der entlehnten Bücher Sorge zu tragen und sie in die gehörigen Fächer wieder aufzustellen.

Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 512. Circular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich ausgegebenen Programme und Schulschriften an die Universitätsbibliothek. Vom 9. Juni 1835.

Durch die Circularverfügungen vom 26. Mai 1819 und 13. September 1832 sind die Königl. Provinzial-Schulkollegien beauftragt worden, von sämmtlichen, in ihrem Bereiche alljährlich ausgegebenen

grammen und Schulschriften Zwei Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek einzusenden. Nach der Anzeige des Oberbibliothekars zc. hieselbst, ist solches jedoch bisher nicht von allen Seiten mit nöthiger Regelmäßigkeit und Vollständigkeit bewirkt worden, und Seitens der Königl. Bibliothek die Vollständigkeit der ihr von den Königl. Provinzial-Schulkollegien zugehenden Sendungen von Schulschriften nicht wohl ermittelt werden kann; so steht sich das Ministerium veranlaßt, das Königl. zc. hierdurch zu beauftragen, vom Jahre 1838 incl. an für die hiesige Königl. Bibliothek Zwei Exemplare, und zugleich für die hiesige Universitätsbibliothek Ein Exemplar: in seinem Bereiche erscheinenden Schulschriften hierher einzusenden, und diese Drei Exemplare denjenigen Exemplaren der Schulschriften, welche dem Ministerium regelmäßig jährlich einzusenden sind, beizufügen, wonächst sie das Ministerium an die genannten beiden Bibliotheken abgeben lassen wird. — Berlin, den 9. Juni 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 513. Circular an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten über denselben Gegenstand. Vom 9. Juni 1838.

Durch die Circularverfügungen vom 26. Mai 1819, 26. October 1820 und 17. März 1821 ist die Einsendung zweier Exemplare von sämmtlichen, im Laufe des Jahres bei den inländischen Universitäten erscheinenden akademischen Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek angeordnet worden. Wenn schon dieser Anordnung, zufolge des Beschlusses des Oberbibliothekars zc. hieselbst, von Seiten der Universitäten in so fern genügt wird, daß die Einsendung der Universitäts-Schriften im Ganzen regelmäßig geschieht; so ist doch bei der hiesigen Königl. Bibliothek nicht wohl zu kontrolliren, ob sämmtliche, im Laufe eines Jahres bei den verschiedenen Universitäten erscheinenden Dissertationen, Kataloge, Dissertationen und sonstige Schriften an die Königl. Bibliothek gelangen. Ferner ist es wünschenswerth, daß auch die hiesige Universitätsbibliothek ein Exemplar der inländischen Universitäts-Schriften erhalte. Das Ministerium bestimmt daher, daß künftig von den inländischen Universitäts-Schriften alljährlich an die hiesige Königl. Bibliothek Zwei Exemplare und an die hiesige Universitätsbibliothek ein Exemplar eingesendet, und jeder Sendung ein Verzeichniß derselben beigefügt werden soll, unter welchem der betreffende Königl. Regierungsbevollmächtigte zu bescheinigen hat, daß im Laufe des Jahres nicht mehr als die übersendeten Schriften bei der Universität erschienen sind. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach in Hinsicht der Schriften der dortigen Universität verfahren zu lassen, und dieserhalb weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 9. Juni 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

No. 514. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Das bei der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität in Bonn gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, aus

gezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaften anzusetzen und darin zu üben, damit sie dadurch mehr, als es durch die wöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand gesetzt werden, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Seminarium vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so hat es auch besonders auf Gegenstände dieser Art seine Beschäftigungen zu richten, und schließlich werden in der Regel die eigentliche Dogmatik in ihrem theoretischen und praktischen Theile, oder die eigentliche Glaubens- und Sitten-Lehre, bei welchen Wissenschaften es mehr auf spekulatives Talent als auf gelehrtes Wissen ankommt, oder homiletische und katechetische Uebungen aller Art, durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten angeeignet werden, nicht in den Kreis der in dem Seminarium zu behandelnden Gegenstände zu ziehen seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen humanistischen und philologischen Theilen der Theologie in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Hauptabtheilungen — die historische und philologische — von denen wiederum, so weit die Umstände es gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das Alte und der für das Neue Testament, die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte. Indessen können die beiden zuletzt genannten Unterabtheilungen der historischen Klasse wegen der innigen Beziehung, in welcher die Dogmen- und die Kirchen-Geschichte miteinander stehen, bei den mündlichen Verhandlungen im Seminarium allen erforderlichen Fällen als verbunden betrachtet und demgemäß behandelt werden.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und des Neuen Testaments, und der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und Nachforschungen über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, wie über Alles was in die höhere Kritik einschlägt, zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen, welche gleichfalls immer so viel als möglich in lateinischer Sprache geführt werden müssen.

§. 7. Das Seminarium soll höchstens aus zwölf im Album der evangelisch-theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen. Jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfang des Seminariums nothwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, 1) durch spezifizierte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens schon ein Jahr

eologischen Studien auf der Rheinischen oder einer anderen Universität obgelegen haben; 3) wenigstens von Einem Professor, dem er vorher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß an Allgemeinen beibringen; 4) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen hindurch probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit der betreffenden Lehrer theilgenommen hat. Hier findet eine Dispensation nur in dem Falle Statt, wenn selbst ein Mitglied der evangelisch-theologischen Fakultät für die Tüchtigkeit des Aspiranten einsteht. — Ausser diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige außerordentliche Mitglieder des Seminariums, wenn sie sich allen seinen Gesetzen ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden. Jedoch gilt diese Bewilligung nur auf ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Den Lehrern des Seminariums wird überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungsgegenstände abzusondern. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur übrigen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung der betreffenden Lehrer sowohl regelmäßig, als für einzelne Male auch den Versammlungen der andern Abtheilung beizuhören. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahr in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen ist, steht ihm frei, sich zu welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschliessend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu beizuhören. Die außerordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die ein Jahr im Seminario gewesen sind, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig beweist, oder auch außerhalb des Seminariums sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion des Seminariums ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Austritt von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministeriums die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendiums noch auf Ein Jahr verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Obergewalt der evangelisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion desselben ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter dem Präsidium desmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu anbietende Professor verpflichtet sich insbesonders unmittelbar nur für das nächst bevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann,

die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, und wenn dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Lektionsverzeichnis der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung, oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium in dieser Hinsicht ein solches Vertrauen in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder. — Bücher, welche die Seminaristen aus der Universitätsbibliothek zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Jede Hauptabtheilung des Seminarii hat ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden zu widmen.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht, die Versammlung in seiner Behausung zu halten, so wie ihm auch das Recht zusteht, hiezu ein Lokal im Universitätsgebäude zu benutzen. Hospitanten sind bei den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Volljährigkeit des Seminarii vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwaige Abtheilung der Mittheilung nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminar verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über eventuelle Ausschließung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie sich auch die lehrenden Professoren über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher während desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen hat, in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten und über die Fortschritte und das Verrathen der Seminaristen, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht an das Ministerium jährlich angefertigt, und mit den Berechnungen über die Verwendung der dem Seminario ausgesetzten Fonds durch das Kuratorium der Universität, für jetzt durch den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, eingereicht; in diesem Berichte zugleich die im Personale des Seminarii während des Jahres vorgegangenen Veränderungen zu bemerken.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Reichsthaler festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen sind und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht worden, je ein Stipendium von 60 Reichsthalern zwei Jahre hinter einander, wenn so lange Zeit ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und dem §. 11. erwähnten Falle auch 3 Jahre genießen; 2) am Abende eines jeden Jahres 2 Prämien, eine von 36 und eine von 24 Reichsthalern an ein älteres und diese an ein jüngeres Mitglied, welches am meisten ausgezeichnet hat, vertheilt werden; 3) zur jährlichen Vertheilung in kleineren Portionen an fleißige Seminaristen wer-

Rthlr. ausgesetzt; 4) die übrigen 60 Rthlr. werden der Disposition des Ministerii vorbehalten, und hat die Fakultät bei Einreichung ihres jährlichen Berichts über die Verwendung dieser Summe besondere Anträge zu machen.

§. 22. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 23. Sechs Seminaristen, welche als die in jeder Hinsicht auszeichneten von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, sollen möglichst, wenn möglich, im Universitätsgebäude eine angemessene freie Wohnung, jedoch immer nur auf ein Jahr, erhalten. Am Ablaufe des jeden Jahres hat die Fakultät ihre desfallsigen Anträge zu erneuern, und soll es ihr überlassen bleiben, auch diejenigen Seminaristen, welche bereits während eines Jahres den Genuß der freien Wohnung gehabt haben, zu diesem Benefizto auf's Neue in Vorschlag zu bringen.

§. 24. Ueber die jedesmaligen im Universitätsgebäude wohnenden Seminaristen ist eine besondere Aufsicht von Seiten der Fakultät zu führen, und soll dieses Geschäft unter den ordentlichen Professoren, als Mitgliedern derselben, jährlich wechseln.

§. 25. Zu den Stipendien sowohl, als den Prämien und den freien Wohnungen hat die Fakultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio, für jetzt dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, zuzuschlagen. Die Kollation der kleineren Prämien geschieht gleich nach dem Kuratorium, die der Stipendien, der beiden größeren Prämien und der freien Wohnungen will sich das Ministerium hierdurch vorbehalten.

§. 26. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch bei Vergebung von Freitische und anderer akademischer Benefizien vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Februar 1819.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein mit der Universität verbundenenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat, Studierende, welche für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, und diese in ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, durch möglichst viele Übungen, die in das Innere der Wissenschaft und ihrer Beschäftigungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel diejenigen fähig, die sich vorzugsweise der Philologie, nicht aber einer andern Fakultätswissenschaft widmen, so wie auch nur solche, welche vorher wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirte Bürger dieser oder einer andern Universität gewesen sind und mehrere Vorlesungen gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt eine Probearbeit in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. — Die

Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden.

§. 5. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorräthiger Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten noch vermehrt werden.

§. 6. Es wird dem Direktor überlassen, den Umständen nach zu bestimmen, wie viele und welche andere Studirende, ausser den ordentlichen Mitgliedern, den Uebungen des Seminariums bewohnen dürfen, und Einzelnen in geeigneten Fällen selbst die Expektanz zur Aufnahme zu ertheilen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, an ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der Mitglieder.

§. 8. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist berechtigt, Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr als zwei Lehrer theilnehmen, wovon der eine, ein ordentlicher Professor und Mitglied der philosophischen Fakultät, für jetzt der Professor D., die Direktion, der andere, der ein außerordentlicher Professor seyn darf, für jetzt der Professor D., die Inspektion führt. Beide sorgen gemeinschaftlich für die inneren Angelegenheiten des Instituts, und vereinigen sich freundschaftlich über alle inneren Gegenstände, über welche sich bestimmte Vorschriften nicht wohl geben lassen.

§. 10. Die Uebungen des Seminariums sind folgende: 1) mündliche Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahrheitserschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Lateinischen Schreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen Styls, überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntniß der lateinischen Sprache; 3) zu dem letzterwähnten Zwecke auch Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache; 4) schriftliche Ausarbeitungen bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft; 5) Uebungen im gelehrten Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen Uebungen werden so viel als möglich immer in lateinischer Sprache angeführt. Die Themata zu Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminaristen selbst gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art der Behandlung mit ihnen besprochen, und die nöthigen

über von der öffentlichen Bibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn
 sie an andere Studierende oder an Personen, die nicht angestellte
 sind, schon ausgeliehen seyn sollten, in welchem Fall sie zum
 Gebrauch für die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist
 hat alle 8 Wochen eine Ausarbeitung, so daß jede Woche wenigstens
 zweimal zur Beurtheilung kommt. Wer diese nur zwei Mal nicht zu
 rechter Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen
 ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie
 beibringt, oft einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Dispu-
 tationen veranlaßt werden. Uebungen im Disputiren können aber
 auch außerdem, und manchmal über Thesen gehalten werden. Kritik
 des lateinischen Ausdrucks und Stils darf bei keiner Art von Uebun-
 gen fehlen. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthig
 falls Urtheile über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde
 belegen zu können.

§. 12. Besondere Ursachen wegen ist für nöthig befunden, daß
 an der Rheinischen Universität eine Zeit lang wöchentlich mehrere
 Stunden auf das Seminarium verwendet werden, als bei dem übrigen
 zu geschehen pflegt. Zu den Uebungen der Seminaristen werden
 wöchentlich 5 Stunden angesetzt, und da gründliches Verstehen
 die wahre Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist,
 so Uebungen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüg-
 lich wichtig erscheinen: so werden die Seminaristen wöchentlich vier
 Stunden mit der Interpretation eines griechischen und eines lateini-
 schen Schriftstellers beschäftigt seyn, und jeder der Lehrer, indem beide
 in diese Stunden theilen, abwechselnd der eine einen griechischen,
 der andere einen lateinischen Schriftsteller interpretiren lassen. Die
 letzte Stunde bleibt zur Beurtheilung der schriftlichen Aufsätze, und
 zweien zum Disputiren, und die Leitung dabei führt der Direktor
 oder der Inspektor abwechselnd eine Woche um die andere.

§. 13. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Einnahme
 eines öffentlichen Berufs für philologische Studien diese vom Staate ihnen
 gebotene Gelegenheit, sich dafür auszubilden, schon an sich dankbar
 anzunehmen werden; so hat man dennoch zur Vermeidung der Unbequem-
 lichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prämien verbunden sind,
 mit Rücksicht darauf, daß es für angehende und doch oft unbes-
 reitete junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrere
 geringe Hülfsmittel selbst zu besitzen und sich diese anschaffen zu kön-
 nen, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die ordent-
 lichen Mitglieder des Seminars eine Summe von Dreihundert und
 fünfzig Thalern jährlich anzusetzen. Der Vertheilung dieser Summe
 werden die Elze von drei Portionen à 50 Rthlr. und fünf Portio-
 nen à 40 Rthlr. zum Grunde gelegt; aber dergestalt, daß dieselben
 nach den größern oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Semi-
 naristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, für jeden
 vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Rthlr. bei
 keinem, auch die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten
 werden darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr,
 so daß jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten
 Erwerb einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche
 Vertheilung entsagen sich der Direktor und Inspektor des Seminars,
 und machen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich an das
 Institutum zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgende Ver-

Genehmigung des Ministerii wird die Zahlung vom Kuratorio auf Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für außerordentliche Mitglieder gemacht werden. — Da auch vorausgesetzt wird die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige anlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zu wählern, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt dergleichen Proben ihres Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich ausgeben, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den schlag des Direktors, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus den Universitätskassen entschädigt werden.

§. 14. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von den beiden Vorstehern des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu erstatten, welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, bei welcher Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Hinsicht näher charakterisirt und Probearbeiten von ihnen beigefügt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in öffentlichen Ämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden seyn.

Den ersten dieser Berichte erwartet das Ministerium im August oder September des künftigen Jahres 1820.

Berlin, den 16. Februar 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 516. Reglement für das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 3. Mai 1825.

§. 1. Es soll ein Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Bonn bestehen, welches in dieser Eigenschaft den übrigen Instituten der Universität beigefügt und neben denselben im Lektionskatalog aufgeführt wird. — Der Hauptzweck dieses Seminars ist einerseits, Lehrer für die Naturwissenschaften an höheren Unterrichtsanstalten, und vorzüglich an Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, und andererseits die naturwissenschaftlichen Studien auf der Universität in Bonn überhaupt noch mehr zu befördern, und ihnen die Würde wie ihren Anspruch auf den ihnen gebührenden Antheil an der allgemein wissenschaftlichen Bildung der dortigen Studirenden zu sichern.

§. 2. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften besteht a) aus den Vorstehern, b) aus den Mitgliedern.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen ordentlichen Professoren der Naturwissenschaft und Naturgeschichte auf der Universität Bonn, nämlich: 1) der Professor der Physik, 2) der Professor der Chemie, 3) der Professor der Zoologie, 4) der Professor der Botanik, 5) der Professor der Mineralogie.

§. 4. Die Führung der Geschäfte des Seminars, sowohl was dessen innere Einrichtungen, als was die etwa nöthige Korrespondenz mit dem Königl. Kuratorio und dem Rektor und Senat, oder den Fakultäten der Universität betrifft, übernimmt einer der Vorsteher als Direktor, welcher mit jedem Semester in den Lektionskatalog der Universität Bonn bei Erwähnung des naturhistorischen Seminars angezeigt

rd. Zum Direktor ernannt das Ministerium für jetzt und bis auf weitere Bestimmung den Professor N., und behält dasselbe sich vor, zunächst zwischen den Vorstehern des Seminars in Führung des Direktorats einen noch näher zu bestimmenden Wechsel eintreten zu lassen.

§. 5. Mitglied des Seminars kann jeder auf der Universität Bonn immatrikulierte Studirende seyn, welcher sich ernstlich mit den Naturwissenschaften zu beschäftigen gedenkt, und nach vorhergegangener Meldung bei dem zeitigen Direktor in das Institut zugelassen worden ist. — Die Theilnahme ist auf drei Jahre festgesetzt, kann aber nach den Umständen verlängert werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften zerfallen in 1) Auskultanten, 2) wirkliche Mitglieder; und diese letzteren werden wieder in Mitglieder der ersten und der zweiten Klasse abgetheilt. Die Anzahl der wirklichen Mitglieder wird vorläufig zu 15 bis 20 bestimmt. Auch Ausländer können, wenn sie durch Talente und Eifer für Naturwissenschaften sich auszeichnen, nicht nur als Auskultanten, sondern auch als ordentliche Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden. — Ausser dem wissenschaftlichen Geist, dem Talent und dem Eifer für die Naturstudien, fordert das Seminar von denjenigen, die es unter seine Mitglieder zählen soll, allgemeine wissenschaftliche Bildung überhaupt, und sittliches, anständiges, der gesetzlichen Ordnung angemessenes Betragen. Wie ein Vorwurf in dieser Beziehung der Aufnahme entgegensteht, so hat er auch für das schon aufgenommene Mitglied, zu welcher Klasse es auch gehöre, die Ausschließung zur Folge, und der Direktor kann und muß in einer außerordentlichen Lehrerversammlung, die er entweder selbst, oder auf Antrag eines der übrigen Vorsteher zusammenruft, das unfleißige und ungehorsame Mitglied, wenn vorgängige Warnungen fruchtlos bleiben, sofort aus dem Seminarium entfernen.

§. 7. Auskultant ist, wer in das Seminarium eintretend, in demselben Semester zuerst die einschlagenden Vorlesungen hört. Er besucht nur diejenigen Stunden des Seminars, welche den Wissenschaften gewidmet sind, die er in diesem Semester hört, und ist hier theils Zuhörer, theils wird er von dem Vorsteher, oder von älteren wirklichen Mitgliedern über die Vorlesungen, die er in dieser Zeit besucht, examinatorisch geprüft. — Der Lehrer wird hierbei sein Augenmerk darauf richten, ob der Zuhörer die Vorträge richtig und im Zusammenhang gefaßt habe, und nöthigen Falls mit Erläuterungen und Weisungen behelfen. — Nach Verlauf eines Semesters rückt der Auskultant in die erste Klasse der Mitglieder vor, tritt aber zugleich wieder für die Vorlesungen, zu welchen er in diesem Semester bei dem gewöhnlichen Universitätskursus übergeht, als Auskultant in die entsprechenden Stunden des Seminars ein, bis er den Kreis aller Studien, denen das Seminarium gewidmet ist, durchlaufen hat.

§. 8. Wer im Verlaufe des ersten Semesters als Auskultant durch die in dem Seminarium vorkommenden Prüfungen die erforderlichen Fertigkeiten und Fortschritte an den Tag gelegt hat, geht mit dem Ansehn des folgenden Semesters für die von ihm bis dahin gehörten Vorlesungen in die erste Klasse der Mitglieder über. — Die Mitglieder der ersten oder unteren Klasse haben Vorträge über die entsprechende Wissenschaft zu halten, welche den Zweck haben an den Tag zu legen, daß sie nicht nur eine Uebersicht derselben angeeignet haben, sondern auch sich genug in das Einzelne derselben eingedrungen sind. Sie sollen demnach zunächst aufgefordert werden, einen allgemeinen Abriss der von

ihnen gehörten Wissenschaft, z. B. der Physik, Chemie, Zoologie nach deren Begriff, Prinzip und den Hauptlehren derselben zu geben. Dann aber wieder einzelne Lehren vollständig, wie solches von dem Lehrer in seinen Vorträgen geschehen, darzulegen, wobei aber in der Regel weder Experimente, noch Vorzeigung von Naturkörpern gefordert werden sollen, sondern alle Objekte als bekannt vorausgesetzt, höchstenfalls der Tafel mit Worten, Zahlen oder Zeichnungen angedeutet werden können. Es bleibt dem betreffenden Lehrer überlassen, die durch die Umstände gebotenen Ausnahmen und das Zuhülfeziehen von Präparaten und dergleichen zu veranlassen. Die Aufforderung zu der einen oder der andern Gattung des Vortrags geht von dem Vorsteher des entsprechenden Fachs aus, und hängt nicht von der Wahl des Vortragenden ab. Fehler von Seiten des Vortragenden können nur von dem Vorsteher, oder von einem durch diesen bestimmten Mitgliede der ersten Klasse berichtigt werden. Die Mitglieder der ersten Klasse aber nehmen an diesen Vorträgen und deren etwaigen Berichtigungen keinen Theil, sondern hören denselben nur zu. — Der Vortragende darf sich zwar seinen Vortrag schriftlich skizziren, darf ihn aber nicht vollständig ausgearbeitet vorlegen, noch weniger ablesen, sondern muß den Vortrag frei aus dem Gedächtniß halten. — Es wird gut seyn, die kürzeste Kürze zu empfehlen, damit der thätige Antheil in jeder Stunde auf mehrere Mitglieder des Seminars ausgedehnt werden, und so weit möglich ein allgemeiner und ein spezieller Vortrag Statt finden kann; doch bleibt auch hier das Meiste dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt. — Zur Vorbereitung auf jeden Vortrag wird eine Frist von vierzehn Tagen gesetzt, und das Mitglied demnach 14 Tage vorher vom dem Lehrer dazu aufgefordert. — Ohne völlig genügende und nachgewiesene Abhaltungsgründe kann kein Mitglied einen ihm aufgegebenen Vortrag ablehnen, oder den übernommenen unterlassen. — Ein Mitglied erster Klasse, das sich durch genügende Vorträge in einem bestimmten Fach hinlänglich bewährt hat, geht für dieses Fach mit dem nächsten Semester in die zweite Klasse über. Ob diese Bewährung Statt finde, darüber hat der Vorsteher des entsprechenden Lehrzweigs allein zu entscheiden.

§. 9. Die Mitglieder der zweiten Klasse haben a) mit den eintretenden Auskultanten Examirübungen anzustellen, wozu sie von dem Vorsteher unmittelbar aufgefordert werden. Der Vorsteher führt dabei die Aufsicht und unterzieht sich der Leitung. — Sie haben b) wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet derjenigen Wissenschaft, in welcher sie bis zur zweiten Klasse des Seminars vorgerückt sind, zu machen, vorzutragen und zu vertheidigen, und Keiner soll mit vollem Zeugnisse das Seminar verlassen können, der nicht, während er in dieser Klasse war, aus jedem Fach der Naturkunde wenigstens Eine Arbeit solcher Art zur Zufriedenheit der Vorsteher geliefert hat. — Diese Arbeiten können aber bestehen a) in gelehrten und literarischen Nachweisungen oder systematischen Zusammenstellungen von Lehren oder Erfahrungen auf dem Gebiete der Naturkunde; b) in Darlegung eigener Beobachtungen und Versuche; c) in neuen, aus bekannten Beobachtungen oder Versuchen abgeleiteten Folgerungen; d) in einer angemessenen Kritik einzelner Lehren, und endlich e) in Beurtheilung, Widerlegung oder Erweiterung der vorgetragenen Arbeiten anderer Mitglieder. — Den Stoff zu solchen Arbeiten können die Mitglieder selbst wählen, und sich für dessen Bearbeitung die Genehmigung des Vorstehers, zu dessen Fach es gehört, einholen. — Geschlecht dieses aber nicht, oder genügt kein ge-

ter Vorschlag, so wird der Vorsteher jedes Fachs dergleichen Auf-
 n selbst zur freien Uebernahme von Seiten der Mitglieder vorschlas-
 ; er ist aber berechtigt, wenn von keinem der Mitglieder eine solche
 position ergriffen wird, denselben nach ihren Fähigkeiten bestimmte
 gaben zu übertragen, welche sie zu bearbeiten verpflichtet sind. —
 ch der Beschaffenheit der Aufgaben wird zur Bearbeitung eine Frist
 1 bis 3 Monaten gesetzt, welche nur aus hinlänglichen Gründen
 längert werden kann. Die Ausarbeitungen werden dem betreffenden
 rsteher schriftlich eingereicht, welcher sie prüft, und in der wöchents
 ein Mal zu diesem Zweck zu haltenden allgemeinen Versammlung ent-
 er darüber selbst ein Urtheil mit Gründen abgibt, oder den Ver-
 er auffordert, den Inhalt seiner Abhandlung vorzutragen; sehr preiss-
 rdige Arbeiten soll der Verfasser selbst ganz vorlesen. — Wo es an-
 ehen ist, wird bei dem Vortrag neuer Arbeiten ein Mitglied zur
 urtheilung aufgefordert, welche von demselben in einer der nächsten
 sammlungen vorzutragen ist; der Verfasser hat aber das Recht, seine
 sichten nach dem Schlusse des beurtheilenden Vortrags zu vertheidig-
 n. Ist der Gegenstand der Kritik eine Druckschrift, so wird dem an-
 sprechenden Buch oder Lehrsatz desselben von dem Vorsteher des Fachs
 e Vertheidiger ernannt. — In der Voraussetzung, daß die meisten
 Mitglieder des Instituts sich demnächst dem Lehrfache an höheren Un-
 richtsanstalten, und namentlich an Gymnasien und Bürgerschulen
 ben werden, wird hierdurch festgesetzt, daß sie nicht nur methodische
 träge, wie sie für alle Fächer der Naturkunde in den schon gedach-
 Unterrichtsanstalten erfordert werden, unter Anleitung der Vorsteher
 m Fachs halten, sondern daß sie auch veranlaßt werden sollen, sich
 den Schulunterricht in den Naturwissenschaften praktisch zu bilden,
 d zu dem Ende Lektionen über einzelne Zweige der Naturwissenschaft
 in den verschiedenen Klassen des Gymnasii, so wie in den übrigen
 schen Schulen zu Bonn zu übernehmen. Der zeitige Direktor des
 naturwissenschaftlichen Seminars hat in dieser Hinsicht mit dem Direk-
 t des Gymnasii und mit den Vorstehern der städtischen Schulen in
 an das weiter Erforderliche zu berathen und einzuleiten.

§ 10. Wer nach rühmlich vollbrachtem Kursus das Seminarium
 läßt, wird als auswärtiges Mitglied des naturwissenschaftlichen Ses-
 lariums in Bonn in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, und
 diesen Titel führen.

§ 11. Wenn, wie hierbei angenommen wird, ein Studirender im
 m Semester seiner Immatrikulation auf der Universität Chemie
 Physik, im zweiten Botanik und Mineralogie, oder Zoologie und
 nologie u. hört, und er in dem Seminarium für jedes Universitäts-
 fächer in der Reihe der Auskultanten ein Semester, ein Semester in
 ersten Klasse, zwei Semester aber in der zweiten bleibt, so wird ein
 ständiger Kursus im Seminarium drei Jahre in sich begreifen, wor-
 sch erwarten läßt, daß der Fähigere und derjenige, der sich mehr
 diese Fächer beschränkt, oder schon Kenntniß in einigen derselben
 bringt, seinen Kursus in 2½ Jahren, oder mit Nachlaß eines Ses-
 ters, sogar in zwei Jahren absolviren könne. Es wird aber zweck-
 eß seyn, daß diejenigen, welche ihre Ausbildung in dem Seminarium
 verfolgen suchen, auch ihre Universitätsstudien nach einem bestimm-
 ten Plan einrichten, und weder zu viele naturwissenschaftliche Vorles-
 ungen zugleich, noch auch diese zu vereinzelt hören. Zu dem Ende soll
 hier angefügter Studienplan gedruckt, und Jedem, der sich zur Auf-
 nahme in das Seminarium meldet, von dem Direktor empfohlen werden.

Vorschlag eines Studienplans zur leichteren Vereinbarung der zu besuchenden Universitätsvorträge mit den Beschäftigungen des Seminars; Durchföhrung desselben durch die sechs Semester eines Seminarurses.

		Arbeiten im Seminar.			
Studienzeit.	Universitätsvorträge.	Als Ausfultant.	Als ordentliches Mitglied erster Klasse.	Als ordentliches Mitglied zweiter Klasse.	
I. Erstes Wintersemester.	Chemie. Physik.	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "			
II. Erstes Sommersemester.	Mineralogie. Botanik. Analytische Chemie.	Für Mineralogie 1 Stunde. " Botanik 1 "	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "		
III. Zweites Wintersemester.	Geognosie. Cryptogamenkunde. Allgemeine Naturgeschichte.	Für allgem. Naturgeschichte und Zoologie 1 Stunde.	Für Mineralogie 1 Stunde. " Botanik 1 "	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "	
IV. Zweites Sommersemester.	Zoologie und Zootomie. Einzelne Zweige der Chemie. Physik, Botanik und Mineralogie.	(Übungen in der Zubereitung zur Aufbereiung der Naturkörper.)	Für Zoologie und Naturgeschichte 1 Stunde.	Für Chemie und Physik in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde. " Mineralogie 1 " " Botanik 1 "	
V. Drittes Wintersemester.	Höhere Mathematik. Astronomie. Menschliche Anatomie.			Für Chemie, Physik, Botanik und Mineralogie in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde. " Zoologie 1 " " Übungen und Wiederholungen im Museum und im Laboratorium. 1 "	
VI. Drittes Sommersemester.	Wie im vorigen Semester. Physiologie.			Für alle Zweige nur in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde.	

Für diejenigen, welche im Sommersemester ihre Studien beginnen, findet bloß eine Umkehrung der beiden ersten Semester gegen einander Statt.

dem abgehenden Mitgliede sein Zeugniß ausgefertigt. — Spe-
rungen finden bei keinem Mitgliede Statt, da der Besuch des
selbst eine fortwährende Prüfung seyn muß. — Bei jedem
Austritt aus dem Seminarium erhält das abgehende Mit-
auf das Gutachten sämtlicher Vorsteher gegründetes Zeug-
sein Verhalten in demselben, und über die von ihm gewonne-
tschritte.

13. Der Direktor soll 1) alle neu eintretende Mitglieder sich
in das Album des Seminars einschreiben lassen; 2) die
Stufe in die andere Uebertretenden pünktlich in den Listen
m; 3) die Abgehenden mit Hinzufügung ihrer Zeugnisse in der
Mitglieder tilgen, und sie nach Umständen in das der auss
Mitglieder eintragen; 4) denselben ihre von sämtlichen Vor-
unterschiedenen Zeugnisse zustellen, und die diesen vorangehende
mung der Vorsteher veranstalten; 5) die Korrespondenz führen;
Vermögen des Instituts verwalten; 7) seinem Nachfolger die
des Instituts in bester Ordnung überliefern; 8) die in der allges
wöchentlichen Stunde vorzunehmenden Gegenstände, nach der
enden Paragraphen näher angegebenen Methode, austheilen und
intrniß der sämtlichen Vorsteher bringen.

14. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften
seinen Arbeiten wöchentlich sechs Stunden, und soll hierzu dies
Stunde für alle Wochentage festgesetzt werden. — Von diesen
Stunden sind fünf den besondern Fächern angewiesen, deren jede
hrer dieses Fachs, als dessen Vorsteher allein obliegt. — Eine
Stunde ist für eine allgemeine Versammlung bestimmt, welcher
rsteher und Mitglieder beiwohnen können. — In die besondern
den gehören alle Vorträge der Mitglieder erster Klasse, desglei-
: Examinationsübungen, welche der Vorsteher oder die ältern Mits-
des Seminars mit den Auskultanten veranstalten, endlich die
ng zum Gymnasialunterricht. — In die allgemeine Versamm-
hören die Vorträge der eigenen Arbeiten der Mitglieder zweiter
und die Beurtheilungen derselben durch einen der Vorsteher oder
Mitglieder. — Der Zweck dieser allgemeinen Stunde ist, dem
getheilten Institut Einheit, und den unter sich so eng besteun-
Zweigen der Naturkunde den erforderlichen Zusammenhang zu
n, und so viel als nur irgend thunlich ist dahin zu wirken, daß
Mitglied des Seminars nicht bloß ein Lieblingsfach ausschließlich
sondern auch alle Fächer der Naturwissenschaften in ihrer Ges-
zeit umfasse. Es sollen daher sämtliche Vorsteher des Semis-
der wöchentlichen allgemeinen Stunde beiwohnen. Die für diese
eine Stunde bestimmten Arbeiten der Mitglieder zweiter Klasse
l, nachdem sie von dem Lehrer des Fachs, in welches sie einschlas-

gen, geprüft und gebilligt worden, von demselben dem Verfasser gestellt, um sie dem Direktor zu übergeben. Dieser wählet die allgemeine Versammlung jeder Woche aus dem bei ihm gethen Vorrath nach wechselnden Fächern die Gegenstände des Vortrags übergibt sie den Verfassern, und läßt durch diese sämmtlichen wenigstens einen Tag vorher, die schriftlichen Angaben der Vorträge mittheilen. — Die praktischen Uebungen, z. B. in Zue der Naturkörper für Naturaliensammlungen, in Anstellung physikalischer und chemischer Experimente u. s. w. sind für den Naturforscher für den künftigen Lehrer der Naturwissenschaften ganz unentbehrlich und müssen daher in der dem Zwecke des Seminars entsprechenden Ausdehnung getrieben werden; es sind für diese Uebungen besondere Unterrichtsstunden festzusetzen.

§. 15. Es sollen mit dem Seminarium für die Naturwissenschaften vier Stipendien zu dem Gesamtbetrage von 150 Thalern, zwei zu 50 Thalern und zwei zu 25 Thalern, dergestalt verbunden seyn, daß die Vorsteher solche in einer vor Anfang jedes Wintersemesters veranstaltenden Plenarversammlung unter die würdigsten Mitglieder des Seminars und zwar jedesmal auf ein Jahr vertheilen, und in ihrem Jahresbericht die Genehmigung des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachsuchen können, in welchem die Ertheilung der ganzen Betrag von 150 Thalern an den jetztigen Direktor des Instituts zur Vertheilung angewiesen werden soll. Die Auszahlung dieser Stipendien soll sich aber ganz nach dem der Universität vorgeschriebenen Realelement für die Stipendienangelegenheiten, und Niemand soll insonderheit in der Regel auf ein Stipendium Anspruch machen können, der nicht das Prüfungsexamen No. 2 aufzuweisen hat. Zur Verlängerung des Stipendiengenusses nach Verlauf eines Jahres ist eine durch ein wiederholtes Ansuchen in Erwägung der Würdigkeit des Bewerbers bedingte, abermalige Genehmigung desselben auf dem vorgeschriebenen Wege erforderlich. Sind in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge zur Bewilligung von Stipendien auch für auskultirende Mitglieder gemacht werden. — Die würdigen und bedürftigen Inländer sollen die Vorsteher auch auswärtige und durch Fleiß ausgezeichnete Ausländer für Stipendien schlagen können. — Die Seminaristen, die sich bei ihrem Austritt aus dem Seminarium durch eine schriftstellerische Arbeit, als durch eine in dem Seminarium bewiesenen, von den Vorstehern anerkanntes Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit auszeichnen, sollen auf den Vorschlag der Vorsteher, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für die Kosten des Studiums und ihrer Promotion aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 16. Jeder der fünf Vorsteher, mit Einschluß des Direktors, erhält für die dem Seminar zu widmende Zeit und Mühe eine jährliche Remuneration von 50 Thalern, deren Anweisung jedesmal in dem zu erstattenden Jahresbericht erfolgen soll.

§. 17. Das Seminarium soll eine Handbibliothek zum Gebrauche der Mitglieder, desgleichen die erforderlichen Instrumente, ein Skop und sonstige Apparate für seine Beschäftigungen erhalten, unter die Aufsicht eines der Vorsteher und eines der Mitglieder des Seminars zu stellen sind.

§. 18. Der Direktor erstattet alljährlich vor Anfang des Jahres

stursus über die Arbeiten und Leistungen des Seminariums in dem
vichenen Jahre einen Bericht an das Ministerium der geistlichen,
terichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in welchem die Mitglieder
nant, und die ausgezeichnetsten darunter, etwa mit Vorlegung von
arbeiten, dem Ministerium für künftige Anstellungen als Lehrer
pfhlen werden dürfen.

§. 19. In Hinsicht der würdigen Mitglieder des naturwissenschaft-
en Seminars, welche sich dem Schulfache widmen wollen, soll bei
desfalligen von ihnen abzuhaltenden Prüfungen darauf Rücksicht
ommen werden, daß sie, welche die Naturwissenschaften, also eines der
gebreitetsten Gebiete des Lernens und Wissens erwählt, und dessen
arbeitung sich zum Beruf gemacht haben, andere Zweige der wissen-
ftlichen Bildung zwar nicht vernachlässigen, aber auch, wenn sie
m eigenen Beruf treu bleiben wollten, nicht in dem Maße fortbils-
dürften, daß sie mit Andern, welche sich jenen Zweigen ausschließ-
widmeten, gleichen Schritt zu halten vermöchten. Vorzüglich soll
es von den gleichfalls so umfassenden Gebieten der klassischen Philos-
und Geschichte gelten.

§. 20. Das gegenwärtige Reglement soll nur für die drei zunächst
henden Jahre Gültigkeit haben, und demnächst auf den Grund der
und dieses Zeitraums gemachten Erfahrungen und sich ergebenden
Ärfsnisse revidirt, mit den nöthigen Zusätzen versehen, und sodann
ntlich erlassen werden. — Berlin, den 3. Mai 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 517. Verfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien der
öftlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die ges-
sammten Naturwissenschaften. Vom 20. Mai 1831.

Das bei der Universität in Bonn seit mehreren Jahren bestehende
minar für die gesammten Naturwissenschaften ist bisher fast nur von
nditenden aus den rheinisch-westphälischen Provinzen benutzt wor-
t, und hat daher noch nicht den ausgedehnten Wirkungskreis erlangt,
her bei Gründung dieser Anstalt beabsichtigt ist. Da die Direktion
es Seminars aus vorzüglich tüchtigen Männern gebildet ist, und
ihm bereits mehrere sehr brauchbare Lehrer der Naturwissenschaften
die westphälischen und rheinländischen Gymnasien und Bürgerschulen
vorgegangen sind; so wünscht das Ministerium den Wirkungskreis
r Anstalt auch auf die übrigen Provinzen der Königlichen Staaten
ndehnen, und beauftragt zu dem Ende das Königliche Provinzial-
kollegium, die Direktoren der Gymnasien seines Bezirks im All-
men aufzufordern, diejenigen Schüler, welche durch Anlage, Neis-
und Vorkenntnisse eine vorzügliche Bestimmung zum Studium
Naturwissenschaften zu haben scheinen, bei ihrem Abgange von der
ule auf das naturwissenschaftliche Seminar in Bonn aufmerksam
achen, und ihnen die Theilnahme an demselben besonders anzuem-
en. — Berlin, den 29. Mai 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 518. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 25. Aug. 1819.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.

§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung die in dem-
selben Lokal mit ihr befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen.

§. 2. Außer dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übrige bei der Universitätsbibliothek angestellte Personal in einem zweiten Bibliothekar, zwei Kustoden und einem oder zwei Bibliotheksdienern. Demnächst können nach der Wahl des Oberbibliothekars noch zwei Aduventen aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Universitäts-Kuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine Stipendialstelle gewährt wird, und welche daher der Oberbibliothekar jedesmal den Inspektoren über die Freistelle namhaft zu machen, und zu gewisserhafter Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geschäfte verpflichtet hat. Der Oberbibliothekar muß jedesmal ein Professor der Universität zu Bonn seyn. Die übrigen Bibliotheksbeamten sollen immer so viel als möglich aus den Dozenten der Universität genommen werden.

§. 3. Dieses Personale steht mittelst des Universitätskuratorii, der zunächst vorgesetzten dreifachen Behörde, eben so wie die Universität zu Bonn selbst, unter dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welches auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheiden wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dabei angestellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle Erwerbungen verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und nimmt im Betreff der innern Angelegenheiten die gleich näher zu bestimmenden Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende Schreiben, und veranlaßt nach Verschiedenheit der Sachen entweder selbst darauf das Nöthige, oder bringt sie zur gemeinsamen Ueberlegung. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Personen unterscheidet er allein mit der Unterschrift: „Bibliothek der Königl. Preussischen Friedrich Wilhelms Universität zu Bonn“, und hat auch das Recht dieser Umschrift versehenen Siegel der Bibliothek in Händen. Er bewahrt den Schlüssel zu dem Bibliothekszimmer, in welchem sich die Kataloge, die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek befinden. — Den bei der Bibliothek angestellten Beamten überträgt er nach der zu entwerfenden allgemeinen Geschäftseinteilung, jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrollirt sie in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältnisse bei der Bibliothek. Alle Bibliotheksbeamten, ohne Ausnahme sind verpflichtet, seinen Aufträgen und Weisungen willige Folge zu leisten.

§. 5. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Bibliotheksbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bibliothek, namentlich Alles, was die Aufstellung und Aufbewahrung von Büchern und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft. Was dahin gehört, bringt der Oberbibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen Beamten ausser den öffentlichen Stunden auf der Bibliothek beisammen sind, oder in besondern Konferenzen mit denselben, wozu er die Zeit bestimmen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und den Gang der dahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar durch Ihn steht deswegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern der beratende Stimme zu. Wenn alle übrigen Mitglieder verschiedener Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht letzterem der Rekurs an das Kuratorium, und diesem in wichtigen Fällen an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung der Beschlüsse

thige und leitet dieselbe. In wie fern sie in schriftlichen Expeditionen besteht, muß er diese im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, sie nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Register richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

§. 6. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars besteht über den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Bibliotheksgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen nicht gestattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten, und in Bezug darauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn. So viel möglich wird dahin gesehen werden, daß der zweite Bibliothekar für dieses Amt mit wissenschaftlicher Uebersicht und gründlicher Bücherkenntniß ausgerüstet sey, so daß seine Stelle mit seinem Fache genau zusammentreffe.

§. 7. Die beiden übrigen Bibliothekbeamten theilen sich mit dem ersten Bibliothekar in alle Verrichtungen, außer der Einen besonders beauftragt.

§. 8. Sind die Bibliothekbeamte nicht mit einem andern Amte gleich bekleidet, so arbeiten sie auf der Bibliothek jeden Vormittag von 7 bis 12 und Nachmittags im Sommer von 2 bis 5, im Winter von 7 bis 4 Uhr. Sind sie zugleich Lehrer bei der Universität, so kann nach Maassgabe der ihnen als solchen obliegenden Geschäfte und ihrer Umstände, ausnahmsweise ein Theil der bestimmten Arbeitszeit abgehen werden.

§. 9. Die Amanuenses sind zu verschiedenen, ihnen aufzutragenden Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herbeiholen verlangten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher beauftragt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden.

§. 10. Der oder die Bibliothekdiener müssen alle die Bibliothek besorgen, für sie geeigneten Verrichtungen und Gänge thun, und zu Ende vom Anfang des Aprils bis Ausgang des Septembers tags Vormittags 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom Anfange des Oktobers bis zu Ende des März aber Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend seyn. Einer von ihnen muß im Universitätsgebäude wohnen, und die Sicherheit und Reinlichkeit des ganzen, zur Bibliothek und ihren Angehörigen bestimmten Raumes sorgen.

§. 11. Eigene Bibliothekferien finden nicht Statt. Es wird aber den Bibliothekaren und Rustoden gestattet, daß jeder von ihnen vier Wochen im Jahr zu beliebiger Zeit, auch getheilt, bei dem Kuratorio Urlaub von den Bibliothekarbeiten nehme, nach Verabredung unter einander, und so, daß niemals zwei von ihnen zugleich fehlen. Ausserdem dürfen sie in der Oster- und Pfingstwoche, und zwischen Weihnachten und Neujahr die Bibliothek nur in den öffentlichen Stunden besuchen. Wenn sie auf einzelne Stunden, oder durch unvermeidliche Hindernisse auf einen oder einige Tage auszusetzen genöthigt seyn, so muß der Bibliothekar davon benachrichtigt werden. Die Amanuenses und Bibliothekdiener wenn es nöthig ist auf kurze Zeit zu beurlauben, bleibt dem Oberbibliothekar überlassen.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten, mit

Einschluß der Bibliotheksdienere, sind für die treue, gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten besonders zu vermeiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Dienstleid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und alles was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheilung Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto fester zu erhalten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen Gern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchbindere besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im brauchbaren Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache entdeckten Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, damit geschlossen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Universität muß, daß die Bibliothek alsdann geschlossen wird, der vorhandene Buchvorrath jedesmal von zwei Fächern nach den systematischen Katalogen revidirt werden. Die Revision braucht nicht gerade nach der Reihe der Fächer zu geschehen, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars vorgenommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer nöthig erachtet; sie muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Jeder Bibliotheksbeamte revidirt nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zunächst überwiesene Buchersfach, für dessen Richtigkeit derselbe dem das Fach speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Bedarf eine Superrevision einzelner Fächer, oder der ganzen Bibliothek, oft es will, vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliotheksbedürfnisse.

§. 1. Bei Anschaffung neuer Werke ist, so weit die dazu ansehnlichen Fonds reichen, auf die möglichste literarische Vollständigkeit des Fachs ohne Zurücksetzung einzelner Fächer, oder Vorliebe für andere Rücksicht zu nehmen, und das vorgeordnete Ministerium darf sich bei richtiger Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf die Einsicht und Beurtheilung der Bibliotheksbeamten, insonderheit des Oberbibliothekars verlassen, ohne sie durch spezielle Bestimmungen zu binden.

§. 2. Da aber das ganze Institut zunächst zur Benutzung der Professoren und Studierenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Universität zu berücksichtigen.

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, in jeder Zeit bemerken kann, worauf dann von Zeit zu Zeit mit Beförderung aller Vorliebe und mit nöthiger Berücksichtigung der Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen Fächer, das Nöthigste angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht die Aussicht ist, sie auf jenem Wege zu erhalten.

§. 4. In dem Desiderienbuch wird demnächst unter besondern Umständen bemerkt, ob jedes darin von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist, oder nicht; im letzten Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Ausser den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern werden aber, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke angeschafft, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch Auktionen sich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle bedeutende Auktionskataloge unter den Bibliothekbeamten umlaufen müssen, damit jeder die fehlende Werke seines Faches, und ausserdem was ihm kostenswerth scheint anmerken, und dem Oberbibliothekar, dem es besonderheit zu steht, die Zulässigkeit des früheren oder noch auszufehrenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder Bibliothekbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds zu erwägen, zu weiterer Veranlassung anzeigen kann.

§. 6. Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können in der Universitätsbibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Expeditoren, Buchhändlern etc., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher, und die Kostenverrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neueingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Realsinhalts.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder, und die nöthige Kontrolle desselben mittelst eines Buchs einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen sämtlichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel auf der Rehrseite des Titelblattes versehen.

§. 11. Beim Einbände neu angeschaffter Werke die Rücksicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenstellen von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Bestellung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben: 1) den der Bibliothek zustehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor gegen seine und des Kontrolleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanats jedes eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebührenantheile an,

welche von den resp. Dekanen auf den Grund des Dekanatsbuchs Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird; 2) der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wird von dem Universitätsrektor Sekretair mittelst einer auf den Grund des Inskriptionsbuchs zu stehenden Designation halbjährlich, zu Michaelis und Ostern, an Quästor gegen dessen Quittung abgeliefert; 3) wenn sonst noch außerordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieht der Quästor ein, und justificirt selbige in der Rechnung vorschriftsmäßig. Von diesen sämtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar Betrag an; 4) die Ausgabe anlangend, so werden die Besoldungen des Bibliothekpersonal von dem Quästor nach dem Etat und den noch etwa erforderlichen Anweisungen ausgezahlt; 5) das zum Bücherankauf im Bibliotheketat jährlich ausgefetzte Quantum soll, es mag in jedem Jahre vollständig zu diesem Zwecke verwendet werden oder nicht, demselben auch möglichst zu Gute kommen. Es steht daher dem Oberbibliothekar frei, jährlich das ganze Quantum durch Bücherankäufe zu erschöpfen. Geschieht dieses nicht, so wird zwar das Ersparniß zum Bestande der Universitätskasse gezogen, jedoch für die Bibliothek besonders berechnet, und zu außerordentlichen Bücherankäufen auf besondere Anträge des Oberbibliothekars beim Universitätskuratorio angewandt. — Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskommissarien, über die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, vorerst von einem Bibliotheksbeamten in das Bibliothekjournal vorzeichnen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestalt attestirten Liquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anweisung des Geldbetrags ein, worauf dieses dem Befinden nach das Geld auf die Universitätskasse, oder auf den im Etat der Universitätsbibliothek bestimmten Fonds zur Ergänzung und Vermehrung derselben bestimmten Fonds angewandt wird, und auf diese Anweisung zahlt der Quästor das Geld an den Verkäufer gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in der Stadt wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder, oder deren Verrechnung durch Anweisung, mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fälle vorkommen, in welchen Gelder für Bücher abgesendet werden müssen, als die Bücher eingegangen, so hat der Oberbibliothekar bei Nachsuchung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 6) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden von dem Quästor nach den Befehlen des Universitätskuratorii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto &c. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 25 Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter diesem Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf des letztern Anweisung aus der Universitätskasse baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungsjahrs wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach die Anweisung auf die Universitätskasse bald möglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bibliothekar die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

2. Es sollen aber ein allgemeiner Realkatalog und ein allgemeiner sächlicher Katalog, ein Accessionskatalog, und außerdem, so fern sie nöthig scheinen, Spezialkataloge über einzelne Klassen von Büchern, Tonen u. angelegt werden.

3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß sie jederzeit erweitert werden können, ohne je einer Umarbeitung zu bedürfen.

Für einen jeden Schriftsteller werden daher ein Blatt oder mehrere bestimmt, und diese Blätter werden, bis die Bibliothek sich zu Vollständigkeit erhoben haben wird, in Pappkasten aufbewahrt. Nachmals gebunden, so können immerhin andere Blätter einstecken und von Zeit zu Zeit eingeheset werden. Das Nähere der Einrichtung ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fächer des Realkatalogs sind so viel als nach der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Fächern der Bibliothek zu vertheilen, und die sorgfältige Aufsicht über ihre Sachhalt und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Oberbibliothekars.

Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genannt. Der Accessionskatalog nach den Fächern besonders abgetheilt, ist als ein Theil eines Realkatalogs unnöthig, das Manual aber kann am besten jährlich bei den sämtlichen Professoren umlaufen, damit sie die Zuwächse auf das leichteste vollständig Kenntniß nehmen können.

Die Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Geschäftsführung übereinstimmend zu repartiren ist die Sache des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt, und dafür zu sorgen, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

Die Bibliothek ist Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 4 Uhr, außerdem aber an den vier andern Wochentagen tägl. von 2 bis 3 Uhr dem Publikum offen.

In diesen Stunden müssen jedesmal wenigstens ein Bibliothekar und beide Amanuenses, nach den Umständen aber auch die Bibliothekbeamten dem Dienst der Besuchenden und der Aufmerksamkeiten widmen. Der Oberbibliothekar hat zu bestimmen, wie die Bibliothekbeamten und die Amanuenses sich in diese Stunden zu betheiligen sollen.

Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung und den Lesenden Werke zum Zwecke haben darf, so werden Romane, Belletristik, und ähnliche Lesebücher, wosfern nicht ein literarischer Zweck dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lesebibliothek gelten.

Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem Bibliothekar anwesenden Bibliothekbeamten Anzeige von seinem Namen und Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem Zettel mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel.

tel, welchen er dem Bibliothekdiener übergibt, worauf ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden. Beggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig ausgeliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge dessen den Aussteller gegen die Aussteller.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen. Doch wird es dem Oberbibliothekar, oder dem an seiner Stelle in der Bibliothek anwesenden Bibliothekar überlassen, Professoren der Universität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen Stunden dies zu gestatten. Sie haben aber dafür zu sorgen, daß jedes Buch immer wieder an seinen Platz gestellt werde.

§. 6. Das Recht, Bücher von der Bibliothek auf einen öffentlichen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu: 1) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität; 2) den ordentlichen Lehrern des Gymnasii zu Bonn; 3) den Predigern, praktisirenden Aerzten und den Vorstehern des Magistrats in Bonn. Auch die angesehensten Mitglieder der Bürgerschaft, sofern sie den Bibliotheksbeamten hinlänglich bekannt sind, sollen nicht ausgeschlossen. 4) den Königl. Beamten bis zu den Assessoren bei Landeskollegien, denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Offizieren im Garnison in Bonn bis zum Kompagnie- und Eskadrons Chef. Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klassen erhebliche Bedenken entstehen, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt und an die Stelle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Bonn und dessen Pfarbezirk. Sollte Jemand von jenen Klassen sich außerhalb aufhalten, dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliotheksbeamten vorher erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, welches auch dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige Orte gilt. Eben so darf kein in Bonn Wohnhafter und zum Bücherentleihen Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreist, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er mußte sich eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte, Bücher von der Universität zu leihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne, für sich bestellte Werk einen besondern Zettel in der Größe eines Oktavblattes anzustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben, den hinlänglichen Namen des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthält. Namentlich ist bei denzetteln der Studirenden auf die Angabe der Wohnung zu sehen. Auch die Bibliotheksbeamten müssen solche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Bücher anstellen lassen.

§. 9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothek geöffnet ist, angenommen und in einem Kasten gesammelt werden. Die Bücher aber werden erst am folgenden Tage in den öffentlichen Stunden ausgeholt. Nur die Professoren können sie auch an demselben Tage abholen, wenn sie die Zettel vor 10 Uhr einschicken. Der Bibliothekdiener, welcher von 10 bis 12 Uhr die Bücher aufsucht, legt ein jedes Buch, das sich findet, den Zettel und das Buch auf den nächsten Tisch, in

Bleistift Format und Bändezahl des Werkes auf dem Zettel beschriftet. Die Bücher werden alsdann von einem Diener zusammengetragen, von einem der Bibliothekare in ein besonderes Buch ohne andere Ordnung als nach dem Datum eingetragen, dann in das Abgabekasten gebracht und dort Nachmittags abgeholt, wo dann ein anderer Bibliothekar die Zettel, die er zur Kontrolle mit rother Dinte noch mit dem Datum versieht, in alphabetische Nummern legt; die der Studenten unter die Namen der sich verbürgenden Professoren.

§. 10. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu acht Personen sechs Wochen, für Studierende und ihnen gleich zu acht Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheines. Ueber eine längere Frist muß jeder sich mit dem Bibliothekar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während der verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk für kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nachher dem ersten Leihhaber auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der Universität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben, ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesen vorgehen.

§. 11. Andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelt einer Spezialkautionsperson eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. ausgestelltem Zettel das Wort cavet, oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand und Wohnung beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf diese Art immer ein Professor, für reifere Schüler des Gymnasiums ein männlicher Lehrer dieser Anstalt verbürgen. Allgemeine Erlaubniß zum Leihen kann andern Personen nur ausnahmsweise auf ein durch den Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch, unter Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkautions geliehenen Bücher haftet zwar wirklich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher verloren, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Raventen der Schein noch vierzehn Tage nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Druckwerke, und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kostbare Kunstwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Kommensuren gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können nur an Professoren, an andere Personen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Universitätskuratoriums nach Hause verabsolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabsolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie nicht zu groß und da nicht allzu sehr anwachsen, und andere Personen in der Benutzung der Bibliothek nicht behindern.

§. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher zu halten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn ein Bibliothekar

ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliotheksbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt werden. 3) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen Bibliotheksbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar oder seine Stellvertreter mit den übrigen Bibliotheksbeamten in solidum in die bestimmte Weise haften.

§. 16. Alle ausgestellten Scheine müssen sorgfältig verwahrt, und muß jedes ausgeliehene Werk in ein besonders dazu eingerichtetes Buch mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden, eingetragen werden. Bei der Rückgabe der Bücher werden auch die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in den Verzeichnissen der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen oder in dem Saale nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. Alle diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen nicht etwa den Bibliotheksdienern allein überlassen seyn. Auch muß immer ein Bibliotheksbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedes Mal vierzehn Tage vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Vorkursus, muß alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurück geliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblattes allgemein in Erinnerung gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher bald möglichst gegen Erneuerung der Empfangsbescheinigung wieder verabfolgt.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, geht dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Frist wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität anwesenden Lehrer, insgleichen die Mitglieder der beiden theologischen und philologischen Seminarien sollen jedoch hierbei vor allen andern ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, oder sonst über die vorschristsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Beendigung jeden Sonnabend einer der Bibliotheksbeamten nach der Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 10. erwähnten Buche eine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflissen ist, behalten werden, erhält der saumseltige Leihverleiher einen Mahnbrief durch den Bibliotheksbeamten, welchem er 5 Silberggr. Gebühren dafür entrichtet, und hat innerhalb der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Bücher zur Bibliothek einzuschicken. Geschieht dieses nicht, so werden sie am folgenden Tage durch den Bibliotheksdienner, dem seine Gebühren an die Neue zu zahlen sind, abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden, als verloren angesehen.

§. 21. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen acht Tagen nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wiedererstattet, oder nicht das Zweifache des von einem geschworenen Büchertaxator bestimmten Preises.

§. 22. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Universitätskuratorio Erlaubniß sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnort, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 23. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einlösung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 24. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, wendet sich deshalb an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliotheksbeamten, nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Herausführens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten übertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nicht mehr als höchstens zehn Personen auf Einmal zugelassen.

§. 25. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek betreffenden angehen, können ausgezogen und an eine schickliche Stelle der Bibliothek angeschlagen werden.

§. 26. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst, und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen werden zunächst von denen respizirt, denen es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen ist; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen, welchem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen der Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Berlin, den 25. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 519. Reglement für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824.

§. 1. Für die Lehrer und die Studirenden der Universität, sowie für Freunde der alten Kunst aus anderen Klassen hiesiger Einwohner, ist das akademische, mit der Bibliothek verbundene Kunstmuseum jeden Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr offen, die Zeit der Ferien ausgenommen.

§. 2. Es wird von Jedermann, der das Kunstmuseum besucht, erwartet und verlangt, daß er sich den nachstehenden Vorschriften unterwerfe, und die höfliche Zurechtweisung, die ihm von den anwesenden Aufsichtsbeamten ertheilt werden könnte, ungesäumt befolge.

§. 3. Wer in das Museum eintritt, hat in dem Vorzimmer Hut und Regenschirm abzulegen. Hunde werden auch in dieses nicht eingelassen.

§. 4. Jeder ist verpflichtet sich ruhig und stille zu halten, und keine Art Störung zu veranlassen. Niemand wird sich den Gypsen vorsichtig nähern, oder sie betasten; eben so wenig dürfen die kleinsten, freiliegenden Gegenstände angefaßt oder von den Gestellen herabgenommen werden.

§. 5. Sollte dennoch durch die Unvorsichtigkeit eines Besuchers

den den Kunstgegenständen ein Schade zugefügt werden, so ist derselbe zum Ersatz verbunden, und muß sich die desfallige Taxation des Schadens durch den Direktor des Museums gefallen lassen.

§. 6. Wer das Museum zu besonderen wissenschaftlichen oder Kunstzwecken in andern als den öffentlichen Stunden besuchen oder benutzen will, hat sich deshalb an den Direktor der Anstalt wenden, und muß sich den besondern Vorschriften, welche derselbe in seiner Instruktionen nöthig finden könnte, unterwerfen.

§. 7. Münzen und andere eingeschlossene Gegenstände können nur denjenigen gezeigt werden, bei welchen ein besonderes wissenschaftliches oder Kunstinteresse vorausgesetzt werden darf. Der Direktor der Anstalt wird diesen Dienst persönlich leisten, oder durch einen Beamten verrichten lassen, dem er die Schlüssel deshalb anvertraut.

§. 8. Endlich wird vom Publikum erwartet, daß es dieses Museum nicht zur Befriedigung einer müßigen Schaulust benutzen werde, indem die Erhaltung der Kunstgegenstände durch den Staub, welcher sowohl durch mäßigen Besuch, als durch die zu beobachtende vollständige Reinlichkeit nach Möglichkeit vermieden werden muß.

Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 520. Instruktion für den Bibliotheksdienner, in Betreff des Kunstmuseums. Vom 15. März 1824.

§. 1. Der Bibliotheksdienner hat jeden Mittwoch und Sonnabend, ausser in den Ferien, pünktlich um 12 Uhr das Museum zu öffnen und um 1 Uhr zu schließen.

§. 2. Während des öffentlichen Besuchs achtet er genau darauf, daß Niemand den Gypsen unvorsichtig zu nahe komme, so daß sie beschädigt werden könnten, oder auch sie betaste; daß Niemand die tieferen freiliegenden Gegenstände von den Bestellen herunternehme; daß Niemand vom Pöbel eindringe, und daß kein Hund mit hereinlaufe.

§. 3. Durchreisende Fremde hat derselbe zu jeder Zeit, wo er ihn auf der Bibliothek oder in seiner Behausung darum anspricht, in das Museum zu führen, und ist nicht berechtigt, ein Trinkgeld für seine Bemühung zu verlangen.

§. 4. Außerdem hat er für die Erhaltung der Reinlichkeit in den Sälen zu sorgen und Alles auszurichten, was ihm in Angelegenheiten des Museums zu bestellen übertragen werden könnte.

Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 521. Reglement für die medizinisch- und chirurgisch-klinische Anstalten. Vom 16. Januar 1826.

§. 1. Jeder der beiden Anstalten, der medizinisch-klinischen und der chirurgisch-klinischen, steht ein Direktor vor, welcher das ihm anvertraute Institut nach den bereits bestehenden Vorschriften und den gegenwärtigen Bestimmungen gewissenhaft zu verwalten hat.

§. 2. Es liegt dem Institutsdirektoren ob, den dreifachen Zwecken seiner Anstalt: „Heilung der Kranken, praktische Unterweisung eingehender Aerzte und Beförderung der Wissenschaft“, nach seinem besten Ermessen mit treuer Sorgfalt zu verfolgen, und demgemäß un-

unter Beachtung der möglichsten Sparsamkeit, die zur Unterhaltung des Instituts ausgefetzte Summe zu verwenden.

§. 3. Das Personal der Anstalt ist in Allem, was den Dienst des Instituts betrifft, von dem Direktor abhängig. Er wählt und entläßt die Krankenwärter und Wärterinnen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, macht die Vorschläge zur Besetzung und Entlassung der übrigen Institutsbeamten nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften vermittelt motivirter Anträge bei dem Universitätskuratorio, und übt über Alle die nächste Disziplin aus.

§. 4. Gleichermäßen wählt er die, in der Anstalt anzustellenden Assistenten, und zwar den ersten Assistenten unter den wissenschaftlich gebildeten Kandidaten, welche das medizinische und chirurgische Staatsexamen rühmlich bestanden haben, den zweiten Assistenten aber unter denjenigen Studirenden, welche die Zeugnisse No. I. oder wenigstens II für sich haben, und von Seiten ihres Charakters und ihrer Auführung ohne Tadel sind; sodann muß der Dirigent mit genügendem Nachweis jener Qualifikations-Erfordernisse die Bestätigung seiner Wahl bei dem Universitätskuratorio einholen. — Sollten ferner etwa besondere Umstände eine Ausnahme von dem Grundsätze, daß die Stelle des ersten Assistenten nur einem approbirten Arzte übertragen werden soll, unerläßlich machen, so ist deshalb ein motivirter Antrag bei dem Universitätskuratorio zu formiren. — Findet der Direktor endlich für gut, einen Assistenten zu entlassen, so kann er solches thun, doch muß er der oben genannten Behörde davon Anzeige machen. — Uebrigens verfährt er dieselben mit den nöthigen Instruktionen, und wacht über deren genaue Befolgung.

§. 5. Der Institutsdirigent sorgt auch für die gehörige Erhaltung des angeschafften Inventars; er ordnet nicht minder die ferner zu machenden Ankäufe an, und prüft und attestirt die desfalligen, an den Universitätsrendanten abzugebenden Rechnungen. — Letzterer führt über die der Anstalt zugehörigen Geräthschaften ein alle fünf Jahre zu revidirendes Inventarium; über die für die Anstalt angekauften oder durch Geschenke erhaltenen Bücher muß solches dagegen von dem Dirigenten unter Beachtung der desfalls besonders ergangenen Vorschriften geführt werden.

§. 6. Es liegt dem Direktor ob, sich in seinen Ausgaben für die Anstalt innerhalb der Grenze des Etats und der darin enthaltenen Bewilligungen und Festsetzungen zu halten. — Eine Ueberschreitung des etatsmäßigen Credits darf nur in dem Maaße Statt finden, als die Mehreinnahmen von den Beiträgen der zahlenden Kranken dazu die Mittel gewähren.

§. 7. Der Institutsdirigent weist alle etatsmäßigen Ausgaben, jedoch innerhalb der einzelnen Etats-Position, unmittelbar auf die Kasse der Anstalt an. — Zur Justifikation der Rechnungen über die Verpflegungs- und Arznei-Kosten hat derselbe jedoch dem Rechnungsführer monatlich ein namentliches Verzeichniß der in dem Hospitalen behandelteten Kranken, über dessen Einrichtung besondere Vorschriften bestehen, zuzustellen.

§. 8. Er wählt die in die Anstalt aufzunehmenden Kranken, und hat bei dieser Auswahl allein und hauptsächlich zu berücksichtigen, daß der Aufzunehmende sich zu einem Gegenstande des praktischen Unterrichtes eigne.

§. 9. Eben so bestimmt er, ob der Kranke unentgeltlich oder

gegen Zahlung der feststehenden Verpflegungssätze in die Anstalt aufgenommen werden soll. Nicht minder steht es dem Institutsdirigenten zu, Rückstände von zahlenden Kranken, welche sich später als unheimlich erwiesen haben, oder welche dem Schuldner aus andern dringenden Gründen erlassen worden sind, niederzuschlagen.

§. 10. Gene Zahlungen erfolgen an den Hausmeister der Anstalt und durch diesen an den Rendanten, welcher Letzterer zur Justifikation seiner Rechnung einen, von dem Institutsdirigenten beglaubigten und festgestellten, auf die monatlichen Nachweisungen des Personalbestandes der Anstalt gegründeten Etat über die Soll-Einnahme erhält.

§. 11. Der Direktor bestimmt, wie lange ein Kranker in der Anstalt bleiben soll, und entläßt die Rekonvaleszenten nach seinem Gutdünken. — Der pflichtmäßigen Einsicht des Direktors wird vertraut, daß er keinen Kranken länger in dem Institute behalte, als der Zweck des letzteren es erheischt; bei Kranken, welche längere Zeit demselben zurückbehalten werden, ist der Grund hiervon in dem §. 7 vorgeschriebenen Verzeichnisse kurz zu bemerken.

§. 12. Der Direktor sorgt für die Pflege und ärztliche Behandlung der in der Anstalt befindlichen Kranken nach seinem besten Ermessen, unter Verbindung der doppelten Rücksicht, daß sie geheilt oder wenigstens erleichtert, und zugleich Gegenstände für die klinische Schule seyn sollen.

§. 13. Nach gleichen Grundsätzen wählt und behandelt er die im Poliklinikum sich meldenden Kranken.

§. 14. Die Behandlung aller Kranken steht somit unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit, so wie noch mit inbegriffen das, was den Assistenten übertragen wird. Es ist aber auch seine besondere Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wirksamkeit der Assistenten nicht über ihr Verhältniß zu der Anstalt hinausgeht, und die allgemeinen Vorschriften in Betreff der ärztlichen Qualifikationen und Befugnisse nicht durch sie verlegt werden.

§. 15. Der Direktor hat alle zur Apotheke gehenden Rezepte zuvor durchzusehen und zu unterschreiben, damit er so stets genaues Kenntniß von dem Gange der Krankheit des Patienten behält. Auch im Fall seiner Abwesenheit, wo solches alsdann durch den ersten Assistenten, wenn derselbe ein approbirter Arzt ist, besorgt wird, müssen ihm dieselben deshalb nachher vorgelegt werden.

§. 16. Ist der Direktor durch Krankheit oder durch ein anderes dringendes Hinderniß auf kurze Zeit abgehalten, die Anstalt zu besuchen, so kann der erste Assistent, nachdem dieser gehörig von ihm instruiert worden, die Behandlung der Kranken fortführen; bei einer Abwesenheit von länger als acht Tagen aber hat er dafür zu sorgen, daß einer seiner praktisirenden Fakultätskollegen der Anstalt während der Zeit vorsteht.

§. 17. In den Osterferien geht die Aufnahme und Behandlung der Kranken fort; ob indessen auch in den Michaelisferien ein Besuch bei interessanten Krankheitsfällen geschehen soll, kann der Direktor nach Maßgabe der Institutefonds bestimmen.

§. 18. Ueber alle Kranke wird ein Journal geführt; über die nach dem Ermessen des Direktors wichtigeren Fälle aber werden ausführlichere Krankheitsgeschichten angefertigt, und in dem Archiv der Anstalt niedergelegt.

§. 19. Um Unbemittelte, Nichtgenesene oder noch schwache Gene-

dem Orte ihrer weiteren Bestimmung zu fördern, hat der
i der Polizeibehörde die nöthigen Anträge zu machen.

Die Anstalt darf keine Leiche, die ihr nicht aus ihren eis-
fen erwachsen ist, in Empfang nehmen, und auch bei dens-
hen, die sie auf dem eben gedachten Wege erhalten hat,
iejenige Sektion innerhalb der Wände des Instituts vors-
werden, welche zur Konstatirung des Krankheitszustandes
seyn kann. Hiernächst werden die Leichen nach dem Er-
Direktors entweder dem Begräbniß oder der Anatomie
Ueberhaupt aber darf eine vollständige Sektion der Leiche
zurichtung zu Präparaten und Skeletten nirgend anders,
i anatomischen Theater geschehen. — Die über jede Sekt-
ehmende Verhandlung ist übrigens im Archiv der Anstalt
ren.

Die für die Kranken erforderlichen Speisen und Getränke
i der Vorschrift des Direktors durch den Hausmeister der
i dem Lieferanten besorgt, und nach einer Taxe, die jährlich
und nach dem Bedürfnisse abgeändert wird, monatsweise
ung des Direktors durch den Rendanten bezahlt. Der
igent hat die Güte der Speisen und Getränke täglich vor
; derselben zu prüfen, oder im Verhinderungsfalle dafür zu
dies durch einen der Assistenten und den Hausmeister geschehe.

Die Arzneivorschriften für das Hospitalklinikum werden
i verzeichnet, und in diesem der Apotheke zugeschickt. Die
er Arzneien geschieht in einem verschlossenen Behälter, und
lung unter Aufsicht eines Assistenten. Der Direktor hat
aue Befolgung dieser Einrichtung zu halten, und den Apos-
jede etwaige Abweichung in der Güte oder der Quantität
n sofort aufmerksam zu machen.

Die Rechnung des Apothekers geht alle Vierteljahre an
or, welcher alsdann den Empfang und die Güte der gelies-
eien darauf zu bescheinigen hat. Durch den Universitäts-
wird hierauf die Rechnung, unter Beifügung des Rezepts
der poliklinischen Rezepte, an das Universitätskuratorium
welches sodann deren Prüfung und definitive Feststellung
etreffende Medizinalbehörde veranlaßt, und wenn solche er-
ie Rechnung mit den Rezepten an den Direktor zur Zah-
ung zurückgehen läßt. Die Rezepte werden dann in dem
Anstalt aufbewahrt.

Endlich hat der Direktor alljährlich einen mit den vors-
gen genauen Nachweisungen und mit mehreren, von den
ien der Anstalt ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten vers-
richt, und zwar jedesmal in der zweiten Hälfte des Mos-
ir des folgenden Jahres, dem Universitätskuratorio zur Bes-
n das Ministerium einzureichen. Dieser Bericht muß eine
stellung der Leistungen des Instituts in den S. 2. bezeich-
hungen, der im Laufe des Jahres vorgekommenen, bemerks-
Veränderungen und seines Zustandes am Jahreschlusse
pezielle Gesuche und Anträge auf eine oder die andere Bes-
ürfen darin aber nicht aufgenommen werden, vielmehr müs-
ren Platz in Separatberichten finden.

n Berlin, den 16. Januar 1826.

i der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 522. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, das Selbstdispensiren von Arzneimitteln Seitens der klinischen Anstalten betreffend. Vom 3. Juli 1835.

Unter den von Ew. rc. unterm 16. November v. J. einberichteten Umständen, will das Ministerium das Selbstdispensiren einiger Arzneimittel durch das medizinische Klinikum dortselbst genehmigen, und für die Statthafteit der zu errichtenden Dispensiranstalt vorzüglich die Analogie der seit dem Jahre 1829 bestehenden Dispensiranstalt bei den Königl. Militairlazarethen spricht. Demzufolge sind auch von den in den §§. 12. und 15. der für letztere entworfenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen die Normen zu entnehmen, nach welchen von Selten der neu zu errichtenden Dispensiranstalt, jedoch mit den nöthigen Abänderung rücksichtlich der Anschaffung der Arzneien und deren Zubereitung in solcher, verfahren werden muß.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 523. Anweisung für die Praktikanten des chirurgisch-ärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837.

§ 1. Von den Studirenden, die sich der chirurgischen Praxis im hiesigen Klinikum widmen wollen, wird vorausgesetzt, daß sie außer einer gründlichen Vorbereitung durch die theoretischen Studien bereits Vorlesungen über allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Augenheilkunde, die Lehre von den Wundarten, so wie von Knochenbrüchen und Verrenkungen gehört haben. Eben so darf erwartet werden, daß sie dem chirurgischen Klinikum bereits als Auskultanten, wo möglich auch dem medizinischen Klinikum, wenigstens der predeutschen Abtheilung desselben, vorher beigewohnt haben.

§ 2. Jeder Praktikant muß mit einer chirurgischen Verbandtasche versehen seyn, in welcher sich wenigstens Pincette, Scheere, ein gerades, ein geballtes Bistouri, eine Aderlaß- und eine Absceß-Lanzette, ein Mundspatel, mehrere Sonden, Hefnadeln, Arterienpflaster und ein Hüllensteinträger befinden.

§ 3. Der Praktikant muß regelmäßig bei dem klinischen Krankenbesuche im Hospitale, so wie bei den öffentlichen Konsultationen der ambulatorischen Klinik zu gegen seyn. Im Fall er durch Krankheit oder durch ein anderes unabweisliches Geschäft hieran verhindert seyn sollte, hat er einen andern Praktikanten zur einstweiligen Übernahme seiner Geschäfte zu ersuchen, und Letzterer muß dies dem Direktor am Krankenbette anzeigen.

§ 4. Wer seine Fähigkeit zur Behandlung von Kranken im Hospitale dargethan hat, erhält später auch Kranke von Seiten der ambulatorischen Klinik zu behandeln. Ueber letztere muß er sich häufig referiren, und bei jeder bedenklichen Krankheitsercheinung dem Direktor oder dessen Stellvertreter, den ersten Hülfсарzt, auffordern, den Kranken mit ihm zu besuchen.

§ 5. Sobald dem Praktikanten ein Hospitalkranker überreicht ist, hat er die Krankheitsgeschichte desselben in der Zeit bis zum nächsten Krankenbesuche aufzunehmen, damit sie bei diesem vorgetragen werden könne, und jede Zögerung mit der Krankenbehandlung vermeiden werde.

§ 6. Sobald die Krankheitsgeschichte von dem Direktor gebil-

worden ist, hat sie der Praktikant in die dazu bestimmte Abtheilung des klinischen Diariums eigenhändig einzutragen. Zu dem Ende hat er sich gleich Anfangs mit der hier angenommenen Klassifikation der chirurgischen Krankheiten und den für sie bestimmten Abtheilungen des Diariums bekannt zu machen. Während des Fortganges der Behandlung muß in wichtigen Fällen täglich, bei weniger wichtigen Fällen wenigstens zwei bis drei Mal wöchentlich das Erforderliche nachgetragen werden. Namen des Kranken und Seitenzahl des Diariums sind in das dazu vorhandene alphabetische Register gleichzeitig einzuzeichnen.

§. 7. Die Arbeiten für das Diarium sind in dem dazu bestimmten Versammlungs- und Lehr-Zimmer der Klinik vorzunehmen. Hier wird dasselbe stets geöffnet, im Winter erheizt, mit Schreibmaterial versehen, auch werden die klinischen Diarien hier aufgelegt seyn. Das Mitnehmen eines Diariums nach Hause kann nicht gestattet werden.

§. 8. Der Praktikant hat die diätetische Verpflegung des Kranken vorzuschlagen, und nachdem sie festgesetzt worden ist, auf ihre regelmäßige Verabfolgung zu wachen. Eben so hat er sich davon zu überzeugen, ob bei seinen Kranken die vorschriftsmäßige Reinlichkeit beobachtet wird. Sollten die in dieser Hinsicht von ihm bei den Wärtern erforderlich befundenen Erinnerungen den beabsichtigten Erfolg nicht haben, so hat er dies dem Direktor oder dessen Stellvertreter sogleich oder bei dem nächsten Krankenbesuche anzuzeigen.

§. 9. Die nöthig erachteten und von dem Direktor genehmigten Anweisungsvorschriften sind unmittelbar nach der Verordnung von dem Praktikanten eigenhändig und leserlich in das dazu vorhandene Registerbuch einzuzeichnen. Er hat auf die vorschriftsmäßige Darreichung der Arznei zu achten, und wo diese dem Kranken selbst nicht anvertraut werden darf, der Wärterin die Anweisungen hierzu zu geben.

§. 10. Der erforderliche chirurgische Verband ist von dem Praktikanten ebenfalls eigenhändig, und zwar in der Regel während des Krankenbesuches, unter den Augen des Direktors, anzulegen. Wo dieses wegen Kürze der Zeit oder Dringlichkeit des Falles nicht möglich ist, geschieht es unter Leitung des ersten Hülfsarztes. Die während des Krankenbesuches anzulegenden Verbände müssen zur Vermeidung jedes unnöthigen Zeitverlustes vor demselben geordnet werden. Das Material dazu ist von dem zweiten Assistenten zu fordern, der die Aufsicht über dasselbe führt, und bei der Anordnung behülflich wird.

§. 11. Um die technischen Vortheile bei der Anwendung der Blasensonde, Sensteige, der Breiumschläge, so wie der Klystiere gekannt zu lernen, muß der Praktikant in den beiden ersten Monaten seiner praktischen Beschäftigung diese selbst ausführen. Späters hat er darüber zu wachen, daß diese Anwendung von der dazu bestimmten Wärterin vorschriftsmäßig geschehe.

§. 12. Die kleineren chirurgischen Operationen, wie Aderlassen, Entgesehen, Schröpfen, Setzen einer Fontanelle, oder eines Haars u. dergl. hat ein jeder Praktikant, sobald die Aufforderung dazu trifft, unter Aufsicht des ersten Hülfsarztes des Instituts vorzunehmen.

§. 13. Diejenigen, welche den Beruf in sich fühlen, sich zur Ausübung größerer chirurgischer Operationen zu bilden, müssen sich hierdurch eigene Operationsübungen am Leichname gehörig vorbereitet machen. Nur solche, die bei diesen Übungen die erforderliche Ges

wandtheit und Sicherheit gezeigt haben, können in der Klinik unter spezieller Leitung des Direktors zu den chirurgischen Operationen Lebenden zugelassen werden, welche dieser hierzu bestimmen wird.

§. 14. Bei jedem bedenklichen Kranken, oder wo an einem Kranken zwei Verbände nöthig sind, muß am Abende noch ein zweiter Besuch gemacht werden.

§. 15. Auf den bei jedem Krankenslager angebrachten Kopfzetteln müssen die Diagnose der Krankheit, der Name des Praktikanten, die verordneten Arzneien, die etwa ausgeführten Operationen, die Art des Verbandes und der äusseren Behandlung überhaupt, so wie die dänische Verpflegung kurz eingezeichnet, und die hierin während der Behandlung angebrachten Veränderungen sogleich nachgetragen werden. Bei den Kranken, welche keinem Praktikanten übertragen worden sind, hat dies Geschäft der zweite Assistent zu besorgen.

§. 16. Während der größeren chirurgischen Operationen haben die Praktikanten das Recht, sich, mit Ausschluß der Auskultanten, dem inneren Kreise des Operationszimmers zu befinden, und hier neben den Hülfsärzten der Reihe nach die erforderliche Assistenz zu leisten. Diejenigen, welche nicht assistiren, haben sich jedoch in der gehörigen Entfernung zu erhalten, um nicht hinderlich zu werden. Dasselbe sind die Praktikanten aber auch verpflichtet, nach großen Operationen oder wo sonst Lebensgefahr eintritt, die erforderlichen Wachen am Tage und bei der Nacht nach einer hierüber jedesmal zu verabredenden Reihenfolge zu leisten.

§. 17. Im Falle Wasser- oder Dampf-Bäder verordnet werden, hat der Praktikant darauf zu achten, daß hierbei der vorgeschriebene Temperaturgrad erhalten und Gelegenheit zu Erkältungen oder anderen Nachtheilen gemieden werde.

§. 18. Ausser der Stunde des klinischen Besuches darf Niemand einen Kranken untersuchen, der ihm nicht zur speziellen Besorgung übertragen worden ist. Der Praktikant hat darauf zu sehen, daß kein Kranker durch dergleichen Besuche nicht beunruhigt werde.

§. 19. Von den Hospitalkranken, welche Andern zur Besorgung übertragen worden sind, hat Jeder sich dergestalt in Kenntniß zu halten, daß er auf die von dem Direktor über solche im Interesse der Belehrung an ihn zu richtenden Fragen passend zu antworten vermag.

§. 20. Ambulatorische Kranke darf der Praktikant nur dann untersuchen und zur Behandlung übernehmen, wenn sie ihm von dem Direktor oder dem ersten Hülfsarzte überwiesen werden. Er muß dafür sorgen, daß sie sich von Zeit zu Zeit bei den öffentlichen Konsultationen zeigen, und daß die Statt gehaltenen Verordnungen in das dazu gehörende Buch der ambulatorischen Klinik, dessen Führung dem zweiten Assistenten des Instituts obliegt, eingetragen werden. Bei der Verordnen der Arzneien für solche hat er sich davon in Kenntniß zu setzen, ob diese von dem Kranken selbst beschafft, oder aus dem Fonds des Instituts verabsolgt werden müssen.

§. 21. Jedes Rezept, welches für einen ambulatorischen Kranken verschrieben wird, erhält nur durch die Namensunterschrift des Direktors oder des ersten Hülfsarztes Gültigkeit, und wird ohne diese der Apotheke nicht angenommen. Die möglichste Sparsamkeit bei solchen Verordnungen, die auf Rechnung des Instituts Statt finden, hat der Praktikant, so weit sie ohne Verinträchtigung der Gesundheit

b. Der Aufseher hat für ein solches Fuhrwerk zu sorgen; der Aufseher selbst aber wird mit dem Fuhrmann von dem Direktor der Anatomie zu Bonn geschlossen, welcher auch den Fuhrlohn und etwaniges Aufgeld aus der Kasse der Anatomie bezahlt. Kinderleichen können in einem kleinen Sarge nach Bonn getragen werden, wofür nach Verhältniß bezahlt wird.

§. 13. Ausser dem Todtenschein muß der Aufseher dem Fuhrmann noch einen Lieferungszettel mit der Adresse: An den Professor und Direktor der Anatomie zu Bonn, mitgeben; ihm anzeigen, an das Thor des anatomischen Gebäudes anzufahren, den Leichnam daselbst erst nach erfolgter Benachrichtigung des Professors und Direktors der Anatomie abzuladen, und von demselben einen Empfangszettel zurückzubringen.

§. 14. Vom 1. Juni bis zum 15. Oktober wird die Ablieferung der Leichen eingestellt. Jedoch sollen auch während dieser Zeit, wenn der Direktor der Anatomie Leichname bedürfte, und in einem Schreiben an den Aufseher verlangte, einige Leichen abgegeben werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetze,
und Justizorganisation in den
neuen Provinzen.

v. Beyme.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

No. 527. Instruktion für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Die Aufseher der Gefängnisse zu Köln haben für die Ablieferung der Leichname der in dieser Anstalt verstorbenen Sträflinge an die Anatomie der Universität zu Bonn unter nachstehenden Bedingungen Sorge zu tragen.

§. 2. Wenn ein Sträfling in einem der Gefängnisse zu Köln verstorben ist, und derselbe nicht so viel hinterläßt, daß davon die Kosten der Beerdigung bestritten werden können, auch keine Verwandte oder Freunde desselben die Sorge und die Kosten des Begräbnisses übernehmen wollen; so soll der Leichnam an die anatomische Anstalt zu Bonn abgeliefert werden.

§. 3. Die Verwandten des Verstorbenen müssen von dessen Tode unterrichtet werden, damit ihre Reklamation nicht zu spät kommt; vorausgesetzt, daß dieselben in der Nähe oder doch in keiner bedeutenden Entfernung wohnen.

§. 4. Auch die in den Gefängnissen verstorbenen Kinder, Neugeborene oder frühzeitig geborene Fötus von Sträflingen sollen, wenn die Eltern und namentlich die Mutter sich um die Beerdigung nicht kümmern, ebenfalls an die Anatomie zu Bonn abgegeben werden.

§. 5. Leichname von solchen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder Faul-Fiebern, an ansteckenden Ruhren und an venerischen Krankheitszufällen gestorben sind, dürfen wegen Gefahr der Ansteckung und Verbreitung der Krankheit nicht abgegeben werden. Es ist daher der Aufseher der Anstalt bei jedem Todesfall den Arzt des Gefängnisses zuerst zu befragen, ob der Leichnam ohne Gefahr an die Anatomie überlassen werden dürfe.

§. 6. Die Ablieferung des Leichnams darf nicht früher geschehen, als bis der Personenstandsbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung der

fenheit des Daches zu untersuchen, und davon dem Direktor des anatomischen Instituts Bericht zu erstatten.

§. 5. Er hat das Gebäude und seine Thüren Abends sorgfältig zu verschliessen, und bei Tag und Nacht für die Sicherheit des Gebäudes Sorge zu tragen. Er darf das Gebäude ohne besondere Veranlassung nicht verlassen, und hat in jedem Falle zu sorgen, daß seiner Abwesenheit jedesmal der Anatomiediener daselbst gegenwärtig sey.

§. 6. Er hat die Aufsicht über die Heizung des Gebäudes zu führen, und für die Gefahrlosigkeit derselben in jeder Hinsicht zu sorgen, die Reinigung der Ofenröhren und der Kamine von Zeit zu Zeit anzuordnen, für sichere Aufbewahrung der Brand- und Holz-Reserve, so wie für den gehörigen Vorrath von Wasser in den Brandböden bedacht zu seyn.

§. 7. Er hat die Reinigung und Lüftung der anatomischen Räume, besonders aber des Demonstrationssaales, der Sektionszimmer, der Küche, des Macerationshofes, der Todtenkammer und des Leichwagens täglich durch den Anatomiediener, und jährlich zwei Mal die Ganzen anzuordnen, so wie dafür zu sorgen, daß die anatomische Wasserleitung im brauchbaren Stande erhalten werde, und den nöthigen Vorrath klaren Wassers liefere. — Er hat daher auch das Begleiten der anatomirten Leichen und Leichentheile nach der Anweisung des Profektors zu veranstalten.

§. 8. Er hat die Aufsicht über alle diejenigen Utensilien des anatomischen Instituts, welche ihm von dem Direktor desselben anvertraut sind, und ist verantwortlich für die Erhaltung und das Bestehen derselben. Den etwanigen Abgang oder die nothwendige Reparatur einer oder der anderen Geräthschaft hat er dem Direktor anzuzeigen.

§. 9. Er hat dem Profektor bei der Herrichtung der von demselben ausgefertigten und der aus dem Museum entnommenen Präparate zum Behuf der Vorlesungen Hülfe zu leisten.

§. 10. Er hat die Schlüssel zu dem anatomischen Museum, und hat dasselbe nach den bestehenden Vorschriften den Professoren, Ordinaren, so wie Fremden zu öffnen, ohne ein Trinkgeld zu verlangen. Er hat hierbei insbesondere Acht zu haben, daß die Präparate des Museums von Niemanden berührt, nicht lädirt oder sonst verdetert überhaupt im unversehrten Zustande gelassen werden.

§. 11. Er hat täglich um 8 Uhr Morgens dem Direktor des anatomischen Instituts Rapport abzustatten über Alles, was in seiner Abwesenheit desselben vorgefallen ist, und seine Tages-Instruktion zu vernehmen.

§. 12. Er hat darauf zu sehen, daß der Anatomiediener seine Verpflichtungen erfülle, und fortwährend für Reinlichkeit und Ordnung im Gebäude und seiner Umgebungen bedacht sey.

Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 525. Instruktion für den Diener bei dem anatomischen Theater und Museum. Vom 1. November 1824.

I. Pflichten des Anatomiedieners in Beziehung auf das anatomische Gebäude.

§. 1. Der Anatomiediener ist verpflichtet, zu jeder Stunde des Tages und der Nacht auf der Anatomie gegenwärtig zu seyn,

er sich nur in Dienstgeschäften, oder mit Erlaubniß und Vorwissen des Direktors des anatomischen Instituts von da entfernen, in welchem Fall er aber auch vorher dem Prosektor hiervon Anzeige machen muß. — Im Fall der Anatomiediener eine Stunde lang bei Tage, ohne wichtige Gründe, oder ohne Vorwissen und Erlaubniß des Direktors oder Prosektors von der Anatomie sich entfernt, wird ihm ein Theil seines Jahrlohns einbehalten. Sollte derselbe des Nachts, ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten, nicht auf der Anatomie gegenwärtig seyn, so verliert er bei der ersten Uebertretung dieser Art seine monatliche Gehaltsrate, und im Wiederholungsfalle wird er seines Dienstes beraubt.

§. 2. Er hat, so lange nicht ein besonderer Kastellan für das Anatomiegebäude ernannt seyn wird, für die Sicherheit des letzteren zu sorgen, und namentlich für das Verschließen der einzelnen Räume und der Hausthür, bei Verlust seines Dienstes, zu haften. Außer seinen Familiengliedern, für deren Redlichkeit er verantwortlich ist, darf er Niemand in seiner Dienstwohnung beherbergen.

§. 3. Dem Anatomiediener liegt die Sorge für die Heizung und Beleuchtung sämtlicher Räume des Anatomielokals ob. — Er hat in dieser Beziehung nicht allein die Oefen, sondern auch den Kessel in der anatomischen Küche zu besorgen. In strengen Wintern wird ihm, auf besondere Anordnung des Direktors, für das Heizungsgeschäft, während der drei Monate Dezember, Januar und Februar ein Gehalt beigegeben. Im Winterhalbjahre hat er des Nachts fortwährend eine Lampe im Hausflur zu unterhalten.

§. 4. Bei der Heizung und Beleuchtung ist der Anatomiediener mit größter Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet, damit keine Feuergefahr entstehe. Nachlässigkeiten hierin werden unausbleiblich mit dem Verlust seines Dienstes geahndet. Nur bei der Erwärmung und Injektionsmassen ist der Prosektor durch seine Aufsicht für die Sicherheit gegen Feuergefahr verantwortlich. — Der Anatomiediener ist ferner dafür zu sorgen, daß die Ofenröhren und Schornsteine zur gehörigen Zeit gereinigt werden, und deshalb dem Kastellan des Gebäudes Behufs der nöthigen Anordnungen Anzeige zu machen.

§. 5. Der Anatomiediener hat ganz vorzüglich, und bei Vermehrung ernstlicher Abhandlung, für die Erhaltung der Reinlichkeit zu sorgen. Zu diesem Behuf muß derselbe täglich das Amphitheater und den Demonstrationsaal, so wie die übrigen Arbeitszimmer des anatomischen Lokals auskehren, und wöchentlich Einmal mit einem nassen Besen und Bodenbürste reinigen; der Saal des anatomischen Museums wöchentlich Einmal auf dieselbe Art gereinigt, an heißen Sommertagen aber überdies der Boden täglich mit einer Gießkanne zur Kühlung der Luft angefeuchtet werden. — Die Lüftung der Küche und der übrigen Räume des anatomischen Lokals hat der Diener von Zeit zu Zeit sorgfältig zu bewirken.

II. Pflichten des Anatomiedieners im Betreff der Utensilien des Instituts.

§. 6. Der Anatomiediener hat über die auf dem anatomischen Lokale befindlichen Utensilien und Geräthschaften, welche nicht besonders eingeschlossen sind, die Aufsicht, und ist für deren gute Verwahrung verantwortlich. Er hat solche fleißig zu reinigen, und den Abgang der einen oder anderen Geräthschaft dem Direktor sogleich anzuzeigen. — Es ist ihm strenge untersagt, die Utensilien des Instituts, mit Ausnahme der ihm zu seinem Privatgebrauch übergebenen, na-

Zu diesem Zwecke ertheilt der Direktor des Museums den Studierenden der Medizin, auf ihr desfallsiges Ansuchen, Einlaßkarten, die seiner Unterschrift versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für ein Semester gültig.

§. 9. Während der Stunden, in denen das Museum für Studierende der Medizin geöffnet ist, ist es für andere Personen nicht zugänglich.

§. 10. Für die Besuche der übrigen Studierenden und des großen Publikums sind, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Woche am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden festzusetzen. Zum Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls vom Direktor des Museums unterzeichnet seyn muß.

§. 11. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 12. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst öffnen und die Gegenstände betasten. — Dem Direktor und Profektor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubladen aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo es für nützlich erachtet, an fleißige Studierende zu näherer Untersuchung heraus zu geben.

§. 13. Während der Anwesenheit in dem Saale wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Direktor, auch der Profektor sind befugt, Besuchende, die sich hierin vergreifen sollten, zurechtzuweisen.

§. 14. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde mitgebracht werden.

§. 15. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf die strengste untersagt, Geschenke zu fordern oder anzunehmen.

§. 16. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften, sollen am Anfange eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direktor des naturhistorischen Museums vertritt die Anstalt bei den vorgesezten Behörden, und hat für die Erhaltung, Erweiterung und die Benutzung derselben Sorge zu tragen.

§. 2. Er empfängt daher die Rekskripte des vorgeordneten Ministerii und der Kuratorial-Behörde, beantwortet dieselben, giebt dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, macht die nöthigen Anträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und approbirt die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen Berichtsralbericht über den Zustand des ihm anvertrauten naturhistorischen Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, —

et diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde her ein.

§. 4. Er ist für die unbeschädigte Erhaltung des Inventarii verantwortlich, und hat daher dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, in allen übrigen Beziehungen, das ihm beigegebene Personal seine Pflicht vollständig und pünktlich erfülle.

§. 5. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und für dessen Sicherheit alle nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreisen will, muß er die Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und der Kuratorialbehörde bei nach den Umständen zu fordernden Urlaub, oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 7. Mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 20. verwahrt der Direktor die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen, und diese können ohne sein Vorwissen nicht geöffnet werden.

§. 8. Alle Naturalienkörper, mit welchen das Museum bereits versehen wird, hat der Direktor so schnell als möglich in das Inventarium einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufzustellen und einreihen zu lassen.

§. 9. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden könnten, hat er auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, und in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Der Direktor verwendet den für die Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und verausgabt die für die Bereicherung derselben ausgesetzte Summe zu vortheilhaften und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 11. Er vertauscht die Doubletten so vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum noch fehlende Naturkörper, und setzt sich zu diesem Zweck mit den Direktoren der inländischen und auswärtigen Sammlungen und mit Naturalien-Sammlern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und Präpariren einheimischer Naturprodukte muß ihm besonders angelegen seyn lassen, um die Zahl der zum Austausch vortheilhaften Doubletten nach Kräften zu vermehren.

§. 12. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk des Direktors vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische Vollständigkeit zu verschaffen. Er wird daher weniger auf Erwerbung von Prachtstücken, als vielmehr auf instruktive Naturkörper Rücksicht nehmen.

§. 13. Der Direktor darf keine eigene naturhistorische Sammlung besitzen, und ist verpflichtet alle an ihn, als Direktor der Anstalt, eingehenden Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er nachweisen kann, daß sie nur seiner Person, und nicht der Anstalt zugedacht worden sind, bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Entdeckungen, oder bei kostbaren und mühsamen Präparaten ist er verbunden, solche zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was, unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen Kollegen, bei der Kuratorialbehörde geschieht.

§. 14. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors, unaufhörlich

lich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität möglichst größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publico Kenntnisse und allgemeine Bildung verbreite. Die wissenschaftliche Anordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß alle Naturkörper mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß ihre charakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 15. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors, fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vortheil zu leisten.

§. 16. Der Direktor bestimmt bei dem Anfange jedes Semesters die Stunden, an welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zuzulassenden Publikum überhaupt besucht werden kann.

§. 17. Dem Direktor des naturhistorischen Museums ist der Direktor der Mineraliensammlung beigeordnet, welcher an des Letzteren Wirkungskreise, so weit dies in der Natur desselben liegt, Theil nimmt, und daher gleichfalls für die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung dieser Abtheilung des Museums Sorge trägt.

§. 18. Dem Direktor der Mineraliensammlung steht aber noch die spezielle Aufsicht über dieselbe zu, auch sorgt er für die Anordnung und Katalogisirung der Mineralien nach einer mit dem Direktor des naturhistorischen Museums getroffenen Verabredung, führt die Rechnungen und die Korrespondenz bei Anschaffung von Mineralien.

§. 19. Der Direktor der Mineraliensammlung ist auch seinerseits verpflichtet, für die zweckmäßige Vermehrung der Sammlung nach allen Kräften mitzuwirken, und die obigen §§. 11., 12. und 13. finden bei ihm die geschärfte Anwendung.

§. 20. Der Direktor der Mineraliensammlung hat das Recht einen eigenen Schlüssel zu den Sälen zu führen, in welchen sie aufgestellt ist, und macht von den Mineralien für seine Vorlesungen ohne weitere Rücksprache mit seinem Kollegen, den reglementsmäßigen Gebrauch, indem er für das Inventarium dieses Theils der Sammlung gleichfalls verantwortlich ist.

§. 21. Die Bestimmungen von §. 16—20. fallen, wie sich von selbst versteht, weg, wenn die Aufsicht über sämtliche Sammlungen in einer und derselben Person vereinigt ist.

§. 22. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleibt die Direktion der naturhistorischen Sammlungen in solidum verantwortlich. — Berlin, den 14. November 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 530. Dienst-Instruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Bonn 27. Dezember 1834.

Nachdem der N., mit Vorbehalt halbjährlicher Aufkündigung, zum Konservator des naturhistorischen Museums der Königl. Rheinisch-Westfälischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn ernannt, und ihm dabei zugleich die Verpflichtung auferlegt worden ist, gewisse Verpflichtungen, welche bis dahin mit dem Kastellandienste verbunden gewesen sind, in dem Umfange der Gebäulichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses mit

sehen, so wird ihm über sein gesamntes Dienstverhältniß hiermit folgende Instruktion ertheilt.

I. Als Konservator hat derselbe A. für die Erhaltung und B. die Vermehrung der Naturaliensammlungen Sorge zu tragen, und C. die wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm die Schlüssel zu den Sälen des zoologischen und mineralogischen Museums anvertraut sind, so hat er für den sorgfältigen Abschluß der Thüren und Fensterläden zu haften, und ist dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwendet, oder durch Unvorsichtigkeit beschädigt werde.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen erhält er jedesmal aus den Händen des zeitigen Direktors, oder desjenigen Professors, welcher bei etwaniger Abwesenheit des Direktors die Stelle desselben vertritt, so oft diese Behältnisse geöffnet werden müssen.

3. Er hat die Weingeistkonservate so oft es nöthig ist mit Weingeist anzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und alle Naturalien und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an so oft es nöthig ist, und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämtliche Naturkörper, wenn irgend einem Zwecke aus ihren Behältnissen herausgenommen werden, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen werden.

6. Bei einer Feuersbrunst im Gebäude oder in der Nähe desselben muß er sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülfen herbeiführen, und alle nöthige Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigsten Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort geflüchtet werden können.

ad B.

7. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu benutzen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen zu verschaffen.

8. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Professoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zwecke hat er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt zu werden.

Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelte Naturkörper, welche für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder als Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich werden können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die baausgelagerten Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen etwa verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für das mineralogische und zoologische Museum etatsmäßig ausgeföhrt werden wieder erstattet werden.

9. Er hat alle erkaufte oder gesammelte Naturalien so zuzubereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahin gehört das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, ihre Zubereitung zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und Ausbreiten von Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der Conchylien, das Reinigen und Zurichten der Mineralien, die Zubereitung und

Aufstellung von Skeletten jeder Art, die Verfertigung von Glasau und Pappentäschchen u. s. w.

10. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so er für das Aus- und Einpacken derselben zu sorgen.

11. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder Naturalien für seine Rechnung kaufen, verkaufen oder vertauschen.

ad C.

12. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimmten Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie nach dem Gebrauch wieder in Empfang.

13. Wenn seine Hüfe bei dem Experimentiren oder zum Vorzeigen erforderlich seyn sollte, so muß er in der Vorlesung gegenwärtig seyn.

14. Während der Tage und Stunden, in welchen das Museum den Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er den Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 26. Juli 1820 erlassenen Reglement über die Benutzung des Museums in allen Punkten nachgekommen werde. Seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen. Auch hat er darauf zu wachen, daß nicht etwa der Aufwärter des Museums die dergleichen verbietende Vorschrift im §. 21. des angeführten Reglements übertrete.

15. Fremde, welche außer diesen bestimmten Tagen das Museum zu sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welcher er von anderweitigen Arbeiten frei ist.

16. Zur Ausübung sämtlicher vorstehend beschriebenen Verpflichtungen soll sich der Konservator täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Sälen des Museums beschäftigen und daselbst verweilen. Auch hat er dem zeitigen Direktor und den übrigen Professoren, wenn in amtlicher Beziehung zu dem mineralogischen oder zoologischen Museum stehen, oder in Zukunft stehen werden, jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt werden kann.

II Die Verpflichtungen und Dienstverrichtungen in dem hiesigen Geschäftskreise des Schlosskastellans, welche theils ausschließlich, theils mitwirkend auf ihn übergehen, bestehen in Folgendem.

A. In Beziehung auf die Aufsicht über die Gebäulichkeiten.

17. Er hat die Räumlichkeiten des Museums und der dazugehörigen Säle hinsichtlich entstandener Baumängel fleißig nachzusehen und namentlich auch für die bauliche Unterhaltung zu sorgen. Zu diesem Behuf läßt er diejenigen Reparaturen, welche aus dem Eigenthum des naturhistorischen Museums bestritten werden, auf vorheriger Anzeige bei dem Direktor und die Ermächtigung desselben, ausführen. Größeren Baumängeln ist durch den Direktor bei dem Universitätskurator Anzeige zu machen, damit dasselbe wegen der Ausbesserung auf Kosten des allgemeinen Baufonds der Universität die nöthige Anordnung treffe.

18. Wenn die Decken der Säle durch Baumängel in der obigen Etage, oder durch Schuld der Bewohner Schaden leiden, z. B. durch eindringendes und verschüttetes Wasser, oder gewaltsame Erschütterungen, so hat er die Verpflichtung, den Grund des Uebels aufzusuchen und demselben durch augenblickliche Anordnungen abzuwehren, so lange

Einschreitung des von dem Direktor herbeigerufenen Schloß:
ans seine Einwirkung erledigt wird.

B. In Beziehung auf die Feuerpolizei.

19. Er ist verpflichtet die feuerpolizeilichen Einrichtungen im
en Umfange des Schloßgebäudes zu versehen, und wird ihm in
r Beziehung eine unablässige Aufmerksamkeit und Wachsamkeit
sohlen. Es gelten deshalb auch für ihn alle Bestimmungen in
von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Me-
ial-Angelegenheiten unterm 28. Juni 1826 vollzogenen Feuerord-
g für die Königl. Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf.
nentlich wird ihm die pünktliche Abhaltung der in §. 3. der Feuer-
ung vorgeschriebenen Revisionen eingeschärft.

20. An der Aufsicht über die für das Poppelsdorfer Schloß ans-
hafften Feuerlöschgeräthschaften nimmt derselbe in so fern Antheil,
ihm ein Schlüssel zu dem Lokale, in welchem diese Geräthschaften
wahrt werden, anvertraut wird. Er ist dadurch für die gute
wahrung und den Bestand des in Frage stehenden Apparats mit-
antwortlich.

21. Bei entstehender Feuergefahr hat derselbe augenblicklich den
emeister von Poppelsdorf, den städtischen Polizeikommissarius
ann, den Schloßkastellan und das Universitätskuratorium zu be-
sichtigen.

C. In Beziehung auf die Reinlichkeit.

22. Er hat den Hausknecht dahin zu beaufsichtigen, daß derselbe
ihm in seiner Dienst-Instruktion auferlegten Verpflichtungen wes-
der Reinigung sämtlicher Gänge, Gallerien und Treppen im
pelsdorfer Schlosse pünktlich erfülle. Dieses gilt namentlich von
am die Gallerie laufenden Rinne, damit sich solche nicht verstopfe,
hierdurch dem Gebäude Schaden zugefügt werde. — Auch hat er
zu sehen, daß der Brunnen im Schlosse nicht verunreinigt
de, insbesondere bei dem Reinigen der Wäsche in der Nähe dessel-
durch die Hausleute der Schloßbewohner.

23. Ferner führt er die Aufsicht über die Instandhaltung und
rige Reinigung des Sandweges und Rasenplatzes im inneren
Schlosse. Sollte sich der Unternehmer, welchem diese Arbeiten bes-
ders verbunden sind, in der sorgfältigen Wahrnehmung derselben
blässig zeigen, so hat er davon dem Schloßkastellan Anzeige zu ma-
n, damit dieser den Unternehmer zu seiner Schuldigkeit anhalte.

24. Wenn außergewöhnliche Verunreinigungen durch die Schloß-
haer veranlaßt werden, soll er dieselben auffordern ihnen abzuhelpfen.

25. Bei der in den Frühjahr- und Herbst-Ferien vorzunehmenden
Hauptreinigung der Säle des Museums bestimmt er die Tage,
welchen sie ausgeführt werden soll, führt die Aufsicht während der
it, und attestirt zugleich mit dem Schloßkastellan die genügende
führung derselben. Er kann dieses Attest so lange verweigern, bis
Reinlichkeit zu seiner Zufriedenheit hergestellt ist. Sollte sich jedoch
ber zwischen ihm und dem Schloßkastellan eine Meinungsverschie-
eit hervorthun, so entscheidet das Urtheil des Universitäts-Bau-

D. In Beziehung auf den Verschluß des Gebäudes.

26. Er hat über das regelmäßige Verschließen und Oeffnen des
es zu wachen, nach Waäßgabe der hierüber in der Dienst-Instruk-
n für den Hausknecht gegebenen Bestimmungen.

Zu diesem Zwecke ertheilt der Direktor des Museums den Studirenden der Medizin, auf ihr desfallsiges Ansuchen, Einlaßkarten, die mit seiner Unterschrift versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für ein Semester gültig.

§. 9. Während der Stunden, in denen das Museum für die Studirenden der Medizin geöffnet ist, ist es für andere Personen nicht zugänglich.

§. 10. Für die Besuche der übrigen Studirenden und des großen Publikums sind, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Woche am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden festzusetzen. Zum Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls vom Direktor des Museums unterzeichnet seyn muß.

§. 11. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 12. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst öffnen und die Gegenstände betasten. — Dem Direktor und Professor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubladen aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo es für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zu näherer Untersuchung heraus zu geben.

§. 13. Während der Anwesenheit in dem Saale wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Direktor, auch der Professor sind befugt, Besuchende, die sich hierin vergreifen sollten, zurechtzuweisen.

§. 14. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Regen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde mitgebracht werden.

§. 15. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf die strengste untersagt, Geschenke zu fordern oder anzunehmen.

§. 16. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften, sollen am Anfange eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direktor des naturhistorischen Museums vertritt für die Anstalt bei den vorgesezten Behörden, und hat für die Erhaltung, Erweiterung und die Benutzung derselben Sorge zu tragen.

§. 2. Er empfängt daher die Reskripte des vorgeordneten Ministeriums und der Kuratorial-Behörde, beantwortet dieselben, giebt dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, macht die nöthigen Anträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und führt die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen Generalbericht über den Zustand des ihm anvertrauten naturhistorischen Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und

L. In dringenden Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, wenn die Sicherung und Erhaltung des Gebäudes bezwecken, vertritt Stelle des abwesenden Schloßkastellans so lange, bis dieser persönlich an Ort und Stelle erscheint. Er hat denselben deshalb unverzüglich herbei rufen zu lassen.

M. In allen Dienstverhältnissen, welche sich nicht auf den besondern Haushalt des naturhistorischen Museums beziehen, steht er unter Königl. Universitätskuratorio, und empfängt von demselben seine Befehle. Ohne besondere Erlaubniß der gedachten Behörde darf er sich nicht von seinem Posten entfernen.

Bonn, den 26. November 1831.

Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator
der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Die beigeheftete Dienstinstruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums der Königl. rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn wird nach ihrem ganzen Inhalte hierdurch bestätigt.
Berlin, den 27. Dezember 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

N. 531. Instruktion für den Inspektor des botanischen Gartens.
Bonn 1. September 1822.

§. 1. Der Inspektor des botanischen Gartens ist als Adjunkt dem Direktor desselben beigeordnet, und dem Gärtner, so wie dem übrigen Personal des Gartens vorgefetzt.

§. 2. In dieser Eigenschaft ist er gemeinschaftlich mit dem Direktor verpflichtet, die obere Leitung und wissenschaftliche Anordnung des Gartens einmüthig zu besorgen.

§. 3. Er soll die wissenschaftlich richtige Bestimmung der Pflanzen im Garten sich vorzüglich angelegen seyn lassen.

§. 4. Er soll nach seinen besten Kräften den vorhandenen Pflanzenstand in Ordnung zu erhalten, und durch seinen Verkehr mit auswärtigen Gärtnern zu vermehren suchen.

§. 5. Daher hat er die Auswahl der durch Tausch oder Kauf zu erwerbenden Pflanzen in Rücksprache mit dem Direktor zu leiten, und die gehörige Korrespondenz zu führen.

§. 6. Er hat den Druck der Tausch- und Garten-Kataloge in Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen.

§. 7. Fremden, die sich bei ihm melden, soll er den Garten zeigen zu lassen.

§. 8. Durch diese Punkte der Instruktion soll aber keine unbedeutende Sonderung der daraus hervorgehenden Funktionen des Direktors und Garteninspektors bedingt werden, sondern für etwanige Streitfälle wird in den beiderseitigen Berichtigungen auf eine gleiche und gleichzeitige Wechselunterstützung gerechnet.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

N. 532. Instruktion für den botanischen Gärtner. Bonn 1. September 1822.

§. 1. Der botanische Gärtner der Universität Bonn ist mit der unmittelbaren Leitung und Führung sämtlicher praktischen Gartensachen beauftragt.

§. 2.

Arbeiten beauftragt. Er soll sich derselben mit der größten Pünktlichkeit und Genauigkeit ausschließlich widmen, und kann daher keine anderweitigen Nebengeschäfte, namentlich aber nicht die Besorgung anderer Gärten übernehmen.

§. 2. Wie er selbst dem Direktor und resp. Inspektor des Gartens in Hinsicht auf die Verwaltung seines Amtes untergeordnet und von demselben amtliche Befehle in Gartenangelegenheiten anzunehmen und willig zu vollstrecken hat, so ist ihm hinwiederum zur Führung seiner Geschäfte das etatsmäßige Personale der Gehülfen und Tagelöhner untergeben, und zum Gehorsam gegen ihn um so mehr angewiesen, als ohne die nöthige Folgeleistung und Ordnung von der Seite der Garten nicht im guten Zustande erhalten werden kann.

§. 3. Er ist verpflichtet, alle bei den Vorlesungen des Direktors und Inspektors erforderlichen Pflanzen und Pflanzentheile nach vorgeschriebener Vorschrift pünktlich zu liefern, und auch ohne wiederholten Befehl dahin zu trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen zu den Vorlesungen erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete.

§. 4. Er soll sich die möglichst vollkommenste Kultur der Gewächse zum Hauptziel seines Strebens setzen, und auf die Erhaltung der vorhandenen Pflanzen, besonders der selteneren und kostbareren nach besten Bedacht nehmen; wobei sich nach der Natur eines botanischen Gartens von selbst ergibt, daß direkte Verantwortlichkeit nur bei offenkundiger und klar vorliegender Vernachlässigung eintreten kann.

§. 5. Er soll alle Gewächse des Gartens als Eigenthum betrachten, und darf weder damit Handel treiben, noch Etwas ohne Einverständnis mit seinen Vorgesetzten verschenken, welche zwar unter keiner Art von eigenmächtigem Verkauf, wohl aber zu Tausch, und unter Umständen zu unentgeltlicher Abgabe von Saamen, trocken und frisch Pflanzen berechtigt sind.

§. 6. Eben so wenig darf der Gärtner die Gewächse aus dem Garten zur Ueberwinterung aufnehmen, oder auch nur ohne Genehmigung der Direktion auf kürzere Zeit in dem Garten behandeln, weil in diesem Falle als Eigenthum des Gartens betrachtet werden würden.

§. 7. Zur Vermehrung der Pflanzensammlung des Gartens darf der Gärtner seiner Seite auf das thätigste die Hand zu bieten, und er gleich nicht unmittelbar zur Führung einer den Garten betreffenden Korrespondenz angewiesen ist, welche vielmehr dem Garteninspektor zu führen obliegt, so wird demselben doch auch das eigene Mitwirken zur Bereicherung des Gartens vermittelt seiner Korrespondenz und anderer Beziehungen, insofern dabei nur dem praktischen Theile der Funktion kein Abbruch geschieht, nicht nur gestattet, sondern auch ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

§. 8. Zum Behuf des Tausches liegt ihm ob, alljährlich vor Ablauf des Winters ein Verzeichniß des Saamenvorraths zu entwerfen, und zum Vortheil desselben auf die möglichst genaue Einsammlung reisender Saamen Bedacht zu nehmen.

§. 9. Er soll dem Direktor und Inspektor die Uebersicht des durch Tausch und Kauf gewonnenen neuen Pflanzenvorraths möglichst exactern, darüber, namentlich über die Aussaat, geböhrig Buch führen, von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufmerksam machen.

§. 10. Er soll die wissenschaftliche Anordnung des Gartens beobachten, und die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten, da

1, auch auf die Erhaltung der angebrachten Bezeichnungen sehr acht zu richten.

11. Er hat das Rechnungswesen und die dahin einschlagenden Bücher für den Garten zu besorgen, und seine Rechnungen dem Direktor in Unterschrift vorzulegen.

12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten nöthigen Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gartens im Auge haben, solche auf die wohlfeilste Weise und in bester Qualität zu bekommen suchen, und auf die sparsamste Weise damit verfahren; auch hat er das Inventarium mit Gewissenhaftigkeit zu führen.

13. Von Pflanzen, welche in hinlänglicher Menge vorhanden sind, soll der botanische Gärtner wöchentlich Einmal an Studierende und Pflanzenfreunde Exemplare zum Einlegen gegen Pränumeration von vier Thalern Pr. Cour. abgeben, wozu der Termin vom 1. September bis zum 1. Oktober festgesetzt ist. Die Liste dieser Pränumerationen soll er dem Direktor mittheilen.

14. Diejenigen Studierenden, welche sich von dem botanischen Gärtner für die Pflanzendemonstrationen des Direktors oder Inspektors erlauben, die zu demonstrirenden Pflanzen liefern lassen, entrichten dafür, wenn wöchentlich Einmal Pflanzen dahin geliefert werden, zwei Thaler, wenn aber zwei oder drei Demonstrationen in der Woche stattfinden, zwei Thaler Pr. Cour. für das Semester, und der botanische Gärtner soll ihnen dafür gute und richtig gewählte Exemplare kommen lassen.

15. Der botanische Gärtner ist verpflichtet, Fremden und Besuchern, die sich an ihn wenden, oder die ihm von der Direktion zugewiesen werden, den Garten auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden zu zeigen, oder durch Gehülfen zeigen zu lassen, und diese zu warnen, dafür keine Geschenke erwarten und nehmen sollen.

16. Die Vorschriften der hiermit zugleich angebundenen Einlaßkarte (Anlage a.) hat er mit Strenge und humanem Ernste aufrecht zu erhalten. — Berlin, den 1. September 1822.

Der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Anlage a.

Einlaßkarte, den Besuch des botanischen Gartens der Universität Bonn betreffend. Vom 1. September 1822.

1. Für Freunde und Kenner der Pflanzenkunde aus allen Theilen Preussens ist der botanische Garten Dienstags und Freitags von 3—7 Uhr täglich geöffnet. Um 7 Uhr wird er geschlossen, und bleibt geschlossen an allen andern Tagen und an allen Festtagen.

2. Die Gewächshäuser werden durch einen Gartengehülfen gezeigt, es es durchaus untersagt ist, Trinkgeld zu verlangen oder anzunehmen.

3. Reisende können bei kürzerem Aufenthalte in der Stadt den Garten zu jeder Stunde besuchen, indem sie sich an einen Gartengehülfen wenden.

4. Diejenigen, welche Botanik studiren, können mit den Vorlesern besondere Stunden verabreden, in welchen sie den Garten regelmäßig besuchen wollen.

5. Gegen die Professoren der Universität werden die Vorleser

des Gartens die billigen Ausnahmen von der allgemeinen Einräumung, so weit sie sich mit der Bestimmung und Einrichtung eines botanischen Gartens vertragen, zu machen wissen.

§. 6. Zum öffentlichen Spaziergange kann der Garten, als wissenschaftliches Institut, nicht benutzt werden. Kinder werden nur in Begleitung ihrer Eltern eingelassen. Von einem jeden Besuchenden ist zu erwarten, daß er sich keine Beschädigungen der Gewächse erlaube, Hunde mitbringe, wodurch er dem Garten Schaden würde.

§. 7. Gegen Pränumeration von Vier Thalern, können die Direktoren und andere Pflanzenfreunde vom Gärtner wöchentlich zum Behufe anzulegender Herbarien Exemplare erhalten, und zwar vom 1. Mai bis zum 1. Oktober.

§. 8. Der Garten führt keinen Handel irgend einer Art; die Pflanzen in demselben gehören der Universität und der Wissenschaft, weder Stecklinge, noch frische oder trockene Pflanzen, noch Saamen werden verkauft. Es können aber, je nach den Umständen, Pflanzen sowohl als Saamen an diejenigen abgegeben werden, welche sich deshalb an die Vorsteher des Gartens wenden.

§. 9. Der Gärtner und seine Leute sind bei ihrer Anstellung ausdrücklich verpflichtet, sich lediglich dem botanischen Garten zu widmen und können daher die Beforgung anderer Gärten nicht übernehmen.

§. 10. Von Niemanden werden Gewächse zum Ueberwintern genommen, auch die Behandlung einzelner Pflanzen für kürzere Zeit kann ohne Mitwissen des Garteninspektors nicht geschehen; ohne die Würde die Pflanze als Eigenthum des Gartens betrachtet werden.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des Botanischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824.

1. Der Beschließer hat für die unverletzte Aufbewahrung aller dem Museum befindlichen Gegenstände, so wie auch der Schränke, die Verhältnisse und sonstigen Geräthschaften Sorge zu tragen, und in allen hierauf bezüglichen Besorgungen der Anweisung des Direktors Folge zu leisten.

2. Er soll die Zimmer gehörig rein halten, und dabei die stehenden Alterthümer sorgfältig abstauben.

3. Er verwahrt die Schlüssel zu den Zimmern, ohne sie jemals aus den Händen geben, oder ohne Vorwissen des Direktors Jemandem einzulassen zu dürfen. Die Schlüssel zu den Schränken, welche sich der Direktor selbst vorbehält, hat er, so oft sie ihm zu einem besondern Zwecke anvertraut werden, demselben nach gemachtem Gebrauch sofort wieder zurückzustellen.

4. Er muß sich mit dem in dem Museum befindlichen Alterthümern nach dem Katalog und unter Anweisung des Direktors genau bekannt machen, um sie den Beschauern gehörig benennen und im Nothfalle erklären zu können.

5. Er soll dem Direktor, so oft derselbe im Museum arbeitet, zur Hand seyn, und ihm die nöthigen Dienstleistungen verrichten.

6. Er ist verpflichtet, von Katalogen oder andern auf das Museum bezüglichen Aufsätzen auf Verlangen des Direktors Abschriften fertigen.

7. Er soll in den für die Besichtigung des Museums festzusetzenden Stunden immer bereit seyn, die mit Einlaßkarten des Direktors versehenen Fremden oder Einheimischen herumzuführen.

8. Er hat hierbei, besonders wenn mehrere Personen zugleich einsehn werden, sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Beschädigung eintrete, und soll deswegen die Eintretenden einladen, ihre Stöcke, Krone u. s. w. im Vorzimmer abzulegen.

9. Es ist ihm auf das strengste untersagt, für die Bemühung des Ansehens und Vorzeigens irgend eine Vergeltung zu begehren; das ihm ist verstattet, eine freiwillig angebotene Belohnung anzunehmen. — Berlin, den 31. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a. 534. Resolution an den Dr. Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutischen Instituts. Vom 14 Novbr. 1837. Das unterzeichnete Ministerium findet den von Ihnen mit Ihrer Erlaubung vom 31. Januar d. J. eingereichten Plan (Anlage a.) für ein pharmaceutisches Institut, dessen Errichtung Sie dortselbst beabsichtigt haben, zweckmäßig, und nimmt keinen Anstand, Ihnen hierdurch die nachstehende Erlaubniß zur Eröffnung dieses Instituts zu ertheilen. Auch das Ministerium Ihrem Gesuche gemäß den in die Anstalt aufzunehmenden jungen Pharmaceuten die Begünstigung zu Theil werden zu lassen, daß ihnen ein im Institute zugebrachtes, ausschließlich den Studien gewidmetes Jahr für zwei Jahre ihrer gesetzlichen Servirzeit anzurechnen werde. Jedoch muß das Ministerium hiermit die ausdrückliche Bestimmung verbinden, daß die das Institut frequentirenden jungen Pharmaceuten in allen Stücken den Anordnungen nachzukommen haben, welche für sie in ihrem Verhältnisse zu der Direction des pharmaceutischen Studiums in Bonn bereits früher bestanden.

Berlin, den 14. November 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Plan des pharmaceutischen Instituts in Bonn unter Dr. Elamor Marquart. Vom Januar 1837.

§. 1. Aufgenommen können nur jene jungen Pharmaceuten werden, deren gesetzlich bestimmte Lehrzeit vollendet haben, und mit Zeugnissen versehen sind, so wie über ihre moralische Aufführung versehen sind.

§. 2. Der Kursus dauert ein Jahr; doch bedarf es zur vollkommenen Ausbildung auch in allen Hülfswissenschaften wenigstens dreier Semester.

§. 3. Es folgen daher zwei Lehrpläne, berechnet für einen einjährigen und anderthalbjährigen Kursus. Jeder Theilnehmer ist mithin verpflichtet, sich beim Eintritt in das Institut über die Dauer seiner Studien zu erklären.

§. 4. Der Kursus beginnt jedesmal nach Ostern, und nur außerordentliche Umstände können hierin eine Ausnahme gestatten.

§. 5. Die Theilnehmer des Instituts finden Wohnung, Aufwartung und Verpflegung im Institute selbst, und stehen hier, dem Hauptplatze des Instituts nach, unter besonderer Leitung und Aufsicht ihrer Lehrer. Sollte sich die Zahl der Theilnehmer so vergrößern, daß der Saal im Institute besetzt wäre, so wird für ein zweckmäßiges Unter-

E. In Beziehung auf die Verwaltung der Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien.

27. Er hat sämtliche Oefen und Lampen in den Hörsälen und den übrigen für die allgemeinen Bedürfnisse der Universität benutzten Räumlichkeiten, so wie in den Arbeitszimmern des Museums zu beaufsichtigen, und sich durch fleißiges Nachsehen davon zu überzeugen, daß solche zur rechten Zeit angezündet und wieder gelöscht, und überhaupt nicht länger unterhalten werden, als solches für ihre besondere Bestimmung erforderlich ist. — Eine gleiche Aufsicht wird ihm in der Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts zur Pflicht gemacht.

28. Er nimmt die Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien von dem Schloßkastellan in Empfang, und quittirt diesem über die Abfertigung, nachdem er sich durch vorherige Rücksprache mit den Instituts-Dirigenten die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß Letztere gegen die Güte der gelieferten Gegenstände nichts zu erinnern haben. — Er sorgt hiernächst dafür, daß die abgelieferten Vorräthe in die dafür bestimmten Lagerungsräume, die unter seinem Verschuß stehen, geschafft werden, und giebt davon an den Hausknecht nach dem Bedürfniß ab.

29. Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Verbrauch der Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien mit der möglichsten Sparsamkeit verfahren werde, und in dieser Hinsicht den Hausknecht zu kontrolliren. In derselben Absicht müssen für die verschiedenen Heizungsbedürfnisse eben so viele abgesonderte Lagerungsräume getheilt werden, damit jedes Institut innerhalb der Grenze seiner Wirthschaft um so besser beaufsichtigt werden kann, und keines auf Kosten des andern schlecht Haushalte.

30. Die Heizungsmaterialien hält er unter beständigem Verschuß, und läßt den Hausknecht nur das tägliche Bedürfniß herausnehmen. — Am Schlusse des Wintersemesters macht er im Universitätskuratorio Anzeige, wenn sich ein Ueberschuß für die Hörsäle ergeben haben sollte; eben so dem Direktor des Museums hinsichtlich der Arbeitszimmer.

31. Zur Kontrolle über den Verbrauch der Erleuchtungs-Materialien entwirft er mit Anfang jedes Monats, nach genommener Rücksprache mit den Professoren, eine Berechnung über den Bedarf, und die Maassgabe der Lampen, welche nach einer ausgemittelten Stundenzahl brennen sollen. Das berechnete Maximum erhält er gegen Einsendung dieser Berechnung und gegen eine Empfangsquittung jeden Monats voraus von dem Schloßkastellan geliefert, welcher seine Rechnung mit den gedachten Bescheinigungen zu justificiren hat. Hat sich ein Ueberschuß ergeben, so ist dieser im folgenden Monat als Bestand in Abzug zu bringen. Demnächst vertheilt er dem Hausknecht den Bedarf für die einzelnen Lampen, und kontrollirt das pünktliche Anzünden und Löschen derselben. Für jede Veruntreuung ist er verantwortlich.

32. Die für die Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts verabreichten Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien dürfen mit den übrigen Bedürfnissen nicht vermischt werden, und sind solche in den betreffenden Nachweisungen und Rechnungen besonders aufzuführen.

F. Allgemeine Bestimmungen.

33. In allen, in den vorstehenden §§. 17—32. namentlich bezeichneten Berrichtungen hat er über den Hausknecht und Pförtners des Poppelsdorfer Schlosses die Aufsicht zu führen, und Dienstver-nachlässigungen dieses Offizianten bei dem Königl. Universitätskuratorio zur Bewirkung der geeigneten Abhülfe zur Anzeige zu bringen.

flanzen und pharmaceutische Waarenkunde, 4 Stunden; 4) Natursichte der Säugethiere, 2 Stunden; 5) Phyto- und Zoo-Chemie, 2 Stunden wöchentlich; 6) botanische Exkursionen, jeden Sonnabend mittag. b) Im Institute: 1) den mineralogischen und zoologischen Theil der pharmaceutischen Waarenkunde, 2 Stunden; 2) Fortsetzung der Repetitorien, Examinatorien, praktischen und schriftlichen Arbeiten der verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, und besonders in der praktischen Chemie, 12 Stunden wöchentlich.

Bonn, im Januar 1837.

Dr. Elmor Marquart.

No. 535. Reglement für die Benutzung des naturhistorischen Museums. Vom 26. Juli 1820.

§. 1. Das naturhistorische Museum ist zunächst für den Unterricht der Studirenden bestimmt, und wird zu diesem Zweck von den Professoren der Naturwissenschaften benutzt. Außerdem soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden, und die Verbreitung naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwecke werden die Naturalien in Glasbehältern aufbewahrt, und sollen mit Bezeichnung ihres Namens und Herkommens so gestellt werden, daß ihre charakteristischen Merkmale in Augenschein fallen.

§. 3. Die in den Glasschränken enthaltenen und aufgestellten Naturalien können in der Regel nur dann aus denselben herausgenommen werden, wenn eine Veränderung der wissenschaftlichen Anordnung oder Reinigung und Erhaltung es erfordert.

§. 4. Ohne spezielle Erlaubniß des Universitätskuratorii dürfen keine Naturkörper der Sammlungen ausserhalb des Gebäudes verliehen oder versendet werden. Und auch in diesem Falle kann solches nur gegen Ausstellung eines Reverses geschehen, welcher das Eigenthum des Museums durchaus sicher stellt.

§. 5. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen und Beschreibungen dürfen die Naturalien in das Arbeitszimmer gebracht werden. Dies ist zwar die Erlaubniß des Direktors unumgänglich erforderlich; er hat aber die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht nur auf jede ihnen abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch für die Bequemlichkeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

§. 6. In dem Falle, daß für eine solche wissenschaftliche Untersuchung die Zerstörung eines Naturkörpers erforderlich seyn sollte, muß der Direktor hierzu die Genehmigung des Kuratorii durch einen hinreichend motivirten Antrag einholen.

§. 7. Vorlesungen, das heißt, wirklich zusammenhängende Vorlesungen dürfen in den Sälen des naturhistorischen Museums nicht gehalten werden. Jedoch soll es den betreffenden Professoren gestattet seyn, Wiederholende und ergänzende Mittheilungen und Demonstrationen, bei denen von den Zuhörern nicht nachgeschrieben wird, auch in den Sälen des naturhistorischen Museums zu machen.

§. 8. Das Recht, Naturalien aus dem Dublettenvorrath zu spezialen Demonstrationen in den Hörsaal zu bringen, steht nur den bei dem Museo angestellten und verpflichteten Lehrern, so wie dem Direktor des botanischen Gartens und dem Direktor des technisch-chemischen Instituts zu.

§. 9. Diese Naturalien müssen durch ein dem Konservator einzureichendes Verzeichnis vor der Vorlesung übergebenes Verzeichniß verlangt, und nach

derselben wieder abgeliefert werden. Da jeder Lehrer überhaupt den Schaden zu haften hat, welcher dem Eigenthume der naturhistorischen Sammlungen während der Vorlesungen zugesügt wird, so muß der Konservator solches vorkommenden Falls dem betreffenden Professor gleich bei der Ablieferung bemerklich, und dem Direktor davon unverzüglich Anzeige machen, welcher den Schadenersatz bestimmen wird.

§. 10. Sobald das Museum vollständig aufgestellt seyn wird, ist täglich eine Stunde festgesetzt werden, in welcher allen denjenigen Studirenden, die im Laufe des Semesters den naturhistorischen Vorlesungen beizuhören, der Zutritt zu den Sammlungen geöffnet wird, um damit Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbststudium zu geben. Zu diesem Zwecke ertheilen die betreffenden Lehrer ihren Zuhörern Eintrittskarten, die mit der Unterschrift des Direktors der Sammlungen versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für Ein Semester gültig.

§. 11. Der Direktor ist befugt, solchen Studirenden, welche dem Studium der Naturgeschichte ganz besonders widmen wollen, den Eintritt auch zu andern Stunden zu erlauben. Dieses kann jedoch auf den Antrag eines Professors an der rheinischen Universität geschehen, der damit die Bürgschaft für das ordnungsmäßige Betragen derjenigen übernimmt, für welchen er intercedirt.

§. 12. Für die übrigen Studirenden werden in jeder Woche zwei Tage bestimmt, an welchen sie sich eben so viele Stunden lang in den Sälen der Sammlungen umsehen können.

§. 13. Auf diese Weise können jedoch zu gleicher Zeit nicht mehr als fünfzig Personen zugelassen werden. Diese geben bei dem Eintritt ihre akademischen Aufenthaltskarten ab, und erhalten sie bei dem Austritt wieder zurück — Es versteht sich, daß sie für jeden Schaden, welchen sie anstiften, nicht nur verantwortlich sind, sondern auch unter Umständen, auf die bloße Anzeige des Direktors hin, auf streng bestraft werden.

§. 14. Während der Stunden, in denen das Museum für die Studirenden überhaupt geöffnet ist, ist es für andere Personen unzugänglich.

§. 15. Für die Besuche des übrigen Publikums werden während der Ferienzeit in jeder Woche zwei Stunden festgesetzt. Der Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und von einem der Professoren oder höhern Beamten der Universität unterzeichnet seyn muß.

§. 16. Auch mit solchen Karten dürfen nicht mehr als fünf Personen zugleich eingelassen werden. Sollten mehrere erscheinen, müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die freie eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 17. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 18. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen öffnen, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein ist das Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubladen aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an einzelne Studirende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

§. 19. Während der Anwesenheit in den Sälen wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Konservator ist befugt, Besuchende, die sich hierin vergessen sollten, zurechtzuweisen.

§. 20. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen Schirm bei dem Pfortner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde gebracht werden.

§. 21. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht hiesig unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf das strengste ersagt, Geschenke zu fordern, oder anzunehmen.

§. 22. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Schriften sollen am Anfang eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Juli 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Von den Instituten und Sammlungen der Königl. Universität zu Breslau.

Nr. 536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium.
Breslau den 15. Juni 1812.

§. 1. Das bei der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, auszuwählte Theologie Studierende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu unterstützen, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen hiesig auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Regel auf die eigentliche Dogmatik in ihrem theoretischen und praktischen Theile, der die eigentlichen Glaubens- und Sittenlehre, als wobei es auf spekulatives Talent, als auf eigentliches Wissen ankommt, als auf exegetische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen, die historische und philologische, von denen wiederum, so weit die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament; die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchung, und solche über die Eigenheiten einzelner Schriftsteller auch über Alles in die historische Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer oder einer andern Universität dem theologischen Studium obgelegen haben. Jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfange des Seminariums nothwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß 1) durch spezifizierte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fortschritt im Allgemeinen beibringen; 3) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers theilgenommen hat. — Nur in besonderen Fällen findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit der Aspiranten einsteht. — Auf diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige außerordentliche Mitglieder des Seminariums, wenn sie sich allen Gesetzen desselben ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch auf die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminariums überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Unterrichtsgegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur größten Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen. Er darf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, so wohl regelmäßig als zu einzelnen Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer wohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahre in einer, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei zu wecheln von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließlich, und mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu dürfen. Die außerordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertraagenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unfelnsam und untüchtig beweiset, oder auch außerhalb des Seminariums sich strafbarer und unfittlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgesessen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Ausgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. doch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendiums noch auf Ein Jahr können verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der protestantisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion

ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Präsidio desmaligen Dekans zu führen hat.

13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgebachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Arbeit der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich indeß nur für das nächst bevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren sich zugleich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät muß zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag die Entscheidung des Departements einzuholen. Im Lektionskatalog der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Vorlesungen im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Bertheilung und Anordnung der oben in Art. 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabweisbar zu, und setzt das Departement hierüber in den Eifer und die Aufmerksamkeit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher, die Mitglieder des Seminariums aus der Centralbibliothek und den verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, abgegeben werden.

16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung wöchentlich wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Privatwohnung zu halten; aber auch das Recht ein Lokal im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen zugelassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Volljährigkeit nicht nur expektivirt werden konnten.

18. Die Aufnahme und etwaige Abtheilung der Mitglieder des Seminariums, die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwaige Beschwerden steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie auch die Lehren der Professoren sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät einzufinden haben.

19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher an derselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen in der Sache einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter seiner Aufsicht gearbeitet haben.

20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht über das Departement jährlich angefertigt, und mit den Berechnungen über das Kuratorium der Universität eingereicht, und darin zusammengefaßt die im Personale des Seminariums vorgegangenen Veränderungen.

21. Der Etat des Seminariums ist vorläufig auf Dreihundert Mitglieder festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetesten derjenigen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen sind, und 2) als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder

ein Stipendium von Sechzig Thalern zwei Jahre hintereinander, wenn sie so lange ordentliche Mitglieder des Seminaris bleiben, und in §. 11. erwähnten Falle auch drei Jahre genießen; 2) am Ablauf jedes Jahres zwei Prämien, eine von Sechs und Dreißig, und eine Vier und Zwanzig Thalern, jene an ein älteres, und diese an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichnet, vertheilt werden; 3) zur jährlichen Vertheilung in kleinern Portionen an fleißige Seminaristen werden Sechzig Thaler ausgesetzt; 4) die übrigen Sechzig Thaler sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien schlägt die Fakultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollation der kleinen Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die Stipendien und der beiden größern Prämien behält das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts sich vor.

§. 23. Die Zahlung sämtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 24. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche Berücksichtigung bei den Freistellen und andern akademischen Benefizien unterstützt werden. — Berlin, den 15. Juni 1812

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im
Ministerium des Innern. v. Schuckmann

No. 537. Reglement für das katholisch-theologische Seminarium
Bom 19. April 1822.

§. 1. Das bei der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studierende zu eignen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und zu üben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen desselben auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der That nicht auf die Sittenlehre, auch nicht auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn. Dagegen darf der theoretische Theil der Dogmatik keinesweges in dem Wirkungskreise des Seminaris, und den in demselben vorzunehmenden Disputationen und schriftlichen Ausarbeitungen fehlen, und soll daher dieser Zweig des theologischen Studiums in die Reihe der in dem Seminar zu behandelnden theologischen Disziplinen treten.

§. 3. Das Seminar hat es daher, ausser dem theoretischen Theile der Dogmatik, mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen — die philologische und philologische — von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament, die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schrift-

Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne wichtige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen, und solche über die Eigenheiten einzelner Schriftsteller, auch über Alles in die historische Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind den jedesmaligen Lehrern zu prüfen, und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer, oder einer andern Universität theologischen Studien abgelegt haben. Jedoch wird nicht als nothwendig erachtet, daß diese Zahl immer voll sey. Studirende der katholisch-theologischen Fakultät als außerordentliche Mitglieder zuzulassen, welche näher kennen zu lernen, und auf die Uebungen des Seminariums vorbereiten, wird der Direktion des Seminariums anheimgestellt.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß von dem Gymnasium, von welchem er abgegangen, ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgebracht haben; 2) durch spezifizierte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 3) in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche vor der theologischen Fakultät geschieht, sich ausgezeichnet haben; 4) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und Fleiß im Allgemeinen beibringen; 5) erlangt er die Aufnahme nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers Theil genommen hat. Nur in Ausnahmefällen findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit des Aspiranten einsteht. — Auf Antrag ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige außerordentliche Mitglieder des Seminariums, wenn sie sich allen Gesetzen desselben ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch ist die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminariums überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. abgegebenen Eintheilung der Uebungsstunden abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbstständigen Thätigkeit nur ein thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, jedoch mit Bewilligung des Lehrers, sowohl regelmäßig als für besondere Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beizuhören. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahre in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber schon auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sich zwischen beiden Hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihnen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, an den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die außerordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständlichen Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten oder sonst unfolgsam und untüchtig beweiset, oder auch außerhalb des Seminariums sich strafbarer und unzüchtlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschieden werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Ausgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. doch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministeriums die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf ein Jahr verlängert werden. In Fällen aber, wo junge Theologen, schon Mitglieder des bischöflichen Alumnaats geworden sind, noch dem Seminario theilnehmen wollen, ist dazu jedesmal besonders die Genehmigung des Ministerii durch das Universitätskuratorium einzuholen.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der katholisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber *ex officio*, und wie ihre übrigen Geschäfte unter dem Präsidium des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgesetzten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu anbietende Professor verpflichtet sich unmittelbar nur für das nächstbevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung anbieten, hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät eine Abkunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Im Lektionsverzeichnis der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Vorlesungen im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der Arbeiten, wie oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten, abhängig zu, und setzt das Ministerium hierüber in den Eifer und Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Diejenigen, welche die Mitglieder des Seminariums aus der Centralbibliothek und den mit ihr verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihre Arbeiten vollendet, verabsolgt werden.

§. 16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung in ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Behausung zu halten, aber auch das Recht ein Lokale im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollerfüllung vorläufig nur *expetivirt* werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwaige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminarium

nenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwaige schließung steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Lehren Professoren sich über die Versammlungsstunden zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher hrend desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen, in der hicht einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter in gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird am Schlusse eines Sommersemesters ein summarischer Jahresbericht, welchen die ktion des Seminars entwirft und der Fakultät vorlegt, von dieser h das Universitätskuratorium an das Ministerium mit den Berech- igen eingereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminars gegangenen Veränderungen bemerkt.

§. 21. Der Etat des Seminars ist vorläufig auf 300 Thlr. fest- ht. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Semi- sten, die schon über ein Jahr im Seminar gewesen sind, und als e von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder ein Stipens- m von 60 Thlr. zwei Jahre hinter einander, wenn sie so lange or- tliche Mitglieder des Seminars bleiben, und in dem §. 11. erwähnts- alle auf drei Jahre genießen. 2) Am Ablauf jeden Jahres zwei- unten, eine von 36, und eine von 24 Thlr.; jene an ein älteres, diese an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeich- , vertheilt werden. 3) Zur jährlichen Vertheilung in kleinern Por- ten an fleißige Seminaristen werden 60 Thlr. ausgesetzt. 4) Die- en 60 Thlr. sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät, der- jedesmaligen Jahresberichte beizufügen ist, vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien, schlägt die- icht die Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollation- en Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der- endien und der beiden größern Prämien behält das Ministerium- ot.

§. 23. Die Zahlung sämtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Ras- gen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 24. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche- ichtigung bei den Freitischen und andern akademischen Benefizien- icht werden.

§. 25. Jedem der ernannten Direktoren des Seminars für seine- ichtung am Ende des Sommersemesters bei dem auf den Jahres- nderfolgenden Bescheide eine angemessene Remuneracion zu bewils- behält das Ministerium sich vor. — Berlin, den 19. April 1822.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

538. Reglement für das philologische Seminarium. Vom
5. April 1812.

§. 1. Der Zweck des philologischen Seminars ist, in jungen Män- nern, welche für die Alterthumswissenschaft durch frühern Unterricht ge- igt und gehörig vorbereitet sind, den philologischen Sinn und Geist- icht möglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft- icht, und durch literarische Unterstützung aller Art so zu beleben und- ichten, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt- icht erweitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in
nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie
nicht aber solche, die künftig von der Ausübung einer andern
wissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Es kann aber Niemand in das Seminarium auf-
genommen werden, bevor sich nicht in dem freien akademischen Studiren
für die Philologie fixirt hat, also nur erst, nachdem er in
ein halbes Jahr Mitbürger dieser oder einer andern Univer-
sität ist.

§. 4. Die Aufnahme kann nur nach einer strengen Prü-
fung, nachdem eine Probearbeit geliefert, und über diese, wie
nöthigen Vorkenntnisse des Subjekts überhaupt, von den an-
stalt theilnehmenden Lehrern eine Prüfung gehalten werden;
dann, wenn die Lehrer über die Reife des Subjekts einstimmi-
gung sind.

§. 5. Auch Ausländer, welche wieder in ihre Vaterland
kehren werden, wird im Fall sie sich durch Talente und Eifer
auszeichnen, der Zutritt in das Seminar gestattet.

§. 6. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Semina-
riums ist jetzt zwar auf Sechs festgesetzt, den Lehrern des Instituts
gestellt, sie nach Befinden der Umstände bis auf Zehn zu vermeh-
ren.

§. 7. Auch wird es diesen Lehrern überlassen, zur ord-
entlichen Mitgliedschaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von
ihnen Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als
Zuhörer den Uebungen der Seminaristen beiwohnen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angeestellte Schul-
lehrer die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß
haben, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine
andere Universität zu besuchen, haben bei sich vorfindender gehöriger
Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil
an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wiss-
enschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes
Verhalten der Aufnahme ganz unwürdig macht; eben so hat es auch die
Funktion zur unmittelbaren Folge, und es wird den Lehrern des In-
stituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht
von dessen Untüchtigkeit und Indolenz sie sich überzeugt haben
aus demselben zu entfernen.

§. 10. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr als zwei
Lehrer, für jetzt die Professoren A. und B., deren ersterem die Direktion
und letzterem die Inspektion des Seminariums übertragen wird, theilnehmen.

§. 11. Eine genauere Bestimmung ihres Verhältnisses ge-
genseitig wird ihrer freundschaftlichen Einigung überlassen; auch wird
in Ansehung der inneren Organisation der Anstalt und ihrer Leitung
für dieselbe ganz die Freiheit gestattet, deren sich gewissenhafte
Lehrer in Ansehung der Wahl und Einrichtung ihrer Vorlesungen
erfreuen dürfen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminaristen werden wöchentlich
vier Stunden angesetzt, wovon auf jeden der beiden theilnehmenden
Lehrer zwei kommen. Diese Lehrer sind dafür frei von der Verpflichtung
öffentliche Vorlesungen zu halten. Uebrigens stellt jeder von
ihnen diese Uebungen unabhängig von dem andern nach seiner In-
sicht an. Daß beide nicht einerlei Schriftsteller, nicht einerlei

versteht sich bei ihrer freundschaftlichen Vereinigung zu dem geschäftlichen Zwecke von selbst.

§. 13. Es wird den Lehrern frei gestellt, die Uebungen in ihren Wohnungen, nicht, sie in den öffentlichen Auditorien zu halten.

§. 14. Die Uebungen bestehen 1) in genauer Interpretation, mit möglicher Rücksicht auf Kritik; es scheint nützlich, wenn hierzu nicht nur ein einziger Autor für ein halbes Jahr benutzt wird, sondern die Schriftsteller so viel als möglich wechseln; 2) in schriftlichen, zum Theil lateinisch geschriebenen Aufsätzen, theils über Abschnitte von Auszügen, theils und noch öfterer über Gegenstände aus den einzelnen Wissenschaften, oder was auf diese irgend eine Beziehung hat. —

Thema schlägt der Lehrer vor, oder der Seminarist wählt es selbst mit Genehmigung des Lehrers, welcher ihm die nöthigen Hülfsmittel nachweist, wo von ihm dann, so viel sich nur auf den öffentlichen Bibliotheken findet, Alles auf die bloße Anzeige des Lehrers, daß er diese er jetzt bedürfe, ohne weitere Caution zum häuslichen Gebrauch gestrichelt wird. Zu einer solchen Arbeit bekommt jedes Mitglied wenigstens

zwei Wochen Zeit; nach deren Verlauf wird auf pünktliche Ablieferung der Arbeit gehalten. Wer diese nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit, ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden.

Die Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie selbst rezensirt, oft auch an andere Mitglieder zur Beurtheilung, wodurch die Disputirübungen in lateinischer Sprache veranlaßt werden. Uebrigens wird bei allen

Uebungen so viel als möglich immer Latein gesprochen. — In

dem Geschäft, die schriftlichen Arbeiten aufzugeben und zu rezensiren,

theilen sich die beiden Lehrer, indem sie sich vor jedem halbjährigen Kurs

abreden, in welcher Folge und welchen Mitgliedern sie wechsels-

weise die Themata geben wollen, so daß alle vierzehn Tage immer eine

Arbeit von dem einen oder dem andern beurtheilt werden kann. Die

Uebungen bewahren die Lehrer auf, um wenn es nöthig ist

ihre Urtheile über die einzelnen Mitglieder bei der Behörde damit zu

bringen zu können.

§. 15. Den ordentlichen Mitgliedern werden in dieser Qualität

bestimmten Stipendia ausgesetzt, indem erwartet wird, daß junge

Männer, welche Sinn und Trieb für die philologischen Studien haben,

ihnen vom Staate dargebotene Gelegenheit sich dafür auszubilden

annehmen werden.

§. 16. Dagegen sollen diejenigen Seminaristen, welche sich durch

ihre Fortschritte empfehlen, bei Vertheilung der Stipendien und anderen

ähnlichen Benefizien besonders berücksichtigt, auch vorzüglich solchen,

deren ihrer vollkommenen Ausbildung einer längern Fortsetzung ihrer

Studien bedürfen, auf den einstimmigen, bei dem Universitäts-

Senato anzubringenden und durch Probearbeiten zu motivirenden

Antrag beider Lehrer, Prämien aus der Universitätskasse angewiesen

werden.

§. 17. Die beiden am Institute theilnehmenden Lehrer werden die

Arbeiten der Seminaristen so zu leiten suchen, daß jeder von diesen bei

ihm sich einen philologischen Gegenstand wählt, und es auf eine Bes-

orgung desselben anlegt, welche der öffentlichen Bekanntmachung wür-

dig ist. Die Seminaristen, welche bei ihren in der Regel mit dem Abgange

aus der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt auf diese Art

ihre Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, sollen

durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promos-

ion.

L. 2.

tion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den Prämien ein jährliches Quantum von Dreihundert Thalern auf den Universitäts-Etat ausgesetzt, auf welches die Prämien von dem Kuratorio als die eben erwähnten Entschädigungen aber mit Genehmigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts angewiesen werden.

§. 18. Jährlich am Schlusse der Sommergelehrungen, und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses, ist von beiden Lehrern des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetesten unter denselben, lediglich in wissenschaftlicher Beziehung näher charakterisirt, und die Arbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien anzuwenden. — Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung von Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden seyn. Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813.

Berlin, den 5. April 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

No. 539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts
vom 29. April 1839.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Der Direktor des Königl. anatomischen Instituts vertritt dasselbe zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitätskurators als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität gehörende, jedoch für die Zwecke der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ebenfalls zu benutzende Anstalt.

Personal der Anstalt; amtliche Verhältnisse der Mitglieder des Personals.

§. 2. Bei dem anatomischen Institut sind außer dem Direktor ein Professor und (für jetzt) zwei Assistenten und ein Wärter anzustellen, Letztere, Assistenten und Wärter, jedoch nur unter einvleierlicher Kündigung. Die amtlichen Verhältnisse des Personals sind besonderen Dienst-Instruktionen bestimmt. Die Geschäfte der Assistenten und des Anatomiewärters sind meistens mechanische Handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors, so wie des Professors zu leisten sind. Alle schriftlichen und mündlichen Anfragen und Besuche müssen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden; derselbe berichtet alle schriftlichen Eingaben, und veranlaßt danach das Erforderliche. Der Direktor, welchem die gesammte Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten anvertraut ist, führt auch das Amtssiegel derselben.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Er hat das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht zu befördern, und ist für allen durch seine Schuld erwirkten herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich.

§. 4. Bei der Leitung des Instituts hat der Direktor auch besonders darauf zu sehen, daß in Beziehung auf den anatomischen Unterricht das Interesse der Universität, wie der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt unparteiisch gleichmäßig berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmittelbar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner

Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als mittelbaren Weg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Dienst-Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und regen wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm obliegenden anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen (im Winter, mit Ausnahme der Knochen- und Bänder-Lehre, welche zu dieser Zeit der Professor, und im Sommer, mit Ausnahme der Gefäßlehre, welche zu dieser Zeit gleichfalls der Professor zu lesen hat), sondern denselben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst praktischer Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erlangung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu selbstständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Uebungen zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeitlang verhindert seyn, die Präparirübungen selbst zu leiten: so hat er darauf zu halten, daß dieselben von dem Professor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtssemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Chirurgen gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unterrichtssemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität hierüber geltenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Präparirübungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November fest.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwaigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs etwaiger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Professoren der Universität; d. h., wenn er während der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitätskuratorio anzeigen. In einer Reise ausser der Ferienzeit und in das Ausland, auch während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesucht werden. In jedem Fall hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit der Professor die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut führe.

Inventar von Inventarien und Zu- und Abganglisten der anatomischen Präparatensammlung und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präparatensammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt mit dem Professor und der Gehülfen ein genaues Hauptinventar aufstellen, dasselbe sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zugang darin bemerken, auch über die Vermehrung oder Verminderung der betreffenden Sammlung noch besondere Zu- und Abganglisten anfertigen. Außerdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Hauptbericht über den Zustand des Instituts, dessen Verwaltung, Benutzung und die dabei vorgekommenen wichtigen Veränderungen an das Universitätskuratorium zur weiteren Beförderung an das vorgesetzte Ministerium einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch über das zum Anatomie-Institut gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald er

darin eine Beschädigung gewahrt wird, oder sonst ihm in eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich erscheint, bei dem Kurator die darauf abzuwekenden Anträge zu machen, und kleine Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit dem Kurator vornehmen lassen. Alle Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomiebetriebe betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Beurtheilung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Herausgabe der für das Königl. Anatomieinstitut bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Kasse, welche, mit Ausnahme des Gehalts für den Professor unmittelbar zahlt, die übrigen Ausgaben nur auf Anweisung des Direktors, welche derselbe auf die der Universitätskasse zu präsentirenden Rechnungen und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jedes Jahres die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die Kasse nicht bloß die Rechnungen sorgfältig prüfen, und durchgängig nöthigen, von der Königl. Oberrechnungskammer verordneten Attesten versehen (ohne welche die Universitätskasse nicht darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlung versehen ist), sondern er muß sich auch dabei an den Staatsschatz binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreiten kann, er, falls sich bei einem Etatstitel Ersparnisse machen lassen, dieselben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die Ueberschüsse eines Jahres zu größeren Ausgaben im folgenden sich vorbehalten. Sollten aber im Gegentheil, wegen Unglücksfälle oder anderer Unerwarteter Bedürfnisse, die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureichend gefunden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Kurator eine Anzeige, und wegen eines außerordentlichen Ausschusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat Tit. III Lit. a. zur Vermehrung des Museums bestimmten jährlichen 300 Rthlr. verleiht der Direktor zur besonderen Erleichterung und zum Vortheil desselben, und erhebt hierzu aus der Universitätskasse, namentlich aus dem Anatomiefonds, einen eisernen Vorschuß von 60 Rthlr., um die kommenden Ausgaben sofort bestreiten zu können. Sobald der Vorschuß verausgabt, oder nach Umständen und Bedürfnissen auch überreicht, der Direktor der Kasse die vollständig gesammelten Rechnungen, welche mit Bezug auf den vorstehenden §. 12. ebenfalls mit Zahlungsanweisung, so wie mit dem erforderlichen Atteste versehen müssen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar, wodurch sein eiserner Vorschuß wieder vollständig wird. Die Etatssumme von 300 Rthlr. „zur Vermehrung“ kann derselbe, wenn es ihm gutdünken zum Ankauf von Gegenständen der menschlichen Anatomie, der vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von Präparaten, Wachmodellen und überhaupt für alle solche Gegenstände, welche zum anatomischen Unterrichte nöthig sind, verwenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich den Bedürfnissen der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Anstalt zu berücksichtigen, die Lücken des anatomischen Museums zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu nutzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern, zu

eit zu verfahren. — Das nöthige Heizungsmaterial muß der Direktor daher von demjenigen Lieferanten entnehmen, mit welchem die Universität einen Lieferungskontrakt abgeschlossen hat, damit der Vortheil billiger Preise dem Anatomie-Institute nicht entzogen werde.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen auf Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe des Jahres nicht überschreite, und ihm überhaupt die Uebersicht der Fonds nicht mangle, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Etatsposten der Ausgabe (incl. der Gehälter für die Assistenten und den Aufwärter, welche ihr Gehalt nur auf die Anweisung des Direktors erhalten), denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und notirt die jeztigen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze die verschiedenen Titel. Ein bloßes Aufsummiren giebt ihm den jeztigen Zustand der einzelnen Titel, und eine Zusammenstellung diesen Stand des ganzen Fonds. — Ein Formular zu einem solchen Antrage wird hier zur Anleitung des Direktors beigelegt. Sollte er sich ausnahmsweise zu einem größeren und vorthellhaften Ankauf bedürfen: so hat derselbe mit der Universitätskasse vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Kassendirektor diese Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personal.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute anwesenden Personen, als den Profektor, die Anatomiegehülfen (Assistenten) und den Anatomieaufwärter, hat er die nöthige Aufsicht zu führen und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten erfüllen, und überhaupt nichts thun oder verabsäumen, wodurch dem Institute Schaden und Nachtheil erwachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Profektor, wie in seiner Eigenschaft als solcher, unbeschadet seiner sonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet und verpflichtet ist, dessen Anordnungen, so weit sie sein Amt betreffen, Folge zu leisten, die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau zu befolgen; daß die Anatomiegehülfen (Assistenten) die bestimmten Arbeitsstunden nicht verabsäumen und darin fleißig seyen, und endlich, daß der Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, besonders aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals der Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feuerung, wie auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des Bestehens der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lasse.

§. 18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht seine Pflichten zu thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflichten anzuhalten, und wenn auch dies nicht fruchten sollte, dem Universitätskurator die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den Profektor anbetrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommenheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von seinem Amte zu suspendiren; vielmehr wird er sich ernstlich angelegen lassen, die Auctorität des Profektors, als des ihm zunächst untergeordneten Vorgesetzten der Anstalt, bei dem übrigen Personal in der besten Weise aufrecht zu erhalten, damit demselben die Erfüllung seiner Pflichten bei Abwesenheit des Direktors, welchen er alsdann in allen Angelegenheiten zur Anstalt zu vertreten hat, nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. — Die Anatomiegehülfen und der Aufwärter sind nicht für beständig, sondern gegen vierteljährliche vorherige Auf-

kündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme protokollarisch bekannt gemacht werden muß. — Die Wahl des ersten Gehülfen Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, während der zweite Hülfen (Assistent) vom Profektor vorgeschlagen und vom Direktor bestätigt wird, jedoch unter namentlicher Angabe der zu wählenden Studenten und Wärter beim Universitätskuratorio, überlassen.

§. 19. Wird die Stelle des Profektors erledigt, so hat der Direktor zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheinenden Mann dem Universitätskuratorio in Vorschlag zu bringen, wodurch dieses die Anstellung bei dem vorgesezten Ministerio nachgehen werden könne.

§. 20. Er ist ermächtigt, für sich selbst dem ihm untergeordneten Personal einen kurzen Urlaub zu bewilligen, mit Ausnahme des Profektors, welchem ein Urlaub nur vom Universitätskuratorio bewilligt werden kann; jedoch bleibt es dem Direktor und Profektor über sich über eine Entbindung des letzteren von Dienstgeschäften auf eine Zeit zu verständigen.

Verhältnisse zum Museum.

§. 21. Da ein reiches und wohleingerichtetes Museum eines der wesentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der Direktor auch seine besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhaltung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies in seiner Macht liegt, verantwortlich, sondern auch verpflichtet, bei günstigen Gelegenheiten dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anvertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es ihm nach den Umständen erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitragen wird, in jedem Fall aber den bei der Anstalt angestellten Profektor, wenn und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer Präparate im Museum aufzustellender Präparate veranlasse. — Wenn Arbeiten im Interesse des Unterrichts oder der Sammlung erforderlich sind, wird der Direktor dem Profektor, welcher sich bei seinen Arbeiten der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anstaltsdieners bedienen kann, auf das Ersuchen desselben mehr Hülfe gewähren.

§. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, die Zugangsliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf §. 9. verwiesen wird.

§. 24. Um die Sammlung vor Schaden zu behüten, hat er darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten werde, die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst auf eine Weise, wobei sie nicht leicht beschädigt oder entwendet werden können, aufgestellt werden; doch ist der Direktor gehalten, bei der ihm dem Profektor gemeinschaftlich obliegenden Verantwortlichkeit dessen Instandhaltung der Sammlungen, dafür zu sorgen, daß der Profektor in seiner Abwesenheit die Schlüssel zu allen denselben Schränken und Behältern, worin die anatomischen Präparate der Anstalt sich befinden, zu seiner Disposition habe. Eben so wird er darauf zu sehen, daß der Profektor mit größter Sorgfalt der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, sich annehme; davon gemachtem Gebrauche für deren gehörige Einordnung sorge; öfters besichtige, und in jeder Weise für die gute Erhaltung derselben

; so wie er überhaupt für allen Schaden, der durch Fahrlässigkeit seiner Seite entsteht, verantwortlich ist.

§. 25. Wenn in der Nähe des Museums Feuer ausbricht, so er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die zur Abwehrung der Gefahr dienlich scheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, oder das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen zu verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen solchen Tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im Kute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst wesentlichen Lücken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß Zweige der Anatomie möglichst gleichmäßig bedacht, und eben so die Zwecke der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Anstalt berücksichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Präparate wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiketten zu versehen, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß möglichst deutlich zu erkennen sind.

§. 29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unterrichte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein in Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrationen im Museum, den Anatomie-Studirenden vorzuzeigen, sondern auch Privatstudium und die Repetitionen derselben im Museum möglich zu erleichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt das zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und allgemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

§. 31. Um obigen Anordnungen und Absichten mit ungetheiltem Erfolge entsprechen zu können, darf er sich keine eigene anatomische Sammlung anlegen, ankaufen und halten; er muß daher alle von ihm angekauften Präparate, und selbst solche, von welchen er nachweisen könnte, sie ihm persönlich geschenkt sind, dem Museum des Anatomie-Instituts einverleiben; nur größere Sammlungen, die derselbe ererbt sind als sein rechtmäßiges Eigenthum anzusehen. Doch ist er in diesem Falle, so wie künftige Direktoren, wenn sie bei ihrer Abgang eine anatomische Sammlung mitbringen, verpflichtet, sie dem Anatomie-Institut zuerst zum Kauf anzubieten.

§. 32. Sollte ein solcher Kauf nicht zu Stande kommen, so ist verpflichtet sie anderweitig so bald als möglich zu verkaufen; er hat ein genaues Verzeichniß dieser seiner Privatsammlung der vorstehenden Behörde einreichen, darf sie nicht im Lokale der anatomischen Sammlung aufstellen, und sie nicht weiter vermehren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

540. Instruktion für den Professor des anatomischen Instituts. Vom 29. April 1839.

1. Das Geschäft des Professors bezieht sich im Allgemeinen

auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwecke des Königl. Anatomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des Direktors; im Nothfalle auch auf die Vertretung desselben bei dem anatomischen Unterricht.

§. 2. Der Profektor ist in dieser seiner Eigenschaft, unbeschadet seiner sonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Anatomie-Direktor untergeordnet, und verpflichtet dessen Anordnungen und Befehle zu tragen, so weit sie sein Amt betreffen, Folge zu leisten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des Anatomie-Direktors erforderlich sind, oder welche dieser ihm zur Vermehrung des Museums aufträgt, muß er entweder eigenhändig und sorgfältig anfertigen, oder durch den zweiten Assistenten der Anatomie unter eigener Mitwirkung, Leitung und Verantwortlichkeit arbeiten lassen. Er darf sich dazu nur solcher Leichen oder Theile derselben bedienen, welche ihm von dem Direktor angewiesen worden sind, insofern sich nicht bei dem Exenteriren oder Präpariren Unmöglichkeit erzeuget sollte; in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verfertigen der Präparate nöthig ist, ob er dem wirkenden Direktor davon Anzeige machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomische Einspritzungen, so weit sie zum Unterricht oder zur Vermehrung des Museums bestimmt sind, sey es mit Wachs, Gyps, Quecksilber u. s. w.

§. 5. Die Präparanten hat er so weit es die anderen Gelehrten gestatten zu beaufsichtigen, und im Seciren zu unterweisen; auch hat er, wenn der Direktor es ihm überträgt, darauf zu sehen, daß die Kurstisten auf der Anatomie sich keiner fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Präparate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie vor Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. Auch jene, was zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung nöthig ist, wird er entweder selbst besorgen, oder unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit besorgen lassen. Auch hat er im Sommer während der Sommerferien, in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Obacht zu führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben zu befinden.

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen, und zur Erhaltung der nöthigen Ordnung und Uebersicht hat er ein Anatomie-Journal zu führen, oder durch den ihm beigegebenen Assistenten unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit führen zu lassen. In dem Journal ist die Zahl der angekommenen Leichen, der eingehenden Leichen Sachen und der Begräbnisse genau zu bemerken; auch muß jeden Morgen zur Einsicht für den Direktor und den Profektor liegen. Die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, Spiritus u. s. w. hat der Profektor zu beaufsichtigen.

§. 8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachzukommen, hat er sich während der Secirzeit, d. h. vom 1. November bis zum 1. des Winterhalbjahres, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 9 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres aber bloß des Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Lokale der Anatomie aufhalten, und während dieser Stunden

selbst im Interesse des Instituts nach Verabredung mit dem Direktor beschäftigen. In den Ferien, wenn nicht etwa dringende Arbeiten (wobin namentlich auch Alles gehört, was auf die Revision der Sammlungen Bezug hat) die gewöhnlichen Geschäftsstunden erfordern, oder wenn er nicht durch Reiseurlaub, oder sonst auf kürzere Zeit durch Befreiung mit dem Direktor ganz von Geschäften dispensirt seyn dürfte, sind von ihm die Geschäftsstunden von 10 bis 12 Uhr inne zu halten.

§. 9. Er selbst darf sich keine Sammlung, weder für menschliche oder für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken Zustande zu Theile anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomische Museum.

§. 10. Er darf keine Gegenstände des Museums ohne Einwilligung des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen gestatten. Wenn er bei den nach §. 3. von dem Direktor ihm übertragenen Präparationen etwas Neues findet, so ist dies zur Disposition des Letzteren zu stellen. Hingegen bleibt Alles, worauf ihn seine von ihm selbst gewählten Untersuchungen führen, sein unbestrittenes literarisches Eigenthum. Für diese seine Arbeiten ist ihm der freie Gebrauch des Instrumenten-Apparats der Anstalt verstattet.

§. 11. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt derselben in Beaufsichtigung sowohl der Anstalt als der Unterthanen, und kann alsdann nach seinem Gutdünken die vorfallenden Geschäfte leiten.

§. 12. Im Winterhalbjahre leset er die Knochen- und Bänderlehre, im Sommer die Gefäßlehre. Auch steht es ihm frei, anatomische Repetitoria und Privatvorlesungen über andere einzelne Zweige der menschlichen Anatomie, so wie über chirurgische Anatomie zu halten. Die Vorlesungen, welche der Direktor bisher gehalten hat, nämlich die Knochen- und Bänderlehre, so wie die vergleichende Anatomie im Sommer, im Winter aber die Geschichte des Fötus, die geschnittenen Sektionen, die gesammte Anatomie des Menschen, mit Ausnahme der Knochen- und Bänderlehre, so wie die pathologische Anatomie, darf er nicht halten, falls nicht etwa der Direktor dieselben zu halten verhindert seyn sollte. Dagegen wird Lekturer auch wiederum dem Prosektor überwiesenen, oben angegebenen Vorlesungen in demselben Halbjahre nicht halten.

§. 13. Zu diesen Vorlesungen und Repetitionen kann er diejenigen Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen Vorlesungen, oder für die Präparanten und Kurisisten bedarf, und außerdem die von dem Museum abgesondert aufbewahrten, zum Gebrauche bei den Vorlesungen und Repetitionen eigends bestimmten Präparate, welche zu erhalten und zu vermehren er sich besonders angelegen seyn lassen, benutzen. Im Fall diese Präparate für den genannten Zweck nicht ausreichen, ist es ihm erlaubt, auch die Präparate des Museums, jedoch mit Ausnahme solcher, die leicht leicht zu ersetzen oder schwer zu ersetzen sind, und nur unter vorgängiger Erlaubnis oder besonderer Einwilligung des Direktors, hierfür zu gebrauchen; indem der Lekturer es sich wird angelegen seyn lassen, so weit es irgend mit dem Interesse der Sammlung vereinbar ist, ihn in dem Stand zu setzen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit Nutzen für die Zuhörer halten zu können.

§. 14. Endlich kann er auch bei allen diesen Geschäften sich der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomiedieners bedienen und diesen alle gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen. Auch wird ihm der Letztere, wenn er ausser den Geschäftsstunden auf der Anatomie eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen will, die nöthige Aufwartung und Handleistung gewähren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 541. Dienst-Instruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause
Vom 4. Juli 1831.

Der zweite Lehrer an der Königl. Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihm verbundenen Gebärhause in Breslau hat ausser den allgemeinen Pflichten, welche einem jeden Staatsdiener obliegen, mit der größten Bewissenhaftigkeit, der unerschütterlichsten Treue und der pünktlichsten Ordnung noch folgende besondere zu erfüllen.

I. Gegen die Direktion. — Pflichten gegen die Direktion

1) Stellung.

§. 1. Er hat die Direktion der Anstalt als die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu betrachten, und deren Anordnungen zu beachten.

2) Verantwortlichkeit.

§. 2. Er hat dieselbe von solchen Angelegenheiten, deren Verantwortlichkeit er nicht auf sich allein nehmen zu können glaubt, in Kenntniß zu setzen, und von ihr nöthigenfalls Verhaltungsmaßregeln zu verlangen.

3) Wöchentlicher Bericht.

§. 3. Er hat derselben am Schlusse jeder Woche eine Nachweisung der in dem Gebärhause befindlichen Pfléglinge (im Winterhalbjahr auch der in der Anstalt befindlichen Schülerinnen) einzureichen.

4) Verhältnisse zum ersten Direktor.

§. 4. Da der erste Direktor Vorstand der Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung ist, und derselben gleichzeitig als klinischer Lehrer steht, so hat der zweite Hebammenlehrer sich in allen Angelegenheiten, welche sich auf das Befinden der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, so wie der neugeborenen Kinder beziehen, an denselben zu wenden, und seine Anordnungen selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei er im letzteren Falle jedoch zunächst verantwortlich bleibt. In dieser seiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Sekundär-Arztes oder Assistenten einer klinischen Anstalt ob.

5) Verhältnisse zum zweiten Direktor.

§. 5. In allen polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten hat er sich vorzugsweise an den zweiten Direktor zu wenden; an den ersten nur dann, wenn der Gegenstand der Verhandlung das Interesse des zweiten Direktors, als des gleichzeitigen Ökonomen der Anstalt betrifft.

6) Vertretung derselben.

§. 6. Er ist in Abwesenheit eines der beiden Direktoren Vertreter des Abwesenden rücksichtlich der nach der bestehenden Geschäftsvertheilung von demselben zu besorgenden Amtsverrichtungen, insofern letztere nicht allgemeine Direktionsverhältnisse betreffen, bei denen der zweite Hebammenlehrer überall keine Stimme hat.

II. Gegen die Zöglinge der Lehranstalt.

1) Verhältnisse zu den Zöglingen der Lehranstalt.

§. 7. Die Zöglinge der geburtshülfliehen Lehranstalt bestehen aus Schülerinnen der Hebammenkunst. Da er deren Mitvorgesetzter ist, so hat er von ihnen gebührenden Gehorsam zu erwarten.

2) Wiederholung der Lehrvorträge.

§. 8. Den Hebammenschülerinnen hat er die Lehre der Geburtshilfe nach dem den Vorträgen gesehlich zum Grunde zu legenden Köstlichen Hebammenbuche mitzuthellen und zu erklären, und dabei von dem ersten Hebammenlehrer nothwendig erscheinenden Abweichungen genaue Kenntniß durch mündliche Mittheilung zu nehmen, und sie strenge zu befolgen, damit auf diese Weise die nöthige Einheit im Unterrichte bezweckt werde, welche Schülerinnen auf der Stufe der Bildung, auf welcher gewöhnlich Hebammenschülerinnen stehen, unentbehrlich ist.

3) Unterricht und Uebung der Schülerinnen.

§. 9. Da ihm ein bedeutender Antheil an dem Unterrichte der Schülerinnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtshülfliehen Anstalt im Allgemeinen anvertraut wird; so wird es derselbe für eine eigene Pflicht halten, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Schülerinnen theils durch Untersuchen der Schwangeren und Kreißenden (was er so oft wahrnehmen kann, als es die Umstände erlauben), theils durch Belehren und Erklären am Kreiß- und Wochen-Bette, theils durch Zeigen und Ueben alles dessen, was zu den Handgriffen gehört, die Erwerbung gründlichen geburtshülfliehen Kenntnissen, wie auch die Erwerbung praktischer Geschicklichkeit und sicherer Gewandtheit in allen Kräften behülflich zu seyn.

Gegen das Gebärhaus. — Verhältnisse zum Gebärhause.

1) Bestand desselben.

§. 10. Da er erforderlichen Falls der Stellvertreter der Vorgesetzten des Gebärhauses ist, so sind ihm a) die bei demselben angestellten Personen, d. h. die beiden Hebammen, der Pförtner, die Instituts-Köchin und die Magd, b) die in dasselbe aufgenommenen Pflöglinge (Schwangere, Entbundene und deren Kinder), c) die Hebammenschülerinnen (vergl. §. 7.) untergeordnet und seinen Verfügungen gehorsam schuldig.

2) Persönliche Aufsicht.

§. 11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufsicht über das Haus, und darauf zu sehen, daß a) die bei demselben angestellten Personen (vergl. §. 10. a.) stets und gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen; b) die Schülerinnen (vergl. §. 10. c.) sich eines sittlichen Betragens, des Fleißes, der Ruhe und Verträglichkeit befleißigen, und ohne seine Erlaubniß das Institut nicht verlassen. Von Uebertretungen, besonders hinsichtlich des eigenmächtigen Verlassens der Anstalt auf Seiten der Pflöglinge, hat er sofort den zweiten Direktor in Kenntniß zu setzen.

3) Beaufsichtigung des Hauses.

§. 12. Aufferdem ist es seine Pflicht, Alles was dem Zwecke der Gebäranstalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu verhindern, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehmlich auf geräuschlose Ruhe strenge zu halten. Die Zulassung fremder Bes

suche, so wie die Einbringung von Geschenken, zumal an Pöbeln für die Pflöglinge, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

4) Beaufsichtigung der Kreißstube.

§. 13. Vorzüglich wird er der Kreißstube seine Aufsicht geben. Mit strengstem Ernste wird er darauf halten, daß in dieser fittliche Anstand, welchen das durch seine Bestimmung sehr Gebärgegeschäft zu fordern hat, weder durch Worte oder Handlungen von Seiten der Schüler und Schülerinnen, so wie der andern wärtigen Personen, nie und nicht im geringsten verletzt werde. Der Eintritt fremder Personen in die Kreißstube unzulässig ist nur angedeutet werden.

5) Befähigung von Angehörigen.

§. 14. Alles was die Ordnung des Hauses stört, ist er befugt, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

IV. Gegen die Pflöglinge.

1) Pflichten gegen die Pflöglinge.

§. 15. Die Untersuchung der Schwangeren Behufs ihrer stigen Aufnahme ins Gebärhaus besorgt der erste Direktor, ertheilt den Aufnahmeschein. In dringenden Fällen hat der zweite Direktor das Recht Schwangere aufzunehmen.

2) Deren Eintragung ins Journal.

§. 16. Ueber die aufgenommenen Schwangeren führt er nach Anleitung der Direktion, ein Journal.

3) Verhalten bei Entbindungen.

§. 17. Er muß, als Accoucheur des Hauses, jeder Gebärenden wohnen, und wird die Erfüllung des §. 13. sich angelegen setzen.

§. 18. Hieraus geht die Verpflichtung für ihn hervor, er darf niemals ohne Vorwissen der Direktion sich aus der Stadt zu entfernen, andererseits bei jeder Entfernung aus der Anstalt strenge Vorkehrungen zu treffen, daß er von wichtigen Vorfällen durch den Pförtner schleunigst in Kenntniß gesetzt werden kann.

§. 19. Bei allen Entbindungen, in welchen a) entweder der Gebärenden, oder dem Kinde, oder beiden Gefahr droht; b) die künstliche Hülfe erheischen; c) entweder die Gebärende, oder das geborene Kind, oder beide zugleich bedeutend erkranken, ist es die Pflicht, daß der erste Direktor davon in Kenntniß gesetzt und das weitere Verfahren bestimme.

4) Entbindungs-Journal.

§. 20. Ueber die Entbindungen führt er nach Anleitung der Direktion ein Journal.

5) Taufe des Kindes.

§. 21. Es ist seine Pflicht dafür zu sorgen, daß kein Kind in der Anstalt geboren wird, dieselbe verlasse, ohne vor dem Sakrament der Taufe empfangen zu haben.

§. 22. Bei schwachen und kranken Kindern ist der betreuende Geistliche zur Vollziehung des Tauf-Sakraments im Hause zu suchen. Wo dieses nicht möglich hat er darauf zu sehen, daß das Kind wenigstens die Nothtaufe empfangt.

6) Taufbericht.

§. 23. Die Ausfertigung des Taufberichts Behufs der Eintragung in das Taufbuch der betreffenden Kirche liegt ihm ob. In demselben anzugeben a) den vollständigen Namen und das Alter der Mutter; b) den vollständigen Namen des Vaters; c) dessen

, nebst Bestimmung des Kreises, und liegt er nicht in Schlesien, oder der Provinz; d) Tag und Stunde der Geburt des Kindes; e) die ihm zu gebenden Namen, wobei er der Mutter nöthigenfalls bemerkt zu machen wird, daß ungewöhnliche und unchristliche Namengebung sehr unstatthaft ist; f) der vollständige Name und Stand des Vaters, falls derselbe genannt seyn will; g) der vollständige Name und Stand der Taufzeugen.

§. 24. Da eine genaue Angabe aller §. 23. genannten Gegenstände auf das bürgerliche Verhältniß der Mutter wie des Kindes von großer Wichtigkeit ist, so wird der gedachte Taufbericht von ihm selbst geschrieben.

7) Entlassung der Entbundenen.

§. 25. Bei der Entlassung der Entbundenen mit ihrem Kinde ist er deren erwählten Aufenthaltsort a) im Journal genau zu verzeichnen; b) dieselbe dem ersten Direktor vorzustellen; c) dem Polizeikommissarius des Bezirks, in welchem das Gebärhaus liegt, Anzeige zu machen, indem die Beaufsichtigung der Entbundenen, sobald sie die Anstalt verlassen haben, der Polizeibehörde obliegt.

8) Todesfälle.

§. 26. Von den in der Anstalt sich ereignenden Todesfällen hat binnen 24 Stunden dem Polizeikommissarius Anzeige zu machen.

V. Gegen die ungenannten Pfleglinge.

Verhältniß zu den ungenannten Pfleglingen.

§. 27. Da diejenigen Schwängern, welche auf eigene Kosten ihre Verbindung in der Anstalt abwarten wollen, bis jetzt ausschließlich dem ersten Direktor anvertraut sind, so kann er nur dann zu ihnen gerufen werden, wenn a) er entweder von dem Genannten besonders dazu beauftragt worden ist; oder b) wenn bei Abwesenheit desselben die Umstände schnelle Hülfe nothwendig machen.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Königliches Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Min. 542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums.
Vom 26. November 1821.

§. 1. Die Direktoren des zoologischen Museums vertreten dasselbe bei den vorgesetzten Behörden, und haben für dessen Erhaltung, Erweiterung und Benutzung Sorge zu tragen.

§. 2. Sie empfangen daher die Reskripte des vorgesetzten Ministers und der Kuratorialbehörde, beantworten dieselben, geben dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, machen die nöthigen Anträge, verfügen die etatsmäßigen Ausgaben und leisten die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Sie entwerfen am Schlusse eines jeden Jahres einen Geschäftsbericht über den Zustand des ihnen anvertrauten Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und reichen diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde hierher ein.

§. 4. Sie sind mit dem Konservator für die unbeschädigte Erhaltung des Inventariums verantwortlich, und haben also dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das ihnen beigegebene Personal, insbesondere der Konservator, nach der für denselben entworfenen Instruktion seine Pflicht vollständig und pünktlich erfüllt.

§. 5. Besonders sind sie verantwortlich, wenn durch ordnungswidriges Verfahren von ihrer Seite Naturalien beschädigt oder Grunde gerichtet worden.

§. 6. In allen Fällen von Beschädigungen (diese mögen nun ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger Handhabung entstanden sind) sind die Direktoren verpflichtet, sobald sie dergleichen bemerken, ein der Anzeige zu machen, sie in ein Buch einzutragen, und jährlich Kuratorialbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 7. Wenn Jemand einen Schaden angerichtet hat, so verhandeln sich die Direktoren über den Ersatz desselben. In der Regel wird dabei als Grundsatz angenommen, daß wenn der zu Grunde gegangene Gegenstand gleich wieder angeschafft werden kann, der, welcher den Schaden angerichtet hat, ihn auch sogleich in natura ersetzen muß. Ist er nicht gleich wieder anzuschaffen, so muß der Schaden eine von den Vorstehern zu bestimmende Summe deponiren, wobei bei erster vorkommender Gelegenheit der Gegenstand wieder ersetzt wird. Im Fall die Kosten geringer sind, als die deponirte Summe wird der Ueberschuß dem Schuldigen zurückgegeben, im entgegengesetzten Falle aber muß er nachzahlen. Doch können die Direktoren auch wegen eines anderen Aequivalents an Naturalien mit dem Schuldigen übereinkommen.

§. 8. Bei jeder dem Museum drohenden äußeren Gefahr haben sich die Direktoren sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und dessen Sicherheit alle mögliche Anstalten zu treffen.

§. 9. Wenn einer der Direktoren verreisen will, muß er die Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und die Kuratorialbehörde bei dem nach den Umständen zu fordernden Ueberschuß oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 10. Beide Direktoren haben Schlüssel zu dem Museum und dem Arbeitszimmer, und müssen sie gehörig verwahren; die Schlüssel zu den einzelnen Schränken und Behältnissen werden im Museum aufbewahrt, und diese Behältnisse dürfen ohne Erlaubniß der Direktion nicht geöffnet werden. Dabei macht es sich ein jeder von ihnen zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenstände sogleich nach ihrem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige Stellung zu bringen.

§. 11. Alle Naturalien, womit das Museum bereichert wird, haben die Direktoren so schnell als möglich in das Verzeichniß des Museums einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufzustellen und einreichen zu lassen.

§. 12. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig wirken könnten, haben sie auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

§. 13. Die Direktoren führen gemeinschaftlich die Aufsicht über das Ganze des Museums, und verabreden unter sich Alles, was die Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und den Ankauf neuer Gegenstände Bezug hat, verwenden den für die Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und

haben die für die Bereicherung derselben ausgelegte Summe zu heilhaftem und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 14. Sie vertauschen unter gemeinschaftlicher Einigung die blatten so vorthellhaft als möglich gegen andere, dem Museum fehlende Naturalien, und setzen sich deshalb mit den Direktoren inländischen und ausländischen Sammlungen, und mit Naturalienkennern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und Spaziren einheimischer Naturprodukte müssen sie sich besonders anregen lassen, um die Zahl der zum Austausch vorthellhaften blatten nach Kräften zu vermehren.

§. 15. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk der Direktoren vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische Iständigkeit zu verschaffen. Sie werden daher weniger auf Erwerb von Prachtstücken, als vielmehr auf instruktive Naturkörper acht nehmen.

§. 16. Die Direktoren dürfen keine eigene naturhistorische Sammlung besitzen, und sind verpflichtet, alle an sie als Direktoren der Anstalt eingehende Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, denen sie nachweisen können, daß sie nur ihrer Person, nicht der Anstalt zugedacht sind; bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, oder bei kostbaren, mühsamen Präparaten, sind sie verbunden, sie zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was unter Begleitung des Gutachtens ihrer sachkundigen Kollegen bei der Kuratorialbehörde geschieht.

§. 17. Es ist eine Hauptverpflichtung der Direktoren, unaufhörlich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den größt möglichen Nutzen gewährt, sondern auch im übrigen Publikum Kenntniß und allgemeine Bildung verbreite. — Die wissenschaftliche Ordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes Geschäft der Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu sorgen, daß die Naturalien mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß ihre charakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 18. Es ist aber noch besondere Pflicht der Direktoren, fremde und einheimische Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 19. Die Direktoren bestimmen bei dem Anfange jedes Semesters mit Zuziehung der Kuratorialbehörde die Stunden, in welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zustehenden Publikum überhaupt besucht werden kann, und wenigstens ein Theil von ihnen muß in der Regel in den öffentlichen Stunden zugegen seyn, und mitwirken, daß der Besuch des Museums für Studirende vorzüglich so nützlich als möglich werde.

§. 20. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleiben die Direktoren des zoologischen Museums in solidum verantwortlich.

Berlin, den 26. November 1821.

Königliches Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

N. 543. Instruktion für den Konservator des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821.

Der Konservator des zoologischen Museums der Universität Breslau.

§. 14. Endlich kann er auch bei allen diesen Geschäften mit Hilfe des zweiten Assistenten und des Anatomiediener's und diesen alle gröbereu und angreifenden Arbeiten übertragen, wird ihm der Letztere, wenn er ausser den Geschäftsstunden Anatomie eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen und nöthige Aufwartung und Handleistung gewähren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 541. Dienst-Instruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause
Bom 4. Jult 1831.

Der zweite Lehrer an der Königl. Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihm verbundenen Gebärhause in Breslau hat ausser den gemeinen Pflichten, welche einem jeden Staatsdiener obliegen, die höchsten Gewissenhaftigkeit, der unerschütterlichsten Treue und der höchsten Ordnung noch folgende besondere zu erfüllen.

I. Gegen die Direktion. — Pflichten gegen die Direktion.

1) Stellung.

§. 1. Er hat die Direktion der Anstalt als die unmittelbare vorgesetzte Behörde zu betrachten, und deren Anordnungen zu befolgen.

2) Verantwortlichkeit.

§. 2. Er hat dieselbe von solchen Angelegenheiten, deren Verantwortlichkeit er nicht auf sich allein nehmen zu können glaubt, in Kenntniß zu setzen, und von ihr nöthigenfalls Verhaltungsmaassregeln verlangen.

3) Wöchentlicher Bericht.

§. 3. Er hat derselben am Schlusse jeder Woche eine Zusammenfassung der in dem Gebärhause befindlichen Pflanzlinge (im Winterjahr auch der in der Anstalt befindlichen Schülerinnen) einzureichen.

4) Verhältnisse zum ersten Direktor.

§. 4. Da der erste Direktor Vorstand der Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung ist, und derselben gleichzeitig als klinischer Lehrer steht, so hat der zweite Hebammenlehrer sich in allen Angelegenheiten, welche sich auf das Befinden der Schwangeren, Gebärenden und Neugeborenen, so wie der neugeborenen Kinder beziehen, an denselben zu wenden, und seine Anordnungen selbst auszuführen oder ausführen lassen, wobei er im letzteren Falle jedoch zunächst verantwortlich ist. In dieser seiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Sekundär-Arztes oder Assistenten einer klinischen Anstalt ob.

5) Verhältnisse zum zweiten Direktor.

§. 5. In allen volkswirtschaftlichen und ökonomischen Angelegenheiten hat er sich vorzugsweise an den zweiten Direktor zu wenden; er wendet sich erst an den ersten, wenn der Gegenstand der Verhandlung das Interesse des zweiten Direktors, als des gleichzeitigen Dekonomien der Anstalt betrifft.

6) Vertretung derselben.

§. 6. Er ist in Abwesenheit eines der beiden Direktoren Vertreter des Abwesenden rücksichtlich der nach der bestehenden Vertheilung von demselben zu besorgenden Amtsverrichtungen, insofern diese nicht allgemeine Direktionsverhältnisse betreffen, bei denen der zweite Hebammenlehrer überall keine Stimme hat.

II. Gegen die Zöglinge der Lehranstalt.

1) Verhältnisse zu den Zöglingen der Lehranstalt.

§. 7. Die Zöglinge der geburtshülflichen Lehranstalt bestehen aus den Schülerinnen der Hebammenkunst. Da er deren Mitvorgesetzter ist, so hat er von ihnen gebührenden Gehorsam zu erwarten.

2) Wiederholung der Lehrvorträge.

§. 8. Den Hebammenschülerinnen hat er die Lehre der Geburtshilfe nach dem den Vorträgen gesetzlich zum Grunde zu legenden kö niglichen Hebammenbuche mitzutheilen und zu erklären, und dabei von dem ersten Hebammenlehrer nothwendig erscheinenden Abweichungen genaue Kenntniß durch mündliche Mittheilung zu nehmen, und diese strenge zu befolgen, damit auf diese Weise die nöthige Einheit des Unterrichts bezweckt werde, welche Schülerinnen auf der Stufe der Bildung, auf welcher gewöhnlich Hebammenschülerinnen stehen, unentbehrlich ist.

3) Unterricht und Uebung der Schülerinnen.

§. 9. Da ihm ein bedeutender Antheil an dem Unterrichte der Schülerinnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtshülflichen Praxis im Allgemeinen anvertraut wird; so wird es derselbe für eine heilige Pflicht halten, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Schülerinnen theils durch Untersuchen der Schwangeren und Kreißenden (was er so oft wahrnehmen kann, als es die Umstände erlauben), theils durch Belehren und Erklären am Kreiß- und Wochen-Bette, theils durch Zeigen und Ueben alles dessen, was zu den Handgriffen gehört, die Einsammlung von gründlichen geburtshülflichen Kenntnissen, wie die Erwerbung praktischer Geschicklichkeit und sicherer Gewandtheit nach allen Kräften behülflich zu seyn.

III. Gegen das Gebärhaus. — Verhältnisse zum Gebärhause.

1) Bestand desselben.

§. 10. Da er erforderlichen Falls der Stellvertreter der Vorgesetzten des Gebärhauses ist, so sind ihm a) die bei demselben angestellten Personen, d. h. die beiden Hebammen, der Pförtner, die Instituts-Köchin und die Magd, b) die in dasselbe aufgenommenen Pfl eglinge (Schwangere, Entbundene und deren Kinder), c) die Hebammenschülerinnen (vergl. §. 7.) untergeordnet und seinen Verfügungen gehorsam schuldig.

2) Persönliche Aufsicht.

§. 11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufsicht über das Haus, und darauf zu sehen, daß a) die bei demselben angestellten Personen (vergl. §. 10. a.) stets und gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen; b) die Schülerinnen (vergl. §. 10. c.) sich eines sittlichen Betragens, des Fleißes, der Ruhe und Verträglichkeit bestreuen, und ohne seine Erlaubniß das Institut nicht verlassen. Von Uebertretungen, besonders hinsichtlich des eigenmächtigen Verlassens der Anstalt auf Seiten der Pfl eglinge, hat er sofort den zweiten Direktor in Kenntniß zu setzen.

3) Beaufsichtigung des Hauses.

§. 12. Außerdem ist es seine Pflicht, Alles was dem Zwecke der Gebäranstalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu entfernen, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehmlich geräuschlose Ruhe strenge zu halten. Die Zulassung fremder Bes

suche, so wie die Einbringung von Geschenken, zumal an Lehrlern für die Pflöglinge, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

4) Beaufsichtigung der Kreißstube.

§. 13. Vorzüglich wird er der Kreißstube seine Aufsicht geben. Mit strengstem Ernste wird er darauf halten, daß in dieser stete Ordnung, welchen das durch seine Bestimmung sehr wichtige Geschäft zu fordern hat, weder durch Worte oder Handlungen von Seiten der Schüler und Schülerinnen, so wie der andern wärtlichen Personen, nie und nicht im geringsten verletzt werde. Der Eintritt fremder Personen in die Kreißstube unzulässig ist nur angedeutet werden.

5) Befehlsgewalt des Ungehörigkeits.

§. 14. Alles was die Ordnung des Hauses stört, ist er befugt, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

IV. Gegen die Pflöglinge.

1) Pflichten gegen die Pflöglinge.

§. 15. Die Untersuchung der Schwangeren Behufs ihrer zeitigen Aufnahme ins Gebärhaus besorgt der erste Direktor, ertheilt den Aufnahmescheine. In dringenden Fällen hat der zweite Direktor das Recht Schwangere aufzunehmen.

2) Deren Eintragung ins Journal

§. 16. Ueber die aufgenommenen Schwangeren führt er nach Anleitung der Direktion, ein Journal.

3) Wechsellien bei Entbindungen.

§. 17. Er muß, als Accoucheur des Hauses, jeder Gebärenden wohnen, und wird die Erfüllung des §. 13. sich angelegen sein lassen.

§. 18. Hieraus geht die Verpflichtung für ihn hervor, er darf niemals ohne Vorwissen der Direktion sich aus der Stadt zu entfernen, andererseits bei jeder Entfernung aus der Anstalt stete Vorkehrungen zu treffen, daß er von wichtigen Vorfällen durch Pförtner schleunigst in Kenntniß gesetzt werden kann.

§. 19. Bei allen Entbindungen, in welchen a) entweder der Gebärenden, oder dem Kinde, oder beiden Gefahr droht; b) die künstliche Hülfe erheischen; c) entweder die Wöchnerin, oder das geborene Kind, oder beide zugleich bedeutend erkranken, ist es seine Pflicht, daß der erste Direktor davon in Kenntniß gesetzt wird und das weitere Verfahren bestimme.

4) Entbindungs-Journal.

§. 20. Ueber die Entbindungen führt er nach Anleitung der Direktion ein Journal.

5) Taufe des Kindes.

§. 21. Es ist seine Pflicht dafür zu sorgen, daß kein Kind in der Anstalt geboren wird, dieselbe verlasse, ohne vorher das Sakrament der Taufe empfangen zu haben.

§. 22. Bei schwachen und kranken Kindern ist der betretende Geistliche zur Vollziehung des Tauf-Sakraments im Hause zu suchen. Wo dieses nicht möglich hat er darauf zu sehen, daß das Kind wenigstens die Nothtaufe empfangen.

6) Taufbericht

§. 23. Die Ausfertigung des Taufberichts Behufs der Eintragung in das Taufbuch der betreffenden Kirche liegt ihm ob. Er hat in demselben anzugeben a) den vollständigen Namen und den Namen der Mutter; b) den vollständigen Namen des Vaters; c) dessen

nebst Bestimmung des Kreises, und liegt er nicht in Schlesien, der Provinz; d) Tag und Stunde der Geburt des Kindes; e) die zu gebenden Namen, wobei er der Mutter nöthigenfalls bemerken wird, daß ungewöhnliche und unchristliche Namengebung unstatthaft ist; f) der vollständige Name und Stand des Vaters, falls derselbe genannt seyn will; g) der vollständige Name und Stand der Taufzeugen.

§. 24. Da eine genaue Angabe aller §. 23. genannten Gegenstände auf das bürgerliche Verhältniß der Mutter wie des Kindes von großer Wichtigkeit ist, so wird der gedachte Taufbericht von ihm selbst geschrieben.

7) Entlassung der Entbundenen.

§. 25. Bei der Entlassung der Entbundenen mit ihrem Kinde er deren erwählten Aufenthaltsort a) im Journal genau zu verzeichnen; b) dieselbe dem ersten Direktor vorzustellen; c) dem Polizeikommissarius des Bezirks, in welchem das Gebärhaus liegt, Anzeige machen, indem die Beaufsichtigung der Entbundenen, sobald sie die Anstalt verlassen haben, der Polizeibehörde obliegt.

8) Todesfälle.

§. 26. Von den in der Anstalt sich ereignenden Todesfällen hat binnen 24 Stunden dem Polizeikommissarius Anzeige zu machen.

V. Gegen die ungenannten Pflinglinge.

Verhältniß zu den ungenannten Pflinglingen.

§. 27. Da diejenigen Schwängern, welche auf eigene Kosten ihre Bindung in der Anstalt abwarten wollen, bis jetzt ausschließlich dem ersten Direktor anvertraut sind, so kann er nur dann zu ihnen gerufen werden, wenn a) er entweder von dem Genannten besonders dazu beauftragt worden ist; oder b) wenn bei Abwesenheit desselben die Umstände schnelle Hülfe nothwendig machen.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Min. 542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums.
Bonn 26. November 1821.

§. 1. Die Direktoren des zoologischen Museums vertreten dasselbe bei den vorgesetzten Behörden, und haben für dessen Erhaltung, Erweiterung und Benutzung Sorge zu tragen.

§. 2. Sie empfangen daher die Reskripte des vorgesetzten Ministeriums und der Kuratorialbehörde, beantworten dieselben, geben dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, machen die nöthigen Anträge, verfügen die etatsmäßigen Ausgaben und führen die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Sie entwerfen am Schlusse eines jeden Jahres einen Bericht über den Zustand des ihnen anvertrauten Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und reichen diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde hierher ein.

§. 4. Sie sind mit dem Konservator für die unbeschädigte Erhaltung des Inventariums verantwortlich, und haben also dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das ihnen beigegebene Personal, insbesondere der Konservator, nach der für denselben entworfenen Instruktion seine Pflicht vollständig und pünktlich erfüllt.

§. 5. Besonders sind sie verantwortlich, wenn durch ordnungswidriges Verfahren von ihrer Seite Naturalien beschädigt oder zu Grunde gerichtet worden.

§. 6. In allen Fällen von Beschädigungen (diese mögen nun durch ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger Handhabung entstanden sind) sind die Direktoren verpflichtet, sobald sie dergleichen bemerken, eine Anzeige zu machen, sie in ein Buch einzutragen, und jährlich der Kuratorialbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 7. Wenn Jemand einen Schaden angerichtet hat, so verhandeln sich die Direktoren über den Ersatz desselben. In der Regel wird dabei als Grundsatz angenommen, daß wenn der zu Grunde gegangene Gegenstand gleich wieder angeschafft werden kann, der, welcher den Schaden angerichtet hat, ihn auch sogleich in natura ersetzen muß. Ist er nicht gleich wieder anzuschaffen, so muß der Schuldige eine von den Vorstehern zu bestimmende Summe deponiren, wobei bei erster vorkommender Gelegenheit der Gegenstand wieder ersetzt wird. Im Fall die Kosten geringer sind, als die deponirte Summe wird der Ueberschuß dem Schuldigen zurückgegeben, im entgegengesetzten Falle aber muß er nachzahlen. Doch können die Direktoren auch wegen eines anderen Aequivalents an Naturalien mit dem Schuldigen übereinkommen.

§. 8. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr haben sich die Direktoren sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und dessen Sicherheit alle mögliche Anstalten zu treffen.

§. 9. Wenn einer der Direktoren verreisen will, muß er die Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und die Kuratorialbehörde bei dem nach den Umständen zu fordernden Urlaub oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 10. Beide Direktoren haben Schlüssel zu dem Museum und dem Arbeitszimmer, und müssen sie gehörig verwahren; die Schlüssel zu den einzelnen Schränken und Behältnissen werden im Museum aufbewahrt, und diese Behältnisse dürfen ohne Erlaubniß der Direktion nicht geöffnet werden. Dabei macht es sich ein jeder von ihnen zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenstände sogleich nach gewöhnlichem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige Ordnung zu bringen.

§. 11. Alle Naturalien, womit das Museum bereichert wird, haben die Direktoren so schnell als möglich in das Verzeichniß derselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufzustellen und einreihen zu lassen.

§. 12. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und besonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig wirken könnten, haben sie auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

§. 13. Die Direktoren führen gemeinschaftlich die Aufsicht über das Ganze des Museums, und verabreden unter sich Alles, was die Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und den Ankauf neuer Gegenstände Bezug hat, verwenden den für die Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und ver-

haben die für die Bereicherung derselben ausgelegte Summe zu theilhaftigen und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 14. Sie vertauschen unter gemeinschaftlicher Einigung die Kabinette so vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum fehlende Naturalien, und setzen sich deshalb mit den Direktoren der inländischen und ausländischen Sammlungen, und mit Naturalienkennern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und Präpariren einheimischer Naturprodukte müssen sie sich besonders anzuwenden lassen, um die Zahl der zum Austausch vortheilhaften Kabinette nach Kräften zu vermehren.

§. 15. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk der Direktoren vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische Vollständigkeit zu verschaffen. Sie werden daher weniger auf Erwerb von Prachtstücken, als vielmehr auf instruktive Naturkörper Rücksicht nehmen.

§. 16. Die Direktoren dürfen keine eigene naturhistorische Sammlung besitzen, und sind verpflichtet, alle an sie als Direktoren der Anstalt eingehende Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, denen sie nachweisen können, daß sie nur ihrer Person, nicht der Anstalt zugedacht sind; bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, oder bei kostbaren, mühsamen Präparaten, sind sie verbunden, zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was unter Begleitung des Gutachtens ihrer sachkundigen Kollegen bei der Kuratorialbehörde geschieht.

§. 17. Es ist eine Hauptverpflichtung der Direktoren, unaufhörlich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den größt möglichen Nutzen gewährt, sondern auch im übrigen Publikum Kenntniß und allgemeine Bildung verbreite. — Die wissenschaftliche Ordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes Geschäft der Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu sorgen, daß die Naturalien mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß ihre charakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 18. Es ist aber noch besondere Pflicht der Direktoren, fremde und einheimische Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 19. Die Direktoren bestimmen bei dem Anfange jedes Semesters mit Zuziehung der Kuratorialbehörde die Stunden, in welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zuzulassenden Publikum überhaupt besucht werden kann, und wenigstens ein Theil von ihnen muß in der Regel in den öffentlichen Stunden zur Hand seyn, und mitwirken, daß der Besuch des Museums für Studierende vorzüglich so nützlich als möglich werde.

§. 20. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleiben die Direktoren des zoologischen Museums in solidum verantwortlich.

Berlin, den 26. November 1821.

Im Namen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

N. 543. Instruktion für den Konservator des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821.

Der Konservator des zoologischen Museums der Universität Breslau.

lau hat A. für die Erhaltung und B. für die Vermehrung der Sammlung zu sorgen, und C. deren wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm ein Schlüssel zu dem Museum anvertraut ist, so er für sorgfältigen Verschluss der Thüren und Fenster zu haften, ist dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entweder durch Besuchende beschädigt werde; ereignet sich aber etwas dergleichen, so muß er sogleich den Direktoren davon Anzeige machen, damit diese die erforderlichen Maßregeln ergreifen.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen werden im Museum selbst aufbewahrt, und der Konservator hat dafür zu sorgen, daß überhaupt die Behältnisse so selten als möglich lange offen stehen, daß sie gehörig wieder verriegelt und verschlossen werden, und daß die Schlüssel nicht stecken bleiben, sondern immer an ihren bestimmten Ort gelegt werden.

3. Er hat die Weingeist-Konservate so oft es nöthig ist mit Weingeist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Anschlag von Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und die Naturalien und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an, so oft es nöthig ist, und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämtliche Naturkörper, welche sie zu irgend einem Zwecke aus ihren Behältnissen herausgenommen sind, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen werden.

6. Bei einer Feuersbrunst in der Nähe des Gebäudes muß er sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülften herbeirufen, und alle nöthigen Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigsten Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort gesucht werden können.

7. Ueberhaupt hat er auch auf die Gebäulichkeiten des Museums zu achten, und wenn er daran einen Schaden bemerkt, diesen sogleich anzuzeigen.

ad B.

8. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu benutzen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen zu verschaffen.

9. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Professoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zweck kann er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend ausgehen werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelten Naturkörper müssen für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder zum Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich werden können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die Kosten der Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für das zoologische Museum jährlich ausgesetzten Fonds wieder erstattet werden.

10. Er hat alle erkauften oder gesammelten Naturalien so zu bereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dazu gehört das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, ihre Zubereitung zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und Ausbreiten der Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der

ten, die Zubereitung und Aufstellung von Skeletten jeder Art, die fertigung von Glasaugen und Pappkästchen u. s. w.

11. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so hat für das Aus- und Einpacken derselben zu sorgen.

12. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder Naturalien für seine Rechnung kaufen oder verkaufen.

ad C.

13. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimmte Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie nach Gebrauche wieder in Empfang.

14. Wenn seine Hülfe bei dem Vorzeigen erforderlich seyn sollte, muß er in der Vorlesung gegenwärtig seyn.

15. Während der Tage und Stunden, in welchen das Museum Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er in Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem über die Benutzung des Museums erlassenen Reglement in allen Punkten nachgekommen werde. Für seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen.

16. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Museum sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welchen von anderweitigen Arbeiten frei ist. Zur Ausübung dieser Verpflichtungen soll er sich täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Sälen des Museums beschäftigen und verweilen; auch hat er den Dienern jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt wird. Verlangt werden kann.

Berlin, den 26. November 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

544. Reglement für die Königliche und Universitäts Bibliothek.
Rom 19. Mai 1815.

I. Allgemeine Verfassung der Königlichen und Universitäts Bibliothek.

§. 1. Die Grundlage der Königlichen und Universitäts Bibliothek bilden die aus den Schlessischen Kloster- und Stifts-Bibliotheken ausgewählten Schriften, nebst den durch die Kombination der Königl. Frankfurter und Breslauer Universität vereinigten beiden Universitätsbibliotheken, welche letzteren mit jenen zusammen ein mit Breslauer Universität in Breslau in genauer Verbindung stehendes Ganzes ausmachen.

§. 2. Mit ihr in Verbindung stehen die der Universität Frankfurt am Main vermachte von Steinwehrsche und Delrichsche, so wie die ihr und der Frankfurter Magistrat vermachte, von letzterem aber völlig abgetrennte Reilhornsche Bibliothek dergestalt, daß sie nach §. 22. des Vereinigungsplans der beiden Universitäten vom 3. August 1811 ebenfalls der Königlichen und Universitäts Bibliothek zusammengestellt werden, jedoch unter Bedingung pünktlicher Unverletzlichkeit der Stiftungsbedingungen, welche es mit sich bringen, daß dieselben nie mit andern Bibliotheken vermischt werden, sondern die ihnen gehörenden Fonds und Bücher abgesondert bleiben. Es können daher die von Steinwehrsche und Delrichsche Bibliothek, welche nur historische Bücher enthalten, das historische Fach in der Königlichen und Universitäts Bibliothek ausfüllen; die Fonds müssen aber von den durch die Stiftung bestellten Personen stiftungsmäßig verwaltet, und die zu ihnen, gleichwie die zur

Kellhorn'schen Bibliothek gehörtaen Bücher müssen, auffer insonderten Aufstellung, auch besonders verzeichnet werden.

§. 3. Auch stehen mit der Königl. und Universitätsbibliothek in Verbindung die in demselben Lokal mit ihr befindlichen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, als das Archiv, die Sammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen.

§. 4. Auffer dem Oberbibliothekar soll das übrige bei der lichen und Universitäts Bibliothek anzustellende Personal an zweiten Bibliothekar, zwei Kustoden und zwei Bibliothekdienigstens bestehen. — Demnächst können, nach der Wahl des Bibliothekars, zwei Amanuenses aus der Zahl der Studirenden und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine Freistellstelle gewährt wird, und welche der Oberbibliothekar jedesmal den Inspektoren über die Freistellstelle zu machen, und zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. — Der Oberbibliothekar muß nach §. 21. des Vereinigungsplans jedes Mal ein Präses der Universität zu Breslau seyn. Der zweite Bibliothekar, der Kustoden und die Kustoden sollen immer so viel wie möglich aus den Lehrenden der Breslauer Universität genommen werden.

§. 5. Dieses Personal steht mittelst des Universitätskuratorio der zunächst vorgesezten örtlichen Behörde, eben so wie die Universität zu Breslau selbst, unter dem Ministerio des Innern, und zwar unter der Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht in Breslau, welche auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Verringerung des Personals entscheiden wird.

§. 6. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dort angestellten Personen, ingleichen über das gesammte Lokal. Alles verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und im Betreff der inneren Angelegenheiten die gleich näher zu bestimmenden Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehenden Sachen, und veranlaßt nach Verschiedenheit der Sachen, entweder selbst, oder durch andere, das Nöthige, oder bringt sie bei der Konferenz zur Ueberlegung. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und andere, zeichnet er allein, unter der Unterschrift: Königl. und Universitätsbibliothek in Breslau, und hat auch das mit dieser Umschreibung versehene Siegel der Bibliothek in Händen. Dem bei der Bibliothek angestellten Beamten überträgt er nach der zu entwerfenden Auftheilung jedem seine speziellen Arbeiten, und fordert in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. Alle Bibliotheksoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichtet, den Aufträgen und Befehlen willige Folge zu leisten.

§. 7. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit dem zweiten Bibliothekar und den Kustoden hat der Oberbibliothekar zu bestellende Konferenzen der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung, Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung von Katalogen und die Anschaffung der Bücher betrifft. — Was dem Oberbibliothekar in einer wöchentlich ein Mal von ihm zu bestimmender Zeit mit dem zweiten Bibliothekar, dem Kustoden zu haltenden Konferenz entweder selbst zum Vortrage zu bringen, oder durch einen der gedachten Bibliothekbeamten zu, um es vorzutragen, und darauf zu dekreten. Für diese Konferenz und den

gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm steht wegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern der Konferenz eine beratende Stimme zu. Wenn alle übrigen Mitglieder derselben Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der Vorzug an die Entscheidung des Kuratorii, und diesem in wichtigen Fällen an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung der Beschlüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schriftlichen Expeditionen besteht, muß er diese im Konzept revidiren und unterschreiben. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek einlaufende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, die Ordnung und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

§. 8. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars bei der Bibliothek besteht ausser den ihm zu übertragenden Geschäften darin, für den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit für die Bibliotheksgeschäfte zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in diesen Fällen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen Verordnungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie die ganze Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn.

§. 9. Das Dienstverhältniß der Kustoden besteht in den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen jedes öffentlichen Beamten, und in der fleißigen Besorgung der ihnen von dem Oberbibliothekar übertragenen speziellen Bibliotheksgeschäfte, wozu insonderheit auch die Führung des Journals und der Registratur gehören soll.

§. 10. Die Amanuenses sind zu verschiedenen ihnen aufzutragenden Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herausholen der verlangten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher zu dienen.

§. 11. Die Bibliotheksdienner beide müssen alle zur Bibliothek gehen, für sie geeigneten Berrichtungen, Gänge &c. thun, und zu dem Ende vom Anfang des April bis Ausgang des September täglich Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom Anfang des Oktober bis Ende des März aber Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend zu seyn. Einer von ihnen ist aber zugleich als Kastellan zu betrachten, welcher in dem Bibliothekgebäude, dessen Aufsicht, Reinlichkeit und Ordnung zu besorgen ihm besonders obliegt, wohnen.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamte, mit Ausnahme der Bibliotheksdienner, sind für die treue, gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliothekare und Kustoden zu vertheilen.

3. Wenn ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob, die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und

eben so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar zumtrage bei der Konferenz anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werden kann; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlassen alle Bücher im brauchbaren Stande erhalten werden; 4) darauf sehen, daß die neu eingegangenen oder zurückgekommenen Bücher ihres Fachs genau und in der vorgeschriebenen Zeit (s. V. S. 2.) ihren Ort gestellt werden; 5) von den bei seinem Fach entstandenen Dubletten jährlich dem Oberbibliothekar zum Vortrage bei der Konferenz Anzeige zu machen, damit beschlossen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben sey; 6) über sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. — Sollten den Gebrauch der Amanuensen und Bibliotheksdienere bei verschiedenen Fächern zu derselben Zeit Kollisionen entstehen, die durch freundliche Eingung nicht gehoben wird, so entscheidet der Oberbibliothekar.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Universität muß, daß die Bibliothek alsdann geschlossen wird, der vorhandene Vorrath jedesmal von zwei Fächern nach den systematischen Kategorien revidirt werden. Die Revision braucht nicht gerade nach der Folge der Fächer, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars, je nachdem er sie für gewisse Fächer für nöthig erachtet, jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Jeder Bibliothekar und Kustos revidirt nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen überwiesene Bücherfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem die Revision speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber subsidiarisch haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Bedarf eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek so oft es will vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung näher zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andre Bibliotheksbedürfnisse.

§. 1. Bei Anschaffung neuer Werke ist, so weit die dazu bestimmten Fonds reichen, auf die möglichste literarische Vollständigkeit des Fachs, ohne Zurücksetzung einzelner Fächer oder Vorliebe für irgend eine, Rücksicht zu nehmen, und das vorgesetzte Ministerium deswegen richtiger Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf die Auswahl und Beurtheilung der Konferenzmitglieder, insonderheit des Oberbibliothekars verlassen, ohne sie durch speziellere Bestimmungen zu binden.

§. 2. Da aber die Universitätsbibliotheken in die Königl. Bibliothek übergegangen sind, das ganze Institut mit der Universität jeder Hinsicht enge verbunden, und hauptsächlich zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist; so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren an der Breslauer Universität zu berücksichtigen.

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein Verzeichnissbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit vermerken kann.

§. 4. In den Bibliothekskonferenzen wird dann von Zeit zu Zeit, Beseitigung aller Vorliebe und mit möglichster Berücksichtigung Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen Facultäten, beschlossen, was zunächst angeschafft werden soll, wobei es sich nicht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist, sie auf je- der Weise zu erlangen.

§. 5. In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Umständen bemerkt, ob jedes der darin von den Professoren vorgeschlagene Bücher angeschafft ist, oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden oder ganz unterbleiben muß.

§. 6. Anlangend das Fach der Geschichte nebst den dahin einschlagenden Hilfswissenschaften, so gebühren nach der v. Steinwehrs Stiftung dem Professor der Geschichte die Vorschläge über die anzuschaffenden historischen Bücher, wofür die speziellen Fonds der Steinwehrschen und Veltrichschen Bibliothek, mit Befolgung der Bestimmungen dieser Stiftungen hierüber, einzig und allein zu verwenden sind. Der übrige, in dem Etat der Königl. und Universitätsbibliothek ausgesetzte Fonds zur Vermehrung der Bücher trägt das Fach der Geschichte in der Regel nichts bei, sondern ist für die übrigen wissenschaftlichen Fächer ausschließlich zu verwenden.

§. 7. Ausser den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern ist auch, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke angeschafft, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch die Auktionen sich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle bei den Auktionskataloge unter den Bibliothekaren und Rustoden zirkulirende Bücher müssen, damit jeder die fehlenden Werke seines Faches und auf was ihm wünschenswerth scheint, anmerken, und dem Oberbibliothekar, dem es insonderheit zusteht, die Zulässigkeit des früheren oder später auszuführenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder Bibliotheksbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds anzeigen, zu weiterer Veranlassung anzeigen könne.

§. 8. Auf die übrigen öffentlichen Bibliotheken in Breslau ist in Betreff kostbarer und wenig gebrauchter Werke Rücksicht, und es ist von dem Oberbibliothekar mit den Vorstehern jener Bibliotheken Rücksprache zu nehmen; indem Bücher, die häufig gesucht und gebraucht werden, in der Königl. und Universitätsbibliothek selbst nicht mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn können, und um so mehr in allen öffentlichen Bibliotheken der Stadt zusammen mehrmals angeschafft werden müssen.

§. 9. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Expedienten, Buchhändlern, so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Kostenrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliotheksbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem kühnenden Bervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Real-Katalogs.

§. 11. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die geordnete Kontrolle desselben mittelst eines Buches, worin der Empfang

von ihm, und die Ablieferung von der Bibliothek jedesmal wird, einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 12. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen Bücher der Königl. und Universitäts-Bibliothek, besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblatts und beim Einbände neu angeschaffter ungebundener Werke die auf den Werth jedes Buches mit der auf möglichste Dauer Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 13. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothek zustehenden Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor seine und des Kontrolleurs Quittungen von den Dekanen ein, Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt des Dekanats-Jahres eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebühren-Antheile an, welche von den resp. Dekanen auf dem Dekanatsbuche der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt. 2) der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren, dem Universitäts-Rektor und Sekretär mittelst einer auf dem Inskriptionsbuche zu attestirenden Designation halbjährlich Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung liefert; 3) wenn sonst noch extraordinaire Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieht solche der Quästor ein, und justifizirt in der Rechnung vorschristsmäßig. Die Ausgaben anlangend 4) die Besoldungen an das Bibliothekpersonal ferner dem Quästor nach dem Etat und den sonst noch etwa erforderlichen Anweisungen ausgezahlt; 5) das zum Bücherankauf im Bibliothek-Jährlich ausgelegte Quantum soll, es mag nun an jedem Jahre ständig zu diesem Zwecke verwandt werden oder nicht, dem Quästor möglichst zu Gute kommen. Es steht daher dem Oberbibliothekar jährlich dieses ganze Quantum durch Bücheranschaffungen zu verwenden. Geschieht dieses nicht, so wird zwar des Jahres Ersparnisse aus dem Stande der Universitätskasse gezogen, jedoch für die Bibliothek nicht berechnet, und zu außerordentlichen Bücherankäufen, welche der Anträge des Oberbibliothekars beim Universitätskurator bewilligt werden. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen des Buchhändler und Auktionskommissarien über die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, erst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal einzutragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestalt eingetragene Bücher-Liquidation reicht er bei dem Universitätskurator mit Anweisung des Geldbetrages ein, worauf dieses, dem Befinden des Quästors Geld auf die Universitätskasse auf dem im Etat der Königl. Universitäts-Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung des bestimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung dem Quästor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in Breslau wohnt, so wird der Quästor über die Absendung der Gelder oder deren Vertheilung Anweisung mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten

men, in welchen Gelder für Bücher eher abgesendet werden müssen, als die Bücher eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei Aufsuchung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, auf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Saals werden von dem Quästor nach den Orders des Universitätskuratorii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, so erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von fünf und Zwanzig Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres, er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter diesem Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein; der Betrag wird ihm auf des Letzteren Anweisung aus der Universitätskasse ganz baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungsjahres wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. In allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird, dem Befinden nach, die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§ 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, vollständige und vollständige Kataloge der Bücher und Manuskripte gehalten werden muß, so wird die größte Sorgfalt in Anfertigung derselben hiermit zur Pflicht gemacht.

§ 2. Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein alphabetischer Katalog, ein Accessionskatalog und ausserdem Spezialkataloge über alle Fächer angelegt werden.

§ 3. Ueber deren Anfertigung und Einrichtung soll ein vollständiger Plan von der Konferenz entworfen, und durch das Kuratorium dem Ministerio vorgelegt werden, nach dessen Feststellung es bei demselben Bewenden behalten muß.

§ 4. Der Spezialkatalog jedes Faches wird von demjenigen geleitet, dessen näherer Aufsicht und Besorgung dieses Fach übergeben ist. Die übrige Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Gesammtvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt, dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§ 1. Um denen, welche die Bibliothek für ihre Studien benutzen wollen, dazu Gelegenheit zu verschaffen, es sey nun, daß man entweder nach Hause sich erbitte, oder sie in den Lesezimmern auf der Bibliothek benutzen wolle, wird die Bibliothek Mittwochs und Sonntags Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ausserdem aber an den vier andern Wochentagen täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags geöffnet.

§ 2. In diesen Stunden muß jedesmal ein Bibliothekar, oder ein Amanuensis gegenwärtig seyn, und der Oberbibliothekar bestimmen, wie die Bibliothekare, Rustoden und Amanuenseses diese Stunden theilen sollen.

§ 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zweck haben darf, so werden diejenigen Bücher, welche zur schönen Literatur gehören, wie Romane, Schauspiele, Gedichte in deutscher und in den allgemein bekannten, ausländischen

tigen lebenden Sprachen, wofern nicht ein literarischer Zweck beider dabel nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben.

§. 4. Zöglinge der Breslauer Lehranstalten, so wie überhaupt noch nicht erwachsene Personen sind vom Lesezimmer ausgeschlossen. Nur Schüler der dasigen Gymnasien können auf besondere schriftliche Empfehlung ihrer Direktoren zugelassen werden.

§. 5. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem im Lesezimmer anwesenden Bibliothekar oder Bibliotheksbeamten Anzeige von seinem Namen und Stand; die verlangten Bücher verzeichnet dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zettel, den er dem Bibliotheksdienner übergiebt, welcher ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden.

§. 6. Jedermann ist verpflichtet, ehe er sich wieder entfernt, dem Bibliotheksfizianten die gebrauchten Bücher wieder abzuliefern, gegen er den Zettel zurück erhält. Ein zurückgebliebener Zettel bedeuert daher die Vermuthung, daß die Bücher nicht ordnungsmäßig geliefert worden, und in Folge dessen den Reqtz gegen den Ausleiher.

§. 7. Der im Lesezimmer anwesende Bibliothekar oder Bibliotheksbeamte wird bereit seyn, literarische Notizen, deren die Lesenden bedürfen, sofern es in der Kürze geschehen kann, mitzutheilen, wogegen Niemand ein Recht hat zu fordern, daß er ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzuschlagen.

§. 8. Das Recht Bücher von der Bibliothek zum Gebrauche in seiner Wohnung zu leihen, steht nur zu 1) den Königlich Preussischen Beamten bis zu den Räten bei Landestokolegien, und solchen, die von demselben Rang mit ihnen haben. An Referendarien, Auskultatoren und Beamten bei diesen Kollegien werden nur auf spezielle Verbürgung des Rathes in jedem Falle Bücher verabfolgt; 2) den Königlich Preussischen Officieren von der Breslauer Garnison bis zum Kompagnie- und Eskadronchef; 3) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren von der Breslauer Universität; 4) den Direktoren und wirklichen Professoren der Breslauer Gymnasien; 5, den Predigern und praktizirenden Aerzten in Breslau; 6) den Mitgliedern der mit der Universität verbundenen Seminarien und des Seminars für gelehrte Schulen, welche sie durch ein Zeugniß der Direktionen ihre wirkliche Mitgliedschaft halbjährlich nachweisen. — Sollten aber bei einzelnen Individuen Zweifel zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigt seyn, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt, und spezielle Verbürgung eines andern Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 9. Dieses Recht gilt jedoch nur für Breslau und dessen Umgegend. Sollte Jemand von diesen Klassen sich außerhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekare dieserhalb erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Breslau wohnhafter Ausleiher zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher an einen andern Ort weiter hln, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vordem abzuliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 10. Wer von dem Recht Bücher von der Bibliothek zu

en Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestehende Werk einen besonderen Zettel in der Größe eines Quart- oder Halbblattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben den vollständigen Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers, und Datum des Empfanges enthält. — Auch die Bibliothekare und Rustoden müssen solche Scheine über die von ihnen in ihre Wohnung genommenen Bücher zurücklassen.

§. 11. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und der Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu achtende Personen sechs Wochen, für Studenten und ihnen gleich zu achtende Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins. Ueber eine längere Frist muß Jeder sich mit dem Bibliothekar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Es gilt hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so gewisses Werk auf längere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nach dem ersten Leihverleiher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. — Professoren der Breslauer Universität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches aber schon an einen andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe gleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen muß, kann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

§. 12. Andere als die im §. 8. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelt einer Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser von dem Empfänger selbst ganz nach Vorschrift des §. 10. auszustellen Zettel das Wort „cavet“ oder „verbürgt“ mit seinem Namen, Stand und Wohnung hinzufügt. Allgemeine Erlaubniß zum Leihen kann andern Personen künftighin nur ausnahmsweise auf Antrag durch die Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringen: Besuch, und unter Verbürgung eines für sich Berechtigten erteilt werden.

§. 13. Die gegen Spezialkaution geliehenen Bücher müssen innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfang zurückgegeben werden, wenn nicht mit Vorwissen und Bewilligung der Kaventen ein längerer Termin verabredet wird; sonst müssen sie wenigstens am bestimmten Tage der Bibliothek vorgezeigt, und ein neuer, vorschriftsmäßiger Schein mit Kaution ausgestellt werden, worauf, wenn sonst kein Berechtigter Anspruch auf dies Werk gemacht hat, die Prolongation erfolgen kann.

§. 14. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar zunächst der Empfänger, in subsidium aber hat sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, zu halten, und gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher vermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch innerhalb zehn Tage nach Ablauf des §. 13. bestimmten Termins.

§. 15. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Druckwerke, und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen, kostbare Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können an Niemand, selbst nicht an Professoren, ohne ausdrückliche Genehmigung des

Universitätskuratorii nach Hause verabsolgt werden. Nöthigenfalls eine angemessene Kaution zu verlangen, steht dem Kuratorio frei.

§. 16. Die Zahl der an Einen zu verabsolgenden Bücher ist nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie hier und da nicht allzu groß anwachsen, und andere Personen in der Benutzung der Bibliothek nicht hindere.

§. 17. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt. 1) Wenn ein Bibliothekbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gewöhnlichen Formen an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so ist ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Bibliothekgehalt als Strafe abgezogen werden, und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Verlust des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekgehalt des Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Dasselbe soll der Bibliothek zum Ersatz dienen, falls auf anderem Wege kein Ersatz zu erhalten ist. 3) Wird auch auf andere Weise der Ersatz bewirkt, so soll doch die Hälfte des in Beschlag genommenen Quantums als Ordnungsstrafe zum Besten der Bibliothek eingezogen werden. 4) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen Bibliothekbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar oder dessen Stellvertreter, der Bibliothekar und die Kustoden in solidum auf bestimmte Weise haften.

§. 18. Alle ausgestellten Scheine werden alphabetisch nach dem Namen der Aussteller in dazu eingerichtete Wappen oder Karten gelegt.

§. 19. Außerdem wird jedes ausgeliehene Werk sogleich in dem dazu besonders eingerichteten Buch eingetragen, nach der alphabetischen Folge, welche es im alphabetischen Katalog selbst hat, mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden.

§. 20. Bei der Rückgabe jedes Buchs werden auch die Scheine eingelesen zurückgegeben, und die Bemerkung wird im alphabetischen Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 21. Die Wappen mit den Scheinen und das alphabetische Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher müssen, so wie die Schlüssel der einzelnen Abtheilungen der Bibliothek, in dem Bibliothekzimmer verwahrt werden, zu welchem nur der Oberbibliothekar den Schlüssel hat.

§. 22. Die sämtlichen, auch die aus dem Lesezimmer zurückgelassenen Bücher werden im Bibliothekzimmer auf einen besonders dazu bestimmten Tisch gelegt, und müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. Jeder Bibliothekar oder Kustos besorgt hierin sein Fach.

§. 23. Ueberhaupt dürfen alle diese Geschäfte beim Ausleihen und Zurücknehmen der Bücher nicht etwa den Bibliothekdienern allein überlassen seyn, sondern der zweite Bibliothekar und ein Kustos, wenn von ihnen es der Oberbibliothekar aufträgt, müssen dabei die Aufsicht führen, indem die Bibliothekdiener nur zum eigentlichen Ab- und Auftragen zu gebrauchen sind. Auch muß immer ein Bibliothekar, Kustos oder Amanuensis in dem Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 24. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskursus, müssen

geliehene Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst der Breslauer Zeitung allgemein in Erinnerung gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfangsbillete wieder verabfolgt.

§. 25. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, geht dieser vor, der Erstere hat aber nach verlaufener gesetzlicher Frist wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität bestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und philosophischen Seminariums, sollen jedoch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorkaufsrecht genießen.

§. 26. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, oder über die reglementsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Bestimmung jeden Sonnabend einer der Bibliothekare oder Kustoden nach Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 19. erwähnten Buche eine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflissen ist, bestrafen werden; so erhält der saumselige Leihner einen Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er fünf Silbergroschen Gebühren dafür zu zahlen hat, und hat am nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Bücher zur Bibliothek einzuschicken. Geschieht dies nicht, so werden sie am folgenden Tage durch den Bibliothekdiener dem Leihner seine Gebühren auf's Neue zu zahlen sind, und durch einen Kutscher des Leihners angenommenen Träger abgeholt, und wenn sie nicht vorfinden, als verloren angesehen.

§. 27. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder ersetzt, oder bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Bücherwärtner dafür zu bestimmenden Preises.

§. 28. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückgegeben, oder vom Universitätskuratorio Erlaubnisse mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnort, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 29. Wer seine Wohnung in der Stadt verändert, ohne dies seinem auf der Bibliothek etwa befindlichen Bücherschein zu bescheinigen, wird, wenn er sich in den Fall der Maaßregel des §. 26. setzt, die Botengebühren doppelt bezahlen.

§. 30. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einlösung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 31. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, wendet sich deswegen an den Oberbibliothekar, der dem zweiten Bibliothekar oder einem Kustoden, nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Herumführens übertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nie mehr als höchstens zehn Personen auf einmal zugelassen.

§. 32. Die die Bibliothek besuchenden Personen dürfen sich nicht in der Bibliothek zerstreuen, sondern müssen dem herumführenden Bibliothekar oder Kustos folgen, welcher seiner Seits, indem er die Hauptstücke und Seltenheiten der verschiedenen Fächer namhaft macht und

zur Anschauung bringt, die Besichtigung so nützlich als möglich machen suchen wird.

§. 33. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten erfordern sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst, und durch die Breslauer öffentlichen Blätter zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Königl. und Universitäts-Bibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Das Archiv, die Gemäldesammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen u. s. w. werden zunächst von dem Oberbibliothekar respizirt, denen es vom Universitätskuratoris speziell aufgetragen ist, dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß des Archivs, welchem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen der Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber, imgleichen ausführlicher Plan die Anordnung des Archivs näher bestimmen.

Berlin, den 19. Mai 1815.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 545. Reskript an die akademische Verwaltungskommission wegen der dortigen Gemäldesammlung. Vom 27. Juli 1815.

Das unterzeichnete Ministerium findet gegen die nach dem Beschlusse der akademischen Verwaltungskommission vom 17. Juni 1815 erlassene Bekanntmachung, wegen unentgeltlicher Eröffnung der Erwerbssammlung für das Publikum, nichts zu erinnern, und genehmigt bei den angeführten Umständen, daß diejenigen, welche die Sammlung zum Zeichnen und Malen benutzen wollen, eine jährliche Remuneration an den Maler M. entrichten, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alle diejenigen, welchen die Entrichtung dieser Remuneration zu schwer fallen sollte, davon dispensirt seyn, und auch unentgeltlich die Befugniß, die Sammlung zum Zeichnen und Malen zu benutzen, erhalten sollen, damit nicht unbemittelten talentvollen Jünglingen ihre Ausbildung erschwert werde.

Berlin, den 27. Juli 1815.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 546. Dienst-Instruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

I. Leistungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Der artistische Gehülfe ist verpflichtet, dem Direktor der Königl. Sternwarte, Herrn Professor Dr. M., und dem Konsekretar derselben, Herrn Hauptmann a. D. N., bei den Beobachtungen zu assistiren, vor denselben die Instrumente dazu, wie auch die Einrichtung einzurichten, während derselben die nöthigen Handreichungen zu leisten, die Sekunden zu zählen, und nach denselben die Instrumente wieder in Ordnung und Verwahrung zu bringen.

§. 2. Derselbe ist verbunden die Sternwarte unter beständiger Aufsicht zu haben, dafür zu sorgen, daß alle Instrumente und Utensilien fortwährend in Ordnung sind und an ihren gehörigen Plätzen

hen, und vorzüglich darauf zu sehen, daß mit dem Feuer und Licht mer höchst behutsam umgegangen werde, so wie zur Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit den Aufwärter unter unausgesetzter Kontrolle zu haben.

B. Im Besonderen. Unter der speziellen Anleitung und Beaufsichtigung des Konservators, Herrn Hauptmanns N.

§. 3. Der artistische Gehülfe ist ferner gehalten, alle meteorologischen Beobachtungen pünktlich und zur rechten Zeit anzustellen, und das meteorologische Journal zu verzeichnen, nicht minder bei diesen Beobachtungen die erforderlichen Reduktionen anzubringen, und endlich die monatlichen Extrakte anzufertigen.

§. 4. Sämmtliche astronomische Beobachtungen sind von ihm in das betreffende Journal, und die Resultate über den Gang der Uhren des Uhren-Journal einzutragen.

§. 5. Die Registratur der Sternwarte muß derselbe in gehöriger Ordnung halten, und alle Dekrete expediren und mundiren, auch alle astronomische Rechnungen des Herrn Professors Dr. N. und des Konservators N., so weit sie in dem Umfange seiner Kenntnisse sind, nachkalkuliren.

II. Emolumente.

Für die pünktliche Ausführung der vorstehend genannten Obliegenheiten erhält der artistische Gehülfe eine jährliche Remuneration von 1200 Rthlr., in monatlichen Raten, so wie eine aus einem Zimmer bestehende freie Wohnung, welche ganz nahe bei der Sternwarte auf der höchsten Flur linker Hand, nach Süden zu belegen ist, so wie auch die Heizung. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß der artistische Gehülfe während der kalten Jahreszeit dem Aufwärter den Aufenthalt zu sagen, und eine Schlafstelle für die Nacht in seiner Wohnung zu lassen muß. — Da das diesfällige Dienstverhältniß eines artistischen Gehülfen bei der Sternwarte jedoch an keine bestimmte Zeit gebunden ist, so kann dasselbe nur gegen eine von seiner Seite dreimonatlich vorhergegangene Aufkündigung aufgehoben werden; wogegen derselbe es sich gefallen lassen muß, nach einer einmonatlichen Aufkündigung seines Dienstes bei der Sternwarte entlassen zu werden.

Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

No. 547. Dienst-Instruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

A. Im Allgemeinen. I. Leistungen.

§. 1. Der Aufwärter ist verpflichtet dem Direktor der Sternwarte, Herrn Professor Dr. N., dem Konservator Herrn N. und dem artistischen Gehülfen Gehorsam zu leisten, denselben bei den astronomischen wie bei den meteorologischen Beobachtungen, so wie bei allen übrigen Berrichtungen, die Königliche Sternwarte betreffend, alle nöthigen Handreichungen zu leisten, alle dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Fenster, Fensterladen und Klappen zu öffnen und dieselben wieder zu schliessen, und Alles wieder in gehörige Ordnung zu bringen, so wie alle Aufträge und Gänge der genannten drei Herren pünktlich und mit Pünktlichkeit auszuführen.

§. 2. Der Aufwärter muß beständig darauf Acht haben, daß kein Unbefugener die Sternwarte betritt, ferner dafür sorgen, daß diejenigen Personen, welche in Geschäften oder mit erhaltener Erlaubniß die Sternwarte betreten, die nöthigen Vorkehrungen treffen, so wie die Ordnung und Reinlichkeit derselben zu erhalten.

warte besteigen, ihre Schuhe und Stiefeln gehörig gereinigt haben, und endlich, wenn fremde Personen auf der Sternwarte sich befinden, zu über wachen, daß Niemand den Instrumenten zu nahe tritt, oder sie gar anrührt.

B. Besondere.

§. 3. Alle zur Sternwarte gehörige Lokale bis zum Treppenschlage müssen von dem Aufwärter alltäglich gereinigt werden, mit besonderer Sorgfalt aber sind die beiden Säle der Sternwarte, die Gemächer zu den Instrumenten und die Treppen derselben vom Eise beständig rein zu halten.

§. 4. Alle Instrumente sind täglich von ihm, jedoch mit der größten Behutsamkeit abzustauben; ferner alle Lampen, Laternen und Leuchtungsgegenstände beständig sauber und in Ordnung zu halten, beständig mit Vorrath zu versehen, daß beim Gebrauch derselben nichts fehlt.

§. 5. Alle Thüren, Fenster, Läden und Klappen sind von ihm fleißig zu revidiren, besonders bei Sturm, Regen und Schnee, die von beiden letztern jedes Eindringen verhütet werde. Eine besondere Aufmerksamkeit hat derselbe auf Feuer und Licht zu verwenden, daß kein Unglück entsteht.

II. Emolumente.

§. 6. Für die pünktliche und gute Ausführung der vorstehenden Obliegenheiten erhält der Aufwärter gegen eine monatliche Aufwandszahlung einen Lohn von monatlich fünf Thalern.

§. 7. Im Winter hat der Aufwärter die Erlaubniß, in dem Zimmer des artistischen Gehülfsen zu schlafen, und sich auch am Tage dort aufzuhalten. In der wärmeren Jahreszeit hat er aber in dem Treppenschlage hinter diesem Zimmer seine Schlafstelle und den Aufbewahrungsort für seine Sachen, seinen Aufenthalt aber auf dem geräumigsten Flur der Sternwarte, wo er den Ausgang zu derselben immer im Auge haben muß. — Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

E. Der Königlichen Universität zu Greifswald.

No. 548. Allgemeine Uebersicht der bei der Benutzung der wissenschaftlichen Institute der Universität zu beachtenden Regeln.

1. Die Universitätsbibliothek.

§. 1. Die Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 zur Benutzung geöffnet.

§. 2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothekars darf Niemand in die Bibliothek selbst gehen, noch weniger Bücher auf den Tischen herausnehmen.

§. 3. Bücher aus der Bibliothek können an Studierende nur unter der Bedingung einer von einem Professor auszustellenden Kaufgelien gegeben werden.

§. 4. Ueber jedes entliehene Buch muß ein besonderer Empfangschein, mindestens in der Größe eines Oktavblattes, ausgestellt werden, und dieser in deutlicher Schrift den hinlänglichen Titel des entliehenen Buches, den Namen, Stand und die Wohnung des Empfängers, wie das Datum des Empfanges enthalten.

§. 5. Wörterbücher, sehr bändereiche Werke, als die Romm

gelehrter Gesellschaften, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlages Handbücher, so wie kostbare Kupferwerke und Handschriften wer: gar nicht ausgeliehen.

§. 6. In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit mehr als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im Besitze zu haben. Für Studierende findet eine Ausnahme hiervon nur auf besondere Empfehlung und Verantwortlichkeit der kavirenden Professoren, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsdekans statt, daß der Studierende sich mit der Ausarbeitung einer Inauguraldissertation beschäftigt.

§. 7. Die Zeit, auf welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier Wochen, nach deren Ablauf dieselben zurückgeliefert werden müssen. Ist im Falle, daß die Bücher von keinem Andern verlangt werden sind, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen und gegen Empfangsscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

§. 8. Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Zurücklieferung des geliehenen Buches und ohne nachgesuchte Verlängerung verstrichen, so sind die Bibliothekare a) berechtigt dem Säumigen fernere Bücher so lange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen Bücher abgeliefert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf weiteren vierzehn Tagen aber verpflichtet, ihn durch den Bibliotheksdiensten Mal (dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien Tagen die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu lassen, für welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Silbergroschen zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bibliothekar den kavirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, wenn auch seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern darf, daß er das Buch durch angedrohte Geldstrafe und andere gerichtliche Zwangsmittel beitreibe.

§. 9. In der letzten Woche vor den Oster- und Michaelis-Ferien müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme auf die Bibliothek abgeliefert werden. — Wer beim Ablauf der angegebenen Woche Bücher noch nicht abgeliefert hat, wird sogleich durch den Bibliotheksdiensten erinnert, und hierauf eben so, wie in §. 8. bestimmt ist, versetzt, nur daß hier der Bibliothekdiener schon für die erste Erinnerung 2½ Silbergroschen zu fordern berechtigt ist. Während dieser Zeit dürfen gar keine Bücher ausgeliehen.

§. 10. Die Kaution eines Professors für einen Studierenden, wenn sie ausdrücklich beschränkt oder erweitert ist, hat nur Kraft während der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden, und bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeinen halbjährlichen Ablieferungstermins.

§. 11. Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Instanzen kommen läßt, ist für immer des Rechts Bücher aus der Bibliothek zu erhalten verlustig.

§. 12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, sich in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Semester, Bücher zu erhalten.

§. 13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer bestimmten Umstände zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt die doppelte Summe des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmenden Preises.

2. Die philologische Gesellschaft.

Ihr Zweck ist theils der römischen und griechischen Philologen allen Klassen von Studirenden mehr Eingang zu verschaffen, und zugleich denjenigen, welche sich der Philologie ausschließlich widmen, möglichst umfassende Bildung zu gewähren. Deshalb werden griechische und lateinische Schriftsteller in einigen wöchentlichen Abtheilungen von den Mitgliedern selbst erklärt, und die von jedem Quartale jährlich einzureichenden zwei Abhandlungen historisch, antiquarisch, philosophischen Inhalts von einzelnen Mitgliedern und dem beurtheilt, ausserdem den eigentlichen Philologen Anleitung zu geben in griechischer Sprache ertheilt; bei welchen Beschäftigungen die Gesellschaft so viel als möglich der lateinischen Sprache bedient. Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils Honoratoren. Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl vorläufig festgesetzt ist, erhalten insofern sie den Gesetzen vollkommenen Prämien, so wie auch die ausserordentlichen Mitglieder, die sich auszeichnen, durch Belohnungen aufgemuntert werden sollen.

3. Das theologische Seminar.

Die Studirenden der Theologie, welche in das theologische Seminar einzutreten wünschen, müssen den Statuten zu Folge eintritt haben, und über eine hinlängliche Kenntniß des Hebräischen, Griechischen bei dem Direktor der Abtheilung, an deren Uebung Theil nehmen wollen, sich ausweisen. — Das Nähere ist in den Statuten abgedruckten Statuten enthalten.

4. Das theologisch-praktische Institut.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu melden, fern in Zeugnissen nachzuweisen: 1) daß er bereits zwei volle Jahre theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich exegetische, dogmatische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen schon gehört oder noch höre; und 2) daß kein Verdacht der Theilnahme an unzulässigen oder nicht authorisirten Verbindungen auf ihm ruhe. Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. — Zu den Uebungen sind ein für alle Mal die Stunden von 3—5 Mittwochs angeordnet. Reglement für das th. pr. Institut auf der Königl. Univ. Greifswald. 1824. S. 5. und 6. 3. — Wer am Unterrichte kirchlichen Gesänge theilnehmen will, hat sich deshalb an den Kirchenlehrer zu wenden.

5. Die pädagogische Gesellschaft.

Die pädagogische Gesellschaft hat den Zweck, durch mündliche und schriftliche Unterredung das Interesse für das Erziehungs- und Schulwesen zu beleben, in einzelne Zweige, besonders des Lehrtauglichen hineinzuführen, mit den Fortschritten des Schulwesens in dem Staate vertraut zu machen, und auch durch verantwortliche Uebungen die Bildung des künftigen Schulmannes und des Schullehrers als Aufsichters der Volksschulen, zu befördern. Die Gesellschaft besteht aus nur diejenigen Studirenden als Mitglieder auf, die bereits zweimal von dem Triennium zurückgelegt haben, und verpflichtet sind nicht nur zu dem regelmäßigen Besuch der wöchentlich einhaltenden Versammlung, sondern macht sie auch verbindlich, die Arbeiten zu liefern, und sich den praktischen Uebungen zu unterziehen, die ihre Zwecke erfordern.

6. Das anatomische Museum.

§. 1. Der Besuch des anatomischen Museums ist den Studirenden welche sich deshalb bei der Direktion melden, in den dazu bestimmten Stunden gestattet.

§. 2. Die freistehenden Gläser und Präparate des Museums dürfen von den Besuchenden ohne besondere Erlaubniß nicht angefaßt oder ihrer Stelle genommen werden. Die Befolgung dieser zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Vorschrift wird um so sicherer erwartet, wenn anwesende Dienstpersonal gern jede gewünschte Erläuterung über die Präparate ertheilen wird.

§. 3. Die zur Repetition für die Studirenden ausgewählten Präparate können theils in der Anstalt benutzt, theils, soweit sie dazu geeignet sind, gegen Empfangsschein ausgeliehen werden. Die beschaffenden Aufträge sind an den Direktor zu richten.

7. Das mathematisch-physikalisches Institut.

Der Vorsteher der mathematisch-physikalischen Instrumente und der Modelle wird zunächst in den betreffenden Vorlesungen, dann aber, auf Verlangen, auch ausserdem die Studirenden mit den einzelnen Instrumenten und Modellen näher bekannt machen; dagegen ist ein Zutritt derselben nicht thunlich.

8. Das astronomisch-mathematisches Institut.

Die Instrumente des astronomisch-mathematischen Instituts können Jedem auf Verlangen gezeigt, der eigene Gebrauch derselben kann jedoch den Mathematik Studirenden und den Mitgliedern einer der Abtheilungen der mathematischen Gesellschaft unter Aufsicht des Vorstehers gestattet werden.

9. Die mathematische Gesellschaft.

Die mathematische Gesellschaft wird künftig aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine sich bloß mit den Theilen der Mathematik beschäftigt, welche auf einem gut eingerichteten preussischen Gymnasio den beiden höhern Verordnungen gemäß gelehrt werden. Die andere das höhere verfolgt die Wissenschaft nach jeder Richtung bis zu ihren höchsten und schwierigsten Theilen, und berücksichtigt auch die Anwendung derselben in den Naturwissenschaften. Mitglied der zuerst genannten niederen Abtheilung kann jeder Studirende werden, welcher dem Direktor der Gesellschaft auf irgend eine Art die Ueberzeugung verschafft, daß er die Kenntnisse der Mathematik, welche auf den preussischen Gymnasien vorgelehrt werden, vollkommen inne, und es namentlich auch in der Auflosung von Aufgaben schon zu einiger Fertigkeit gebracht hat. Vorzugsweise dürften zur Aufnahme in diese Abtheilung solche Individuen geeignet seyn, welche Lehrer an Gymnasien werden, sich aber nur die Befähigung zur Ertheilung des mathematischen Unterrichts in den untern und mittlern Klassen dieser Lehranstalten erwerben wollen. Mitglieder der zweiten oder höhern Abtheilung können dagegen bloß diejenigen Studirenden werden, welche sich ausschließlich dem Studio der Mathematik widmen haben; vorzugsweise solche, welche eigentliche Lehrer der Mathematik an Gymnasien und andern höhern Lehranstalten, oder akademische Lehrer werden wollen. Die Bestimmung über die Qualifikation zur Aufnahme in die eine oder die andere Abtheilung bleibt dem Direktor in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

10. Der botanische Garten.

Der botanische Garten ist täglich, und zwar den ganzen Tag, zur wissenschaftlichen Benutzung geöffnet. Jedoch muß, um die nöthige

Aufsicht und die Erhaltung der Ordnung möglich zu machen, 1) Die Besuchende sich bei dem botanischen Gärtner melden, und den etlichen Anforderungen desselben unweigerlich genügen. 2) Der Besuch der Gewächshäuser kann nur unter Aufsicht gestattet werden. 3) Das Mitbringen der Hunde, Tabackrauchen und Abpflücken der Blumen nicht erlaubt; wie denn überhaupt ein anständiges, gefittetes Betragen wie es sich in einem wissenschaftlichen Institute gebührt, voranzutreiben wird. — Pflanzen zum Untersuchen oder zum Einlegen für Herbarien wird der botanische Gärtner auf desfalliges Ersuchen verabsolgen.

11. Das zoologische Museum.

Das zoologische Museum ist wöchentlich ein Mal, in zwei näher bestimmenden Stunden geöffnet. Die Besuchenden müssen jedoch dem bestimmten Tage in dem Lokal des Museums vorher sich melden um die nöthigen Eintrittskarten in Empfang zu nehmen.

12. Das Mineralienkabinet.

Die Mineralien des Universitätskabinetts sind in besonderer Ordnung so aufgestellt, daß die Studirenden, welche ausser den Demonstrationen bei den Vorlesungen noch durch fortgesetzte Autopsie die Kenntnisse zu fixiren wünschen, dazu Gelegenheit finden; wegen der ihnen wünschtesten Zeit müssen sie mit dem Direktor des Instituts konferiren.

13. Das chemische Institut.

Ausser der Erleichterung des Studiums der Chemie durch fortgesetztes Experimentiren während der Vorlesungen, finden die Studirenden auch noch Gelegenheit, durch eigene chemische Versuche, welche theils auf die Vorlesungen, theils auf die von dem Direktor des Instituts gestellten Aufgaben beziehen, sich zu üben, wofür jedoch ein bestimmendes Honorar an die Kasse des Instituts gezahlt werden muß.

14. Die medizinische, die chirurgische und die geburtshilfliche Klinik.

Die hierher gehörenden, häufigen Abänderungen unterliegenden Regeln werden bei jeder Meldung von den Direktoren mitgetheilt.

15. Die staats- und landwirthschaftliche Akademie in Eldena.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Theil nehmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Derselbe hat den Eintritt zu gestatten.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden will, muß sich bei der Universität immatriculiren lassen.

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer, sich einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vier-jähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife versehen seyn. Wollen Inländer nicht einem solchen Berufe sondern der Landwirthschaft oder einem andern Privatgeschäfte sich widmen, so können sie auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu werden in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen werden bei der Universität immatriculirt werden. Sie haben zum Behuf dieser Immatrikulation ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherige schulische Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie beizubringen, welches letztere aussagt, daß sie Hinsichts ihrer Kenntnisse zur Ausnahme für hinreichend vorbereitet erachte.

§. 4. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen königlichen Staatsdien-

Anstellung bewerben wollen, für welche ein drei, oder vier-
 Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer In-
 sion gleichfalls die unter No. 3. vorgeschriebenen Zeugnisse be-

Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akas
 zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thätis-
 erkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Wer dieser
 ang nicht nachkommt, dem kann der Direktor die fernere Theils
 der staats- und landwirthschaftlichen Akademie versagen.

9. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen
 bliothek zu Greifswald. Vom 18. November 1820.

Die Aufsicht über die Bibliothek führen der Bibliothekar und
 geordnete Unterbibliothekar, und sie sind daher im alleinigen
 Schlüssel.

Die Schlüssel der Schränke, in welchen die Handschriften und
 stenheiten aufbewahrt werden, hat der Bibliothekar in seiner
 ng, und der Unterbibliothekar fordert sie von ihm, so oft er
 f.

Der Bibliothekar hat die Leitung der Bibliothekverwaltung
 i, und ist verantwortlich dafür, daß die Bestimmungen der
 n in allen ihren Punkten genau erfüllt werden, und alle bei
 thek angestellte Beamte ihre Pflicht erfüllen. Daher ist der
 thekar verbunden, den Anordnungen, welche der Bibliothekar
 heit dieser Instruktion trifft, Folge zu leisten, und darf eigens-
 lne Abänderungen treffen.

Sowohl der Ankauf der Bücher, als Alles was sich auf
 der innern Anordnung der Bibliothek bezieht, hat der Bi-
 mit dem Unterbibliothekar zu berathen, wobei dem Unter-
 : eine berathende Stimme, dem Bibliothekar allein aber die
 ig zusteht.

Bei dem Ankaufe der Bücher haben die Bibliothekare vors-
 sowohl die Wünsche der Fakultäten, als das ihnen bekannt
 literarische Bedürfniß der einzelnen Dozenten der Universität
 htigen, und erst wenn diese Bedürfniße befriedigt sind, ist es
 attet, andere nützliche Werke nach ihrer eigenen Wahl, so-
 ährliche Fonds reicht, anzuschaffen. Im Allgemeinen aber
 bei dem Anschaffen neuer Bücher ob: 1) so weit es möglich
 äßig für jedes Fach zu sorgen, und 2) vorzugsweise auf die
 idigung defekter Werke, und solcher Werke Rücksicht zu neh-
 : Anschaffung dem einzelnen Gelehrten nicht zugemuthet wer-
 also auf größere und kostbarere Werke, vorzüglich des Aus-
 ür die genaue Beobachtung dieser Grundsätze ist der Biblio-
 t, besonders verantwortlich.

Die Zahlungen für die Bücher und die für die Bibliothek
 Arbeiten geschehen von der Administration auf die Anweisung
 thekars. Der jährliche Fonds darf auf keine Weise über-
 erden.

Um die Bedürfniße der Dozenten kennen zu lernen, hat
 iliothekar in der ersten Hälfte des Aprils jeden Jahres die
 fakultäten zur Mittheilung ihrer Desideraten aufzufordern,
 ekan hat dafür zu sorgen, daß dieser Aufforderung vor dem
 r ersten Hälfte des nächsten Monats Folge geleistet werde.

Es steht jedoch den Fakultäten frei, auch ausser dieser Zeit den Bibliothekar auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen; 2) ist auf der Bibliothek im Arbeitszimmer der Bibliothekare ein Desideratenbuch anzulegen, in welches jeder Dozent der Akademie das Recht hat, je mit Hinzufügung seines Namens, die Titel der Bücher einzuschreiben deren Anschaffung er wünscht. 3) Bei dem Ankaufe in Auktionen der Bibliothekar besonders den Rath derjenigen Professoren einzuladen für deren Fächer daraus ein Zuwachs genommen werden kann.

VIII. Der Bibliothekar hat in jedem Jahre vor dem Ablaufe des Jahres, im Januar ein nach den Fächern geordnetes, mit der Zahl der Bücher und einer Recapitulation am Ende versehenes Verzeichniß der neuen Anschaffungen dem akademischen Konzilium einzureichen, welches von demselben an das vorgesezte Ministerium eingesendet, und falls es nöthig seyn sollte mit Bemerkungen begleitet wird. — Sollte der Bibliothekar im Lauf des Jahres in der Anordnung der Bibliothek Aenderungen getroffen haben, so hat er auch am Ende des Jahres dem akademischen Konzilium einen motivirten Bericht zu erstatten, welcher ebenfalls an das vorgesezte Ministerium eingesendet wird.

IX. Dem Unterbibliothekar liegt ob: 1) die mit ihm beauftragten und von dem Bibliothekar bestimmten Anordnungen in der Bibliothek pünktlich zu vollziehen; 2) die Kataloge anzufertigen und fortzuführen; 3) bei dem Ankaufe der Bücher behülflich zu seyn, Defekten nachzuforschen und davon ein genaues Verzeichniß zu erstellen, so wie auch die Korrespondenz, welche von dem Bibliothekar übertragen wird, zu übernehmen; 4) das Ausleihen und Zurückgeben der Bücher nach den bestimmten Gesetzen zu besorgen, und darüber ein Buch zu führen. Für die Besorgung dieses Geschäfts muß er nur stets in den Stunden, in welchen die Bibliothek für den Gebrauch des Publikums geöffnet ist, anwesend seyn; sondern es liegt ihm ob, ausser diesen öffentlichen Stunden so viel Zeit für die Bibliothek zu verwenden, als die genaue Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte erfordert.

X. Dem Universitätspedell als Bibliotheksdienener liegt ob: 1) den öffentlichen Stunden und sonst den Bibliothekaren in ihren Geschäften hülfreiche Hand zu leisten, und die von ihnen in Bibliothek angelegenen ihm gegebenen Aufträge auf das sorgfältigste zu erfüllen; 2) für die Reinlichkeit zu sorgen, und nicht nur das ganze Bibliotheklokal durch feuchtes Auskehren rein zu erhalten, sondern auch alle Bücher in einem Sommermonate durch einige aus dem Bibliotheksfonds besonders belohnte Arbeiter sämmtliche Bücher ausklopfen und rein zu lassen.

XI. Für die Benutzung der akademischen Bibliothek sind folgende Bedingungen festgesetzt:

1. Die Bibliothek ist täglich in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet. In diesen Stunden kann sich jeder Gebildete dem Lesezimmer einfänden, und von den Bibliothekaren die Bücher, welche er einzusehen wünscht, begehren; auch daraus mit Bleistift excerptiren.

2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothekars darf Niemand in die Bibliothek selbst gehen, und noch weniger Bücher aus den Fächern ziehen.

3. Das Recht, Bücher aus der akademischen Bibliothek unter nachfolgenden Bedingungen gegen Empfangscheine in ihre Wohnungen

entleihen, steht zu: a) sämtlichen Dozenten der Akademie; b) den Mitgliedern der zu Greifswald befindlichen Königl. Kollegien und des Senats, überhaupt den daselbst wohnenden angesehenen Königl. Civilbedienten, den daselbst garnisonirenden Militairs bis zum Hauptmann, den Geistlichen und den daselbst ansässigen Privatgelehrten, Kaufleuten und Fabrikanten; c) den Studirenden der Universität, jedoch unter Bedingung einer Kaution, welche von einem Professor ausgestellt ist. An Personen, welche ausserhalb Greifswald wohnen, und als Fremde können nicht anders als mit Bewilligung und Verantwortlichkeit des Bibliothekars Bücher geliehen werden.

Auf dem Empfangscheine, welcher mindestens von der Größe eines Octavblattes seyn muß, hat der Entleiher in deutlicher Schrift den vollständigen Titel des entlehnten Werks, seinen Namen und das Datum des Empfanges anzugeben. Bei Studirenden darf auch die Adresse der Wohnung nicht fehlen. Auch muß für jedes entlehnte Werk ein besonderer Empfangschein ausgestellt, und bei der Zurückgabe zurückgegeben werden.

Wörterbücher, sehr bändereiche Werke, als die Commentarien der Gesellschaften, nöthige Nachschlage- und Handbücher, so wie Karten und Handschriften werden in der Regel gar nicht ausgeliehen, sondern sind in dem Lesezimmer der Bibliothek nachzusehen. Wenn besondere Umstände eintreten, ist nach deren genauer Erwägung und an Studirende nur wenn die besondere Empfehlung der Fakultät der Professoren hinzu kommt, die Ausleiherung solcher Werke den Bibliothekaren gestattet. Romane, Schauspiele und andere zur schönen Literatur gehörige Werke werden nicht anders ausgeliehen, als wenn für den Gebrauch ein literarischer Zweck nachgewiesen werden kann.

In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im Gebrauch zu haben, und es ist den Bibliothekaren nur unter nachfolgenden Bedingungen gestattet, davon bis zu einer mäßigen und nicht über diese Anzahl eine Ausnahme zu gestatten, a) den No. 3. a) und b) genannten Personen, wenn sie der Bücher zu Amtsgeschäften und literarischen Arbeiten bedürfen, und b) den Studirenden auf besondere Empfehlung und dann eintretende weitere Verantwortlichkeit der Fakultät der Professoren, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsmitglieds, daß ein Studirender sich mit Ausarbeitung einer Inauguraldissertation beschäftigt.

Die Zeit, für welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier Wochen. Nur den Dozenten der Akademie ist es gestattet, solche Bücher, nur in dem Falle, daß sie von keinem Andern gefordert werden, diese Zeit hinaus bis zum allgemeinen halbjährlichen Ablieferungstermine zu behalten. Die übrigen Entleiher haben nach dem Ablaufe der vier Wochen die entlehnten Bücher zurückzuliefern; jedoch kann in dem Falle, daß die Bücher von einem Andern verlangt worden, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen gegen neue Empfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Rücklieferung jenen Werkes und ohne nachgesuchte Verlängerung verstrichen, so ist die Bibliothekare berechtigt, dem Säumigen fernere Bücher zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen zurückgeliefert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf von vier Tagen aber schuldig, ihn durch den Bibliothekdiener ein Mal

(dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien Tagen Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu lassen, welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Sgr. zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bibliothekar den fahrenden Professor davon zu unterrichten, welcher, wenn seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern muß, daß er das Buch durch angedrohte Geldstrafen und andere gerichtliche Zwangsmaßnahmen betreibe.

9. In der letzten Woche vor Ostern und vor Michaelis muß nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurückgebracht werden, selbst die, bei denen der sonstige Termin (No. 7.) noch abgelaufen wäre. Dieser Termin wird jedesmal durch einen Aufschlag am schwarzen Brette und eine Benachrichtigung in dem Greifswalder Wochenblatte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der gegebenen Woche seine Bücher noch nicht eingekauft hat, wird sogleich durch den Bibliothekdiener erinnert, und demnächst eben so, wie in No. 7. bestimmt ist, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon bei der ersten Erinnerung 2½ Sgr. zu fordern berechtigt ist. — Während dieser Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen.

10. Die Kautien eines Professors für einen Studenten, wenn nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert wird, hat nur Kraft während der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des alljährlichen halbjährlichen Ablieferungstermins. Wenn binnen dieser Zeit von den Bibliothekaren die No. 8. und 9. vorgeschriebenen Mittel keine Anwendung gebracht worden sind, so können die Kautien nicht mehr Anspruch genommen werden, und die Bibliothekare sind allein verantwortlich für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher.

11. Jeder Leihverleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Instanzen kommen läßt, ist für immer des Rechts aus der Bibliothek Bücher zu erhalten verlustig.

12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Halbjahre Bücher aus der Bibliothek zu erhalten.

13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, so ist er das Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmenden Preises zu bezahlen.

14. Fremde, welche die akademische Bibliothek zu besuchen wünschen, haben bei den Bibliothekaren sich zu melden, und mit diesen über Abrede zu nehmen. — Berlin, den 18. November 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität zu Greifswald. Vom 8. Februar 1822.

Nachdem das Ministerium für gut befunden, die philologische Gesellschaft in Greifswald für eine öffentliche Anstalt zu erklären, so ist für nöthig erachtet, dieselbe mit nachstehender Instruktion zu versehen, deren Befolgung sowohl den Vorstehern als den Mitgliedern derselben zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 1. Die philologische Gesellschaft ist eine mit der Universität

ie öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat: theils
 1. Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließ-
 vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innere
 nschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebung, so wie
 rarische Unterstützung jeder Art eine solche Gelegenheit zu ihrer
 ng zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten,
 nzt und erweitert werden können; theils allen Klassen von
 den, welche das Bedürfnis fühlen, die vorbereitende Bildung
 llen nöthigen Klassizität in der Philologie zu suchen, Geles-
 1 verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise als durch bloßes
 von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser Lehr-
 ehung soll die philologische Gesellschaft besonders dahin streben,
 lateinischen Ausdruck unter den Studirenden zu befördern.
 bindung beider Zwecke werden sich die Vorsteher vorzüglich an-
 yn lassen; jedoch versteht es sich von selbst, daß in Kollisions-
 lehrere dem erstern nachstehen muß.

Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig,
 inreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und
 der ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer
 n Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von
 wählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen
 rn wird außerdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes
 itglied der Universität in Greifswald oder einer andern Uni-
 wesen sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er sich
 Kenntnissen des sich Bewerbenden durch eine sorgfältig anzus-
 Prüfung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei
 nd kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück-
 bnen, sofern ihnen sonst die nöthigen Eigenschaften nicht ab-
 eich den Inländern als ordentliche Mitglieder in die philolo-
 ellschaft aufgenommen werden.

Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils außerordent-
 ls. auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird
 uf fünf, die der außerordentlichen auf drei festgesetzt. Das
 um behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl
 n. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen
 Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Di-
 rlassen, auch andern Studirenden den Zutritt zu den Uebun-
 statten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu
 nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören wollen.

Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon
 ind angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer
 ftlichen Bervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität
 en, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zur Anstalt, und
 hätigen Antheil an derselben.

So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichen
 d an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der
 e ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung
 ttelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist verpflich-
 en, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von
 tächtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus dem
 entfernen.

§. 8. An der Leitung der Anstalt sollen nie mehr als zwei Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direktion, der andere die Inspektion führt. Beide besorgen gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Anstalt, und vereinigen sich freundschaftlich über alle Umstände, über welche in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmten Beschlüsse gegeben sind.

§. 9. Die Uebungen der philologischen Gesellschaft sind:
 1) gründliche Erklärung der griechischen und lateinischen Schriften nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Lateinischen, sowohl zum Anzeigern eines echten lateinischen Stils, hauptsächlich zur Beförderung einer tiefern und bessern Kenntniß der lateinischen Sprache; 3) schriftliche lateinische Ausarbeitungen, bald Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft. Die Themata zu den Ausarbeitungen werden von den Mitgliedern selbst gewählt, oder von dem Direktor gegeben; die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art der Behandlung mit den Mitgliedern besprochen. Zu dem Ende werden geeignete Bücher von der Königl. Universitätsbibliothek ihnen verabreicht, wenn diese an andere Studirende, oder an Personen, die nicht als ständige Dozenten sind, schon ausgeliehen seyn sollten, zum Gebrauch der Mitglieder der philologischen Gesellschaft eingefordert. Jedes Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens zwei Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Dem Direktor wird der Direktor einem oder mehreren Mitgliedern vorher seine Urtheilung geben, ehe er selbst sie prüft. Die Beurtheilung kann schriftlich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mündlich disputirt werden. — Die schriftlichen Arbeiten werden ausser dem nothigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem Direktor dem Ministerio zu belegen. 4) Für diejenigen, welche sich ausserhalb der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache wöchentlichen Stunde veranlassen. 5) Uebungen im geregelten Lateinischen über gelehrte Gegenstände werden theils die Interpretation der Schriftsteller und die Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen selbst veranlassen; theils sollen von Zeit zu Zeit Theses zum Disputiren aufgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden.

§. 10. Sämmtliche Verhandlungen der philologischen Gesellschaft geschehen nur in lateinischer Sprache.

§. 11. Für die Uebungen der philologischen Gesellschaft werden den Mitgliedern der §. 9. sub 4. erwähnten, dem Schreiben in griechischer Sprache widmeten wöchentlichen Stunde an drei Tagen der Woche Versammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine der Interpretation eines lateinischen, eine der eines griechischen Schriftstellers, die dritte dem Lateinschreiben, so wie der Beurtheilung der Uebungen und der übrigen Uebungen gewidmet seyn wird. Hier werden zwei Abendversammlungen bei dem Direktor gehalten, wovon allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung der Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inspektor.

§. 12. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer, die sich dem Wissenschaftlichen und innerem Beruf für philologische Studien schon von selbst widmen, dem Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit

o hat das Ministerium dennoch mit Rücksicht darauf, daß es abemittelte Studierende sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrlinge Hülfsmittel selbst zu besitzen, es für zweckmäßig gefunden, von dem Direktor und Inspektor in dem gemeinschaftlich zu dem Jahresbericht aufzunehmenden Antrag den ordentlichen Mitglieder philologischen Gesellschaft zu ihrer Aufmunterung Prämien in Betrage von 30 Thlr. zu bewilligen. Auch behält sich das Ministerium vor, die vorzüglich fleißigen außerordentlichen Mitglieder nach den Umständen, und wenn es die Fonds der Universität erlauben gestatten, mit ähnlichen Prämien von Zeit zu Zeit zu bewilligen. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der philologischen Gesellschaft den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Besorgung nicht unwürdigen Bearbeitung zu wählen; so sollen die Mitglieder, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen ihres Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Herausgabe des Druckes und ihrer Promotion auf den Vorschlag des Direktors die Genehmigung des Ministerii aus den Universitätsfonds erhalten werden.

k. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die Kenntniß im klassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu fördern und noch mehr zu befördern, findet das Ministerium es zweckmäßig mit der philologischen Gesellschaft die jährliche Ausstellung von vier oder dreien Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine an dem Inhalt seyn, die beiden andern Gegenstände betreffen sollen, denen die Erfindung des Stoffes keinen bedeutenden Schwierigkeiten entgegenzusetzen ist, wo es daher vorzüglich nur auf klassische römische Dichtung ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben können die Mitglieder der philologischen Gesellschaft konkurriren. Die Preisarbeiten werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch in dem Programm bekannt zu machen seyn. — Die Preisarbeiten sind spätestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten übliche Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem Briefchen versehen, und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Notiz versehenen und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel zu überreichen. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem Direktor und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht über die zu ertheilende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird dem Könige Sr. Majestät durch ein von dem Direktor zu erstellendes Programm und durch eine an demselben Tage Nachmittag zu haltende öffentliche Sitzung der philologischen Gesellschaft bekannt gemacht werden.

l. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und später am Anfang des neuen Lektionskurses ist ein von beiden Vorschreibern gemeinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Ministerium zu überreichen, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben werden soll, die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben nach dem schaftlicher Hinsicht näher charakterisirt, und Probearbeiten von denselben vorgebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Universität in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit verbunden werden. — Berlin, den 8. Februar 1822.

von der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
v. Altenstein.

No. 551. Statuten für das theologische Seminarium der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1830.

Von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind für das theologische Seminarium auf der Universität zu Greifswald mittelst Verordnung vom 3. Februar 1830 folgende Statuten bis auf weiteren Beschluß genehmigt worden.

§. 1. Das theologische Seminarium hat die Bestimmung, ausgezeichnete Theologie Studierende zu eignen Arbeiten in den verschiedenen theologischen Disziplinen anzuleiten, und indem so ihre Thätigkeit mittelbar in Anspruch genommen wird, ihre Studien mehr zu beleben, die fruchtbare Benutzung der Vorlesungen dadurch zu fördern und erhöhen, und die christliche Theologie überhaupt zu einem lebendigen Bewußtseyn in ihnen zu bringen. Der letzte und höchste Zweck ist praktischer, und geht auf das hervorzubildende wahre christliche Leben.

§. 2. Das christliche Leben aber ruht auf dem Grunde der göttlichen Erkenntniß, und die Erhebung zu dieser Erkenntniß stellt sich daher für den studirenden Theologen als das Wichtigste und Bedeutendste dar. Das Wort dieser Erkenntniß, welche nur die Eine und ewige Wahrheit und deren Erfassung im lebendigen Bewußtseyn die höchste Aufgabe der Wissenschaft bleibt, ist vorzugsweise niedergelegt in den Schriften des Neuen Testaments, als dem Bilde des göttlichen, in Christo erlangten Lebens. Das volle, zu wissenschaftlicher Klarheit durchdringende Verstehen des Evangeliums ist deshalb die erste und wichtigste Aufgabe der Theologen ergehende Forderung. Das volle Verstehen des Neuen Testaments ist aber, nicht bloß in Beziehung auf einen äußerlichen, sondern auch auf einen innern Zusammenhang, durch das Verstehen des Alten Testaments bedingt, und das Studium des letzteren stellt sich daher als ein gleich notwendiges Erforderniß für den christlichen Theologen dar. Für das in die Welt übergehen sollende Wirken des Theologen aber genügt es ferner nicht, das Christenthum nur in seinem ursprünglichen Hervortreten als höchste göttliche Offenbarung zu betrachten, sondern es muß auch in dem Zusammenhange der aus ihm hervorgegangenen Entwicklungen bis auf die Gegenwart erkannt seyn, und es bedarf der Einsicht in die Geschichte der christlichen Kirche, in den äußeren und inneren Bildungsgang, und es erscheint diese Einsicht als ein Hauptzweig des theologischen Studiums.

§. 3. Das theologische Seminarium, insofern es zunächst die wissenschaftliche Bildung bezweckt, und es deshalb auch nicht auf homiletischen und katechetischen Anweisungen zu thun hat, wird hauptsächlich nur die exegetische und historische Seite der Theologie in den Kreis seiner Uebungen aufzunehmen haben, und demgemäß aus zwei Abtheilungen bestehen: 1) der exegetischen, 2) der historischen. Jene begreift die das Alte und Neue Testament betreffenden Arbeiten in sich; diese hat die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte zum ihrem Gegenstande.

§. 4. In der exegetischen Abtheilung ist es nun vorzugsweise die Aufgabe, immer tiefer in den wahren Sinn der Schrift einzudringen, und ihn zugleich im Lichte der Erkenntniß zu sehen. Ganz besonders wird diese Rücksicht bei dem Neuen Testamente nicht aus dem Auge verlieren, sondern dahin zu trachten seyn, daß der ausgesprochene Gedanke sowohl in seiner historischen Wahrheit, als auch im Verhältnisse zur Wahrheit an sich, zur ewigen und göttlichen Vernunft, deren ewiges Bild Christus selbst ist, klar und ersichtlich werde. Insofern

sehen der Schrift zugleich durch gründliche grammatische und historische Kenntniß bedingt ist, und der Ausleger auch der Kritik nicht entzogen kann; werden nun auch mit den Seminaristen zunächst Uebungen in der grammatisch-historischen Erklärung anzustellen, und besonders kürzere Stellen und Abschnitte dazu auszuwählen seyn. Auch darf Kritik und Geschichte des Textes nicht unberücksichtigt bleiben; wiewohl doch darauf zu sehen ist, daß die Aufgaben nicht zu verwickelte und schwierige sind, und nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen, damit der allgemeine und höhere Gesichtspunkt des theologischen Studiums nicht in die Ferne gerückt werde, und dieses darunter leide, oder auch der Besuch der Vorlesungen von Seiten der Seminaristen nicht in Nachlässigkeit komme. — Für den zuerst genannten höchsten und wichtigsten Zweck der neutestamentlichen Exegese aber, die Lehre des Christenthums in ihrer ursprünglichen und ewigen Wahrheit zu erfassen, und sie zugleich in das höhere wissenschaftliche Bewußtseyn aufzunehmen, wird unter den Uebungen der exegetischen Abtheilung eine besondere Stunde festgesetzt. Dieser Zweck wird sich am besten dadurch erreichen lassen, daß nach einer gewissen Ordnung eine Lehre aus dem Bereich der Dogmatik, oder auch bisweilen der Ethik, herausgehoben, in Beziehung auf ihren evangelischen Grund in nähere Untersuchung und Betrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift bilden dabei die Grundlage, und es ist dabei hauptsächlich um die wissenschaftliche Erforschung der darin ausgesprochenen Wahrheit zu thun. Die Exegese soll hier geübt werden im Bunde mit der Wissenschaft.

§. 5. In der historischen Abtheilung werden die Seminaristen im Allgemeinen zur Untersuchung einzelner wichtiger Punkte aus der Kirchengeschichte und der Dogmengeschichte, und zum Gebrauch der dabei benutzenden Quellen angeleitet. Beschäftigungen mit den Kirchenschriften, zur Förderung des patristischen Studiums, gehören besonders hieher. Auch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwicklungsproceß, oder auch einzelne bedeutende Männer älterer und neuerer Zeit bilden die Gegenstände der von den Seminaristen zu bearbeitenden Aufgaben. Doch darf auch bei diesen Aufgaben das Maas, welches aus dem Begriffe eines Studirenden ergiebt, der auch den übrigen Theilen der theologischen Wissenschaft seinen Fleiß noch zuwenden soll, nicht überschritten werden.

§. 6. Die Uebungen sind zum Theil mündliche, zum Theil schriftliche, und die Versammlungsstunden sind sowohl zur Anstellung der öffentlichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden schriftlichen Arbeiten bestimmt. Die mündlichen Uebungen werden in der exegetischen Abtheilung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Testaments bestehen. Ein bloß cursorisches Lesen aber findet darin keine Stelle. In der historischen Abtheilung werden sich die mündlichen Uebungen auch hauptsächlich auf die Erläuterung von Abschnitten aus Kirchenschriftstellern, die in dieser oder jener besondern historischen Beziehung auszuwählen sind, erstrecken.

§. 7. An schriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenstand mehr historisch als wissenschaftlich ist, in der Regel lateinisch abzufassen hat, jeder Seminarist halbjährlich Eine von mäßigem Umfange zu liefern. In der exegetischen Abtheilung wird die eine Hälfte der Arbeiten in Beziehung zum Alten Testament, die andere Hälfte in Beziehung zum Neuen Testament stehen, und eben so werden auch in der historischen Abtheilung die Arbeiten nach den Fächern der Kirchengeschichte

(dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu lassen, welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2) Sgr. zu zahlen hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bibliothekar den kavirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, wenn seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern muß, das Buch durch angedrohte Geldstrafen und andere gerichtliche Zwangsmittele zu beschaffen.

9. In der letzten Woche vor Ostern und vor Michaeli sind nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurückzubringen, selbst die, bei denen der sonstige Termin (No. 7.) abgelaufen wäre. Dieser Termin wird jedesmal durch einen schwarzen Brete und eine Benachrichtigung in dem ersten Wochenblatte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der Woche seine Bücher noch nicht eingeliefert hat, wird sogleich vom Bibliothekdiener erinnert, und demnächst eben so, wie in No. 8. bestimmt ist, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon bei der ersten Erinnerung 2) Sgr. zu fordern berechtigt ist. — Während dieser Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen.

10. Die Kautions eines Professors für einen Studenten, nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert wird, hat nur während der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden, und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des alljährlichen Ablieferungstermins. Wenn binnen dieser Zeit die Bibliothekaren die No. 8. und 9. vorgeschriebenen Mittel nicht zur Anwendung gebracht worden sind, so können die Kautions nicht in Anspruch genommen werden, und die Bibliothekare sind allein verantwortlich für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher.

11. Jeder Leihverleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlich kommen läßt, ist für immer des Rechts aus der Bibliothek Bücher zu erhalten verlustig.

12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Halbjahre Bücher zu erhalten.

13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, das Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmenden Preises.

14. Fremde, welche die akademische Bibliothek zu besuchen, haben bei den Bibliothekaren sich zu melden, und mit ihnen über Abrede zu nehmen. — Berlin, den 18. November 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei der Universität zu Greifswald. Vom 8. Februar 1822.

Nachdem das Ministerium für gut befunden, die philologische Gesellschaft in Greifswald für eine öffentliche Anstalt zu erklären, für nöthig erachtet, dieselbe mit nachstehender Instruktion zu beauftragen, deren Befolgung sowohl den Vorstehern als den Mitgliedern zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 1. Die philologische Gesellschaft ist eine mit der Un-

undene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat: theils denjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließ- oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebung, so wie auch literarische Unterstützung jeder Art eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, gepflegt und erweitert werden können; theils allen Klassen von Studirenden, welche das Bedürfniß fühlen, die vorbereitende Bildung der Allen nöthigen Klassizität in der Philologie zu suchen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise als durch bloßes Hören von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser letz- ten Beziehung soll die philologische Gesellschaft besonders dahin streben, einen lateinischen Ausdruck unter den Studirenden zu befördern. Die Verbindung beider Zwecke werden sich die Vorsteher vorzüglich anzuwenden seyn lassen; jedoch versteht es sich von selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere dem erstern nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die mit hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und entweder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer andern gewählten Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird außerdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes Jahr Mitglied der Universität in Greifswald oder einer andern Uni- versität gewesen sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er sich von den Kenntnissen des sich Bewerbenden durch eine sorgfältig anzustellende Prüfung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück- kehren, können, sofern ihnen sonst die nöthigen Eigenschaften nicht ab- fehlen, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in die philolo- gische Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 5. Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils außerordent- lich, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird jetzt auf fünf, die der außerordentlichen auf drei festgesetzt. Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Di- rektor überlassen, auch andern Studirenden den Zutritt zu den Uebun- gen zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören wollen.

§. 6. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon be- rufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zur Anstalt, und können thätigen Antheil an derselben nehmen.

§. 7. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist verpflich- tet, Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dem Unfähigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus dem Institut zu entfernen.

§. 8. An der Leitung der Anstalt sollen nie mehr als zwei Theile Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direktion, der andere die Inspektion führt. Beide besorgen gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Anstalt, und vereinigen sich freundschaftlich über alle innere Verhältnisse, über welche in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmten Beschlüsse schriftlich gegeben sind.

§. 9. Die Uebungen der philologischen Gesellschaft sind so eingerichtet:
 1) gründliche Erklärung der griechischen und lateinischen Schriften, nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren und erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Lateinschreiben, sowohl zum Aneignen eines echten lateinischen Styls, als überhaupt zur Beförderung einer tiefern und bessern Kenntniß der lateinischen Sprache; 3) schriftliche lateinische Ausarbeitungen, bald über Ausschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft. Die Thematata zu den Ausarbeitungen werden von den Mitgliedern selbst gewählt, oder von dem Direktor vorgegeben; die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art der Verrichtung mit den Mitgliedern besprochen. Zu dem Ende werden die nöthigen Bücher von der Königl. Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, wenn diese an andere Studierende, oder an Personen, die nicht an der Anstalt stehende Dozenten sind, schon ausgeliehen seyn sollten, zum Gebrauche der Mitglieder der philologischen Gesellschaft eingefordert. Jedes Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens zwei Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Die Urtheile über diese Arbeiten wird der Direktor einem oder mehreren Mitgliedern vorher zur Beurtheilung geben, ehe er selbst sie prüft. Die Beurtheilung kann schriftlich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mündlich disputirt werden. — Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, und nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem vorerwähnten Ministerio zu belegen. 4) Für diejenigen, welche sich ausschließlich der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache in wöchentlichen Stunden veranlassen. 5) Uebungen im geregelten Lateinschreiben über gelehrte Gegenstände werden theils die Interpretation der Schriftsteller und die Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen selbst veranlassen; theils sollen von Zeit zu Zeit Theses zum Disputiren ausgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden.

§. 10. Sämmtliche Verhandlungen der philologischen Gesellschaft geschehen nur in lateinischer Sprache.

§. 11. Für die Uebungen der philologischen Gesellschaft werden, nach dem in §. 9. sub 4. erwähnten, dem Schreiben in griechischer Sprache widmeten wöchentlichen Stunde an drei Tagen der Woche Abendversammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine der Interpretation eines lateinischen, eine der eines griechischen Schriftstellers, die dritte dem Lateinschreiben, so wie der Beurtheilung der Ausarbeitungen und der übrigen Uebungen gewidmet seyn wird. Hiervon werden zwei Abendversammlungen bei dem Direktor gehalten werden, allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung der übrigen Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inspektor.

§. 12. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit einem geistlichen und innerem Beruf für philologische Studien schon von selbst diese Gelegenheit zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit benützen werden,

o hat das Ministerium dennoch mit Rücksicht darauf, daß es abemittelte Studierende sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrlinge Hülfsmittel selbst zu besitzen, es für zweckmäßig gefunden, von dem Direktor und Inspektor in dem gemeinschaftlich zu dem Jahresbericht aufzunehmenden Antrag den ordentlichen Mitglieder philologischen Gesellschaft zu ihrer Aufmunterung Prämien in Betrage von 30 Thlr. zu bewilligen. Auch behält sich das Ministerium vor, die vorzüglich fleißigen außerordentlichen Mitglieder nach den Umständen, und wenn es die Fonds der Universität erlauben gestatten, mit ähnlichen Prämien von Zeit zu Zeit zu bewilligen. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der philologischen Gesellschaft den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Wissenschaft nicht unwürdigen Bearbeitung zu wählen; so sollen die Mitglieder, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Drucklegung und ihrer Promotion auf den Vorschlag des Direktors mit Genehmigung des Ministerii aus den Universitätsfonds entschädigt werden.

k. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die Kenntniß im klassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu fördern und noch mehr zu befördern, findet das Ministerium es zweckmäßig, die philologische Gesellschaft die jährliche Ausstellung von drei Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine an dem Inhalt seyn, die beiden andern Gegenstände betreffen sollen, deren die Erfindung des Stoffes keinen bedeutenden Schwierigkeitsgrad erworfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf klassische römische Dichtung ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben können die Mitglieder der philologischen Gesellschaft konkurriren. Die Aufgaben werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch in dem Programm bekannt zu machen seyn. — Die Preisarbeiten sind spätestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten übliche Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem Briefchen versehen, und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Worte beschrifteten und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel übergeben zu werden. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem Direktor und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht über die ertheilende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird dem Kaiser Sr. Majestät des Königs durch ein von dem Direktor unterschriebenes Programm und durch eine an demselben Tage Nachmittag haltende öffentliche Sitzung der philologischen Gesellschaft bekannt gemacht werden.

l. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spätestens am Anfang des neuen Lektionskurses ist ein von beiden Vorschreitend gemeinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Ministerium einzureichen, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben werden soll, die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben nach dem wissenschaftlicher Hinsicht näher charakterisirt, und Probearbeiten von denselben vorgebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Universität in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit fügen beigefügt werden. — Berlin, den 8. Februar 1822.

Im Auftrag der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 551. Statuten für das theologische Seminarium der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1830.

Von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind für das theologische Seminarium auf der Universität zu Greifswald mittelst Verordnung vom 3. Februar 1830 folgende Statuten bis auf weiteren Beschluß genehmigt worden.

§. 1. Das theologische Seminarium hat die Bestimmung, ausgezeichnete Theologie Studierende zu eignen Arbeiten in den verschiedenen theologischen Disziplinen anzuweisen, und indem so ihre Thätigkeit mittelbar in Anspruch genommen wird, ihre Studien mehr zu befruchten, die fruchtbare Benutzung der Vorlesungen dadurch zu fördern und erhöhen, und die christliche Theologie überhaupt zu einem lebendigen Bewußtseyn in ihnen zu bringen. Der letzte und höchste Zweck ist praktischer, und geht auf das hervorzubildende wahre christliche Leben an.

§. 2. Das christliche Leben aber ruht auf dem Grunde des göttlichen Erkenntniß, und die Erhebung zu dieser Erkenntniß stellt sich daher für den studirenden Theologen als das Wichtigste und Bedeutendste dar. Das Wort dieser Erkenntniß, welche nur die Eine und ewige Wahrheit und deren Erfassung im lebendigen Bewußtseyn die höchste Aufgabe der Wissenschaft bleibt, ist vorzugsweise niedergelegt in den Schriften des Neuen Testaments, als dem Bilde des göttlichen, in Christo erlangten Lebens. Das volle, zu wissenschaftlicher Klarheit durchdrungene Verstehen des Evangeliums ist deshalb die erste und wichtigste an den Theologen ergehende Forderung. Das volle Verstehen des Neuen Testaments ist aber, nicht bloß in Beziehung auf einen äußerlichen, sondern auch auf einen innern Zusammenhang, durch das Verstehen des Alten Testaments bedingt, und das Studium des letzteren stellt sich daher als ein gleich nothwendiges Erforderniß für den christlichen Theologen dar. Für das in die Welt übergehen sollende Wirken des Theologen aber genügt es ferner nicht, das Christenthum nur in seinem ursprünglichen Hervortreten als höchste göttliche Offenbarung zu begreifen, sondern es muß auch in dem Zusammenhange der aus ihm hervorgegangenen Entwicklungen bis auf die Gegenwart erkannt seyn, und es bedarf der Einsicht in die Geschichte der christlichen Kirche, in den äußeren und inneren Bildungsgang, und es erscheint diese Einsicht als ein Hauptzweig des theologischen Studiums.

§. 3. Das theologische Seminarium, insofern es zunächst nur die wissenschaftliche Bildung bezweckt, und es deshalb auch nicht die homiletischen und katechetischen Anweisungen zu thun hat, wird sich hauptsächlich nur die exegetische und historische Seite der Theologie den Kreis seiner Uebungen aufzunehmen haben, und demgemäß aus zwei Abtheilungen bestehen: 1) der exegetischen, 2) der historischen. Jene begreift die das Alte und Neue Testament betreffenden Arbeiten in sich; diese hat die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte zum ihrem Gegenstande.

§. 4. In der exegetischen Abtheilung ist es nun vorzugsweise die Aufgabe, immer tiefer in den wahren Sinn der Schrift einzudringen, und ihn zugleich im Licht der Erkenntniß zu sehen. Ganz besonders wird diese Rücksicht bei dem Neuen Testamente nicht aus dem Auge verlieren, sondern dahin zu trachten seyn, daß der ausgesprochene Gedanke sowohl in seiner historischen Wahrheit, als auch im Verhältnisse zur Wahrheit an sich, zur ewigen und göttlichen Vernunft, deren lebendiges Bild Christus selbst ist, klar und ersichtlich werde. Insofern es

Verstehen der Schrift zugleich durch gründliche grammatische und historische Kenntniß bedingt ist, und der Ausleger auch der Kritik nicht entzogen kann; werden nun auch mit den Seminaristen zunächst Uebungen in der grammatisch-historischen Erklärung anzustellen, und besonders geringere Stellen und Abschnitte dazu auszuwählen seyn. Auch darf die Kritik und Geschichte des Textes nicht unberücksichtigt bleiben; wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Aufgaben nicht zu verwickelte und schwierige sind, und nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen, damit der allgemeine und höhere Gesichtspunkt des theologischen Studiums nicht in die Ferne gerückt werde, und dieses darunter leide, oder auch der Besuch der Vorlesungen von Seiten der Seminaristen nicht in Nachlässigkeit komme. — Für den zuerst genannten höchsten und wichtigsten Zweck der neutestamentlichen Exegese aber, die Lehre des Christenthums in ihrer ursprünglichen und ewigen Wahrheit zu erfassen, und sie zugleich in das höhere wissenschaftliche Bewußtseyn aufzunehmen, wird unter den Uebungen der exegetischen Abtheilung eine besondere Stunde festgesetzt. Dieser Zweck wird sich am besten dadurch erreichen lassen, daß nach einer gewissen Ordnung eine Lehre aus dem Bereich der Dogmatik, oder auch bisweilen der Ethik, herausgehoben, in Beziehung auf ihren evangelischen Grund in nähere Untersuchung und Betrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift bilden dabei die Grundlage, und es ist dabei hauptsächlich um die wissenschaftliche Erforschung der darin ausgesprochenen Wahrheit zu thun. Die Exegese soll hier geübt werden im Bunde mit der Wissenschaft.

§. 5. In der historischen Abtheilung werden die Seminaristen im Allgemeinen zur Untersuchung einzelner wichtiger Punkte aus der Kirchengeschichte und der Dogmengeschichte, und zum Gebrauch der dabei benutzenden Quellen angeleitet. Beschäftigungen mit den Kirchenschriften, zur Förderung des patristischen Studiums, gehören besonders hieher. Auch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwicklungsproceß, oder auch einzelne bedeutende Männer älterer und neuerer Zeit können die Gegenstände der von den Seminaristen zu bearbeitenden Aufgaben seyn. Doch darf auch bei diesen Aufgaben das Maas, welches aus dem Begriffe eines Studirenden ergiebt, der auch den übrigen Theilen der theologischen Wissenschaft seinen Fleiß noch zuwenden soll, nicht überschritten werden.

§. 6. Die Uebungen sind zum Theil mündliche, zum Theil schriftliche, und die Versammlungsstunden sind sowohl zur Anstellung der öffentlichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden schriftlichen Arbeiten bestimmt. Die mündlichen Uebungen werden in der exegetischen Abtheilung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Testaments bestehen. Ein bloß cursortisches Lesen aber findet darin keine Stelle. In der historischen Abtheilung werden sich die mündlichen Uebungen auch hauptsächlich auf die Erläuterung von Abschnitten aus Kirchenschriftstellern, die in dieser oder jener besondern historischen Beziehung auszuwählen sind, erstrecken.

§. 7. An schriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenstand mehr historisch als wissenschaftlich ist, in der Regel lateinisch abzufassen hat jeder Seminarist halbjährlich Eine von mäßigem Umfange zu liefern.

1. In der exegetischen Abtheilung wird die eine Hälfte der Arbeiten in Beziehung zum Alten Testament, die andere Hälfte in Beziehung zum Neuen Testament stehen, und eben so werden auch in der historischen Abtheilung die Arbeiten nach den Fächern der Kirchengeschichte

und Dogmengeschichte zu theilen seyn. Für die wissenschaftlichen, die Exegese des Neuen Testaments sich anschließenden Uebungen sind in der Regel keine größere Abhandlungen, sondern nur ganz kleine Aufsätze, die den mündlichen Verhandlungen zum Grunde zu legen erfordert. Die Aufgaben zu den größern Arbeiten empfangen die Seminaristen am Ende eines jeden Semesters, damit sie die Fertigenzeit zur Ausarbeitung benutzen können; während der ersten Hälfte des folgenden Semesters haben sie die Arbeiten selbst an die betreffenden Direktoren der Abtheilungen einzureichen. Neu eingetretenen sind die Thematika mittelbar nach ihrem Eintritt zu ertheilen.

§. 8. Der Versammlungsstunden sind für die exegetische Abtheilung wöchentlich drei festgesetzt; für die historische Abtheilung aber nur den zwei Stunden genügend seyn.

§. 9. Das Seminarium steht unter der Oberaufsicht der theologischen Fakultät, die unter dem Vorsitz des jedesmaligen Dekans die Direktion darüber zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die neu eintretenden zu setzen sind und wie sie nachher in die andere übergehen sollen, das Recht der Präsentation zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien oder Prämien, das Urtheil über die etwa nothwendige Ausschließung einzelner bisherigen Mitglieder, stehen der dirigirenden Fakultät zu.

§. 10. Alle ordentliche Professoren der Theologie sind als Mitglieder der Fakultät berechtigt, und sofern ihre Zeit durch anderwärtsige Geschäfte und Ämter nicht schon zu sehr in Anspruch genommen ist, sind der Regel auch verpflichtet, an der speziellen Leitung der Arbeiten des Seminars in den verschiedenen Abtheilungen desselben theilzunehmen.

§. 11. Diese Theilnahme kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art wechseln, daß jeder Professor sich nur auf ein Jahr zur Leitung des einen oder des andern von ihm zu wählenden Theiles der Seminararbeiten, worüber sich die Fakultät zu einigen hat, verpflichtet. In der exegetischen Abtheilung wird in der Regel ein Professor die Leitung der Uebungen für das Alte Testament, ein anderer die der Uebungen für das Neue Testament, so wie der mit den Lehrern verbundenen exegetisch-dogmatischen Uebungen übernehmen. In der historischen Abtheilung können die kirchenhistorischen und dogmengeschichtlichen Uebungen nur von Einem Professor, oder wenn man es für angemessen hält, auch von zweien geleitet werden; so wie überhaupt über die Zahl der bei dem Seminar jedesmal thätigen Professoren kein bindendes Gesetz aufgestellt wird. Nur muß jede Abtheilung gehörig besetzt seyn. Nach den Versammlungsstunden haben sich die Direktoren jeder Abtheilung auch vor der Fakultät mit einander zu einigen. In dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität wird unter dem Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt, welche Professoren in dem bevorstehenden Semester die verschiedenen Seminarübungen zu leiten übernommen haben.

§. 12. Sollte wegen dringender Abhaltungen des einen oder andern der ordentlichen Professoren nicht jede Abtheilung durch ordentliche Professoren geleitet werden können, so kann die Fakultät in einem solchen Fall auch einem außerordentlichen Professor die Leitung eines Theiles der Seminarübungen, jedoch nur für das nächste Jahr, und nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums übertragen. Doch erhalten außerordentliche Professoren dadurch nicht das Recht, an der vordirektiven Fakultät auszuübenden Direktion über das Seminarium theilzunehmen.

§. 13. Die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der (S. 4—7.) genannten Seminararbeiten steht den Dirigenten der selben Abtheilungen unabhängig zu, und wird dabei ein jeder nach Einsicht und mit allem Eifer, so wie mit aller Treue zu Werke gehen.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars ist auf höchstens sechszehn festgesetzt.

§. 15. Einem natürlichen Verhältniß zu Folge ist in der Regel dem neu eintretende Seminarist zuerst Mitglied der exegetischen Abtheilung, wovon jedoch in besonderen Fällen und nach vorliegenden Umständen Ausnahmen Statt finden können, zumal bei solchen, die schon auf einer andern Universität länger studirt haben, oder ihren theologischen Kurs bald beendigen wollen. Die Zeit, wie lange ein Seminarist in der Abtheilung, in welche er zunächst eintritt, zubringen hat, ist gemeinlich auf ein Jahr festgesetzt, und eine kürzere Frist wird auch als Ausnahme gelten können.

§. 16. Jeder Seminarist hat in der Abtheilung, deren Mitglied er ist, allen Versammlungen und Uebungen beizuwohnen und darin thätig zu seyn, so daß er also in der exegetischen Abtheilung, sowohl für das Alte wie für das Neue Testament, und in der historischen Abtheilung, sowohl für die Kirchengeschichte wie für die Dogmengeschichte thätig seyn muß. Doch ist es ihm mit Bewilligung des betreffenden Directors gestattet, auch den Versammlungen der andern Abtheilung als Zuhörer, jedoch regelmäßig, beizuwohnen.

§. 17. Hospitanten sind aber in den Versammlungen nicht zuzulassen, und nur denjenigen, die sich bereits zur Aufnahme gemeldet und die Bedingungen derselben erfüllt, aber wegen der Vollzähligkeit des Seminars nicht schon wirklich eintreten können, ist der Besuch erlaubt, wenn aber auch ein regelmäßiger seyn muß.

§. 18. Ist ein Seminarist bereits Mitglied beider Abtheilungen, so steht es ihm frei sich diejenige Abtheilung zu wählen, welcher er ferner als thätiges Mitglied angehören will, wobei er zugleich die Erlaubnis behält, den Versammlungen der andern Abtheilung als Zuhörer beizuwohnen zu dürfen. Doch muß er sich am Schluß des Semesters darüber erklären.

§. 19. Jeder Aufzunehmende muß bereits ein Jahr lang auf der einen oder einer andern Universität den theologischen Studien obgegangen haben, und nur in seltenen Fällen werden nach Befinden der Fakultät Ausnahmen hiervon eintreten können. — Die Meldung zur Aufnahme geschieht beim Dekan, und zwar wenn der Studirende schon auf der Universität anwesend ist, gegen den Schluß des Semesters, bei neu Kommenden aber, die schon eine andere Universität besucht, gleich im Anfang des neuen Semesters. — Der sich Meldende hat zunächst das Matrikulationszeugniß, und wenn er dem Dekan nicht schon spezieller bezeugt ist, ein beglaubigtes Zeugniß eines andern ihn genauer kennenden Professors über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß vorzuweisen; so wie auch, wenn es der Dekan für nöthig erachtet, von denjenigen Professoren der philosophischen Fakultät, welchen er in Beziehung auf seine allgemeine wissenschaftliche Bildung und auf das Maas seiner Kenntnisse näher bekannt ist, und die ein genügendes sicheres Urtheil über ihn abgeben im Stande sind, Zeugnisse beizubringen hat. — Alsdann wird der Kandidat, wenn er vermöge seiner kürzeren Studienzeit zunächst in die exegetische Abtheilung zu versetzen seyn würde, bei den Dirigenten derselben in einer kurzen mündlichen Prüfung zu unterwerfen, und nach den

von den gedachten Dirigenten ihm ertheilten Aufgaben zwei kurze schriftliche Probearbeiten, die eine über das Alte Testament, die andere das Neue Testament, binnen spätestens drei Wochen einzureichen. Sollte er aber die Aufnahme in die historische Abtheilung in Annehmen können, so wird er von den Dirigenten derselben in gleicher Art mündlich und schriftlich zu prüfen seyn. Die Dirigenten alsdann mit Vorlegung der schriftlichen Probearbeiten an die Fakultät zu berichten, damit diese über Aufnahme oder Nichtaufnahme des gemeldeten Mitgliedes entscheide. — Bei dem beabsichtigten Uebertritt des Seminaristen aus der einen Abtheilung in die andere liegt den Dirigenten der letzteren dasselbe angegebene Verfahren mit den zu sendenden ob; indem es zu viel verlangt wäre, die Aspiranten jeder Abtheilung Probearbeiten liefern zu lassen. Die Fakultät hat dann, da die Aufnahme ins Seminar schon geschehen, nur über den Eintritt in die andere Abtheilung zu bestimmen. — Für den Fall, daß der erst kürzere Zeit Studirende bestimmt darauf antrüge, zu Mitglied der historischen Abtheilung zu werden; so wird er alsdann der Prüfung und den Probearbeiten in beiden Abtheilungen zu ziehen haben, damit die Fakultät über die Qualifikation zur Aufnahme in die eine oder in die andere Abtheilung urtheilen könne.

§. 20. Jeder Seminarist hat die ihm aufgetragenen Arbeiten bestem Vermögen, mit allem möglichen Fleiße und mit Sorgfalt auszuführen, und sich in der Abfassung der lateinischen Arbeiten stets korrekten Ausdrucks zu befleißigen. Ein sitzliches und gesetztes Benehmen, auch ausserhalb des Seminars, ist die Bedingung der fortwährenden Mitgliedschaft. Nachlässigkeit, Unfleiß, Unvorsichtigkeit, unbesonnen und strafbare Handlungen ziehen ihm die Ausschließung zu, die durch den Beschluß der Fakultät unmittelbar über ihn ausgesprochen werden kann. — Jeder Seminarist, der eine Versammlung bezuwohnen verhindert ist, hat dies dem Dirigenten der Abtheilung, wozu er geht, mit spezieller Angabe der hindernden Ursache, schriftlich anzuzeigen. Unterläßt er diese Anzeige, oder werden auch die angegebenen Gründe als falsch und ungenügend befunden, so erhält er das erste Mal von dem Dekan eine ernste Verwarnung. Wiederholt sich das willkürliche Ausbleiben, oder auch die Angabe nichtiger und falscher Gründe; so wird ihm zu erklären, daß bei einer noch einmal wiederkehrenden Verhinderung die Ausschließung von dem Seminar, und der Verlust des ihm etwa bewilligten Stipendiums, oder der zuerkannten Pension unwiderruflich erfolgen werde, die für diesen Fall auch ohne Bewilligung von der Fakultät zu vollziehen ist. Stelle sich ferner ein Mitglied dem völligen Gegensatz mit dem Zweck und dem Geiste des Seminars, wird auch dies nach dem Urtheil der Fakultät die Ausschließung nach sich ziehen können.

§. 21. Zur Erleichterung in ihren Studien erhalten die ordentlichen Mitglieder des Seminars die Erlaubniß, ohne besondere Kaufliste auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuholende Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen zu ihren Studien nöthigen Bücher, welche auf dieser Bescheinigung verzeichnet sind, aus der hiesigen Universitätsbibliothek in dem gesetzlichen Maße entnehmen, wobei jedoch der gewissenhafteste Gebrauch von ihnen ausgeübt wird.

§. 22. Mit dem Abgange von der Universität ist für die ordentlichen Mitglieder des Seminars auch gewöhnlich der Austritt aus

verbunden. Wünscht jedoch ein Seminarist auch nach schon besetzten akademischen Studien dem Seminar noch länger anzugehören, kann dies nach Ermessen der Fakultät und mit Bewilligung des Ministers, und vorausgesetzt, daß er sich allen Verpflichtungen der Seminaristen unterziehe, ihm gestattet werden. Doch gilt diese Bewilligung nicht länger als ein halbes Jahr, und muß nach Ablauf desselben erneuert werden. Mitglieder dieser Art heißen außerordentliche, und es steht es auch frei beiden Abtheilungen thätig anzugehören.

§. 25. Das Königl. Ministerium behält sich vor, denjenigen Mitgliedern des Seminars, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, auf den dem Berichte der theologischen Fakultät zu machenden Antrag gewisse Prämien zu bewilligen.

§. 24. Zu den Prämien schlägt die Fakultät die geeigneten Seminaristen vor, und das Ministerium konferirt sie.

§. 25. Die Zahlung der für das Seminarium bewilligten Gelder geht gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 26. Am Schlusse eines jeden Semesters erstatten die Dirigenten der Abtheilungen der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Seminaristen.

§. 27. Auffer diesen einzelnen Berichten und auf den Grund derselben wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Bericht an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Seminar vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mitglieder enthält. Diesem Jahresberichte werden aus jeder Abtheilung des Seminariums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen beigegeben.

theologische Fakultät der Königl. Universität zu Greifswald.
(Genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 3. Februar 1830.)

§. 52. Reglement für das theologisch-praktische Institut bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. Januar 1824.

§. 1. Der Zweck des theologisch-praktischen Instituts in Greifswald ist die Vorbereitung künftiger Geistlichen zur eigentlichen Amtsführung durch geordnete und geleitete Uebungen. Die homiletischen, exegetischen und liturgischen Versuche seiner Mitglieder sind jedoch nur Vorübungen zu betrachten, die von ihnen auffer dem Kreise kirchlicher Berufsarbeiten angestellt werden, um die Verbindung der wissenschaftlichen Theologie mit der angewandten methodisch zu erlernen.

§. 2. Die Vorlesungen, welche der Vorsteher des Instituts als Vorleser zu halten hat, stehen, da sie einen Kursus der populären und praktischen Theologie bilden, in genauer Beziehung zu den Arbeiten des künftigen Ministers; doch sind die Zöglinge, um an diesem Theil nehmen zu können, keinesweges gehalten, jene zu besuchen. Es ist in dieser Hinsicht nicht thätig, wo und unter wessen Anleitung sie das Studium der praktischen Disziplinen der Theologie getrieben haben, nur dürfen sie nicht unbekannt mit der Methodik des christlichen Religionsvortrages seyn.

§. 3. Als Mitglieder des Institutes werden diejenigen angesehen, an den praktischen Uebungen desselben theilnehmen, und unter Aufsicht und Leitung des Vorstehers einen geschlossenen Verein bilden. Außerordentliche Mitglieder oder Auskultanten sind als solche zu betrachten, die künftigt dem Institute sich anschließen, und vorläufig nur so weit an seinen Arbeiten theilnehmen wollen, als dadurch ihr

Sinn für dieselben geweckt, und ihre Bekanntschaft mit dem Geschehenge und dem Geiste des Instituts vorbereitet werden kann.

§. 4. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Instituts ist auf zwölf festgesetzt; die der Auskultanten bleibt unbestimmt.

Anmerkung. Die hier bestimmte Anzahl muß zuweilen überschritten werden.

§. 5. Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat sich vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu melden, und diesem in Zeugnissen nachzuweisen, 1) daß er bereits zwei oder drei Jahre die theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich exegetische, dogmatische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen schon gehört habe, oder noch höre, und 2) daß kein Verdacht unerlaubter oder nicht authorisirter Verbindungen auf ihm ruhe. Die hierauf sich beziehenden Atteste werden unter den Papieren des Instituts aufbewahrt. Auch die Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. — Sobald ein Mitglied einmal als Mitglied aufgenommen ist, muß bis zum Schluß des Semesters im Institute bleiben. Es hängt von seiner Willkühr ab, ob er mehrere Semester hindurch die Verbindung mit demselben fortsetzt, oder nach Ablauf des ersten wieder austreten will. Ältere Mitglieder haben vor Neuhinzukommenden den Vorzug, falls sonst durch die §. 4. bestimmte Anzahl überschritten werden müßte. Selbst die Auskultanten stehen hinter ihnen zurück. Uebrigens wird die Ordnung in der die Eintretenden sich melden, zum Entscheidungsgrunde, etwa wegen Volljährigkeit einer oder der andere zurücktreten, oder begnügen müßte Auskultant zu seyn.

§. 6. Am Anfange eines jeden Semesters werden die Sitzungen des Instituts durch einen akademischen Aktus eröffnet, bei welcher der zeitige Vorsteher des Instituts die eintretenden Mitglieder ausruft, und sie zur treuen Beobachtung der Institutsgesetze verpflichtet. Wenn keine neue Mitglieder ein, so fällt diese Feierlichkeit weg.

Anmerk. Der hier gedachte Aktus ist seit einer Reihe von Jahren unter Zustimmung des Ministeriums an den Schluß des Semesters verlegt, und wird hauptsächlich durch eine Rede des Vorstehers gezogen, worin derselbe Gegenstände, welche die geistliche Berufung, namentlich die homiletischen Angelegenheiten, in Beziehung auf die Zusage des Instituts behandelt.

§. 7. Die Arbeiten des Instituts bestehen hauptsächlich in homiletischen, katechetischen und liturgischen Vorübungen, denen jedoch auch andere, z. B. Aufsätze über interessante Pastoralfälle, hinzugefügt werden können. Nur Vorübungen Einer Art, und also nicht etwa homiletische zugleich mit den katechetischen, ist der Vorsteher in einem und demselben Semester zu leiten verpflichtet, und hat derselbe bei der Ausübung der Übungsgegenstände auf die Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Was zunächst die homiletischen Arbeiten des Instituts betrifft, so wird darüber Folgendes bestimmt.

1) Die allein von den ordentlichen Mitgliedern zu haltenden Einzelvorträge sind so einzurichten, als ob sie zur Erbauung einer christlichen Gemeinde bestimmt wären, obgleich sie in der Regel nur vor den Mitgliedern des Instituts, jedoch in einer der hiesigen Kirchen gehalten werden. Den vorzüglichern Mitgliedern des Instituts soll es zu ihrer Belehrung und Ermunterung gestattet werden, von Zeit zu Zeit eine von ihnen schon im Institute vorgetragene Predigt, wenn

unter Benutzung der ihnen vom Vorsteher darüber gemachten Verrichtungen und gegebenen Winke umgearbeitet haben, an einem Sonntags- oder Feiertage vor der versammelten Gemeinde zu wiederholen, wozu sie sich jedoch von selbst versteht, daß sie sich hierbei nach den über die Predigten der Studirenden bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten haben.

2) Die Reihenfolge der Prädikanten wird zu Anfang des Semesters einer dem Vorsteher beliebigen Norm, etwa alphabetischer Ordnung, bestimmt. Wer am Predigen behindert wird ist verpflichtet das zu vermeiden, daß ein anderes ordentliches Mitglied seine Stelle verliert, und hat davon dem Vorsteher bei Zeiten die Anzeige zu machen.

3) Der Nachmittag des Mittwochs von 3 Uhr an ist zu diesen Predigten ein für alle Mal ausgesetzt.

4) Die Wahl der Materie, des Textes, der Form des Vortrages bleibt den Prädikanten in der Regel überlassen, doch werden ihnen zuweilen vom Vorsteher Aufgaben gemacht werden. Perikopen sind ausgeschlossen, doch wird der Vorsteher des Instituts Sorge zu nehmen, daß auch die in den Perikopen befindlichen Sprüche von Zeit zu Zeit den Mitgliedern zu Texten, Behufs der von ihnen auszuarbeitenden Predigten, aufgegeben werden.

5) Von Zeit zu Zeit werden die Hauptmaterien des christlichen Festcyklus behandelt. — Uebrigens ist jeder Prädikant gehalten, die von ihm getroffene Wahl des Textes und Hauptsatzes vor der Bearbeitung derselben dem Vorsteher anzuzeigen, damit dieser etwas gegen Mißgriffe vorbeugen könne.

6) Acht Tage vor dem Halten der Predigt reicht der Prädikant dem Vorsteher ein völlig ausgearbeitetes Konzept sammt der Disposition, nach welcher er predigen will, beim Vorsteher ein. Es muß leserlich geschrieben, mit breiten Rande und dem Namen des Verfassers, so wie dem Tage der Abgabe versehen seyn. Dies Exemplar, was der Vorsteher bei seiner Vorbereitung auf die Kritik benutzt, wird unter den Seminarpapieren aufbewahrt.

7) Der Hauptrezensent (sie folgen in einer der Reihenfolge der Prädikanten entgegengesetzten) erhält zugleich eine ähnliche Abschrift; den übrigen Mitgliedern wird nur die Disposition, diese jedoch so ausführlich als möglich, ebenfalls acht Tage zuvor, und zwar jedem besonders zugehelt. Auch sämmtlichen übrigen Mitgliedern ist das völlig ausgearbeitete Konzept, falls es irgend möglich ist, zur Ansicht vorzulegen.

8) Gewöhnlich diktirt der Prädikant das Konzept mehreren Mitgliedern, die dann die Abschriften unter sich zum Umlauf verschicken.

9) Kein Mitglied darf mehr als zwei Mal in einem Semester predigen. Ausser diesen zwei halbjährlichen Predigten soll jedes Mitglied zur Entwicklung seiner Erfindungs- und Anordnungsgabe verpflichtet seyn, in jedem halben Jahre über gegebene Texte zwei Predigten auszuarbeiten, welche von dem Vorsteher des Instituts durchzusprechen sind, zu verbessern, und unter den Institutspapieren aufzubewahren. Diese anzustellenden Uebungen im Erfinden und Darstellen der Materie und ihrer Disposition nach gegebenen Texten sind von dem Vorsteher des Instituts auch mit seinen Vorlesungen über die Homiletik möglichst zu verbinden.

10) Ähnliche Uebungen werden auch in den für die Thätigkeit des Instituts angeordneten Stunden angestellt, wenn etwa der

Prädikant am Halten seiner Predigt zu spät, als daß ein Anderer ihn noch vertreten könnte, verhindert werden sollte.

8) Jedes Mitglied hat sich sorgfältig auf die Beurtheilung der haltenden Seminarpredigt vorzubereiten, und kann sich die Hauptthesen seiner Rezension schriftlich aufsetzen, welche dem Vorsteher zuvor mitzutheilen, oder doch nach vollendetem Geschäfte zur Aufbewahrung zu geben sind. Der Hauptrezensent hat bei seiner Kritik besonders das Einzelne der Ausführung zu achten.

9) An dem zum Halten und Beurtheilen der Predigt am Nachmittag haben sich die Institutsmitglieder pünktlich einzufinden. Wer nicht gegenwärtig seyn kann, hat die Ursache seines Ausbleibens schriftlich beim Vorsteher anzugeben, damit dieser die Eingabe der Jahresberichte an das Ministerium besorgen kann. — Auch die Studenten sind dieser Verfügung unterworfen.

10) Die auf den äußern Vortrag sich beziehenden Winke und Ermahnungen kann der Vorsteher entweder schon während desselben aussprechen, oder es damit bis zur gemeinschaftlichen Kritik anstellen lassen.

11) Da diese als das wichtigste Bildungsmittel zu betrachten, ihr Zweck aber nur bei einer geordneten, umfassenden und gründlichen Beurtheilung erreicht werden kann, so ist dabei auf Folgendes besonders zu achten.

I. Auf die schriftliche Ausarbeitung, ihrem Inhalte und Form nach, und zwar:

1. In Ansehung der Materie: a) liegt sie überhaupt im Einklange mit dem Kanzelvortrage? hat sie eine praktische Tendenz? bietet sie sich in einer natürlichen Weise an, oder ist sie mühsam gesucht? b) sind die subjektive oder objektive Gründe da, die ihre Wahl bestimmt haben? c) sind die persönlichen Neigungen, Ansichten, Talente, Kenntnisse, Lebensverhältnisse des Prädikanten, Versuche die religiösen und sittlichen Bedürfnisse der Zeit und des Orts zu befriedigen. Blindes Zugreifen, geistlose Nachahmung.

2. In Ansehung des Textes: a) ward der Text vor der freien Wahl der Materie bestimmt, und ist diese aus ihr hervorgegangen, oder fand das umgekehrte Verhältniß Statt? b) eignet sich die behandelte Stelle überhaupt zu einem Texte? c) Paßt die Art der Behandlung zur abgehandelten Materie, oder läßt sich vielleicht eine zweckmäßigere auffinden? Gewöhnlicher Mangel an Bibelkenntniß und Anerkennung des Bedürfnisses, den unendlich reichen Schatz der heiligen Schrift an Lehren kennen zu lernen. Gebrauch der authorisirten Bibelübersetzung, ohne weise Berücksichtigung ihrer verkehrten Stellen; Verhältnisse des Kanzelvortrages zur Grundform des Kanzelvortrages, der analytischen, synthetischen, analytisch-synthetischen.

3. In Ansehung der Disposition: a) Im Allgemeinen. Wie ist die Vertheilung des Ganzen in Hauptmassen von Kenntniß der Materie? Ist eine nicht bloß logische, sondern auch oratorisch-zweckmäßige Anordnung? Gewährt der Plan der Rede eine klare Uebersicht; sind die Wendepunkte und Ruhepunkte verständlich angebracht; ist das Fortschreiten der zwischen dem Redner und Zuhörer vorgehenden Handlung gehoben; eignet sich der Entwurf der Rede zum Behalten, und ist er auf oratorische Vollständigkeit in Angabe der Hauptpunkte bedacht? Hat vielleicht die systematische Behandlung des Gegenstandes der Rede einen der oratorischen Vertheilung und Anordnung sehr nachtheiligen Einfluß geküßert? b) Im Besondern. Sind

mit einem Gebete den Vortrag zu eröffnen, und wenn kein ist, stimmt es zu seinem Inhalte? Eignet sich, was die Tendenz desselben angeht, überhaupt zu einem Gebete? Eingang, wenn ein solcher vorhanden ist, in genauer Beziehung zum Thema? Greift er nicht vielleicht der Abhandlung vor? Ist er an, bereitet er nur vor, oder befriedigt er schon? — Ist die Nützlichkeit seines Inhaltes nachzuweisen, oder hat der Prädikant homiletische Reflexion den Ueberschuß seines Gedankenvorrathes zu verlegen? Ist der Hauptsatz bestimmt, deutlich, kurz? Ist das Verhältniß der Haupt- und Untertheile zum Ganzen ein richtiges? Ist ein Grund vorhanden, warum die gewählte Bildung und Anordnung der Theile als die zweckmäßigste anzusehen ist? Sondern sich die Theile in ihrem Inhalte bloß in ihrem Ausdruck von einander ab? Können sie nicht vermehrt oder vermindert werden? Sind sie mit dem Text in Zusammenhang gesetzt? Ist ein eigener Schluß vorhanden, oder schließt er sich mit dem letzten Subdiviso des letzten Haupttheils? Ist er nicht vielleicht bloß geendet oder abgebrochen?

2. Ansehung der Ausführung: Ist sie das Resultat einer gründlichen und vom Interesse für den gewählten Gegenstand getriebenen Meditation? Sind die Gedanken wahr, ist ihr Zusammenhang richtig? Ist eine zweckmäßige Ideenentwicklung, und entwickelt sich diese leicht und natürlich? Enthaltene einzelnen Abschnitte eben das, was als ihre Sphäre durch die Haupt- und Untertheile angegeben ist? Geht nicht vielleicht die Aufmerksamkeit des einen Theils in die des andern über? — Kommen Abschnitte vor? — Zeugt überhaupt die ganze Ausarbeitung von wahrer Erkenntniß ihres Objekts, sind die Begriffe klar entwickelt, sind sie gründlich geführt, und ist von dieser Erkenntniß ein glücklicher Gebrauch gemacht? Insbesondere wird zu beachten was das Ganze den Charakter einer christlichen Predigt hat, ob die Form zweckmäßig benützt ist, und ob die fragliche Predigt wahre Erbauung fördern kann. Wie ist der Styl im Allgemeinen und Einzelnen? Korrektheit, Präzision, Klarheit, Simplizität, Schönheit, Periodenbau, Popularität.

3. Auf den mündlichen Vortrag.

1. Deklamation: Beurtheilung des Organs. Angabe der Mängel, um zu bilden, ohne seiner Eigenthümlichkeit Abbruch zu thun. Nachahmung von Provinzialismen, Affectation. Ist verständlich, laut genug, im rechten Zeitmaaß, mit der erforderlichen Abwechslung und Rhythmus, überhaupt mit Innigkeit und Wärme gesprochen, oder enthält der Prädikant in die entgegenstehenden Fehler?

2. Gestikulation und Gestikulation: Anstand und Würde im Gange, Haltung des Körpers auf derselben. Gebrauch der Arme. Ist der Prädikant in die bei Anfängern gewöhnlichen Fehler verfallen?

3. Sogenannte malerische Bezeichnung nicht vielleicht übertrieben?

4. Memoriren: Das sorgfältigste Memoriren wird jedem Prädikanten zur Pflicht gemacht, doch darf er sein Konzept auf die Kanzel nicht mitnehmen, um sich vor dem Verstummen zu sichern. Wie hat er sich vorbereitet, wenn ihn sein Gedächtniß verließ? Hat er überhaupt seinen Vortrag als etwas auswendig Gelerntes hergesagt, oder war ihm das Konzept nur Mittel zu einem schönen äußern Vortrag?

12) Der Vorsteher, welcher die Kritik mit einer kurzen Einleitung eröffnet, giebt in der hier bestimmten, oder in einer andern ihm zweckmäßig scheinenden Folge die Rubriken an, unter welchen die Seminarmitglieder den angehörten Vortrag zu beurtheilen haben. — Der Hauptrezensent spricht seine Meinung zuerst aus. Nachdem alle Mitglieder sich über einen der oben angeführten Punkte erklärt haben, faßt der Vorsteher ihre Aeußerungen in einem Ueberblick zusammen, und bestätigt, bestättigt, bequündet und vergleicht die verschiedenen Meinungen, oder giebt sein abweichendes Urtheil sammt den Entscheidungsgründen an. Der Prädikant darf sich vertheidigen, doch soll das kritische Gespräch in keine Disputation ausarten. Es versteht sich von selbst, daß alle Mitglieder sich der strengsten Unparteilichkeit und Humanität bei den Rezensionen zu befließen haben.

13) Bei jeder Seminarpredigt wird von einem ordentlichen Mitgliede ein Protokoll geführt. Es ist darin aufzunehmen a) das Verzeichniß der Anwesenden; b) der Name des Prädikanten und des Hauptrezensenten; c) Text und Thema der gehaltenen Predigt; d) das Schlufurtheil des Vorstehers über die Ausarbeitung und den Vortrag.

14) Die ausbleibenden Mitglieder haben die Ursache ihrer Säumnis schriftlich (auf einem halben Bogen) beim Vorsteher einzureichen. Anmerk. Die Führung des Protokolls ist späterhin als zu einer Zeit kostend erlassen. Es wird nur ein Schlufurtheil abgegeben, welches das Wesentliche der Rezension enthält. — Einige der wichtigeren Arbeiten werden dem Berichte an das Ministerium beigegeben.

§. 9. Der zettige Vorsteher des Instituts wird es sich angelegen seyn lassen, den Mitgliedern in einigen besonders huzuzusehenden Stunden eine zweckmäßige Anleitung zur Deklamation zu geben, und sie nicht bloß im Deklamiren ihrer eigenen Arbeiten, sondern vorzüglich im Vortrag anerkannter Meisterwerke der homiletischen Literatur fleißig zu üben.

§. 10. Bei den katechetischen Uebungen ist eine ähnliche Methode zu beobachten. Sie werden mit Schülern oder Konfirmanden veranstaltet. Die Entwürfe zu katechetischen Unterredungen verschiedener Artung reicht der Katechet zuvor ein. In der Regel werden ihm Vorschläge gemacht, doch kann er auch zuweilen die Gegenstände des Gesprächs selbst wählen. Nach Vollendung desselben beginnt die Kritik, die, wie oben bei den homiletischen Uebungen gezeigt ist, auf die Grundsätze und Forderungen der hier zu beobachtenden Theorie in planmäßiger Ordnung Rücksicht nimmt, und die praktische Anwendung der Theorie zeigt. Schriftlich ausgearbeitete Katechisationen und ihre auf eine spezielle gerichtete Beurtheilung wechseln mit diesen mündlichen, oder einem Entwurf frei gehaltenen Unterredungen ab. Die bei den Seminarpredigten eingeführten disziplinarischen Bestimmungen finden, so weit sie ihre Anwendung leiden, bei den Seminarkatechesen Anwendung.

§. 11. Die liturgischen Vorübungen beziehen sich ausschließlich auf die bei Amtshandlungen des Geistlichen zu haltenden Kasualpredigten. Auch sie sollen die Theorie derselben mit ihrer Praxis vermitteln und vorbereiten. — Mit ihnen wird eine Anleitung zum extemporären Vortrage, namentlich in Ansehung der Weichtreden, verbunden.

§. 12. Zeugnisse werden den ordentlichen Mitgliedern nur bei Abgange aus dem Institute vom Vorsteher ertheilt.

§. 13. Beim Jahreswechsel (oder am Schluß des Semesters)

sters) stattet der Vorsteher dem Ministerio über die Leistungen theologisch-praktischen Instituts Bericht ab. Ein solcher Bericht ist, ausser den auf die vom Berichterstatter gehaltenen Vorlesungen sich beziehenden Angaben, Folgendes: 1) die Namen und das Geburtsort der ordentlichen Mitglieder und Auskultanten, nebst Angabe des Zeitpunkts, wann sie in das Institut eingetreten. Zugleich wird bemerkt, welchen Universitäten sie bisher die theologischen oder vorbereitenden Studien getrieben; auch können die Gymnasien, von welchen sie an die Universität abgegangen, angegeben werden. Diese Notizen werden in ein eigenes Buch, das Album des Instituts, eingetragen; 2) das Tagebuch des Vorstehers, worin Alles was sich auf Geschäfte des Instituts und die dabei etwa vorkommenden Veränderungen bezieht, von Anfang an in chronologischer Ordnung eingetragen wird. Als Beilage zum Amts-Journale werden a) die bei den Uebungen geführten Protokolle, und b) die von den Versäumenden eingelieferten Entschuldigungen beigelegt. — Am Schluß äussert sich der Vorsteher über die Leistungen jedes einzelnen ordentlichen Mitgliedes, und über den im Allgemeinen unter ihnen herrschenden Geist. In diesem Tagebuche werden zugleich die Abgehenden mit Angabe der Zeit, wie lange sie Mitglieder gewesen, namentlich aufgeführt; 3) Den Bericht über die Leistungen des der kirchlichen Gesangkunst gewidmeten Instituts hat der Vorsteher aufzusetzen, und an das Ministerium durch den Vorstand des theologisch-praktischen Instituts gleichzeitig mit dem vom Vorsteher zu erstattenden Bericht einzureichen.

§. 14. Beide mit einander verbundenen, doch in so weit getrennten Institute, daß die Mitglieder des einen nicht nothwendig Mitglieder des andern zu seyn brauchen, sind unter die spezielle Aufsicht der theologischen Fakultät gestellt, und ist dieser vom Vorsteher des theologisch-praktischen Instituts am Schlusse eines jeden Semesters ein Jahresbericht, aus oben gedachtem Album und Tagebuche geschöpft, zu erstatten über den Fortgang und die Leistungen desselben abzustatten.

Berlin, den 11. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 553. Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts bei der Universität zu Greifswald. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Der Direktor des Königl. Anatomie-Instituts verwaltet selbe zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitäts-Kanzlers, als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität gehörige, jedoch für die Zwecke der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt ebenfalls zu benutzende Anstalt.

Personal der Anstalt; amtliche Verhältnisse der Mitglieder des Personals.

§. 2. Bei dem anatomischen Institute sind ausser dem Direktor ein Professor und ein Wärter angestellt. — Die amtlichen Verhältnisse des Professors sind in einer besonderen Dienst-Instruktion bestimmt. Die Geschäfte des Anatomiewärters sind meistens mechanische Handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors und Professors zu leisten sind. Alle schriftlichen und mündlichen Anfragen und Bitten müssen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden, daher ist der Direktor alle schriftlichen Sachen erblicken, und das Erforderliche darauf veranlassen. — Das Amtssiegel der Anstalt hat der

Direktor in Verwahrung, und ihm ist die gesammte Verwaltung, Aufsichtigung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten vertraut.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Demzufolge hat er das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht möglichst zu befördern, wogegen er aber auch für allen durch seine Schuld erweislich herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich bleibt.

§. 4. Insbesondere hat der Direktor auch darauf zu sehen, bei Leitung des Instituts unparteiisch gleich sehr das anatomische Unterrichts-Interesse der Universität, wie das der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmittelbar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner, insbesonders der Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als selbstbaren Erfolg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Direktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm obliegenden anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen, sondern auch denselben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich und anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst praktischer Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erlangung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu vollständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Arbeiten zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch Krankheit oder andere Verhältnisse eine Zeit lang verhindert seyn, die Präparirübungen selbst zu leiten, so hat er darauf zu halten, daß dieselben von dem Profektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtsemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Lehrlinge gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unterrichtsemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität üblich über Statt findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Präparirübungen wird, der Bitterung wegen, auf den ersten November festgesetzt.

Ulaubensvorsicht des Direktors bei etwaigen Reisen

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs einiger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Professoren der Universität, d. h. wenn er während der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, so steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitäts-Kanzler anzeigen. Zu einer Reise ausser der Ferienzeit und ins Ausland, während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Minister durch das Universitäts-Kanzellariat nachgesucht werden. In jedem Fall aber hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut Statt finde.

Anfertigung von Inventarien und Zu- und Abgangs-Listen der anatomischen Präparate und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präparatensammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt mit Hilfe des Profektors ein genaues Haupt-Inventarium auf-

sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zugang darin be- auch über die Vermehrung und Verminderung der betreffens- mmlung noch besondere Zu- und Abgangs-Listen führen. Auf- aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Haupt- über den Zustand des Instituts, dessen Verwaltung, Benutzung dabei vorgefallenen wichtigen Veränderungen an das Univer- anzellariat zur weiteren Beförderung an das vorgesezte Mi- n einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

10. Endlich hat der Direktor noch auf das zum Anatomie- ge gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald a eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in demselben uliche Aenderung nöthig und nützlich scheint, bei dem Univer- anzellariat die darauf abzweckenden Anträge zu machen. Kleine ige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zuziehung iversitäts-Bau-Respizienten vornehmen lassen. Alle Anschläge chnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomie-Institute z, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeußerung schelnigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

11. Die Herausgabe der für das Königl. Anatomie-In- estimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Univer- sse, welche die Zahlungen nur auf Anweisung des Direktors, derselbe auf die der Universitätskasse zu präsentirenden Rech- und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden Jahres die rechnung legt.

12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die Unis- kasse nicht bloß die Rechnungen sorgfältig prüfen, und mit dem s nöthigen, von der Königl. Ober-Rechnungskammer vorge- ien Atteste versehen (ohne welches die Universitätskasse nicht darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlungs- ng versehen ist); sondern er muß sich auch dabei an den Etat n binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreitet. — un er, falls sich bei einem Etatstitel einmal Ersparnisse ma- sen, dieselben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die üsse eines Jahres zu größeren Ausgaben im Folgenden sich lten. — Sollten aber im Gegentheile wegen Unglücksfälle oder dentlicher Bedürfnisse die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zu- befunden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. tats-Kanzellariat eine Anzeige, und wegen eines außerordents- eldzuschusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

13. Nur die im Anatomie-Etat „zur Vermehrung des Mus- bestimmte jährliche Summe verwaltet der Direktor zur besons- rleichterung und zum Vortheile der Anstalt selbst, und erhebt us der Universitätskasse, namentlich aus dem Anatomiefonds, fernem Vorschuß, um die vorkommenden Ausgaben sofort be- zu können. Sobald dieser Vorschuß verausgabt, oder nach en und Bedürfnissen auch früher, überreicht der Direktor der ie vollständig gesammelten Beläge, welche mit Beziehung auf .2. ebenfalls mit der Zahlungsanweisung, so wie mit dem ver- en Atteste versehen seyn müssen, und erhält dagegen den ver- n Betrag baar erstattet, wodurch sein eiserner Vorschuß wie- ständig wird. — Die ganze Etatssumme zur Vermehrung kann

derselbe nach seinem Gutdünken zum Ankaufe für Gegenstände menschlichen, vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anfertigung von Abbildungen, Wachsmodellen, und überhaupt für alle Gegenstände, welche zum anatomischen Unterricht nöthig sind, wenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich sehr die Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Anstalt zu berücksichtigen, die Lücken des anatomischen Museums in Rücksicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu benutzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern mit Sparsamkeit zu verfahren.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen die Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe eines Jahres nicht überschreitet, und ihm überhaupt die Uebersicht der Kasse mangelt, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Rubriken der Ausgabe, denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und führt die jedesmaligen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze auf die verschiedenen Titel. — Sollte er jedoch ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhafteren Ankaufe mehr als das zur gegenwärtigen fällige Soll bedürfen, so hat derselbe mit der Universität vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Zustand der Kasse die Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personal.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute gestellten Personen, als den Profektor und den Anatomieaufwärter hat er die nöthige Aufsicht zu führen, und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten erfüllen, und überhaupt nicht nachlässig oder verabsäumen, wodurch dem Institute Schaden oder Nachtheil wachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Profektor die ihm zugewiesene Dienst-Instruktion genau befolge, und daß der Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, besonders aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals und der Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feuerung, auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des Bestehens der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen sein lassen.

§. 18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht die ihm obliegende Schulpflicht thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflichten anzuhalten, und wenn auch dies nicht helfen sollte, dem Universitäts-Kanzellariate die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den Profektor betrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommenheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar von seinem Amte zu suspendiren. Der Profektor und der Anatomieaufwärter sind nicht fixirt, sondern gegen 4- und resp. 3-jährige Verträge angeestellt, was ihnen bei ihrer Annahme öffentlich bekannt gemacht werden muß. Die Wahl des Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, jedoch unter jedesmaliger namentlicher Anzeige bei dem Universitäts-Kanzellariate, überlassen. Unter denselben Bedingungen vorheriger Anzeige ist der Direktor auch zur Kündigung befugt.

§. 19. Wird aber die Stelle des Profektors erlediget, so hat der Direktor zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheinenden Mann dem Universitäts-Kanzellariate in Vorschlag zu bringen, bei

dieses die Genehmigung bei dem vorgesezten Ministerio nachges werden kann.

. 20. Er ist ermächtigt für sich selbst dem erwähnten, ihm geordneten Personale einen kurzen Urlaub zu bewilligen, doch darf er für den Professor während der Ferien nicht 14, während der Vorlesungen aber nicht 8 Tage übersteigen. Ein längerer Urlaub für denselben kann nur von dem Universitäts-Kanzellariate best werden.

Verhältnisse zum Museum.

i. 21. Da ein reiches und wohl eingerichtetes Museum eines der wichtigsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der Direktor auch seine ganz besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung desselben zu richten.

i. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhaltung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies möglich ist, verantwortlich, sondern auch verpflichtet bei günstigen Gelegenheiten dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anvertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es seine Verhältnisse erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage, auf jeden Fall aber den bei der Anstalt angestellten Professor, wenn Zeit und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer, im Museum aufzustellender Präparate veranlasse.

f. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, in die Abgangsliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf den Katalog verwiesen wird.

f. 24. Um die Sammlung möglichst vor Schaden zu bewahren, ist darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten wird, daß die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst in einer Weise, wobei sie nicht leicht entwendet oder beschädigt werden können, aufgestellt werden; daß der Professor sie nach dem Gebrauche gleich wieder an Ort und Stelle setzt, sie öfters besichtigt, polirt, firnisset, mit Spiritus aufgießt u. s. w., so wie er überhaupt jeden Schaden, der durch Fahrlässigkeit von seiner Seite entsteht, verantwortlich ist.

f. 25. Wenn in der Nähe des Museums ein Feuer ausbricht, ist er sogleich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, um zur Abwendung der Gefahr dienlich zu scheinen.

i. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, ein oder das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen oder zu verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen solchen Tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach dem Verhältnisse) genau bemerken.

. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im Innern oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst die wichtigsten Lücken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß die Sammlung der Anatomie möglichst gleichmäßig und eben so sehr die Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt berücksichtigt werden.

28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Präparate wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiquetten zu versehen, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbnis möglichst deutlich zu erkennen sind.

29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unterrichte

richte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein den Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrationen im Museum den Anatomie Studirenden vorzuzeigen, sondern auch das Privatstudium und die Repetitionen derselben möglichst zu erleichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit nutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt hin zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und gemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

Berlin, den 5 Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 554. Instruktion für den Profektor bei dem anatomischen Institut. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeines Verhältniß.

§. 1. Das Geschäft des Profektors bezieht sich im Allgemeinen auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwecke des Königl. Anatomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des Direktors, und selbst im Nothfall auf die Vertretung desselben bei dem anatomischen Unterrichte.

§. 2. Er ist zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet, verpflichtet dessen Anordnungen und Aufträgen, so weit sie sein Amt betreffen, in allen Stücken willig und pünktlich Folge zu leisten.

Besondere Pflichten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des Professors erforderlich sind, oder welche dieser ihm Behufe seiner wissenschaftlichen Untersuchungen, so wie zur Vermehrung des Museums aufträgt, muß er eigenhändig und sorgfältig anfertigen, darf sich dazu nur solcher Leichen oder Gegenstände bedienen, welche ihm von dem Professor angewiesen worden sind, insofern sich nach dem Erreiteren oder Präparieren deren Untauglichkeit ersehen läßt, in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verschicken der Präparate nöthig ist, ob er dem abwesenden Direktor davon Anzeihen machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomischen Einspritzungen, sey es mit Wachs, Gyps oder Quecksilber.

§. 5. Die Präparanten hat er, so weit es die andern Gelehrten gestatten, zu beaufsichtigen und im Bedürfnisse zu unterweisen; auch er darauf zu sehen, daß die Kuristen auf der Anatomie sich bei fremder Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, welche sowohl im anatomischen Museum als auf dem anatomischen Institut zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Präparate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie vor Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. Diejenige, was zu ihrer Ausbesserung nöthig ist, wird er verrichten lassen, doch besorgen lassen; auch hat er im Sommer während der Stunden in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Oberaufsicht zu führen, und bei drohender Feuergefahr sich in demselben einzufinden.

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen und zur Aufrechterhaltung der nöthigen Ordnung und Uebersicht, hat er ein Anatomie-

al zu führen, in demselben die Zahl der angekommenen Leichen, Begräbnisse und die eingehenden anderen Sachen genau zu en, und solches jeden Morgen dem Direktor vorzulegen. Auch em Prosektor ob, die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, us u. s. w. zu beaufsichtigen.

8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachkommen zu kön: M er sich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich vier en, von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im ier, so wie von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis im Winter; Semester, im Lokal der Anatomie aufhalten, und t nur das, was der Direktor nöthig findet, vornehmen. Un: zählliche Geschäfte, z. B. solche, die die Anschaffung von Leichen ichtigen Präparaten betreffen, muß er ausnahmsweise zu jeder eit, auch an Sonn- und Festtagen in den ausergottesdienstlichen en verrichten. Dagegen wird ihm der Lektore in den Ferien, icht wichtige und dringende Geschäfte es verhindern, eine Vers ung der Geschäftsstunden und eine billige Erholung gewähren.

9. Seine Gesuche um Urlaub oder andere Vergünstigungen r dem Direktor übergeben, der nach den Umständen entweder arüber entscheidet, oder sie dem Universitäts-Kanzellariate zur eidung vorlegt.

10. Er selbst darf sich keine Sammlung weder für mensch: noch für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken Zus der Theile anlegen, sondern Alles was er auf dem anatomischen r oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das ana: je Museum.

11. Wenn er bei dem, was ihm der Direktor für seine Zwecke kpariren aufgiebt, etwas Neues findet, so ist es des Lektoren thum; auch darf er keine Gegenstände des Museums ohne Ein: mg des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen k.

Berechtigungen.

12. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt hselben in Beaufsichtigung sowohl der Anstalt als des Dieners, der Direktor nicht einen andern Stellvertreter unter den Pro: n der Universität gewählt hat, gegen welchen der Prosektor die: Rücksichten, wie gegen den Direktor selbst, zu beobachten hat.

13. Wenn er sich als Privatdozent habilitirt hat, stehet es rei anatomische Repetitoria, so wie Privatvorlesungen über eins zweige der menschlichen Anatomie, oder über chirurgische Anato: halten, doch darf er die Vorlesungen nicht in demselben Halb: worin sie der Professor vorträgt, halten.

14. Zu diesen Vorlesungen und Repetitionen kann er diejeni: schen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen ungen oder für die Präparanten und Kursisten bedarf, benutzen, er die von dem Museum für die Vorlesungen abgefordert auf: ten Präparate, auch wenn es keine anderen giebt, die des Mu: selbst, mit Ausnahme solcher, die leicht leiden könnten, und zu ersetzen sind, anwenden darf, und wird ihn der Direktor so Stand setzen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit Nutzen Zuhörer halten zu können.

15. Was er bei Untersuchungen, die er auffer den Geschäfts: und an anderen als ihm von dem Direktor zur Bearbeitung

aufgegebenen Gegenständen entdeckt, bleibt sein unbestrittenes literarisches Eigenthum.

§. 16. Endlich kann er auch bei allen seinen Geschäften die Hälfte des Anatomiedieners in Anspruch nehmen, und diesem vorzüglich die gröberen und anstrengenden Arbeiten übertragen.

Berlin, den 5. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 555. Instruktion für den Anatomiewärter. Vom 30. October 1820.

§. 1. Der Anatomiewärter hat dem Professor der Anatomie und dem Prosektor in allen die anatomische Anstalt betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 2. Er ist zu allen bei dem anatomischen Museo und bei den Secirübungen erforderlichen Dienstleistungen verpflichtet.

§. 3. Er hat die zu den Secirübungen gelieferten Leichname in Empfang zu nehmen, die Kosten des Transports zu berechnen, und die Leichname gereinigt in das Secirzimmer zu bringen.

§. 4. Bei den Secirübungen hat er alle hülfsliche Handlungen zu leisten, für die Keulichkeit der Fische und des Secirsaals zu sorgen, und besonders mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß das Gebäude durch Feuer und Licht kein Schaden geschehe.

§. 5. Zu den Vorlesungen des Professors der Anatomie hat er das Auditorium zu helfen, dasselbe zur bestimmten Zeit zu öffnen und nach Anweisung des Professors die zu den Demonstrationen erforderlichen Apparate auf dem Demonstrationstisch zu bringen.

§. 6. Er darf unter keinem Vorwande mit Präparaten herumtreiben.

§. 7. Er hat nach der von dem Professor der Anatomie und dem Prosektor ihm zu gebenden Anweisung nicht nur alle bei der Aufstellen und Ordnen der Sammlung erforderliche Hülfe zu leisten, sondern auch die hierzu nöthigen Materialien fördernd zu beschaffen.

§. 8. Ferner hat er alle auf die Erhaltung der Sammlung zweckende Verordnungen pünktlich zu befolgen, die Zimmer und Schränke des Museums rein zu halten, die größeren, freistehenden Präparate so oft es nöthig vom Staub und Schmutz zu reinigen, und darauf zu sehen, daß die mit Weingeist angefüllten Gläser und Gefäße stets gut verschlossen bleiben.

§. 9. Er darf Keinem ohne Erlaubnis des Professors der Anatomie die Zimmer des Museums öffnen, und ist verpflichtet, wenn Studirenden oder anderen Personen der Zutritt zu denselben gestattet wird, gegenwärtig zu seyn, und darauf zu sehen, daß Niemand die eingeführte Ordnung störe, die Präparate oder Etiquetten anfasse oder beschädige.

§. 10. Dafür erhält derselbe, so lange er seinem Dienste Treue vorsetzt, einen jährlichen Lohn von Sechzig Thalern Pommerschen Courants.

Berlin, den 30. October 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

56. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens der Universität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

Der Direktor hat in allen den botanischen Garten betreffenden Angelegenheiten den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und derselben der Universität Folge zu leisten.

1. Er hat für die zweckmäßigste Vermehrung der Gewächse des botanischen Gartens und des damit verbundenen Herbariums Sorge zu nehmen, und sich zu diesem Behuf mit den Vorstehern anderer botanischer Gärten in Verbindung zu setzen, die den botanischen Garten durch Korrespondenz pünktlich zu führen, den Saamentausch, wodurch die Vermehrung der Gewächse am zweckmäßigsten geschieht, zu betreiben, und für die treue Erfüllung der dem Gärtnern und den übrigen Arbeitern obliegenden Pflichten zu wachen.

2. Derselbe hat ferner die nöthigen Untersuchungen und Versuche der vorhandenen und noch hinzukommenden Gewächse sorgsam anzunehmen, zu den bereits bestehenden Verzeichnissen der Gewächse des Gartens die genauen Verzeichnisse neuer Erwerbungen hinzuzusetzen, und die durch Tod oder Tausch abgegangenen Gewächse zu bemerken.

3. Bei der Vermehrung der Gewächse des botanischen Gartens hat er besonders den Zweck und die Lokalität dieses Instituts zu berücksichtigen, und da letztere eine große Extension nicht gestattet, Sorge zu tragen, daß vorzüglich solche Gewächse gezogen werden, welche für den Unterricht ihrer Form und übrigen Eigenschaften besonders wichtig sind, oder die durch ihre praktische Anwendung als Heilmittel oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der Menschheit noch ein besonderes Interesse haben. Diejenigen Pflanzen, durch deren Kultur entweder Aufschlüsse über das allgemeine vegetative Leben geben, oder über die Naturgeschichte der Familien, Gattungen etc. Licht verbreiten, hat er mit besonderer Sorgfalt anzuzüchten, und über dieselben die erforderlichen Beobachtungen anzustellen.

4. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß allen Gewächsen der nöthige Wärmegrad und die nöthige Aufmerksamkeit bei der Kultur von dem Gärtnern zu Theil werde, dabei denselben mit Kenntnissen zu unterstützen, und für die sorgfältige Einsammlung, genaue Bezeichnung und zweckmäßige Aufbewahrung der Samen zu wachen.

5. Er hat über alle Ausgaben, die er für den botanischen Garten macht, genaue Rechnung zu halten, und dieselbe der betreffenden Behörde am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

6. Da der botanische Garten gebildeten Menschen aus allen Ländern Interesse gewährt, und deshalb besonders dazu geeignet ist, die Kenntnisse der Universität zu vermehren, so hat der Direktor desselben für Sorge zu tragen, daß der Garten täglich mehrere Stunden dem Publikum geöffnet sey. Es hat sich jedoch Jeder, der den Garten besuchen will, sey er Fremder, Einheimischer oder Studirender, dem Gärtnern zu melden, und dieser darauf zu sehen, daß keine Beschädigung beschädiget werden.

7. Die Vermehrung des mit dem botanischen Garten zu verknüpften Herbariums hat der Direktor nach besten Kräften zu fördern, und dafür Sorge zu tragen, daß die im Garten kultivirten Gewächse für dasselbe getrocknet, und besonders die Pflanzen der Umge-

bungen und der Provinz so vollständig wie möglich für dasselbe erworben werden.

§. 9. Derselbe hat endlich mit dem Schlusse eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Bestand, die Fortschritte und übrigen den Garten betreffenden Angelegenheiten mittelst des Kanzlers der Universität an das Ministerium einzureichen.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 557. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. Septbr. 1820.

§. 1. Der Direktor hat in allen das zoologische Museum betreffenden Sachen den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und des Kanzlers der Universität Folge zu leisten.

§. 2. Er hat sich, da ihm die Sorge für die zweckmäßigste Erhaltung der Sammlungen obliegt, mit den Vorstehern anderer öffentlicher Institute in Verbindung zu setzen, die Korrespondenz in das zoologische Museum betreffenden Angelegenheiten sorgfältig zu führen, den Tausch mit Naturkörpern, so wie alle für das Institut nöthige Arbeiten zu leiten, und für die treue Erfüllung der seinem geordneten Personal obliegenden Pflichten zu wachen.

§. 3. Er hat in dem Verzeichnisse der vorhandenen Naturkörper und Präparate die hinzukommenden genau anzumerken, damit der jetzige Bestand der Sammlungen übersehen werden kann.

§. 4. Er darf selbst keine Sammlung anlegen, und eben so wenig dem ihm untergeordneten Personal gestatten, Sammlungen anzulegen, oder Präparate für sich oder Andere anzufertigen.

§. 5. Er hat ferner so viel es in seinen Kräften steht zu sorgen, daß der Konservator und Ausstopfer immer zweckmäßig das Institut beschäftigt sey, und auf die Tüchtigkeit seiner Arbeiter ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 6. Bei dem zur Vermehrung der Sammlung nöthigen Tausche mit anderen ähnlichen Instituten oder Besitzern ähnlicher Sammlungen, hat er das Interesse seines Instituts und den Zweck des gemeinen Unterrichts in der Naturgeschichte besonders zu berücksichtigen, jedoch auch das Bedürfniß der einzelnen wissenschaftlichen und praktischen Fächer nicht aus den Augen zu verlieren.

§. 7. Alle nöthige Untersuchungen und Bestimmungen der vorhandenen oder noch zu erwerbenden Naturkörper hat derselbe sorgfältig vorzunehmen, und für die zweckmäßigste Aufstellung derselben besten Einsichten zu sorgen.

§. 8. Er hat über alle Vorkommenheiten bei dem Institut ein genaues Tagebuch zu führen, worin besonders alle eingewanderten und abgegangenen Naturkörper einzutragen sind. Die Verwendung abgegangener Naturkörper ist in diesem Tagebuche ausdrücklich anzumerken.

§. 9. Ueberdies hat er über alle Ausgaben, die er für das Institut macht, genaue Rechnung zu halten, und sie der betreffenden Behörde am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

§. 10. Bei Benutzung der einzelnen Naturkörper für den Zweck des Unterrichts hat er in Kollisionsfällen allemal den Vorzug des öffentlichen Unterrichts ausdrückliche Erlaubniß des Direktors und ohne einen Einspruch.

keine Naturkörper aus den Zimmern des Instituts an andere verabsolgen lassen, welche etwa dergleichen zu ihren Vorlesungen gebrauchen könnten. Auf keinen Fall darf sich aber die Dauer der Verweilzeit eines Naturkörpers über zwei Tage erstrecken.

11. Da das zoologische Museum ein Institut ist, welches für Gebildeten Interesse hat und zur Vermehrung des Rufes der Universität dient, so kann dasselbe dem Zutritte des Publikums nicht ganz verschlossen bleiben. Es hat daher der Direktor den die sich zum Besuch Meldenden mit einer Einlaßkarte zu versehen, ohne welche Niemanden der Zutritt gestattet werden darf. Diese Maaßregel ist auch in Hinsicht des Zutritts der Studirenden nöthig.

12. Da das zootomische und zoologische Museum sich wechselseitig ergänzen, und deshalb nur mit einander vereinigt ihren Zwecken am besten entsprechen können, so hat der Direktor des letzteren sich dem Direktor des zootomischen Museums über die zweckmäßigste Anordnung der zoologischen Präparate zu verständigen, und Veränderungen in der einmal bestehenden Ordnung nur im Einvernehmen mit demselben vorzunehmen, ihm bei seinen Vorlesungen die Benutzung der dazu nöthigen Naturkörper zu gestatten, wogegen er auch von Seiten des Direktors des zootomischen Museums eine Unterstützung und Willfährigkeit zu versprechen hat.

13. Es ist ferner seine Pflicht, den Direktor des zootomischen Museums durch Mittheilung einzelner Theile von Naturkörpern, die in der zootomischen Sammlung von Interesse sind, möglichst zu unterstützen, insofern dies ohne Nachtheil der für das zoologische Museum erhaltenen Naturkörper geschehen kann.

14. Endlich hat derselbe mit dem Schlusse eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht über den Bestand und die Fortschritte des Instituts durch den Kanzler der Universität an das Ministerium zu richten. — Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

558. Instruktion für den Konservator und Ausstopfer bei dem zoologischen und zootomischen Museum der Universität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

1. Der Konservator und Ausstopfer hat in allen das zoologische und zootomische Museum betreffenden Sachen den Direktoren die nöthige Folge zu leisten.

2. Er hat, nach der von den Direktoren zu erwartenden Anweisung, für die Anschaffung der inländischen Thiere zu sorgen, und allen Arbeiten, welche die Vermehrung der Sammlungen erfordert, verpflichtet. Dahin gehören: die Anfertigung aller zum Unterrichte in der Zoologie erforderlichen Präparate, das Abbalgen, Auswaschen und Aufstellen, so wie das Einpacken der zu versendenden Thiere.

3. Er darf für sich keine Sammlung anlegen, auch für andere Personen keine Präparate anfertigen, und unter keinem Vorwande mit Naturalien einen Handel treiben.

4. Er hat mit größter Sorgfalt auf die vorhandenen Naturkörper zu sehen, damit sie in jeder Hinsicht wohl erhalten bleiben, und die Schränke, so oft es erforderlich ist, vom Staube und Schmutze gereinigt werden, und auch für die Reinlichkeit der Zimmer zu sorgen.

§. 5. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Vorlesungen benutzten Präparate nach dem Gebrauche wieder an ihre bestimmten Plätze kommen.

§. 6. Wenn von den Vorstehern der Sammlungen Fremden oder Studirenden erlaubt wird, das Museum zu besuchen, so hat er darauf zu sehen, daß Niemand die Präparate anfasse oder die Etiketten schädige.

§. 7. Er ist verpflichtet in den Stunden, wo dem Publico und den Studirenden der Zutritt zu dem Museum gestattet seyn mag gegenwärtig zu seyn und wahrzunehmen, was der vorhergehende besagt, Niemanden aber anders als unter Vorzeigung einer Erlaubniskarte des Vorstehers des betreffenden Museums den Zutritt zu gestatten.

§. 8. Sollte er sein Amt niederlegen wollen, so muß er dies wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen.

§. 9. Für obige Leistungen soll er eine jährliche Besoldung von 500 Rthlr. Pomm. Cour. ohne alle weitere Natural-Emolumente Quartalkraten beziehen; auch soll ihm ein heizbares und auf Kosten der Universität zu heizendes Zimmer, jedoch nicht zu seiner Wohnung sondern zu seinen Arbeiten für das Museum in der Nähe des Museums eingeräumt, und ihm ein Ersatz aller Kosten, welche das Museum zum Ausstopfen der Thiere und die Konservirmittel verursachen muß währt, ausserdem auch von der aus dem Verkaufe der von ihm gesammelten Thiere und anderer naturhistorischer Gegenstände, mit welchen das Museum durch ihn bereits hinlänglich versehen ist, zu sendenden Summe nach Befinden der Umstände eine angemessene Pension bewilligt werden.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum und botanischen Garten der Universität zu Greifswald
Vom 7. Dezember 1831.

§. 1. Der Assistent hat mit dem Direktor des zoologischen Museums und des botanischen Gartens die Mitaufsicht auf diese Institute zu führen, und bei vorkommender Abwesenheit desselben dessen Geschäfte, so viel es in seinen Kräften steht, mit zu übernehmen.

§. 2. Er muß den Direktor bei Führung der nöthigen Korrespondenz in allen die genannten Institute betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

§. 3. Er hat ferner die Verzeichnisse der vorhandenen Thierkörper und Gewächse, so wie der zum Tausch vorräthigen Dubletten anzufertigen, und erstere in Ordnung zu halten, damit der jedesmalige Bestand der Sammlungen leicht übersehen werden kann.

§. 4. Desgleichen ist es seine Pflicht, die Inventarien über Utensilien der genannten Institute zu führen, die neu angeschafft sorgfältig einzutragen, und die abgegangenen zu bemerken, auch ja Einmal mit dem Direktor eine Revision derselben vorzunehmen.

§. 5. Bei dem zoologischen Museo liegt ihm besonders ob, dem Direktor bei Untersuchung, Bestimmung und Anordnung der niederen Klassen zu unterstützen, jedoch darf er ohne Vorwissen und Bestimmung des Letzteren die bestehende Anordnung und Stellung derselben nicht verändern.

6. Er darf für sich selbst keine Sammlung aus irgend einer Klasse anlegen.

7. In besonderen Fällen, wenn ein durch irgend einen Umherbeigeführter überhäufter Besuch es nöthig machen sollte, muß das Verlangen des Direktors in den Räumen der genannten Institution gegenwärtig seyn, und mit darauf sehen, daß kein Nachtheil für dieselben dadurch herbeigeführt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

560. Verfügung der Königl. Regierung zu Stralsund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833.

Sie fertigen Ihnen hierbei das von uns in Vereinigung mit dem Herrn Fürsten zu Putbus, als Kanzler der Universität, und dem Herrn Landkassens-Bevollmächtigten entworfene und höherer Orts bestätigte Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifswald an. (Anlage a.) Dasselbe wird Ihnen von jetzt an bei der Verwaltung der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt zur Richtschnur dienen.
Stralsund, den 30. Julius 1833.

Königlich Preussische Regierung.

Anlage a.

Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifswald.

1. Das mittelst des hohen Ministerialreskripts vom 30. Juli 1830 mit den klinischen Anstalten der Universität zu Greifswald vereinigte Landes-Lazareth daselbst erhält den Namen: Klinisches Lazareth.

2. Dasselbe ist in Rücksicht seiner polizeilichen und ökonomischen Verwaltung der Königl. Regierung zu Stralsund, in Rücksicht des klinisch-ärztlichen Verhältnisses aber dem Kanzellariate der Universität unterworfen.

3. Die spezielle Verwaltung desselben hängt ab von einer Direktion, welche gebildet wird a) durch den jedesmaligen Lehrer der klinischen Klinik, b) den Lehrer der chirurgischen Klinik, und c) den ersten Wundarzt der Anstalt.

4. Diese Direktion des klinischen Lazareths ist in allen Verwaltungsangelegenheiten zunächst der Königl. Regierung zu Stralsund vorgesetzter Behörde verantwortlich; doch ist sie, mit Vorbehalt der Genehmigung, ungebunden, in den Grenzen des Etats die Verwaltung der Anstalt zu leiten.

5. Der älteste klinische Lehrer führt in dieser Direktion den Vorsitz, bringt die zu verhandelnden Gegenstände zum Vortrage, weist sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf die Kasse an, und besorgt die laufenden Geschäfte im Namen der Direktion; jedoch so, daß er Bericht an die vorgesetzten Behörden und allen allgemeinen Anstalten die beiden anderen Mitglieder mit unterzeichnen.

6. Dieser Direktion sind als Unterofficianten subordinirt: a) ein Oekonom und Lazarethinspektor, b) ein Unterarzt, der aus der Mitte der Studirenden zu wählen ist, und mit dessen Anstellung mindestens alle 2 Jahre ein Wechsel eintreten muß, c) das nöthige Krankenträger- und Personal.

§. 7. Diese sämtlichen Unteroffizianten werden auf Ansuchen ohne Vorbehalt angestellt, und ihre Anstellung, so wie ihre Entlohnung, ist abhängig von der Direktion.

§. 8. Dieselben erhalten ihre spezielle Instruktion von der Direktion.

§. 9. Alle auf die allgemeine Verwaltung der Anstalt bezügliche Gegenstände kommen zur Berathung der Gesamtdirektion.

§. 10. Die speziellen Geschäfte der Verwaltung theilen zwischen sich die Mitglieder so unter sich, daß a) der medizinisch-klinische die Behandlung der inneren Kranken, b) der chirurgisch-klinische die Behandlung der äusseren Kranken ohne Unterbrechung, und c) der Medizinalrath die Behandlung der inneren Kranken ohne Unterbrechung, und d) der Medizinalrath die Behandlung der äusseren Kranken ohne Unterbrechung, und e) der Medizinalrath die Verwaltung der Kassenverwaltung bezüglichen Geschäfte, und f) der Medizinalrath die Rechnungsführung nach den allgemeinen, vom Staate gegebenen Vorschriften besorgt. — Der Medizinalrath leistet wie bisher eine Rente von 300 Rthlr. — Die Dokumente über das Vermögen der Anstalt werden im Deposito der Königl. Regierung aufbewahrt.

§. 11. Der älteste kanische Lehrer veranlaßt vierteljährlich durch einen Zollbeamten zu haltende Kassenrevision, und wohnt dabei pflichtmäßig bei. Er hat zu dieser Kassenrevision sowohl die betreffenden Zollbeamten aufzufordern, als auch den in Greifswald wohnenden ständischen Deputirten jedesmal dazu einzuladen.

§. 12. Alle zwei Jahre, nöthigenfalls alle Jahre, ist die Anstalt zu revidiren, und wenn es nöthig befunden wird neu zu errichten. Hierbei konkurriren die Stände, indem sie sich durch einen ständischen Deputirten bei dem nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zustellenden Zahlungssatze von der Nothwendigkeit der Bewilligung überzeugen. — Dieser Zahlungssatz ist gegenwärtig auf 6 Gulden pro Tag festgesetzt.

§. 13. Die Stände haben überhaupt das Recht, wenn sie es wünschen, Auskunft über die Angelegenheiten des Lazareths zu haben, und dieselbe von der Direktion durch ihren Deputirten zu verlangen. — In diesem Falle ist der Besuch der Anstalt verstatet.

§. 14. Die Anstalt ist auf 24 Lagerstellen eingerichtet, wovon 20 Lagerstellen, oder 1460 Tage, als Freistellen der Anstalt für die akademische Klinik disponibel, die übrigen 4 Stellen des Lazareths für Kranke, welche an heilbaren inneren, äußeren, oder Augenkrankheiten leiden, bestimmt sind; jedoch nur für Preussische Kreise und deren Städte, mit Ausnahme der Provinz Ostpreußen.

§. 15. Die Aufnahme der Kranken darf nicht davon abhingen gemacht werden, wer die Kosten zu zahlen habe, vielmehr kann der Punkt durch eine nachherige Erörterung ermittelt, und muß, falls von der Regierung festgestellt werden. Die Direktion hat in Hinsicht der Krankenaufnahme im Allgemeinen nach den Grundsätzen der Menschlichkeit zu handeln, und dem Kranken, wo er Hilfe bedürftig ist, diese durch die Aufnahme angedeihen zu lassen, und in den Fällen, wo Ortsvorsteher und Behörden die noch zu erwähnenden Bedingungen nicht ausstellen wollen, an die Regierung zur weiteren Entscheidung zu berichten.

§. 16. Um aber die nöthigen Beweise zur Ausmittelung der Zahlungspflichtigen und zur Begründung der Ansprüche auf Freistellung zu erlangen, wird für die Aufnahme der verschiedenen Klassen von Kranken Folgendes festgesetzt. 1) Die aufzunehmenden Kranke

er sich selbst, und müssen sich in diesem Falle als zahlungsfähig erweisen, indem sie der Direktion als sicher bekannt sind, oder einen entsprechenden Vorschuß leisten, oder Bürgschaft bestellen. 2) Die Kranken werden von ihren Kommunen oder Kirchspielen erhalten. In diesem Falle müssen die Kranken entweder a) mit einer schriftlichen Versicherung des Kirchspielvorstehers oder der Ortsbehörde versehen werden, daß der Kranke wirklich von dem Kirchspiele oder der Kommune erhalten werden soll; oder b) mit einem Armuthsattest des Landraths, wenn der Kranke vom Lande, oder von der städtischen Behörde, oder er aus einer Stadt ist; c) in dringenden Fällen genügt ein bloßes Armuthszeugniß des Armenpflegers oder Predigers. 3) Die Kranken machen Anspruch auf eine Freistelle. In diesem Falle muß der Kranke sich mit dem oben erwähnten Armuthsatteste vom Landrath, dem Armenpfleger oder Prediger an die Direktion wenden, und wird, wenn ein Platz da ist, die Aufnahme erhalten. Die begründeten Ansprüche auf eine Freistelle werden aber später von der Regierung festgestellt. 4) Auf dem Lande erkrankte wandernde Handwerksgelegen, Tagelöhner und Bagabunden werden auf Verlangen des Landraths aufgenommen; die Zeit und Umstände die Einwirkung des Landraths nicht sogleich eintreten, findet die Aufnahme ohne Weiteres Statt, jedoch hat die Direktion dem betreffenden Landrath sofort die Anzeige der Aufnahme mit den den Kranken betreffenden Personalnotizen zu übersenden. In ganz dringenden Fällen können auf der Landstraße gefundene Verunglückte, plötzlich Verunglückte, oder wo Kirchspiele und Kommunen weigern sollten, armen Kranken, welche schleuniger Hülfe bedürftig sind, die nöthigen Atteste zu ertheilen, Kranken überhaupt ohne Weiteres von der Direktion aufgenommen werden, und wird die Regierung in solchen Fällen über die Zahlungsverpflichtung entscheiden. In allen Fällen, in welchen Kranken ohne die schriftliche Versicherung ad 2. a. ohne Vorwissen des Landraths aufgenommen sind, muß die Direktion demselben sofort eine kurze Anzeige der geschehenen Aufnahme übersenden. 6) Es können auch kranke Studierende in einem eigenen Krankenzimmer der Anstalt, für welches die Universität auf ihre Kosten zwei Freiplätze hat anschaffen lassen, aufgenommen werden. Für diese Kranken sind die Kosten besonders zu berechnen, je nachdem sie an die Lazarethspeisung Theil nehmen, oder Heizung erforderlich ist. Die Erhaltung dieser Einrichtung hat die Universität stets allein zu tragen.

17. Die Direktion hat vierteljährlich ein Verzeichniß aller im Krankenzimmer befindlichen Kranken, mit Beifügung des Geburts- und Wohnortes derselben, dem ständischen Deputirten zur Beförderung an die Regierung, Bevollmächtigten einzureichen.

18. Die Direktion zieht die Kosten ein von allen zahlungsfähigen Kranken, und von Kranken, für welche Kirchspiele oder Ortsschaften sich verpflichtet haben.

19. Von allen übrigen Kranken reicht sie der Regierung vierteljährlich ein Verzeichniß und die Dokumente ein, welche über die Kenntnisse dieser Kranken sprechen, und macht zugleich Vorschläge zur billigen Vertheilung der noch nicht an bestimmte Personen vergebenen Freiplätze. — Solcher Freiplätze hat die Regierung $2\frac{1}{2}$ zu vergeben, oder nach Tagen berechnet, $912\frac{1}{2}$ freie Tage. Hierdurch werden dem Ermessen der Regierung die Kosten für die bedürftigsten Kranken ganz oder theilweise niedergeschlagen. So weit es thunlich

ist, wird die Regierung hierbei auch solche Kranken mit berücksichtigen, welche sonst der Waqabondenkasse zur Last fallen würden.

§. 20. Wo Kirchspiele oder Kommunen bei Zahlung der Steuern sich saumselig beweisen sollten, hat die Regierung die nöthigen regeln zur Weitreibung zu treffen.

§. 21. Die Direktion des klinischen Lazareths korrespondirt frei unter der Rubrik „Medizinalpolizei: Sachen“.

§. 22. Am Schlusse jeden Jahres soll über die ärztliche Samkeit der Anstalt eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt finden.

No. 561. Cirkularverfügung an die Oberpräsidenten, Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Errichtung eines Staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung mit der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1834.

Die Königl. ic. empfängt im Anschlusse von einer Verfügung über den an der Universität Greifswald gegründeten Lehrstuhl der Staatswirthschaft und eine damit in Verbindung gesetzte landwirthschaftliche Akademie Exemplare (Anlage a.) zur angemessenen Vertheilung derselben, insbesondere zur Vertheilung an die Landräthe, Direktoren der Gymnasien ic. — Berlin, den 3. Februar 1834. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervortretende Bedürfniß theoretischer und praktischer Ausbildung für Kammeralbeamten und für einen der wichtigsten Zweige derselben, die Landwirtschaft, angemessen zu befriedigen, ist mit Allerhöchster Genehmigung auf der dazu, wegen ihrer Ausstattung mit Güterbesitz, am besten sich eignenden Universität Greifswald ein Lehrstuhl der Staatswirthschaft gegründet, und eine landwirthschaftliche Akademie damit in Verbindung gesetzt worden. Diese neue Einrichtung soll zur Aufbeziehung der Staatswirthschaft und Kammeralisten, d. h. derjenigen Leute dienen, die im Fache des Finanzwesens und der Gewerbe, besonders bei Verwaltung der Domainen und Steuern, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Förderung des Handels und der Gewerbe sich für den höheren Staat vorzubereiten, und die bei der Verwaltung des Kommunalwesens zu seyn Gelegenheit finden. Ausserdem soll dieselbe aber auch solchen Landwirthen, künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Verwaltern größerer Wirthschaften Gelegenheit zu einer gründlichen, vorzüglichen und überhaupt einer solchen Ausbildung gewähren, welche fähig, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige staatswirthschaftliche Grundsätze Rücksicht zu nehmen, und dabei mit der Genauigkeit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntheit mit den Zweigen der Natur- und Gewerbswissenschaften dem Betriebe der Landwirtschaft verleiht. Um den Nutzen des Instituts noch mehr zu machen, liegt es im Plane, daß dereinst auch junge Leute der kleineren Landwirthschaften zu bestellen haben, oder auf gleiche Weise als niedere Wirthschaftsbedienten ihr Auskommen zu suchen, indem sie bei der weiterhin zu erwähnenden Gutswirthschaft thätig werden, Anleitung zum besseren landwirthschaftlichen Betriebe

, wodurch das Institut zugleich als eine Ackerbauschule für diese von Landwirthen wirken soll.

Sowohl Kammeralisten als Landwirthe werden den theoretischen Unterricht bei der Universität und bei der landwirthschaftlichen Akademie haben. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hülfswissenschaften, Physik, Chemie, Botanik und Mathematik, so wie für vollständigen staatswirthschaftlichen Kursus, zu welchem auch wirthschaftliche Vorträge für den praktischen Standpunkt passend gewählt, gehören, welche von den künftigen Landwirthen, denen es gemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in guten hohem Bürger- und Real-Schulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit besucht werden können. Der theoretische Unterricht in der landwirthschaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirthschaftslehre oder Agronomie, Acker-, Garten- und Wiesenbau, Vieh- und landwirthschaftliche Gewerbslehre, und so weit es erforderlich ist Thierheilkunde und die allgemeinsten Kenntnisse vom Land-, Forst- und Wasserbau.

Da aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft ohne Übung des praktischen Betriebes den Kammeralisten, und ohne Übung zum wirklichen praktischen Betriebe den eigentlichen Landwirthen nicht genügt; so ist mit dem Institute die Bewirthschaftung eines in der Nähe der Stadt Greifswald gelegenen Universitätsgutes verbunden, und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der zugleich Direktor der landwirthschaftlichen Akademie berufene Professor der staatswirthschaft dasselbe unter seiner Leitung durch einen bewährten Landwirth als Administrator bewirthschaften läßt, und diese große Hofwirthschaft von ihm zur praktischen Anleitung der Zöglinge, der übrigen Lehrern der Akademie zum Unterrichte, so wie zu andern Zwecken, unter Leitung und Kontrolle des Direktors, auch von Kammeralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen benutzt wird. Die Kammeralisten erhalten auf diese Weise nicht nur eine höhere Einsicht in den Zusammenhang der theoretischen staatswirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit, sich dem praktischen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes und dem kammeralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen in dem darauf beruhenden Grundsätzen der richtigeren Verwerthung der Güterveranschlagung bekannt zu machen, und sich in der Anwendung derselben zu üben.

Den eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtigen Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes umfassenden Gutes nicht nur gleichen Nutzen bringen, sondern sie werden auch, indem sie die Resultate der besten Betriebsweisen, der zweckmäßigeren Behandlung der Viehracen, des fruchtbareren Betriebes landwirthschaftlicher Gewerbe, der Verbesserung der landwirthschaftlichen Werkzeuge, und den Gang mancher in der Landwirthschaft häufig vorkommenden Operationen, unter unserer Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen mittelst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anweisungen im Zusammenhang derselben mit der Theorie erkennen, und so ihre Beobachtungsgabe schärfen lernen, als sich die Fähigkeit aneignen, in der Folge die in ihr Fach einschlagenden Schriften mit mehr Nutzen zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in Anwendung zu bringen.

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthschaft die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirth nach Greifswald und nach der bei der Universität errichteten wirthschaftlichen Akademie führt, soll durch diese Verbindung und die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Universitätsstudien der Sinn für höhere Wissenschaftlichkeit geweckt, und Streben, diesen Sinn auf das praktische Leben zu übertragen, befördert werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswissenschaften ist durch die Besetzung der Lehrstühle bei der Universität vollendet gesorgt. Der Vortrag der Nationalökonomie und Staatswirthschaft ist dem von Jena nach Greifswald berufenen Professor Dr. N. übertragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universität bei noch unterstützen werden.

Der Professor N., welcher zu Jena ein mit der dasigen Universität in Verbindung gesetztes landwirthschaftliches Lehrinstitut seit Jahre 1826 geleitet hat, ist zugleich zum Direktor der bei der Universität Greifswald zu errichtenden landwirthschaftlichen Akademie rufen. Er wird bei dem landwirthschaftlichen Institut die Oberleitung der Oekonomie des für solches bestimmten Gutes Eldena übernehmen. Bei dem Institut werden ausser solchem noch zwei Lehrstühle für allgemeine Landwirthschaftslehre, Acker-, Garten- und Bau- und landwirthschaftliche Gewerbekunde, ein Lehrer für Viehwirthschaft und Baukunst, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig sein. Den Werth des Gutes Eldena, als Grundlage eines rationellen Unterrichts in der Landwirthschaft, bürgen ausser der bekannten Leitung des Direktors die Vorsicht, welche der als rationeller Landwirth durch Schriften und praktische Leistung rühmlich anerkannte Gutsbesitzer Dr. N. zu Brusensfelde der Begründung des ganzen Instituts gewidmet hat, und die Theilnahme, welche derselbe der neuen Anstalt ferner auf Verlangen zu widmen bereit ist.

Im Herbst 1831 soll die Akademie eröffnet werden. Nachdem der Bau der Institutsgebäude auf dem Universitätsgute vollendet worden daselbst der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge der Akademie Wohnung finden. Diejenigen, welche die Akademie besuchen wollen, können sich schon jetzt bei dem Direktor, Professor N., melden, welcher sich bis Ende April 1831 noch in Jena aufhalten, dann seinen Wohnsitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und ist von demselben in einer besonderen Druckschrift sowohl das Nähere über die ganze Einrichtung des Instituts, als die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt dem Publikum noch genauer bekannt gemacht werden.

No. 562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend die Einrichtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 19. Mai 1835.

Um der in neuerer Zeit schon oft und nicht ohne Grund beklagten Isolirung des akademischen Studiums der Staats- und Naturwissenschaften von den Gewerbswissenschaften entgegen zu treten und gleichzeitig den praktischen Unterricht in der Landwirthschaft in der Verwaltung größerer Güter durch stete erläuternde Belehrung auf die höheren Verhältnisse des öffentlichen Lebens im Staate zu veredeln, hat das Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung die Universität zu Greifswald mit der Bewirthschaftung eines ihrer

Güter. (zu Eldena) eine staats- und landwirthschaftliche Akademie verbunden. Der Lehrkursus an derselben ist in diesem Monate eröffnet worden, und schließt sich dem halbjährigen Turnus der Vorlesungen bei der Universität zu Greifswald an. — Die von dem jetztigen Direktor der Akademie erlassene vorläufige Nachricht erhält die Regierung hierneben in 20 Exemplaren (Anlage a.) zur Verfügung an die Landräthe, mit der Aufforderung, so viel in ihren Kreisen steht zur Bekanntmachung des Plans und der Eröffnung der Anstalt mitzuwirken. — Berlin, den 19. Mai 1835.

Kertum der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Nachricht, betreffend die Königl. Preussische staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Greifswald und Eldena. Vom 22. März 1835.

Diese Lehranstalt ist ein Zweig der Königl. Universität Greifswald.

Sie soll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Gelegenheit darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung möglichst vollständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft wissenschaftliche Geist durch nationalökonomische und naturwissenschaftliche Begründung der wirthschaftlichen Studien geweckt, und zugleich der praktische Wissende so mitgetheilt werden, daß es einst mit Sicherheit in der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft anzuwenden werden kann. Die Mitglieder dieses Instituts werden sich in zwei Klassen theilen.

1) Klasse der Staatswirthe (Kammeralisten im engeren Sinne). Diese Klasse sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in verschiedenen Zweigen des Finanzwesens und der Gewerbspolizei dienen wollen, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirthschaft, dem Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel erlangen sollen; besonders bei Verwaltung der Domänen, Forsten, Steuern, des Rechnungswesens, bei der landwirthschaftlichen Polizei, Beurtheilung der bäuerlichen und gutherrlichen Verhältnisse, bei der Erhebung für Handel, Handwerke und Fabriken, wie auch bei Administration des Kommunalvermögens.

2) Klasse der Landwirthe (Ökonomen im engeren Sinne). Dazuhören alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Ackerbau und Viehwirthschaft in Vereinigung auf größeren Landgütern betreiben wollen, sey als Eigenthümer, als Pächter oder als Verwalter.

Insichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung derselben mit der Universität Greifswald besonders günstig, den praktischen Unterricht aber wird die mit dem Institute unmittelbar verbundene Bewirthschaftung des Universitätsguts Eldena fördern. Dieses liegt $\frac{3}{4}$ Stunden von Greifswald entfernt, enthält 1826 Preussische Morgen gut arrondirtes Land, und vereinigt mit Ackerbau und Viehwirthschaft den Betrieb einer Bierbrauerei, Branntweimbrennerei, Zucker-, Syrup- und Essig-Fabrik, auch einer Ziegelbrennerei. Zum praktischen Unterricht in dem Forstwesen bieten die der Universität gehörigen, in der Nähe bei Eldena gelegenen Laub- und Nadelholz-Waldungen sehr gute Gelegenheit dar. Auch werden ein ökonomisch-botanischer Garten, ein Forstgarten und Versuchsfelder eingerichtet.

Der Vorleser dieser höheren Bildungsanstalt wird in Eldena noch eine landwirthschaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung solcher jungen Leute errichten werden, welche kleine Landgüter bewirthschaften, oder auf

größeren als Ackerbdgte, Hofmeister, Baumeier, Statthalter, meister, Brenner, Brauer u. s. w. dienen wollen. Auch in Eldena einen landwirthschaftlichen Verein stiften.

Die Wirksamkeit der Anstalt in allen ihren Theilen leitet der Direktor, welcher in Eldena wohnt, ordentlicher Professor der Landwirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald ist, und Vorträge über Finanzwesen, Gewerbepolizei, Nationalökonomie und Landwirthschaft theils in Greifswald, theils in Eldena hält. Derselbe steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und Medizinal-Angelegenheiten und Kanzellariate der Universität Greifswald.

Ausser dem Direktor sind bei der staats- und landwirthschaftlichen Akademie als Lehrer angestellt: 1) ein Lehrer für die spezielle Landwirthschaft und für die Technologie; 2) ein Konservator der Mineralien, der auch Vorträge über Forstwesen, ökonomische Thierzucht und Mineralienkunde hält; 3) ein Lehrer der Baukunst; 4) ein Lehrer der Thierheilkunde; 5) ein Werkmeister, der den Unterricht in Verarbeitung des Holzes und Metalls zu verschiedenen Zwecken, besonders in Fertigung von landwirthschaftlichen Werkzeugen im Großen und in Modellen.

Die Verwaltung der Gutswirthschaft in Eldena besorgt der Direktor 1) der Administrator, 2) der Inspektor der technischen Gewerbe, 3) der Rechnungsführer.

Die Verwaltungsbeamten wohnen alle, die Lehrer größtenteils in Eldena.

Die Mitglieder der höheren Bildungsanstalt werden zweijährig ernannt. Für sie ist die Dauer eines vollständigen Lehrkursus auf zwei Jahre festgesetzt. Das erste Jahr wohnen sie in der Regel in Greifswald, das zweite in Eldena. Zu Ostern und zu Michaelis jedes Jahres können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Staatswirthche haben mit den ökonomischen Studien verbunden, die Landwirthche dagegen werden gut theils durch die Theilnahme an der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena wenigstens noch zwei Jahre auf gelehrtens Gütern zur vollständigen praktischen Erlernung der Landwirthschaft aufhalten, und zwar wo möglich ein Jahr vor und ein Jahr nach dem Besuche der Anstalt.

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene Aufwand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Kost, Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ungefähr 20 Thaler betragen.

Die staats- und landwirthschaftliche Akademie wird den 1. October dieses Jahres eröffnet werden. Wer daran Theil nehmen will, soll sich vorher bei dem Direktor zu melden. Dieser wird über den Dienstplan des neuen Instituts eine besondere Schrift drucken lassen, auch gern ausserdem auf Verlangen nähere Auskunft über die Anstalt geben, und die Wohnung betreffende Aufträge besorgen. Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena sehr fruchtbar ist, und durch die Nähe des Meeres, den Blick auf den Rügen-Hafen und die Insel Rügen, wie auch durch die vielen Kloster- und Burgruinen und Laubwälder sehr verschönert wird.

Die brieflichen Anfragen bitte ich an mich nach Eldena

auf der Adresse zu bemerken: „die staats- und landwirthschaftliche
demie betreffend. — Eldena bei Greifswald, den 22. März 1835.
Direktor der Königl. Pr. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
zu Greifswald und Eldena.

No. 563. Beschreibung der staats- und landwirthschaftlichen Akade-
mie zu Eldena, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom
November 1837.

I. Ueber die Anstalt im Allgemeinen.

Lage des akademischen Gutes.

§. 1. Das Gut Eldena, welches der hiesigen Anstalt zur Bewirth-
schaftung überwiesen ist, liegt eine halbe Stunde von der Stadt Greifswald
in einer angenehmen fruchtbaren Gegend. Auf der südöstlichen
Seite zieht sich ein alter Buchenwald hin, gegen Norden bildet die
Ryff die Grenze der Ryfffluß und das Meer. Jenseits des Ryffs, einige hun-
dert Schritte von Eldena entfernt, liegt Wyk, ein freundliches Kirch-
dorf mit einem Seehafen und Seebad. Es wird von Fischern, Schiff-
leuten und Seeleuten jeden Ranges bewohnt, und im Sommer von vie-
len Fremden besucht. — Wenn bei der Stiftung einer Anstalt wie der
hiesigen es auch darauf ankommt, eine Gegend zu wählen, die nicht
nur in Hinsicht auf Lage und Schönheit ist, so dürfte in der ganzen Provinz Poms-
erlands Eldena der passendste Ort gewesen seyn. Es war früher der Sitz
eines reichen Klosters, von dessen Glanze freilich nur noch die Ruinen
überbleiben sind. Sie werden sorgsam erhalten, und bilden einen bedeutsamen
Contrast mit den neuen Anlagen und dem regen Leben rings umher.
Von einem halb verfallenen Thurme überschaut man den ganzen Bod-
ensee, in den sich rechts eine schmale Landzunge mit malerischen Baum-
gruppen weit hineinzieht. — Dem Blick ins offene Meer bietet sich die
Insel Rügen, und im Hintergrunde Rügen mit seinen fernen Bergen dar.
Vor der linken Küste zeigt sich Wyk, regelmäßig und wie eine Stadt er-
baut, mit dem von Schiffen bedeckten Hafen. Landeinwärts übersieht
man eine weite Ebene und in derselben Greifswald, umgeben von
schönen Promenaden. — Unmittelbar an Eldena stoßt der Elbens-
fluß von mehreren Bächen durchströmt, im Sommer der Sammelplatz
für die Greifswalder und der Badegäste zu geselligen Vergnügungen. Die
Lage von Rügen und die bequeme Kommunikation mit dem Festlande
sind für die Anstalt sehr günstig. Die Insel bietet nicht nur dem Freunde
der Naturschönheiten vielen Genuß, sondern ist auch in geschichtlicher,
künstlerischer und landwirthschaftlicher Hinsicht sehenswerth. Auch
der Besuch von Schweden und Dänemark läßt sich von Eldena aus
leicht bewerkstelligen.

Größe und natürliche Beschaffenheit des Gutes.

§. 2. Schon seit einer langen Reihe von Jahren hatte das Mi-
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
den Plan, mit einer Universität eine ökonomische Lehranstalt zu verbind-
en. Es wurde zu diesem Zwecke endlich die Universität Greifswald
ausgewählt, weil dieselbe durch ihren ausgebreiteten Landbesitz für den prak-
tischen Unterricht im Landbau die erforderliche Gelegenheit gewährt. Es
hat nämlich diese Universität dreizehn große Landgüter von 1000 bis
zu 10000 Preuß. Morgen Flächeninhalt und achtzig kleine von 30 bis 800
Morgen. Die letztern sind in achtzehn Dörfern vertheilt. Außerdem
hat die Universität 620 Morgen Buchen, 2930 Morgen Kiefern Hoch-
wald, auch 6964 Morgen Mittelwald, und 267 Morgen Birken- und

Eisenbrüche. — Alle diese Ländereien zusammen haben einen Flächeninhalt von 56,361 Morgen, nehmen einen Raum von $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen ein, liegen rund um die Stadt Greifswald, werden nur von einer See durch ein paar städtische Besitzungen unterbrochen und bilden das ehemalige Amt Eldena — Unmittelbar für den Unterricht ist der staatliche und landwirthschaftlichen Akademie Eldena das Gut Eldena angehängt. Die Ländereien desselben bilden ein zusammenhängendes Ganze auf einer ununterbrochenen Ebene, die nur sehr wenig nach der See sich abdacht. Außer einigen Koppeln und unbedeutenden Vertiefungen einzelner Aecker, liegt das ganze Areal so hoch über der Meeresfläche, daß es gegen Ueberschwemmung vollkommen gesichert und trocken gehalten ist, eine jede Frucht zu bauen. — Der Flächenraum des Gutes betrug 1826 Magdeb. Morgen, von denen 1280 Ackerland, 311 Wiesen, 20 Weide, Garten u. s. w. Die Bodenmischung ist ein mehr oder weniger lehmiger Sand, der bei guter Behandlung und kräftiger Düngung den Anbau jeder Frucht zuläßt, und zu hoher Ertragsfähigkeit gebracht werden kann. — Die klimatischen Verhältnisse sind günstig, die Luft ist mäßig und feucht, der beständige Zug zwischen Ost- und Nordsee mildigt die Hitze des Sommers und vertreibt die Dünste des verwehenden Seearases, das die Küsten bedeckt, und der thierischen Körper, welche die Wellen ausspülen. Die aus der See aufsteigenden Nebel verhindern zu heftigen Frost im Winter.

Vertrieb der Wirthschaft.

§ 3. Die Gutswirthschaft besteht gegenwärtig 1) in Ackerbau und Viehzucht. Zur Bestellung der oben angegebenen Feldfläche und zur Verrichtung der nöthigen Bauarbeiten werden 28 Pferde und 20 Ochsen gehalten. Die Zahl der milchenden Kühe ist 66, und die der Ziegen 1000; es soll dieselbe bald vermehrt werden. Zur Bildung einer Stockschafherde und für den Zweck des Unterrichts wurden im vorigen Jahre von mehreren vorzüglichen Schäfereien in Sachsen 120 Merinos gebracht, welche vortreflich gedeihen. 2) Im Gartenbau. Es ist für besonders ein Gärtner angestellt, und sollen dessen Geschäfte Obst, Gemüse und Blumenbau sich erstrecken. 3) Im Vertriebe Branntweimbrennerei, Bierbrauerei, Stärkes, Syrup- und Essigsfabrikation, auch einer Zuckerbrennerei. Künftig werden noch mehrere andere Gewerbe hier betrieben werden. In dem Fabrikgebäude ist für Verfertigung in diesen Gewerben im Kleinen ein chemisch-technisches Laboratorium angelegt. 4) Zur Fertigung von Werkzeugen, Maschinen und Materialien für den Bedarf der Wirthschaft und für den Unterricht wird eine Werkstätte eingerichtet. — Unter Leitung und Aufsicht des Direktors sorgen die Verwaltung der Wirthschaft a) der Inspektor, welchem Ackerbau, die Viehzucht und die Ziegelei zugewiesen sind; b) der Kassens und Rechnungsweisen ist einendant angestellt; c) die Leitung von Bier, Branntwein, Stärke, Syrup und Essig verwalte Fabrikationsinspektor N.; d) das Bauwesen ein Baupinspektor.

Ueber die bei der Akademie angestellten Lehrer.

§ 4. Der Direktor der Anstalt, der in Eldena wohnt, ist außerordentlicher Professor der Staatswirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität und erster Lehrer der Landwirthschaft. Er hält Vorträge über Nationalökonomie, Staatswirthschaft, Gewerbebau und Landwirthschaft, theils in Eldena, theils in Greifswald. Ihm sind angestellt 1) Dr. N., welcher in Eldena wohnt, hält Vorträge über landwirthschaftliche Technologie, Agronomie und Baugewerbe.

1; 2) Dr. N. als Lehrer der ökonomischen Naturgeschichte und Conservator der Sammlungen, wohnt ebenfalls in Eldena. Ihm wird Unterricht in der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Bitterungskunde übertragen. Er leitet die botanischen und mineralogischen Excursionen. 3) Der Thierarzt N. hält Vorlesungen über thierische Physiologie, Anatomie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe, Exstirpation, Fußbeschlag und Pferdezücht. Dieser Lehrer ist zugleich als Thierarzt für den Kreis Greifswald angestellt, hat jedoch seinen Wohnort in Eldena. 4) Der Bauinspektor N., der in Greifswald wohnt. Er liest über landwirthschaftliche Baukunst und unterrichtet im Zeichnen. 5) Aufferdem wird noch ein besonderer Lehrer für Ackerbau und Viehzucht angestellt. — Auffer diesen Vorlesungen hören die Akademiker noch an der Universität Kollegia über Philosophie, Aesthetik, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Botanik, Mineralogie, ökonomische Rechtslehre u. s. w.

Ueber das Verhältniß der Anstalt zur Universität.

§. 5. Die Akademie ist ein Zweig der Universität Greifswald. Jeder, der thätigen Theilnahme an der Anstalt hat, Jeder das akademische Bürgerrecht sich zu erwerben. Ein Examen ist zu diesem Behufe vorgeschrieben, doch wird ein gültiges Zeugniß des Wohlverhaltens verlangt. Nur durch die Immatrikulation wird Jemand wirkliches Mitglied der Anstalt, und erhält dadurch den Vorzug der akademischen Achtbarkeit und das Recht allen Vorlesungen der Universität beizuwohnen. Die Akademiker haben eben so wie die übrigen Studenten akademische Freiheit. Der Mißbrauch derselben wird aber um so strenger geahndet, als das engere Zusammenleben durch Sittlichkeit, Ordnung und Fleiß sich fördernd für die Ausbildung des Charakters und des Wissens wirken soll. — Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem ist die fernere Theilnahme an der Anstalt untersagt. — Getrennt ist die Akademie von der Universität Greifswald nur in so fern, als sie die Verwaltung des Vermögens und die Wirthschaft selbstständig führt. Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie steht unmittelbar unter dem Kanzler der Universität Greifswald, Fürsten zu Preussen, und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

II. Ueber den Unterricht insbesondere.

A. Öffentliches Studium.

§. 6. Das öffentliche Studium besteht in dem Besuche der Vorlesungen, des Konversatoriums und in der Theilnahme an den landwirthschaftlichen, technologischen, botanischen und mineralogischen Excursionen.

1. Vorlesungen.

§. 7. Die Vorlesungen haben den Zweck in allgemeiner verständlicher Darstellung eine Einsicht in alle zum Studium gehörigen Wissenschaften zu geben. Sie setzen zwar keine höhere philosophische Bildung voraus, sind aber durchaus auf die Prinzipien der Philosophie, namentlich der Nationalökonomie basirt. — Zum Verständniß ist ein offener, aber sinnvoller, und die Reife der Gedankenbildung, ohne welche ein methodisch geordneter Vortrag nicht verstanden werden kann, erforderlich.

Sie umfassen alle Zweige der Staats- und Gewerbswissenschaft in ihrem weitesten Umfange und nach dem höchsten Standpunkte, wie sie in unserer Zeit behaupten.

2. Konversatorium.

§. 8. In dem Konversatorium wird der Unterricht nicht durch öffentliche Vorlesungen, sondern frag- und gesprächsweise ertheilt. Ich suche durch Fragen zu erforschen, ob der systematische Vortrag gehörig verstanden sey, und bemühe mich, die bei dem einen oder dem andern Zuhörer vorgefundenen Zweifel zu lösen, und die etwa dunkel gehaltenen Gegenstände zu erörtern. Auch erfahre ich hier, in wie weit Einzelnen im Stande sind, von dem Vorgetragenen Anwendungen zu machen und Folgerungen zu ziehen. Ferner soll in diesen Zusammenkünften das Selbststudium der Zuhörer geleitet werden, und ihnen Nutzen im zweckmäßigen Bücherlesen verschafft werden, zu welchem Ende abwechselnd mündlich oder schriftlich über gelesene Schriften Berichte zu stellen, oder Kritiken davon geben. Auch erhalten sie Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung, z. B. Grund-, Ertrags-, Kauf- und Verkauf-Anschlägen, zu Wirthschaftsplänen, zu Arbeiten, welche bei Gemeintheilungen, Ablösungen von Servituten u. s. w. vorkommen. Zu dazu geben die benachbarten Landgüter, die von den Zuhörern besucht werden. — Auf diese Weise wird vorzüglich das Selbstdenken und eigene Beobachtung der jungen Leute angeregt und geschärft. Ich erhalte Gelegenheit die Kräfte und Bedürfnisse jedes Einzelnen kennen zu lernen, so daß ich seine Studien zweckmäßig leiten und unterstützen kann.

3. Exkursionen.

§. 9. Die landwirthschaftlichen werden nicht nur auf der Wirthschaft, sondern auch nach benachbarten und entferntern Landgütern unternommen. Die freundliche Theilnahme, welche viele sehr gelehrte Landwirthe der Umgegend, besonders aber in Mecklenburg der hiesigen Anstalt widmen, und die Gefälligkeit, mit welcher sie mich zu dem Besuche ihrer Güter eingeladen haben, ist diesem Zwecke sehr günstig. Die Besichtigung der Wirthschaften wird um so lehrreicher seyn, als die natürlichen und Verkehrs-Verhältnisse mannigfaltig und verschieden sind, so daß die Studirenden Gelegenheit haben, durch Beobachtung der landwirthschaftlichen Einflüsse, durch chemische Untersuchung des Bodens u. s. w. nützliche Kenntnisse und Erfahrungen sich zu sammeln. — Weniger begünstigt in dieser Gegend aus Mangel an Fabriken die technologischen Exkursionen, und sie beschränken sich auf die Besichtigung der Leinwandweberei, Torfgräbereien und des Betriebes der landwirthschaftlichen Werke, der Brauereien, Brennerien, Stärke- und Syrup-Fabriken. Die botanischen Exkursionen bieten dem Ausländer viel Interessantes und Neues, für die mineralogischen eignet sich die Insel Rügen.

B. Privatstudium.

§. 10. Sollen die öffentlichen Studien fruchtbringend seyn, müssen sie durch zweckmäßigen und anhaltenden Privatfleiß unterstützt werden. Auch ist eine angemessene häusliche Beschäftigung das beste Mittel, die Jugend vor tadelnswerthen Verirrungen und gedankenlosen Zerstreungen zu bewahren. Es wird hierbei auf eine passende Theilung der Zeit und eine richtige Wahl der Gegenstände ankommen. Ich lese daher in jedem Semester für diejenigen, welche in der Anstalt aufgenommen werden, Hodegetik, um sie mit dem Ernste und der Thätigkeit ihres Studiums bekannt zu machen, und ihnen zugleich die Mittel anzugeben, durch welche sie am sichersten zu ihrem Ziele gelangen können. — Auch suche ich mich davon zu unterrichten, wie die Einzelnen ihre Zeit benützen, und sie durch Rath oder Warnung zu unterstützen oder zu bessern. — Der Privatfleiß kann entweder auf theoretische

ie Studien gerichtet seyn. Es sind demnach Einrichtungen ge-
 die Mitglieder auf jede Weise zu fördern. Die Anstalt ist mit
 bliothek versehen, deren Gebrauch ohne alle Beschränkung einem
 eisteht. Aus meiner eigenen Büchersammlung können diejenigen
 entliehen werden, die sich in jener etwa noch nicht vorfinden
 o daß der Studirende Gelegenheit hat, jedes Werk von einiger
 ng in dem Gebiete der Landwirthschaft und der Staatswissens-
 zu lesen. — Wer sich praktisch beschäftigen will, wird bei den
 t, die für die Verwaltung, Rechnungsführung und den Betrieb
 nischen Gewerbe angestellt sind, stets eine bereitwillige Unter-
 finden. Zu technischen Experimenten, Bodenuntersuchungen
 gleichen sind auf Kosten der Anstalt die nöthigen Apparate an-
 die einer verständigen Benutzung nicht verweigert werden.
 hen Zeichnungen, Herbarien, Mineralien und Modellsammlun-
 i Jedem zu Gebote.

C. Geselliges Leben.

1. Das gesellige und häusliche Leben der Akademiker soll sich
 ohne disziplinarischen Zwang so entwickeln, daß es die Zwecke
 halt, sittliche und geistige Ausbildung auf entsprechende Weise
 . Es werden allerdings Gesetze über die Haus- und Lebens-
 gegeben; doch enthalten sie keine spezielle Vorschriften, welche
 Selbstständigkeit und akademischen Freiheit nicht im Einklange
 Indem vorzüglich darauf hingewirkt wird, einen guten Geist
 rufen und zu erhalten, wahrhaft wissenschaftliches Streben und
 ung vor dem Sittlichen und Anständigen zu bewahren, wird
 kt zwingende Maßregel so viel als möglich vermieden. Nach
 hrungen, die ich in achtzehn Jahren gemacht habe, hat sich ein
 Verfahren stets als das zweckmäßigste erwiesen. Auch gegenwärt-
 ht unter den Mitgliedern der hiesigen Anstalt Sittlichkeit und
 id sie haben durch ihre Führung die öffentliche Meinung für sich
 n. Ihr Leben bietet in der That einen erfreulichen Anblick
 s gemeinsame Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung, wo
 weniger Ausnahme Alle ergriffen sind, und durch Achtung des
 n zur Einigkeit verbunden, blieben ihnen bis jetzt Zwietracht
 iverhältnisse, wie sie nur zu häufig bei Studirenden vorkom-
 n. Auch haben sie ihre Vereinigung nicht an leere äußerliche
 fekt gebunden, die sehr oft an den Universitäten Gehaltlosigkeit
 tesarmuth verdecken sollen, noch dieselbe benutzt, um große und
 elage anzustellen, wo Mäßigkeit, Ordnung und wahre Freude
 sind. Einige, die sich näher kennen, haben sich zu Gesellschafts-
 imen geschlossen, und mit heiterm Genusse ernste Zwecke verbun-
 te haben zum Gegenstande ihrer Unterhaltung die Lektüre ökos-
 : Schriften, auch belletristischer Werke gemacht, und werden
 Weise durch freundliche Mittheilung und Unterredung, durch
 ge Ergänzung des Wissens und Belehrung nicht nur in ihren
 selbst gefördert, sondern erhalten auch eine Richtung auf das
 Schöne, die sie vor dem Gemeinen und Niedrigen bewahren,
 n selbst bei untergeordneten Beschäftigungen des gewöhnlichen
 ne gewisse Idealität stets erhalten wird. Ich kann nur wünsch-
 B ein solcher Geist sich bewahren und das Zusammenseyn sich
 er so günstig gestalten möge. Eine solche Vereinigung erheitert
 und kräftigt ihn zu neuer Anstrengung, erwärmt und belebt
 uth, und fördert reine und wahre Humanität.

Gegenstände des Unterrichts.

§. 12. Die Wissenschaften, welche der Landwirth zu studiren hat, sind theils solche, welche zur allgemeinen Bildung des Studirenden dienen, als Philosophie, Geschichte, Mathematik, Sprachkunde, theils solche, welche sich auf sein künftiges Lebensberuf beziehen. Die der letztern Art zerfallen in drei Abtheilungen: 1) Hauptlehren. Diese entwickeln für sein künftiges Hauptgeschäft mittelbar die erforderlichen Regeln. Für den Landwirth ist die Landwirthschaftslehre, für den Staatswirth die Staatswirthschaftslehre die Hauptwissenschaft. 2) Grundlehren sind diejenigen Wissenschaften, welchen die Hauptwissenschaft Grundsätze oder Prinzipien entlehnt, damit für die Richtigkeit die Beweise zu führen. Ohne die Grundlehren können die Hauptlehren nicht deutlich verstanden, nicht studirt werden. 3) Aus den Hülfslehren sind dagegen solche zu schöpfen, welche zur sichern Anwendung der Hauptlehren erforderlich sind. — Hiernach bestimmt sich das Studium der Mitglieder einer solchen Anstalt, die sich in zwei Klassen, in Staatswirthschaftler und in Landwirthschaftler theilen.

A. Gegenstände des landwirthschaftlichen Unterrichts.

§. 13. I. Encyclopädie und Methodologie der gesammten Landwirthschaftslehren. II. Die Landwirthschaftslehre und zwar a) die allgemeine Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie gründet, auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung gehört; b) die spezielle Landwirthschaftslehre, und zwar 1) die Lehre vom Pflanzenbau. Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die erste gemein über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des Bodens, Ackerbau, Düngung u. s. w.; die zweite sich über die landwirthschaftlichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders Getreide, Futter und Handelspflanzen; 2) die Lehre von der Viehzucht, die ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthält; 3) die Nationalökonomie; 4) die Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft und Gewerbepolitik); 5) ökonomische Statistik und Geschichte; 6) Landwirthschaftswissenschaft; 7) Technologie; 8) Baukunst und Zeichnen; 9) Naturgeschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie; 10) Physik; 11) Feldmessenkunst; 12) thierische Anatomie und Physiologie; 13) thierische Anatomie, Chirurgie, Geburtshülfe und Ferkelzucht; 14) Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Ferkelzucht; 15) ökonomische Rechtslehre.

B. Gegenstände des Unterrichts für Staatswirthschaftler.

§. 14. Außer den juristischen Wissenschaften hat der Staatswirth noch zu hören 1) Encyclopädie und Methodologie der gesammten Staats- und Kammeralwissenschaften; 2) Nationalökonomie; 3) Staatswirthschaftslehre; 4) Landwirthschaftslehre; 5) ökonomische Staatsgeschichte; 6) Forstlehre; 7) Technologie; 8) Baukunst; 9) Naturgeschichte; 10) Physik; 11) Chemie.

Bildungsengang für Landwirthschaftler.

§. 15. Das Studium der Landwirthschaft ist umfassend und mühsam, denn es erfordert nicht nur genaue theoretische Kenntnisse der Landwirthschaftslehre selbst, sondern auch der Grund- und Hülfswissenschaften, wie sie im §. 13. angegeben sind. Hierzu kommt die Nothwendigkeit einer tüchtigen praktischen Bildung, und der Gewandtheit selbst in mechanischen Verrichtungen. — Am ehesten wird ein junger Mann, der sich zu einem rationellen Landwirth ausbilden will, folgenden Weg gehen. Bis zum achtzehnten Jahre

er auf der Schule, um sich hier für die wissenschaftlichen Studien der Landwirthschaft die nöthige Reife der Erkenntniß und des Rasens zu erwerben. Dann bestrebt er sich auf einem Landgute mittelst der Größe unter Leitung eines tüchtigen Praktikers eine anschauliche Kenntniß von den bei der Landwirthschaft vorkommenden Pflanzen, Thieren, Werkzeugen, Gebäuden und andern Dingen, auch eine Uebersicht von den in verschiedenen Jahreszeiten vorzunehmenden Geschäften und die Fertigkeit im Pflügen, Säen, Mähen, Dreschen, Fahren und andern Handarbeiten zu erlangen, dazu ist wenigstens ein Jahr erforderlich. Nachher nimmt er zwei Jahre an der landwirthschaftlichen Akademie Theil. Nach dem Abgange tritt er auf einem geeigneten Landgute als Unterverwalter in die Praxis, und erst dann, wenn er wenigstens ein Jahr zugebracht hat, ist seine Lehrzeit als beendigt anzusehen. Sehr wird seine Ausbildung durch landwirthschaftliche Reisen gefördert werden, wozu er die Ferien während seiner Studien oder nach dem Abgange von der Akademie einige Monate verwenden kann.

Bildungsgang für Staatswirth.

§. 16. Wer auf der hiesigen Anstalt sich vorbereiten will, um in den administrativen Dienst zu treten, etwa bei den Regierungen als Beamter, muß zunächst die gesetzliche Schulprüfung bestanden haben. Unmittelbar nach der Schulzeit studire er Philosophie, Geschichte, Sprachen und die Rechtswissenschaften, und nehme dann an der hiesigen Anstalt zwei Jahre Theil. Er wird hierdurch befähigt zu werden, bei der Verwaltung der Domainen, Forsten, Steuern, beim Rechnungswesen zu arbeiten, so wie bei der Regulirung der öffentlichen und gütsherrlichen Verhältnisse, bei Gemeinheitstheilungen u. s. w. — Es läßt sich die Bildung der Staatswirth sehr vortheilhaft mit der Bildung der Landwirth auf der hiesigen Anstalt verbinden, da die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Oekonomie in den Gewerben für den Staatswirth sehr wichtig, und umgekehrt auch staatswissenschaftliche Kenntnisse für den Landwirth nöthig und sehr werthvoll sind, und er sich dadurch selbst zu einer höheren Stufe seines Berufes erheben wird. Der Staatswirth braucht übrigens nicht alle Vorlesungen zu hören, die der Landwirth zu besuchen hat, namentlich die Anatomie, Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe, u. s. w. Auch ist es nicht nöthig, daß er in die landwirthschaftliche Technologie und Baukunst so speziell eindringe als der Landwirth, er mehr muß er sich aber in der Staatswirthschaft, Nationalökonomie und ökonomischen Statistik gründliche und spezielle Kenntnisse erwerben. Eben so wenig wird gefordert, daß er vor dem Besuche der hiesigen Anstalt die Landwirthschaft praktisch betreibe und vollständige Fertigkeit in den Handgriffen sich aneigne; die ökonomischen Reisen aber werden ihm sehr vortheilhaft seyn. Er mag sich von den verschiedenen Wirthschaftssystemen in Kenntniß setzen; über Waldbau, technische Handelsgewerbe in den verschiedenen Gegenden sich unterrichten, den Einfluß der klimatischen und Verkehrs-Verhältnisse auf das wirthschaftliche Leben beurtheilen zu können. — Noch wird bemerkt, daß von denjenigen, welche dem Staate als Oekonomiekommissarien die hiesige Anstalt besuchen, nicht verlangt wird, daß sie hinsichtlich ihrer Schulbildung ein Zeugniß der Reife beibringen, aber wohl ist zu wünschen, daß auch diese eine vollständige Schulbildung sich aneignen.

III. Oekonomische Verhältnisse der Akademiker.

§. 17. Je nachdem der Akademiker sich mehr oder weniger beschränkt, kann er die Bedürfnisse eines jährlichen Aufenthalts mit bis 400 Thlr. bestreiten. Die Ausgaben für Unterricht, Wohnung, Bedienung und Beköstigung sind folgende.

A. Honorar für den Unterricht.

Für allen Unterricht bei der Akademie und für Benutzung öffentlicher Anstalten in Eldena, werden für den Kursus von zweien Jahren 220 Thlr. gezahlt, nämlich in jedem der drei ersten Halbjahre und im vierten 40 Thlr. Dieses Honorar muß in jedem Halbjahre voraus, spätestens vierzehn Tage nach Anfang der Vorlesungen ankommen. — Für den Unterricht im Reiten und Fahren wird bei der Universitätskallmeister auf sechzehn Stunden 6 Thlr. bezahlt.

B. Wohnung und Bedienung.

Von den achtzig Akademikern, welche jetzt an der Anstalt theilnehmen, wohnen in öffentlichen Gebäuden zu Eldena 50, und in Privatgebäuden zu Eldena und Byk 30. — Zur Bedienung der Akademiker sind Bediente angestellt. Für Wohnung mit Möbeln, Bett und Bedienung zahlt Jeder, wenn er mit einem Andern eine Stube mit Kammer bewohnt, im Sommer 14, und im Winter mit Einschluß der Heizung 18 Thlr., und außerdem 1 Thlr. als Trinkgeld dem Bedienten halbjährlich. — Wenn Jemand ein Zimmer allein benutzt, so ist der Aufwand ungefähr um zwei Drittel höher. — Wer ein Bett mit Bediente zahlt halbjährlich 3 Thlr. weniger. Handtücher und Servietten muß sich Jeder selbst halten.

C. Beköstigung.

Die Akademiker, welche in Eldena wohnen und in Byk, speisen Mittags gemeinschaftlich bei dem Speisewirth in Eldena. Der Mittagstisch kostet monatlich 4 Thlr. 15 Sgr.; Brod, Butter, Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfnisse werden ihnen von der Gutswirtschaft um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kostet eine Portion Kaffee ohne Rahm und Zucker 1 Sgr.; mit Rahm 1 Sgr. 4 Pf.; mit Rahm und Zucker 1 Sgr. 9 Pf.; eine Portion Thee ohne Rum 3 Sgr.; ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokolade 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Wurst oder Käse 1 Sgr. 4 Pf.; eine Flasche Bier 8 Pf. u. s. w. — Eldena, im November 1837.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena

No. 561. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den Kursus und die Kosten für die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837.

Alle diejenigen, welche sich zur Aufnahme in die Akademie eignen, müssen sich bei der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen immatriculiren lassen. Hierzu werden zwei Zeugnisse erforderlich: 1) Ein amtliches Attest über die sittliche Führung; 2) die genehmigte Erlaubniß der Eltern oder des Vormundes, daß sie die genannte Anstalt besuchen dürfen. Ueber die wissenschaftliche Vorbildung keine gesetzliche Vorschrift gegeben, sondern es bleibt dem Ermessen des Direktors überlassen, ob Jemand zur Theilnahme an der Akademie geeignet sey oder nicht. Diejenigen, welche sich hier nicht für eine Stellung im Staatsdienste vorbereiten wollen, müssen einen solchen Grad der Gedankenbildung erreicht haben, daß sie einem systematisch gehaltenen Vortrage zu folgen im Stande sind. Dagegen ist von den

welche praktische Landwirthse werden wollen, zu verlangen, daß sie Eintritt in die Akademie wenigstens ein Jahr unter Leitung eines tüchtigen Landwirths sich praktisch mit dem Ackerbau und der Viehzucht beschäftigen, und besonders das Pflügen, Säen und andere Handarbeiten erlernt haben. Vor dem achtzehnten Jahre die Anstalt zu besuchen ist nicht rathsam.

Die übrigen Bedingungen für die Theilnahme an der Akademie sind sittliches Leben und wissenschaftliches Interesse. Wer in der einen oder andern Hinsicht den Anforderungen der Anstalt nicht entspricht, durch unwerthen Zerstreuungen nachgeht, die Kollegia unregelmäßig besucht, zu Störungen des Zusammenlebens Anlaß giebt, wird ohne Weiteres entfernt, und hat sich die daraus erwachsenden Nachtheile selbst zu schreiben. Bei der großen Anzahl junger Leute, welche in Eldena an der Akademie eintreten, muß es um so mehr meine Sorge seyn, daß die akademische Anstalt nicht zu Verirrungen führe, sondern vielmehr die Entfaltung des kräftigen wissenschaftlichen Strebens befördere.

Der Kursus ist auf zwei Jahre festgestellt, und es ist zu wünschen, daß Jeder vollständig absolvire, wenn es irgend die Verhältnisse gestatten. Die Vorlesungen umfassen ein so weites Gebiet, und die einzelnen Disziplinen stehen in so engem Zusammenhange, daß sich bei kürzeren Besuchen stets eine fühlbare Lücke zeigen wird; jedoch ist sich Jeder bei der Aufnahme nur auf ein halbes Jahr zur Theilnahme verbindlich.

Die Wissenschaften, über welche in Eldena Vorlesungen gehalten werden, sind: 1. Einleitung in das Studium der ökonomischen und politischen Wissenschaften. 2. Die Landwirthschaftslehre, und zwar A. die allgemeine Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie gründet; wozu auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung gehört; B. spezielle Landwirthschaftslehre; und zwar a) die Lehre vom Pflanzenbau. Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die erste im Allgemeinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des Bodens, Beackerung, Düngung u. s. w., die zweite sich über die landwirthschaftlichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders Getreide, Futter und Handelspflanzen; b) die Lehre von der Viehzucht, welche ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthält. 3. Die Nationalökonomie. 4. Die Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft und Gewerbepolizei). 5. Oekonomische Statistik und Gesetze. 6. Forstwissenschaft. 7. Technologie. 8. Baukunst und Zeichnung. 9. Naturgeschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie. 10. Chemie. 11. Physik. 12. Feldmeßkunst. 13. Thierische Anatomie und Physiologie. 14. Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Fälschung. 15. Oekonomische Rechtslehre. — Bei allen Wissenschaften, welche zu Eldena vorgetragen werden, bemühen sich die Lehrer mit Theorie möglichst die Praxis zu verbinden. Den praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und in den technischen Gewerben fördert insbesondere die hiesige Gutswirthschaft, welche unter Leitung des Direktors verwaltet wird. Vermöge der Immatrikulation sind die Akademiker berechtigt allen Vorlesungen der Universität beizuwohnen.

Von den achtzig Akademikern, welche an der Akademie in diesem Jahre theilnehmen, wohnen gegenwärtig 72 in Eldena, 3 in dem naheliegenden Dorfe Byß und 5 in der Stadt Greifswald.

Das Honorar für den gesammten Unterricht und die Benutzung öffentlicher Anstalten beträgt 60 Thlr. in den drei ersten Semestern

tern, im vierten werden jedoch nur 40 Thlr. entrichtet, so daß also vollständiger Kursus von zwei Jahren mit 220 Thlr. bezahlt wird. Die übrigen Kosten lassen sich nicht im Allgemeinen festsetzen, indem davon abhängig sind, ob der Akademiker mehr oder weniger sich schränkt. Die Mehrzahl der Akademiker speiset Mittags an einer Tische bei dem akademischen Speisewirth; Frühstück und Abendbrod nehmen sie gewöhnlich in ihren Wohnungen.

Brod, Butter, Milch, Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfnisse werden ihnen von der Gutswirtschaft und der akademischen Anstalt um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kostet eine Portion Kaffee ohne Rahm und Zucker 1 Sgr., mit Rahm 1 Sgr. 4 Pf.; eine Portion Thee mit Zucker 3 Sgr., ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokolade 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Wurst oder Käse 8 Pf.; eine Flasche Bier 9 Pf. u. s. w.

Eine kleine Stube ohne Kammer kostet 6—8 Thlr., mit Kammer 8—10 Thlr., eine große Stube mit Kammer kostet 10—14 Thlr. Miethsgeld auf ein halbes Jahr. Für die Heizung wird 8—10 Thlr. von einer Stube gezahlt, die Möbel werden besonders gemiethet. Miethsgeld für einen Sekretair, einen Sopha, Stühle, Tische, u. s. w. beträgt 6—8 Thlr. auf ein halbes Jahr.

Die Ausgaben, welche der Aufenthalt hier verursacht, sind auf ein Jahr ungefähr so zu berechnen:

1) Miete für Wohnung, je nachdem der Akademiker Stube mit Kammer allein, oder mit einem andern zusammen bewohnt, nach einem Mittelsatz	26
2) Heizung im Winter	10
3) Beleuchtung	6
4) Miete für Möbel, für einen Sekretair, einen Sopha, einen Schreibtisch, sechs Stühle, ein Stehpult, einen Spiegel, einen Waschtisch nebst Waschgeschir, eine Bettstelle, ein Bett nebst Zubehör, einen Kleiderschrank, ein Bücherbrett	16
5) Bedienung mit Einschluß der Trinkgelder	24
6) Mittagstisch täglich $4\frac{1}{2}$ Sgr.	51
7) Frühstück und Abendbrod, täglich 5 Sgr.	60
8) Wäsche	10
9) Für den Unterricht und die Benutzung der öffentlichen Anstalten an die Akademiekasse, im Durchschnitt	110
10) Für Bücher	36
11) Insgemein	49

Summa 380

Wer mit einem andern zusammen wohnt und sich möglichst einsparen kann mit 350 Thlr. auskommen, jedoch sind in dieser Summe die Ausgaben für Reisen nicht inbegriffen. — Eldena, im Dezember 1835.
Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie

No. 565. Gesetze für die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 28. Oktober 1836.

V o r w o r t.

Neben den Gesetzen, zu deren Erfüllung jeder Studierende bei Immatrikulation sich verpflichtet, hat es die Direktion der staats- und landwirthschaftlichen Akademie für nöthig erachtet, noch besondere Bestimmungen für die Mitglieder der Anstalt verbindende Bestimmungen aufzustellen.

l sich erwarten läßt, daß die meisten Akademiker aus eigener freier
 schließung so leben werden, wie es dem Zwecke ihres Hierseyns und
 Gedeihens der Anstalt gemäß ist, so erheischt es doch die Sicherheit
 Akademie, die in der Sittlichkeit und dem wissenschaftlichen Geiste
 Studirenden ihre wesentliche Stütze hat, jede unwürdige und ge-
 fährliche Richtung, die sich etwa gegen die bessere Ueberzeugung geltend
 macht, und über das Urtheil der öffentlichen Meinung hinwegsetzt, durch
 Strafe des Gesetzes zu unterdrücken. Auch verlangt die Vertheilung
 der hiesigen Anstalt besondere gesetzliche Bestimmungen. — Nach
 dem Zwecke der Anstalt wissenschaftliche und sittliche Bildung zu beför-
 dern, und nach den eigenthümlichen Verhältnissen, unter denen sie ihn-
 re Thätigkeit ausüben, werden sich die Gesetze bestimmen, und es muß die Sorge der
 Direktion seyn, sie nach dem herrschenden Geiste und dem Bedürfnisse
 zu messen und mit den wechselnden Bedingungen zu ändern. Immer
 wird es vor Allem wichtig seyn, daß die Studirenden, welche hier
 in enger Verbindung hingewiesen sind, ein gleiches gemeinsames
 Leben nach wahrer Humanität offenbaren, und sich bewusst sind, daß
 als würdige Mitglieder der Akademie nicht nur ihr eigenes Wohl
 zu bedenken, sondern auch das Gedeihen einer Anstalt fördern, welche für
 das gesammte Volks- und Staatsleben von der größten Wichtigkeit ist.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theils-
 nehmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Dieser
 den Eintritt zu gestatten. Die Aufnahme erfolgt durch das eigen-
 thümliche Einzeichnen des Namens in das Einschreibebuch der Akademie.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen Akade-
 mie werden will, muß sich bei der Universität immatriculiren lassen,
 zu diesem Behuf ein obrigkeitlich bestätigtes Zeugniß darüber bei-
 bringen, daß er sich an dem Orte, wo er sich zuletzt ein Jahr lang auf-
 gehalten hat, gut betragen hat, und darüber, daß er mit Bewilligung des Vaters
 oder Vormundes die hiesige Anstalt besucht.

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer, die
 einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vierjähriges Univer-
 sitätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse
 versehen seyn.

§. 4. Wollen Inländer nicht einem solchen Berufe, sondern der
 Landwirthschaft, oder einem andern Privatgeschäfte sich widmen, so können
 sie, auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu haben, in die
 staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen und bei der
 Universität immatriculirt werden. Sie haben aber zum Behuf dieser
 Immatrikulation ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirth-
 schaftlichen Akademie darüber beizubringen, daß er sie hinsichtlich ihrer
 Kenntnisse zur Ausnahme für hinreichend vorbereitet erachte.

§. 5. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akade-
 mie besuchen, und sich nicht im diesseitigen königlichen Staatsdienste
 eine Anstellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vier-
 jähriges Univeritätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Im-
 matriculation ausser den im §. 2. angeführten zwei Zeugnissen nur einen
 vom Direktor der Akademie ausgestellten Eintrittschein vorzulegen.

§. 6. Obgleich der Lehrkursus der hiesigen staats- und landwirth-
 schaftlichen Akademie auf zwei Jahre festgesetzt ist, so macht sich doch
 bei dem Eintritt in die Lehranstalt nur für ein halbes Jahr zur
 Aufnahme verbindlich. Auch beschränkt sich das Recht, welches zur
 Aufnahme an der Akademie erworben wird, nur auf diese Zeit.

§. 7. Das Recht an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilzunehmen, geht verloren a) durch Verwirkung der Exsuffikon, des consilium abeundi, oder der Relegation, welche Strafen jedoch nur von dem Senate der Universität zuerkannt werden können; b) durch Wegweisung von der Anstalt, welche nicht als Strafe, sondern als polizeiliche Vorsichtsmaßregel ohne vorausgegangene förmliche Urtheile von dem Direktor der Akademie verfügt wird. Der Weggewiesene hat Rekurs an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergreifen.

§. 8. Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie sind zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Nur unter diesen Bedingungen kann die Theilnahme an der Anstalt gestattet werden. Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, muß aus der Zahl der Akademiker scheiden. Der Direktor ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet diejenigen, welche auf die Sitten und den Geist der übrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, von der Anstalt in Zukunft durch polizeiliche Maßregeln zu entfernen.

§. 9. Kein Akademiker ist gehalten alle Vorlesungen zu hören, die besondern Verhältnisse und Absichten der Einzelnen eine gleichmäßige Einrichtung der Studien nicht gestatten werden. Ein Jeder hat jedoch über die Wahl seiner Kollegia mit dem Direktor zu berathen und alsdann seine Theilnahme an der einen oder andern Vorlesung betreffenden Lehrer spätestens vierzehn Tage nach Anfang der Vorlesungen anzuzeigen, und seinen Namen auf einen Anmeldebogen, welcher dieser ihm vorlegen wird, zu schreiben.

§. 10. Jeder ist verpflichtet die angenommenen Kollegien regelmäßig zu besuchen, und sich pünktlich beim Beginn des Vortrags zu finden, damit durch spätes Kommen keine Störungen entstehen. Dergleichen er sich unangenehmen Erinnerungen aussetzt.

§. 11. An dem Konversatorium und den Exkursionen jeder Art dürfen nur Akademiker theilnehmen. Bei den Vorlesungen ist das Hospitiren mit Erlaubniß des Lehrers gestattet.

§. 12. Wer verreisen will und über 24 Stunden ausbleiben denkt, ist verpflichtet dem Direktor davon persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 13. Das Verbleiben in öffentlichen Häusern nach der Pfortenstunde, d. h. nach 11 Uhr des Abends, ist untersagt. Zu Ausnahmen von dieser Vorschrift ist ausdrückliche Erlaubniß des Direktors erforderlich.

§. 14. a) Die Pension für den Besuch der Anstalt wird durch Vorauszahlung an die Kasse der Akademie entrichtet, und zwar spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorlesungen. b) Miete für Wohnung und Möbel ist eben so an die akademische Kasse zu zahlen, und zwar in den ersten acht Wochen nach dem Beginn des Semesters. c) Das für den Mittagstisch in der Hilda zu entrichtende Geld ist am Schlusse eines jeden Monats an dieselbe Kasse zu zahlen.

Bemerkung. Um Mißdeutungen in Bezug auf §. 7. b. und c. vorzubeugen, wird bemerkt, daß auf allen deutschen Universitäten die Regierungsbevollmächtigten das in jenen Paragraphen angedeutete Recht der polizeilichen Wegweisung hat. Bei der hiesigen Akademie ist solches Recht von dem Ministerium dem Direktor ertheilt.

der Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Königl. Preuß. Universitäten vom 18. November 1819 heißt es §. III. 3.: „Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geist der Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müssen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber berechtigt in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung, selbst anzuordnen.“ — In den Besetzen für die Studirenden der Gesamtuniversität Jena §. 130. wird festgesetzt, daß das akademische Bürgerrecht verloren gehe nicht bloß durch die Verwirkung des *consilium abeundi*, oder der *Relaxation*, sondern auch „in den Fällen, wo die Begweisung von der Universität als polizeiliche Maaßregel verfügt wird. Die Ergreifung einer solchen Maaßregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt.“

Eldena, den 28. Oktober 1836.

Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

566. Verfügung an die Königl. Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vom 10. Mai 1835.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, in Hinsicht der Aufnahme an dort gegründete staats- und landwirthschaftliche Akademie, Folgendes anzuordnen.

1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilnehmen will, muß sich bei der Universität in Greifswald immatrikuliren respektive inskribiren lassen.

2. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen die Inländer, welche einem Berufe widmen wollen, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, in Folge der Bestimmung im §. 26. und 37. des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife versehen seyn.

Auch die Inländer, welche sich nicht einem solchen Berufe, sondern der Landwirthschaft, oder andern Privatgeschäften widmen wollen und keine Maturitätsprüfung bestanden haben, können in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen, und auf den Grund der Bestimmung im §. 36. des eben gedachten Reglements vom 4. Juni bei der Universität in Greifswald ohne vorherige besondere Erlaubnis des Ministeriums immatrikulirt werden. Behufs dieser Immatrikulation müssen sie aber ein befriedigendes Zeugniß über ihre bis dahin sittliche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie beibringen, welches letztere aus sagt, daß sie in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, sie zur Aufnahme für die Akademie vorbereitet erachtet, und ihnen den Eintritt in die Anstalt gestattet habe. In ihrer Matrikel ist der bestimmte Zweck, zu welchem sie vorherige Maturitätsprüfung die Universität Greifswald und die dortige staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, ausdrücklich anzugeben; diese letztere Bestimmung findet auch auf das ihnen zu sendende vorschriftsmäßige Abgangszeugniß Anwendung.

3. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, und sich nicht im diesseitigen Königl. Staatsdienste um eine Anstellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatriku-

lation bei der Universität in Greifswald gleichfalls die unter No. 3. vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen.

5. Die Bestimmungen unter No. 3. und 4. gelten auch für in- und ausländischen Studirenden, welche nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, und Behufs ihrer Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie die Immatrikulation bei der Universität Greifswald nachsuchen.

6. An Immatrikulationsgebühren zahlt der in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufzunehmende Sechs Thaler Preuß. C. Wenn er aber schon auf einer andern Universität studirt hat, so zahlt er nur die Hälfte dieser Gebühren.

Obige Bestimmungen werden dem Rektor ic. zur Nachachtung durch bekannt gemacht. — Berlin, dem 10. Mai 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 567. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 11. Juli 1836.

Das Ministerium ist mit dem in Erw. ic. Bericht vom 8. v. über die Festsetzung der Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena entwickelten Vorschlägen, im Allgemeinen einverstanden, und bemerkt hierbei:

ad 1. den Gerichtsstand betreffend, wie derselbe in der angelegten Art, daß der Direktor, die Lehrer der Akademie und die dort immatrikulirten Eleven des Instituts, wie alle Studirende das forum exemtum des Königl. Hofgerichts daselbst, alle Beamten aber das ihnen an sich gebührende Forum haben, durch Gesetz bestimmt wird. — ad 2. und 3. erscheint es allerdings sam, daß der Rektor der Universität die ihm gesetzlich zustehende Disziplinarbefugnisse dem Direktor des landwirthschaftlichen Instituts delegire.

Das Ministerium ertheilt daher hierdurch die Autorisation mit der Bestimmung, daß es dem Rektor vorbehalten bleibt, bei in Greifswald ereignenden Vorfällen, sobald der Direktor des Instituts noch nicht eingeschritten ist, die Sache vor sich zu ziehen. Die Verhältnissen des Universitätsrichters, so wie des akademischen Senats wird hierdurch nichts geändert, die zu Eldena und Woll sich auf den Studirenden sind vielmehr deren Disziplinalgewalt in gleicher Weise in Greifswald unterworfen.

ad 4. und 5. Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts die Ausnahme nur dann bewilligen, wenn den für die Immatrikulation der Studirenden bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß, wobei nur das Maturitätszeugniß durch das Qualifikationszeugniß des Direktors ersetzt wird. Ueber die Begreifung vom Recurs wird dem Direktor ebenfalls die Bestimmung, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, wie bei dem vom akademischen Senat ausgesprochenen consilium abeundi überwiesen.

Das Ministerium hält es aber nicht für rathsam, die Immatrikulation für einzelne Individuen zu erlassen, insbesondere steht die für die Dienstzeit in Betracht kommende Qualität als Landwehrgewalt nicht entgegen, da während der Zeit, wo die Landwehr einberufen

akademische Forum, welches obnehin nur ein Benefizium ist, nach
b cessirt. — Berlin, den 11. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

568. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen
Immatrikulation der früheren Zöglinge der staats- und land-
wirthschaftlichen Akademie zu Eldena auf den Universitäten. Vom
19. Dezember 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt dem Rektor und dem
Senat der Königl. Universität beizuhaltend Abschrift der unter dem
Dati 1835 an den Rektor und Senat der Universität in Greifswald
erlassenen Verfügung, die Aufnahme in die staats- und landwirth-
schaftliche Akademie zu Eldena betreffend, zur Kenntnißnahme und Nach-
sicht für die Fälle, in welchen inländische ehemalige Zöglinge der
Akademie, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse
versehen sind, die förmliche Immatrikulation bei der dortigen
Universität behufs eines bestimmten Fakultätstudiums nachsuchen sollten.
Berlin, den 19. Dezember 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald,
betreffend die Ressortverhältnisse der staats- und landwirth-
schaftlichen Akademie zu Eldena zum Universitätskanzleriat.
Vom 10. Januar 1838.

Damit Ew. rc. von dem Gange der Angelegenheiten der Akademie
Eldena immer vollständig in Kenntniß erhalten werden, habe ich in
Aufsehung Ihres geneigten Einverständnisses den Direktor des In-
stituts heute aufgefordert, hinführo alle Berichte rc., welche derselbe an
die dortige an das meiner Leitung anvertraute Ministerium zu erstatten
wird, jedesmal durch Ew. rc. hierher gelangen zu lassen. Ew. rc. ersuche
ich, nach ergebnist, von jeder Sache gefälligst Kenntniß nehmen und
dann nur mit einem kurzen Gutachten ad marginem begleitet
zu senden zu wollen. Die darauf erfolgenden Bescheide, so wie
auch alle Verfügungen, welche von hier aus an den rc. N. ferners
gehen werden, sollen Ew. rc. gleichfalls jedesmal nur mittelst Cou-
vertur gefälligen weiteren Beförderung zugehen.

Berlin, den 10. Januar 1838.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Von den Instituten der Königl. Universität Halle-
Wittenberg.

570. Reglement für das theologische Seminarium der Königl.
Universität zu Halle. Vom 4. Juni 1826.

1. Das theologische Seminar tritt, vermöge der ihm werdenden
Organisation, aus seinem Zusammenhange mit dem bisher
verbunden gewesenen pädagogischen Seminario, nimmt dagegen
seit 1810 und 1816 bestehenden theologischen Privatgesellschaft
Professoren N. N. in sich auf, welche von nun an integrirende
Theile der neuen, ihrem Umfange nach sehr erweiterten Anstalt werden.

2. Der Hauptzweck des Seminariums geht dahin, ausgezeichnete
Talente der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen

gen in allen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, die Thätigkeit zu wecken, derselben die erforderliche Richtung zu geben, sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Verührung mit Lehrern zu setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen.

§. 3. Da indessen die Universität Halle-Wittenberg eine große Anzahl von Studirenden zählt, deren Absicht ist sich zu evangelischen Geistlichen und Seelsorgern vorzubereiten, und da es der evangelischen Kirche in den Königl. Staaten bis jetzt noch an einer hinlänglich großen Anzahl von eigentlichen, die praktische Theologie als Hauptzweck habenden Seminaristen fehlt; so sollen die Beschäftigungen des Seminars sich auch auf die praktische Theologie, und die mit derselben hangenden technischen Vorschriften und praktischen Uebungen erstrecken.

§. 4. Das Seminarium zerfällt hiernach in zwei Hauptabtheilungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die andere für die praktische Theologie. Die erstere theilt sich in drei Klassen: 1) für die exegetische Theologie, 2) für Kirchen- und Dogmen-Geschichte für systematische Theologie; die zweite in zwei dergleichen: 1) für Homiletik und Liturgik, 2) für Katechetik (vergl. jedoch §. 13.).

§. 5. Die exegetische Klasse besteht aus zwei Abtheilungen, eine zwar der für das alte und der für das neue Testament. In der ersten dieser Klasse werden im selbstständigen Interpretiren des alten und neuen Testaments geübt; schriftliche Aufsätze über schwierige Stellen und Umstände der philologischen, historischen und dogmatischen Auslegung der heiligen Schrift, auch der exegetischen Hülfswissenschaften, der Kirchengeschichte, Alterthumskunde u. s. w. werden von ihnen dem Direktor beurtheilt, auch wohl unter dessen Vorhitz vor dem Seminaristen gegen Opponenten vertheidigt. Jeder Abtheilung der exegetischen Klasse wird ein besonderer Direktor vorausgesetzt. — In der praktischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirchenväter, die schriftlichen Aufsätze aber Untersuchungen aus dem Gebiete der Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Quellen, Excerpte und dergleichen Gegenstände, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminaristen dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu machen. In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten der Seminaristen die philosophische, historische und exegetische Begründungen der evangelischen Kirche zum Gegenstande, neben welcher auch die christliche Sittenlehre in ihrem Zusammenhange mit der Theologie berücksichtigt werden soll. — In der zweiten Hauptabtheilung des Seminars: a) In der homiletisch-liturgischen Klasse unter Anleitung des Direktors werden von den Mitgliedern Predigten abgefaßt, beurtheilt, nachher in einer Versammlung gehalten, und überhaupt Anleitung zu der würdevollen Führung eines evangelischen Geistlichen im weitesten Sinne gegeben. b) In der Katechetik endlich werden nach dem systematischen Plan derselben von den Mitgliedern Katechisationspläne eingereicht, auf selbst mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt, und vom Direktor beurtheilt.

§. 6. In den drei Klassen der ersten Hauptabtheilung des Seminars sollen die schriftlichen Arbeiten alle lateinisch abzufassen, und in eben dieser Sprache die Disputationen zu halten; in der praktischen Abtheilung wird Alles deutsch verhandelt.

§. 7. Die Wahl der für jedes Semester vorzunehmenden Beschäftigungen in jeder Klasse ist dem freien Ermessen des Direktors überlassen, jedoch soll zwischen den einzelnen Abtheilungen

g und Gemeinschaft Statt finden, um durch ein inniges Zusammen-
 ten den wichtigen Zweck des ganzen Instituts desto sicherer zu er-
 hen. Daher sollen in der halbjährigen Konferenz am Ende des
 Semesters (§. 20.) die Direktoren sich ihren Lehrplan für das fünf-
 Semester mittheilen und dafür sorgen, daß derselbe so viel es seyn
 in einander greife, und für Mannigfaltigkeit der Uebungen ges-
 t werde.

§. 8. Um diese Einheit und diesen Zusammenhang in die verschied-
 enen Abtheilungen des Seminarii zu bringen, wird dasselbe unter die
 direkte Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die
 Leitung desselben ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter
 der Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat. (Vergl. §. 20.)

§. 9. Zur Direktion der einzelnen Klassen sind alle ordentliche
 Mitglieder der Fakultät, ausserordentliche nur nach vorhergegangener
 Genehmigung des Ministerii geeignet und berechtigt, welche letztere in
 Beziehung der Professoren N. N. ausdrücklich hierdurch ertheilt wird;
 die Direktion der einzelnen Klassen und ihrer Abtheilungen werden jedes-
 mal vor Anfertigung des Lektionskatalogs durch Uebereinkunft in der
 Regel gewählt, und in streitigen Fällen entscheidet das Ministerium.

§. 10. Jede Klasse des Seminars versammelt sich in der Regel
 wöchentlich zwei Stunden, die auch hinter einander gewählt werden
 können, wie dieses bei Disputationen oft nothwendig ist, um nicht durch
 den Blokkenschlag gebunden zu seyn. Die Versammlungen können im
 Hause des Direktors gehalten werden, aber derselbe hat auch das Recht
 ein Lokal im Universitätsgebäude, wenn es zu der Zeit vakant ist, dazu
 Anspruch zu nehmen. Hospitanten werden ohne besondere Erlaubnis
 des Direktors nicht zugelassen.

§. 11. Die Seminaristen können, je nachdem sie für das eine
 oder für das andere Fach eine besondere Vorliebe haben, oder sich durch
 ihre Studien zur Theilnahme an diesem höhern Unterricht und zum
 Ueberwinden der schwierigeren Uebungen vorbereitet glauben, an einer und an meh-
 reren Klassen theilnehmen. Sie bleiben in der Regel Mitglieder dieser
 Klassen so lange sie auf der Universität sind, aber es steht ihnen aller-
 dings auch frei, mit jedem Semester aus einer Klasse in die andere
 zu gehen, oder ganz auszuscheiden, welches sie nur vier Wochen vor
 dem Ende des Semesters anzuzeigen haben. — Ein geschicktes und thät-
 iges Mitglied mehrerer Klassen kann auch in zwei Klassen (jedoch
 nicht in mehreren) Prämien gewinnen, aber es kann nicht in mehreren
 nach regelmäßige Stipendien genießen und Senior seyn.

§. 12. Wer in eine der drei ersten Klassen des Seminars aufge-
 nommen zu werden wünscht, meldet sich beim Direktor derselben durch
 Vorreichung einer in dieses Fach einschlagenden Probefchrift, welche las-
 terlich abgefaßt seyn muß; weist sich über seine Maturität und dar-
 auf aus, daß er schon ein Jahr auf der Universität gewesen, und
 daß er die hiesigen Aspiranten bestehen ein mündliches Examen, nach dessen und
 schriftlichen Arbeiten Ausfall die vakant gewordenen Stellen besetzt
 werden. — Bei der ersten Bildung des Seminarii gehen die Mitglieder
 des bisherigen Seminarii und der bisherigen exegetischen, theologis-
 chen und homiletischen Privatgesellschaft, welche beim Eintritt in dies-
 selbe sowohl als späterhin ihre Geschicklichkeit hinlänglich beurkundet
 haben, geradezu in die daraus gebildeten Klassen des Seminarii über.

§. 13. Um in die praktische Hauptabtheilung aufgenommen zu
 werden, ist ein deutscher Aufsatz erforderlich, worin eine theologische Dis-

terie populär behandelt wird, die Nachweisung der Maturität zweijährigen Universitätskursus, und eine mündliche Prüfung des Direktors, falls der Aspirant nicht als Seminarist in der gelehrten Abtheilung schon gearbeitet hat. Im letztern Falle ist er der Vorzug überhoben, und hat bei entstehender Konkurrenz den entschiedenen Vorzug vor allen Andern. Wer in dieser Hauptabtheilung ist, nimmt an den homiletischen und katechetischen Uebungen gleichmäßig Anteil.

§. 14. Damit der Zweck dieser Vereine vollständig erreicht ist eine zweckmäßige Beschränkung der Zahl der Mitglieder notwendig. Für die Klassen der gelehrten Hauptabtheilung wird daher als das Maximum der ordentlichen festgesetzt, neben welchen zehn Expektanten zugelassen werden können. In der praktischen Abtheilung dagegen können der ordentlichen Mitglieder bis vierzig Expektanten bis zwanzig seyn. Zum Expektanten wird Jemand angenommen, wenn er die einfache Erlaubniß des Direktors aufgenommen, er genießt keine der §. 16. erwähnten Vortheile.

§. 15. Der Abgang von der Universität ist in der Regel zur Zeit des Austritts aus dem Seminario. Nur solchen ausgetretenen Mitgliedern, welche auf der Universität bleiben, um sich zu akademischen Lehramtern vorzubereiten, ist es erlaubt noch ein Jahr nach dem Abgangszeugniß Mitglied zu verbleiben, jedoch nicht ohne die Genehmigung des Ministeriums.

§. 16. Ausser den den Seminaristen aus der Theilnahme an dem Institute zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, und den erwähnten Stipendien und Prämien genießen die Seminaristen folgende Vortheile. 1) Sie haben das Recht die Universität nicht bloß in den öffentlichen Stunden, sondern auch täglich in den Vormittagsstunden zu besuchen, und es findet bei ihnen die Vorlesung nicht Statt, wie bei andern Studirenden, daß sie nur zu gleicher Zeit erhalten können. Zu diesem Zwecke übergibt der Direktor jeder Klasse halbjährig ein von dem Direktor derselben unterzeichnetes Verzeichniß an die Oberbibliothekare, welche danach ihre Beamten anweisen. Die Seminarbibliothek (§. 21.) ist ausschließlich ihrem Gebrauche bestimmt. 2) Bei Vertheilung von Königl. Stipendien und Freistellen sollen dieselben ganz besonders berücksichtigt werden. 3) In ihren Abgangszeugnissen soll ihrer Theilnahme an dem Seminar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besonderen Rubrik erwähnt werden.

§. 17. Den Direktoren der verschiedenen Abtheilungen des Seminars stehen für diese ihre Bemühungen keine besonderen Besoldungen zu, falls dieselben nicht schon jetzt etatsmäßig wie bei den Professoren N. N. der Fall ist, welche für die gelehrte der praktischen Hauptabtheilung ihre bisherigen Besoldungen von 10 Egr. und 260 Thlr. beziehen. Indessen behält sich das Ministerium vor, den Direktoren der gelehrten Hauptabtheilung nach Umständen außerordentliche Remunerationen aus dem Fonds des theologischen Seminars zu bewilligen, und sollen hierzu vorläufig 300 Thlr. jährlich in dem Etat ausgesetzt werden.

§. 18. Zur Aufmunterung der ausgezeichnetesten Seminaristen werden in dem Etat des theologischen Seminars 600 Thlr. jährlich ausgeworfen, so daß die kirchenhistorische, dogmatische und homiletische Abtheilung jede 150 Thlr. jährlich, oder 75 Thlr. halbjährlich, die exegetische aber 200 Thlr. jährlich, und folglich jede Abtheilung derselben 1

oder 57 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich zu vertheilen bekommt. Die Klasse erhält ein Senior ein Stipendium von 25 Thlr., und die verbleibende Summe wird unter die ausgezeichnetesten Mitglieder nach Maaßgabe ihrer Leistungen dergestalt vertheilt, daß nie als vier, und in der Regel nicht mehr als acht daran theilnehmen. — Ueber die Art der Vertheilung macht der jedesmalige Dekan am Ende des Semesters, nach Anhörung des Raths und der Besonderen, seiner Kollegen in der Schlußkonferenz (§. 20.) seine Vorschlüsse an den Kurator der Universität, welcher entweder selbst durch seine Unterschrift seine Genehmigung erteilt, oder die des Ministerii darüber

ertheilt. 1. Das Seniorat einer Klasse hängt nicht gerade von der Zeit der Mitgliedschaft ab, sondern das kenntnißreichste und thätigste Mitglied derselben wird dazu bestimmt, und behält diese Vorrechte, wenn es sich derselben würdig erhält, gewöhnlich ein Jahr lang.

2. Für die katechetische Klasse sind keine besondere Benefizien ausgeworfen. Sollte sich aber Jemand in derselben besonders auszeichnen, so soll er in der homiletischen Klasse zugleich mit beschäftigt werden.

19. Der Etat der Ausgaben für das theologische Seminarium lautet folgender seyn:

Für die Seminaristen nach §. 18.	680 Thlr. — Sgr.
Für die Bibliothek des Seminarii jährlich	25 „ — „
I. Zu Re numerationen für die das Seminar leitenden Professoren (vorläufig)	300 „ — „
7. Die etatsmäßigen Besoldungen des Professors N.	205 „ 10 „
des Professors M.	260 „ — „
des Rendanten	60 „ — „
. Insgemein (für Kopialien von Berichten und dergleichen)	5 „ — „

Summa 1535 Thlr. 10 Sgr.

20. Am Ende eines jeden Semesters beruft der Dekan eine Konferenz, in welcher jeder Direktor von den Beschäftigungen seines Amtes Bericht abstattet, die ausgezeichnetesten Mitglieder, denen er sich zuwenden will, namhaft macht, worauf dann der Dekan aus den Spezialberichten den Generalbericht an das Ministerium, nebst Vorschlägen über die Vertheilung der Prämien zusammensetzt und vorlegt. In derselben Konferenz werden die Beschäftigungen für das folgende Semester verabredet, die Direktoren theilen sich ihre Bemerkungen über die Thätigkeit und die Fortschritte der Seminaristen mit, und verhandeln überhaupt alles dasjenige, was ihrem gemeinsamen Zusammenhang und Einheit geben kann. Zugleich wird über die Verwendung der kleinen im Etat ausgeworfenen Summe für die Bibliothek berathschlagt und entschieden.

21. Die letztere soll in einem besonderen Schranke in dem Untergebäude aufgestellt werden, und die Bücher daraus gegen das Recht eines Fakultätsmitgliedes ausschließlich an Seminaristen verliehen werden.

Das Geschäft des Ausleihens versteht jedesmal das jüngste Mitglied unter den Direktoren eines Semesters zu einer ihm wöchentlichen Stunde, kann es aber auch unter seiner Verantwortung dem Senior seiner Klasse übertragen werden.

§. 22. Was allen Studirenden obliegt, daß sie sich eines ar-
digen und gestitteten Lebenswandels befleißigen, den akademischen
sitten pünktlich nachkommen, und vorzüglich sich von geheime-
verbotenen Verbindungen entfernt halten, das wird von den Sen-
toren, die sich so wesentlicher Vortheile zu erfreuen haben, vor-
weise gefordert. Vergehen, welche vierzehntägige Karzerstrafe oder
Unterschrift des consilii abeundi nach sich ziehen, schliessen zugleich
dem Seminarium aus.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar
Universität zu Halle. Vom 22. Februar 1835.

1) Allgemeiner Zweck des Instituts.

§. 1. Der Zweck des Instituts ist künftige Lehrer für Gym-
nasien und Bürgerschulen pädagogisch zu bilden, und diese Bildung
vollständig, also nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch her-
zubilden.

2) Verhältniß des pädagogischen Seminars zur theologischen Fakultät.

§. 2. Das theologisch-pädagogische Seminar bildet eine
besondere Abtheilung des zur theologischen Fakultät der Universität zu
Wittenberg gehörigen Seminars, so daß auf das pädagogische Se-
minar die für sämtliche Abtheilungen des theologischen Seminars
inhaltsmäßig bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls An-
wendung finden.

3) Verleher des pädagogischen Seminars.

§. 3. Daher ist die Direktion stets einem hierzu geeigneten
ordentlichen oder außerordentlichen Professor der theologischen Fakultät
zu übertragen.

§. 4. Der Direktor hat planmäßig für die Bildung der Se-
minaristen zu sorgen, und sich dabei nach den §. 9. seq. gegebenen
Bestimmungen zu richten. Ihm allein steht die Wahl der Mitschüler
zu, so wie auch er allein die Anweisungen zu den für die Semi-
naristen ausgeworfenen Stipendien ertheilt. Indessen darf er in
Hinsicht nicht willkürlich verfahren; vielmehr hat er sich zunächst
Betreff der Aufnahme an die aus dem §. 1. angegebenen Zwecke
des Instituts herfließenden Bedingungen zu halten.

4) Bedingungen der Aufnahme.

§. 5. Unter den Studirenden darf die Aufnahme nur solchen
gestattet werden, welche die Absicht, Lehrer an Gymnasien oder
Bürgerschulen werden zu wollen und geraume Zeit zu bleiben, be-
stimmlich ausgesprochen, und ihr Wort durch einen Handschlag bekräftigen.
Sie müssen ferner nachweisen, daß sie wenigstens schon anderthalb
Jahre studirt, und sich in dieser Zeit eine nicht unbedeutende Masse
Kenntnissen in den meisten auf den Preussischen Gymnasien und
Bürgerschulen üblichen Unterrichtsgegenständen erworben haben, und
deshalb gehalten entweder einige Ausarbeitungen einzureichen, oder
ein mündliches Examen zu bestehen, oder eine Prüfungszeit im Seminar
als Expektanten abzuhalten. Sie müssen endlich ein Testimonium
herbringen.

§. 6. Außerdem können auch schon geprüfte Schulamtskandidaten
aufgenommen werden, die ein vortheilhaftes Zeugniß von einer
wissenschaftlichen Prüfungscommission aufzuweisen haben.

Zeugniß überhebt sie der ausdrücklichen Erfüllung der den Stufen im §. 5. gestellten Bedingungen.

5) Beschäftigungen der Seminaristen.

7. Die Seminaristen sind, um zu einer vollständigen theoretischen Bildung zu gelangen, verpflichtet den Cyclus von pädagogischen Vorträgen, welcher von Seiten des Vorstehers gehalten wird, regelmäßig zu besuchen.

8. Die Hauptdisziplinen, welche jenen Cyclus bilden, sind Logik, allgemeine Didaktik und Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Indessen versteht es sich von selbst, daß es lediglich dem Ermessen des Vorstehers abhängt, daneben noch Disziplinen einzelner Unterrichtsgegenstände vorzutragen, sich über manche pädagogische Systeme von Bedeutung zu verbreiten, auch wohl die Litteraturgeschichte der Pädagogik besonders zu behandeln, und dürfen sich Seminaristen in solchen Fällen nicht von der Theilnahme ausschließen.

9. Zugleich müssen sie pädagogische Aufsätze ausarbeiten, und dieselben bei dem Vorsteher des Seminars einreichen. Jeder hat in jedem Semester wenigstens Einen Aufsatz zu liefern. Diese Aufsätze werden in der Regel unter allen Mitgliedern, so daß am Ende jedes Semesters gemeinschaftliche Besprechungen darüber im Seminar stattfinden können. Indessen bleibt es dem Vorsteher unbenommen einzelne Aufsätze nicht in Circulation zu setzen, sondern dieselben ohne Besprechung darüber zu leiten selbst zu kritisiren. Unbesprochen darf keiner bleiben.

10. Neben diesen auf die theoretische Bildung der Seminaristen berechneten Beschäftigungen haben sich die Mitglieder des Seminars, um auch in die Schulpraxis eingeführt zu werden, den praktischen Vorübungen, welche ihnen durch den Vorsteher geboten werden, zuweigerlich zu unterziehen.

11. Diese Uebungen beginnen in der Regel mit dem Hospitium bei den Klassen gewiegter Lehrer in den Schulen der Frankeschen Stiftungen. Der Hospes wird anfangs entweder von einem der Vorsteher oder von dem Ordinarius der Klasse begleitet, später allein in die Klasse geschickt, und ist gehalten über jede von ihm besuchte Klasse eine schriftliche oder mündliche Relation an die Vorsteher zu lassen.

12. Gleichzeitig treten praktische Uebungen im Seminar selbst ein. Der Vorsteher trägt einem Seminaristen eine Lektion im Seminar auf, läßt Schüler in das Auditorium kommen, fordert nach der Entfernung die Anwesenden zur Beurtheilung der Statt gehaltenen Lektion auf, und giebt endlich sein eigenes Urtheil.

13. An diese Uebungen schließt sich das Uebertragen einzelner Lektionen in den Schulen der Frankeschen Stiftungen an, und hierunter wieder die Bestimmungen von §. 11. in so fern ein, als der Hospes anfangs von dem Vorsteher oder von dem Ordinarius der Klasse begleitet, später allein in die Klasse geschickt wird.

14. Um die älteren Seminaristen ganz vollständig in die Schulpraxis einzuführen, werden dieselben verpflichtet regelmäßige Unterrichtsstunden, ohne besondere Vergütung, in den Schulen der Frankeschen Stiftungen zu ertheilen. Die Zahl der ihnen zu übertragenden Unterrichtsstunden darf, wenn der Zweck erreicht werden

soll, nicht zu gering seyn, und wird daher wöchentlich auf Stunden bestimmt.

§. 15. Indessen muß bei diesen praktischen Uebungen ein Unterschied zwischen den Studirenden und zwischen den Schulamtskandidaten im Seminar eintreten, theils um das Fortschreiten in jenem nicht zu stören, theils weil von den Schulamtskandidaten zu erwarten ist, daß sie sich vor ihrer Prüfung pro facultate docendi in Pädagogik und Didaktik beschäftigen, und daß sie mehr Zeit für praktische Ausbildung als die Studirenden zu verwenden haben. Rücksicht hierauf wird daher festgesetzt, daß die Studirenden im Seminar bleiben können, daß sie aber im ersten Jahre nur drei zuerst angegebenen praktischen Uebungen Theil haben, ihnen erst im zweiten Jahre regelmäßige Unterrichtsstunden in den Schulen der Frankesch. n. Stiftungen anvertraut werden sollen. Schulamtskandidaten dagegen bleiben in der Regel nur ein Jahr im Seminar, erhalten aber dergleichen Stunden unmittelbar nach ihrer Aufnahme in das Seminar, und sie sind, insofern sie sich vor dem Eintritt in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder facultas docendi erworben haben, und ein ganzes Jahr hindurch Mitglieder des Seminars gewesen sind, von der Abhaltung des unter dem 20. April 1831 erlassenen Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts vorgeschriebenen Jahres befreit.

§. 16. Die älteren Seminaristen erhalten Behufs des zu ertheilenden Unterrichts eine vollständige Anweisung von dem Direktor, indem ihnen derselbe nicht nur ihres Klassenpensums angeht, sondern sie theils mündlich, theils durch Ueberweisung schriftlichen Lehrplans in den ganzen Gang der betreffenden Uebungen und deren Geist einführt. Auch werden sie dabei fortwährend von dem Direktor und die resp. Ordinarien kontrollirt.

§. 17. Uebrigens nehmen sie an den wöchentlichen Lehrentzügen Theil. Denn wenn sie sich einerseits den Pflichten, die ihnen der Direktor als Erzieher und Lehrer auferlegt wird, zuwenden haben, so soll ihnen auch andererseits den Scholaren eine ehrenwerthe Stellung gegeben werden.

6) Zahl der Seminaristen.

§. 18. Die Zahl der eigentlichen Mitglieder des Seminars wird hierdurch auf 12 festgesetzt; 6 sollen zur ersten und 6 zur zweiten Klasse gehören. Nur den Mitgliedern der ersten Klasse sind regelmäßige Unterrichtsstunden in den Schulen der Frankesch. n. Stiftungen zu übertragen. In keinem Falle verleiht die Zeit der Mitgliedschaft in der zweiten Klasse des Seminars irgend ein Recht zum Eintritt in die erste Klasse.

7) Expektanten.

§. 19. Auch kann eine unbestimmte Anzahl von Expektanten zugelassen werden, nur dürfen dieselben nicht an den praktischen Uebungen der Seminaristen thätigen Theil nehmen; wohl aber steht ihnen das Befugniß zu, den theoretischen Vorlesungen des Vorstehers des Seminars, die Besprechungen über die pädagogischen Aufsätze der Seminaristen oder die respektiven Kritiken des Vorstehers anzuhören, Ausarbeitungen pädagogischen Inhalts einzureichen, und das Urtheil des Vorstehers zu vernehmen.

8) Fonds des Instituts.

§. 20. Das Institut hat nach dem Etat der Universität eine jährliche Einnahme von 675 Rthlr. 6 Sgr., und soll dieselbe so vertheilt werden: 1) dem Direktor des Seminars 125 Rthlr.; 2) zu zahlen a) für Seminaristen der ersten Klasse, und zwar zu einem Stipendium zu 70 und fünf Stipendien zu 50 Rthlr., 320 Rthlr., b) für Seminaristen der zweiten Klasse zu sechs Stipendien von 30 Rthlr., 180 Rthlr.; 3) für die Bibliothek 25 Rthlr.; 4) insgemein 125 Rthlr. 6 Sgr., in Summa 675 Rthlr. 6 Sgr.

9) Jahresberichte.

§. 21. Der Direktor hat an das unterzeichnete Ministerium alle Jahre im Dezember mittelst der theologischen Fakultät der Universität zu Bitterberg über das Seminar einen summarischen Bericht zu erstatten, welchem die über die weiteren Verhältnisse, Bildung und Fortschritte der Seminaristen zu führenden Tabellen, so wie auch die ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten beizulegen sind.
Berlin, den 22. Februar 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

§. 572. Reglement für das philologische Seminar der Universität zu Halle. Vom 18. November 1829.

1. Das philologische Seminar ist ein mit der Universität verbundenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat Studirende, welche die klassische Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, diese zu ihrem eigentlichen Lebensberufe gewählt haben, durch vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und durch eine besondere Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

2. Dieser Anstalt sind zur Zeit ein Direktor und zwei Konsularen vorgesezt, denen die gemeinschaftliche Leitung derselben mit gleichen Rechten anvertraut ist. Die zu den Berathungen und öffentlichen Konferenzen werden jedoch bei dem ersten Direktor und dessen Vorsiz gehalten.

3. Zur Aufnahme in das philologische Seminar sind in der Regel nur diejenigen fähig, die sich vorzugsweise den Studien der klassischen Alterthumswissenschaft, nicht aber einer anderen Fakultätsstudium widmen, so wie auch nur solche, die wenigstens ein halbes Jahr bei der Universität in Halle oder einer anderen inländischen Universität immatrikulirt gewesen sind, und schon mehrere Vorlesungen gehört haben.

4. Der Aufnahme geht eine strenge Prüfung vorher; wer die Aufnahme bewirbt, hat eine Probearbeit in lateinischer Sprache nebst seinem Schulzeugnisse einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse in einer von den Direktoren mit ihm anzustellenden mündlichen Prüfung zu geben. Die Aufnahme selbst hängt demnächst von der Bestimmung der Direktoren ab, welchem Zwecke am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters eine gemeinschaftliche Konferenz zu halten ist.

5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückzukehren beabsichtigen, können, insofern sie sich durch Talente und Eifer

fer auszeichnen, gleich dem inländischen Studirenden als ordentliche Mitglieder in das philologische Seminar aufgenommen werden.

§. 6. Die Theilnahme der ordentlichen Mitglieder des Seminars dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 7. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll für jedes Jahr fünfzehn bestehen, und ausserdem können eben so viele Extra-Mitglieder aufgenommen werden.

§. 8. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden berufene oder angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, ihrer wissenschaftlichen Bervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Übungen der Mitglieder.

§. 9. So wie ein unstetliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Verhalten der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und die Direktoren des Seminars sind berechtigt Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Unwürdigkeit und Trägheit sie sich überzeugt haben, sofort aus dem Seminar zu entfernen.

§. 10. Die Übungen des philologischen Seminars sind folgende:
 a) Gründliche Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller nach allen Rücksichten und mit allen Hilfsmitteln, die zur gründlichen, erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; b) Übungen im Lateinschreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen Stils als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntniss der lateinischen Sprache; c) zu dem letzterwähnten Zwecke auch Übungen im Schreiben der griechischen Sprache; d) schriftliche Ausarbeitungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Theile aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft; e) Übungen im geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen Übungen werden immer in lateinischer Sprache angestellt. Die Themen der Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminaristen selbst gewählt, die erforderlichen Hilfsmittel, so wie die rechte Art der Behandlung mit ihnen besprochen, und die nöthigen Bücher von der kaiserlichen Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn das nöthige von anderen Studirenden oder an Personen, die nicht angestellte Dozenten sind, ausgeliehen seyn sollten, in welchem Falle sie zum Gebrauche der Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist liefert wenigstens drei Monate wenigstens Eine Ausarbeitung. Wer diese Ausarbeitungen nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Ausarbeitungen giebt der betreffende Direktor, ehe er sie selbst censirt, einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlasst werden. Lehren im Disputiren sollen aber auch ausserdem, und manchmal Theses gehalten werden. Kritik des lateinischen Ausdrucks und Sitten darf bei keiner Art von Übungen fehlen.

§. 12. Zu den Übungen der Seminaristen werden wöchentlich 8 Stunden angelegt, und da gründliches Verstehen als die Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, die Aufmerksamkeit in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich zu verwenden, so sollen die Seminaristen wöchentlich 4 Stunden mit

retation eines griechischen und eines lateinischen Schriftstellers
 tigt seyn, und jeder der beiden Mitdirektoren, indem beide sich
 e Stunden theilen, abwechselnd in jedem Semester, der eine
 griechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpretet
 lassen. Die zwei übrigen wöchentlichen Stunden bleiben zur
 hellung der schriftlichen Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren,
 se Leitung dabei führen die beiden Mitdirektoren abwechselnd
 Woche um die andere. Der erste Direktor wählt ganz unabhängig
 von die Gegenstände und Stunden seines Unterrichts.

13. Die Direktoren haben nach Möglichkeit darauf Bedacht
 men, daß zu den Übungsstunden die nämliche Tageszeit gewählt
 ; falls dies aber Schwierigkeiten findet, haben sie doch bei der
 der Übungsstunden, so viel nur irgend geschehen kann, Kollisio-
 nit anderen für die Seminaristen geeigneten Hauptkollegien zu
 den. Ein jedes ordentliche Mitglied ist verbunden die Übungs-
 n unausgesetzt zu besuchen, und wenn es abwesend ist dem Di-
 in dessen Stunde es gefehlt hat, die Entschuldigungsgründe
 en.

14. Während der Abwesenheit oder Krankheit eines der Mit-
 en übernimmt der andere einstweilen dessen Übungsstunden.

15. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn
 herem Beruf für philologische Studien diese ihnen dargebotene
 mheit sich dafür auszubilden auch ohne äussere Belohnungen
 e benutzen werden, so hat das Ministerium dennoch zur Ver-
 g der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prä-
 verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende,
 hemittelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten
 tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, und sich diese anschaffen
 en, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die
 en Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert
 tzig Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser
 werden die Sätze von 4 Portionen zu 40 Thalern und von
 onen zu 20 Thalern zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß
 nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich
 seminaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben,
 en vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 40
 e bei keinem Seminaristen, auch die gesammte Unterstützungs-
 e nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht
 nur auf ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhal-
 Fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwir-
 e. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich die Direktoren,
 chen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich zu er-
 en Jahresberichte. Auf die erfolgende Genehmigung des Mi-
 wird die Zahlung von dem Kuratorio auf die Universitätskasse
 sen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungs-
 unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können An-
 uf Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mit-
 gemacht werden.

16. Da alle Mitglieder des Seminars an den auf das Grie-
 wie auf das Lateinische sich beziehenden Übungen Antheil nehm-
 e kann Niemand hierauf einen Anspruch auf Bewilligung einer
 en Unterstützungsportion gründen. Sollten jedoch die Mitglie-
 e vollzählig, oder einem und dem andern wegen Unfleisses ic.

die Unterstützung nicht ertheilt werden können, oder sonst Ersparrung gemacht seyn, so bleibt es den Direktoren unbenommen, von dem schliessenden Gelde für diejenigen, welche sich sowohl in der griechischen als in der lateinischen Abtheilung des Seminars ausgezeichnet, eine erhöhte Unterstützung in Antrag zu bringen.

§. 17. Da vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Studien dem Seminar den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, einzelne philologische Gegenstände zu besonderer, der Bekanntheit einst würdiger Bearbeitung zu wählen; so werden für die Kosten des Drucks der Dissertation, welche ein sich vorzüglich auszeichnendes Seminarist bei seinem Austritte aus dem Seminar etwa öffentlich bekannt machen möchte, jährlich 15 Thaler bestimmt. Auch hier, wie bei mehreren Wettbewerbern der würdigste ist, berathen die Direktoren in einer gemeinschaftlichen Konferenz, und reichen nächst ihren Vorschlag zur Genehmigung des Ministerii ein.

§. 18. Zur Anschaffung geeigneter philologischer Werke ist jährlich die Summe von Zwanzig Thalern ausgesetzt. Die Bestimmung der anzuschaffenden Werke wird in Folge einer Uebereinkunft zwischen den beiden Direktoren, die Aufbewahrung derselben aber für jetzt und bis auf Weiteres dem Professor N. überlassen. Jedem ordentlichen Mitgliede steht die Benutzung dieser Bibliothek des Seminars zu. — Es werden die Bücher aber nur gegen einen Zettel in Oktav oder Quart verabfolgt, auf welchem der Titel des Buches, der Name des Empfängers und das Datum des Empfangs genau und deutlich verzeichnet sind. In der Regel darf ein Empfänger länger als 14 Tage ein Buch behalten, ohne einen neuen Empfangschein einzureichen. Auch werden in der Regel und wenn nöthig, besondere, mit der Natur der Arbeit in Verbindung stehende Bücher für das Gegentheil angeführt werden, Niemanden mehr als zweimal zur Zeit verabfolgt.

§. 19. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, spätestens vor Anfang des neuen Lehrkurses, ist von den Direktoren mittelst des Universitätskuratoriums ein ausführlicher Bericht über den Fortgang des Seminars an das Ministerium einzureichen. In diesem Berichte ist eine Uebersicht der angestellten Uebungen anzugeben; ferner sind alle Seminaristen mit Bezeichnung ihres Vaterlandes, der Schule, wo sie gebildet, und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts auf der Universität namentlich aufzuführen, mit Angabe der in Ansehung der vorzüglichsten Subjekte eine Charakteristik ihrer Anlagen, erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beizufügen, auch die besseren der von ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten einzureichen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung als Lehramtern sich schon würdig zeigen, können hiermit verbunden werden.

§. 20. Auch haben die Direktoren jährliche Rechnung über die Verwendung der für das Seminar bestimmten Gelder an die Universität abzulegen. — Berlin, den 18. November 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 573. Realement für die Bibliothek der Universität zu
Bonn 20. Mai 1823.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.

§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung

ausche Bibliothek, 2) das in demselben Lokale sich befindende Kabinet, 3) die Landkartensammlung.

2. Ausser dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übrige Personal in der Universitätsbibliothek in einem zweiten Bibliothekar, einem oder zwei Sekretären und zwei Bibliotheksdienern. Höchst können, nach der Wahl des Oberbibliothekars, noch zwei Menschen aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine Stelle, oder eine Wittenberger Konvikts-Stelle gewährt werden soll, welche übrigens der Oberbibliothekar zu gewissenhafter Erfüllung für die Bibliothek übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. Der Oberbibliothekar soll in der Regel ein Professor an der Universität Halle seyn, die übrigen Bibliotheksbeamten sollen immer so viel als möglich aus den Dozenten der Universität genommen werden.

3. Dieses Personal steht mittelst der zunächst vorgesetzten Behörde, d. h. des Universitätskuratorii, eben so wie die Universität Halle selbst, unter dem Ministerio, welches auch über etwa vorkommende Vermehrung oder Verminderung des Personals entscheidet.

4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen (s. S. 1.) und die angestellten Personen, ingleichen über das gesammte Lokal. Alle Angelegenheiten verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und in Betreff der inneren Angelegenheiten die näher zu bestimmenden Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehenden Schreiben, und veranlasst nach Verschiedenheit der Sachen entweder darauf das Nöthige, oder bringt sie zur gemeinsamen Ueberlegung der Bibliotheksbeamten. Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Personen unterzeichnet er allein mit der Unterschrift der Königlich Preussischen Universitätsbibliothek zu Halle, und führt das mit dieser Umschrift versehene Siegel der Bibliothek in.

Er bewahrt den Schlüssel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem die Kataloge und die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek etc. befinden. Den bei der Bibliothek angestellten Beamten überträgt er, nach der entworfenen allgemeinen Geschäftsvertheilung, jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrolirt sie in demselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. — Alle Bibliotheksoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichtet seinen Aufträgen und Weisungen willig Folge zu leisten.

5. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Bibliotheksbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung und Aufbewahrung der Druck- und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die Anordnung der Bücher betrifft. Was dahin gehört bringt der Oberbibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen Beamten ausser den öffentlichen Stunden in der Bibliothek beisammen sind, oder in besonderen Konferenzen mit denselben, wozu er die Zeit bestimmen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und den Gang der ihnen gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm gebührt die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern eine beratende Stimme zu. Wenn alle übrige Mitglieder verschiedener Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der Rekurs an das Kuratorium, und durch dieses in wichtigen Fällen

an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung der Beschlüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in sehr Expeditionen besteht, muß er diese im Konzepte revidiren und zeichnen. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek gehende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder Journal und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gewahrt werden.

§. 6. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars, ausser den ihm in seiner Instruktion übertragenen Geschäften, daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es in solchen Fällen nicht verstatet, in den getroffenen allgemeinen Bestimmungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht halten, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen seyn. So viel möglich wird dahin gesehen werden, daß der Bibliothekar für dies Amt mit wissenschaftlicher Uebersicht und literarischer Bücherkenntniß eigens ausgerüstet sey, so daß seine Stelle seinem Fache genau zusammentreffe.

§. 7. Die übrigen Bibliothekbeamten, namentlich der erste, wenn die Stelle besetzt seyn wird, der zweite Bibliotheksekretär, halten sich nach ihrer Instruktion mit dem zweiten Bibliothekar in den Verrichtungen, ausser den vorher besonders erwähnten.

§. 8. Namentlich ist der zweite Bibliothekar verpflichtet, wochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bibliothek wärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden Verhütungsbücher zu prüfen und wegzulegen (V. §. 8.), oder die gegen die zurückgelassenen Bücher verlangten Zettel zurückzugeben, und über das von dem Sekretär geführte Verleihungsbuch (V. §. 16.) die Aufsicht zu führen. Ausserdem trägt er, aber durchaus nicht in den öffentlichen, sondern in anderen von ihm gewählten Stunden, alle sowohl neue als alte Auktionen, oder sonst zur Bibliothek hinzugekommene Bücher in den wissenschaftlichen Katalog, wo er bei der Wahl des Fachs in einigen Fällen mit dem Oberbibliothekar Rücksprache nimmt. Das Eintragen geschieht er neben den Büchern in den Accessions-Journale mit den bestimmten Zeichen. — Der Bibliothekar ist verpflichtet an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 Uhr der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden oder zurückgeforderten Leihungszettel auf eben die Art, welche der zweite Bibliothekar erwähnt ist, zu besorgen, das Verleihungsbuch aber selbst zu führen. — Ausserdem muß der Sekretär die von dem zweiten Bibliothekar in den wissenschaftlichen Katalog aufzunehmenden Bücher in den Nominalkatalog, aber nicht in den öffentlichen Katalog übertragen, und daß dies geschehen sey im Accessions-Journal neben den Büchern mit dem bestimmten Zeichen bemerken. — Der Bibliothekar und der Bibliotheksekretär werden in den angeordneten Geschäften und Stunden von dem Oberbibliothekar kontrollirt, so, daß der Letzte, wenn er durch Kollegen oder andere Amtsgenossen gehindert wird, nicht gerade an eine bestimmte Stunde gebunden ist.

§. 9. Die Amanuenses sind zu verschiedenen, ihnen aufgetragenen Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Abschreiben der verlangten und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher.

et. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden des Mittwochs und Sonnabends.

10. Die beiden Bibliotheksdienere theilen sich in die ihnen obliegenden Geschäfte. Namentlich ist der erste verpflichtet Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3, und der zweite an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, außer an seinen Tagen im Winter die Heizung der Zimmer zu besorgen. Zum Auskehren und Scheuern der Zimmer und Säle werden geeignete Leute nach einem Auftrage auf Kosten der Bibliothek angenommen. — Beide müssen an jedem Tage, der eine am Vormittag, der andere Nachmittags, bei dem Oberbibliothekar anfragen, was in Bibliothekssachen zu besorgen sey. — Beide müssen nach Bestimmung der Bibliothekare und der Bibliotheksekretäre die Reinigungszettel überbringen.

11. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, außer daß am Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek geschlossen bleibt. Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Abwesenheiten an einzelnen Tagen vertreten sich der Oberbibliothekar durch einen Bibliothekar nach freundschaftlicher Uebereinkunft. In gleichem Falle vertreten sich der Sekretär und die Amanuenses in Verhinderungsfällen, nach einer vorherigen dem Oberbibliothekar zu machenden Anzeige.

12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten, einschließlich der Bibliotheksdienere, sind für die treue, gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher, Manuskripte, Landkarten, Münzen, und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Losung abhängig, daß sie hauptsächlich der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, sind die desfalligen Geschäfte nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob: 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzudeuten, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchwesen besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im besten Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache vorhandenen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, dasjenige Exemplar zu behalten und welches zum Verkauf zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinheit zu erhalten.

4. Acht Tage vor Ostern und Michaelis, und acht Tage nach dem Ende der Bibliothek revidirt, und kann deswegen in den öffentlichen Stunden nicht besucht werden. Nur Professoren werden in dringenden Fällen Bücher erhalten, und haben sich deshalb an den ersten Bibliothekar oder den Bibliotheksekretär zu wenden. Die Bibliothek braucht nicht gerade nach der Reihe der Fächer zu ge-

geschehen, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars genommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer für nützlich erachtet; sie muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß nicht binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Wenn auf diese Weise fünf Jahre hindurch einzelne Fächer revidirt worden, soll jedesmal im sechsten Jahre eine allgemeine Revision stattfinden. Auch soll jedesmal bei dem Wechsel des Oberbibliothekars oder Bibliothekars die allgemeine Revision der Bibliothek bei der Uebergabe erfolgen. Bei der partiellen Revision einzelner Fächer ist jeder Bibliotheksbeamte, nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zugetheilte Bücherfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem es speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber subsidiarhaft.

§. 5. Dem Universitätskurator bleibt es überlassen, nach Bedarf eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek so oft es will vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Bibliothek etatsmäßig bestehende jährliche Fonds von 1898 Thalern ist in angemessenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll aus diesem Fonds der Ankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten der Wissenschaften besorgt werden:

A. für die theologische Fakultät für	150
B. für die juristische Fakultät	150
C. für die medizinische Fakultät	200
D. für die philosophische Fakultät	850

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 50, 2) für Physik und Oekonomie 50, 3) für Zoologie, Botanik und Mineralogie 120, 4) für orientalische Literatur 40, 5) für deutsche Literatur 40, 6) für englische, französische, spanische, italienische und portugiesische Literatur 30, 7) für griechische und römische Literatur 100, 8) für Geschichte 100, 9) für Geographie, mit Einschluß der Landkarten 40, 10) für Encyclopädie und Literaturgeschichte 48, 11) für Philosophie und Pädagogik 40, 12) für Staatswissenschaft 40, 13) für Handel und Gewerbe 40, 14) für Künste und Kunstgeschichte, mit Einschluß der Werke, die Kunstwerke des klassischen Alterthums und der christlichen Zeit darstellen, 120 Rthl.

E. für Journale, Büchertransporte, Buchbinderlohn, Porto 30	
F. zur Disposition der Bibliothekare, Anschaffung des einer Bibliothek nöthigen literarischen Apparats und größerer Werke	24

Summa 189

Den Fakultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden innerhalb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

§. 2. Der Oberbibliothekar und der Bibliothekar haben ihnen jährlich zur Disposition gestellten Summe den Zweck

bet im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen nicht bestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu treten.

3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum im laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß der Bestände der Universitätskasse eingezogen, jedoch für die Bibliothek besonders berechnet, und für das folgende Jahr zu außerordentlichen Bücherankäufen benützt, und zwar dergestalt, daß der bei dem philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum vertheilt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden ist, zu Gute kommt, sondern auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Bedürfnis am größten ist, verwandt werden soll. Dem Oberbibliothekar und dem Bibliothekar wird es hierdurch ein für alle Mal untersagt, Bücher, welche Professoren für sich angekauft haben und aus irgend einem Grunde wieder ins Geld setzen wollen, von denselben für die Universitätsbibliothek anzukaufen.

4. Da die Bibliothek zunächst zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Universität zu berücksichtigen. — Zu dem Ende soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung er im Laufe des Jahres wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann das Bedürfnis sogleich angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Bücher die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu erlangen brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist sie auf jenem Wege zu erhalten. — In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Umständen bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe des Grundes, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

5. Die Messkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und die Auktionskataloge werden dem akademischen Senat oder der juristischen Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf bestimmten Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vorhanden sind. Da der Fonds der Bibliothek beschränkt, und daher der Bedarf der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Bestreitung des vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist, so werden die Fakultäten selbst ermessen, daß sie ihre Vorschläge auf Hauptwerke, mit Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, welche einen wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken Bedacht nehmen, die minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einschließenden Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen, unbedeutende Bücher, die jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, die etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausschließen. Der Gesichtspunkt muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten gleichzeitig ausbilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk fehle, die Lücken nach und nach ausgefüllt und neue Werke zu-

gekauft werden, so daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaften zu jeder Zeit entsprechende Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können auf der Bibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 6. Am 1. Februar eines jeden Jahres ist von dem Oberbibliothekar mittelst des Königl. Universitätskurators ein nach den Wissenschaften geordnetes, mit den Preisen der Bücher versehenes und Titel derselben vollständig angegebendes Verzeichniß dessen, was im verfloffenen Kalenderjahre für die Bibliothek angeschafft worden, an das Ministerium einzureichen. Dieses Verzeichniß, welches übrigens die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Ende eine summarische Uebersicht von der Zahl der für die verschiedenen Wissenschaften in dem verfloffenen Jahre angeschafften Bücher enthalten.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Auktoren, Buchhändlern etc., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher und die Kostenrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliotheksbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neu eingekauften Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit auszunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen Real-Katalogs.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die nöthige Kontrolle desselben mittelst eines Buchs einem Bibliotheksbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekaufte Bücher werden, so wie die übrigen Bibliotheklichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel auf der Rehrseite des Titelblatts versehen.

§. 11. Beim Einbände neu angeschaffter Werke die Rücksicht den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Festigkeit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothek zustehenden angemessenen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor seine und des Kontrolleurs Quittung von den Dekanen ein, zu welchen Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatjahres eine Designation dieser gezahlten Promotionsgebühren-Antheile an, welche von den resp. Dekanen auf den Eintrag in des Dekanatsbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird. 2) Der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wird dem Universitäts-Rector und Sekretär mittelst einer auf den Eintrag in des Inskriptionsbuches zu attestirenden Designation halbjährlich zu Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung geliefert. 3) Wenn sonst noch außerordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so zieht solche der Quästor ein, und zur selben Zeit in der Rechnung vorschriftsmäßig. Von diesen sämtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar den Betrag an. 4) In Betreff der Ausgabe anlangend, so werden die Besoldungen an das Bibliothekpersonal von dem Quästor nach dem Etat und sonst noch etwa durch die oberlichen Anweisungen ausgezahlt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskomm

Die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, zuvörderst von einem Bibliotheksbeamten in dem Bibliotheks-Journal vorläufig eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vorletzten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen werden, und die solchergestalt attestirten Bücherliquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anweisung des Geldbetrages ein, worauf dieses, dem Befinden nach, das Geld auf die Universitätskasse oder den im Etat der Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung der bestimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung der Quästor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in Halle wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder oder deren Berichtigung mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fälle kommen, wo Gelder für Bücher eher abgesandt werden müssen, als dieselben eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei Nachsicht der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 5) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals werden von dem Quästor auf die desfalligen Atteste des Oberbibliothekars angesetzt. 6) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto &c. macht der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 25 Rthlr. der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht halbjährlich eine Liquidation der unter diesen Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf letzteren Anweisung aus der Universitätskasse ganz baar gezahlt, zuerst im letzten Quartale des Rechnungsjahres wird der Vorschuß diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, vollstündige und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bibliothekpersonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Zu dem Ende sind ein allgemeiner Realkatalog und ein alphabetischer Katalog, zwei Accessionskataloge, von welchen der eine nach der Reihenfolge, in welcher die Bücher ankommen, der andere nach den auf der Bibliothek angenommenen wissenschaftlichen Fächern eingerichtet ist, außerdem Spezialkataloge über Landkarten und Dissertationen an-

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art eingerichtet, daß sie fortwährend erweitert werden können. Das Nähere der Ausführung ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fertigung der verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als möglich nach der Bekanntheit der Bibliothekare mit den Fächern der Wissenschaft zu vertheilen, und die sorgfältige Aufsicht über ihre Sache und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Oberbibliothekars.

§. 4. Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß

der neu hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genau — Der nach den wissenschaftlichen Fächern eingerichtete dient besonders dazu, daß man leichter übersehen kann, was für jedes von je Fächern in einem abgelaufenen Jahre ist angeschafft worden. — Die Kataloge stehen öffentlich auf der Bibliothek da, so daß sämtliche Professoren sich von dem neuen Zuwachse unterrichten können. Den ersteren führt in der Regel der Oberbibliothekar, oder unter seiner Leitung der Bibliotheksekretär, oder einer von den Amanuensen den zweiten einer von den Amanuenses.

§. 5. Die Arbeit des Katalogisirens überhaupt mit der allgemeinen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Aufgabe des Oberbibliothekars, der auch über dieses ganze Geschäft die Aufsicht führt und dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Bibliothek wird Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 3 Uhr für das ganze gebildete Publikum, an den vier andern Wochentagen aber von 10 bis 12 Uhr nur für Professoren und Privatdozenten und die Mitglieder der Seminarien geöffnet. Jedoch auch an den vier Wochentagen von 10 bis 12 Uhr zur Bibliothek solche Studierende zugelassen werden, die eine mit einer besondern Verbürgung versehene Empfehlung eines Professors einreichen, welche auf der Bibliothek aufbewahrt wird; übrigens kann jeder Professor diese Empfehlung für jeden Tag wöchentlich nur Einem der Studierenden ertheilen. Nach den festgesetzten Stunden, in welchen die Bibliothek geöffnet wird, muß sich Jeder ohne Ausnahme richten, Niemand darf verlangen, daß die Bibliothek früher geöffnet oder später geschlossen, oder gar in einer andern Stunde geöffnet werden.

§. 2. Des Mittwochs und Sonnabends müssen wenigstens der zweite Bibliothekar, beide Amanuenses und ein Bibliotheksdienender den übrigen Tagen der Bibliotheksekretär und ein Bibliotheksdienender der Bibliothek gegenwärtig seyn. Der Oberbibliothekar hat überdies zu bestimmen, wie die Bibliotheksbeamten, die Amanuenses und Bibliotheksdienender bei unvermeidlichen Abhaltungen derselben sich in diesen Stunden vertreten sollen.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung der vorhandenen Werke zum Zwecke haben darf, so werden Romane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wosfern nicht ein literarisches Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht gegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer bloß auf der Bibliothek lesen will, geht in das Lesezimmer, schlägt in dem dort liegenden Kataloge nach, ob das Buch, welches er sucht, vorhanden ist, schreibt den in demselben gefundenen Titel, Buchstaben, Nummer und Format mit Bleistift auf einen Zettel, und giebt solchen durch das auf den Bibliotheksaal gehende Thor an einen der Bibliotheksdienender ab, welcher ihm dagegen das verlangte Buch, wenn es vorhanden ist, darreichen wird. Wer ein Buch zum Lesen oder Nachschlagen im Lesezimmer erhalten hat, muß dasselbe, sobald er den Gebrauch desselben vollendet hat, gegen die Rücknahme des ausgestellten Zettels zurückgeben. — Eigene Bücher dürfen, wegen der leicht möglichen Vermischung mit den Bibliotheksbüchern, nicht mit auf die Bibliothek gebracht werden. Auch

brauch der Dinte im Lesezimmer nicht gestattet. Niemand darf die Stufen durch Gespräche oder Geräusch stören.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nachzusehen.

§. 6. Das Recht Bücher von der Bibliothek auf einen ohne das Vorhandensein eines Andern gültigen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, steht zu 1) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, desgleichen den Privatdozenten der Universität; 2) den öffentlichen Beamten bei dem Oberbergamt und dem Landgerichte bis zu Assessoren, so wie den Gerichtsamtleuten, Notarien und Justizsekretären; 3) den Offizieren der Garnison in Halle bis zum Kommandanten und Eskadrons-Chef inkl.; 4) den Predigern und praktizirenden Aerzten und den Mitgliedern des Magistrats zu Halle; 5) den Professoren und ordentlichen Kollegen des Pädagogii und Waisenhauses. Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken einfallen, so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt werden. Spezielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Halle und dessen Polizeibezirk. Sollte Jemand von den im vorigen §. namhaft gemachten Personen sich außerhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekbeamten dieserhalb erst beim Universitätskuratorio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern auswärtige Gelehrte gilt. Außerhalb der Stadt Halle und deren Polizeibezirk dürfen solche Bücher, die nicht mehr im Buchhandel zu haben sind, desgleichen Handschriften und theure Kupferwerke in der Regel gar nicht verliehen werden. In außerordentlichen Fällen wird das Ministerium auf einen desfalligen Antrag des Universitätskurators eine Ausnahme von obiger Regel gestatten. Eben so darf kein Bohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm verliehenen Bücher anderwärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu entnehmen zum Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich bestellte Werk zwei besondere Zettel in der Größe eines Oktavblattes anzustellen, welche reinlich und deutlich mit Dinte geschrieben, oben genau, im Kataloge befindlichen Titel des Buches nebst dessen Anfangsbuchstaben und Nummer, unten aber Namen, Stand und Wohnung des Leihers, Tag und Jahrzahl enthalten. Auch die Bibliothekbeamten müssen solche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnungen entnommenen Bücher zurücklassen.

§. 9. Diese Scheine oder Zettel können in den öffentlichen Stunden von den zum Besuchen der Bibliothek Berechtigten eingereicht und bei der Ablieferung der Bücher wieder zurückgenommen werden. Ist aber der Andrang zu groß, so kann sowohl das Abholen als das Abliefern der Bücher erst nach Verlauf der zur Oeffnung der Bibliothek bestimmten Stunden, nach der Anordnung der anwesenden Bibliothekbeamten erfolgen. Die Studirenden haben die im vorigen §. näher bestimmten Scheine erst beim Weggehen von der Bibliothek mit Vorsicht die betreffenden Bücher im vorderen Zimmer abzugeben.

§. 10. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten der Universität können die entliehenen Bücher der Regel bis zum halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferungstermin behalten; sie sind aber verpflichtet dieselben, wenn ein anderer Leihhaber der Universität sie auch gebrauchen will, nach zwei Monaten seit dem Tage des Empfanges auf die Aufforderung der Bibliothekare zurückzuliefern. Thun sie dies nicht, so erhalten sie kein Buch weiter in dem laufenden halben Jahre, und zahlen Zwei Thaler an die Bibliothekskasse, welche der Rendant derselben einzuziehen hat. Für alle andere Entleiher ist der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und zur Zurückgabe der Bücher vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins. Ueber eine längere Frist muß sich Jeder mit den Bibliothekaren besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch gilt hierbei allemal stillschweigend die Bestimmung, daß wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für denselben abgefordert und hernach dem ersten Leihhaber auf die übrige Zeit zurückgegeben wird. Die Professoren der Universität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, das schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe sogleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen soll; sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern ein solches Buch verlangen, das demselben vorgehen.

§. 11. Auch andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek geliehen erhalten vermitteltst einer Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Voorschrift des §. 8. bezeichneten Zettel das Wort „cave!“ oder „verbürgt“, Namen, Datum, Stand und Wohnung beifügt. Für Studierende der Universität muß sich auf diese Art immer ein Professor verbürgen. Jeder Studierende, welcher aus der Universitätsbibliothek Bücher leihen wünscht, ist verpflichtet in dem Laufe eines Halbjahres nur die Bürgschaft eines und desselben Professors zu suchen. Der Bürgerscheit in der Regel erst gewechselt werden nach dem Ablauf des Termins der halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferung. Wenn aber in dem Laufe des Halbjahrs besondere Umstände den Wechsel des Bürgers nothwendig machen, so sind die Bibliothekare davon zu unterrichten. Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Personen ausnahmsweise auf ein durch die Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch, und unter Verbürgung eines selbst Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet natürlich zunächst der Empfänger; in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher nothwendigen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch 14 Tage nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nicht vorhandene Nachschlage- und Handbücher, kostbare Kupferwerke, Lant und Münzen, so wie solche Bücher, welche noch nicht in die Kataloge eingetragen und gestempelt sind, werden gar nicht ausgeliehen. — Einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Literaturzeitungen, Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, l.

nur an Professoren, an andere Personen aber nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Universitätskurators nach Hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an die §. 6. Angeführten zu verabfolgenden Bücher soll nicht beschränkt werden; nur ist überhaupt darauf zu sehen, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachsen und andere Personen in Benutzung der Bibliothek nicht hindere. — Den Studirenden soll nie mehr als Ein Werk auf Einmal geliehen werden, es sey, daß sie eine besondere Empfehlung eines Professors beibringen; welche Werke, Lexika, Kupferwerke und Karten sollen den Studirenden gar nicht, Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur schicklichen Literatur gehörige Werke sollen ihnen nur dann geliehen werden, wenn ein wissenschaftlicher Zweck nachgewiesen werden kann. Studirender erhält ein Abgangszeugniß, bevor er nicht ein Zeugniß des Oberbibliothekars, daß er keine Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 15. Um die Bibliotheksbeamten selbst zur Beobachtung der bei dem Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn der Oberbibliothekar oder ein anderer Bibliotheksbeamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der gleiche Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Gute kommen; sobald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliotheksbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt werden.

§. 16. Die ausgestellten zwei Scheine werden, der eine alphabetisch nach dem Titel der Bücher, der andere alphabetisch nach dem Namen der Leihler, in einem mit Fächern versehenen Schranke aufbewahrt. Auch wird jedes ausgeliehene Werk in ein besonderes, dazu bestimmtes Buch mit Bemerkung des Leihers und des Tages, an dem es ausgegeben worden, eingetragen. Bei der Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in dem Verzeichnisse der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen Bücher in demselben nach der Leszeit liegen gebliebenen Bücher müssen spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. — Diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher sollen aber nicht den Bibliotheksdienern allein überlassen werden. Auch soll immer ein Bibliotheksbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor Michaelis, müssen alle ausgeliehene Bücher, ohne Ausnahme, zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeführt, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des öffentlichen Blattes allgemein in Erinnerung gebracht werden. Diese Bücher sollen wenigstens 4 Tage auf der Bibliothek bleiben, ehe sie selbst an Professoren wieder ausgeliehen werden können.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, so hat dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher Frist wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität anwesenden Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und phi-

kologischen Seminars sollen jedoch hierbei vor allen andern Leihern ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, sonst über die vorschriftsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Achtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten, nach der Ordnung des Oberbibliothekars, aus dem §. 16. erwähnten Buche eine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verfloßen ist, behauptet werden; so erhält der saumselige Leihler, wer er auch seyn mag, Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er dafür Fünf Groschen Gebühren, und wenn er indeß seine Wohnung verändert, ohne davon in der Bibliothek die Anzeige zu machen, das Dreyfache zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurückführung an dem nächsten zur Ablieferung bestimmten Tage nicht erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren aufs neue zu zahlen sind, und durch einen Knecht des Leihers angenommenen Träger abgeholt. Werden die Bücher auch bei dieser zweiten Mahnung dem Bibliothekdiener nicht eingeliefert, so sind sie als verloren anzusehen, und ist dann gegen den Leihler nach der Bestimmung des folgenden §. zu verfahren. Wer in einem der oben angegebenen Fälle befindet, dem darf vor vollständig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Bibliothek geliehen werden. Wer es aber sogar dahin kommen läßt, daß gerichtliche Schritte gesucht werden muß, der ist ohne Ausnahme des Rechts Bücher der Universitätsbibliothek zu entleihen für immer verlustig.

§. 21. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung obiger Bestimmungen den Regreß an seinen Kaventen nothwendig macht, so verliert er des Rechts Bücher aus der Universitätsbibliothek zu erhalten das laufende und nächstfolgende Halbjahr verlustig; wird aber die Berufung gerichtlicher Hilfe nothwendig, so verliert er dieses Recht für immer. Macht er sich aber wider alles Vermuthen sogar eines Betrugs oder Unterschleifs schuldig, so wird er ausser dem zu leistenden Erfasse des Schadens überdies noch mit dem *consilio abeundi* bestraft.

§. 22. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es bei einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder ersetzt, der bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen *Peritor* dafür zu bestimmenden Preises.

§. 23. Wer auf mehrere Wochen verreiset ist, ohne vorher von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder ohne vom Universitätskuratorio Erlaubniß sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obriaktliche Eröffnung seiner Abwesenheit, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird. Ein solcher ist des Rechts Bücher aus der Bibliothek zu entleihen für das laufende und das nächstfolgende Halbjahr verlustig. Sollte wider Erwarten ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor bei der Universität gegen obige Bestimmungen handeln, so hat der Oberbibliothekar einen jeden einzelnen Fall dieser Art dem Universitätskuratorio anzuzeigen, welches zugleich hierdurch ernannt wird, die von Professoren etwa verweigerten Gebühren und Entschädigungen ohne Weiteres in der Universitätskasse von den betreffenden Verweigerern in Abzug bringen zu lassen.

§. 24. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Bücher, die er von der Bibliothek geliehenen Bücher verläßt, wird es

: zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Ein-
 ang dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 25. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, wendet sich des-
 an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten
 einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Her-
 rens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten
 igen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber
 hr als höchstens 10 Personen auf Einmal zugelassen. Die an
 sichtigung theilnehmenden dürfen sich nicht in der Bibliothek
 en, sondern sind verbunden dem herumführenden Bibliothekar
 en. Niemand ist berechtigt von dem Oberbibliothekar die Schlüs-
 e Bibliothek zu fordern, um sich selbst ein Buch holen oder
 e herumführen zu wollen.

§. 26. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Bes-
 den angehen, sollen ausgezogen und sowohl im Wochenblatte be-
 gemacht, als auch an einer schicklichen Stelle der Bibliothek
 blagen werden.

§. 27. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den ver-
 an Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig
 sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek
 und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten
 tams gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen, namentlich von Landkarten und Mün-
 werden zunächst von denjenigen respizirt, denen es vom Univer-
 satorio speziell aufgetragen ist; dem Oberbibliothekar gebührt
 die Oberaufsicht. Die allgemeine sowohl als besondere Aufsicht
 das Münzkabinet führt der Professor N.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen,
 diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen
 raufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Halle, den 20. Mai 1823.

Stamm der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

§. 574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar bei der Unis-
 versität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

Der zweite Bibliothekar steht zwar mittelst des Universitäts-
 rit zunächst unter dem Ministerio, hat jedoch in allen Fällen zu-
 die Oberaufsicht des Oberbibliothekars anzuerkennen, und ist
 chtet dessen Aufträgen und Anweisungen um so williger und
 iger Folge zu leisten, da derselbe ausdrücklich authorisirt ist, den
 thekbeamten auf den Grund der allgemeinen Geschäftseinheit
 die einzelnen Arbeiten zu übertragen, und sie in diesen und in
 ganzen Dienstverhältnissen zu kontrolliren. Besonders aber ist
 eite Bibliothekar verpflichtet

sich in der wissenschaftlichen Uebersicht der Literatur und in
 ändlichen Bücherkenntniß fortgesetzt zu vervollkommen, zugleich
 ch sich eine genaue Kenntniß der Bibliothek, deren Einrichtung
 für dieselbe ertheilten Regulativs, auch der sonst für dieselbe
 ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allgemeinen und
 en Anordnungen zu verschaffen. Sodann

Wittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bi-

bllothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden Zettel nach der im 5ten §. des 1ten Abschnitts des Bibliothekreglements enthaltenen Vorschrift zu prüfen und beizulegen, so wie auch die zurückgelieferten Bücher verlangten Zettel zurückzugeben über das von dem Bibliotheksekretär zu führende Verleihenach nach Anleitung der deshalb in dem 16ten §. des fünften Abschnitts des Bibliothekreglements enthaltenen Vorschriften, die zu führen. Hiernächst

4. den Eintrag aller neu angekauften, in Auktionen erworben und sonst zur Bibliothek gekommenen Bücher in den wissenschaftlichen Katalog, unter ausdrücklich zu nehmender Rücksprache mit dem Oberbibliothekariat in schwierigen Fällen, wo die Wahl des Sachverständigen einzutragende Buch zweifelhaft ist, jedoch durchaus nicht in dergleichen, sondern in andern, nach genommener Rücksprache mit dem Oberbibliothekariat, unter Berücksichtigung der von ihm zu haltenden Vorlesungen und zu verwaltenden Amtsgeschäfte halbjährig beständig währenden Stunden zu bewirken. Ingleichen

5. daß der Eintrag in den wissenschaftlichen Katalog sey, in dem Accessions-Journale neben den Büchern mit den nöthigen Zeichen zu bemerken. Sodann steht dem zweiten Bibliothekar

6. bei den von dem Oberbibliothekariat einzeln zur Zeit, oder in besonderen Konferenzen zur gemeinschaftlichen Berathung gebrachten Internis der Bibliothek, namentlich Alles was die Stellung, die Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Einrichtung der Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft, rathende Stimme, dem Oberbibliothekariat aber als Director die Entscheidung, und in den Fällen wenn die übrigen Bibliothekare verschiedener Meinung sind, der Refers an die Entscheidung des Directorii, und durch dieses in wichtigen Fällen an das Ministerium. Endlich ist derselbe verpflichtet

7. das Oberbibliothekariat in Fällen der Krankheit und Abwesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten, während der Vertretung aber ausdrücklich die bestehenden allgemeinen Anordnungen und Bestimmungen unabänderlich aufrecht zu erhalten; dagegen hat sich derselbe,

8. da gar keine Bibliothekferien Statt finden sollen, mit Urlaub zu unternehmenden Reisen, oder bei sonstigen Verhinderungen an einzelnen Tagen jedesmal mit dem Oberbibliothekariat über die einstweilige Besorgung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte schriftlich zu vernehmen, und deshalb eine Uebereinkunft zu treffen.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein

No. 575. Instruktion für den Amanuensis bei der Bibliothek der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Amanuensis soll sich durch Fleiß und sittlichen Wandel ganz vorzüglich auszeichnen, und so das in denselben gesetzte Vertrauen vollständig rechtfertigen; insonderheit aber hat er die Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten erlaubten Studenten-Verbindungen und Gesellschaften zu vermeiden, widrigenfalls das Universitätskuratorium und das Oberbibliothekariat

bei entstehendem Verdacht verpflichtet sind ihn ohne weiteres zu entlassen.

2. In Betreff der Angelegenheiten der Bibliothek ist der Amanuensis dem Oberbibliothekariat unbedingten Gehorsam schuldig, verpflichtet den Anordnungen desselben unweigerlich Folge zu leisten, die Erinnerungen und Ermahnungen dankbar anzunehmen und zu befolgen, und die ihm aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte fleißig, pünktlich und gut zu vollbringen; wogegen er Seitens des gesamten Bibliothekpersonals eine anständige und humane Behandlung zu erwarten hat, wie ihm denn auch unbenommen bleibt sich die nöthigen Erläuterungen über empfangene Aufträge zu erbitten, hierbei das etwa widersprechend oder unausführbar scheinende, auf die höflichste und bescheidenste Weise bemerklich zu machen, sich bei dem erhaltenen Bescheide jederzeit ohne Widerrede und umgekehrt zu beruhigen, als ihm in jedem Falle verstattet ist sich zur Unterstützung an das Universitätskuratorium zu verwenden.

3. Der Amanuensis ist verpflichtet alle Vorschriften des Reglements auch seines Orts pünktlich und gewissenhaft zu befolgen, und jede Unordnung zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Nachtheil erleiden dürfte. Vorzüglich soll er ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats Bücher oder andere in das Eigenthum des Instituts gehörige Gegenstände niemals, weder aus Gefälligkeit noch aus Nachsicht, noch um eigenen Vortheils willen an Niemanden, wer es sey, verleihen, oder sonst aus dem Lokal der Bibliothek entfernen, und zu seinem Privatvortheil mißbrauchen.

4. Demnächst soll derselbe Mittwochs und Sonnabends in öffentlichen Stunden von 1 bis 3 Uhr Nachmittags auf der Bibliothek gegenwärtig seyn, und genau Acht haben, daß durch diejenigen Besucher, welche die Bibliothek besuchen und benutzen, die vorhandenen literarischen und Kunstwerke, die Inventarien, und Utensilien u. d. gl. nicht beschädigt oder gar entwendet werden, und alle und jede Unregelmäßigkeiten in dieser Art aber sofort dem Oberbibliothekariat anzeigen.

5. Insbesondere soll der Amanuensis unter der speziellen Aufsicht und nach Anordnung des Oberbibliothekariats oder des von diesem beauftragten Bibliothekars und Bibliotheksekretärs das Accessionsjournal, das Buchbinderbuch und das neue, nach den von dem Ministerium vorgeschriebenen Rubriken eingerichtete Journal führen, die eingehenden Briefe und Berichte, auch sonstige Schreiben kopiren, auch bei dem Besuch der Bibliothek Mittwochs und Sonnabends zahlen, das Herbeiholen und Wiederwegstellen der verlangten Bücher besorgen.

6. Da die Bibliothekferien für die Folge aufgehört haben, so ist der Amanuensis nicht berechtigt für sich dergleichen in Anspruch zu nehmen; wenn er daher die Universitätsferien zu auswärtigen Reisen benutzen wünscht, oder sonst zu einer Entfernung von Halle genöthigt wird, so hat er sich hierzu jedesmal vorher bei dem Oberbibliothekariat Urlaub zu erbitten; wie er denn auch dasselbe jederzeit in dem Falle zu setzen hat, wenn er durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Abhaltungen behindert wird seine Obliegenheiten zu erfüllen.

7. Der Amanuensis bei der Königl. Universitätsbibliothek wird aus dem Kreis der Bibliothekaren gewählt, und mit Zustimmung des Universitätskuratoriums angestellt und wieder entlassen, und zwar sofort, wenn der

selbe seinen in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Verpflichtungen im geringsten entgegen handelt; sonst aber gegen beiden Theilen stehende einvierteljährige Aufkündigung.

§. 8. Für diese der Universitätsbibliothek zu leistende Dienste wird dem Amanuensis auf die Dauer seiner Anstellung der unabhörbare Genuß des Königlichen freien Mittagstisches, auch der wahrer Treue und Fleiß in der ihm übertragenen Funktion, und namentlich bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein Königliches oder akademisches Stipendium zugesichert.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 576. Instruktion für die Bibliotheksdienner der Universität Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Bibliotheksdienner soll einen sittlich guten und würdigen Lebenswandel führen, mithin sich weder der Trunkenheit oder anderer Ausschweifungen schuldig machen; hiernächst hat er dem Bibliothekariats, dem Bibliothekar und Bibliotheksekretär als seinen unmittelbaren Vorgesetzten Achtung und in allen Angelegenheiten des Instituts unbedingten Gehorsam zu erweisen; dagegen aber aus diesen seinen Vorgesetzten eine humane Behandlung zu erwarten, dringefalls er berechtigt seyn würde, bei dem Universitätskurator Beschwerde zu führen. Demnächst aber muß er sich auch gegen diejenigen, welche die Bibliothek besuchen oder benutzen, zwar eines jedoch stets höflichen Betragens bestreuen.

§. 2. Wie nun der Bibliotheksdienner im Allgemeinen verpflichtet ist, den Anordnungen seiner Vorgesetzten jederzeit unweigerlich zu leisten, und die ihm übertragenen Arbeiten und Geschäfte pünktlich und gut zu vollbringen, so hat er in denjenigen Fällen, wo denselben Befehle sich zu widersprechen scheinen, oder eine zweckmäßige Anordnung zu treffen seyn dürfte, solches seinen Vorgesetzten auf bescheidene und anständige Weise bemerklich zu machen, sich jedoch der erhaltenen Resolution ohne Widerrede zu beruhigen, so wie überhaupt alle Erinnerungen und Ermahnungen seiner Vorgesetzten ohne Bedenken anzunehmen und zu befolgen.

§. 3. Besonders ist der Bibliotheksdienner verpflichtet, während der Benutzung der Bibliothek alle Vorschriften des Reglements zu befolgen, und jede Handlung zu vermeiden, durch welche dem Institute irgend ein Nachtheil zugesügt werden möchte; daher er am wenigsten und bei Vermeidung sofortiger Entlassung, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats, Bücher oder andere dem Eigenthum der Universitätsbibliothek gehörige Gegenstände aus Gefälligkeit, noch aus Nachsicht, noch um eigenen Vortheil an Niemand, wer es auch sey, verleihen oder gar veräußern und veräußern.

§. 4. Nächstdem aber ist der Bibliotheksdienner verpflichtet, Acht zu haben, daß von denjenigen Personen, welche die Bibliothek besuchen oder benutzen, die dem Institut gehörigen literarischen Kunstwerke, Inventarien- und Uebersichten-Stücke etc. auf keine Weise beschädigt noch verunreinigt werden, daher es ihnen zur ersten Pflicht gemacht wird, jede bemerkte Unregelmäßigkeit beim

der in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände dem Oberbibliothekariat anzuzeigen. Ferner

5. an jedem Tage abwechselnd mit dem anderen Bibliotheksdienere Morgens und Nachmittags in der Wohnung der Oberbibliotheksdienere zu erscheinen, und deren Aufträge zu vernehmen und zu besorgen, als a) Aufstellung und Reinigung der Bücher auf der Bibliothek, b) Beförderung der Mahnzettel, Briefe u. a. Schreiben innerwärts des Stadtbezirks, c) Transport der ein- und abgehenden Pakete u. dgl. u. a. d) Besorgung des Verkehrs mit den benöthigten Handlungen u. a. dergl. Geschäfte. — Außerdem aber soll (der erste Bibliotheksdienere Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr, der zweite Bibliotheksdienere Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 12 Uhr) auf der Bibliothek gegenwärtig seyn, und in den genannten Tagen die Heizung der Bibliothekszimmer, und was sonst aufgetragen wird besorgen.

6. Ohne Genehmigung des Oberbibliothekariats darf der Bibliotheksdienere die Stadt auf einen oder mehrere Tage nicht verlassen, in Krankheits- oder anderen unvermeidlichen Behinderungs-Fällen ohne Abwesenheit dem Oberbibliothekariat zeitig anzuzeigen oder Urlaub zu lassen.

7. Die Annahme oder Entlassung des Bibliothekdieners geschehe unter Vernehmung mit dem Universitätskuratorio, und nach der Genehmigung des vorgesezten Ministers durch das Oberbibliothekariat; jedoch soll sowohl Seitens des Oberbibliothekariats, als auch von Seiten des Bibliothekdieners eine Prüfung der bestandenen Dienstverhältnisse nur nach jedesmaliger, Abtheilung zu jeder Zeit freistehenden vierteljährlichen Aufkündigung stattfinden.

Für diese und alle der Königl. Universitätsbibliothek dienende Dienste soll der Bibliotheksdienere nicht nur in seiner Funktion Schutz, sondern auch die ihm etatsmäßig bewilligte Besoldung vierteljährlichen Ratis praenumerando genießen.

Halle, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

577. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

Da dem Direktor des akademischen zoologischen Museums die Verwaltung dieser Anstalt betreffende Angelegenheiten übertragen ist, hat derselbe im Allgemeinen dahin zu streben, daß unter gewisser Benutzung und Verwendung des zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung bestimmten etatsmäßigen Fonds das Beste des Museums befördert, vor Nachtheil aber gesichert werde.

Insonderheit hat derselbe Sorge zu tragen, daß das Museum in dem Verhältniß des hierzu etatsmäßig bestimmten Fonds im besten Zustande erhalten, vermehrt und vervollständigt und in einer zweckmäßigen Einrichtung ununterbrochen erhalten werde, daher hat derselbe darauf zu sehen, daß zumal die dem Verderben leichter unterworfenen Gegenstände durch die Einrichtung der Behältnisse und die nöthige Vorkehrungen gehörig verwahrt werden, daß die Stücke nicht durchgegangen, die schadhafte oder vom Insektenfraß angegriffen

fenen gesondert, ausgebeffert und durch die erprobten D wie möglich vor weiterem Schaden gesichert werden.

4. In Hinsicht der Vermehrung und Vervollständigung der Sammlung hat der Direktor die schicklichsten Gelegenheiten zur Werbung neuer Objekte auszumitteln und zu benutzen. Er soll viel wie möglich eine gleichmäßige Vervollständigung der Sammlung zu bewirken suchen, zuvörderst und vorzüglich die fehlenden Gattungen und Genera herbeizuschaffen sich bemühen, und insofern anzukaufende Gegenstände zweckmäßig und nöthig sind, die selteneren Thierarten, welche ein allgemeineres Interesse haben und die würdigen Lebens- und Bildungs-Verhältnisse auszeichnenden minder merkwürdigen, so wie auch *ceteris paribus* die älteren vor den fremden den Vorzug geben.

5. Obwohl die Sammlung eine zoologische und anatomische ist, und die Präparate der äusseren Thierformen hauptsächlich bestanden wird doch (da die Zoologie nur willkürlich von der Anatomie getrennt wird, und letztere immer das Fundament der ersteren bildet) der Direktor nach und nach einige zur Erläuterung der anatomischen Charaktere der Thierfamilien und wichtigeren Thiergattungen dienliche Präparate dem Museum zu erwerben suchen.

6. In der Regel bleibt dem Direktor beim Ankauf, oder Verkauf der Dubletten, zunächst jedoch mit Ausnahme einzelner Stücke und ganzer Sammlungen, wo der Kauf über 50 Rthlr. beträgt, ohne weitere Anfrage die freien Mittel über die dem Institute jährlich bewilligten Gelder. — In den Fällen aber, welche einen höheren Preis haben, oder auch in andern Fällen, wo über den Werth der dem Museum angebotenen desiderirten Gegenstände und damit verbundenen Kosten Zweifel entstehen sollten, hat derselbe vor dem Kauf die Genehmigung durch das Kuratorium der Universität anzufordern, und die höhere Genehmigung durch dasselbe abzuwarten, wobei der Direktor den Verkauf der Dubletten um baares Geld für die Gewissnahme und Berechnung des geldesten Geldes zu sorgen.

7. Insofern der Direktor zur unmittelbaren Benutzung der Sammlung zu Vorlesungen und zum Behuf spezieller Studien zoologischen Sammlungen besitzt und fortsetzt, so dürfen diese Sammlungen mit dem akademischen Museum rivalisiren, nicht die Vermehrung des letzteren und zum wohlfeilen Ankauf von zoologischen Gegenständen beschränken; im Gegentheil wird der Direktor selbst zoologische Gegenstände, welche ihm in Folge von Privatverträgen geschenkt werden sollten, dasern sie Desideria der akademischen Sammlung sind, solcher zuwenden, und nicht für sich behalten.

8. Ueber alle aus dem Fonds des zoologischen Museums gethene Ankäufe hat der Direktor ein Manual zu halten, in welchem er die jährlichen Accessionen zu übersehen, die Verantwortlichkeit zu geben und die Ausgaben immer dem Etat gemäß und nachzuweisen.

9. Da der Zweck des Instituts ist, daß durch solche Vorlesungen die Thierkunde hauptsächlich unter den Studirenden verbreitet und angeregt werde, und daß es zur Erläuterung der zoologischen Vorlesungen diene, so hat der Direktor dafür zu sorgen, daß die zoologischen Gegenstände nicht nur in einer systematischen, die Uebersicht möglichen machenden und dem dormaligen Standpunkt der Wissenschaft

Ordnung aufgestellt, sondern auch mit den lateinischen Namen ihrer Gattung und Art, und nöthigenfalls mit Bemerkung des Geschlechts, Alters u. s. w. sichtbar und leserlich bezeichnet werden.

2. Es hat derselbe ferner den Studirenden die nöthige Belehrung und Anweisung zur Benutzung des Museums zu geben, und die Demonstrationen der auf demselben befindlichen Gegenstände die in gehaltenen zoologischen Vorlesungen zu erläutern.

3. Insofern der Direktor keine Wohnung beim zoologischen Museum hat, ist es ihm erlaubt einzelne Gegenstände, welche durch das Ab- und Hertragen keinen Schaden leiden, Behufs etwa nöthiger öffentlicher Untersuchung und Vergleichung, gegen einen auf dem Museum zu deponirenden Schein in seine Behausung zu nehmen. Können solche leicht transportable und der Beschädigung nicht unterworfen Stücke in dringenden Fällen an andere dortige Gelehrte, nur mit Vorwissen und Genehmigung des Direktors und gegen die Einwilligung der Leihenden, verliehen werden.

4. An Auswärtige kann kein Stück ohne Bewilligung des Museums, auf vorherige Anfrage des Direktors, verliehen werden; nur ist es dem Direktor gestattet, in solchen Fällen, wo zur richtigen Bestimmung eines zweifelhaften Objekts die Vergleichung mit den Originalen des zoologischen oder anatomischen Museums zu Berlin erforderlich werden sollte, solches an die Direktoren der gedachten Museen zu diesem Zwecke zu senden.

5. Der Direktor hat den Inspektor und die etwa sonst ihm anvertrauten Personen zur Ausübung der ihnen obliegenden Funktionen in den erforderlichen besonderen Fällen anzuweisen, und der ihnen durch die Instruktion gemäß anzuhalten; dabei aber eben so wohl jede Ungehörigkeit überschreitende Anforderung, als eine dem Institute zum Nachtheil gereichende Nachsicht zu vermeiden, auch in allen Fällen, wo die Anweisung nicht durchzudringen vermag, Anzeige zunächst an das Kuratorium der Universität zu erstatten.

6. Der Direktor hat endlich am Schlusse eines jeden Jahres den Zustand des zoologischen Museums, die im Laufe des Jahres stattgehabte Vermehrung desselben u. s. w. einen ausführlichen Bericht an das Kuratorium der Universität hierher einzureichen.

Berlin, den 26. Juni 1823.

Kuratorium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

578. Instruktion für den Inspektor des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

Der Inspektor des zoologischen Museums hat im Allgemeinen alle mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung der Gegenstände dieser Sammlung unmittelbar Beziehung haben, nach Angabe des Direktors auszuführen.

Hiernächst liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und getrockneten Präparate, so wie die Spirituosen fleißig durchzugehen, und sich dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des Weins keinen Schaden leiden. Er hat die etwa schon beschädigten Präparate, von neuem zu verwahren, und nöthigenfalls durch sorgfältige und geschickliche Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand zu setzen.

3. Derselbe hat ferner die zu seiner Kenntniß kommenden Gelegenheiten zur Erwerbung neuer Gegenstände, zumal die Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt so viel dahin zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Direktor bekannt werden.

4. Vor Allem ist der Inspektor verpflichtet die für die erworbenen Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellungen, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegangenen Häute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits eingegangenen nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, derweilen nach Beschaffenheit der Gegenstände erforderlich der Zubereitung, Sicherung und Aufstellung in Anwendung zu sein.

5. Da es nicht einerlei ist, wie die Präparation der Thiere, zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im Fortschreiten ist, und Niemand völlig in derselben auslernen dürfte, so ist der Inspektor sich möglichst bestreben, sich in dieser Kunst zu vervollkommen, und seine darauf Bezug habenden Kenntnisse zu vermehren.

6. Der Inspektor hat ferner bei der Anordnung und Aufstellung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen Aufträgen des Direktor auf dem Museum und für dasselbe zu vollziehenden Verrichtungen demselben so oft es nöthig ist hülfreiche Hand zu leisten.

7. Insofern es nicht leicht an Gelegenheit zu Besuchen der Thiere, welche für die Anstalt nützlich und nöthig sind, fehlen wird, so ist der Inspektor verpflichtet in der Regel drei bis vier Mal wöchentlich, nämlich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf dem Museum zu erscheinen, in solchen Fällen aber, welche keine längere Unterbrechung gestatten, z. B. wenn frische Thiere, oder viele Gegenstände zur Zubereitung verlangen, zugleich eingegangen sind, wird die Verrichtungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen können, nach Erforderniß dieselben verlängern.

8. Ausser den Arbeitstagen hat der Inspektor Mittwochs von 1 bis 3 Uhr das zoologische Museum für das größere Publikum, zuvor aber die Behältnisse und Schränke gehörig zu reinigen, die von den vorhergegangenen Arbeiten etwa stehen gebliebenen Dingen wegzuräumen, und überhaupt darauf zu sehen, daß bei der Oeffnung des Museums Alles in Ordnung sey.

9. Ausser der Zeit, in welcher das Museum öffentlich ist, ist es dem Inspektor nicht erlaubt, Schaulustige ohne die dem Direktor gegebene Eintrittskarte auf das Museum zu lassen; darf er, wenn er krank seyn oder verreisen sollte, den Schlüssel des Museums nicht fremden Leuten und nur im Nothfalle einem anvertrauten; vielmehr muß er denselben in der Regel an den Direktor abgeben; auch ist es ihm nicht erlaubt,

10. ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors die Gegenstände des Museums an Andere zu verborgen, oder selbst heimlich aus dem Hause zu nehmen. Ferner liegt dem Inspektor ob

11. das Inventarium des Museums in Ordnung zu halten, und die zu- und abgehenden Gegenstände unerläßlich einzutragen. Endlich darf der Inspektor

12. ohne solches dem Direktor vorher gemeldet zu haben, über Nacht ausserhalb der Stadt bleiben, und noch weniger mehrere Tage verreisen. — Berlin, den 26. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.
v. Alce

579. Instruktion für den Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

§. 1. Der Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums überhaupt die mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, Verwahrung und Benutzung der Gegenstände dieser Sammlung unentbehrliche Beziehung haben, nach Anleitung und Angabe des Direktors auszuführen.

§. 2. Es liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und getrockneten Präparate, so wie die Spirituosen fleißig durchzugehen, und sich dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten werden, und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des Glases keinen Schaden leiden. Er hat die schon beschädigten zu erneuern, von neuem zu verwahren und nöthigenfalls durch sorgfältige mechanische Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand zu bringen.

§. 3. Derselbe hat ferner die zu seiner Kenntniß kommenden Gelegenheiten zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände, zumal von einheimischer Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt alles zu wirken, was dahin zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Direktor bekannt werden.

§. 4. Vor Allem ist der Konservator verpflichtet die für das Museum acquirirten Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellung vorzubereiten, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegangenen Thierhäute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits ausgestopft eingehenden nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, und alle andern nach Beschaffenheit der Gegenstände und der benötigten Präparate erforderlichen Mittel der Zubereitung, Sicherung und Aufstellung in Anwendung zu bringen.

§. 5. Da es nicht einerlei ist, wie die Präparation der Gegenstände, zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im Fortschreiten ist, und Niemand völlig in derselben auslernen kann, so wird der Konservator sich möglichst bestreben, sich in dieser Kunst zu vervollkommen, und seine darauf Bezug habenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermehren.

§. 6. Der Konservator hat ferner bei der Anordnung und Verwahrung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen, von dem Direktor auf dem Museum und für dasselbe zu vollziehenden Verrichtungen demselben so oft es nöthig ist hülfsreiche Hand zu leisten. Er wird derselbe dem Direktor bei seinen demonstrativen Vorlesungen durch Auffuchung, Herbeischaffung und Zubereitung solcher frischen Thiere, die in der Nähe der Stadt und mit leichter Mühe zu finden sind, nöthigenfalls behülflich seyn.

§. 7. Insofern es zu keiner Zeit an Gelegenheit zu Beschäftigungen, welche dem Institute nützlich und nöthig sind, fehlen wird, so ist der Konservator verpflichtet (die Sonn- und Festtage ausgenommen) in der Regel früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr für das Museum zu arbeiten. In solchen Fällen aber, wo eine Unterbrechung der Arbeit nicht gestatten, z. B. wenn große frische Thiere, oder mehrere Gegenstände, die eine schleunige Zubereitung verlangen, zugleich eingegangen sind, kann derselbe seine Verrichtungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen, sondern hat selbige nach Erforderniß zu verlängern.

§. 8. Nur insofern den für die akademische Sammlung thigen Arbeiten dadurch kein Eintrag geschieht, ist es dem Konservator erlaubt, für Privatsammler und Liebhaber gegen ihm zu gut kommende Bezahlung Naturalien zu präpariren. Hingegen ist die Anlegung einer eigenen zoologischen Sammlung ihm nicht gestattet.

§. 9. In den Stunden, wo das zoologische Museum dem größeren Publikum geöffnet wird, muß auch der Konservator dort seyn, und dabei vornehmlich darauf sehen, daß durch die Besichtigenden nicht irgend ein Nachtheil der Sammlung entstehe, und von denselben die gesetzlichen Vorschriften, welche in Hinsicht der Benutzung des Museums von dem Ministerio gegeben sind, beobachtet werden. Der Konservator ist verpflichtet jeden Schaden, der auf irgend eine oder andere Weise dem Institute entstehen sollte, dem Direktor anzuzeigen.

§. 10. Außer der Zeit, in welcher das Museum öffentlich geöffnet wird, ist es dem Konservator so wenig als dem Inspektor erlaubt, Schaulustige ohne eine von dem Direktor gegebene Eintrittskarte zuzulassen. Auch darf er die Schlüssel des Instituts nicht fremden Leuten anvertrauen; vielmehr müssen dieselben, wenn er krank oder verreisen sollte, in der Regel an den Direktor abgegeben werden.

§. 11. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, Gegenstände des Museums ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors mit nach Hause zu nehmen.

§. 12. Der Konservator hat ein Journal über seine für das Museum besorgte Arbeiten zu halten, und in dasselbe alle von ihm angefertigten Präparate namentlich einzutragen. Auch ist es ihm obilig, um die am Ende des Jahres eingehenden Rechnungen des Schlossers, Schloßers und Glasers kontrolliren zu können, die bestellten von ihnen gelieferten Gegenstände, als Postamente, Drähte, Bohrer, Gläser u. s. w., so wie solche geliefert worden, nach Art und Quantität und Preis zu verzeichnen.

§. 13. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors über Nacht außerhalb der Stadt zu bleiben und zu verreisen. — Berlin, den 17. Januar 1832
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 550. Bestallung für den Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. N. zum Ausstopfer und Konservator bei dem zoologischen Museum der vereinten Friedrich-Wilhelms-Universität Halle-Wittenberg ernannt hat, ertheilt es demselben die vorläufige Bestallung, durch welche er verpflichtet wird das ihm anvertraute Amt fleißig wahrzunehmen, und zu dem Ende nicht nur die gute Erhaltung und resp. Ausbesserung der bereits vorhandenen ausgestopften und getrockneten Präparate zc. durch fleißige Arbeit derselben pflichtmäßig besorgt zu seyn, sondern sich auch der Beschaffung der für das Museum zu acquirirenden Gegenstände und der Sicherheit des Ausstopfens der frischen Thiere sowohl als der Tierchen zc. mit der größten Sorgfalt zu unterziehen, auch keine sich ihm bietende Gelegenheit zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände zu verpassen.

absäumen, endlich alle ihm in Gemäßheit der ihm besonders zu sendenden Instruktion von dem Direktor des Museums in Bezug auf Funktion zu ertheilenden Aufträge pünktlich und willig zu befolgen und sich das Aufnehmen und Beste des Instituts aufs äusserste zu bemühen seyn zu lassen, überhaupt aber sich so zu betragen, wie es einem treuen und geschickten Königl. Diener und Ausstopfer und Konservator wohl ansteht und gebühret. — Für diese von ihm zu leistenden Dienste soll derselbe aller in dieser Qualität ihm zustehenden Vergütung und Gerechtfame sich zu erfreuen, und ein jährliches Gehalt von 200 Thlr in vierteljährigen Raten pränumerando zu genießen. — Berlin, den 17. Januar 1832.

Verordnungen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

N. 581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1825.

§. 1. Das zoologische Museum ist zunächst für den Unterricht der Studierenden bestimmt, und wird zu diesem Zwecke von dem Professor der Naturgeschichte bei den zoologischen Vorlesungen benutzt. Außer dem es aber auch das Selbststudium der Studirenden und die Verbreitung naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt bezwecken.

§. 2. In dieser Absicht wird denjenigen Studirenden, welche sich besonders dem Studium der Naturgeschichte widmen, oder die Anwesenheit zur genauern Repetition der angehörten Vorlesungen und zur Fortsetzung des Studiums benutzen wollen, durch den Direktor die Erlaubnis erteilt werden, an mehreren Tagen jeder Woche, hauptsächlich am Montag, Dienstag und Donnerstags einige Nachmittagsstunden auf das Museum zu bringen zu dürfen.

§. 3. Den Studirenden überhaupt, so wie dem größeren Publikum wird das Museum in jeder Woche Mittwochs von 1 bis 3 Uhr, abgesehen von der Ferienzeit, geöffnet. Es können jedoch in der Regel nicht mehr als dreißig Personen zu gleicher Zeit zugelassen werden; wenn mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 4. Durchreisenden Fremden wird der Direktor auch ausser der Öffnung des Museums bestimmten Zeit den Besuch desselben zu gestatten suchen.

§. 5. Kindern und Schulknaben kann nur, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder Lehrer, die für ihr Betragen verantwortlich erscheinen, der Eintritt verstattet werden.

§. 6. Während der Anwesenheit im Lokal des Museums wird Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Inspektor bestraft Besucher, die sich hierin vergessen sollten, zurecht zu weisen, und jeden durch sie entstandenen und folglich von ihnen zu ersetzenden Schaden sofort anzuzeigen.

§. 7. Jeder Eintretende muß Stock, Mantel, Degen &c. im Vorraum ablegen, und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 8. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst öffnen, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein soll die Besichtigung zustehen, die in den Schränken u. s. w. aufgestellten Naturkörpern, in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

§. 9. Nur in dringenden Fällen und auf den Antrag des Kurators können mit Erlaubniß des Kuratorii Gegenstände des Museums, welche der Beschädigung nicht leicht ausgesetzt sind, an inländische Gelehrte, gegen einen das Eigenthum des Museums sichernden Revers, verlehren werden.

§. 10. Die Zerstörung eines Stückes der Sammlung auf einer wissenschaftlichen Untersuchung kann nur unter Kuratorium auszuwirkender höherer Genehmigung, auf ein schriftlich motivirten Antrag des Direktors geschehen.

§. 11. Die Benützung und der Besuch der Sammlung unentgeltlich, und ist dem Aufwärter auf das strengste untersuchen zu fordern oder anzunehmen. — Berlin, den 3. Jan. 1818.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Alten

No. 582. Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1818.

§. 1. Der Direktor des mineralogischen Museums der Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg hat seinen für die Erhaltung, Erweiterung und zweckmäßige Ausgestaltung dieses ihm anvertrauten Instituts überall Sorge zu tragen.

§. 2. Er eröffnet die nöthigen Anträge resp. bei dem k. preussischen Ministerio und dem Universitätskuratorio, befolgt die bestehenden Vorschriften, beantwortet die an ihn ergehenden Anfragen, befiehlt dem Assistenten und dem Aufwärter die erforderlichen Weisungen, bewilligt über die zur Erhaltung und Erweiterung des Museums erforderlichen Gelder den Vorschriften des Etats gemäß, und attestirt die Leistungen des Museums.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen Bericht über den Zustand des Museums, dessen Erhaltung, Benutzung und Vertheilung, und reicht diesen Bericht durch das Universitätskuratorium bei dem unterzeichneten Ministerio ein.

§. 4. Er ist für die bestmögliche Erhaltung und Sicherung der Gegenstände und des Inventars des Museums verantwortlich, und hat dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen, der Assistent und der Aufwärter ihre Pflicht vollständig erfüllen.

§. 5. Bei jeder dem Museum drohenden äußeren Gefahr ist er verpflichtet sich sofort an Ort und Stelle zu versetzen, und alle für die Sicherheit des Museums nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreisen will, muß er die Sorge für das Museum einem seiner Kollegen übertragen, und dem Universitätskuratorium bei dem resp. nachzusuchenden Urlaub, und bei der Abreise die Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum durch seine Abwesenheit nicht leiden werde.

§. 7. Er verwahrt die Schlüssel zu den Behältnissen des Museums, so daß diese ohne sein Vorwissen nicht geöffnet werden können.

§. 8. Alle mineralogischen Körper, mit welchen das Museum bereichert wird, hat er sofort in das Inventarium desselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen aufzustellen.

§. 9. Beschädigungen an und in dem dem Museum gehörigen Gebäude, und besonders solche, die der Erhaltung des Museums schädlich werden können, hat er auf das schleunigste bei dem Un-

rio, und in dringenden Fällen bei dem Königl. Baubeamten unbar zur Anzeige zu bringen, so wie auf sofortige Wiederherstellung: Beschädigungen in dem für die oryctognostische Sammlung bestgen gemietheten Lokale, welche dem Eigenthümer desselben dem des: Miethskontrakte gemäß zur Last fallen, zu bringen.

§. 10. Die vorkommenden und erworbenen Dubletten soll er für Beste des Museums und der Wissenschaft möglichst vorthellhaft haben, und durch angeknüpfte Korrespondenz; und Tausch; Verbindn: in das Museum zu bereichern suchen.

§. 11. Er darf keine eigene mineralogische Sammlung besitzen, ist verpflichtet alle an ihn als Direktor des Museums eingehenden an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er wissen kann, daß sie nur seiner Person und nicht dem Museum zugeht worden sind, und bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Einkäufen, ist er verbunden solche zuerst dem Museum zum Kauf anzubieten, was unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen Kollegen zunächst bei dem Universitätskuratorio geschehen muß.

§. 12. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors unaufhörlich zu seyn, daß das Museum der Universität nicht nur den größ: Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kenntn: und allgemeine Bildung verbreite, namentlich aber auch von den Schülern zweckmäßig benutzt werden könne. Die wissenschaftliche Ordnung und Katalogisirung der Mineralien ist daher ein besonders wichtiges Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, alle seine Mit: mit der Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes zu versehen.

§. 13. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors fremden heimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wis: schaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 14. Der Direktor hat das Museum mit Ausnahme der Feriens: jeder Woche Einmal, und zwar zwei Stunden lang, zur öffentl: Benutzung für die Professoren und das größere Publikum, so wie die Studirenden und Bergelehrten, welche im Laufe des Semes: mineralogische Vorlesungen hören, die Benutzung des Museums zu erleichtern, um ihnen Gelegenheit zu Repetitionen und zum Studium zu geben.

§. 15. Die Tage und Stunden, an denen das Museum geöffnet zu seyn soll, sind sowohl durch den Lektionskatalog als durch Anschlag schwarzen Brettes, und an dem Eingange zum Museum in jedem Semester von dem Direktor bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Kuratorium der geistlichen, Unterrichts; und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

N. 583. Instruktion für den Assistenten des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Assistent des mineralogischen Museums der Königl: vereinten Friedrichs Universität Halle; Wittenberg ist verpflichtet dem Direktor in der Beaufsichtigung, Anordnung, Aufstellung, Erhaltung bei den Demonstrationen und in der Katalogisirung des Museums zu unterstützen.

§. 2. Er soll das Beste des Museums sich überall angelegen seyn lassen, und so viel in seinen Kräften steht jeden Schaden davon abzuwenden suchen.

§. 3. Insbesondere liegt ihm ob über die Ordnung in dem Museum zu wachen, und die herausgenommenen oder verletzten Mineralien wieder an ihren Ort zu bringen.

§. 4. Zu der Zeit, wo das Museum den Studierenden und größeren Publikum geöffnet ist, muß er persönlich zugegen seyn, darauf achten, daß die Benutzung dem Reglement gemäß geschehe.

§. 5. Die Vorbereitungen zu den Demonstrationen, die Konkurrenz für das Museum, und Alles was den wissenschaftlichen Zwecken des Museums fördert, vollführt er nach Angabe des Direktors.

§. 6. Zur Aufmunterung und Belohnung erhält der unter Studierenden zu wählende Assistent eine ganze Stelle an dem Königl. Freistat und ein größeres Königl. Stipendium, wenn ihm nicht schon ein akademisches Stipendium konferirt seyn sollte.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 584. Instruktion für den Aufwärter bei dem mineralogischen Museum der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Aufwärter des mineralogischen Museums der Königl. Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle; Wittenberg ist verpflichtet für die Sicherheit, Reinlichkeit, und Heizung des Lokals zu sorgen, und dem Direktor und Assistenten bei ihren Arbeiten für das Museum die nöthigen Handdienste zu reichen.

§. 2. Er wird vom Direktor gewählt, von dem Universitätsrath bestätigt, und von dem Universitätsrichter verpflichtet, und nur nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung von dem Direktor abschiedet werden, den unerwarteten Fall ausgenommen, wenn er untreu, pflichtvergeffen, oder subordinationswidrig beweisen sollte, mit Vorwissen und Genehmigung des Kuratorii sofort die Ehre erhalten würde.

§. 3. Das Fegen, Kehren und Abwischen im Lokale, so wie die Putzen der Möbel und Alles was zur Reinlichkeit des Lokals und der Geräthschaften gehört, hat er sich zur besondern Pflicht zu machen, und beim Scheuern die nöthige Aufsicht zu führen, daß nichts zertrübet oder beschädigt werde.

§. 4. Eben so liegt ihm die Bewachung des Museums ob. Er hat darauf zu sehen, daß dasselbe, wenn es Jemanden geöffnet ist, wieder sorgfältig verschlossen werde, jedoch darf er ohne Vorwissen und Bewilligung des Direktors Niemanden den Eintritt gestatten.

§. 5. An den Tagen und zu den Stunden der öffentlichen Benutzung, so wie überhaupt wenn Besuch auf dem Museum ist, muß er jedesmal gegenwärtig seyn, überall Acht haben, daß Nichts entwendet oder beschädigt werde, und Alles was er in dieser Beziehung bemerkt, sofort dem Direktor anzeigen.

§. 6. Er darf sich ohne Erlaubniß des Direktors keine Nacht von dem Hause entfernt halten, und muß, im Fall er diese Erlaubniß erhält, einen Wächter, für den er Bürgschaft leistet, für sich stellen.

§. 7. Zu den Handdiensten, die er dem Direktor und Assistenten zu leisten hat, gehören das Hin- und Hertragen der Kästen, Eisen- und Ueuschilien, das Reinigen, Aus- und Einpacken der Mineralien, Botengänge für das Museum zu dem Kuratorio, auf die Kasse, die Post, zu den Handwerksleuten u., das Herbei- und Wegschaffen

ommener oder abgehender Kisten, und überhaupt die Besorgung Angelegenheiten des Museums, die ihm übertragen werden.

§. 8. Für die Dienste, die er beim Besuch des Kabinetts, als des Aufwärters zu leisten hat, darf er von Niemand eine besondere Vergütung oder ein Geschenk verlangen. — Berlin, den 13. Februar 1827.
 Bureau der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

385. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

1. Das mineralogische Museum der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg ist zunächst für den Unterricht der Studierenden und der Bergelieven bestimmt, und wird zu diesem Zwecke von Professoren der Mineralogie und der Naturwissenschaften überhaupt benutzt. Außerdem soll es aber auch das Selbststudium der Studierenden und der Bergelieven, so wie die Verbreitung mineralogischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

2. Zur Erreichung dieser Zwecke werden die Mineralien in Schränken aufbewahrt, und mit Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes versehen, daß ihre charakteristischen Merkmale in die Augen fallen.

3. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen die Wissenschaftler unter Erlaubniß des Direktors in das Arbeitszimmer gebracht werden, und der Direktor hat die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht auf jede von ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch die Bequemlichkeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu nehmen.

4. Wenn für eine wissenschaftliche Untersuchung das Zerschneiden oder gar die Aufopferung eines Stückes nothwendig ist, so kann dies nur mit Erlaubniß des Direktors geschehen, welcher dieselbe nur bewilligen darf, wenn der Körper ohne besondern Werth für das Museum ist. Der Direktor hat dann den Abgang im Journale und Kataloge zu bemerken.

5. Das Museum wird Einmal in der Woche zur öffentlichen Benutzung, und zwar jedesmal zwei Stunden geöffnet, wo ein besonderes Zimmer für die Studierenden und Bergelieven, ein anderes für Professoren und das übrige Publikum bestimmt ist, und nur für kurze Zeit bleibt dasselbe verschlossen. Diese Stunden werden in jedem Semester sowohl durch den Lektionskatalog, als durch Anschlag auf schwarzen Brette und am Eingange zum Museum bekannt gemacht.

6. Ein Jeder verlangt hier diejenigen Mineralien, die er zu benutzen wünscht, bei dem Direktor oder Assistenten, und es darf Niemand selbstmächtig die Schränke öffnen, oder Schubkästen herausziehen. Auch Jeder für den Schaden zu haften, der bei der Besichtigung oder Benutzung von ihm verursacht wird.

7. Das Herausnehmen der Mineralien aus den Stufenkästen, ihre Betastung mit der Hand ist nicht erlaubt. Auch dürfen keine Mineralien aus dem Lokal verabfolgt werden.

8. Sollten Professoren oder akademische Dozenten das gesammte Museum, oder einzelne Theile davon zu ihren akademischen Vorlesungen benutzen wollen, so kann dies nur im Lokal selbst und an dem Tage der allgemeinen Eröffnung, oder nach besonderer Uebereinkunft mit dem Direktor geschehen.

9. Um den Direktor in den Stand zu setzen die Wünsche

wo der Mauerquadrant und das Passageinstrument aufgestellt sind, dem vorhandenen siebenzölligen Spiegelsextanten und Schröderschen himmlichen Horizonte zur Bestimmung der Zeit korrespondirende Sonnenhöhen nehmen könnte, so hat derselbe, da das Passageinstrument unbrauchbar bis zur dermaleinstigen Anschaffung eines tauglicheren in dem oberem Stockwerke des Hauptgebäudes seine Beobachtungen anzustellen, hierbei nicht weniger es sich zur Pflicht zu machen, den Gang und Stand der Uhr zu untersuchen, und durch fleißige hierzu abzweckende Beobachtungen den Hauptgegenstand einer gangbaren Sternwarte, die Zeitbestimmung anzustellen. Derselbe wird demnächst über die Breite und Länge des Orts die nöthigen Beobachtungen und Berechnungen anstellen, in soweit es ein gutes Fernrohr von Dollond, der Sextant und die gedachte Uhr gestatten, wie es ihm nur immer möglich ist, sämmtliche vorkommende himmlische Erscheinungen zur Ehre seiner Sternwarte sich zu verbreiten haben, und bei künftiger Vermehrung der Instrumente seine Beobachtungen denselben gemäß einzurichten und zu erweitern bedacht seyn.

§. 14. Derselbe führt über seine gemachten Beobachtungen ein richtiges und genaues Tagebuch, und hat dies dem Direktor so oft er es verlangt vorzulegen, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt demselben einen beliebigen freien Gebrauch zu machen.

§. 15. Der Observator ist ferner verpflichtet den in Halle residirenden, insofern sie an ihn selbst mit ihrem Gesuche desfalls sich wenden, oder vom Direktor ihm zugewiesen werden, Anleitung zur Einrichtung und des Gebrauchs der Instrumente willig zu theilen, selbige an seinen Observationen theilnehmen zu lassen, denselben zu unterrichten, und überhaupt durch Humanität im Umgang mit denselben sein Möglichstes dazu beizutragen, durch Erleichterung ihrer Neigung für Astronomie derselben brauchbare Arbeiter zu zuzuführen.

§. 16. Schließlich endlich darf der Observator die ihm anvertrauten Schlüssel zum botanischen Garten, in dem die Sternwarte liegt, und zur Sternwarte selbst keinem Fremden, und nur dem anvertrauten für den er sich selbst bei Uebergabe derselben verantwortlich macht.

No. 587. Instruktion für den Direktor des physikalisch-chemischen Kabinetts und Laboratoriums der Universität zu Halle.
6. Dezember 1823.

Der Professor der Chemie und Physik hat als Direktor des physikalisch-chemischen Kabinetts der Universität die Aufsicht über dieses Kabinet und das mit demselben verbundene Laboratorium.

§. 1. Er ist daher verpflichtet für die Erhaltung der vorhandenen Präparate, Apparate, Instrumente u. s. w., so weit solcher Gebrauch dieser Gegenstände zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet wird, größtmögliche Sorgfalt zu hegen, nächstdem aber auf die Vermehrung und Bereicherung der physikalisch-chemischen Sammlungen vorzusehen und Bedacht zu nehmen.

§. 2. Was insonderheit die Vermehrung dieser Sammlungen betrifft, so ist vorzüglich darnach zu trachten, daß solche auf dem Fortschreiten der Wissenschaft angemessene und instructive Art ausgeführt werde, daher der Ankauf oder die Bearbeitung physikalisch-chemischer Spielereien keinesweges Statt finden soll.

unter zu Handen sey, um sogleich im erstern Falle die etwa eingetragene Masse zu beseitigen, im andern die Fenster und Balkons von der belastenden Schnee zu befreien. — Auch hat derselbe den Aufsehen dahin zu leiten, daß dieser mit Licht und Feuer die nöthige Vorsicht gebrauche, und nicht durch Fahrlässigkeit mit demselben zu einem Schaden Anlaß gebe.

4. Es übernimmt der Observator demnächst ferner die Aufsicht über die zur Sternwarte gehörenden Instrumente, Bücher, Karten und andere Effekten, und ist für diese selbstständig verhaftet.

5. Der Observator wird, um die Utensilien des Observatoriums in ihrer gegenwärtigen Lage gehörig zu übernehmen, und für dieselben allein verantwortlich seyn zu können, zuvörderst im Beiseyn und Anweisung des Direktors ein genaues Inventar über dieselben zu aufnehmen, wovon nach Statt gehabter resp. Uebergabe und Empfangnahme, und beiderseitiger Unterschrift ein Exemplar der Direktor erhält, und eins der Observator erhält.

6. Der Observator hat dieses Verzeichniß demnächst in Besorgung für die Folge hinzu kommenden Sachen sorgfältig fortzuführen.

7. Da in Folge §. 4. der Observator für die ihm übergebenen Sachen verhaftet ist, so bleibt ihm allein es überlassen, bei etwa vorzukommenden Verleihungen der Bücher, Karten u. s. w. zur Sicherheit eigene Maßregeln zu nehmen, wobei indeß aber zugleich

8. festgesetzt wird, kein Buch u. s. w. über drei Wochen von der Sternwarte entfernt seyn zu lassen, und Instrumente daraus gar nicht zu verleihen, und nur nöthigenfalls bei Vorlesungen ausser dem Observatorium zu gebrauchen.

9. Die Instrumente angehend, so hat der Observator unter seiner eigenen Aufsicht selbige vom Aufwärter gehörig reinigen zu lassen, und übrigens zur Erhaltung der Ordnung dahin zu sehen, daß die nöthigen Observationen dieselben stets wiederum an den einmal angewiesenen Platz gestellt werden.

10. Ueber etwa nothwendig werdende Reparatur, nach seiner eigenen zweckmäßigen Verbesserung der vorhandenen Instrumente, oder Anschaffung neuer Instrumente, Bücher und Karten, hat zuvörderst der Observator mit dem Direktor sich zu berathen, seine Ansichten über die Ausführung ihm vorzutragen, und nach Genehmigung von demselben die beschlossene ausführen zu lassen.

11. Ueber die hierdurch verursachten Kosten führt der Observator eine abgelegte Rechnung, und bestreitet solche, nachdem der Direktor von der Richtigkeit der abgelegten Rechnung sich überzeugt hat, aus dem der Sternwarte Allergrädigst bewilligten Fonds, weswegen ihm denn auch ausdrücklich

12. das Geschäft der Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe des Observatoriums übertragen wird. Uebrigens werden wie bei andern Instituten die Gelder von dem Universitätsquästor gegen Vorweisung, von dem Direktor mit unterzeichnete Quittung ausbezahlt.

13. Vorzüglich aber wird dem Observator als Zweck seiner Anstellung aufgetragen, alle im Laufe der Zeit sich ereignenden astronomischen Phänomene mit sorgsamem Fleisse und unermüdeter Thätigkeit zu beobachten, insoweit es nämlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel zulassen, zu beobachten. — Da bei der Sternwarte gegenwärtig nur eine brauchbare Sekundenuhr vorhanden ist, und die Anlage der Gebäude der Sternwarte es nicht gestattet, daß der Observator in dem Nebengebäude,

3. Ueber die Verwendung der für das physikalisch-chemische Kabinet und Laboratorium ausgesetzten Etatssummen hat der Direktor alle Quartale jeden Quartals an den Rendanten der Königl. Universität durch Abgabe der quittirten Belege Rechnung zu legen, imgleichen einen vollständigen Katalog und ein Inventarienverzeichnis zu führen.

4. In dem Kataloge müssen alle physikalisch-chemischen Instrumente und Apparate, so wie in dem Inventarienverzeichnisse sämtliche Kartonsstücke und Geräthschaften verzeichnet, und jeder Abgang und Verlust genau bemerkt werden.

5. Zur Unterstützung in seinen Amtsobliegenheiten ist dem Direktor gestattet, sich einen Gehülfen zu wählen, welcher die Naturwissenschaften fleißig studirt hat, und sich besonders für eines dieser Fächer auszeichnen will.

6. Der Direktor soll den zu wählenden Gehülfen vor der Annahme wissenschaftlich prüfen, um sich von dem Umfange der Kenntnisse desselben genau zu unterrichten, nächstdem aber die höhere wissenschaftliche Fort- und Ausbildung des Gehülfen sich besonders angelegen zu machen.

7. Der Direktor soll den Gehülfen in allen vorkommenden Fällen bestimmen und deutlich instruiren, übrigens aber auf das strengste halten, daß der demselben ertheilten Instruktion und seinen Befehlen jederzeit pünktlich Folge geleistet werde.

8. Nöthig scheinende Erinnerungen und Berweise soll der Direktor niemals öffentlich, und jederzeit auf eine anständige und schonende Weise ertheilen; dagegen aber bei offenkundiger Widersetzlichkeit des Gehülfen dessen Entlassung sofort bewirken.

9. Die Annahme oder Entlassung eines Gehülfen hat der Direktor jedesmal dem Universitätskuratorio zur resp. Bewirkung höherer Genehmigung anzuzeigen. — Berlin, den 6. Dezember 1823.

Kabinet der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

1823. Instruktion für den Gehülfen bei dem physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium der Universität zu Halle. Vom 6. Dezember 1823.

1. Der Gehülfe am physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium soll zuvörderst eines moralisch guten und anständigen Betragens sein, die ihm obliegenden Pflichten auf das pünktlichste erfüllen, außerdem seine wissenschaftliche Ausbildung stets im Auge behalten.

2. Derselbe ist verbunden, den Befehlen des Direktors jederzeit pünktlich Folge zu leisten, und die ihm ertheilten Instruktionen, Befehle und Berweise desselben ohne Widerspruch dankbar anzunehmen.

3. In denjenigen Fällen, wo seine Ansicht von der des Direktors abweicht, hat er solche demselben bescheiden vorzutragen, übrigens sich abweichender Meinung sich den Anordnungen des Direktors zu unterwerfen.

4. Er soll den Direktor bei allen im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten unterstützen, zu den Vorlesungen desselben nach dessen Angaben die nöthigen Vorkehrungen treffen, bei Anstellung der Versuche selbst behülflich sein und nach den Vorlesungen alles Herbeigetragene wieder im gehörigen Zustand an Ort und Stelle bringen.

§. 4. Derselbe soll die gewöhnlichen chemischen Reagentien, Anleitung des Direktors sorgfältig bereiten, ausserdem aber zur Ausbildung und für die chemische Präparatensammlung jährlich einminder gewöhnliche Präparate, den in neuern chemischen Zeitschriften gegebenen Vorschriften gemäß bearbeiten.

§. 5. Wenn Studenten im physikalisch-chemischen Kabinet-Laboratorium arbeiten, so soll derselbe in Abwesenheit des Direktors gehörige Aufsicht führen, und den Arbeitenden jederzeit durch Rath und That möglichst förderlich seyn.

§. 6. Es ist ihm verstattet, sich des physikalischen Apparats des chemischen Laboratoriums zu eigenen wissenschaftlichen oder technischen künftigen Bestimmung entsprechenden Arbeiten zu bedienen, darf solches, wenn hierbei ein bedeutender Verbrauch der Geräthschaften, Präparate ic. Statt finden sollte, nur unter Vorwissen und Genehmigung des Direktors, und bei größern Arbeiten nach einem demselben vorgelegten wissenschaftlichen Plane geschehen.

§. 7. Dagegen soll er sich aller spielenden, trivialen, zu wissenschaftlichen Zwecken dienlichen chemischen Arbeiten enthalten, knallenden Präparaten niemals Spielerei treiben, und insbesondere die Gefahr, welche dem Hause oder den Geräthschaften durch den Ausbruch des Feuers oder gefährlicher Präparate entstehen könnten, sorgfältig vermeiden.

§. 8. Gifte und Andern gefährliche Präparate soll derselbe nur unter Vorwissen, Genehmigung und Aufsicht des Direktors, und in der von demselben bestimmten Quantität bereiten, die Verordnungen derselben nach den für Medizinalanstalten gegebenen gesetzlichen Vorschriften ausführen, niemals aber und unter keiner Bedingung ohne Genehmigung des Direktors sich derselben auf unvorsichtliche oder ungeschickliche Weise selbst bedienen, oder an irgend Jemand verabreichen.

§. 9. Ueber die im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten soll ein wissenschaftliches Buch, in welchem die bemerkenswerthen Erscheinungen besonders hervorgehoben werden, führen, und solches dem Direktor monatlich vorlegen, nächstdem aber unter Aufsicht des Direktors das Inventarverzeichnis und wissenschaftliche Kataloge genau fortführen, und überhaupt danach trachten, daß die wissenschaftliche sowohl als praktische Einrichtung des Instituts möglichst erhalten und befördert werde.

§. 10. Für diese und alle Berufsgeschäfte soll derselbe eine monatliche Remuneration von Fünfzig Thalern aus dem Fonds des Instituts erhalten, und ausserdem demselben von jedem im physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium arbeitenden Studirenden eine durch den Direktor zu bestimmende angemessene Vergütung zu Theil werden.

§. 11. Ausser in dem Falle der durch offenbare Widersetzlichkeit gegen Dienstbefehle und unmoralisches oder gesetzwidriges Betragen beigeführten sofortigen Entlassung des Gehülfs, soll das Dienstverhältniß desselben jedesmal nur am Schlusse der halbjährigen Berichtsperiode aufhören können, der Direktor so wie der Gehülfe aber verbunden seyn, solches längstens drei Wochen vor diesem Zeitraume zu kündigen.

Berlin, den 6. Dezember 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein

589. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens der Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

1. Im Allgemeinen ist der Direktor des botanischen Gartens Königl. vereinten Friedrichs Universität verpflichtet, die obere Leit- und wissenschaftliche Anordnung des Gartens auf eine die Wissenschaft und das Interesse der Anstalt fördernde Weise zu besorgen. Da er

2. dem Gärtner und dessen Gehülfen und Arbeitern unmittelbar vorgesetzt ist, und von diesen in allen Gartenangelegenheiten unbeschränkt Gehorsam fordern, auch deren Entlassung sofort bewirken veranlassen kann, so bleibt er auch für Alles und Jedes, was auf Anordnung, oder unter seiner offenbaren oder stillschweigenden Genehmigung in Beziehung auf die Verwaltung des Gartens durch Untergebenen vollführt wird verantwortlich.

3. Der Direktor wird übrigens, wie es sich von selbst versteht, Befehle seinen Untergebenen mit Achtung und Freundlichkeit zu ertheilen, sie bei Ausführung der Arbeiten durch Rath und Unterweisung unterstützen, und die etwa nöthigen Verweise dergestalt ertheilen, daß Ehrgefühl der Schuldigen möglichst geschont werde, und insbeson- dere wird er den Gärtner niemals durch öffentliche Vorwürfe oder Mißbilligung in den Augen der Gehülfen und Tagelöhner herabsetzen, vielmehr selbst bemüht seyn, demselben bei bewährter Treue und Thätigkeit die gebührende Achtung und den nothwendigen Gehorsam der Untergebenen zu sichern und zu erhalten. Und wenn der Fall einträte, daß der Gärtner in Gartenangelegenheiten entgegengesetzter Meinung sey; so hat der Direktor dessen Gründe freundlich zu hören, und nach Befinden entweder zu genehmigen, oder dessen Ansichten zu berichtigen und schließlich zu belehren.

4. Dem Direktor bleibt zwar die Wahl eines für diesen Posten besonders geschickten Gärtners überlassen, jedoch wird dessen Bestätigung, wie dessen auf den Antrag des Direktors zu bewirkende Entlassung jedesmal mittelst Berichts der Universität, oder deren Kurators, dem Ministerio nachgesucht.

5. Alle Einnahmen und Ausgaben des Gartens gehen zwar durch die Hände des Gärtners, und werden von diesem dem Direktor jährlich berechnet; allein die erste Revision der Beläge und deren Vorlegung an den Rendanten der Universität in festgesetzten Fristen bleibt dem Direktor allein ob, und bleibt derselbe für die richtige Einsammlung und für die etatsmäßige Verwendung der Gelder ausdrücklich verantwortlich.

6. Die Anschaffung aller neuer, seltner und interessanter Gewächse aus allen Klimaten, und die wissenschaftlich richtige Bestimmung und Kultivirung der Pflanzen des Gartens soll sich der Direktor vorzüglich bemühen seyn lassen, und nach seinen besten Kräften den vorhandenen Vorrath in Ordnung erhalten, und durch Korrespondenz und Verkehr mit andern in- und ausländischen Anstalten und Gärten Besondere Aufmerksamkeit des Unterrichts sowohl als der Beförderung der Wissenschaft überaus zu vermehren suchen, daher hat derselbe auch die Auswahl der zu tauschen oder kaufen zu erwerbenden Pflanzen u. zu leiten, und die nöthige Korrespondenz eifrigst zu führen. Eben so hat ferner

7. der Direktor, um einestheils den Flor der Anstalt zu fördern, anderntheils aber auch ihren Kredit zu erhalten, alle Pflanzen, die zum ersten Male blühen, aufs genaueste zu untersuchen, richtig zu bestimmen, und von Zeit zu Zeit zu beschreiben und bekannt zu ma-

den, allen Saamen selbst aufzunehmen, jährliche Verzeichnisse derselben selbst, eben so wie die Tausch- und Garten-Kataloge anzufertigen für deren richtigen Abdruck und Versendung an die Korrespondenten sorgen. Da hiernächst

§. 8. ein großer Theil der Einnahme aus dem botanischen Garten selbst gewonnen werden muß, so soll der Direktor dafür Sorge nehmen, daß neben der Anziehung und Anschaffung seltner und gewöhnlicher zum Unterricht und zur Förderung der Wissenschaft nöthiger botanischer Gewächse, die Obstbäume, wilde Blumen, Zierpflanzen, feine Staudengewächse und alle andere Gewächse, durch deren Verkauf die Einnahme des Gartens vermehrt werden kann, in angemessener Menge anzuwerben. Auch hat sich

§. 9. der Direktor wiederholt persönlich von dem guten Zustand aller sämtlicher Materialien, Inventariestücke, Utensilien etc. auf die genaueste zu überzeugen, die von dem Gärtner zu führenden Bücher zu revidiren, und dafür zu sorgen, daß alle Gartenarbeiten zur rechten Zeit verrichtet und die Gewächse und Treibhäuser in Ordnung und gutem Stande erhalten werden. Auch liegt es dem Direktor

§. 10. ob, nicht nur selbst dafür zu sorgen, daß Gelehrten, Doktoren und Fremden die Anstalt auf Verlangen geöffnet und besichtigt werde, sondern auch die Untergebenen anzuhalten, daß sie sich bei Besuchen willfährig, höflich und bescheiden benehmen, jedoch unbeschadet der inneren und äußeren Ordnung in der Anstalt auch rückfichtlich des Besuchs der Anstalt den Einheimischen und Fremden gestatteten Besuchs des Gartens zu jeder Zeit.

§. 11. Endlich ist der Direktor verpflichtet, am Schluß jeden Jahres über den Zustand des botanischen Gartens einen schriftlichen Jahresbericht mittelst des Universitätskuratorii an das Ministerium einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 590. Instruktion für den Gärtner im botanischen Garten der Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

I. Allgemeine Pflichten des Gärtners.

§. 1. Der botanische Gärtner der Königl. vereinigten Friedrich-Wilhelms-Universität hat sich zuvörderst eines nüchternen und ganz unbescholtenen Lebenswandels zu befleißigen, und sich durch unbescholtene Treue und erfolgreiche Thätigkeit in seinem Berufe, durch Folgsamkeit gegen die vorgesetzten Behörden und zunächst den Direktor des botanischen Gartens, und durch Ernst und Strenge, jedoch ohne Härte, gegen die Untergebenen, und durch ein bescheidenes, zuvorkommendes und höfliches Betragen gegen Jedermann auszuzeichnen.

§. 2. Derselbe ist mit der unmittelbaren Leitung und Ausführung sämtlicher praktischen Gartenarbeiten beauftragt, mithin darf er auch andere Handthierungen und Nebengeschäfte treiben, am wenigsten aber die Besorgung anderer Gärten unterziehen, und die Behandlung und Ueberwinterung fremder Gewächse nur unter Vorwissen und Genehmigung des Gartendirektors übernehmen.

§. 3. In allen Gartenangelegenheiten hat der Gärtner die Befehle des Gartendirektors, dem er zunächst untergeordnet ist, willig anzunehmen und auf das pünktlichste zu befolgen, jedoch kann er in den Fällen, wo er in Dienstangelegenheiten abweichender Meinungen

se so wie jedes Bedenken dem Gartendirektor mit der seinem Vorn schulbigen Achtung und Bescheidenheit vortragen, hierauf aber zuvörderst dessen Entscheidung zu erwarten, und sich derselben zu fügen.

4. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors, darf er den städtischen Garten niemals auch nur auf mehrere Stunden oder Tage verlassen, und selbst in dem Falle, wenn Dienstverrichtungen eine längere Abwesenheit erfordern, hat er dem Direktor jedesmal seiner Abwesenheit zu melden.

5. Fremden und Gelehrten, die sich an ihn wenden, oder ihm durch den Direktor zugeschickt werden, darf er den Garten, dessen Anlagen und Pflanzen auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden, jedoch nur mit Vorwissen des Direktors, ausgenommen wenn derselbe selbst seyn sollte, zeigen, oder durch einen Gehülfen zeigen lassen, und darf aber nicht dulden, daß sie dafür Geschenke erwarten oder verlangen.

6. Die für Einheimische und Fremde wegen des Besuchs des städtischen Gartens bestehenden Vorschriften hat derselbe ernst und streng zu erhalten.

II. Besondere Pflichten.

7. Der Gärtner führt zunächst die Aufsicht über das ihm zur Verwaltung seiner Geschäfte untergebene etatsmäßige Personal der Gesunden und Tagelöhner. Er hat daher dasselbe zum Gehorsam und zur pünktlichen Befolgung seiner Anweisungen und Anordnungen anzunehmen, die Anweisung zu den obliegenden Verrichtungen täglich zu geben, sie dabei in der Ausführung derselben gehörig zu unterweisen, sie freundlich zu ermuntern und öfters nachzusehen, ob und wie sie die Pflichten treulich erfüllen. Hierbei hat er sich aber

8. für seine Person jederzeit eines ernstern und anständigen Verhaltens gegen seine Untergebenen eben so zu befleißigen, als insbesondere keinen Anlaß zu einer achtungswidrigen Vertraulichkeit mit denselben zu vermeiden, und dagegen zu erwarten, daß bei Widersetzlichkeiten keine Anordnungen in Gartenangelegenheiten und andern dergleichen Vorgehungen, nach vorgängiger Anzeige an den Gartendirektor, die schleunigste Ablohnung der Ungehorsamen verfügt werden soll.

9. Insbesondere soll derselbe vorzügliche Aufsicht führen, daß die Heizung der Treibhäuser, besonders bei kalten Wintern, von den Untergebenen mit der nöthigen Vorsicht geschehe, jedoch muß er selbst in den Winter Nächten die Aufsicht über die Heizung führen.

10. Das Ablohnen alter, und die Annahme neuer Arbeiter, darf nur mit Vorwissen und Genehmigung des Gartendirektors geschehen.

11. Die Auszahlung des bestimmten Wochenlohns an die Gesunden und Tagelöhner hat der Gärtner regelmäßig am Ende jeder Woche zu leisten, und sowohl hierüber als auch über die mit Genehmigung des Direktors von Handwerkern gefertigten Arbeiten und gescheneuten Leistungen imgleichen über die aus dem Garten gehabte Einnahme gewisse Rechnungen zu führen, und dem Direktor jeden Sonntag früh eine Zusammenfassung und Anweisung vorzulegen.

12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten nöthigen Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gartens im Auge haben, solche auf die möglichst wohlfeilste Weise und besten Qualität zu bekommen suchen, das Garteninventarium gewissenhaft zu führen, und jeden Zuwachs oder Abgang bei demselben genau

vermerken, nächstdem aber dafür Sorge tragen, daß die in dem Anstalt gehörigen Materialien, Utensilien und Instrumente jederzeit im besten Stande erhalten, weder verdorben, vertauscht, noch sonst etwa entfremdet werden.

§. 13. Vorzüglich soll er sich die möglichst vollkommenste der eigentlichen botanischen Pflanzen und Gewächse, so wie die Züchtung und Vermehrung der vorhandenen, besonders der seltneren Arten, nach Kräften mit Fleiß, Eifer und Geschick angelegen lassen, er muß sich daher der Wartung der feinen Treib- und Hauspflanzen selbst unterziehen, und darf die Zubereitung, Mischung der Erdarten, die Anfertigung der Treibbeete, die Desinfektion der Luftfenster in den Häusern, das Verschließen der Pflanzengläser und das Auflockern der Erde durchaus der Willkür der Arbeiter überlassen.

§. 14. Die Verbesserung, Veredlung und Vermehrung der Bäume soll er besonders berücksichtigen, die Baumschulen stets sauber und reinigen lassen, sich fortgesetzt bemühen neue und seltene Arten anzuschaffen und anzubauen, das Veredeln der wilden Stämme, Pfropfen, Kopuliren, Okuliren etc. aber zur gehörigen Zeit zu verrichten, theils unter seiner Aufsicht von geschickter Hand ausführen lassen. Eben so soll er

§. 15. die wissenschaftliche Anordnung des Gartens erhalten, die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten, hübsch aufzustellen sich bemühen, und die angebrachten Zeichnungen stets zu erhalten.

§. 16. Ueber den durch Tausch oder Kauf gewonnenen Saamenvorrath, imgleichen über die Aussaat soll derselbe gehörig wachen und von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufmerksam machen, hiernächst aber auch, so weit immer möglich, sofern er hierzu von dem Direktor beauftragt wird, allen reifen Samen einsammeln lassen, und alljährlich vor Ablauf des Jahres ein vollständiges Verzeichniß des Saamenvorraths unter Aufsicht des Direktors anfertigen.

§. 17. Da ein Theil der Einkünfte des Gartens durch den Verkauf der Bäume, Sträucher, Pflanzen, Blumen und anderer Produkte auskommt; so soll der Gärtner die Vermehrung und Veredlung derselben, und insbesondere den Anbau und die Vermehrung der wohlriechenden Gartenblumen sich angelegen seyn lassen, jedoch auch Nelken, Aurikeln und dergleichen Blumen nicht — auf Rechnung anlegen und unterhalten. Uebrigens hat er sich

§. 18. über die Menge der zum Verkaufe, oder zur Züchtung im Garten zu ziehenden Pflanzen etc. jedesmal vorher mit dem Direktor zu vernehmen, damit solche zum Nachtheil der ausländischen Gärten nicht zu sehr anwachsen.

§. 19. Alle für den Direktor Behufs seiner Vorlesungen oder anderer Zwecke nöthigen Pflanzen und Pflanzentheile soll der Gärtner nach der Vorschrift pünktlich liefern, und auch ohne besondern Auftrag dahin trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen, zu den Vorlesungen etc. erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete, jedoch der Gärtner ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors keine Pflanzen oder Gewächse, deren Verkauf nicht gestattet (§. 17. und 18.) ist, abzugeben oder Ablieferung nicht nothwendig ist, eigenmächtig weder verschleusen, vertauschen und verkaufen.

III. Emolumente.

20. Für diese seine treue Dienstleistung werden dem botanischen Garten folgende Dienstemolumente bestimmt, als: a) an festem Gehalt 200 Thaler aus der Gartenkasse. b) Von dem Ertrage seines Fleiß erzeugten und für Rechnung der Kasse des botanischen Gartens verkauften Bäume, Stauden, botanischen und Küchengewächse, Blumen und Früchte 16 $\frac{2}{3}$ Prozent, oder fünf Silbergroschen pro Thaler durch den Direktor wöchentlich jedesmal bei Ablegung der Rechnung zahlbar. c) Die Benutzung der vorhandenen Gärtnerwohnung. d) Die Erlaubniß, sich Vieh auf seine Kosten, jedoch unter der Bedingung, daß er allen nöthigen Dünger unentgeltlich in den Garten liefern muß. e) Zum Anbau der für seine Haushaltung nöthigen Küchengewächse ein Stück der Sternwarte gelegenes Land von ... Quadratruthen Inhalt, jedoch auf seine Kosten bearbeiten lassen muß, und sich hierzu keines Gartearbeiter bedienen darf. f) Zur Feuerung alles im Garten fallende trockene Holz und was er sonst noch bedarf, an Braunkohle aus dem für den Garten jährlich anzuschaffenden Quanto, so viel er nach der Bestimmung und unter Aufsicht des Direktors noch bedarf wird. Endlich steht es

21. dem Gärtner zwar frei, aus seinem Dienstverhältniß auszuweichen, jedoch nur gegen halbjährige, jedesmal zu Ostern oder Michaelis dem Direktor zu bewirkende Aufkündigung, und unter Versicherung nach erfolgter Uebergabe des Gartens und des Inventariums binnen 14 Tagen seinen Dienst zu verlassen und die Wohnung zu räumen. — Das gleiche Recht wird aber auch der Universität hierdurch ausdrücklich vorbehalten, sobald nach dem Antrage der Gartendirektion eine Veränderung der Person des Gärtners für rathsam und nothwendig gehalten, und nachgewiesen wird, den unverhofften und unerwarteten Tode des Gärtners ausgenommen, wenn der Gärtner einen lächerlichen Lebenswandel führt, oder sich offenbar und wiederholter Widersetzlichkeit gegen die Anordnung der Gartendirektion, oder fortgesetzter grober Verwahrlosung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt, besonders aber der Unachtsamkeit in der Verwaltung, oder gar der selbst eigenen oder verschuldeten Entwendung des Eigenthums der Anstalt zu Schulden kommen sollte, indem sodann eine sofortige Dienstentlassung eintreten soll, worauf der Gärtner sich ausdrücklich hierdurch verbindlich macht, den Dienst sofort zu verlassen und die Wohnung sofort zu verlassen zu wollen.

Berlin, den 16. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

591. Extrakt aus der Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbefehlshaber bei der Universität zu Halle, betreffend die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen Institute der Universität zu Halle. Vom 11. August 1838.

Die 2c. abgeänderten Instruktionssentwürfe (Anlagen a. b. c. d.) findet das Ministerium unter den obwaltenden Umständen durchaus passend, und erwidert dem Herrn 2c. dieselben hierbei bestätigt zurück, mit dem Auftrage, die betreffenden Personen zu behändigen.

Berlin, den 11. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des anatomischen Museums.

§. 1. Der Professor der Anatomie ist verpflichtet jährlich einen vollständigen Kursus der Anatomie und Physiologie zu lesen, und wenigstens binnen zwei Jahren einmal die vergleichende und pathologische Anatomie zu lehren.

§. 2. Er ist zugleich Direktor des anatomischen Theaters, und teth als solcher die Uebungen im Seziren unter Beihülfe des Profektors.

§. 3. Als Direktor des anatomischen Museums der Universität hat er die Aufsicht darüber, und ist verpflichtet darauf zu sehen, a) daß dasselbe in allen Theilen im besten Stande erhalten, und so viel irger zu sehen kann, bereichert und vervollständigt werde, und b) daß es seinem Gebrauche möglichst gemeinnützig werde, indem jedes Präparat möglichst instruktiv aufgestellt und mit einer erklärenden Etiquette versehen wird, auch das Museum wenigstens an zweien Wochentagen zu gewissen Stunden, welche im Lektionskataloge anzuzeigen sind, für Besuche des Publikums unter Aufsicht des Profektors, des Amtsraths und Aufwärters offen steht, endlich indem besonders den Lehrern und Studirenden die Benutzung des Museums auf alle Weise erleichtert und den letzteren gestattet wird, während des Sommers in bestimmten Stunden unter Aufsicht des Profektors im anatomischen Museum zu repetiren.

§. 4. Eine eigene anatomische Sammlung zu besitzen ist dem Professor der Anatomie nicht gestattet.

§. 5. Er hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand des anatomischen Museums zu berichten, und zugleich den jährlichen Zuwachs desselben, unter Bezeichnung der betreffenden Nummer anzuweisen, auch von Zeit zu Zeit die Kataloge des Museums einzulegen.

Anlage b.

Instruktion für den Profektor bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Profektor ist dem Professor der Anatomie in allen Angelegenheiten untergeordnet, vertritt hingegen in dessen Abwesenheit dessen Stelle, und hat die Aufsicht über den Gehülfen und Aufwärter.

§. 2. In den Stunden, wo der Professor der Anatomie abwesent ist auf der Anatomie zu seyn, beaufsichtigt der Profektor die Präparanten, erhält Ordnung und Ruhe auf dem Präparirsaal, und daß nichts von den Leichen fortgenommen werde. Er hält darauf die Räume, wo sich Leichen befinden, desgleichen die Räume, in denen die anatomischen Sammlungen aufgestellt sind, gereinigt und geordnet werden, revidirt die Leichenkammer, und läßt mit Vorsicht und Umsicht die sezirten Theile begraben; er führt das Leichenjournal, und zeichnet die Leichen so, daß man bei den einzelnen präparirten Theilen wissen kann, von welcher Leiche sie entnommen sind.

§. 3. Der Profektor verfertiget, so weit es seine Augen und Kräfte zur Ausführung solcher Arbeiten erforderliche Zeit gestatten, die Präparate für die Vorlesungen des Professors der Anatomie. Braucht er zu, um zur rechten Stunde fertig zu werden, Hülfe, so wird derselbe ihm Bestand leisten. Dieser hat aber insonderheit die Bereitung, die feineren Präparate, so weit dies dem Profektor seiner Schwäche wegen nicht möglich ist, anzufertigen, und bei gänzlicher

zung des Profektors durch Unwohlseyn zc. denselben hier ganz zu
 sten.

§. 4. Der Profektor hat die Unteraufsicht über den Theil der anato-
 mischen Sammlung, welcher im Lokale des Residenzgebäudes aufges-
 tellt ist, und wird daselbst zugegen seyn wenn die Studirenden repetitio-
 nen wie er auch den Gehülfen in der Beaufsichtigung des Publikums
 steht, welches an den öffentlichen Tagen die im Weckelschen Hause
 befindliche Sammlung besichtigt. Er muß den seiner Sorgfalt anver-
 traute Theil der Sammlung mit Fleiß und Aufmerksamkeit in Ordnung
 halten, auf jede Gefährdung durch Motten oder Speckkäfer, gehörige
 Reinigung der Lokale, Nachfüllen des Spiritus sein stetes Augenmerk
 haben, und überhaupt alles thun, was eine gewissenhafte Konservatio-
 n der Sammlung erfordert.

§. 5. Er hat dafür zu sorgen, daß wenn auf dem Präparirsaal,
 sonst auf dem anatomischen Theater pathologische oder andere Merks-
 würdigkeiten vorkommen, dieselbe dem Professor der Anatomie gezeigt,
 vorläufig für das Museum bei Seite gelegt, und zur Aufbewahrung
 vorbereitet werden. Eben so muß der Profektor bemühet seyn,
 diejenigen Gegenstände der anatomischen Sammlungen, welche bei
 wiederholten Demonstrationen oder sonst durch den Gebrauch ab-
 gebraucht werden, durch entsprechende neue Präparate ersetzt werden.

§. 6. Da ihm die Verfertigung der Präparate so wie die Aufsicht
 darüber obliegt, so muß er auch alle dazu nöthigen Instrumente
 und Geräthe in gutem Stande zu erhalten suchen, und wo etwas ab-
 gebraucht wird sogleich dem Professor davon Anzeige machen, damit nie ein Man-
 gel daran eintritt; dasselbe gilt von dem Weingeist zu den Präparaten,
 wie von allen hierher gehörigen Dingen. — Er darf nicht ohne vors-
 ige Rücksprache mit dem Professor der Anatomie an dritte Personen
 anatomische Gegenstände irgend einer Art, und zu irgend einem Zwecke,
 folgen lassen; eben so wenig darf er ohne dessen Erlaubniß An-
 zeige irgend einer Art auf der Anatomie machen.

§. 7. Für die Arbeiten auf dem anatomischen Theater und Mus-
 eum hat er an den Wochentagen im Winterhalbjahr drei Morgenstunden
 von 9 bis 12, und zwei Nachmittagsstunden, von 1 bis 3, oder
 4 Uhr; im Sommerhalbjahr täglich eben so viel — fünf — Stunden
 zu einer passenden Zeit anzuwenden; doch wird er in dringenden
 Fällen, wie man sich zu ihm versieht, gern einige Stunden zugeben.

§. 8. Für sich selbst darf er keine anatomische Sammlung an-

§. 9. Es ist ihm gestattet, gegen ein angemessenes Honorar (die
 Hälfte von dem, welches der Professor erhält) ein Repetitorium über
 Anatomie, doch nur für solche zu halten, welche sich darüber aus-
 sprechen können, daß sie schon einmal die Anatomie, sey es in Halle
 oder anderwärts, gehört haben. Zu diesen Demonstrationen benützt er
 Präparate des anatomischen Museums, die er nach gemachtem Ge-
 brauche wieder abzuliefern hat, so wie er auch für jedes Präparat wäh-
 rend des Gebrauchs einen Schein an dessen Stelle legen muß. Es ist
 ihm gestattet, die frischen Präparate, welche er für die Vorlesungen des
 Professors angefertigt, und worüber dieser schon gelesen hat, und falls
 sie dadurch unbrauchbar geworden wären, wie dies z. B. mit dem
 Leichen, mit den Augen u. s. w. der Fall ist, auch die noch vorhandenen
 Leichen mit Erlaubniß des Professors bei seinen Demonstrationen
 zu benützen. Zu seinen — drei bis vierstündigen — Vorträgen

wählt er die Stunden so aus, daß er weder mit den Sezirübungen noch mit den Vorlesungen des Professors in Kollision kommt.

§. 10. Wenn der Professor der Anatomie die Osteologie nicht halbe Jahre vorträgt, so hat der Prospektor darüber in dem Halm zu lesen, wo sie der Professor nicht lehrt. Auch steht ihm frei, *Privatissima* über die Anatomie zu lesen, doch immer ohne Benachtheiligung seiner eigentlichen Berufsarbeiten.

Anlage c.

Instruktion für den Gehülfen desselben bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Gehülfe ist wie der Prospektor dem Professor der Anatomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, in Abwesenheit des Professors aber, und überhaupt, wenn der Prospektor die Stelle des Professors vertritt, hat er diesem wie letzterem Folge zu leisten.

§. 2. Er hat fünf Stunden im Winter, und sieben Stunden Sommer täglich für die Vorlesungen und die öffentlichen Sammlungen zu präpariren u., wird aber, wie sich zu ihm versehen wird, ausnahmsweise, wenn die Geschäfte dringend sind, ein oder die andere Stunden zugewenget.

§. 3. Er führt die spezielle Unteraufsicht über den Theil der anatomischen Sammlung, welcher in dem Weckelschen Hause geblieben ist, so wie über die daselbst befindlichen rohen Materialien, und hat an der Verhütung jeder Beschädigung durch Motten, Speckkäfer u., auf gute Reinigung des Lokals, auf Nachfüllen des Spiritus und überhaupt alles, was zur Konservation der Sammlung erforderlich ist, sein beständiges Augenmerk zu richten. — Es versteht sich von selbst, daß er ohne Vorwissen des Direktors etwas aus der Sammlung für sich zergliedern, noch an andere Personen geben oder verborgen darf. Die anatomische Sammlung für sich darf er nicht besitzen.

§. 4. Er ist gemeinschaftlich mit dem Prospektor, oder im Abwesenfalls des Letzteren mit dem Aufwärter gegenwärtig, wenn die Sammlungen dem Publikum offen stehen, und achtet streng darauf, daß Niemand irgend ein Präparat beschädige oder fortnehme; den kommenden Fällen hat er den Prospektor sofort zu unterrichten.

§. 5. Der Gehülfe hat aber auch sonst auf dem anatomischen Theater auf Ordnung zu halten, desgleichen wenn ihm der Professor in Behinderungsfällen des Prospektors Auftrag erteilt, die Ausstellungen der Präparanten zu führen, und auf die Reinlichkeit abzwirkende Vorkehrungen zu treffen. — Er wird den Prospektor in seinen Arbeiten, besonders in denen, die mehr Zeit erfordern und schnell beschafft werden müssen, unterstützen. Namentlich hat er sich darauf einzulassen, er die zarten und delikateren Präparate, deren Anfertigung eine besondere Handgeschicklichkeit und Schärfe der Augen erfordert, darzubereiten, indem ihm die Anfertigung derselben, so lange das Augenmerk des Prospektors dieses erforderlich macht, übertragen wird.

Anlage d.

Instruktion für den Aufwärter bei dem anatomischen Museum.

§. 1. Der Aufwärter hat dem Professor der Anatomie, oder wenn dieser nicht zugegen ist, dem Prospektor in allen Amtssachen zu gehorchen, und auch dem Gehülfen Folge zu leisten, wenn ihm der Professor oder Prospektors Namen etwas aufträgt.

2. Er hat das Lokal des anatomischen Theaters im höchsten Grade reinlich zu halten, und sowohl die Leichen, ehe sie zur Sektion kommen, gehörig zu reinigen, als auch allen Abfall, während der Stunden, wo nicht präparirt wird — Mittags und Abends — sofort besorgen zu lassen.

3. Er hat sorgfältig darauf zu wachen, daß ohne ausdrückliche Erlaubniß des Prosektors nichts vom anatomischen Theater mitgenommen wird, und wenn er dergleichen bemerkt, den Präparanten aufzumachen, davon abzustehen; sollte aber dessen ungeachtet Jemand etwas abnehmen wollen, oder mitgenommen haben, dem Professor oder Prosektor davon sogleich Anzeige zu machen.

4. Er selbst darf bei schwerer Ahndung unter keinem Vorwande etwas von der Anatomie verkaufen, doch ist ihm erlaubt, von Studirenden ein Trinkgeld für Besorgung von Präparaten anzunehmen, welche ihnen der Professor der Anatomie, an den sie sich allein in solchen Angelegenheiten zu wenden haben, als ihr Eigenthum anzuverkaufen gestattet hat.

5. Die Lokale des anatomischen Museums hat er ebenfalls reinlich zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß nach den zu dessen öffentlicher Besichtigung bestimmten Tagen u. d. Staub von den Tischen, Gläsern u. s. w. abgewischt, der Fußboden gereinigt werde u. s. w.

6. Besonders hat er darauf zu achten, daß sich kein Schimmelpilz auf die Präparate setze, oder der Weingeist trübe werde, daß es keine Glase daran fehle, daß die trocknen Präparate nicht durch Motten, Käfer und deren Larven leiden, oder irgend ein anderer Nachtheil entstehe; wo dies aber der Fall ist, muß er, so viel er kann, selbst Abhelfen, oder dem Prosektor sogleich davon Anzeige machen.

7. Er hat denen, welchen der Besuch des anatomischen Museums gestattet ist, höflich zu begegnen, allein Jeden, der etwas an dem Museum davon abzurathen, und wenn diese Warnung unbeachtet gelassen, irgend etwas beschädigt wird, dem Professor oder Prosektor sogleich Anzeige zu machen.

8. Er muß sich des Skelettirens möglichst befleißigen, und im Verlauf des Jahres, oder wenn er sonst Zeit hat, die ihm aufgegebenen, theil seiner Funktion betreffenden Arbeiten sorgfältig betreiben, auf die Macerationsgefäße ein wachsames Auge haben.

9. Er ist auf vierteljährige Kündigung angenommen, bezieht Gehalt monatlich postnumerando, und kann, wenn er den Ansprüchen des Professors der Anatomie nicht genügt, hiernach, und er sich größerer Vergehen schuldig macht, sofort seines Dienstes entlassen werden.

592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

1. Damit diese Anstalt ihren wichtigen Zweck für den Staat zu erfüllen, die Ärzte zu bilden und die Heilkunde möglichst zu vervollkommen, wohl erreiche, muß der Direktor derselben auf's gewissenhafteste seine Kräfte aufbieten, die ihm anvertrauten Mittel und Verhältnisse bestmöglichste für jene Zwecke zu nutzen.

2. Ein tadelloses und verständiges Leben muß ihm das volle Vertrauen des Publikums und anderer Behörden gewinnen, damit auch das Wohl der Anstalt so viel als möglich zu fördern geneigt werden.

3. Er hat dafür zu sorgen, daß die zur Anstalt gehörigen Ge-

Bäude, Umgebungen, Geräthe und Utensilien nicht nur reinlich und Ordnung erhalten, sondern auch so viel es die Umstände erlauben, enthalben den Ansätzen des Etats gemäß verbessert werden. Die ethischen kleinen Bauten und Reparaturen hat er sofort dem jedesmaligen Kuratorio anzuzeigen, damit von diesem das Erforderliche eingeleitet und veranstaltet werden könne.

§. 4. Den Betrag derselben Liquidationen und Rechnungen für die Anstalt gelieferten Gegenstände, welche im Etat besonders geworfen sind, ist der Direktor, nachdem er solche gehörig revidirt und die geschehene Lieferung als richtig attestirt hat, zur Zahlung an die Unversitätskasse selbst anzuweisen berechtigt. Er muß sich aber innerhalb der Grenzen des Etats halten, und hat jede eigenmächtige Ueberschreitung aus eigenen Mitteln zu vertreten. Dagegen darf der Direktor auch über die an der etatsmäßigen ausgesetzten Summe in früheren Jahre gemachten Ersparnisse, welche bestimmungsmäßig dem Institute belassen und im Bestande fortgeführt werden, zum Vortrage des Instituts, jedoch nur unter zuvor einzuholender höherer Genehmigung disponiren. Eben so ist ihm, obgleich ihm die Beachtung der etatsmäßigen Etatspositionen im Allgemeinen ernstlich empfohlen wird, gestattet, sich zweckmäßige und dem Institute nützliche Abweichungen von den einzelnen Etatspositionen, sobald nur das Etatsquantum der Anstalt ganz nicht überschritten wird, nach vorheriger Genehmigung des Kuratorio zu machen.

§. 5. Die Assistenten der Anstalt werden vom Direktor beim Kuratorio Behufs der auszuwirkenden höheren Bestätigung und demnachstigen Verpflichtung in Vorschlag gebracht. Dagegen gehört: a) ein gelehrter Assistent. Dies muß ein Arzt seyn, welcher das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das gebäuliche Staatsexamen rühmlich bestanden und auf einer inländischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, so wie durch die seine Staatsprüfung beigebrachten Zeugnisse gegründete Hoffnungen weckt hat, daß er sich für das praktische Fach als klinischer Lehrer als dirigirender Spitalarzt besonders eignet. Die Vorschläge des Direktors zur erneuerten Besetzung der Assistentenstelle müssen jedes ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung deshalb bei dem Kuratorio eingegangen seyn, damit der eintretende Assistent seine Befreiung zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten belegen kann — Sollte sich jedoch kein mit oben bezeichneten Eigenschaften versehenes Subjekt finden, so ist dem Direktor überlassen, sich den das Institut besuchenden jungen Aerzten, oder im äußersten aus den Studierenden einen Assistenten, und zwar ein für alle nur auf zwei Jahre zu wählen, und auf die vorgedachte Weise gehöriger Zeit in Vorschlag zu bringen. — Wenn der Direktor wegen größerer Ausdehnung der Geschäfte es für notwendig erachtet, noch einen zweiten Assistenten anzustellen, so bleibt es ihm überlassen, seine Vorschläge deshalb beim Kuratorio zu machen, wo demnachst hierzu die Genehmigung, und zugleich auf Grund des Ministerialerlasses vom 27. April 1825 auch dazu erteilt werden kann, daß der zweite Assistent, außer freier Wohnung im Institute, aus dem für den ersten mit 100 Thlr. im Etat ausgesetzten baaren Gehalte, durch Beförderung remunerirt wird, in welchem Falle der erste Assistent ebenfalls mit freier Wohnung im Institute und freier Beförderung begünstigt seyn muß. b) Einen Dekonomen, oder Aufwärter, oder eine Hauswirthin.

in, welche den Haushalt und die Küche des Instituts redlich, h und in diesen Geschäften wohl erfahren, zu besorgen hat. c) Eine Kassenwärterin von ähnlicher Eigenschaft.

6. Die Medikamente hat der Direktor aus einer Apotheke zu wählen, die er für die beste hält, es müßte denn seyn, daß von der Behörde eine der Apotheken besonders ausgewählt, oder eine solche unter den verschiedenen Apotheken bestimmt würde, in welchem Falle sich der Direktor nach den desfalligen Anordnungen zu richten hat. Jedenfalls hat er darauf zu achten, daß die Mittel gut beschaffen, wenigstens gegen die allgemein gültige oder besonders verabredete Methode geliefert und ordentlich unter die Kranken vertheilt werden.

7. Die Aufnahme der Kranken in die Klinik hängt ganz allein vom Direktor ab, und muß ihn die Tauglichkeit derselben, zweckmäßige Gegenstände des Unterrichts abgeben zu können, hierbei vorzuziehen. Er hat jedoch die von dem Ministerio wiederholt gegebene schriftliche Vorschrift, wonach in die medizinische stationaire Klinik sogenannte innere Kranke, sie mögen unentgeltlich oder gegen Bezahlung behandelt werden, aufgenommen werden dürfen, streng auf Vermeidung unangenehmer Folgen zu beachten. — Dagegen ist es gestattet bei der ambulatorischen Klinik, sowohl innere als äußere Kranke, jedoch innerhalb des klinischen Fonds, und mit vorzüglichem Benutzen des letzteren zur Erfüllung des von dem medizinischen Rume vorzugsweise beabsichtigten besonderen Zwecks zu behandeln.

8. Der Direktor soll nur solche Studirende zum klinischen Unterrichte zulassen, die bereits hinlänglich zu demselben vorbereitet sind. Er muß sich hierüber durch eine kurze Prüfung derselben unterrichten.

9. Damit die jungen Aerzte durch die ambulatorische Klinik zu viel Zeit verlieren, muß der Direktor möglichst dafür sorgen, daß die Kranken, die ein Jeder von ihnen zu besorgen hat, nicht zu weit voneinander sondern nahe beisammen wohnen.

10. Der Direktor muß auf den klinischen Unterricht die gehörige Aufmerksamkeit verwenden, und darf es sich nicht erlauben, diese wegen anderer Angelegenheiten zu verkürzen. Auf die klinischen Zusammenkünfte sind gemeinen wenigstens zwei Stunden täglich zu verwenden. Sie sind immer Mittags von 11 Uhr an gehalten werden, an Sonntagen und Festtagen eben sowohl als an den gewöhnlichen Wochentagen, während der Ferien eben so treu und gewissenhaft als während der Zeit der Vorlesungen.

11. Bei den klinischen Zusammenkünften muß der Direktor die Zuhörer auf alle Weise zu tüchtigen Aerzten sowohl in wissenschaftlicher als technischer Hinsicht auszubilden bemüht seyn. Er muß sie zu Bescheidenheit, zur Milde und zur Wohlthätigkeit gegen Nothleidende, zur Verträglichkeit und zur Freundschaft gegen einander und zum fleißigen Fleiße und Eifer in ihrer Wissenschaft und Kunst anleiten. Wenn es sich um den wissenschaftlich technischen Unterricht in der Klinik betrifft, so muß derselbe so eingerichtet seyn, daß dadurch sowohl selbstständig und denkende als auch technisch geübte und gewandte Aerzte gebildet werden. Der Lehrer darf sich hier weder einer schwärmerischen bodenspekulativen Spekulation, noch einer gedankenlosen Empirie überlassen. Er muß vielmehr seine Zuhörer anleiten, die Erscheinungen der Kranken mit aller Genauigkeit und Treue aufzufassen, und sie dann unter Anleiten, aus diesen Thatsachen auf eine vorsichtige und behutsame Weise so viel als thunlich auf die verborgenen Gründe derselben zu

schließen. Vor allem aber hat der klinische Lehrer dahin zu sehen, die jungen Aerzte in der semiologischen und ätiologischen Unterredung der vorkommenden Kranken, in der Kunst die verschiedenen Krankheiten von einander zu unterscheiden, den Ausgang derselben vorher zu prognostizieren, in der Entwicklung vernünftiger Indikationen zur Heilung derselben, in der Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, in der Entwerfung zweckmäßiger Krankengeschichten, und in der mündlichen Relation derselben die von ihnen zu behandelnden Kranken fleißig geübt werden. Von jedem Kranken muß eine Geschichte angefertigt werden. Der Lehrer muß diese öffentlich vorlesen, beurtheilen, berichtigen, verbessern. Die Recepte müssen die jungen Aerzte selbst schreiben, der klinische Lehrer hat sie nachzusehen, und ihre etwaigen Fehler zu verbessern. — Die Behandlung der Kranken hat der Lehrer darauf zu sehen, daß die Kranken von den jungen Aerzten schonend, freundlich und vorsichtig behandelt werden, daß in therapeutisch:diätetischer Hinsicht nichts über das Nothwendige und Vorwissen geschehe, daß die Kuren sicher, einfach und so viel als möglich wohlfeil sind, und daß die jungen Aerzte immer wissen, daß gerade so und nicht anders verfahren werde. Das Spital muß der Direktor nicht nur Mittags, sondern auch Morgens früh und des Abends besuchen. Auch ist es seine Pflicht, die in der Stadt befindlichen Krankenhäuser so oft selbst zu besuchen, als es ihr Zustand erheischt, und des Tages und bei Nacht muß er bereit seyn, den jungen Aerzten bei der Behandlung ihrer Kranken mit Rath und That beizustehen. Stirbt ein Kranker, so ist es Pflicht des klinischen Lehrers, die Sektion — selbst oder durch einen Assistenten — von dem Professor der Anatomie nach §. 12. dem Direktor des medizinischen Klinikums vorher zur Disposition gestellt worden, im Beseyn seiner Zuhörer, von diesen unterstützt, selbst zu machen, und auf eine gewissenhafte Weise die Resultate des Leichenfundes mit der Krankheitsgeschichte und mit seinen Angaben über die Natur der Krankheit zu vergleichen. Finden sich bei der Sektion pathologische Veränderungen, so müssen sie, so weit dies die im §. 12. enthaltenen Bestimmungen zulassen, der anatomisch: pathologischen Sammlung der Anstalt einverleibt und beim Unterricht benützt werden.

§. 12. Da alle Leichen der Bagabonden, Straßenbettelier und öffentlichen Almosenempfänger auf die Anatomie gehören, so hat der Direktor, wenn ein zu dieser Kategorie gehörendes Individuum in ärztlicher Behandlung, sey es im Lokal des Instituts selbst, oder außerhalb desselben gewesen, und verstorben seyn sollte, den Professor der Anatomie davon zu benachrichtigen, und in keinem Falle die Sektion vorher, sondern nur erst darnach vorzunehmen, wenn der letztere auf die betreffende Leiche Verzicht geleistet hat. — Hierbei gereicht dem Direktor die Angabe, daß er nicht gewußt, ob ein Verstorbener einer der obengenannten Kategorie gehört habe, keinesweges zur Entschuldigung.

§. 13. Endlich ist es die Pflicht des klinischen Lehrers, seiner höchsten Behörde als auch dem Publikum von Zeit zu Zeit Rechenschaft über den Zustand und die Leistungen der ihm anvertrauten Anstalt abzulegen. Hierbei ist es die Hauptsache, daß seine Angaben wahr und von jeder Unwahrheit oder Uebertreibung frei sind. Die Berichte an das Ministerium müssen jährlich am 1. Mai nach der vorbestimmten Form verfaßt, und an das Universitätskuratorium einreichen. Die Berichte an das Publikum müssen sorgfältige, ausführliche,

einzelne Krankengeschichten belegte Beschreibungen von den in der
 abgehandelten Krankheiten beigelegt werden.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Verordnungen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

593. Instruktion für den Assistenten bei dem medizinischen Klinikum
 der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

1. Der Assistent bei der medizinischen Klinik muß sich durch
 Fleiß und Eifer in seinem Berufe so auszeichnen, daß er
 den jungen Aerzten in jeder Hinsicht ein gutes Beispiel giebt.

2. Er hat gemeinschaftlich mit dem Direktor dahin zu sehen,
 die Aufwärter und die Krankenwärterin ihre Pflicht genau erfüllen,
 die jungen Aerzte die ihnen anvertrauten Kranken gut behandeln
 und ordentlich besuchen, wie es ihnen aufgetragen ist. Jede Unord-
 nung die er in dieser Hinsicht bemerkt, hat er sogleich dem Vorsteher
 der Anstalt gewissenhaft anzuzeigen.

3. Etwa neu angekommene Krankenwärterinnen hat er in ihren
 Pflichten zu unterweisen, und sie über ihre Pflichten zu belehren.

4. Er muß die Krankensäle mehrmals täglich besuchen, sich nach
 dem Befinden der Kranken erkundigen, jeder Unordnung sogleich steuern,
 wichtige Fälle der Art sogleich dem Vorsteher der Anstalt anzeigen.
 Er erhält deshalb freie Wohnung in der Klinik, von der er Gebrauch
 machen verbunden ist.

5. Er muß die Stadtkranken, die der Vorsteher ihm zu besu-
 chen aufgetragen hat, gewissenhaft besuchen, und von wichtigen Vorfällen
 dem Direktor der Klinik sogleich Bericht erstatten.

6. Der Assistent muß die Krankenliste der Anstalt, die Ges-
 chichte der vom Lande ab- und zugehenden Kranken genau führen, die
 Krankheitsgeschichten von Zeit zu Zeit ordnen, die Aufsicht über
 die Bibliothek, pathologischen Präparate, Arzneisammlung, Instrumente
 der Anstalt gewissenhaft führen, und sich zu manchen anderen Geschäfts-
 sachen und bereit finden lassen, die das Wohl der Anstalt ihm von
 Zeit zu Zeit auferlegen könnte.

Berlin, den 27. Januar 1833.

Verordnungen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

594. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für
 Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom
 26. Januar 1832.

1. Dem Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und
 Augenheilkunde bei der vereinten Friedrichs Universität Halle-Witten-
 berg dieses Institut sowohl in Rücksicht der Leitung des Unterrichts
 als der disziplinarischen und ökonomischen Verhältnisse anvertraut,
 derselbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anstalt
 verantwortlich, und verpflichtet darüber in seinem jährlichen Berichte an
 die vorgesetzten Behörden, und sonst auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

2. In Rücksicht der Leitung des Unterrichts soll er sich die
 Aufsicht sowohl als die praktische Belehrung der Klinikisten ernstlich
 anzuwenden lassen, und gewissenhaft sorgen, daß sich unter Beobach-
 tung der strengsten Ordnung seine Vorträge und Demonstrationen als
 klar und deutlich auszeichnen.

§. 3. Er ist verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, es der Anstalt niemals an operationsfähigen chirurgischen Kranken und daß die Kranken selbst zweckmäßig, ohne Härte behandelt werden.

§. 4. Zu diesem Behuf soll er die Kranken wo möglich oder durch den Assistenten in Gegenwart der Klinikisten, oder durch letzteren in seinem Beseyn untersuchen und behandeln, sich die fleißig Bericht erstatten und ausführliche Krankengeschichten beibringen lassen, und bei der öffentlich Statt findenden Beurtheilung derselben Gelegenheit nehmen, die Ansichten und Kenntnisse der Klinikisten zu berichtigen und zu vermehren.

§. 5. Wichtigere Operationen soll der Direktor jederzeit, wenn nicht Gefahr beim Verzuge ist, nur im Beseyn der Klinikisten vornehmen, oder vornehmen lassen, übrigens aber sich auf die Anzeigen der Berichte derselben niemals unbedingt verlassen, sondern die von ihnen behandelten Kranken selbst oft besuchen, um sich von der richtigen Ausführung seiner Anordnungen genau zu überzeugen.

§. 6. Nachlässige Klinikisten hat er mit Ernst zu ermahnen, solche welche den bestehenden Vorschriften, und den von ihm selbst, oder durch den Assistenten ertheilten Anordnungen offenbar zuwider handeln, von der Theilnahme an dem klinischen Unterrichte auszuweisen.

§. 7. Die Einrichtung des Hauswesens bleibt der unmittelbaren umsichtigen Leitung des Direktors zunächst überlassen, welcher in Beziehung zur zweck- und etatsmäßigen Verwendung und vorschriftsmäßigen Berechnung des für das Institut bewilligten Fonds verantwortlich ist.

§. 8. Er soll daher dafür Sorge tragen, daß nur solche Kranke und Augenranke in das Haus selbst aufgenommen, und auf Veranlassung des Instituts verpflegt und behandelt werden, welche Vertheilung des Unterrichts wichtig sind, und von welchen die Kosten weder sehr hoch sind, noch durch die betreffenden Kommunen- und Armen-Kassen aufgebracht werden können. Alle andere chirurgische Kranke können höchstens nur kurzzeitig chirurgisch behandelt; sogenannte innere Kranke aber müssen jederzeit die medizinische Klinik abgegeben und überwiesen werden.

§. 9. Die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals soll der Einsicht und speziellen Beurtheilung des Direktors eben so wie die Entlassung derselben überlassen, jedoch ist jedesmal die nöthige Unterstützung herbeizubringen, und durch das Universitätskuratorium die nöthige Genehmigung auszuwirken, und bleibt der Direktor für das öffentliche, geschickte und redliche Verhalten des Assistenten und Personals, so wie für die von demselben zu beobachtende Vertheilung der Kranken, aber auch dafür verantwortlich, daß weder der Anstand des Instituts, noch das Vermögen desselben durch Nachlässigkeit, Mißbrauch der Inventarien, Utensilienstücke u. irgend einen Schaden erleidet, weshalb er auch verpflichtet ist, die Anstalt täglich mindestens zu besuchen, und die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und besonderen Anordnungen zu treffen, damit durch seine öftere Gegenwart das Institut zweckmäßiger und sicherer geleitet werden möge.

§. 10. Den Beschwerden der Kranken, oder des Hauspersonals soll er schnell abhelfen, und alle Mißverständnisse in Zeiten abhelfen suchen, übrigens aber die strengste Befolgung seiner Anordnungen verlangen, und die Ungehorsamen ohne Weiteres aus dem Hause entfernen können, wogegen vom Direktor erwartet wird, daß er allen Anlaß zu Klagen und Beschwerden vermeide, und sich durch die genaue Erfüllung aller seiner Pflichten die Achtung

ehorsam seiner Untergebenen sichern. — Endlich hat der Dis

11. die Ausgaben und die Borräthe des Instituts streng zu prüfen und zu kontrolliren, alle Quittungen und Beläge genau quoad formalia als quoad materialia zu revidiren, zu ordnen und eigenhändig zu attestiren. — Berlin, den 26. Januar 1832.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

505. Instruktion für den Assistenten bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

1. Der Assistent bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde wird von dem Direktor desselben gewählt, und von demselben nach Belieben wieder entlassen werden. Dagegen ist auch dem Assistenten frei, jedoch jedesmal nach vierteljährlicher Prüfung, seine Entlassung zu geben.

2. Der Assistent soll sich eines gesetzmäßigen, anständigen und ruhigen Lebenswandels befleißigen, insonderheit aber sich jeder Verbindung an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten gesellschaftlichen Verbindungen und Gesellschaften enthalten, widrigenfalls der Direktor zu seiner sofortigen Entlassung verpflichtet ist.

3. Im Betreff der Angelegenheiten des Instituts ist er dem Direktor unbedingten Gehorsam schuldig, und verpflichtet der Anordnung desselben unweigerlich Folge zu leisten, auch die in gegenwärtiger Instruktion angedeuteten und von ihm übernommenen Obliegenheiten mit Sorgfalt und Ordnung zu erfüllen, wogegen ihm von Seiten des Direktors freundliche und anständige Behandlung zugesichert wird. Der Assistent hat derselbe

4. Alles zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Schaden erleiden möchte, weshalb er die in das Eigenthum des Instituts gehörenden Gegenstände weder selbst aus dem Lokal entfernen darf, noch in seinem Privatvortheil benutzen, noch solches dem Hauspersonal oder den Klinikisten gestatten darf, gegentheils aber verpflichtet ist, dergleichen Unregelmäßigkeiten sofort dem Direktor anzuzeigen.

5. Alle auf dem Institute sich aufhaltende Personen sind dem Assistenten untergeben, und kann er von denselben für seine Anordnungen, deren Verantwortlichkeit er allein übernimmt, unbedingten Gehorsam fordern. Dagegen wird von ihm erwartet, daß er die Kranken mit Härte behandle, noch dulde, daß dies durch das Hauspersonal geschehe, und übrigens sich gegen alle auf dem Institute befindlichen Personen gerecht und mit anständigem Ernste benehme. — In dem Falle Mißverständnisse unter den Kranken, oder zwischen diesen und dem Hauspersonale soll er beizulegen sich bestreben, bedeutendere Streitigkeiten aber, oder wohl gar offenbare Widersetzlichkeit hat er sofort dem Direktor anzuzeigen, und übrigens zu sorgen, daß der eingetragenen Hausordnung und der dem Dekonomen und Aufwärter ertheilten Instruktion in allen Punkten pünktlich nachgegangen werde. Der Assistent ist er verpflichtet,

6. daß ihm bei seinem Antritt speziell mit überwiesene Instruktion oft zu revidiren, den Abgang und Zugang in den darüber angelegten Registern zu verzeichnen und hierüber fortgesetzt dem Direktor Anzeige zu machen. Besonders aber ist

§. 7. die Aufsicht über die dem Institute zugehörigen Instrumente, Bandagen und Präparate dem Assistenten anvertraut, und er solche fortgesetzt unter Aufsicht und Anleitung im guten Zustande zu erhalten. Ferner assistirt derselbe

§. 8. dem Direktor in der Aufsicht über die Beköstigung, Verpflegung der Kranken, über den Verbrauch des Feuermaterials über die ganze ökonomische Einrichtung des Instituts. Er legt zunächst monatlich und wöchentlich die Speisezettel der Ökonomie solche nebst der ganzen Wochenrechnung dem Direktor zur Genehmigung und Attestation vor; daher soll er auch in den Stunden die Krankenzimmer besuchen, und Acht haben, daß die Kranken mit der vorschristsmäßigen reinlichen und gesunden Kost versehen werden. — Außerdem liegt ihm ob,

§. 9. so oft ihm möglich die Kranken zu besuchen, um sich wohl von dem Gesundheitszustande derselben, als auch von der Sauberkeit der Zimmer und Betten und der Ordnung rücksichtlich der Wartung und Pflege der Kranken zu überzeugen. Gefährlich soll er bei Tag und Nacht noch gewissenhafter beobachten und nachsehen, rücksichtlich der ambulatorischen Kranken aber Alles geschehen lassen, was ihm deshalb von dem Direktor vorgeschrieben und angetragen wird. Hiernächst ist

§. 10. der Assistent verpflichtet bei den klinischen Uebungen die Führung des Protokolls und dergleichen, eben so wie bei den Operationen, namentlich in den nöthigen Vorbereitungen durch Herstellung der Instrumente, Verbandstücke u. a. Utensilien dem Direktor zu assistiren; daher muß er bei dem Verband der Kranken gegenwärtig und thätig seyn, und hat nach wichtigen Operationen namentlich die erste Nachtwache bei dem Kranken selbst zu übernehmen. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors aber darf er selbst keiner Operation unterziehen, keine Abänderungen der vom Direktor gemachten Anordnungen bei Behandlung der Kranken vornehmen, mächtig erlauben, und keine Kranken eigenmächtig aufnehmen, entlassen, in den dringendsten Fällen aber, wenn der Direktor nicht anwesend seyn sollte, wird dem Assistenten gestattet, äussere oder innere Medikamente dem Kranken zu verordnen und die nöthigen Anstalten zu treffen. Endlich ist der Assistent

§. 11. verpflichtet, unter spezieller Aufsicht des Direktors a) ein Diarium über Aufnahme, Krankheitszustand, Behandlung und Ausgang der Kranken zu führen; b) ein Verzeichniß der von den Kranken eingebrachten und demselben oder dessen Erben gegenwärtig zurückzugebenden Effekten zu halten; c) die Liste der klinischen Praktikanten zu führen, und d) alle offizielle Schreiben und Urkunden zu mundiren.

§. 12. Für diese und alle dem Königl. Institut für die Augenheilkunde bei der dortigen Universität zu leistenden Dienste erhält der Assistent folgende ökonomische Vortheile: 1) freie Wohnung nebst Aufwartung, Heizung und Erleuchtung im Institut; 2) ein Gehalt von 1000 Rthlrn. jährlich, in vierteljährlichen Raten, bei der Universitätskassa gegen Quittung zu erhebende jährliche Pensionen u. d. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

10. 596. Instruktion für den Oekonom und Krankenwärter bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Der Oekonom und Krankenwärter soll überhaupt einen guten und nüchternen Lebenswandel führen, sich weder der Unkeuschheit noch anderen Ausschweifungen ergeben, auch solches von Angehörigen und Hausgenossen nicht dulden. Hiernächst hat er in aller Beziehung thätig, reinlich, ehrlich und dem Direktor der Anstalt und dem Assistenten gehorsam, gegen Jedermann höflich und gegen die Kranken zwar ernst, jedoch hülfreich und freundlich, auch fleißig und uneigennützig zu benehmen.

§. 2. Ueber sämtliche Utensilien der Anstalt, als Wäsche, Bettzeug, Kleider, Verbandstücke, Meubles, Küchengeräthschaften 2c. hat er dem ihm auszuhändigenden genauen Verzeichnisse zunächst die Hand zu führen, und dem Direktor und Assistenten sofort anzuzeigen, wenn Ausbesserungen oder neue Anschaffungen nöthig sind, das Nöthige, auch der Ein- und Nachtrag in dem Verzeichnisse besorgt werden könne.

§. 3. Hat er in der ganzen Anstalt für die größte Ordnung und Sauberkeit gewissenhaft zu sorgen, mithin namentlich dahin zu sehen, daß a) die nöthigen Verbandstücke nach dem Gebrauch von den Kranken jezt zurückgenommen, gereinigt und an dem hierzu bestimmten Orte abgeholt werden; b) alle vierzehn Tage die Gänge und Treppen, Auditorium, die Assistenten- und Aufwärter-Wohnung, imgleichen die Krankenzimmer gescheuert und täglich ausgekehrt; c) alle vier Wochen die Fenster und Thüren abgewaschen werden; d) täglich die Bettzeugmacht, die Zimmer gelüftet, nöthigenfalls auch geräuchert und Winter gehörig geheizt werden; e) die Speisen und Getränke für die Kranken und das Hauspersonale nach der Vorschrift zu den besten Preisen und nach der festgesetzten Quantität und Beschaffenheit reinlich und gut zubereitet und gereicht, auch über die Wahl derselben zweimal in jeder Woche mit dem Assistenten und dem Direktor eine Rücksprache genommen werde; f) für jedes Krankenzimmer vor dem Schlafengehen Feuerzeug, Nachtlampen, Wasser zum Waschen und Gebrauch, so wie die übrigen Bedürfnisse bereit gestellt werden; g) jeden Morgen Waschwasser für die Kranken gebracht werde, damit die Kranken der nöthigen Reinlichkeit beflüssigen können, und h) die verordneten Rezepte zur rechten Zeit in die Apotheke besorgt werden, damit es den Kranken niemals an der verordneten Medizin fehle und solche zu der vorgeschriebenen Zeit genommen werden können. Ferner soll er darauf sehen, daß

§. 4. die Kranken die Speiseportionen nicht unter sich austauschen, sondern daß das, was ein Kranker von seiner Portion übrig gelassen, nicht von den übrigen Kranken verzehrt, sondern in die Küche zurückgetragen werde. Es darf dann auch

§. 5. von demselben oder seinen Leuten den Kranken nichts zu essen, noch geduldet werden, daß es von Fremden geschehe, weshalb die Betten der Kranken fleißig untersucht werden müssen, ob in solchen Speisen und dergleichen verborgen werden.

§. 6. Er hat auch darauf zu sehen, daß sich die Kranken ordentlich und verträglich unter einander betragen und die Krankenzimmer ohne Erlaubniß verlassen. Das Gegentheil muß er sofort dem Direktor oder dem Assistenten anzeigen.

befindlichen Klingel zu wecken, damit dieser den Assistenten zu holen kann. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 598. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. Septbr. 1835.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. rc. Bericht vom 30. J. den mit demselben eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu den Vorschriften für die Aufnahme und Behandlung von zahlenden Kranken, wohl in dem dortigen medizinischen als chirurgischen Klinikum, zweckmäßig, und beauftragt Sie, die Doktoren der gedachten Institute anzuweisen, dieser Vorschrift gemäß hinsichtlich der Aufnahme von zahlenden Kranken vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren.

So wird der eingereichte Entwurf (Anlagen b. c.) zu dem mit den Dekonomen bei dem medizinischen Klinikum abzuschließenden Kontingent genehmigt, und ist derselbe auch für das chirurgische Klinikum mit Veränderung in dem Gehaltsansatz für den Dekonomen in Anwendung zu bringen. Auch zu der eingereichten und von dem rc. für das medizinische Klinikum entworfenen Speiseordnung (Anlage d.) erteilt das Ministerium seine Zustimmung, mit dem Hinzufügen, daß dieselbe auch für das chirurgische Klinikum, so weit als die abweichenden Bestimmungen dieses Instituts solches gestatten, zu benutzen ist. Mit der Genehmigung des eingereichten Schema's von den monatlichen Nachweisungen einzuzuziehenden und an die Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder (Anlage e.) erklärt sich das Ministerium ebenfalls einverstanden, und findet es endlich zweckmäßig, daß die Ablieferung der den Dekonomen eingenommenen Gelder in halbmonatlichen Fristen erfolge. — Ew. rc. beauftragt das Ministerium nunmehr hiernach Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 3. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Anlage a.

Vorschrift für die Aufnahme rc. von zahlenden Kranken in das medizinische (chirurgische) Klinikum zu Halle.

Wegen der Aufnahme solcher ganz armen Kranken in die medizinische (chirurgische) Klinik der hiesigen königlichen Universität, wo für ihre Verpflegung in derselben, für Arznei rc. eine Vergütung zahlen völlig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung nicht selten auch keine dritte Verpflichtete vorhanden sind, so wie wegen Nachweises solcher gänzlicher Mittellosigkeit und der danach von dem Direktor des Instituts über die unentgeltliche Aufnahme zu treffende Bestimmung hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Dagegen wird in Betreff der nicht in diese Kategorie gehörenden Aufnahme in die Klinik nachsuchenden Kranken Folgendes festgesetzt.

§. 1. Der Kranke hat sich zu melden bei dem Direktor der Klinik; dieser entscheidet, ob er aufgenommen werden soll oder nicht.

§. 2. Die zahlenden Kranken zerfallen in 3 Klassen. Zur ersten Klasse gehören Dienstboten, Gesellen u. s. w. Sie vergüten der Klinik nur ihre diätetische Verpflegung mit Fünf Silbergroschen für den Tag, und erhalten die übrigen Bedürfnisse, Arznei, Heizung, Wartung rc. frei.

l. Die in das Haus selbst aufgenommenen Kranken verpflichte zur strengsten Befolgung aller in folgenden §§. angedeuteten ungen, imgleichen aller derjenigen Verfügungen, welche durch ektor oder dessen Assistenten rücksichtlich der Hausordnung ich erlassen werden.

. Die Kranken sollen sich gegen einander sowohl, als gegen ende Hauspersonal der möglichsten Verträglichkeit und Höf: efließigen, wogegen ihnen eine gleiche Behandlung zugesichert erdem verstattet wird, bei dem Assistenten oder Direktor selbst ebe zu führen.

. Während ihres Aufenthalts im Hause sind die Kranken igsten Sittsamkeit verpflichtet, daher sie sich aller unanständi: präche und Handlungen zu enthalten haben. Insonderheit en sie jede Handlung vermeiden, wodurch dem Institut irgend iden zugefügt, oder die in das Eigenthum der Anstalt gehö: fekten beschädigt oder veruntreut werden könnten.

i. Da auch durch äussere Reinlichkeit die Genesung mit bes ird, so soll sich jeder Kranke täglich des Morgens kämmer chen, auch das Letztere, wenn er im Stande ist sich selbst zu n, nach jedem Verbande nie unterlassen.

. Diejenigen Kranken, denen es der Krankheitszustand zus llen sich durch Charpiezupfen oder andere leichte Arbeit zum des Instituts beschäftigen.

k. Jeder Kranke soll sich in dem ihm angewiesenen Zimmer i, sich nicht im Hause oder auf andern Krankenzimmern hers n, noch weniger aber ohne besondere Erlaubniß des Assistenten oder Garten besuchen, oder gar das Haus verlassen.

l. Die Kranken sollen möglichst bemüht seyn, die Ordnung nlichkeit ihrer Zimmer zu erhalten, insonderheit aber sich des nchens in denselben enthalten, sofern sie nicht hierzu die Ers des Assistenten erhalten haben.

o. Besuche von Verwandten oder Freunden werden nur un: wiffen und Genehmigung des Assistenten verstattet.

1. Jeder Kranke ist verpflichtet sich mit der vorgeschriebenen ung zu begnügen, und zwar des Morgens (gegen 7 Uhr) in oder Kaffee mit Semmel, des Mittags (um 12 Uhr) in Brod, Gemüse und einer Flasche Bier, des Abends (um 6 Uhr) in ind Butterbrod für diejenigen bestehend, denen nicht von Sei: Direktors oder des Assistenten andere Kost gestattet oder vers t.

2. Ohne besondere Erlaubniß dürfen sich die Kranken keine ing von dieser Beföstigung erlauben, noch weniger aber von onomen die Bereitung oder Anschaffung anderer Speisen und : verlangen.

3. Die verordneten Medikamente sollen die Kranken nach ft regelmäßig gebrauchen, und von dem etwanigen Verbrauch den Assistenten jederzeit in Kenntniß setzen.

4. Abends nach 9 Uhr sollen sich alle Kranke gehörig zur geben, und durch sorgfältiges Verlöschten der Lichter jeder mög: uersgefahr vorzubeugen suchen.

5. Wird ein Kranker, besonders des Nachts von gefährlichen befallen, so sind seine Zimmergenossen verpflichtet den Kranke r herbeizurufen, oder durch das Anziehen der in dem Zimmer

befindlichen Klingel zu wecken, damit dieser den Assistenten zu holen kann. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 598. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medizinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. Septbr. 1833.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. 1c. Bericht vom 30. J. 1833 mit demselben eingereichten Entwurf (Anlage a) zu den Vorschriften für die Aufnahme und Behandlung von zahlenden Kranken wohl in dem dortigen medizinischen als chirurgischen Klinikum zweckmäßig, und beauftragt Sie, die Doktoren der gedachten Institute anzuweisen, dieser Vorschrift gemäß hinsichtlich der Aufnahme von zahlenden Kranken vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren. So wird der eingereichte Entwurf (Anlagen b. c) zu dem mit dem Dekonomen bei dem medizinischen Klinikum abzuschließenden Vertrag genehmigt, und ist derselbe auch für das chirurgische Klinikum mit Veränderung in dem Gehaltsansatz für den Dekonomen in Anwendung zu bringen. Auch zu der eingereichten und von dem 1c. für das medizinische Klinikum entworfenen Speiseordnung (Anlage d) ertheilt das Ministerium seine Zustimmung, mit dem Hinzufügen, daß diese auch für das chirurgische Klinikum, so weit als die abweichenden Bestimmungen dieses Instituts solches gestatten, zu benutzen ist. Mit dem eingereichten Schema's von den monatlichen Nachweisungsgeldern (Anlage e.) erklärt sich das Ministerium ebenfalls einverstanden, und findet es endlich zweckmäßig, daß die Ablieferung der den Dekonomen eingenommenen Gelder in halbmonatlichen Folgen erfolgt. — Ew. 1c. beauftragt das Ministerium nunmehr hienach Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 3. September 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Anlage a.

Vorschrift für die Aufnahme 1c. von zahlenden Kranken in das medizinische (chirurgische) Klinikum zu Halle.

Wegen der Aufnahme solcher ganz armen Kranken in die medizinische (chirurgische) Klinik der hiesigen Königl. Universität, für ihre Verpflegung in derselben, für Arznei 1c. eine Vergütung zahlen völlig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung von Seiten auch keine dritte Verpflichtete vorhanden sind, so wie wegen Nachweises solcher gänzlicher Mittellosigkeit und der danach vom Direktor des Instituts über die unentgeltliche Aufnahme zu treffende Bestimmung hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Dagegen wird in Betreff der nicht in diese Kategorie gehörigen Aufnahme in die Klinik nachsuchenden Kranken Folgendes festgesetzt.

§. 1. Der Kranke hat sich zu melden bei dem Direktor des Instituts; dieser entscheidet, ob er aufgenommen werden soll oder nicht.

§. 2. Die zahlenden Kranken zerfallen in 3 Klassen. Zur ersten Klasse gehören Diensthoten, Gesellen u. s. w. Sie vergüten dem Institut nur ihre diätetische Verpflegung mit fünf Silbergroschen pro Tag, und erhalten die übrigen Bedürfnisse, Arznei, Heizung, Reinigung u. s. w. 1c. frei.

3. Wohlhabendere Kranke bezahlen nicht nur ihre diätetische Nahrung, sondern auch die übrigen Unkosten, und entrichten für zusammen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige für den Tag.

4. Zur dritten Klasse gehören diejenigen Kranken, welche täglich sieben Silbergroschen zahlen. Sie bekommen dafür ein eigenes Zimmer, und für ihre verhältnißmäßig bessere Beköstigung werden dem Kranken Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige davon vergütet. Mit diesen Kranken frei, ihre jedoch immer unter Aufsicht des Arztes der Anstalt bleibende Beköstigung ausserhalb der Klinik zu erhalten, und werden dann von dem täglichen Kostensaße Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige in Abzug gebracht.

5. Kranke aus der zweiten und dritten Klasse, welche einer besonderen Aufwartung bedürfen, müssen für dieselbe besonders zahlen, und bei Sterbefällen müssen die Beerdigungskosten in allen drei Klassen sich berichtet werden.

6. Ob ein Kranker in die zweite oder dritte Klasse komme, ist von seiner Wahl ab; die Zulassung zur ersten Klasse geschieht nach Ermessensweise bei weniger vermögenden Kranken auf besondere Empfehlung des Institutsdirektors, welche nach §. 1. vor der Aufnahme eingeholt und ertheilt werden muß.

7. Was jeder Kranke zu zahlen hat, muß er wöchentlich und im Voraus an den Oekonomen gegen Quittung abtragen. — Wer diese Zahlung unterläßt, erklärt dadurch, daß er bereit sei die Anstalt zu verlassen.

8. Nur auf besondere Bewilligung des Direktors der Anstalt kann geschehen, daß bei nicht sofort zu leistender Vorausbezahlung derselben auf kurze Zeit eine sichere Bürgschaft angenommen wird.

9. Jeder, wer in die Anstalt aufgenommen wird, verpflichtet sich zur guten Ordnung und Sitte in derselben auf keine Weise zu stören. Jeder muß sich den Anordnungen des Direktors und des Arztes fügen, sich gegen die Krankenwärterin bescheiden und anständig betragen, und muß ruhig, reinlich und verträglich seyn. Das Rauchen kann nur im Garten der Anstalt geduldet werden.

10. Kranke, die durch ihre Schuld Sachen verderben, welche der Anstalt gehören, müssen den Schaden ersetzen.

11. Wer über etwas zu klagen hat, richtet seine Beschwerde an den Direktor oder an den Hülfsarzt.

Der Direktor der medizinischen (chirurgischen) Klinik.

Anlage b.

Vertrag zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der Hausmeisterin.

Der Vertrag zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der N. ist am 1. d. M. 18... Kontrakt abgeschlossen worden.

Die N. übernimmt die Zubereitung und Lieferung der Speisen und Getränke für die in der Klinik sich befindenden Kranken vom 1. d. M. ab in der Art, daß sie die für jeden Kranken täglich durch den Direktor oder Assistenten der Klinik verordnete Beköstigung in guter Qualität und hinreichender Quantität nach der Speiseordnung liefern und abgeben muß.

Sie stellt am Ende jeden Monats eine spezielle Liquidation der abgegebenen Portionen aus, und erhält den Betrag derselben, nach dem vom Direktor der Anstalt richtig befunden und bestätigt ist, von der Kasse der Universität baar ausgezahlt.

3. Für die Beköstigung der unentgeltlich aufgenommenen derjenigen zahlenden Kranken, welche zur ersten und zweiten gehören, werden täglich Fünf Silbergroschen in Anrechnung für die verhältnißmäßig bessere Beköstigung der zur dritten gehörenden zahlenden Kranken, so wie auch für die bessere Beköstigung der Krankenwärterin werden für den Tag Sieben Suberger Sechs Pfennige angerechnet. — Sobald aber die einzelnen Portionen nicht die gehörige Beschaffenheit haben, werden die Liquidation gestrichen.

4. Sämmtliche zur Verpflegung der Kranken gehörige Mobilien, Betten, Wäsche, Geräthe, Utensilien u. s. w. der N. zur Aufsicht und zum Gebrauch für die Kranken nach Inventario übergeben. — Sie verpflichtet sich das Beste der Anstalt immer im Auge zu behalten; sie muß auf den guten Zustand des Gebäudes und auf Feuergefährlichkeit sorgsam achten, Reinlichkeit und Ordnung in der Anstalt fleißig handhaben, darauf sehen, daß die Thüren jeden Morgen geöffnet, Abends geschlossen werden, das ihr anvertraute Inventarium in Hinsicht auf Abgang und Zuwachs in guter Ordnung bleibe. Verdirbt sie etwas durch ihr Verschulden, so ist sie verbunden es zu ersetzen. Ferner muß sie jede Unordnung, welche sich etwa in der Anstalt ereignet, sogleich dem Direktor anzeigen.

5. Die N. empfängt von den zahlenden Kranken die Beköstigungskosten wöchentlich im Voraus bezahlt, und liefert die Rechnung natürlich mit vorschristsmäßig eingerichteter Berechnung an die Staatskasse ab.

6. Die N. hat eine Kaution von Hundert Thalern Kourant zu stellen, von welcher ihr aber die Zinsen verbleiben.

7. Sie bekommt ein Jahrgehalt von 130 Thalern Kourant in vierteljährlichen Raten; außerdem hat sie freie Feuerung und Licht, und es wird ihr Alles, was zur Beköstigung der Speisen für die Kranken erfordert wird, gehalten.

8. Vorstehender Kontrakt kann von beiden Theilen ein Jahr vorher gekündigt werden, und es hört dann mit Ablauf der Zeit die Verbindlichkeit von beiden Seiten auf.

Der Direktor der medizinischen Klinik.

Die Hausmeisterin in der medizinischen

Anlage c.

Kontrakt über die Beköstigung der Kranken der Chirurgischen Klinik.
Zwischen dem Direktorium der chirurgischen Klinik und dem N. ist folgender Kontrakt abgeschlossen worden.

1. Der N. übernimmt die Zubereitung und Lieferung von Speisen und Getränken für die Kranken der stationären chirurgischen Klinik vom heutigen Datum ab, in der Art, daß er die für jede Mahlzeit täglich vom Direktor oder Assistenten der Klinik verordnete Speisen in bester Qualität und hinreichender Quantität, so wie auch in der übrigen Zeit liefert.

2. Derselbe stellt am Ende jeden Monats eine Spezifikation der gelieferten Speiseportionen auf, und erhält den Lohn von demselben, nachdem sie von dem Direktor der Anstalt richtig bestätigt ist, von der Kasse der Königl. Universität baar ausbezahlt.

3. Es werden für jeden verpflegten Kranken täglich Fünf Silbergroschen, von dem N. in Anrechnung gebracht, mag die

ber von den zahlenden stationären Kranken des 2c. 2c. Klinikums zu Halle einzuziehenden, eingenommenen und an die königliche Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder pro Monat 183

für die Tage vom ... bis ...	Es soll eingegeben werden				Namen der Kranken.	Wohnort.	Es ist eingenommen worden			Mithin ist Meist verblieben
	Summarische Tageszahl.	für Verpflegung	für Arzneien	für Wäsche und Aufwartung			Summa.	für Wäsche und Aufwartung	Summa.	
	rtl. sgr. pf. rthl.	sgr. pf. rthl.	sgr. pf. rthl.	sgr. pf. rthl.			rtl. sgr. pf. rthl.	sgr. pf. rthl.	sgr. pf. rthl.	
					I. Klasse. N. N.					
					II. Klasse. N. N.					
					III. Klasse. N. N.					
					Summa					

Halle, den

183

Der Direktor des 2c. Klinikums.

Die Wichtigkeit dieser Nachweisung, und daß in dem Monat von rthl. sgr. pf. (buchstäblich) hat eingegeben und an die königliche Universitätskasse abzuliefernden, bescheiniget pflichtmäßig

Halle, den

183

N. N.,
Direktor des 2c. Klinikums.

Halle, den

183

Oekonom bei dem 2c. Klinikum.

nicht mehr als die obengedachte Summe von rthl. sgr. pf. hat abgeliefert werden können.

N. N.,
Direktor des 2c. Klinikums.

Benennung der Speisen.	Diese werden verabreicht jährlich mal	Bemerkungen.
Kloß mit gebattem Obste oder sonst einer Zuspeise	20	
Spinat mit Rind- oder anderem Fleisch	10	
Grüne Erbsen mit Rindfleisch	10	
Grüne Bohnen desgl.	10	
Weißkohl mit Schöpfenfleisch	15	
Weißkohl desgl.	8	
Rohrabi desgl.	20	
Rohrüben desgl.	14	
Mohrrüben desgl.	25	
Pastinackwurzeln desgl.	6	
Sonntags.		
$\frac{1}{2}$ Pfd. Kalbsbraten, dazu gebattem Obst, Salat und dergleichen	52	
Dazu Mittags die Person ein halbes Pfund Brot und eine Flasche Halbbier . . .	365	Eine Flasche Halbbier kostet Ein halbes Pfund Brot kost
III.		
Abendessen.		
Die Person ein halbes Quart Suppe, be- stehend in		
Mhl-, Bier-, Brot-, Kartoffel-Suppe und dergl., abwechselnd	365	Eine Portion Suppe kostet 9
Dazu die Person ein halbes Pfund Brot und 2 Loth Butter	365	Brot mit Butter kostet 9 pf.

Zusammenstellung.

Das Frühstück kostet	— sgr. 8 pf.
Das Mittagessen ohne Brot	1 s 11 s
Das Abendessen ohne Brot	— s 9 s
Ein Pfund Brot für den Tag	— s 10 s
Zwei Loth Butter dazu	— s 4 s
Eine Flasche Halbbier	— s 6 s

Summa 5 sgr. — pf.

Hierbei ist aber zu bemerken, daß die Krankwärterin und solche Personen, welche Aufnahme täglich 15 sgr. zahlen, für diesen Preis nicht mit beköstigt werden können würde für diese Personen der alte Verpflegungssatz mit 7 sgr. 6 pf. beibehalten werden wofür diese Personen eine bessere Verpflegung erhalten hätten, bestehend ungefähr in

- 1) Frühstück. Zwei Tassen Kaffee und vier Buttersemmeln — sgr.
- 2) Mittagessen. Täglich $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und zweimal Braten
wöchentlich 2 s
- 3) Nachmittag. Kaffee — s
- 4) Abendessen. Suppe 1 s
- 5) $1\frac{1}{2}$ Pfund Brot 1 s
- 6) Bier — s
- 7) Butter — s

Summa 7 sgr

Der von den zahlenden Stationären Kranken des 1c. 1c. Klinikums zu Halle einzuziehenden, eingenommenen und an die Königl. Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder pro Monat 183

für die Tage vom ... bis ...	Es soll eingezogen werden				Namen der Kranken.	Wohnort.	Es ist eingenommen worden			Within ist Rest verblieben
	Summa marische Tage- zahl.	für Verpflegung rtl. sgr. pf. rtl. sgr. pf.	für Arzneien rtl. sgr. pf. rtl. sgr. pf.	für Wäsche und Aufwartung rtl. sgr. pf. rtl. sgr. pf.			Summa.			
					I. Klasse. N. N.					
					II. Klasse. N. N.					
					III. Klasse. N. N.					
					Summa					

Halle, den

183

Der Direktor des 1c. Klinikums.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung, und daß in dem Monat von
rtl. sgr. pf. (buchstäblich) hat eingezogen und an die Königl. Universitätskasse hat abgeliefert werden sol
nen, becheiniget pflichtmäßig
Halle, den

183

Halle, den

Halle, den

183

Defonom bei dem 1c. Klinikum.

nicht mehr als die obengedachte Summe
N. N.,
Direktor des 1c. Klinikums.



No. 599. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen medicinischen und chirurgischen Klinikum. Vom 5. Februar 1834.

Auf Erw. ic. Bericht vom 6. Dezember v. J. ist das Ministerium damit einverstanden, daß die unterm 3. September 1833 genehmigten Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in die chirurgische Klinik daselbst in so fern eine Abänderung erleiden, 1) daß zahlende Kranke im Nichtvoranzahlungsfalle nur alsdann aus der Klinik entlassen werden, wenn der Direktor nicht Gründe findet, dieselben ferner auf Rechnung der Klinik zu verpflegen, jedoch unter der Bedingung, daß die disponiblen Fonds des Instituts in vorkommenden Fällen ein Hinderniß nicht bieten; 2) daß dem Universitätskurator die Befugniß beizulegen werde, auf Antrag des Institutsdirektors die Niederschlagung solcher Einnahmereste vorzunehmen, welche nicht einzuziehen sind. — Berlin, den 5. Februar 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 600. Instruktion für den Direktor der Entbindungsanstalt bei der Universität zu Halle. Vom 11. Juni 1823.

§. 1. Dem Direktor der Königl. Entbindungsanstalt ist das Institut sowohl in Rücksicht der Leitung des Unterrichts, als auch der disziplinarischen und ökonomischen Verhältnisse anvertraut, und derselbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anstalt verantwortlich. Um ihm in dieser Hinsicht möglichste Freiheit zu verschaffen, bleibt die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals in der Einsicht und speziellen Beurtheilung überlassen, so wie die Entlassung derselben von ihm allein abhängig ist, und nur die Anzeige an die vorgesetzte Behörde verlangt wird.

§. 2. Die Art und Weise des praktischen Unterrichts, so wie das ganze Hauswesen hat der Direktor aufs zweckmäßigste einzurichten, und ist derselbe verpflichtet darüber in seinem jährlichen Bericht an die vorgesetzten Behörden und sonst auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

§. 3. Der Direktor ist verpflichtet die Anstalt nach den Umständen täglich ein- oder mehrmal zu besuchen, um die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und speziellen Anordnungen zu treffen, und durch seine häufigere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und sicherer zu führen zu können.

§. 4. Für die gehörige Erhaltung der Anstalt, die möglichste zweckmäßige Verwendung der derselben angewiesenen Gelder und überhaupt für die ganze Einrichtung ist der Direktor allein verantwortlich.

§. 5. Der Direktor ist verpflichtet während jedes akademischen Lehrkurses täglich eine Stunde praktischen Unterricht in der Geburtshilfe auf dem Institute zu ertheilen, und jedem seiner Schüler Gelegenheit zur Uebung zu geben, daß dadurch Privatissima in der praktischen Geburtshilfe im Allgemeinen gänzlich entbehrt werden können.

§. 6. Bei vorfallenden Geburten muß der Direktor in der Regel persönlich auf der Anstalt gegenwärtig sein, um mit Beihülfe der Assistenten die Geburt theils zu leiten, theils für den Unterricht am besten zu benutzen.

§. 7. Der Direktor ist verpflichtet die Abänderungen und Bestimmungen, welche das Ministerium in der obigen Instruktion

zu machen für nöthig erachten sollte, gleichfalls mit gewissenhafter Pünktlichkeit zu befolgen.

Berlin, den 14. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

601. Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt der Universität zu Halle. Vom 18. Januar 1824.

1. Die Hebamme für das Entbindungs-Institut in Halle von dem Direktor der Anstalt gewählt, und kann von demselben auf gleiche Weise ohne Zuziehung höherer Behörden zu ganz beliebiger Zeit wieder entlassen werden.

2. Sobald keine Kreißende sich auf dem Institut befindet, so hat die Hebamme unter Anleitung der Oekonomin die allgemeinen Geschäfte des Hauses mit zu besorgen, und gleicher Weise wie diese darauf zu achten, daß die eingeführte Hausordnung in jedem ihrer Punkte erhalten werde.

3. Befindet sich eine Kreißende auf der Anstalt, so hört jedes andere Geschäft für die Hebamme auf, dagegen sie für die pünktlichste Ausführung alles dessen, was ihr von Seiten des Direktors oder Assistenten zur Hülfsleistung der Gebärenden aufgetragen wird, zu haften hat.

4. Die Applikation von Klystieren, Verabreichung der den Gebärenden verordneten Nahrungsmittel, so wie kräftiger Zuspruch sind die Hauptgeschäfte, auf welche die Hebamme während des Kreißens angewiesen ist. Während des Wochenbetts übernimmt sie die Pflege für die Wöchnerin selbst, wie ihre Umgebung. Sie sorgt demnach für reine, gute Wäsche und Unterlagen, übernimmt die Einwickelung des Neugeborenen, sorgt für Reinlichkeit der Wöchnerin, indem sie die Geburtstheile täglich zweimal mit lauwarmen Wasser abwäscht, und insbesondere verpflichtet jede an der Wöchnerin wahrnehmbare Abweichung dem Direktor oder Assistenten der Anstalt sofort anzudeuten.

5. Die Hebamme verpflichtet sich ihre Kenntnisse und ihre Thätigkeit nur dem Institute selbst zu widmen, darf daher Aufträge zu Hülfsleistungen ausser dem Institute nie annehmen, und sie denn überhaupt dasselbe ohne besondere Erlaubniß des Assistenten oder der Oekonomie zu verlassen nicht berechtigt ist.

6. Für diese Dienstleistungen erhält die Hebamme als Remuneration 1) freie Wohnung nebst Holz, Licht und Bett, 2) gesammte Kost, 3) Zwanzig Thaler Gehalt in vierteljährlichen Raten, und bei den Taufen üblichen freiwilligen Geschenke der Taufzeugen.

Berlin, den 18. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität zu Halle. Vom 20. April 1820.

Nachdem das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. zum Stallmeister bei der Universität zu Halle ernannt und angeordnet hat, so wird derselbe hiermit und in diesem dergestalt als Universitätsstallmeister bestätigt, daß er nach seinen Kräften zum Besten der Universität beitragen, Schaden und

Nachtheil aber verhüten und abwenden, besonders aber die Vervollkommnung der dortigen Reitschule sich angelegen zu machen, und Alles das thun und beobachten soll, was einem treuen und fleißigen Stallmeister obliegt. Er hat daher Kosten 1) jederzeit wenigstens 4 gute Schulpferde und 4 Pferde zu halten, auch diese Anzahl nach Verhältniß der mehreren zu verstärken; 2) soll er namentlich die Studirenden der Universität zu Halle in der Reitkunst gründlich und wohl unterrichten; 3) den zu gebenden Unterricht nicht bloß auf die Haltung des Reiters und auf die Führung des Pferdes beschränken, sondern auch auf die zweckmäßige Zäumung, auf die Kenntniss der Fehler und Krankheiten der Pferde und die Hülfs- und Heilmittel ausdehnen, ferner 4) den Scholaren höflich begegnen, sie aber auch selbst auf der Reitschule Unhöflichkeit gegen und unter einander abmahnen und auf seiner Ermahnung nicht Gehör geben, sofort zur Kenntniss des Prorektors und Universitätsrichters bringen; 5) soll er dem bisher bestimmten Honorare a) von zwölf Thaler für die ersten zwölf Stunden monatlichen Unterricht, b) von zwölf Thaler für alle nachfolgenden zwölf Stunden monatlichen Unterricht, c) von zwei Dukaten für die Sporen und einen dergleichen für die Douceur für den Bereiter, und d) Einen Thaler Acht Groschen Reitknechten beim Anfang des Unterrichts und Acht Groschen der übrigen Monate, weder für sich noch für seine Lehrlinge ein Douceur oder sonstige Abgabe von den Scholaren annehmen, hingegen und für solche seine Mühwaltung soll er, der Stallmeister, eben den Rang und Vorzug, welchen seine Vorfahren gehabt, behalten, und ausserdem noch folgende Dienst-Einkünfte genießen, als: 1) Vierhundert und fünfzig Thaler jährlich in vierteljährlichen Raten aus der Universitätskasse; 2) Derselbe jährliche Accise-Kompetenz, jedoch ausdrücklich diese Einkünfte deshalb noch eine Entschädigung für das ganze Universitätsjahr ausgemittelt werden sollte; 3) Neunhundert Neun und Neunzig Scheffel Deputat-Hafer in natura aus den Ämtern Stein und Wettin, gegen die aus der Universitätskasse da zu leistende Entschädigung von 6 Gr. 9 Pf. pro Scheffel, und die Dienstwohnung nebst Dienstgarten in dem Bezirke der Reitschule über demselben gegenwärtige Bestimmung, unter dem Justizminister vollzogen, ausgefertigt wird. — Berlin, den 20. October 1794. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Alten

No. 603. Instruktion für den akademischen Zeichner und Zeichnerlehrer bei der Universität zu Halle. Vom 26. October 1794.

§. 1. Der akademische Zeichner und Zeichnerlehrer hat die ersten Qualität die Verpflichtung für die ordentlichen Professoren der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie im Sommer von 9 bis 12, im Winter von 9 bis 12 Uhr in den Räumen der Schule, oder wenn es verlangt wird, in der Behausung der Professoren, ihm vorgelegten Gegenstände nach der ihm gegebenen Anweisung, mit oder ohne Farben zu zeichnen, ohne eine andere Vergütung seiner baaren Auslagen für Zeichenmaterialien in Anspruch zu nehmen.

innen. Während der gesetzlichen Ferien und der Sonns und Feters ist er von dieser Verpflichtung frei.

§. 2. Die genannten Professoren werden sich unter einander über Reihenfolge verständigen, in welcher sie seine Dienste in Anspruch nehmen wollen.

§. 3. Aufferordentliche Professoren und Dozenten anderer Fächer können nur durch besondere Verfügung des Ministeriums zum Genuß der Dienstleistungen berechtigt werden, und haben sich dann ebensowohl mit den ad §. 2. genannten Professoren wegen der Zeit, in welcher dieselben in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, zu einigen.

§. 4. Für alle anderweitige Arbeiten, mit denen der akademische Lehrer ausser der im §. 1. genannten Zeit beauftragt wird, steht es ihm frei ein billiges Honorar zu verlangen.

§. 5. Als akademischer Zeichenlehrer hat derselbe das Recht, die verschiedenen Theile der Zeichenkunst auf der Universität Unterricht zu ertheilen, und sowohl im Lektionskatalog als am schwarzen Bord diesen Unterricht anzukündigen.

Berlin, den 22. Oktober 1837.

Präsum der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Halle; Wittenberg. Vom 27. November 1839.

§. 1. Der Zweck des Seminars für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften ist Anleitung zum Selbststudium und Lehrvorträge der bezeichneten Wissenschaften zu geben, mit besonderer Beziehung auf Bildung solcher Lehrer für Gymnasien und höhere Bürgerschulen, welche befähigt seyen, nicht bloß zur Fortpflanzung sondern auch zur Erweiterung der Wissenschaft etwas beizubringen.

§. 2. Dieses Seminar ist als ein Universitäts-Institut zu bezeichnen, wird unter den Universitäts-Instituten im Lektionskataloge und öffentlichen Verzeichnissen angezeigt, und genießt alle Rechte, welche anderen wissenschaftlichen Institute hiesiger Universität genießen.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der einzelnen wissenschaftlichen und mathematischen Fächer.

§. 4. Jedem dieser Professoren ist es überlassen, die ihm für ein spezielles Fach angemessen scheinende Einrichtung zur Erreichung des in §. 1. ausgesprochenen Hauptzweckes zu treffen, und zu diesem Ende nach Gutdünken auch besondere Bestimmungen festzusetzen, insofern sie den allgemeinen, das ganze Institut umfassenden Anordnungen keinen Eintrag thun.

§. 5. Zur Besorgung der auf das Ganze sich beziehenden Geschäfte wählen die Vorsteher der einzelnen Sektionen aus ihrer Mitte einen Direktor, welcher gemeinschaftliche Berathungen veranlaßt und leitet, und die Mitglieder des Seminars zu allgemeinen Berathungen einladet, Abgehenden ein allgemeines Zeugniß, mit Zustimmung der einzelnen Vorsteher ausstellt (s. §. 9.) und die nöthigen, wenn es öffentliche oder von den vorgesetzten Behörden verlangte Beschlüsse im Namen des Seminars erstattet.

§. 6. Mitglieder des Seminars können werden: 1) alle förmlich immatrikulierte Studenten, welche sich spezieller mit Mathematik

oder irgend einem Zweige der Naturwissenschaft beschäftigen
 2) alle diejenigen, welche für ein spezielles mathematisches oder wissenschaftliches Fach blos bei der philosophischen Fakultät in sind, wozu namentlich Pharmaceuten und von Realgymnasien, Gewerbschulen mit guten Zeugnissen Entlassene gehören; 3) angestellte oder nach bestandener Prüfung einer Anstellung entlassene Lehrer, welche sich noch in einem speziellen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fache ausbilden, oder auch als Repetitor hülfsreich werden wollen.

§. 7. Der vollständige Kursus für diejenigen, die sich dem Fache widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann aber in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt oder verlängert werden. An namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die einer solchen Anstellung entzogen sind, und sich nur in besonderen Fächern der Mathematik und Naturwissenschaften weiter ausbilden wollen, ist die Ausnahme auf unbestimmte Zeit gestattet.

§. 8. Diejenigen Studirenden, welche als wirkliche Mitglieder in das Seminarium eintreten wollen, und die zur Aufnahme in dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, haben die Obliegenheit, jedem Semester wenigstens in Einem Fache als thätige Theilnehmer zu arbeiten, und werden in einem besonders dazu bestimmten Verzeichnisse verzeichnet.

§. 9. Nur diejenigen Mitglieder, welche sich vor ihrem Abgange einer besonderen Prüfung unterwerfen, erhalten ein förmliches, dem Direktor und den Vorstehern unterschriebenes und von dem Dekan der philosophischen Fakultät beglaubigtes Abgangszeugniß über den Fortschritt in der Mathematik und in den Naturwissenschaften in den einzelnen Fächern und ihre Befähigung als Lehrer. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, sich über ihre Theilnahme und Leistungen Privatzeugnisse der einzelnen Lehrer geben zu lassen.

§. 10. Die Arbeiten der Mitglieder bei den einzelnen Sektionen können sich entweder auf freie Vorträge über einzelne Materien, Referate über ausgezeichnete ältere und neuere Abhandlungen mathematischen und naturwissenschaftlichen Inhalts, oder auf Darstellungen der Resultate eigenthümlicher Untersuchungen beziehen. Doch darüber öffentlich keine allgemeine Bestimmungen gemacht, so ist es jedem Vorsteher der Sektion allein überlassen worden, der es des ihm anvertrauten Faches gemäß, diese Arbeiten nach Umständen anzuordnen und zu leiten. Zu Mittheilungen aber in den alljährlichen Versammlungen, wozu der jedesmalige Direktor einzuladen hat, empfehlen sich zunächst solche Abhandlungen, welche die Theilnehmer anderer Sektionen in Anspruch nehmen.

§. 11. Das bei der medizinischen Fakultät begründete pharmaceutische Institut schließt sich, seiner Tendenz nach, dem zunächst der philosophischen Fakultät gehörigen allgemeinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminare an. Beide Anstalten sollen sich bestreben sich hülfsreich und förderlich zu seyn.

§. 12. Auch zu technischen, den einzelnen mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern angemessenen Arbeiten werden die darbietenden Gelegenheiten benützt werden, und insbesondere werden Zeichner naturhistorischer Gegenstände denjenigen, die es wünschen, akademische naturhistorische Zeichenlehre unterrichten.

§. 13. Die äußeren Vortheile (abgesehen von den wissensch.

), welche den ordentlichen Mitgliedern bei dem Seminar zu Theil sind 1) diejenigen Vorrechte, welche die Universitätsbibliothek Theilnehmern an denjenigen Seminarien gewährt, welche als Staats-Institute im Lektionskataloge angezeigt sind; 2) Drucke und Abhandlungen der Mitglieder können, so weit es die Fonds erlauben, Prämien erhalten; den hierüber von Seiten des Direktors zu machenden Anträgen gemäß; 3) Abhandlungen der Seminaristen, welche auf irgend eine Weise zur Erweiterung der Wissenschaft beitragen, werden von den Vorstehern an irgend eine geeignete Zeitschrift mit einem Vorworte begleitet eingeschickt werden; 4) eben so sollen die Vorsteher darauf Rücksicht nehmen, daß wenn Assistenten bei den ihrer Direktion anvertrauten Instituten zu besetzen sind, so weit es die Umstände gestatten, vorzugsweise durch Privatdozenten besetzt werden; 5) diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihren Austritt aus dem Seminar durch eine schriftstellerische Arbeit auszeichnen, werden nach dem Vorschlage der Vorsteher mit Genehmigung des Ministeriums für die Kosten des Druckes dieser Arbeit als Dissertation bei ihrer Promotion aus dem Universitäts-Institut, falls dieser hierzu verwendbare Mittel darbietet, entschädigt werden; 6) denjenigen ordentlichen Mitgliedern, welche die Prüfung in der Facultate docendi überstanden haben, und sich durch Thätigkeit im Seminar ausgezeichnet, auch ihre Lehrfähigkeit durch die ihnen verschaffte Gelegenheit zum Unterricht an Schulanstalten in Halle hinlänglich bewährt haben, wird nach einem von dem Direktorium zu machenden Antrage das bei dem Seminar in dieser Thätigkeit verlebte Jahr so angerechnet, als ob sie ein Jahr unentgeltlich an einer Schulanstalt Unterricht ertheilt hätten. — Berlin, den 27. November 1839.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

Von den Instituten der Königl. Universität zu Königsberg.

1825. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute bei der Universität zu Königsberg in Beziehung auf die Verwaltung der Rassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821.
 Die Vermögens- und Rassen-Bewirthschaftung der Hülfsinstitute der Universität zu Königsberg den Direktoren dieser Anstalten theils mittelbar, theils zur Leitung unter der Oberaufsicht des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten anvertraut ist, so ertheilt derselben in dieser Beziehung die nachfolgende Instruktion.
 Es wird hier unterschieden, ob die Direktoren Geld- und Naturalverwaltung vermöge ihrer Stellung führen, oder nicht. Im erstern Falle befinden sich die Direktoren a) des botanischen Gartens, b) des medizinischen und c) des chirurgischen Klinikums. — Direktoren dieser Art empfangen die etatsmäßigen Zuschüsse in monatlichen, oder in Umständen nach, in vierteljährigen Raten, auf ihre Quittungen an der Universitätskasse, und bewirthschaften und verwalten die eigenen Gelder theils nach den besondern Etats und Bestimmungen, und wo diese mangeln, nach den gesetzlichen Vorschriften für Verwaltung fremden Eigenthums, reichen auch Behufs der periodischen Revisionen und Naturalbestände-Revisionen, nach jedem Vierteljahre, in Bezug auf ihre Verwaltungsextrakte an den außerordentlichen Regierungs-

Bevollmächtigten ein, aus denen nach Anleitung der Justiztitel zu ersehen ist, was theils überhaupt, theils für die Abchlusses einkommen und ausgegeben werden soll; was und ausgegeben worden, und was noch zurück ist, legen am acht Wochen nach dem Jahreschluss die Rechnungen über Verwaltung ab. — Bei Anfertigung der Jahresrechnungen nöthig seyn sollte, der Kontrolleur der Universitätskasse der Anstalt die erforderlichen Aufschlüsse und den Bestand

2. Die Direktoren, welche keine eigene Geld- und Wirtschaftung haben, wie die a) des theologischen, b) des und c) pädagogischen Seminars; d) des anatomischen Theaters; e) der Königl. Sternwarte; f) der akademischen Kreisische; g) lichen Bibliothek stehen in Rücksicht der Institute, denen zur Hauptkasse im Verhältniß besonderer Kuratoren, d. i. die zu leistenden Ausgaben speiell an, und zwar für Gegebenen Kosten im Etat einzeln fixirt sind, selbstständig; Kosten aber, die nur in Gesamtbeträgen, und etwa der Art und nach ausgereicht sind, unter Genehmigung des außerordentlichen Bevollmächtigten, und in einigen Fällen bei dem Ermessen wohl mit Genehmigung des Ministerii.

3. Die Anfertigung der Etats der Institute, denen vorsehen, liegt dem Direktor der Anstalt ob. Der Etat der Regel vom drei zu drei Jahren gefertigt, und neun dem Ablauf des letzten Jahres zur Revision eingereicht. Im Etatsentwurf muß vollständig justificirt seyn.

4. Für die Form der Buch- und Rechnungsführung, der Rechnung bezulegenden Utensilien, und Inventarien, wird im Allgemeinen auf das Kassenedikt vom 30. Mai 1770 die Instruktion d. d. Potsdam, den 13. Februar 1770 Emen. Es kommt in Bezug auf die Buchführung im Wesentlichen an, daß ein Journal, imgleichen ein Manual gehalten werden, welchen beiden Büchern zusammen es zu jeder Zeit übersehen kann, was einkommen ist, und was noch zurücksteht. Werden die Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach, läge nach laufenden Nummern notirt, im Manual wird aldergestalt gebucht, daß beurtheilt werden kann, was für jeden Zweck einkommen und ausgegeben worden, und was noch ist. Das Journal wird in jedem Augenblick nachzuweisen der Bestände bei der Verwaltung existiren. Zwischen Journal und der berechneten Rechnung muß hiernächst die genaue Einkstimmung Statt finden. Dem außerordentlichen Bevollmächtigten wird vorbehalten, in Fällen, wo er es nach Umständen nothwendig findet, zu den Etats, Buch und Rechnungsschemata besonders zu ertheilen. *) — Die gegenwärtige ist genau zu befolgen. — Berlin, den 11. Juni 1821.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altei

*) ad 1. Die Kasse des medicinisch-klinischen Instituts wird von dem Direktor dieser Anstalt, sondern ebenfalls von der Kasse verwaltet. — ad 2. Das pädagogische Seminar besteht aus folgenden Seminaren: das mathematisch-physikalische, ferner die medicinische und die Universitätsbibliothek zum Gebrauch der Studirenden

No. 606. Reglement für das theologische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 19. Januar 1837.

Zweck.

§. 1. Das theologische Seminar bei der Universität zu Königsberg hat den Zweck, solchen Theologie Studirenden, die sich vor andern eine besondere Tüchtigkeit der Gesinnung und des wissenschaftlichen Strebens auszeichnen, durch Anleitung zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaft, und Uebung in solchen Arbeiten und Forschungen zur Erlangung einer und weiter gehenden theologischen Bildung, als sie unmittelbar die gewöhnlichen Vorlesungen erzielt wird und bewirkt werden, Gelegenheit und fördernde Unterstützung zu gewähren.

Beschäftigungen im Allgemeinen.

§. 2. Da dieses Institut in Rücksicht seiner wissenschaftlichen Tendenz vorzugsweise auf die Fortpflanzung und Aneignung einer gründlichen theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so richten sich die Beschäftigungen in demselben nicht sowohl auf die Gegenstände der christlichen Dogmatik und Ethik, bei denen die gelehrte Forschung gegen die Vulgare zurück tritt, als vielmehr auf die philologischen und historischen (exegetisch-kritischen) Theile des theologischen Studiums; auf die Dogmatik und Ethik nur in so weit, als diese beiden Disziplinen auch philologische und historische Behandlung heischen, oder zulassen.

Anordnung der Abtheilungen nach den Beschäftigungen.

§. 3. Indem hiernach die Beschäftigungen in dem Seminar sich theils auf das Alte Testament, theils auf das Neue Testament, theils auf das Gesamtgebiet der historischen Theologie beziehen, so zerfällt das Institut selbst in drei Abtheilungen, in eine exegetisch-kritische für das Alte Testament, in eine exegetisch-kritische für das Neue Testament, und in eine historisch-theologische.

Allgemeiner Typus der Beschäftigungen in den einzelnen Abtheilungen.

§. 4. In diesen drei Abtheilungen des Seminars sind die Beschäftigungen im Allgemeinen so anzuordnen, daß die Mitglieder der exegetisch-kritischen Abtheilungen theils im mündlichen Interpretiren des Alten und Neuen Testaments geübt, theils zur Anfertigung schriftlicher Aufsätze über einzelne, in Ansehung ihrer Auslegung besonders schwierige Bibelstellen, über ausgewählte Probleme der biblischen Grammatik, Kritik und Hermeneutik, und über einzelne Gegenstände der biblischen Sprachkunde, sowohl von ihrer grammatischen als lexikalischen Seite angehalten; die Mitglieder der historisch-theologischen Abtheilung aber theils mit mündlichem Erklären kirchenhistorischer Quellenstücke, theils mit schriftlicher Abfassung quellenmäßiger Untersuchungen über geeignete Materien der christlichen Kirchen- und Dogmen-Geschichte beschäftigt werden.

Besondere Bestimmungen über die schriftlichen Arbeiten.

§. 5. Die schriftlichen Arbeiten jeder einzelnen Abtheilung, welche eine Ausnahme in lateinischer Sprache abzufassen sind, werden von dem jedesmaligen Dirigenten derselben geprüft, und nachdem sie von ihm, oder auch zweiten Seminaristen gelesen worden, in der Versammlung derselben in lateinischer Sprache zur mündlichen Diskussion gebracht.

Zahl der Mitglieder.

§. 6. Jeder der drei Abtheilungen des Seminars soll höchstens sechs in das Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche wenigstens schon ein Jahr auf der Königs-

berger, oder einer andern Universität den theologischen Studien legen haben; jedoch ist es nicht schlechtthin nothwendig, daß die genaue Zahl immer voll sey.

Bedingungen der Aufnahme ins Seminar.

§. 7. Die Aufnahme in das Seminar soll nur demjenigen gestattet werden, der 1) durch ein Zeugniß des Universitätsrichters sein bisheriges sittliches Wohlverhalten nachweyset; ausserdem aber noch 2) dem Dirigenten derjenigen Abtheilung des Seminars, deren Mitglied er zu werden begehrt, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterwirft. Die Forderungen bei dieser Prüfung sind: a) für die testamentliche Abtheilung eine in den Elementen der Formenlehre der Syntax durchaus festgegründete, und dem Verständnisse der ganz ungewöhnlichen Spracherscheinungen des Alten Testaments vollkommen gewachsene Kenntniß des Hebräischen, einige Fertigkeit im Lesen leichter Stellen aus den Psalmen und Propheten, und Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der historisch-kritischen Einleitung des Alten Testaments; b) für die neutestamentliche Abtheilung Kenntniß des neutestamentlichen Sprachidioms und seines Verhältnisses zur lateinischen Gracität, so weit sie sich nach einjährigem wissenschaftlichen Studium des Neuen Testaments erwarten läßt, Bekanntschaft mit der Ordnung des neutestamentlichen Canon, des neutestamentlichen Textes und der vorzüglichsten Editionen des Neuen Testaments, und einige Uebersicht über den Inhalt der bisher studirten neutestamentlichen Bücher; c) für die historische Abtheilung allgemeine Kenntniß der Kirchen- und Kirchen-Geschichte in ihren Grundzügen, Bekanntschaft mit der Geschichte der kirchlichen Literatur, so weit sie aus den historisch-theologischen Uebersetzungen erworben werden kann, und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichtern griechischen und lateinischen Kirchenstribenten.

Zeit der Meldung zur Aufnahme.

§. 8. Wer in das Seminar aufgenommen werden will, hat gegen Ende des akademischen Semesters vor dem Eintritt der Michaelis- und Michaelis-Ferien bei dem Dirigenten derjenigen Abtheilung, deren Mitglied er zu werden wünscht, zu melden, damit er bei demselben den §. 7. angegebenen Bestimmungen seine Qualifikation nachweisen, und dann sofort auch das Thema für die schriftliche Ausarbeitung des folgenden Semesters in Empfang nehme.

Nähere Bestimmungen über die Mitgliedschaft des Einzelnen.

§. 9. Jeder Seminarist verpflichtet sich bei seiner Aufnahme in das Seminar, wenigstens Ein Jahr lang an den Uebungsarbeiten der Abtheilung, in welche er sich hat aufnehmen lassen, thätigen Theil zu nehmen, und ist zur selbigen Zeit nur thätiges Mitglied der Abtheilung. Jedoch darf er mit Bewilligung des Dirigenten, unter der Bedingung, daß es regelmäßig geschehe, auch an den Uebungen einer andern Abtheilung theilnehmen, so wie auch denen, welche unter vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, wegen der Vollständigkeit aber einstweilen nur exspectivirt werden konnten, der zu den Versammlungen der einen oder andern Abtheilung verstat-

Bedingungen der Bewahrung der Mitgliedschaft

§. 10. Jeder Seminarist hat die bei seiner Aufnahme in das Seminar übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Verhaltens zu befleißigen. Wer sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unvorsichtig und untüchtig zeigt, oder auch ausserhalb des Seminars

er und strafbarer Handlungen schuldig macht, kann sofort durchs Dekret der Direktion ausgeschlossen werden.

Dauer der Mitgliedschaft.

11. Mit dem Examen pro licentia concionandi ist in der Regel die ordentlichen Mitglieder der Austritt aus dem Seminar verbunden. Jedoch soll solchen, die sich entweder dem theologischen Rathesmen wollen, oder die sich während der Zeit ihres Universitätsstudiums durch thätige Theilnahme an den Uebungen des Seminars verdient haben, wenn sie es wünschen, mit Bewilligung des Ministers die Mitgliedschaft und die Beziehung der etwa erhaltenen Stellen noch auf ein Jahr verlängert werden.

Stellung des Seminars zur theologischen Fakultät.

12. Das Seminar steht unter der solidarischen Oberaufsicht der theologischen Fakultät, welche die Direktion darüber ex officio, und wichtigen Geschäfte, unter dem Präsidium des jedesmaligen Dekans zu besorgen hat.

Wahl und Bestimmung der Dirigenten.

13. Alle ordentliche Professoren vorgedachter Fakultät sind berechtigt, die Leitung der einen oder andern Abtheilung des Seminars zu übernehmen, und erhalten dafür eine Remuneration. Auch außerordentliche Professoren kann die Fakultät, wenn es ihr angemessen erscheint, die Leitung der einen oder andern Abtheilung übertragen. Wenn mehrere Professoren sich zugleich für dieselbige Abtheilung bewerben, so hat die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, wenn sie dieses nicht vermag, die Entscheidung des Ministeriums zu erwarten. Im Lektionsverzeichnisse der Universität soll nur unter dem Titel der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die Leitung der verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

Befugnisse der Dirigenten.

14. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung die nähere Verwaltung, Vertheilung und Anordnung der oben (§. 4.) nur im Allgemeinen namhaft gemachten Beschäftigungen unabhängig zu, und setzt sich das Ministerium in dieser Hinsicht in den Eifer und die Lehrweisheit der Professoren der theologischen Fakultät ein volles Vertrauen. Auch jedem Professor die Befugniß, jedem Mitgliede seiner Abtheilung ein Bescheinigungsbuch auszustellen, welches ihm die Bücher, deren er zu seinen Arbeiten benöthigt ist, aus der Bibliothek abzurufen, welche vor andere Studirenden aus den verbundenen Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden sollen. Ueber die mit dem theologischen Seminar verbundene, zum Handgebrauche bestimmte Bibliothek von patristischen Werken führt der jedesmalige Dirigent der kirchenhistorischen Abtheilung die spezielle Aufsicht, und sorgt dafür, daß die an die Mitglieder der Abtheilung ausgeliehenen Werke gegen Schluß jedes Semesters richtig abgeliefert werden. Es wird ein zweifaches Verzeichniß der beschafften Werke geführt, wovon eins in dem Scriptorium der Universitätsregistratur (wo die Sammlung sich jetzt befindet), das andere in den Akten der theologischen Fakultät aufzubewahren ist.

Ueber die Versammlungen.

15. Es ist darauf zu halten, daß jede der oben gedachten Abtheilungen des Seminars wöchentlich ihren Sitzungen wenigstens zwei stundenlangende Stunden widme.

Ueber die Ertheilung der Stipendien.

§. 16. In Ansehung der mit dem Seminar verbundenen Stipendien und Prämien hat die theologische Fakultät auf Grund der von den Dirigenten der verschiedenen Abtheilungen gemachten Anträge, dem Universitätskuratorium die angemessenen Vorschläge zu machen. Die Vertheilung der Prämien geschieht sogleich durch das Kuratorium; die größeren und kleineren Stipendien behält sich das Ministerium vor.

Jahresbericht der Dirigenten.

§. 17. Am Ende jeden Jahres stattet jeder Professor, während desselben an der Leitung des Seminars theilgenommen, die Fakultät einen Bericht ab über den Gang und Erfolg der Seminarsstudien, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, die unter seiner Leitung gearbeitet haben.

Jahresbericht der Fakultät.

§. 18. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht an das Ministerium angefertigt, und mit einigen der gelungensten Ausarbeitungen aus den verschiedenen Abtheilungen des Seminars dem Kuratorium der Universität eingereicht; und darin werden auch die in dem Personale des Seminars vorgegangenen Veränderungen be-

Fonds des Seminars.

§. 19. Dem theologischen Seminar sind an Fonds jährlich 400 Thlr. jährlich aus der Universitätskasse in Königsberg, und 400 Thlr. aus der mons pietatis Stiftung für einen fleißigen Seminaristen jeder evangelischer Konfession. Von jenen 400 Thlr. werden die Remunerationen der drei Dirigenten jährlich mit 50 Thlr. bestritten, außerdem sind in jeder Abtheilung eine Prämie zu 40 Thlr. und eine Prämie zu 20 Thlr. und 40 Thlr. zu kleinen Prämien für alle drei Abtheilungen zu bestimmen. Für die Bibliothek des Seminars sind 30 Thlr. bestimmt.

Auszahlung der Gelder.

§. 20. Die Zahlung sämtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten aus der Universitätskasse, auf Anweisung des Universitätskurators gegen Quittung der einzelnen Empfänger.

Sonstige Bevorzugung der Seminaristen.

§. 21. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auf Empfehlung des Kurators der theologischen Fakultät bei Vertheilung der Freistellen und deren akademischen Benefizien vorzugsweise berücksichtigt werden.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 607. Reglement für das lithauische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 16. Januar 1827.

§. 1. Das auf der Universität zu Königsberg bestehende lithauische Seminarium ist für solche Studierende gestiftet worden, welche zu Predigern und Schul-Ämtern in der Provinz Lithauen vorbereitet werden, damit sie während ihres akademischen Kursus durch zweckmäßige Unterrichtungen in der lithauischen Sprache die Fertigkeit erlangen, über theologische Gegenstände verständlich, grammatisch richtig und in reinem lithauischen Dialekt Volksvorträge zu halten. Das Institut steht mit dem bei der theologischen Fakultät befindlichen theologischen Seminarium in naher Verbindung, indem diejenigen lithauischen Seminaristen, welche zur gelehrten Ausbildung sich qualifiziren, zugleich als Mitglieder in das theologische Seminar aufgenommen werden können.

§. 2. Alle Theologie Studierende, welche aus der Königl. Provinz Litauen gebürtig sind, und das Lithauische als Muttersprache oder den Umgang mit dem lithauischen Volke erlernt haben, sind verpflichtet, an den Uebungen des Seminars theilzunehmen. Sie müssen auf ihrer akademischen Laufbahn wenigstens zwei Jahre lang den Sammlungen fleißig und ununterbrochen beiwohnen. Von dieser Verpflichtung sind selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche schon Fertigkeit im Sprechen auf die Universität mitbringen, damit sie den richtigen Ausdruck der Schriftsprache, welcher oft von dem Ausdruck der Volkssprache abweicht, und die feinem Sprachgesetze erlernen.

§. 3. Auch andern, nicht aus preussisch Litauen gebürtigen Theologie Studierenden steht es frei, dem Seminar beizutreten, doch kann die Aufnahme nur unter den in folgenden §§. 4. und 5. festgesetzten Bedingungen gestattet werden.

§. 4. Wer in das lithauische Seminar aufgenommen werden will, das Lithauische wenigstens fertig lesen können und mit den allgemeinen grammatischen Regeln bekannt seyn, so daß der Elementarunterricht in dieser Sprache nicht nöthig ist, sondern eigenen Sprachlehrern anvertraut werden kann.

§. 5. Alle Studierende, welche den Eintritt in das Seminarium suchen, sie mögen nun zu denen gehören, welche nach §. 2. dazu verpflichtet sind, oder zu denen, welchen es nach §. 3. frei steht, daran theilzunehmen, werden zuvor von dem Aufseher geprüft, und nur wenn sie tüchtig befunden werden, als Mitglieder aufgenommen. Ihre Namen werden in ein Verzeichniß eingetragen, die der Verpflichteten besonders darin bemerkt.

§. 6. Die Oberaufsicht des Seminars steht der theologischen Fakultät zu. Wenn ein ordentliches Mitglied derselben, als der lithauischen Sprache kundig, zum Dirigenten ernannt ist, so führt derselbe nomine der Fakultät die Aufsicht des Instituts, und es bedarf keines besonderen Beauftragten. Wenn aber kein Mitglied die Sprache inne hat, und ein besonderer Aufseher mit der Leitung beauftragt werden muß, so verhält sich das Verhältniß ein, in welchem das polnische Seminar gegen die theologische Fakultät steht.

§. 7. Die Beschäftigungen der Seminaristen, welche sich hauptsächlich auf theologisch-praktische Gegenstände beziehen, sind theils mündlich, theils schriftlich. Dahin gehören: a) das Lesen und Erklären der heiligen Bibel, wie auch anderer im rein lithauischen Dialekt abgesetzte Werke; b) schriftliche Ausarbeitungen über religiöse Gegenstände aus dem Gebiet der praktischen Theologie. Diejenigen Mitglieder, welche dem theologischen Seminar beigetreten sind, können auch Vorträge aus der exegetischen und historischen Theologie liefern. Diese Aufsätze werden von dem Ephorus geprüft, und die nöthigen Anmerkungen mit Rücksicht auf die Grammatik von ihm gemacht; c) mündliche Vorträge solcher schriftlichen Aufsätze zur Uebung in der Declination; d) Katechisationen; e) Predigten, zu deren Haltung für die Seminaristen der lithauische Gottesdienst in der Militairkirche sich darbietet. Behufs aller dieser Uebungen erhält das Seminar eine Sammlung von lithauischen Büchern, die zunächst unter Aufsicht des Dirigenten steht.

§. 8. Die bisherige Elementarabtheilung, in welcher die ersten Sprachgründe, Lesen, Betonen und Einübung der Flexionen getrieben wurden, hört auf, weil die Elementarbildung von den Gegenständen

des Unterrichts im Seminar ausgeschlossen bleibt. Sollten einige Seminaristen noch einigen Unterricht in der Grammatik bedürfen, müssen sie sich denselben auf ihre Kosten durch einen besondern Sprachlehrer zu verschaffen suchen.

§. 9. Die Versammlung geschieht wöchentlich zweimal in der Wohnung des Aufsehers, oder in einem der öffentlichen Hörsäle des Collegii Albertini, welcher der theologischen Fakultät zum Gebrauch angewiesen ist.

§. 10. Die spezielle Leitung der Uebungen und die Methode des Unterrichts bleibt der Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Dirigenten überlassen. Er muß in den Versammlungen selbst gegenwärtig seyn.

§. 11. Die drei Senioren, welche ehemals verpflichtet waren, den Unterricht in beiden Abtheilungen zu ertheilen, hören auf Dozenten seyn; dagegen sind sie verpflichtet, außer den gewöhnlichen Uebungen halbjährig eine Abhandlung in lithauischer Sprache einzureichen. Geweilen können sie auch, wenn sie sich besonders dazu qualifiziren, minder Geübten unter Aufsicht des Dirigenten Nachhülfe gewähren.

§. 12. Halbjährig wird am Schluß der Uebungen von dem Aufseher ein Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht über die Arbeiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben der theologischen Fakultät eingereicht.

§. 13. Die Königl. Rentenstipendien werden nicht gradatim den ältesten, sondern den fleißigsten Mitgliedern zu Theil, welche die besten Fortschritte in Kenntnissen gemacht haben. Der Aufseher hat das Recht, die sich am meisten hierzu Qualifizirenden der theologischen Fakultät vorzuschlagen, und die Präsentation mit einem Zeugniß der Qualifikation zu begleiten. Auch kann er sie zu andern akademischen Benefizien empfehlen.

§. 14. Die vierteljährige Zahlung der Stipendien darf nur bewilliget werden, wenn die Qualifikation zur Hebung des Quantum durch eine Unterschrift des Aufsehers oder Dirigenten auf der Quittung des Stipendienten beglaubigt worden ist.

§. 15. Wenn in einem Semester nur zwei Seminaristen sich dem im §. 13. angegebenen Zweck qualifiziren, so wird die dritte Portion des Rentenstipendiums von der theologischen Fakultät zum Zweck der §. 7. erwähnten Sammlung lithauischer Bücher erhoben, und dem Aufseher zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Wenn sich Seminaristen zu der Lizenzprüfung melden, ist eine besondere Prüfung in der lithauischen Sprache mit ihnen anzustellen, worin erforscht wird, ob sie Predigten und Katechisaten halten im Stande sind. Diejenigen, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Fertigkeit in der Sprache auszeichnen, werden, wenn ihre theologische und Prediger-Geschicklichkeit ebenfalls bewährt worden wird, auch bei Anstellungen in lithauischen Gegenden vorzüglich berücksichtigt werden. — Berlin, den 16. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 608. Reglement für das polnische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 18. Februar 1813.

§. 1. Das bei der theologischen Fakultät der Universität Königsberg bestehende polnische Seminarium hat den Zweck, zur Vorbereitung der protestantischen Prediger- und Schul-Aemter im polnischen a

flens tüchtige Subjekte durch zweckmäßige Uebungen in der polnischen Sprache zu bilden. Mit dem allgemeinen theologischen Seminar steht es in der Verbindung, daß seine Mitglieder, wenn sie zu guter theologischer Ausbildung sich eignen, auch Mitglieder von jenem Seminar werden können.

2. Jeder aus polnisch Preußen gebürtige und auf der Universität Königsberg Theologie Studirende, der die polnische Sprache als Muttersprache erlernt hat, ist verpflichtet an den Uebungen im Seminar fleißig theilzunehmen, und muß während seines akademischen Studiums wenigstens anderthalb Jahre lang ununterbrochen dasselbe besuchen. Der theologischen Fakultät kommt es zu, solche Studirende gleich bei ihrer Aufnahme in die Fakultät dazu aufzufordern und sie ernstlich dazu anzuhalten.

3. Andere, nicht aus polnisch Preußen gebürtige Theologiestudirende können ebenfalls unter Voraussetzung der im nächstfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingung in das Seminarium aufgenommen werden.

4. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß die polnische Sprache wenigstens fertig lesen können, und mit der Grammatik derselben bekannt seyn, so daß Elementarunterricht in dieser Sprache im Seminarium nicht nöthig ist, sondern eignen Sprachmeistern überlassen werden kann.

5. Alle und jede, welche in das Seminarium eintreten wollen, sind diejenigen, welche nach §. 2. dazu verpflichtet sind, als auch diejenigen, welchen es freisteht, werden zuvor von dem Inspektor (§. 6.) geprüft, und wenn sie tüchtig befunden werden, erlangen sie die Aufnahme. Ihre Namen werden dann in ein Verzeichniß eingetragen, die Verpflichteten aber darin besonders bemerkt.

6. Die nächste Aufsicht und Leitung des Seminars führt ein gewählter Inspektor, die Oberaufsicht aber die theologische Fakultät, welche zur Wahrnehmung derselben eines ihrer Mitglieder bevollmächtigt. Wichtigere Fälle aber und etwanige schwerere Streitigkeiten sind von diesem zur Entscheidung vorzutragen läßt.

7. Die Beschäftigungen der Seminaristen ergeben sich aus dem Statut des Instituts. Sie bestehen: a) im Lesen der polnischen Bibel, und zwar abwechselnd werden auch andere polnische Bücher gelesen. b) In schriftlichen Ausarbeitungen über Gegenstände der Religion und Moral. c) In schriftlichen Aufsätzen werden von dem Inspektor geprüft, und die nöthigen Bemerkungen mit Rücksicht auf die Grammatik von ihm gemacht. d) In schriftlichen Vorträgen solcher schriftlichen Aufsätze. e) In Predigten, zu deren Haltung für die geübtesten und tüchtigsten Seminaristen die Gelegenheit sich darbietet in der Steindammkirchlichen Kirche. — Behufs aller dieser Uebungen erhält das Seminarium eine Sammlung der dazu nöthigen Bücher, die zunächst unter der Aufsicht des Inspektors steht.

8. Die Uebungen geschehen allein in der hochpolnischen Sprache, und es bedarf keines besonderen Sprachlehrers für den masurischen Dialekt.

9. Das Seminarium wird nur dann in zwei Abtheilungen getheilt, wenn mehrere Subjekte in Ansehung der Kenntniß der polnischen Sprache den übrigen weit nachstehen. In der Regel kann angenommen werden, daß dies selten der Fall seyn wird.

§. 10. Die Seminaristen versammeln sich wöchentlich zweimal in der Wohnung des Inspektors, oder in einem andern von ihm gegebenen passenden Lokal.

§. 11. Die spezielle Leitung der im Seminario anzustellenden Uebungen steht dem Inspektor unabhängig zu. Er ist in den Besprechungen jedesmal gegenwärtig.

§. 12. Die drei Seniores, welche bisher den Unterricht erheben, hören auf Dozenten zu seyn. Nur insofern eine zweite Abtheilung nöthig wäre, könnten sie den Mindergeübten unter Aufsicht des Inspektors die erforderliche Nachhülfe gewähren.

§. 13. Der Inspektor reicht halbjährlich der theologischen Fakultät das Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht über ihre Arbeiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben durch Bevollmächtigten der Fakultät ein.

§. 14. Die drei fleißigsten und geübtesten Seminaristen, welche der theologischen Fakultät durch den Inspektor als tauglich zu dem §. 12. angegebenen Zwecke namhaft gemacht werden, präsentirt die Fakultät dem Renteistipendio, und empfiehlt sie zu den Freistellen und akademischen Benefizien.

§. 15. Sollten aber in einem Semester nur zwei Seminaristen zu dem §. 12. angegebenen Zwecke tauglich seyn, so wird die entsprechende Portion des Renteistipendii von der theologischen Fakultät zum Nutzen der §. 7. erwähnten Sammlung polnischer Bücher erhoben, und dem Inspektor zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Die Quittungen zum Behuf der Erhebung ihrer Studien werden von dem Bevollmächtigten der Fakultät und dem Inspektor durch ihre Unterschrift beglaubigt.

§. 17. Die zum Eintritt verpflichteten Seminaristen werden dann, wenn sie von dem Inspektor ein Zeugniß beibringen, daß sie das Seminarium fleißig besucht, und die erforderliche Fertigkeit in der polnischen Sprache sich erworben haben, zum Konsistorialexamen zugelassen. Diejenigen, welche sich durch Fleiß, Kenntniß und Fertigkeit in der polnischen Sprache auszeichnen, werden, wenn ihre theologische und polnische Geschicklichkeit ebenfalls bewährt gefunden wird, auch bei Anstellungen in polnischen Gegenden vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 18. Februar 1813.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im
Ministerium des Innern. v. Schuckmann

No. 609. Reglement für das philologische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 10. November 1822.

I. Zweck des philologischen Seminariums und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das philologische Seminarium ist eine mit der Universität verbundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, denjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache in das Studium der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebungen, wie durch literarische Unterstützung jeder Art, eine solche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Studirenden, welche das Studium des Alterthums und der klassischen Literatur zu ihrer anderweitigen Bildung fortzusetzen wünschen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise,

bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Verbindung beider Zwecke wird sich die Direktion des philologischen Seminars vorzüglich angelegen seyn lassen, jedoch versteht es sich wohl, daß in Kollisionsfällen der letztere Zweck dem erstern nachgeben muß.

2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, die hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und sich weder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer andern Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von der gewählten Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird außerdem gefordert, daß sie wenigstens ein Jahr Mitgliedschaft an der Universität in Königsberg, oder einer andern Universität gehabt haben, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt, eine Probe in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. Jeder Kandidat verpflichtet sich am Ende eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, ob er noch ferner Antheil an dem philologischen Seminar nehmen wünsche, damit im entgegengesetzten Falle andere Kandidaten zeitig berücksichtigt werden können.

4. Die Theilnahme an dem philologischen Seminar dauert drei Semester und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurückkehren können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, können den Inländern als ordentliche Mitglieder des Seminariums aufgenommen werden.

6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils außerordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf acht, die der außerordentlichen auf vier festgesetzt. Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände die Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen ist dem Direktor überlassen, auch anderen Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören, und dadurch die Expektanz auf vakante Stellen erwerben wollen.

7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon angestellt und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer häuslichen Bervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zu dem philologischen Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demselben.

8. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichem Eifer und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Kandidaten ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung derselben mittelbaren Folge, und der Direktor des Seminars ist verpflichtet, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von seiner Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus dem Seminar zu entfernen.

9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der Stunden, und Nichterscheinen derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimmt sind, begründet auf Seiten des Direktors die Voraussetzung, daß der Kandidat durch andere Studien zu sehr beschäftigt sey, um den

Zweck seiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher Stelle im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von denen, welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wo

II. Mündliche und schriftliche Übungen.

§. 11. Die Mitglieder der Seminarius kommen wöchentlich vier Stunden zusammen, in welchen regelmäßig schriftliche und mündliche Übungen, die so viel als möglich immer in lateinischer Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Für diejenigen, welche sich ausschließlich der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor in der vier wöchentlichen Stunden Übungen im Schreiben der griechischen Sprache veranlassen.

§. 12. Die schriftlichen Übungen bestehen in Ausarbeitungen antiquarische Gegenstände und klassische Schriftsteller. Jedes ordentliche Mitglied liefert alle halbe Jahre mindestens zwei solche Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefern, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falls theils über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerio zu belegen.

§. 13. Die für alle schriftlichen Ausarbeitungen der Seminarium geltende Bedingung ist, daß dieselbe einige, wenn auch unvollendete Resultate des eigenen Nachdenkens und Forschens enthalten, nicht zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen.

§. 14. Da indeß das philologische Seminarium nicht ausschließlich dem Unterrichte der Philologen bestimmt ist, sondern auch Gelegenheit geben soll, sich auszubilden, so geht daraus ein bestimmter Maßstab für die Ansprüche hervor, welche an die schriftlichen Ausarbeitungen gemacht werden. — Von den eigentlich philologischen Mitgliedern, züglich denen, welche schon einige Zeit theilgenommen haben, wird billig gefordert, daß sie sich hinlängliche Zeit vorher auf die zu behandelnden Abhandlungen vorbereiten, indem sie einen oder mehrere Schriftsteller in Bezug auf den gewählten Gegenstand aufmerksam durchlesen, die dabey gemachten Bemerkungen zu einem Ganzen zu vereinigen suchen. — Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar jedem der Mitarbeiter ab, doch wird es rathsam seyn, sich darüber dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbaren, den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand treffen. Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl Thematiken grammatische oder antiquarische Untersuchungen, wie sie von Einzelnen ausgeführt werden können, vorzuschlagen. — In Rücksicht auf die Form wird von den ordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer Sprache, und nicht nur grammatisch, sondern auch so abgefaßt werden, daß die auf die Bildung des Lesers gewendete Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgeschrittenem Studium der dazu geeignetsten Klassiker nicht schwer zu erreichen ist.

§. 15. Den nicht philologischen Mitgliedern kann, wenn sie ihr Hauptstudium bereits sehr beschäftigt sind, die längere Beschäftigung mit einem Gegenstande erlassen werden; doch würden sie den Zweck ihrer Theilnahme durchaus verfehlen, wenn sie ihre Abhandlungen dem schon vorhandenen Vorrathe ihrer Kenntnisse schöpfen würden. Das Gebiet der Religions- und Sitten-Geschichte, die Staatsverfassungen des Alterthums, die Charakteristik einzelner Schriftsteller können

streng philologische Bildung so behandelt werden, daß der Bearbeiter für sich einigen Nutzen ziehen kann, wenn er einigen Fleiß darwenden Zeit und Willen hat.

16. Die mündlichen Uebungen bestehen: a) im Disputiren über gereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten sorgfältig gelesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es werden daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht Tage vor der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur Durchsicht übergeben werden; b) im freien Uebersetzen der griechischen und lateinischen Klassiker, welche zu diesem Zweck von dem Direktor gewählt werden. Derjenige, welcher an der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig und fließend den Schriftsteller, und zwar den griechischen Prosaisker lateinisch, die Dichter deutsch zu übertragen, sondern auch von seiner Uebersetzung Rechenschaft zu geben, das Anstößige oder Verworfene in einzelnen Stellen zu bemerken, und dem ihm seine Hülfsmittel erlauben, zu erläutern. Von den übrigen Seminaristen wird erwartet, daß sie über Alles was ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblieben Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie nur dann von ihrer Theilnahme an diesen Uebungen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu Uebersetzenden Schriftsteller einigermaßen bekannt gemacht haben.

17. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn für den Beruf für philologische Studien, diese vom Staate ihnen zur Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen, so hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden, jährlich vierhundert Thalern, welche zur Unterhaltung des philologischen Seminars jährlich ausgesetzt sind, zu Unterstützungen für die ordentlichen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert und vierzig Thalern jährlich zu bestimmen. Der Vertheilung dieser Summe sind die Sätze von drei Portionen zu 50 Thlr., und von fünf Portionen zu 40 Thlr. zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß dieselben nach größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Seminaristen durch Fleiß, Fortschritte und sittliche Aufführung erwerben, für mehr oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Thlr. nicht überschritten darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, so daß der Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten Besitz einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche Vertheilung macht der Direktor seine Vorschläge in dem von ihm an das Ministerium zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgte Genehmigung des Ministerii wird die Zahlung vom Universitätskuratorio auf die Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für außerordentliche Mitglieder gemacht werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien im Seminar die Mitglieder häufige Gelegenheit geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur Bearbeitung, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so werden die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminar gleichwohl Proben ihres Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich ausgeben, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Antrag des Direktors mit Genehmigung des Ministerii aus dem Seminarfonds entschädigt werden.

III. Obliegenheiten des Direktors.

§. 18. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes wird be-
zwei sich allerdings durchkreuzende Rücksichten zu vereinigen
erstlich, daß er nicht durch Aufnahme der Schwächern den
Instituts herabstimme, und dasselbe zu einem gewöhnlichen
torium ausarten lasse; zweitens, daß er auch keinen Lern-
der den guten Willen hat, Versäumtes nachzuholen, zurück-
angemessenste wird seyn, die Mehrzahl der Mitglieder so zu
zustimmen, daß die zu schwachen von selbst zurück treten.

§. 19. Bei der lediglich von ihm ausgehenden Bestir-
Schriftsteller, die im Seminarium zu lesen sind, wird er
len, welche die Studirenden nicht für sich zweckmäßig les-
also die schwereren Klassiker beider Sprachen, zu deren Er-
noch keine, oder noch nicht genügende Hülfsmittel giebt.

§. 20. Da dasjenige, was die Mitglieder zur Erklärung
dazu bestimmten Stunden bemerken können, nie ganz hinre-
kann, so hat der Direktor alles Fehlende in einem vollständig-
zu suppliren, der nicht auf das nothdürftige Verständniß des
stellers beschränkt, sondern darauf berechnet ist, den Zuhörer
lich zu machen, was bei Erklärung der klassischen Schriftste-
rückichtigen sey.

§. 21. Da ohne eine hinreichende Uebung im Griechi-
keine Sicherheit in der Grammatik zu erlangen ist, so wird
messen seyn, in der Einen wöchentlich für das Griechische
stimmte Stunde eine Anzahl übertragener Stellen griechisch
steller als Beispielsammlung zu den Regeln der Syntax zu
übersetzen ins Griechische zu diktiren, und zwar mit Anfu-
Schriftsteller, im wissenschaftlichen Zusammenhang, und so
daß die Mitglieder des Seminariums nicht glauben können
Schulübung zurückgeführt zu werden, noch auch in den U-
der Grammatik bereits hinlängliche Anweisung zum Griechi-
zu finden.

§. 22. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen,
testens vor Anfange des neuen Lektionskurses ist von dem
ein ausführlicher Bericht an das Ministerium zu erstatten, in
er nicht bloß die Zahl und Namen der Mitglieder und gelesene
steller anzugeben, sondern auch von den sämtlichen schrift-
beiten der Seminaristen sein Urtheil zu sagen, diejenigen,
besonders auszeichnen, näher zu charakterisiren, einige der vor-
einzusenden, und überhaupt nichts zu übersehen hat, wodurch
nisterium in Stand gesetzt werden könne, sich sowohl von dem
des ganzen Instituts als von den Fortschritten der Einzelner
zeugen, und deren künftige Bestimmung zu beurtheilen. Ge-
gen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern
würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

§. 23. Da der Direktor auch über die Vertheilung der
terstützung der ordentlichen Mitglieder des Seminars jährlich
Universitätsetat ausgesetzten Summe von 350 Thlr. Vorschlag
hat, so wird er dabei zunächst diejenigen berücksichtigen, welche
philologischen Studium mit Eifer und Erfolg widmen, sod-
die übrigen, welche sich durch Fleiß auszeichnen, mit Ausse-
welche keine wahrhaft thätige Theilnahme bewiesen haben, und
sicht auf Dürftigkeit, wenn sie nicht durch höhere Gründe unterst

§. 24. Obwohl der zweite Direktor des Seminars für die Leitung desselben zwar eigentlich schon mitbesoldet wird, so will das Ministerium ihm dennoch für seine besondere Mühwaltung auch eine besondere Aufmunterung zugestehen, und ihm zu dem Ende für die Leitung des Seminars eine jährliche Remuneration von Fünfzig Thalern zu bewilligen, wofür für diese Anstalt jährlich etatsmäßig ausgezahlt 400 Thlr. zu bewilligen.

Berlin, den 10. November 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 610. Reglement für das historische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 13. Dezember 1832.

I. Zweck des historischen Seminars und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das historische Seminarium ist eine mit der Universität verbundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, theils jungen Studirenden, die sich den historischen Wissenschaften ausschließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Studium dieser Wissenschaften und ihrer Behandlungsart einführende Vorlesungen, so wie durch literarische Unterstützungen jeder Art eine Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen Klassen von Studirenden, welche das Studium der Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften zu ihrer anderweitigen Ausbildung fortzusetzen wünschen, Gelegenheit zu geben, dies auf eine bequemere Weise als durch bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwecke wird sich die Direction des historischen Seminars vorzüglich angelegen seyn lassen, und versteht es sich von selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere dem ersteren nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, welche hinreichenden historischen Vorkenntnissen versehen sind, und entweder ausschließlich dem historischen Studium widmen, oder nach einer gründlichen Kenntniß desselben, zu besserer Vorbereitung und tieferem Eindringen in die von ihnen gewählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird außerdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes Jahr Mitbürger der Universität gewesen sind, und historische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer geordneten Prüfung, wozu Jeder, der sich um die Aufnahme bewirbt, eine Arbeit entweder in lateinischer Sprache über eine Aufgabe aus der Alterthume, oder in deutscher und französischer Sprache über einen Gegenstand aus dem Mittelalter und der neueren Zeit einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich, am Ende eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, ob er noch Theil an dem historischen Seminar zu nehmen wünsche, damit im entgegen gesetzten Falle andere Kompetenten zeitig berücksichtigt werden können.

§. 4. Die Theilnahme an dem historischen Seminar dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihrer Heimath zurückkehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen,

gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils außerordentliche, theils auskultirende. Die ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf sechs, die der außerordentlichen auf vier festgesetzt. Das Ministerium behält sich aber vor, Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen außerordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen theil nehmen, dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welche selbstthätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vortrag Mitglieder zuhören, und sich dadurch die Exspektanz auf vakante Stellen erwerben wollen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden, ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang in der Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum historischen Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demselben.

§. 8. So wie ein unsittliches, Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Mitglieder dem Seminar ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung zur unmittelbaren Folge, und über Direktor des Seminars ist vorzusetzen, Jeder, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder dessen Untüchtigkeit und Lässigkeit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der Uebungen vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimmt sind, begründet auf Seiten des Direktors die Voraussetzung, daß der Versäumende durch andere Studien zu sehr beschäftigt sey, um der Uebungen Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher seine Uebungen im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von den Mitgliedern, welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wollen.

II. Mündliche und schriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder des Seminariums kommen wöchentlich zwei bis drei Stunden zusammen, in welchen regelmäßig schriftliche und mündliche Uebungen, die theils in lateinischer, theils in deutscher oder deutscher Sprache anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Dem Direktor bleibt aber auch überlassen, in einer dieser Stunden einzelne Theile der Geschichte der historischen Literatur vorzutragen, oder auf die neuesten, neuesten Erscheinungen in dem Felde der historischen, geographischen oder statistischen Studien die Mitglieder durch ausführliche Besprechungen derselben aufmerksam zu machen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbeitungen über historische, geographische oder statistische Gegenstände. Jedes ordentliche Mitglied liefert in jedem Semester zwei solche Ausarbeitungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abliefern, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falls theils über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerium zu verfahren.

§. 13. Für alle schriftlichen Ausarbeitungen der Mitglieder ist ein Haupterforderniß, daß dieselben einige, wenn auch unvoll-

itate des eigenen Forschens und Untersuchens aus den historischen, graphischen oder statistischen Quellen enthalten, nicht schnell zusammengegriffen, dem Verfasser längst bekannte Notizen, oder übereilte Collationen aus den nothdürftigsten literarischen Hülfsmitteln.

14. Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar von dem der Mitarbeiter ab; doch wird es rathsam seyn, sich darüber mit dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbar oder den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand wählen. Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl Thesen für historische, geographische oder statistische Untersuchungen, die von Studirenden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. Hinsicht auf die Form wird von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer Sprache über Gegenstände des Alterthums, in deutscher oder französischer Sprache über Aufgaben aus dem Mittelalter, oder der neuern Geschichte und nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefaßt werdensollen, daß die auf die Bildung des Styls gewendete Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeigneten Muster der Alten und Neueren nicht schwer zu erreichen ist.

15. Die mündlichen Uebungen bestehen: 1) im Disputiren über die eingereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten sorgfältig durchgelesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Lassen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht Tage vor der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur Einsicht übergeben werden. Die Disputation geschieht in der Sprache, in welcher die Abhandlung verfaßt ist. 2) Im freien Interpretiren griechischer und lateinischer Historiker des Mittelalters, oder französischer, italienischer und englischer Schriftsteller des historischen oder geographischen Fachs. Diese Schriftsteller werden zu diesem Zwecke von dem Direktor gewählt. Dasjenige Mitglied des Seminars, welches die Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig zu seyn, den Schriftsteller zu übertragen, sondern auch das Uebersetzen so viel ihm seine Hülfsmittel erlauben, sachlich zu erläutern. Von den übrigen Theilnehmern wird aber erwartet, daß sie über Alles, was ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblieben ist, Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie nur dann von ihrer Theilnahme an diesen Uebungen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu übersetzenden Schriftsteller beschäftigt gemacht haben.

16. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und Eifer für ihren höhern Berufe für historische Studien diese vom Staate ihnen dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen werden, so hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden, festzusetzen, daß die Mitglieder des historischen Seminars, deren Leistungen wegen besonders von dem Direktor empfohlen sind, bei Vertheilung königlicher Stipendien und anderer Benefizien vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Da ferner vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Studien im Seminare den Mitgliedern Gelegenheit geben wird, sich einzelne historische Gegenstände zu eignen, deren Bekanntschaft einst würdigen Bearbeitung zu dienen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminar durch dergleichen Proben ihres Fleisses und ihrer Gelehr-

samkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drucks und Motion, auf den Vorschlag des Direktors, mit Genehmigung Ministerii, aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

Berlin, den 13. Dezember 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Alten

No. 611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars bei der Universität zu Königsberg. Vom 1834.

Abtheilungen und Dirigenten des Seminars.

§. 1. Das mathematisch-physikalische Seminar zerfällt in die Abtheilung für reine und angewandte Mathematik (Mechanik und Astronomie) und in die Abtheilung für mathematische Physik. Die Leitung der mathematischen Abtheilung übernehmen Professor P. und Doktor N., die Leitung der physikalischen Abtheilung Professor M. Kein ordentliches Mitglied darf bloß an der einen Abtheilung theilnehmen, sondern die Mitglieder der einen Abtheilung zugleich Mitglieder der anderen, mit Ausnahme der im §. 6. benannten Bestimmungen.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 2. Zur Aufnahme befähigt, wenn dies von den Prüfungsbehörden für nöthig erachtet wird, eine schriftliche Arbeit oder ein Examen. Bedingungen sind hierbei für die Mathematik die Differentialrechnung und der Anfangsgründe der Integralrechnung, für die Physik die Kenntniß der hauptsächlichsten, in dem Lehrbuch behandelten Gegenstände.

Mitglieder.

§. 3. Mitglieder können werden die Studirenden der Mathematik und Physik an dieser Universität; auch können es dieselben nach dem Abgange von derselben verbleiben, bis sie eine feste Stellung erlangt haben.

Arbeiten der mathematischen Abtheilung.

§. 4. Die Arbeiten der mathematischen Abtheilung sind:
1) Werden über einen bestimmten Theil der reinen oder angewandten Mathematik abwechselnd von den verschiedenen Mitgliedern hängende Vorträge gehalten, wobei ein oder mehrere Mitglieder die Grundlage dienen können. Es sind hierbei von Seiten der Vortragenden Fragen und der Zuhörer Einwürfe und anderweitige Bemerkungen gestattet. Die Leitung dieser Vorträge übernimmt Doktor N. Neben den kleineren Aufgaben aus der reinen und angewandten Mathematik werden von einzelnen Mitgliedern größere Ausarbeitungen über ein bestimmtes Thema aus der reinen oder angewandten Mathematik verlangt. Die Themata zu diesen Arbeiten sind entweder selbst von den Mitgliedern oder werden auf Verlangen von den Dirigenten gegeben. Gegen die kleineren Aufgaben sowohl, als die größeren Ausarbeitungen werden in dazu festgesetzten Stunden besonders durchgenommen. Die größeren Arbeiten zirkuliren zuvor bei den Mitgliedern, um einem derselben vorzugsweise zur Beurtheilung übergeben. Die Leitung dieser Arbeit übernimmt Professor N.

Arbeiten der physikalischen Abtheilung.

§. 5. Die Arbeiten der physikalischen Abtheilung besich-

1) in zusammenhängenden Vorträgen, welche abwechselnd von Mitgliedern über einen bestimmten Zweig der mathematischen gehalten werden; 2) in selbstständigen Arbeiten derselben, welche rein theoretisch sind, oder auf Grund einer mathematischen eigene Beobachtungen in Messungen erfordern.

Remuneration der Mitglieder.

6. Für jede der größeren Ausarbeitungen können die Dirigenten dem Ministerio durch das stellvertretende Kuratorium um eine Remuneration einkommen, welche sich jedoch höchstens auf 20 Rthlr. belaufen darf. Außerdem kann für die physikalischen Arbeiten, wo es gefunden wird, ein Ersatz der bei den anzustellenden Beobachtungen stattfindenden Unkosten ertheilt werden. Bei dem Antrage auf Remuneration wird auch die größere oder geringere Theilnahme an den andern Arbeiten des Seminars berücksichtigt, so wie die Verdienjahre und die Anforderungen, welche sich darauf begründen. Bei Ausarbeitungen, welche wissenschaftlichen Werth haben, wenn sie nachträglich durchgearbeitet eine Form erhalten, in welcher sie dem Druck übergeben werden können, wird außerdem eine öffentliche Remuneration von 10 Rthlr. bewilligt. — Diese Arbeiten werden zur Bekanntmachung in gelehrten Zeitschriften empfohlen, erhält hierzu das Seminar einen Etat von jährlich 150 Rthlr., welcher nicht überschritten werden darf; jedoch werden die Ersparnisse des Jahres auf die nächstfolgenden übertragen, um größere Verluste bestreiten zu können und ausgedehntere physikalische Arbeiten zu machen *).

Verbindung des mathematisch-physikalischen Seminars mit dem naturhistorischen.

7. Die Mitglieder des naturhistorischen Seminars können an der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars theil nehmen, ohne daß sie nöthig haben, auch Mitglieder der mathematischen Abtheilung zu seyn, so wie andererseits die Mitglieder des mathematisch-physikalischen Seminars an der Abtheilung des naturhistorischen für Experimentalphysik theilnehmen können, ohne gendens zu seyn, auch an den übrigen Arbeiten des naturhistorischen Seminars theilzunehmen.

Freie Zuhörer.

8. Noch nicht zur Mitgliedschaft befähigte Studirende, so wie auch Lehrer können nach geschehener Meldung bei den respektiven Kuratoren als freie Zuhörer an den Uebungen des Seminars theilnehmen, ohne jedoch auf eine Remuneration Ansprüche machen zu können.

Jahresbericht und Journal des Seminars.

9. Jeder der Dirigenten hält ein Journal, worin die laufenden Arbeiten des Seminars verzeichnet werden, so wie eine Angabe der größeren Ausarbeitungen der Mitglieder. Dasselbe wird alljährlich dem Ministerio im Original vorgelegt, nebst einem summarischen Jahresberichte und den in dieser Zeit publizirten Arbeiten des Seminars. Berlin, den 8. Juni 1834.

Kuratorium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. März 1839 sind dem Seminar jährlich 350 Rthlr. aus dem Ministerialfonds bewilligt worden.

No. 612. Reglement des Seminariums für die Natur
zu Königsberg. Vom 17. März 1834.

Tit. I. Allgemeine Einrichtung.

§. 1. Es wird zu Königsberg ein Seminar für die Naturwissenschaft gestiftet, welches in so fern zu den Theilen der Universität gerechnet, und in deren Lektionskatalog aufgenommen, als die bei der Universität für die naturwissenschaftlichen gestellten Professoren zugleich Lehrer und Vorsteher des Seminars sind, und die betreffenden Sammlungen der Universität nicht im Seminar zu benutzen befugt sind.

§. 2. Der Zweck des Seminars ist überhaupt, zum Naturstudium anzuleiten, insbesondere aber Lehrer der Naturwissenschaft für Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, welche diese Wissenschaft nicht nur fortzupflanzen, sondern auch zu

§. 3. Da man nur durch eigene Beobachtung fähig ist, in die Naturwissenschaft einzubringen, so wird sich das Seminar zur Hauptaufgabe machen, die Zöglinge in die eigene Naturwissenschaft einzuführen, ihnen hierzu die nöthige Anleitung geben, und nach zur Unternehmung größerer Untersuchungen auffordern und unterstützen.

§. 4. Das Seminar besteht aus den Vorstehern und aus den Seminaristen.

Tit. II. Von den Vorstehern.

§. 5. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie bei der Universität.

§. 6. Die Vorsteher wählen unter sich jährlich einen

§. 7. Der Direktor führt die Rechnung über die Ausgaben des Seminars, die Aufsicht über die Sammlungen, die Liste der Seminaristen, er fertigt den Abgehenden, nach den speziellen Befehlen des Vorsteher, ein allgemeines Zeugniß aus, beruft bei wichtigen Gelegenheiten die Vorsteher zu beratenden Versammlungen, jährlich einen Bericht über die Leistungen des Seminars an das königliche Universitätskuratorium und königliche Ministerium des Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 8. In der Versammlung der Vorsteher entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei gleichen Stimmen die des Direktors.

Tit. III. Von den Seminaristen.

§. 9. Seminarist kann werden 1) jeder immatrikulirte Student, 2) jeder Andere, welcher in einer von den Vorstehern bestanden Prüfung die erforderliche Vorbildung in den Schulkenntnissen besitzt, und gegen dessen sittliche Führung nichts einzuwenden ist.

§. 10. Der vollständige Kursus im Seminar für die Naturwissenschaft, sich dem Lehrfach widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt und verlängert werden, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, welche baldigen Anstellung entgegensehen, und sich nur noch in den Theilen der Naturwissenschaft weiter ausbilden wollen, ist die Aufnahme auf unbestimmte Zeit gern gestattet.

§. 11. Um diejenigen Seminaristen, die nach ihrer Ausbildung, sowohl im Allgemeinen, als besonders in der Naturwissenschaft, auf Lehrerstellen an höheren Schulen Ansprüche machen können, zu unterscheiden, sollen zwei Klassen der Seminaristen gebildet werden.

Klasse, oder Klasse der Zöglinge des Seminars, und 1ste Klasse, Klasse der Mitglieder des Seminars.

12. Jeder Eintretende, der den ganzen Kursus machen will, ein Jahr lang zur Klasse der Zöglinge.

13. Nach einem Jahre können die Zöglinge in die Klasse der Mitglieder eintreten, wenn sie in einer von den Vorstehern anzustellenden Prüfung gute Fortschritte in der Naturwissenschaft und Geometrie im eigenen Untersuchen beweisen. Ueberdies müssen sie auch die erforderlichen Kenntnisse in alten und neueren Sprachen und der Mathematik besitzen.

14. Nach beendetem Kursus werden die abgehenden Mitglieder einmal geprüft, und erhalten ein Zeugniß über ihre Fortschritte in der Naturwissenschaft nach den besonderen Fächern, entweder mit oder ohne die Befugniß, den Titel eines auswärtigen Mitgliedes des Seminars für die gesammte Naturwissenschaft zu Kbnigsberg zu empfangen.

15. Dieser Titel kann auch solchen verliehen werden, die ohne Mitglied gewesen zu seyn, thätigen Antheil an den Bestrebungen des Seminars beweisen.

16. Mangel an Theilnahme oder unsittliches Betragen der Mitglieder müssen in den Abgangszeugnissen bemerkt werden, und auf den Beschluß der Vorsteher, Verweise oder Ausschließung vom Seminar nach sich ziehen.

Tit. IV. Vom Unterricht.

17. Die Seminaristen nehmen Theil an den akademischen Vorlesungen der Vorsteher über die Hauptzweige der Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Geologie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anatomie oder beschreibenden Anthropologie und vergleichenden Anatomie, so wie an den Vorlesungen über spezielle naturwissenschaftliche Gegenstände, so weit es ihre Zeit erlaubt.

18. Gleichzeitig mit dem theoretischen Unterricht in jedem dieser Fache, sollen an fünf Tagen wöchentlich praktische Uebungen vorgenommen werden. Jeder der fünf Vorsteher übernimmt die Leitung derselben für sein Fach an einem bestimmten Wochentage, in den nach einander folgenden Stunden, nach der Zahl und dem Alter der Seminaristen.

19. Am sechsten Tage jeder Woche halten die Mitglieder in einer allgemeinen Versammlung Vorträge, und zwar 1) kurze freie Vorträge über aufgegebenen Gegenstände, welche jedes Mitglied des Seminars der Reihe nach zu übernehmen verpflichtet ist, und 2) ausführliche Vorlesungen über die Resultate eigener Untersuchung. Diese Vorträge sind nicht aufgegeben, sondern die Erlaubniß sie zu halten wird, von dem Vorsteher des Faches, das sie betreffen, die Arbeit würdigen, und als Auszeichnung behandelt.

20. Den älteren Mitgliedern werden die Vorsteher Gelegenheit verschaffen suchen, in den hiesigen Schulen Unterricht zu geben, und ihnen dabei mit Rath und That an die Hand gehen.

21. Auch in dem Technischen der Zubereitung der Materialien für Sammlungen wird Anweisung ertheilt.

Tit. V. Von den Hülfsmitteln des Seminars.

22. Die Hülfsmittel des Seminars bestehen in einem Apparat für Naturstudien, und in einer Geldsumme zu Prämien und Kosten bei kostspieligen Untersuchungen.

§. 23. Da sich das Seminar der bei der Universität befindlichen Sammlungen zu bedienen berechtigt ist, so besteht sein eigener Rath nur in den nothwendigsten Büchern, Instrumenten und Materialien zum Gebrauch der Seminaristen.

§. 24. Es werden vier Stipendien, zwei von 50 Rthlr., zwei von 25 Rthlr., errichtet, und an bedürftige und zugleich Fortschritte in der Naturwissenschaft sich auszeichnende Mitglieder, eingeholter Genehmigung des Königl. Ministeriums, durch Beschluß der Vorsteher vergeben.

§. 25. Jährlich werden aus zwei Hauptfächern der Naturwissenschaft Preisfragen aufgestellt, und für die beste preiswürdige Antwortung einer jeden eine Prämie von 35 Rthlr., für die beiden stehenden ein Accessit von 20 Rthlr. ertheilt.

§. 26. Bei kostspieligen Untersuchungen kann den Unternehmenden derselben, durch einen Beschluß der Vorsteher, ein Ersatz der Kosten bis zum Betrage von 20 Rthlr. bewilligt werden.

§. 27. Solche Arbeiten der Seminaristen, welche die Wissenschaft auf irgend eine Weise fördern, sollen entweder im Auszuge oder vollständig, auf Kosten des Seminars mit dem Jahresberichte abgedruckt werden, und können von denen, die promoviren wollen, in Druck abdrücken als Dissertationen gebraucht werden.

Genehmigt Berlin, den 17. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 613. Instruktion für den Assistentenarzt bei dem medizinischen Klinikum der Universität zu Königsberg. Vom 24. August 1834.

§. 1. Der Assistentenarzt vollzieht die Anordnungen des Direktors, insofern sie die Angelegenheiten der medizinischen Klinik und des Klinikum betreffen.

§. 2. Er erhält sorgfältigst die Ordnung im Institute, und deshalb in möglichster Nähe desselben, oder auch in demselben.

§. 3. Er ist während der Visite des Direktors gegenwärtig, sich die Materialien für das Diarium zu sammeln, die ärztlichen und diätetischen Anordnungen aufzuzeichnen, und überhaupt sich alles, was auf die Behandlung und Pflege der Kranken sich bezieht, zu merken, um die Ausführung aufs genaueste einleiten und überwachen zu können. — Außer diesem Besuche in einer Morgenstunde ist er verpflichtet regelmäßig auch zu einer Abendstunde, und wenn es nöthig ist noch öfter am Tage, im Institute sich einzustellen und nach den Kranken und Allem, was auf diese sich bezieht, sich zu erkundigen.

§. 4. Er darf sich nicht einen ganzen Tag in eigenen Angelegenheiten aus der Stadt entfernen, ohne zuvor dem Direktor Anzeigenschaft und dessen Zustimmung eingeholt zu haben.

§. 5. Während der akademischen Ferien, und außer den Versäumnissen der Praktikanten, liegt ihm die spezielle Behandlung der Kranken nach den Anordnungen des Direktors ob; immermerkt er die an den Kranken gemachten Beobachtungen, um sie in dem Hauptdiarium des Instituts einzutragen.

§. 6. Dieses in lateinischer Sprache zu führende Diarium enthält keine theoretische Erörterungen, noch weniqaer Raisonnemens, sondern nur möglichst genaue Thatsachen der Beobachtung enthalten; demselben muß es sehr pünktlich geführt werden und nie im Rückstande stehen.

Die Diätzettel sowohl, als die in die Apotheke zu sendende müssen in der Visite selbst nach der Anordnung des Arztes vom Assistenzarzt entworfen, und dann sogleich weggeschickt damit keine Verspätung in der Speisung oder im Arzneigebrauch eintreten kann.

Die anatomisch-pathologischen Sektionen sind vom Assistenten selbst, oder unter seiner Leitung von einem Praktikanten mit Sorgfalt anzustellen und die Ergebnisse schriftlich und mit Genauigkeit aufzuzeichnen.

Wichtige pathologisch-anatomische Präparate müssen im Hause vom Assistenzarzte gesammelt und sorgfältigst aufbewahrt werden. Kein Präparat darf zur Benutzung ausserhalb des Hauses ohne schriftliche Genehmigung des Direktors verliehen werden.

Alle etwa im Institute an den Kranken vorzunehmende chirurgische Operationen, Aderlässe, Incisionen u. s. w. besorgt der Assistenzarzt entweder selbst, oder sie werden in seiner Gegenwart unter seiner speziellen Leitung von einem Praktikanten vollzogen.

Zu schweren poliklinischen Kranken begleitet der Assistenzarzt Praktikanten, wenn er hierum von diesem ersucht, oder vom Institute aufgefordert wird. Die Sektionen für die Poliklinik führt ebenfalls der Assistenzarzt, oder unter dessen spezieller Leitung ein Praktikant.

Ist der Direktor durch Krankheit oder auf eine andere Weise abgehalten, in die Klinik zu kommen, so vertritt der Assistenzarzt seine Stelle als ordnender Arzt, jedoch mit der Obliegenheit der Berichterstattung.

Der Assistenzarzt ist verpflichtet eine sorgfältige Aufsicht über die gehörige Quantität und Qualität der den Kranken zu verordnenen Speisen zu führen.

Ueberall hat er die spezielle Aufsicht über die genaue Ausführung der dienstthuenden Personen des Instituts zu führen, diese zu strengem und willigen Gehorsam gegen ihn verpflichtend zu machen.

Es liegt ihm ob, die Utensilien und Sammlungen des Instituts in sorgfältige Obhut zu nehmen und die desfalligen Inventare und Kataloge mit ordnungsgemäßer Genauigkeit unter Leitung des Direktors zu führen.

Er führt die etwa nöthigen Korrespondenzen mit Behörden, als mit einzelnen Personen für das Institut nach der Anweisung des Direktors, im Namen des Direktors, welcher auch alles vom Institute ausgehende Schriftliche unterzeichnet. Die Berichte an die vorgesetzten Behörden, so wie alle zu bildenden Anträge und Gesuche an die Behörde, sind dem Direktor selbst zu machen, mit Ausnahme jedoch der Diarium zu entnehmenden jährlichen Berichte, insofern diese eine statistische Uebersicht von der Wirksamkeit des Instituts enthalten. Dieser Bericht muß allerdings dem Assistenzarzte, da er auch das Diarium führt, anfertigen.

Die Berechnungen mit der königlichen Universitätskasse, und mit anderen, für das Institut zu führenden Berechnungen fallen als dem Assistenzarzte als amtliche Berrichtung zu.

Die Aufnahme der Kranken ins Institut bestimmt im Allgemeinen zwar der Direktor, in dringenden und wichtigen Fällen kann sie auch vom Assistenzarzte verfügt und sofort in Ausführung

zung gebracht werden. Dies kann überall auch dann von ihm geschehen, wenn der Direktor wegen Krankheit oder einer anderen zurechenbaren Abhaltung die Bestimmung selbst zu geben außer Stande ist.

§. 19. Außer den in den vorstehenden §§. namhaft gemachten Verpflichtungen liegen überhaupt alle diejenigen Leistungen dem Hülfsarzt ob, die der Natur der Sache und dem Usus nach zu den Geschäften eines Assistenzarztes gehören.

Berlin, den 24. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein

No. 614. Reglement für das poliklinische Institut bei der Universität zu Königsberg. Vom 10. Oktober 1831.

1. Das poliklinische Institut besteht aus dem Direktor, den praktizirenden und auskultirenden Mitgliedern.

2. Der Zweck des Instituts ist theils Hülfe für arme kranke, theils Bildung junger Aerzte. — Deswegen muß zwar jeder kranke Hülfe finden, unter ihnen aber auch eine Auswahl getroffen werden, damit nicht die Menge der Kranken und der zu verwendenden Zeit eine oberflächliche Behandlung veranlaßt und den Praktikanten zur Bildung vereitelt. Es werden daher die sich meldenden Kranken alle über ihren Krankheitszustand befragt, und ein Kurplan entworfen, aber nur die wichtigeren unter ihnen zur ferneren Behandlung an die Praktikanten vertheilt.

3. Bei der Größe der Stadt muß auf die Wohnung der Kranken Rücksicht genommen und können nur solche aufgenommen werden, die nicht zu entfernt vom Institute wohnen, deren Besuch den Praktikanten nicht zu viel Zeit und Körperanstrengungen kosten, oder aber die Kranken ohne Nachtheil für sie ihre Wohnungen verlassen, sich daher persönlich zur Behandlung stellen, so werden auch aus entfernten Stadtvierteln stehende aufgenommen.

4. Die auskultirenden Mitglieder benutzen die Anstalt als Zuschauer und Zuhörer. Um als solche aufgenommen zu werden zu können, müssen sie nachweisen, die verschiedenen Lehrvorträge über theoretische und praktische Heilkunde mit Fleiß besucht, namentlich die Anatomie, Physiologie und Arzneimittellehre bereits gehört zu haben.

5. Die praktizirenden Mitglieder übernehmen alle Geschäfte und Pflichten eines praktischen Arztes. Sie müssen daher in ihrer praktischen Bildung fast vollendet seyn, deswegen nachweisen, die Vorlesungen über spezielle Therapie vollständig und mit Fleiß gehört, ein stehendes Klinikum besucht zu haben, oder wenigstens eben zu besuchen. Dem Poliklinikum müssen sie schon ein halbes Jahr als Auskultant beigewohnt haben. Von auswärtigen Universtitäten ankommende junge Aerzte können nur, ohne vorher in der Anstalt auskultirt zu haben, sogleich als Praktikanten eintreten, wenn der Direktor hierzu, nach Anstellung eines Examens über praktische Gegenstände, für tüchtig erklärt.

6. Die Versammlungen finden täglich (Sonntag ausgenommen) von 11 bis etwa 1 Uhr Statt. In ihnen werden neue Kranke untersucht, examinirt, aufgenommen, die Relationen über die den Praktikanten anvertrauten Kranken abgestattet, die neuen Verordnungen bestimmt, die Arzneien vorgeschrieben, die praktischen Theile der

2 durch Lehrvorträge und die examinirende Methode aus einander
gesetzt.

7. Jeder Kranke, der nicht selbst in die Anstalt kommen kann, hat einen besonderen Arzt, der ihn gehörig, bei erneuten Krankheiten selbst einige Male täglich, besuchen, täglich von ihm referiren, ihm Arzneien und sonstige erforderliche Hülfe verordnen, überhaupt für ihn verantwortlich seyn muß. Gewährt der Kranke ein besonderes Interesse, so kann er von mehreren Mitgliedern, selbst Auskultationen, besucht werden.

8. Ueber die wichtigeren Kranken muß der sie besorgende Praktikant ein Kranken-Journal halten, und dieses nach Beendigung des Tages vorlesen. Namentlich muß sich noch jeder Praktikant verpflichten, wenigstens zwei ausführlich ausgearbeitete Krankengeschichten zu schreiben.

9. Die Mitglieder müssen sich verpflichten, die Sekretariatsarbeiten zu übernehmen und sie mit möglichster Sorgfalt zu führen. Namentlich liegt es eben jedem Praktikanten ob, dafür zu sorgen, daß die Angaben über die seiner Behandlung anvertrauten Kranken in den Krankenbüchern richtig und vollständig sind.

10. Die Rezepte werden gewöhnlich nur in den Stunden der öffentlichen Zusammenkünfte verschrieben, und zwar von dem Praktikanten, welchem der Kranke zur Behandlung übergeben ist. Der Uebung können jedoch auch Andere am Verschreiben der Rezepte mittheil nehmen. Das Rezept unterschreibt derjenige, der es niederschreibt, darauf der Direktor. In dringenden Fällen kann zwar der Praktikant auch für sich allein ein Rezept verschreiben, jedoch nur nachdem er hierüber mit dem Direktor Rücksprache genommen und ihm dasselbe zur Unterschrift vorgelegt hat.

11. Stirbt ein Kranker, so wird, wenn es nur irgend möglich ist, die Leichendöffnung im Beiseyn des Direktors vorzugsweise von dem früherhin behandelt habenden Praktikanten verrichtet.

12. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors versieht ein hiesiger hierzu aufgeforderter hiesiger praktischer Arzt dessen Geschäften, dessen Anordnungen sich daher dann die die Anstalt Besuchenden zu fügen haben.

13. Der Direktor übergibt am Ersten jedes Monats aus seiner Versammlung einem von den die Anstalt Besuchenden die wichtigsten neueren praktischen Bücher und Zeitschriften, damit diese von den Besuchenden gelesen werden können. Dieses kann theils im Lokale der Anstalt außer den Versammlungsstunden geschehen, theils können auch Studirenden die Bücher mit nach Hause nehmen. Alle verpflichten sich, daß die Bücher gut erhalten werden und nicht abhänden kommen. Vorzugsweise ist aber hierfür derjenige, dem der Direktor die Bücher übergab, verantwortlich.

14. Jedes Mitglied muß sich zur strengsten Verschwiegenheit über alles, was in dem Poliklinikum vorgeht, verantwortlich machen. Deswegen ist es auch Niemanden erlaubt als Hospitant den gewöhnlichen Zusammenkünften beizuwohnen, es sey denn, daß er vom Direktor eine besondere Erlaubniß erhalten habe.

Berlin, den 10. Oktober 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 615. Reglement über die öffentliche Benutzung des
schen Museums der Universität zu Königsberg. Vom
Mai 1821.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
dizinal-Angelegenheiten hat die Errichtung eines zoologischen Mu-
zu Königsberg angeordnet, und dasselbe nicht nur zur Benutzung
die Königl. Universität, sondern auch für alle gebildete Städ-
stimmt. Zu diesem Zweck sind von demselben unterm 9. d. M.
gende Bestimmungen gegeben.

1. Das Museum wird zweimal wöchentlich vom 1. Mal
letzten Oktober jeden Jahres, gleichzeitig mit dem botanischen
Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr jedem Gebildeten
seyn, ausser dieser Zeit aber geschlossen bleiben.

2. Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg auf-
können jedoch zu jeder anderen Stunde das Museum besuchen,
sie sich deshalb an den Direktor wenden.

3. Kinder können nur in Begleitung ihrer Eltern oder
eingelassen werden.

4. Wegen Beschränktheit des Raumes kann das Museum
mehr als 20 bis 25 Besuchende zugleich aufnehmen, ohne da-
sich selbst im Beschauen stören, und ohne die verschiedenen Gegen-
der Gefahr der Beschädigung auszusetzen. Es kann daher der
wie es auch bei anderen Museen der Fall ist, nur gegen Willkür
finden, welche spätestens am Tage vor dem Besuch, d. h. am
oder Donnerstag, von dem Direktor auf die schriftliche oder münd-
Anzeige, wie viel Personen das Museum zu besuchen wünschen,
halten sind.

5. Niemanden ist es erlaubt die zoologischen Gegenstände
die Gläser u. s. w., in denen sie aufbewahrt werden, anzugreifen,
eine etwaige Beschädigung oft gar nicht zu ersen ist. Wenn
diese Verordnung handelt, würde insonderheit nicht wieder eing-
werden.

6. Wenn der Direktor in den öffentlichen Stunden nicht
seyn sollte, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Or-
wachen. Das Publikum wird benachrichtigt, daß derselbe auf
Weise Ansprüche auf Trinkgelder machen darf.

7. Studierende oder Andere, die zum Behuf einer wissen-
lichen Arbeit die Benutzung des Museums oder der Büchersam-
desselben wünschen, haben sich deshalb an den Direktor zu w-
der ihnen den Eintritt auch in den für den öffentlichen Besuch
bestimmten Stunden gestatten wird.

8. Das Oeffnen der Schränke, Aufmachen der Gläser u.
aber nur in Gegenwart des Direktors geschehen.

Königsberg, den 30. Mai 1821.

Der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der hiesigen
Universität.

No. 616. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevol-
tigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die In-
struktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Uni-
versität. Vom 21. November 1833.

Das Ministerium hat gegen den von Ew. rc. unterm 16. d. M.
eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu einer Bestallung und In-

Der den Gärtner bei dem botanischen Garten der Königl. Universität selbst nichts zu erinnern, und überläßt Ihnen, danach die Besorgung und Instruktion für den Gärtner im Namen und Auftrage des Ministerii auszufertigen. — Berlin, den 21. November 1833.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den botanischen Gärtner der Königlichen Universität zu Königsberg.

Der Königl. botanische Gärtner zu Königsberg ist in allen Angelegenheiten des Gartens dem Direktor, so wie auch dem Gartenmeister vollkommen subordinirt. Seine Geschäfte bestehen in der Ausführung der Anordnungen dieser seiner Vorgesetzten, und sind vornehmlich folgende.

1. Die sorgfältigste Kultur der Pflanzen des Gartens. Dabei hat der botanische Gärtner nicht bloß die Aufsicht zu übernehmen, sondern selbst Hand anzulegen, und besonders diejenigen Arbeiten, welche den Gehülften und Arbeitern nicht füglich überlassen werden können, oder welche ihm insbesondere übertragen sind, selbst zu verrichten. Er muß daher während der festgesetzten Arbeitsstunden nicht nur der Aufsicht wegen im Garten stets gegenwärtig seyn, sondern auch diese Zeit ausschließlich den Gartengeschäften widmen.

2. Die Erhaltung der vom Direktor des Gartens eingesetzten Nomenklatur der Pflanzen. Da hiervon der Ruf der Bervollkommnung des Gartens vornehmlich abhängt, so muß der botanische Gärtner vor Allem Sorge tragen, daß keine Namensverwechselungen unter den Pflanzen entstehen. Er muß deshalb das Sammeln der Saamen, so wie das Aussuchen derselben zur Aussaat und zur Versendung selbst besorgen, die ausgesäeten oder lebend erhaltenen Pflanzen mit Etiquetten versehen, abgängige Etiquetten erneuern, und niemals darf er sich erlauben, den Namen einer Pflanze, sey es auf den Etiquetten oder in den Katalogen, eigenmächtig zu ändern.

3. Die Beaufsichtigung der Gehülften, Lehrlinge und Tagelöhner. Nach Vorschrift des Gartenmeisters weist der botanische Gärtner dieselben zur Arbeit an, und sorgt, daß die Arbeitszeit richtig gehalten wird.

4. Allgemeine Aufsicht über den Garten. Es ist über die Aufsicht des botanischen Gärtners, das Gedeihen des ihm mitgetheilten Instituts, so viel er kann, zu fördern. Besonders hat er die halb Sorge zu tragen, daß das Reglement für die Benutzung des Gartens genau befolgt wird, und daher an öffentlichen Tagen seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Jede Unordnung, die er nicht vorher augenblicklich abstellen kann, ist er verpflichtet dem Gartenmeister oder Direktor anzuzeigen.

5. Stellvertretung des Gartenmeisters. In Abwesenheit oder bei sonstigen Verhinderungen des Gartenmeisters hat der botanische Gärtner alle Geschäfte desselben interimistisch zu besorgen, namentlich das Führen der Pflanzenkataloge, das Pflanzenschneisen für die Vorlesungen des Direktors u. s. w., die Führung und Beaufsichtigung des Inventarii und die vorschriftsmäßige Hilfsleistung bei Zahlungsgeschäften des Direktors.

6. Ausdrücklich untersagt ist dem botanischen Gärtner jeder Handel mit Pflanzen, Saamen oder sonstigen Gartenprodukten.

und Dubletten ergibt sich am sichersten bei der Revision, und ebenfalls gemeinschaftlich von allen drei Bibliothekaren gehalten, so nehmen sie auch an jenem Geschäft gleichen Theil. — Bei einer Reparatur oder des Umbindens bedürfen, wird jedem Bibliothekar, welcher die Geschäfte mit dem Buchbindermen hat, besorgt.

§. 4. Während der akademischen Ferien werden jährlich nach vorgängiger Einberufung der ausstehenden Bücher, nicht übrig bleibenden Empfangscheine revidirt und die Restanten (keine Gründe obwalten, ihnen den längeren Gebrauch der Bücher gestatten) schriftlich monirt, sondern es wird auch eine partition, jedesmal von zwei Fächern vorgenommen. Da solche Partition durch einen einzelnen Bibliothekar durch die Erfahrung als genügend sich erwiesen haben, so treten bei einer solchen Revision Bibliothekare zusammen, so daß einer den Real- (wissenschaftlichen) Katalog vorliest, Buch für Buch angehend, und der andere imfache selbst nachsieht, ob das angegebene Buch vorhanden ist, in welchem letzteren Falle es in das Manual zur weiteren Beschaffung verzeichnet wird. — Diese partiellen Revisionen müssen in bestimmter Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren jeder zur Revision kommen. Wenn auf die obige Weise fünf hindurch einzelne Fächer revidirt worden, soll jedesmal im Jahre eine allgemeine Revision Statt finden. Auch soll jede dem Wechsel eines Bibliothekars die allgemeine Revision beizugehen als Uebergabe erfolgen.

§. 5. Dem Königl. Universitätskuratorio bleibt es nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer oder der Bibliothek, so oft es will, vorzunehmen, oder dies Geschäft einem andern zu übertragen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen. Es ist aber notwendig, daß Behufs einer solchen Revision alle ausgeliehenen zuvor eingefordert werden.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Königl. Bibliothek jährlich bestimmte Fonds von 2414 Thalern ist in annehmlichen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll aus dem Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten in Wissenschaften also besorgt werden:

A. für die theologische Fakultät für	2
B. für die juristische Fakultät für	2
C. für die medizinische Fakultät für	2
D. für die philosophische Fakultät für	10

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 75, 2) für Physik und Oekonomie 75, 3) für orientalische Literatur 50, 4) für deutsche Literatur 80, 5) für Geschichte 100, 6) für Geographie, mit Einschluß der Landkarten 100, 7) für Staatswissenschaften 60, 8) für Gewerbe und Handel 60, 9) für Philosophie und Pädagogik 75, 10) für griechische und römische Literatur 150, 11) für Künste, Kunstwerke der Alten, auch Bau-

ist während des öffentlichen Gebrauchs nie ohne Aufsicht ist. In festgesetzten Tagen kommen alle drei zu den nöthigen Berathschlagungen zusammen. — Für die zum Zweck der Bibliothek erforderlichen Arbeiten außer den Stunden der öffentlichen Benutzung wählt sich jeder Bibliothekar die Zeit, so wie es seinen andern Amtsarbeiten am ansehnlichsten ist.

§. 6. Der Sekretär bei der Königl. Bibliothek hat die Emscheine über die ausgeliehenen Bücher einzunehmen, die Titel davon in das Extraditionsbuch einzutragen, und über die zurückgegebenen Bücher die betreffenden Scheine zurückzugeben. Er muß auf der Königl. Bibliothek wöchentlich zweimal an den Tagen anwesend seyn, welche zum Zurückbringen der Bücher bestimmt sind.

§. 7. Der Amanuensis darf nicht aus der Zahl der Studirenden gewählt, sondern es muß zu diesem Geschäfte eine andere zuverlässige Person bestimmt werden. Der Amanuensis hat die verlangten Bücher von den Bibliothekszimmern herbeizuholen, und die zurückgegebenen wieder an Ort und Stelle zu tragen, und muß zu dem Ende in vier Wochentagen zugegen seyn. Wenn zu letzterem Geschäft öffentlichen Stunden nicht zureichen, so ist er auch außer denselben Besorgen der Bücher zu besorgen verpflichtet.

§. 8. Der Bibliothekdiener ist, so lange die Bibliothek geöffnet ist, für die Reinlichkeit der Zimmer und Heizung des Leses- und Lesezimmers zu sorgen, die Postfachen zu holen und abzugeben, und ähnliche Dienstleistungen zu verrichten. Er hat in dem Nebengebäude der Bibliothek freie Wohnung.

§. 9. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, außer daß nach der Observanz am nächsten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek geschlossen bleibt. Doch wird auch dann der neben der Bibliothek wohnende Bibliothekar auf Verlangen Bücher herausgeben. Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Verhinderungen an andern Tagen, vertreten sich die Bibliothekare nach freundschaftlicher Uebereinkunft. Der Sekretär oder Amanuensis werden in gleichem Grade bei etwanigen Abwesenheiten durch einen Bibliothekar ersetzt.

§. 10. Sämmtliche bei der Königl. Bibliothek anzustellende Personen, mit Einschluß des Bibliothekdieners, sind für die treue, geschäftliche Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereidigen, und nach Umständen, auf den etwa bereits geleisteten Dienstfeld zu achten.

Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte von der Lokalität abhängig ist, so führt das Bibliothekariat die in dieser Beziehung nöthigen Veränderungen beim Anwachsen des Büchervorraths nach gemeinsamer Ueberlegung die zweckdienlichste Weise aus. — Bei eintretendem Mangel an Raum werden bei dem Königl. Universitätskuratorio Anträge zur Errichtung neuer Repositorien und Schränke, oder nöthigenfalls zur Erweiterung des Bibliothekgebäudes gemacht.

§. 2. Auf die nöthige Ordnung in den Bibliothekszimmern wird von allen drei Bibliothekaren gemeinschaftlich gesehen, und besonders darauf gehalten, daß die eingehenden Bücher ohne Aufschub in die Repositorien an ihren Ort weggestellt werden.

§. 3. Die Bemerkung der fortzusetzenden Werke, der Defekte

und Dubletten ergiebt sich am sichersten bei der Revision, und ebenfalls gemeinschaftlich von allen drei Bibliothekaren gehalten, so nehmen sie auch an jenem Geschäft gleichen Theil. — Wenn einer einer Reparatur oder des Umbindens bedürfen, wird folgt dem Bibliothekar, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder zu men hat, besorgt.

§. 4. Während der akademischen Ferien werden jährlich nach vorgängiger Einberufung der ausstehenden Bücher, nicht übrig bleibenden Empfangscheine revidirt und die Restanzen (keine Gründe obwalten, ihnen den längeren Gebrauch der Bücher gestatten) schriftlich monirt, sondern es wird auch eine partielle Revision, jedesmal von zwei Fächern vorgenommen. Da solche Revisionen durch einen einzelnen Bibliothekar durch die Erfahrung als genügend sich erwiesen haben, so treten bei einer solchen Revision zwei Bibliothekare zusammen, so daß einer den Real- (wissenschaftlichen) Katalog vorliest, Buch für Buch anzeigend, und der andere um die Sache selbst nachsieht, ob das angegebene Buch vorhanden ist oder in welchem letzteren Falle es in das Manual zur weiteren Untersuchung verzeichnet wird. — Diese partiellen Revisionen müssen in bestimmter Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren jeder zur Revision kommen. Wenn auf die obige Weise fünfmal hindurch einzelne Fächer revidirt worden, soll jedesmal im Laufe der Jahre eine allgemeine Revision Statt finden. Auch soll jedesmal dem Wechsel eines Bibliothekars die allgemeine Revision der Bibliothek als Uebergabe erfolgen.

§. 5. Dem Königl. Universitätskuratoris bleibt es überlassen nach Befinden eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bibliothek, so oft es will, vorzunehmen, oder dies Geschäft einem andern zu übertragen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen. Es ist aber nöthig, daß Behufs einer solchen Revision alle ausgeliehenen Bücher zuvor eingefordert werden.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliothekbedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Königl. Bibliothek jährlich bestimmte jährliche Fonds von 2414 Thalern ist in angemessenen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und soll aus dem Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten der Wissenschaften also besorgt werden:

A. für die theologische Fakultät für	200
B. für die juristische Fakultät für	200
C. für die medizinische Fakultät für	200
D. für die philosophische Fakultät für	1074

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 75, 2) für Physik und Oekonomie 75, 3) für orientalische Literatur 50, 4) für deutsche Literatur 80, 5) für Geschichte 100, 6) für Geographie, mit Einschluß der Landkarten 100, 7) für Staatswissenschaften 60, 8) für Gewerbe und Handel 60, 9) für Philosophie und Pädagogik 75, 10) für griechische und römische Literatur 150, 11) für Künste, Kunstwerke der Alten, auch Bau-

Transport 1675 Rthl.

Kunst 100, 12) für Kunstgeschichte, mit Einschluß der Schriften, die Kunstwerke des klassischen Alterthums darstellen, 75, 13) für Encyclopädie und Literaturgeschichte 75 Rthl.

für Zoologie, Botanik und Mineralogie	150	,
für Journale, Büchertransporte, Zölle, Buchbinderlohn	300	,
für Disposition der Bibliothekare, Anschaffung des einer Bibliothek nöthigen literarischen Apparats und größerer Werke, bleibt	319	,

Summa 2444 Rthl.

Fakultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden Bücher halb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

2. Die Bibliothekare haben bei der ihnen jährlich zur Disposition gestellten Summe den Zweck der Bibliothek im Allgemeinen zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen bestritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu treten.

3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quantum im laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß im folgenden Jahre benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem philosophischen Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende Ueberschuß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum angewandt worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden, zu Gute kommt, sondern für die Fakultät im Ganzen berechnet, und auf die verschiedenen Fächer, bei welchen gerade das Bedürfniß am größten ist, verwendet werden soll.

4. Damit das Bibliothekariat von den Wünschen und Ansprüchen der Professoren unterrichtet werde, soll für jede der vier Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf das Bedürfnis, so weit der Fonds reicht, sogleich angeschafft wird, ohne daß die Bücher, die durch Buchhandlungen zu erhalten sind, auf Auktoren abgewartet werden dürfen.

5. In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen Umständen bemerkt, in welcher Buchhandlung oder bei welchem Antiquar das verlangte Werk bestellt worden ist, oder aus welchen Umständen die Anschaffung entweder aufgeschoben werden oder ganz unmöglich sein muß.

6. Die Messkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare und die Auktionskataloge (wenn sie zeitig genug anlangen) werden dem akademischen Senat oder der kompetenten Fakultät mitgetheilt, unter den daraus zum Ankauf notirten Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vorhanden sind. — Da der Fonds der königlichen Bibliothek beschränkt, und daher der Antheil der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Bestreitung des vollen Bedürfnisses derselben nicht zulänglich ist: so werden die Fakultäten selbst angewiesen, daß sie insbesondere ihre Vorschläge auf Hauptwerke, ohne Rücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, die einen

wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken, Bedacht nehmen auf minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einfließenden Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen; unbedeutende Bücher, die jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, welche zur Unterhaltung dienen, ganz ausschließen. Der Hauptzweck muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten gleichmäßig bilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk darin fehlen nach und nach ausgefüllt und neue Werke zugekauft werden, daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem jedesmaligen Stande der Wissenschaften zu jeder Zeit entspreche. Bücher, die häufig und benutzt werden, können in der Königlichen Bibliothek in einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Am 1. Februar eines jeden Jahres ist von den Fakultäten mittelst des Königl. Universitätskurators ein nach Wissenschaften geordnetes, mit den Preisen der Bücher versehenes Verzeichnis der Titel derselben vollständig angegebendes Verzeichnis dessen, was im verfloßenen Kalenderjahre für die Königliche Bibliothek angeschafft worden, an das Ministerium einzureichen. Dieses Verzeichnis hat übrigens auf die Rechnungslegung keinen Einfluß, muß aber am Schluß eine summarische Uebersicht von der Zahl der für die verschiedenen Wissenschaften in dem verfloßenen Jahre angeschafften Bücher enthalten.

§. 8. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissariaten, Buchhändlern etc., so wie auch die erste Abnahme der eingehenden Bücher und die Kostenverrechnung führt (nach §. 4.) der zweite Bibliothekar.

§. 9. Das Eintragen der neu angekauften Bücher in den wissenschaftlichen Kataloge besorgt der erste Bibliothekar. Aus demselben führt der dritte Bibliothekar von Zeit zu Zeit in die alphabetischen und Nominal-Kataloge ein. (Sect. I. §. 4.)

§. 10. Den Verkehr mit den Buchbindern und die Kontrolle derselben durch Ausschreibung doppelter Verzeichnisse, wovon der Buchbinder erhält, und das andere bei der Bibliothek verwahrt wird, führt der zweite Bibliothekar (Sect. I. §. 4.). Dessen Beruf ist auch die Bestimmung der Qualität, Eleganz, Dauerhaftigkeit des Einbandes, nach Maaßgabe des größeren Werthes des Buches, ihres häufigeren oder minderen Gebrauchs etc. überlassen. In allen ist eine kollegialische Berathung nicht ausgeschlossen.

§. 11. Sämmtliche in Königsberg gebundene Bücher der Königlichen Bibliothek werden von den Buchbindern auf der Außenseite der Bände mit dem Bibliothekstempel versehen. Die von Antiquaren gebunden einkommenden Bücher werden von dem Bibliotheksdienere mit einem besonderen Stempel auf der Rückseite des Blattes bedruckt.

§. 12. Das Rechnungswesen der Bibliothek wird von der Königl. Universitätskasse geführt. Zu kleinen Ausgaben hat der Bibliothekar einen eisernen Bestand von 50 Thalern erhalten. Liquidationen der Buchhändler, Auktionskommissare, Antiquare etc. werden von den Bibliothekaren der Sicherheit wegen gemeinlich revidirt und nach erhaltener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Rechnung attestirt, auch, so wie alle Rechnungen, wenigstens von dem Bibliothekaren mit dem Vermerk als zahlbar versehen, und an die Universitätskasse zugewiesen. — Da das Geld für auswärtige

in der Regel vor dem Empfang derselben abgesendet werden zeigt das Bibliothekariat von Zeit zu Zeit die auswärts zu zahlenden dem Königl. Universitätskuratorio an, und weist die Universitätskasse zur Zahlung des nöthigen Vorschusses mit dem Rechnungswesen beauftragten zweiten Bibliothekar den Vorschuß gegen seine Quittung empfängt, die Remesse des baar oder durch kaufmännische Anweisung besorgt, und nach der Quittung diese nebst dem attestirten Bücherverzeichnis der Universitätskasse überliefert. Sobald dies geschehen, wird dem Universitätskuratorio angezeigt, daß der empfangene Vorschuß der Kasse verrechnet ist. — Die Ausgaben für Schreibmaterial werden durch ein jährliches Aversionalquantum von Zehn Thaler kriten, und das nach Erlangung der Portofreiheit in den Bibliotheksangelegenheiten nur noch zu zahlende ausländische Porto in dem eisernen Bestande ausgelegt. Nach Absorbirung desselben werden die Kouverte an die Universitätskasse abgegeben, und der derselben angerechnet.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Bibliothek das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete, und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird den Bibliothekaren die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

2. Es sollen wissenschaftliche oder Real-, und Nominal-, oder alphabetische Kataloge, und ausser diesen von jetzt an auch ein Accessionskatalog gehalten werden.

3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß beträchtliche Zeit fortdauernd erweitert werden können, ohne Umschreibung zu bedürfen. Es sind daher in dem wissenschaftlichen Katalog bei jeder Abtheilung und bei jedem Format eine hinreichende Anzahl weißer Blätter einzuheften und im alphabetischen Katalog bei jedem Schriftsteller ein oder mehrere Blätter zu bestimmen. Wenn dieses nothwendige Erforderniß bei der ersten Anlage der Bibliothekskataloge nicht gehörige Rücksicht genommen ist, so sind die jetzt bestehenden Kataloge nach und nach und baldmöglichst umzuschreiben, und die Bibliothekare werden sich die zweckmäßige Einrichtung der neuen Kataloge nach obigen Bestimmungen sorgfältig angelegen seyn lassen.

4. Der Accessionskatalog, welchen von jetzt an der erste Bibliothekar zu führen hat, bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der neu ankommenden Bücher, und wie er die Grundlage zu dem Verzeichnisse macht, welches jährlich nach der Bestimmung unter Sect. III. an das Ministerium einzureichen ist, so soll er auch den Zweck haben, die Professoren der Universität von allen geschenehen Ankäufen der Bibliothek im vorhergehenden Jahre zu unterrichten.

5. Wie die Arbeit des Katalogisirens unter die Bibliothekare vertheilt wird, ist in der Abtheilung III. §. 9. bereits bemerkt.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

1. Die Bibliothek ist wöchentlich vier Mal, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, zum öffentlichen Gebrauch geöffnet, und sind diese Stunden am Freitags und Donnerstags zum Ausgeben der Bücher für den öffentlichen Gebrauch, und am Mittwoch und Sonnabend zum Zurückgeben derselben bestimmt. Das Lesen im Lesezimmer findet an allen Tagen statt.

im Lesezimmer anwesenden Bibliotheksbeamten Anzeige vor
men und Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er
nem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohn
nen Zettel, welchen er dem Bibliothekdiener übergibt, wo
Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebr
Beim Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regel
geliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Ver
die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und
sen den Regreß gegen den Aussteller.

§. 5. Der Gebrauch der Linte im Lesezimmer ist ni
Auch hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in
thekzimmer selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen
schlagen. Doch wird es dem anwesenden Bibliothekar über
fessoren der Universität in den öffentlichen, wie in den nicht
Stunden dies zu gestatten. Sie haben aber dafür zu sor
des Buch immer an seinen Platz wieder gestellt werde.

§. 6. Das Recht Bücher von der königlichen Bi
einen eigenen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung
steht zu: 1) den ordentlichen und außerordentlichen Pro
Universität in Königsberg; 2) den Direktoren und den w
stellten Ober- und Unter-Lehrern an den Gymnasien und
höheren Bürgerschulen; 3) den Predigern und praktizirend
und den Bürgermeistern und Stadträthen der Stadt
4) den königlichen Beamten bis zu den Assessoren bei Lan
und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den
der Garnison in Königsberg bis zum Kompagnie- und Ess
— Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leih
Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche V
treten, so kann dies Recht für sie durch das Universitäts
suspendirt, und spezielle Verbürgung eines anderen Vere
ihnen gefordert werden.

nach machen will, hat über jedes einzelne, für sich bestehende einen besonderen Zettel in der Größe eines Oktavblattes auszu-
welcher reitlich und deutlich geschrieben den hinlänglichen Titel
uches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers, auch
atum enthält; namentlich ist bei denzetteln der Studirenden
Angabe der Wohnung zu sehen. — Diese Zettel werden dem
sonst zur Auffuchung der verlangten Bücher überreicht. — Auch
Bibliothekbeamten müssen solche Scheine über die von ihnen mit
Wohnung genommenen Bücher zurücklassen.

9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothek offen
dem Amanuenss angenommen werden; die Bücher aber wer-
der Regel erst am nächstfolgenden zum Ausgeben bestimmten
in den öffentlichen Stunden abgeholt. Nur die Professoren der
keit können an den zum Ausgeben der Bücher bestimmten Tas-
nd Stunden die Bücher gegen Ausstellung der Empfangscheine
ich erhalten. — Die Empfangscheine werden von dem Ama-
s in einem Kasten verwahrt, und am nächstfolgenden Bibliothek-
im Sekretär zum Eintragen in das Extraditionsbuch überliefert.
des Empfanges, Titel und Nummer des Buchs und der Name
Empfängers werden in dieses Buch nach alphabetischer Ordnung
werden eingetragen, und die Zettel nach alphabetischer Ordnung
Empfänger in einem mit Fächern dazu eingerichteten Repositorio
ahrt, und zwar so, daß die Empfangscheine der Studirenden
die Namen der sich verbürgenden Professoren gelegt werden.
Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen, zurück-
und jene im Extraditionsbuche ausgestrichen.

10. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und
Rückgabe der Bücher ist für die Professoren und ihnen gleich zu
Personen drei Monate, für Studirende und ihnen gleich zu
Personen sechs Wochen nach dem Tage der Ausstellung des
B. Wer ein Buch noch längere Zeit zu behalten wünscht, muß
aber mit dem Bibliothekar besonders einigen und den Empfangs-
erneuern. Wenn aber unterdessen ein anderer Berechtigter das
Berk auf kürzere Zeit bedarf, so kann es dem ersteren abge-
werden, und er erhält es zurück, wenn der andere davon den
Gebrauch gemacht hat. Die Professoren der Universität ha-
Borrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches schon
in Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe gleich nach Ablauf der
Brist zum Gebrauch für jene zurückgeben, und ihnen nachstehen
Sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem An-
ks nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

11. Andere, als die im §. 6. verzeichneten Personen können
von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelt einer Spe-
tion eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser
an dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8.
letzten Zettel das Wort „cavet“ oder „verbürgt“ mit seinem
t, Stand und Wohnung befügt. Für Studirende der Univer-
sität muß sich auf diese Art immer ein Professor, für reisere Schüler
Annassen der Direktor der betreffenden Anstalt verbürgen. —
keine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Personen nur
insweise auf ein durch die Bibliothekare an das Königliche Uni-
Bstratorium zu bringendes Gesuch und unter Verbürgung eines
B Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkanton geliehenen Bücher natürlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Büchermehrlücken Zeitverlustes gegen den Raventen der Schein in Tagen nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek thige Nachschlage- und Handbücher werden gar nicht kostbare Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, Commentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften nur an Professoren der Universität, an andere Personen ausdrückliche Genehmigung des Königlichen Universitätskassenhause verabsolot werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabsolotenden Bücher nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu sehen, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachsen, und andere Personen in der Benutzung der Bibliothek behindern.

§. 15. Kein Studirender erhält ein Abgangszeugniß vom Prorektor, bevor er ein Zeugniß des Bibliothekariats, daß er Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 16. Bücher, worin ein Titel- oder andere Kupfer fehlen, werden von dem Sekretär bei der Zurücklieferung damit keines fehle. Jeder hat daher beim Empfange darauf zu sehen, daß er sie komplett erhalte, oder das etwa schon Fehlende auf Zettel zu bemerken. Tintenflecke, Anstreichen, Ohreineiger, ebenfalls gerüat, und derjenige, dem solche Behandlung an dem Bibliothekwerke erwiesen werden kann, nach Bewandniß des Gesetzes Anspruch genommen werden.

§. 17. Die Bibliothekare sind gehalten, für die von der Bibliothek für sich entlehnten Bücher, so wie jeder Andere, Ersatz zu geben. Wenn durch unterlassene Beobachtung der zur Vermeidung des Bibliothekereigenthums in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, oder durch sonstige Vernachlässigung derselben ein Schaden entsteht, so ist der schuldige Bibliothekbeamte verbunden den Schaden des Verlorenen zu ersetzen.

§. 18. Die sämtlichen von den Lesern zurückgebrachten Bücher im Lesezimmer nach Ablauf der öffentlichen Stunden liegen auf dem Tische. Wenn durch unterlassene Beobachtung der zur Vermeidung des Bibliothekereigenthums in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, oder durch sonstige Vernachlässigung derselben ein Schaden entsteht, so ist der schuldige Bibliothekbeamte verbunden den Schaden des Verlorenen zu ersetzen.

§. 19. Zum Behuf der jährlich in den Ferien vorzunehmenden partiellen Revisionen, wird die Bibliothek auf 14 Tage nach dem Ablauf der öffentlichen Stunden durch einen Anschlag schwarzen Bretts und Bekanntmachung in den Zeitungen und Anzeigenblättern eingefordert worden sind. Auf besonderes Verlangen jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Empfangsschein wieder verabsolot. Hat unterdessen ein solches Buch verlangt, so geht dieser vor, der Erste hat in der verlaufene geschlicher Zeit wieder die nächsten Ansprüche zu erfüllen. Die bei der Universität angeestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen, philologischen und pädagogischen Seminars, doch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wer an dem oben gedachten Termine die Bücher

nicht einliefert, oder überhaupt die Bücher über die ihm bezahlte Zeit behält, wird von Seiten des Bibliothekariats durch einen Brief erinnert, wofür er dem überbringenden Bibliothekdiener fünf Groschen Gebühren, und wenn er unterdeß seine Wohnung verläßt, ohne davon in der Königlichen Bibliothek die Anzeige zu machen, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinnerung die Zurücklieferung an dem nächsten zur Ablieferung bestimmten Tage erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren aufs Neue zu zahlen sind, und wenn auf Kosten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. — In einem der oben bestimmten Fälle befindet, dem darf vor der bewirkten Zurücklieferung kein Buch aus der Königlichen Bibliothek geliehen werden.

11. Wer ein Buch der Königlichen Bibliothek beschädigt, oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstattet, bezahlt das Zwiefache des von einem geschwornen Sachverständigen zu bestimmenden Preises.

12. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung der obigen Bestimmungen den Regreß an seinen Kaventen nothwendig macht, so verliert er das Recht Bücher aus der Königlichen Bibliothek zu erhalten. Laufende und nächstfolgende Halbjahr verlustig; wird aber die gerichtliche Hülfe nothwendig, so verliert er dieses Recht für die Zukunft.

13. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Königlichen Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, oder von dem Königlichen Universitätskuratorio Erlaubniß, sie mitzunehmen, erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine öffentliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

14. Wer bei der Veränderung seines Wohnortes die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zu schreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsammlung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

15. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, wendet sich an den leitenden Bibliothekar, der das Herumführen und Vorzeigen der Werke und Seltenheiten selbst bewirkt. Es werden aber nie mehr als sechs Personen auf Einmal zugelassen.

16. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Betreffenden angehen, werden ausgezogen und im Lesezimmer angeschlagen.

17. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothek-Benutzung bestimmten Zeiten nöthig machen, werden diese durch Anschlag auf der Bibliothek selbst, und die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht. — Berlin, den 17. Oktober 1822.

Im Namen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

18. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833.

Das Ministerium genehmigt hiermit den mit Ihrem Berichte vom 15. d. M. eingereichten Entwurf (Anlage a.), als vorläufiges Statut für die der dortigen Universität neu zu errichtende Handbibliothek,

und behält sich vor, diese Bibliothek nach einigen Jahren au-
der in Hinsicht derselben inzwischen zu machenden Erfahrungen
definitiven Statute zu versehen etc. — Berlin, den 30. Apr.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-An-

Anlage a.

Entwurf zu einem Statut für eine neu zu er-
akademische Handbibliothek.

§. 1. Das Bedürfnis einer akademischen Handbibliothek die vorzüglichsten größern Handbücher für die einzelnen
lichen Fächer angeschafft werden sollen, macht sich um so
unserer Universität, wo die Mehrzahl der Studierenden in
Hülfsbedürftigkeit kaum die wohlfeilsten Compendien sich
vermag, und diese von den bedeutenden wissenschaftlichen
die ihre Studien wesentlich fördern könnten, zwar die Na-
lobende Urtheil erfahren, aber nicht durch eigenen Gebrauch
Belehrung sich aus denselben erwerben können. Die öffent-
liche Bibliothek kann, theils nach ihrem allgemeineren Zu-
Bedürfnisse nach ihren sehr beschränkten Fonds und der
denen großen Lücken in allen Fächern, durchaus nicht ab-
aber ist sie auch durch den großen Zubrang zu den etwa
gebrauchtesten Hülfsmitteln genöthigt, kaum nur die Hül-
diesen Werken begehrenden jüngeren Dozenten und Studie-
friedigen.

§. 2. Die Bibliothek steht unter der besondern Kur-
gen Dekane der Fakultäten, daß dieselben für die Zeit ihrer
waltung die anzuschaffenden Bücher bestimmen, dabei aber
der ordentlichen Mitglieder derselben zu beachten haben.

§. 3. Die Einkünfte dieser Bibliothek sind: 1) der A-
uditoriengelder für das Sommer- und Winter-Semester,
der Erleuchtungskosten, Lampen u. s. w., 2) der in den
statuten, bestimmte Antheil an den Immatrikulations- und
schem-Gebühren.

§. 4. Diese baare Einnahme wird nach Abzug der
kosten (Gehalt des Bibliothekars u. s. w.) zu ein Sechstel
für theologische, ein Sechstel für juristische, ein Sech-
dizinische, ein Sechstel für philosophische und philologische
schluß der orientalischen), ein Sechstel für kammeralistische
sche, und endlich ein Sechstel für mathematische und natu-
liche Werke, nach dem Gutbefinden der §. 2. genannten
wandt.

§. 5. Diese Bibliothek wird in einem Zimmer des
bertini, oder eines in der Mitte der Stadt der Universität
Gebäudes aufgestellt, und Dienstags und Freitags von
zum Gebrauche sämtlicher Dozenten und Studierenden ge-

§. 6. Der dafür anzustellende Bibliothekar wird aus
an der Königl. Bibliothek angestellten Bibliotheksekretären
den, oder aus der Mitte der Privatdozenten gewählt. Er
für eine jährliche Remuneration von 25 Thlr. für zwei
thentlich. Sollte aber für nöthig gefunden werden, daß die
viermal die Woche, oder gar täglich geöffnet werde, so wird
verhältnismäßig vermehrt.

§. 7. Bücher können aus dieser Bibliothek höchstens

on drei Wochen nach Hause verliehen werden, und zwar unter der Bedingung wie bei der großen Königl. Bibliothek.

B. Doch bleibt es Hauptzweck dieser Bibliothek, den Studirenden die erste Bekanntschaft mit den wichtigsten Handbüchern ihrer Wissenschaft durch Lesen in denselben während der Bibliothekstunde zu gewähren.

619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gipsabgüsse bei der Universität zu Königsberg benutzen wollen. Von 1827.

Die Sammlung wird während des Sommerhalbjahrs Einmal, nämlich Mittwochs von 10—12 Uhr öffentlich gezeigt werden.

Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg aufhalten, wegen einer andern Stunde mit dem Aufseher Rücksprache zu

Ausser dem ist auch der Kastellan befugt, das Kabinet zu jedem Theilnehmenden zu öffnen.

Wegen des beschränkten Raumes kann der Eintritt in das Kabinet mehr als zehn Personen zugleich gestattet werden. Wie bei akademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur in Abtheilungen Statt finden, die am Tage vorher, Dienstags Vormittags dem Aufseher auf die schriftliche oder mündliche Anzeige, wie viele Personen das Kabinet zu besuchen wünschen, zu erhalten sind.

Wenn der Aufseher in den öffentlichen Stunden nicht zugegen ist, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ordnung

Derselbe darf kein Trinkgeld nehmen.

Den Herren Zeichenlehrern, die ihre Schüler nach den Abgüssen zeichnen lassen, soll einer Uebereinkunft mit dem Aufseher nicht nur an bestimmten Tagen das Kabinet geöffnet, sondern auch Platz zur Aufbewahrung der Staffeleien und anderen Zeichengeräths angewiesen werden. Jedoch haben sie die Verpflichtung zu sehen, daß von den Zeichnenden weder die Abgüsse beschädigt noch daß dadurch sonst der bestehenden Ordnung Eintrag geschehe.
Königsberg, 1827.

Kuratorium der Königl. Universität.

620. Instruktion für den Observator bei der Universitätssternwarte zu Königsberg. Vom 22. Oktober 1838.

1. Der Observator ist in allen die Sternwarte betreffenden Angelegenheiten dem Direktor derselben untergeordnet.

2. Seine vorzüglichste Beschäftigung besteht in der regelmäßigen und vollständigen Anstellung der Meridianbeobachtungen, deren Beobachtung so abgeändert werden können, wie es das jedesmalige Bedürfnis der Wissenschaft erfordert.

3. Ferner in der Führung eines diese Beobachtungen betreffenden Tagebuches, in der Form, Ordnung und Vollständigkeit, welche auf der Sternwarte eingeführt worden, und dem Observator durch lange eigene Befolgung hinreichend bekannt sind.

4. Ausserdem führt er ein Verzeichniß der Angaben der meteorologischen Instrumente, so wie sie zur Zeit des Mittags sind.

5. Antheil zu nehmen an allen übrigen Beobachtungen ist ihm nicht gestattet, sondern wird, insofern dies gegen § 2. und 3. verstößt, und der Natur einer Beobachtungsreihe nicht zuwider steht, ihm gestattet. Er hat daher freien, eigenen Gebrauch aller Instrumente der Sternwarte, ausser wenn der Direktor das eine oder andere sich allein vorbehalten zu müssen glaubt.

§. 5. Die Aufsicht über die Büchersammlung der Sternwarte ihm allein übergeben, und der Direktor derselben verzichtet auf die ohne sein Wissen etwas davon zu verleihen, oder anderweitig, eigenem Gebrauche anzuwenden. Es versteht sich, daß der Direktor die Bücher, welche auf seine Veranlassung verleihen werden, die Aufsicht übernimmt.

§. 6. Dem Observator steht jedesmal der Aufwärter der Sternwarte zur Verfügung, wenn er ihn zur Reinigung der Sternwarte zur Anordnung der Beleuchtung, zur Besorgung von Aenderungen oder Verbesserungen gebraucht, und hat er denselben, vorzüglich in Rücksicht auf die ihn näher angehenden Beobachtungsreihen, zur regelmäßigen Besorgung seiner Geschäfte anzuhalten.

§. 7. Wenn entweder der Direktor, oder der Observator ein Verhältniß des letztern zur Sternwarte zu ändern beabsichtigt, so ist eine wenigstens ein halbes Jahr vor der Aenderung vorzunehmen, und die Kündigungszeit zu beobachten. — Berlin, den 22. Oktober 1818.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenst.

Zehnter Abschnitt.

Von den Stiftungen und Benefizien

A. Gesetzliche und administrative Bestimmungen in Preußen.

No. 621. Reglement für die Verleihung der Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1818.

§. 1. Die Königl. Stipendien auf der Universität zu Königsberg sollen aus dem von Sr. Majestät dem Könige dieser Universität zur Unterstützung dürftiger Studirenden huldreichst bewilligten Zuschuß von 3000 Thlr. gebildet werden.

§. 2. Der Zweck dieser Königl. Wohlthat ist, daß eine Anzahl Studirender in eine solche Lage gesetzt werden, sich mit den nöthigen Büchern und literarischen Hülfsmitteln und ihre Zeit ungetheilt dem Studiren widmen können.

§. 3. Demnach sollen zum Genuß derselben nur gelungene, aber durch Fähigkeiten, Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete christlicher Religion, übrigens aber ohne Rücksicht auf die Fakultät, zu welcher sie gehören, auf ihre Konfession und auf die Bestimmung.

§. 4. Aus der bewilligten Summe von 3000 Thlr. werden nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der Würdigkeit der Bewerber Stipendien von 100, 150 und 200 Thlr. jährlich ertheilt, welche von den Stipendiaten auch stufenweise erlangt werden können, so daß bei gleicher Qualifikation ein Hinaufrücken von den Stipendien unter die ersten, und von diesen zu denen der obersten Stufen.

§. 5. Die Stipendien von 100 Thlr. sollen auch Stipendiaten sogleich bei ihrer Ankunft auf der Universität konferirt werden.

bern beiden aber nur solchen, die schon ein halbes bis ein Jahr an der Universität studirt haben.

6. Auch diejenigen Studirenden, welche schon als Mitglieder der seminariarischen Stipendien genießen, so wie diejenigen, welche Freistellen haben, sollen an den königlichen Stipendien theilnehmen können.

7. Doch ist es keinesweges erforderlich, daß jedes Jahr die Summe von 3000 Thlr. zu diesen Stipendien verwendet und bezahlt werde, indem ein entstehender Ueberschuß zu weiter unten genannten Zwecken verwendet werden soll.

8. Die Vorschläge zu Stipendienkollationen sollen durch den Senat der Universität dem königlichen Universitätskuratorio gemacht werden; letzteres soll konferiren, aber dem königlichen Ministerio des Innern einen Bericht über die geschehenen Kollationen abstaten.*)

9. Vorgeschlagen kann Niemand werden, der nicht — wenn er an der Universität kommt, das Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Abtheilung der Prüfungscommission beibringt, oder wenn er schon auf der Universität studirt hat, eine auf die Zeugnisse sämtlicher Professoren seiner Fakultät und des Professors desjenigen allgemein wissenschaftlichen Instituts in der philosophischen Fakultät, dessen er sich ausser seinem Brode noch befließigt hat, gestützte Empfehlung der Fakultät.

10. Die Dauer des Genusses soll sich in der Regel von der Collation an bis zu beendigten akademischen Studien, das triennium academicum für diese im Ganzen gerechnet, erstrecken.

11. Zu längerem Genusse soll besondere Bewilligung des königlichen Ministers des Innern erforderlich seyn, welches diese vornehmlichen ertheilen wird, die sich dem Lehramte, und vorzugsweise, die dem akademischen Lehramte widmen.

12. Den Lectern ist vergönnt, zu ihrer zweckmäßigen Vorbereitung auch auf anderen Universitäten das Stipendium zu genießen, jedoch unter der Bedingung, daß sie nachher der Universität Königsberg als Privatdozenten sich widmen, widrigenfalls aber das Stipendium zurück zahlen.

13. Zu Stipendien solcher jungen Männer sollen zunächst die ersten Jahren von nicht konferirten Stipendien gemachten Erwählungen, die immer für den Stipendien Fonds asservirt bleiben müssen verwendet werden, um so die jährlich disponible Summe möglichst zu schmälern.

14. Diejenigen, welche an diesen Benefizien theilgenommen haben, sollen wie die Perzipienten anderer Stipendien in Königsberg zu seyn, bei einer Disputation Einmal als Respondenten oder Assistenten aufzutreten, oder bei einer feierlichen Gelegenheit eine lateinische Rede zu halten, oder wenn sich zu dem allen während ihrer akademischen Studienzeit keine Veranlassung gefunden hat, am Schlusse ihrer Studien dem akademischen Senate eine von ihnen lateinisch geschriebene wissenschaftliche Abhandlung einzureichen.

15. Unfleiß, unsittliches Betragen, und jeder Exceß, der akademische Strafe zur Folge gehabt hat, soll den Verlust des Stipendiums nach sich ziehen. — Berlin, den 26. Februar 1817.

Ertheilt im Namen des Ministers des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern. v. Schuckmann.

Nach der gegenwärtigen Verfassung also dem königl. Ministerio der öffentlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 622. Circularverfügung an die Königl. Regierung
Anzeige der Kollatoren an die außerordentlichen Reg.
vollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welche
refizirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819.

Der Königl. Regierung wird hierdurch aufgegeben,
Amtsblätter eine Aufforderung an alle Kollatoren von den
Studierende zu erlassen, die von ihnen bewilligten Unterstützungen
Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Un-
wo der Perzipient studirt, bekannt zu machen, damit hiernach
liche Bedürfniß der Studierenden, insofern sie noch außerordent-
refizien ansuchen, beurtheilt werden kann.

Berlin, den 13. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angele-

No. 623. Instruktion für den akademischen Senat der
zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung
Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Jun-

Es ist nämlich erachtet worden, die eigentliche Kasse
der Universität einem dazu ernannten Personal zu überwa-
solches unmittelbar unter Aufsicht des außerordentlichen Reg.
vollmächtigten zu stellen, so daß der akademische Senat an der
tung der eigentlichen Universitätskasse keinen Antheil hat. —
schiedenen Stipendienfonds stehen jedoch nicht unter dem Be-
fer allgemeinen Ausschließung; es bleibt vielmehr für den aka-
Senat zu der Verwaltung der verschiedenen Stipendienfonds-
hältniß bestehen, welches in nachfolgender Art bestimmt wird.

Es sind bei der Universität dreierlei Arten von Stipen-
verwaltet werden, und zu deren Verwaltung der akademische
folgenden Verhältnissen steht.

1) Die alte Hauptstipendienkasse, welche bisher schon ih-
dern Etat gehabt, und durch die Universitätshauptkasse eine
Rechnung gelegt hat. Es ist diese Kasse die Verbindung mehr
zelnem Stiftungen, wobei dem Senat die Kollation verfass-
zusteht. Der Senat sorgt in Rücksicht der Fonds dieser Stipen-
dienkasse für die zweckmäßige Belegung der Stiftungskapitalien
wird, um Kenntniß dieser Anstalt in allen Theilen stets zu
nicht nur bei Abnahme der Rechnungen derselben zugezogen
erhält auch Abschrift der monatlichen Kassenertrakte zur Ueber-
Zustandes. Der Senat besorgt die Kassen- und Rechnungs-
heiten des Stipendienwesens, insofern solche zur Behandlung
nats verbleiben, und sucht, wenn er aus dieser Hauptstipendien-
tionen verlichen, durch Vorlegung des Beschlusses die Zahlungs-
fung beim außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten nach
in Absicht eines verlichenen Stipendii Veränderungen einzuführen,
dem Senat bekannt werden, zeigt er solche rechtzeitig derselben
hörde an.

2) Der neue Königl. Stipendienfonds, der jetzt im Etat
kasse einen Titel hat, wird in der Art verwaltet, daß der Senat
die Verwendung Vorschläge macht, der außerordentliche Reg.
bevollmächtigte aber die Vertheilung genehmigt, und zugleich
zur Zahlung anweist.

3) Dann existiren noch einige Stipendien, deren spezielle
tung unter stiftungsmäßig dazu ernannten Personen, und um

ng des Senats stehen. — Es sind dies: das Kypkianum, Scharianum majus, Thierianum, Fischerianum und die Abel Friedrich v. Groebensche Stiftung. — Der Senat kontrolirt die Geschäftsführung und Rechnungslegung dieser Anstalten, und sorgt für sichere Verwahrung und Benutzung der Stiftskapitalien. — Die Rechnungen über die letztern bei 3) genannte Art von Stipendien, welche nach Obigem von stiftungsmäßigen oder auch von andern anderweitig dazu ernannten Personen, nicht von der Universitätskasse verwaltet werden, werden vom Senat an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht. Über der Universitätskasse stehen diese bei 3) genannte Stiftungen nur im Verhältniß, daß die etwaigen Deposita von derselben übernommen werden. — Es soll darauf gehalten werden, daß die Stipendienfonds von den übrigen Fonds der Universität nicht nur in den Büchern, sondern auch in den Geldbeständen selbst streng abge sondert gehalten werden, wodurch denn dem Senat es erleichtert wird, die Zusätze der Fonds dieser Anstalten zu übersehen.*)

4) Zu aller Veränderung in der Vermögenssubstanz der zu den genannten Stipendienfonds gehörigen Mittel, wie auch zur Einziehung oder anderweitigen Belegung zinsbarer Kapitalien bedarf der akademische Senat der Genehmigung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten. Er wird also bemüht seyn, zur Abwendung und Vorbeugung aller Nachtheile rechtzeitig die genaueste Kenntniß des Gegenstands seiner Vorsorge sich zu verschaffen, und die zur wirthschaftlichen sichersten Benutzung der Vermögenstheile nöthigen Vorschläge dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen. — Diese Vorsorge wird der Senat nicht nur dem Hauptstipendienfonds widmen, sondern auch ganz vorzüglich den besondern Stiftungen, die zwar statutensmäßig verwaltet werden, doch aber den Gesetzen gemäß unter der Oberaufsicht des Staates stehen. — Die Erfahrungen haben bei diesen Stiftungen zum Theil nachtheilige Behandlungsweisen und bedeutende Vermögensverluste ausgewiesen, welche wohl geeignet sind, die Aufmerksamkeit auf die Verwaltung solcher Anstalten und deren Fonds zu schärfen. Es ist also besondere Pflicht des Senats seyn, sich nach den Statuten dieser Anstalten, und nach Vorschrift der Gesetze, so rechtzeitig die Kenntniß der Zustände derselben zu verschaffen, daß es möglich wird, dem schleunigen Zutritt den Mißbräuchen und Uebelständen dergestalt entgegenzutreten, daß die drohenden Folgen dadurch abgewendet werden.

5) Der Senat ist verbunden, die ihm hiernach obliegenden Angelegenheiten durch ein Mitglied desselben, in der Eigenschaft eines akademischen Kassenkurators und ersten Depositors ausführen zu lassen. Derselbe bearbeitet die hierher gehörigen Gegenstände als Referent und ist im akademischen Senat, und ist zunächst und unmittelbar verantwortlich. Als erster Depositar ist dies Mitglied verbunden, sich der Verwaltung des Universitätsdepositorit zu unterziehen, wozu a) die demselben niedergelegten Dokumente und Geldbrieffschaften aller Art, b) diejenigen baaren Bestände der Universitätskasse gehören, welche als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und doch besondern Umständen wegen vorrätzig gehalten werden müssen. — In Ansehung der bei a) und b) genannten Gegenstände macht es keinen Un-

Das Scharianum majus, Thierianum, Fischerianum und Groebianum werden nicht mehr von besonderen Rendanten, sondern von der Universitätskasse verwaltet.

terschied in der Verpflichtung des ersten Depositar, ob diese Gegenstände zu den Stipendienfonds, oder zu andern Theilen des Universitätsvermögens gehören. — Die Stelle des zweiten und dritten Depositar nehmen der Rendant und Kontrolleur ein, und wird die Depositarverwaltung nur beziehungsweise nach der Depositalordnung vom 15. September 1783 eingerichtet, insbesondere aber nach dem abgekürzten, die Patrimonialgerichte des Departements des Oberlandesgerichts Königsberg vorgeschriebenen Verfahren behandelt. — Der Depositar wird in dieser Eigenschaft den Königl. akademischen Senat in Bezug auf diejenigen Gegenstände setzen, zu denen der Senat ein Verbot hat; ausserdem ist der erste Depositar aber, so wie das übrige Personal dieser Verwaltung, dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten untergeben.

6) Der Senat ist zur Ausübung der unter 5) bestimmten Pflichten von Amts wegen verbunden. Dessen Mitglied, welches die Stelle des akademischen Kassenskurators und ersten Depositar einnimmt, ist nicht befugt, für diese Geschäftsführung ein besonderes Gehalt oder numeration zu fordern. — Für jetzt wird indessen mit dieser Ausübung noch ein jährliches Einkommen von Einhundert Thalern, in natürlichen Fristen pränumerando zahlbar, verbunden; jedoch wird dem akademischen Senat empfohlen, es sich angelegen seyn zu lassen, falls es irgend ausführbar ist, Vorschläge abzugeben, wie, unbeschadet der Dienstführung, dieser Aufwand erspart, und zu nothwendigeren Bedürfnissen der Universität überwiesen werden könne.

7) In allen Angelegenheiten in der hier in Rede stehenden Verwaltung, in denen der akademische Senat eines Rechtskonsulenten bedient er sich dazu nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. November 1819 und dessen §. 6. des Universitätsrichters.

8) Diejenigen auf das Stipendienwesen sich beziehenden Rechnungen, welche das Kassenpersonal der Universität führen und ablegen wird der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte von demselben mittelbar erfordern; für alle übrigen Stipendienrechnungen bleibt dem akademischen Senat aber dergestalt verantwortlich, daß er es zu veranlassen hat, daß solche sämtlich spätestens zwei Monate nach dem Jahresschluß an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht werden. Sollte diese Frist wider Erwarten nicht eingehalten werden, so wird dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten hiermit Befugniß ertheilt, denjenigen, welchem die Versäumniß zur Last fällt, in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von Dreißig Thalern zu verurtheilen, deren Betrag der Hauptstipendienkasse zufließen soll.

Ueber die Form der Buchführung und Rechnungen, die durch den akademischen Senat besorgt werden, entscheiden im Allgemeinen die Vorschriften des Kassenedikts vom 17. Mai 1769, und der Instruktion d. Potsdam, den 13. Februar 1770. Dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten wird es jedoch vorbehalten, nach Zeit und Umständen auch besondere diesfallige Schemata zu ertheilen.

Hiernach ist zu verfahren.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 624. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, per Kopiam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländischer

Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht 10. v. M. hierdurch eröffnet, daß ein besonderes Gesetz, wodurch Erleichterung von inländischen Stipendien nach ausländischen Universitäten verboten wird, nicht existirt, weil es eines solchen bis zum Jahre auch gar nicht bedurft hat, indem bis dahin das noch durch das Reskript vom 24. Oktober 1783, Ediktensammlung col. 2508 ertheilte gänzliche Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten bestanden ist, und mithin dem Königlich-Preussischen Edikt vom 19. Juni 1751 geblieben bis dahin gänzliche Ausschließung von jeder Anstellung, und bei den sogar die Vermögenskonfiskation Folge des Besuchs ausländischer Universitäten gewesen ist. Als durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 13. April 1810 (No. 446, S. 531.) der Besuch fremder Universitäten nachgelassen worden, ist die Frage über die Stipendien besonders zur Sprache gekommen; aber unbedenklich ist es die Absicht der Majestät des Königs nicht gewesen, durch inländische Stipendien den Besuch auswärtiger Universitäten zu erleichtern, und es ist noch jetzt dahin zu sehen, daß alle Stipendien, wo der Besuch einer auswärtigen Universität nicht ausdrückliche Stiftungsbedingung ist, auf preussischen Universitäten bezogen werden.

Berlin, den 29. August 1822.

Departement der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

625. Reskript an die Königliche Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privatstipendienstiftungen an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824.

Der Königlichen Regierung ist mittelst Verfügung vom 13. Dezember 1823 aufgegeben worden, durch die Amtsblätter eine Aufforderung an die Kollatoren von Benefizien für Studierende zu erlassen, die von Bewilligten Unterstützungen dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten derjenigen Universität, auf welcher der Benefiziat studirt, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studierenden, wenn sie noch außerdem Unterstützungen nachsuchen, bestimmet werden kann. Da nach einem Berichte des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Halle vom 20. v. M. die höchsten Behörden ihm die Perzipienten der von ihnen zu vergewaltigten Stipendien anzeigen, dies aber aus dem oben bemerkten Grunde nicht nöthig ist, so wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen sich von den sämtlichen Kollatoren ihres Bezirks die zu vergewaltigten Stipendien tabellarisch anzeigen zu lassen, und solche dem genannten Regierungsbevollmächtigten mitzutheilen, damit derselbe zeitig die unterlassenen Anzeigen bemerken und zur Kenntniß der Königlichen Regierung bringen kann.

Berlin, den 1. November 1824.

Departement der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

Das Konviktorium ist, so wie alle Beneficia, nur zur Unterstützung dürftiger und würdiger Jünglinge bestimmt.

2. Wer sich um diese Wohlthat bewerben will, reicht Präses des Direktorii eine auf einem Bogen geschriebene Bittschrift, die ein obrigkeitliches Zeugniß der Armuth, das Abiturientenzeugniß No. 1. oder No. 2., und ein Zeugniß über den Fleiß bei seiner resp. Fakultät, so wie über sein Wohlverhalten vom Fakultätsrektor beizufügen ist.

3. Junge Leute, die erst von der Schule kommen, bringen ihren Fleiß und ihr Wohlverhalten das Zeugniß des Rektors ihres besuchten Gymnasii beizubringen.

4. Der Freitisch wird durch eine gedruckte ausgefüllte Karte der Regel auf ein halbes Jahr, ertheilt.

5. Jedoch kann das Benefizium verlängert werden.

6. Wer sich des Unfleißes oder einer schlechten Aufführung macht, sich während des Essens mit seinen Kommilitonen oder dieselben gar zum Duell herausfordert, verliert die Wohlthat des Freitisches.

7. Vor, bei und nach Tische hat Jeder ein anständiges Benehmen zu beobachten und Alles zu vermeiden, wodurch ein anderer der Würde oder seine Hausgenossen zu Beschwerden veranlassen könnten.

8. Daß dies geschehe, darüber wacht der Senior.

9. Dieser hat auch eine Abschrift des mit dem Speisewirt geschlossenen Kontrakts, woraus er über etwa entstehende Irrthümer Auskunft giebt.

10. Wer die Vorschrift des §. 7. übertritt, oder auf die Anordnungen des Seniors nicht achtet, wird mit Remotion an einen andern Tisch oder längere Zeit, oder auf immer bestraft.

11. Nach Befinden wird er auch noch dem Universitätsgerichte zur Bestrafung angezeigt.

12. Etwanige Beschwerden über den Senior werden dem Präses gemeldet.

13. Wer einen oder mehrere Tage ausbleiben will, reicht gedruckten, von ihm ausgefüllten Meldezettel, wenigstens Tag vor Mittag, bei dem Senior ein.

14. Dieser giebt ihm zu seiner Legitimation einen gedruckten, falls ausgefüllten Zettel.

15. Wer die Anzeige unterläßt, verliert den Freitisch für die ganze Zahl der Tage, die er ausgeblieben ist.

16. Nur eine nachgewiesene plötzliche Krankheit, oder ein un erwarteter Vorfall entschuldigt.

17. Bei Tische wird Jedem nur Kottenhäger Wasser gegeben.

18. Wer Bier verlangt, bezahlt dafür an den Speisewirt.

19. Andere Getränke mitzubringen, oder vom Wirthe zu verlangen ist nur dem gestattet, der durch ein Attest seines Arztes beweisen kann, daß dies zu seiner Gesundheit nöthig ist.

20. Dies Attest muß er zuvor dem Senior vorzeigen.

21. Die gesetzte Zeit zum Speisen muß Jeder genau beobachten, damit wenigstens ein Viertel nach 12 Uhr an allen Tischen nach gemeinschaftlichem Gebet, welches der Senior laut zu verrichten hat, der Anfang mit dem Essen gemacht werden könne. Niemand darf vom Tische aufstehen, bis der Senior durch gemeinschaftliche Gebete zu Gott, die gleichfalls laut zu verrichten ist, die Wohlthat geschlossen hat.

22. Nach aufgehobenem Tische hat sich Jeder aus dem Speisesaal zu entfernen. Zusammenkünfte und Gesellschaften in demselben während der Essstunde, so wie alles Spielen, Singen und Musizieren daselbst ist untersagt; doch kann bei außerordentlichen Gelegenheiten der Senat, auf Ansuchen des Seniors, die Erlaubniß zur Anstellung solcher Festlichkeiten ertheilen.

23. Nur wenn ein Kostgänger krank ist, soll der Wirth, auf die vom Senior oder Inspizienten erhaltene Anweisung, schuldig seyn, erst das Essen auf sein Zimmer verabsolgen zu lassen.

Berlin, den 5. November 1825.

Konkordatium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

627. Instruktion für die Seniores bei den Freitischen der Königlich-Preussischen Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

Der Senior jedes Tisches wird vom Direktorio auf ein halbes Jahr gewählt.

1. Er muß beflissen seyn, sich durch Fleiß und ein gutes Betragen auszuzeichnen.

2. Er hat die spezielle Aufsicht über seinen Tisch zu führen, und für gute Ordnung verantwortlich.

3. Etwanige Mißverständnisse und Unordnungen muß er gütlich zu beseitigen suchen.

4. Von solchen, die er nicht belegen kann, so wie von den wirklich Ungehörigen, wenn sie erheblich sind, macht er dem Inspizienten kurze schriftliche Anzeige.

5. Das dazu gebrauchte Papier wird ihm am Ende des Monats zurückgegeben.

6. Begründete Beschwerden gegen den Senior werden an demselben in doppelter Strenge bestraft.

7. Dagegen ist jeder Konviktorist ihm zu folgen verbunden, und darf sich ihm widersetzen.

8. Wer von ihm gekränkt zu seyn glaubt, dem steht nur der Weg zur Beschwerde bei dem Inspizienten offen.

9. Ein Senior, der seine Auctorität mißbraucht, verliert das Recht, und kann es nie wieder erhalten.

10. Er wird außerdem nach Befinden bestraft.

11. Hat ein Senior sich, während er diesem Posten vorstand, durch einen sichtbaren Einfluß auf das gute Betragen seiner Kommensalbrüder ausgezeichnet, so wird dies auf den Antrag des Direktorii in seinen Abgangszeugnisse zu seiner Empfehlung bemerkt.

12. Schließlich wird jedem Senior zur Pflicht gemacht, vor Antritt des Essens jedes Mal ein gemeinschaftliches Gebet laut zu verrichten, die Mahlzeit mit gemeinschaftlicher Danksagung zu Gott zu beenden. — Berlin, den 5. November 1825.

Konkordatium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

628. Reskript an das Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828. Das Königl. ic. wird auf den Bericht vom 31. Januar d. J., die Verleihung der für Studierende einer bestimmten Konfession ge-

stifteten Stipendien hierdurch eröffnet, daß es dem Ministe-
neuen gesetzlichen Bestimmungen über die rechtlichen Wir-
Union in Beziehung auf den Genuß von Stiftungen zu bedü-
Die Union hat den früher bestandenen Konfessionsunterschied
nichtet. Daraus folgt, daß wo die Theilnahme an einer
durch den Stifter von der Konfession abhängig gemacht wo-
nach Annahme der Union die Mitglieder der früher reform-
lutherischen Gemeinde zu dem Genuße der Benefizien, welche
Konfession gestiftet worden sind, berechtigt bleiben, und also
in diesen Verhältnissen gar nichts geändert hat. Die Verle-
welcher sich das Königliche zc. in Betreff der P. und R. sch-
dien Stiftungen befindet, kann mithin nicht daher rühren, si-
weder von einem wirklichen Mangel an berechtigten Indivi-
was am wahrscheinlichsten ist, von unzureichender Kenntniß
kums von der Stiftung. In letzterer Beziehung kann es d-
lichen zc. nicht an Gelegenheit fehlen, auch ohne öffentliche
machungen, durch mündliche Rücksprache mit den Direktoren
nasten und Professoren der Universitäten stiftungsmäßig qualifi-
jekte zu ermitteln. Diese Maßregel hält das Ministerium
reichend und das Königliche zc. für verpflichtet, die Erfüllun-
lens der Stifter auf jede gesetzlich mögliche Weise zu fördern
det sich aber um so weniger veranlaßt, neue gesetzliche Bes-
in dieser Beziehung vorzuschlagen, als des Königs Majestät
erklärt haben, daß die Union an sich in den äußeren Verhält-
Gemeinden nichts ändern solle, auch nur zu leicht die Besi-
stehen kann, daß es bei der Union von der einen oder an-
auf den Mitgenuß äußerer Vortheile abgesehen sey, wodurch
gange des Unionswerkes nur geschadet werden dürfte.

Berlin, den 3. März 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele-

No. 629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen
Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stip-
Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht der Königl. Regierung zc. hier-
Nachachtung und weiteren Veranlassung bekannt, daß die
Oberrechnungskammer von jetzt an darauf halten wird, daß
fikation von Stipendien- und Freitisch-Ausgaben für die S-
auf den Königl. Universitäten I. bei Verausgabung der ei-
a) ein von einer gerichtlichen Behörde, oder von dem betreffe-
gistrate ausgestelltes Dürftigkeitszeugniß; b) das Maturit-
No. I. oder II., und wo nur das Zeugniß No. III. hat er-
den können, c) die Anweisung des Ministeriums beigebracht
jede der folgenden Verausgabungen entweder a) durch eine
Zahlungsanweisung des betreffenden Königl. außerordent-
lierungsbevollmächtigten, bei welcher vorausgesetzt wird, daß
selbe von der fortdauernden Würdigkeit des Stipendiaten über-
oder b) wenn die Zahlung ohne besondere Anweisung nur m-
nahme an die ursprüngliche Bewilligung geschieht, durch ein-
ten des Fakultätsdefens ausgestelltes testimonium diligentiae
belegt werde. — Berlin, den 19. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele-

W. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studirender auf der Königl. Universität zu Greifswald. Vom Dezember 1830.

Zweck und Umfang.

Der Verein hat den Zweck, Studirenden, wenn sie erkrankt sind, unentgeltlich ärztliche Hülfe, Arzneien, Speisen, Stärkungsmittel und Wärter zukommen zu lassen.

Zur Unterstützung von Seiten des Vereins eignet sich jeder Studirender, der dem Vereine beitrith.

Desgleichen derjenige, welcher wegen völliger Mittellosigkeit dem Vereine beizutreten außer Stande ist.

Eben so welcher Studirender halber hierher gekommen, aber nicht unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen ist; denn selbst seine Immatrikulation ohne zureichenden Grund haben.

Auch fremde Studirende, wenn sie hieselbst erkranken.

Die Hülfe des Vereins kann jedoch nur denjenigen zu Theil werden, deren Krankheit nicht Folge gesetzwidriger oder unsittlicher Handlungen ist.

Der Verein wird seine Unterstützung so weit ausdehnen, als Mittel es zulassen. Im Falle der Unzulänglichkeit derselben dem ärmeren Studirenden den Vorzug vor dem bemittelteren zu geben.

Ärztliche Behandlung.

Die ärztliche Behandlung der Kranken wird von den jeweiligen Vorstehern der medizinischen und der chirurgischen Kliniken, und müssen die Studirenden, insofern es von diesen gewünscht wird, sich der Ordnung, die in diesem Institute besteht, unterwerfen. Auch wird der Verein es gern sehen, wenn akademiker, welche zur ärztlichen Praxis befugt sind, ihre Hülfe

Bei der Wahl eines oder des andern dieser Aerzte soll das Vertrauen des Studirenden entscheiden.

Die Aerzte werden eine freundliche Zusammenwirkung in ihren Geschäften sich angelegen seyn lassen, und mit Rücksicht auf den Fonds sich der möglichsten Sparsamkeit befleißigen.

Krankenspflege.

1. Die Kosten für Arzneien, Stärkungsmittel und Annahmestellen werden aus den Mitteln des Vereins bestritten.

2. Diese bestehen: a) aus den Zinsen eines durch den Herrn Dr. Eichstedt gestifteten, durch mehrere Gönner und Mitglieder des Vereins vermehrten Kapitals; b) aus den jährlichen Beiträgen für jeden Studirenden, der dem Vereine beitrith, jährlich 15 Sgr. festgesetzt sind, bei allen übrigen Mitgliedern des Vereins aber lediglich dem wohlthätigen Sinne derselben überlassen müssen.

3. Die Aerzte haben das Recht, für Rechnung des Vereins die nöthigen Arzneien in den Apotheken zu verordnen, andere Ausgaben, mit Attesten versehen, zur Zahlung bei der Kasse des Vereins zu leisten.

4. Damit jedoch der Fonds nicht überschritten werde, und von dem vorhandenen Bestande die nöthige Kenntniß behalten, sollen die Arzneirechnungen alle Vierteljahre von den Apothekern

fern an den Rektor eingereicht und von diesem den Ärzten
ifikation und Kenntnissnahme der Ausgabe zugesandt werden.

§. 15. Die Arzneien sollen aus beiden Apotheken in
ger Abwechslung genommen werden, auch sollen die An-
Bewilligung eines Rabatts von 25 pro Cent bewogen wer-

Speiseanstalt.

§. 16. Jede Familie, welche derselben beiträgt, verpflic-
oft sie die Reihe trifft, die nöthige Krankenspeise zu bereiten
selbe dem ihr bezeichneten Kranken um die bestimmte Stun-
Wohnung verabfolgen zu lassen.

§. 17. An der Spitze der Speiseanstalt steht eine
welche in Behinderungsfällen von einer Gehülfin vertreten

§. 18. So oft ein Studirender erkrankt, zeigt der Ar-
eins, welcher denselben behandelt, der Vorsteherin an, wa-
sen der Kranke, zu welcher Tageszeit und auf wie lange be-

§. 19. Nur auf eine solche Anzeige ist die Vorstehe-
nach einem gedruckten, von ihr selbst unterzeichneten Sch-
hufigen Ausschreibungen an die Mitglieder der Speiseanstalt
mäßig wiederkehrender Ordnung zu machen.

§. 20. Ueberhaupt soll die Verpflegung durch den
bei solchen Kranken eintreten, welche die gewöhnliche
Freitische oder Speisehäuser nicht vertragen können. Auch
nur so lange, als eine bessere Pflege wesentlich zur Kranken-
gehört, und derselbe Zweck nicht durch die gewöhnliche
reicht werden kann. Endlich kann die Speiseanstalt nicht
Gute kommen, deren dauerndes Siechthum eine Unterbrech-
Studien auf längere Zeit nöthig macht; weder Einheimische
Auswärtigen, die etwa, um die Verpflegung der Anstalt zu
ihren Aufenthalt allhier verlängern möchten.

Verwaltung.

§. 21. Das Direktorium des Vereins wird gebildet
jedesmaligen Rektor, dem Arzten und dem Quästor des V-

§. 22. Quästor ist ein durch das Konzil gewählter
ord., dasern nicht der jedesmalige akademische Rentmeister
verwalten will.

§. 23. Derselbe zieht die regelmäßigen Beiträge der
und die Zinsen des Kapitals ein, und zahlt auf die von da
ihm ausgestellten Anweisungen.

§. 24. Das Direktorium wird zu Berathungen über
Angelegenheiten, so oft es nöthig ist, und wenigstens vier
Einmal, durch den Rektor versammelt, und dieser führt den

§. 25. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit
Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Rektors den Aus-

§. 26. Der Verein steht unter der Aufsicht des Konzils
das Direktorium jährlich Bericht abstattet und Rechnung ab-

§. 27. Findet sich ein beträchtlicher Ueberschuß der
so bestimmt das Konzil, ob und wie derselbe zum Kapital
und zinsbar untergebracht werden kann.

§. 28. Den Vortrag über die Angelegenheiten des V-
Konzil hat der jedesmalige Exrektor. Die Mitglieder des
enthalten sich ihrer Stimme.

Berlin, den 6. Dezember 1830.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele-

631. Circular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendien gesuchten beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. Vom 24. Septbr. 1832. Das Ministerium kommuniziert der Königl. Regierung beizugehend ein Exemplar der gedruckten Bekanntmachung der Universität Halle vom 13. v. Mts. (Anlage a.), betreffend die Form, nach der die von den dortigen Studirenden bei Gesuchen um Verleihe von Benefizien beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse auszufertigen sollen, mit dem Auftrage, diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 24. September 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bekanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden wegen Gesuchen um Verleihe von Benefizien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form auszufertigen, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben desshalb öfters, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur die Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben von väterlichen oder elternlosen Studirenden von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind, und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch lebend sind, sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und die Zeugnisse folgende Data enthalten: 1) a) Stand und Amt des Vaters; b) die Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben; c) ob er Nebenämter bekleidet, und welches Einkommen er davon bezieht; bei Gewerbetreibenden d) wie viel Steuern und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit von Steuern befreit ist. 2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundbesitz oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie es sich belaufe; 3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe; 4) ob Supplikant Stipendien genieße oder erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen, oder ob er bereits ein Vermögen besitze, und worin es bestehe; 5) ob er noch Großeltern und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung erwarten kann. — Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handen befragt, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuss. vereinte Friedrichs-Universität Halle; Wittenberg.

632. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, etc., haben für erforderlich erachtet die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und

geistliche Gesellschaften, Ingleichen an Lehr-, Erziehungs-, Anstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen, sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche auszudehnen, welche Korporationsrechte haben. — Wir verordnen nach für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit aller diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, trag Unsers Staatsministeriums und nach erforderlichem Unseres Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Korporationen, sollen von Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Gulden, ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach Unserer landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Raten bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht wird, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Anfang. Die zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in demselben Jahre vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Angabe des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt ein neues, oder ein andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt oder einer Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelpersonen sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen. Dahin gehören dasjenige, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode des Erblassers, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, und ändert daher an sich in den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine öffentliche Anstalt oder Korporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Abbruch der Verbindlichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Alimente des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 9. Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgetragen ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Vermächtnissen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils oder wegen Abbruch der Alimente Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorsteher und Verwalter der in §. 1. gedachten öffentlichen Anstalten und Korporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zufolge Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne

nen vorgeordneten Behörde auf die Einholung der erforderlichen herrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.), haben fiskalische Verwirrt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages übersteigen darf.

11. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied des Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verwendet werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung übersteigen darf.

Handlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beim Königl. Insegel.

Ergeben Berlin, den 13. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

13. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in Berlin. Vom 16. Oktober 1833.

Das Ministerium erwiedert dem Königl. Provinzial-Schulkollegio die Anfrage in dem Bericht vom 30. v. Mts., daß das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms Institut hier selbst lediglich eine Anstalt zur Bildung von Militärärzten ist, keinesweges aber eine Universität; daher denn auch, wenn der Genuß von Universitätsstudien durch die betreffenden Stiftungen an den Besuch von Universitäten geknüpft ist, solche nur denjenigen Individuen, welche bei einer Universität immatrikulirt sind, nicht aber den Eleven des vorerwähnten Instituts verliehen werden können.

Ergeben Berlin, den 16. Oktober 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

14. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung der Universitätsstudien. Vom 22. November 1833.

Das Ministerium theilt zwar die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegio in dessen Bericht vom 14. v. Mts. entwickelte Ansicht, daß die im Laufe der Zeit veränderten Einrichtung des öffentlichen Unterrichts die in Betreff der Verleihung von Stipendien von deren ursprünglichen Vorschriften und Bedingungen sehr oft nicht mehr ausgeführt werden können; trägt aber Bedenken, in dieser Beziehung eine allgemeine Vorschrift herbeizuführen. Es will vielmehr das Ministerium in jedem einzelnen hierdurch betroffenen Fall nach dem anderen Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegii, unter Vorlegung der Stiftungsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift erwarten, um des Königs Majestät die Sache zu der Allerhöchsten derselben vorbehaltenen Bestimmung Vortrag zu machen. Ob die Fortsetzung zu Gunsten von Seminaristen, Auskultatoren und dergleichen zulässig ist, kann zwar erst nach Einsicht der Stiftungsurkunde geprüft werden, indem es dabei zunächst auf möglichste Aufrechterhaltung des Willens des StifTERS, so weit solcher zu erkennen ist, ankommt. In Ermangelung einer dafür sprechenden Anweisung in den Stiftungsurkunden dürfte aber einer solchen Ausdehnung entgegenstehen, daß die philosophischen Studien in den ehemals

gen katholischen Gymnasien in der sogenannten classis phil. absolviert wurden, und daß diese Klasse der jetzigen Prima amsteht, so daß man den Genuß der Stipendien viel eher auf Gymnasialunterricht in dieser Klasse wird zu erstrecken haben. Diesen Andeutungen erwartet das Ministerium über jede derartige Stiftung den speziellen Bericht des Königlich Preussischen Schulkollegii. — Berlin, den 22. November 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 635. Reskript an den außerordentlichen Regierungsrath bei der Universität zu Bonn, betreffend die Vertheilung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätzen.
12. Dezember 1833.

Mit dem in Erw. zc. Bericht vom 8. v. Mts. über die vorgeschlagene Vertheilung der dortigen Universitätsstipendien vorgetragenen Ansichten ist das Ministerium im Wesentlichen ganz einverstanden und will hiermit für die Zukunft Folgendes bestimmen.

1. Die Theilnahme an dem Genuß der von der Universität verleihenden Unterstützungen ist durch ein günstiges Schulzeugniß und ein genügendes Armenattest bedingt. Bei der Vertheilung dieser Bedingungen erfüllenden Bewerber sind diejenigen zu berücksichtigen, die von Gymnasiallehrern, Professoren und glaubwürdigen Männern zugleich von Seiten ihrer Gesammtheit ihres Charakters empfohlen werden, und den Empfehlungen des Lebenswandel entsprechen.

2. Die Stipendien werden alle zwei Jahre und für die Dauer von zwei Jahren verliehen.

3. Jede Fakultät hat die Verpflichtung, die ihr zugehörigen Stipendiaten zu beaufsichtigen, und dem Verwaltungsrathe der Universität diejenigen anzuzetgen, welche sich der Wohlthat unwürdig haben.

4. Die Residuen, welche entstehen, wenn Stipendiaten im Laufe der Zeit, für welche ihnen das Stipendium verliehen ist, von der Universität ausscheiden, oder wegen ihres Betragens nicht den Genuß desselben bleiben können, werden, bis zum nächsten Stipendienverleihung, an dürftige Studierende unter denselben Bedingungen der Genußfähigkeit, nach Befinden der Umstände in kleineren oder größeren Summen, jedoch nicht über den Betrag des Stipendiums und nur für ein Halbjahr vertheilt.

5. Mediziner behalten die eigentlichen Stipendien zweimal zwei Jahre, haben jedoch wegen ihres Quadriennii das Vorrecht, den Ablauf der zwei Jahre der Theilnahme an den Residuen zu benutzen.

6. Die Zahl der ordentlichen Stipendien wird auf 60 festgestellt, nämlich auf dreißig größere von 60 Thlr. jährlich und sechszig kleinere von 30 Thlr. jährlich.

7. Die Gesamtsumme der Stipendien wird unter Berücksichtigung der Fakultäten wie bisher nach dem Grundsatz von Geldquote und Leistung der Fakultäten bestimmt werden, in welchen die Zahl der Stipendien nur in Summen bestimmt werden, in welchen die Zahl der Stipendien nicht bestimmt werden soll, ist dem Verwaltungsrathe anheimgestellt.

635. Die katholisch-theologische Fakultät nimmt die ihr zufallende Summe mit der Summe, mit der sie voraus begünstigt ist, zusammen, zieht davon jene 1200 Thaler ab, die als Stipendienbeitrag für das Konviktorium bestimmt sind. Die übrig bleibende Summe vertheilt sie als ganze oder halbe Stipendien nach Maaßgabe der Zahl und der Würdigkeit der Bewerber.

Da die Alumnen des Konviktorii als Inhaber ganzer oder halber Stipendien anzusehen sind, so sind sie von der durch die Fakultät vorgenom- menen Vertheilung der Stipendien ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Dezember 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

636. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Oktober 1834.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf deren Ansuchen vom 4. September v. J., in Betreff des Gesetzes über Schenkungen und leibwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vom 13. Mai v. J., hierdurch eröffnet, daß zu 1. unter der vorgeseh- ren Bedingung, welcher nach dem §. 1. des ebengedachten Gesetzes eine Anzeige anzuzeigen ist, die der betreffenden Anstalt oder Korporation nächst vorgesehene Instanz, und zwar was die Kirchen und Schulen sowohl evangelischer als katholischer Seite, anbelangt, die Königl. Regierung verstanden wird. Ferner bedürfen zu 2. und 3. Zuwendungen bis 1000 Thaler incl. keiner Genehmigung; bei Zuwendungen über diesen Betrag ist dagegen in gewöhnlicher Weise die Allerhöchste Genehmigung von den betreffenden Provinzialbehörden durch das kompetente Ministerium einzuholen.

Berlin, den 20. Oktober 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern und der Polizei.

637. Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage vom 11. d. M. durch zum Bescheide, wie das Ministerium mit derselben damit einverstanden ist, daß inländische Stipendien an solche Studierende, welche auswärtige Universitäten besuchen, nicht verabsfolgt werden dürfen. Durch die Anwendung dieses Grundsatzes können aber Familienstiftungen die Rechte der Familien nicht alterirt werden, wenn so wenig kann, wenn ein Stipendium ausdrücklich für eine bestimmte Universität gestiftet ist, die Verleihung einem Bedenken unterliegen; nur muß jederzeit die Erlaubniß zum Besuche auswärtiger Universitäten bei dem unterzeichneten Ministerio den allgemeinen Bestimmungen gemäß nachgesucht werden.

Berlin, den 30. September 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

638. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837.

Das durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. August 1835 erlassene Regulative über die sanitätspolizeilichen Vorschriften enthält

in §. 54. die Bestimmung, daß Gesuche um Stipendien oder andere Benefizien zurückgewiesen werden sollen, wenn der Nachweis über an dem Bewerber mit Erfolg geschehene Schutzblatternimpfung nicht geführt werden kann. Wir veranlassen Ew. rc., sämtliche zur Universität Abgehende, sofern sie während ihrer Studienjahre dergleichen Unterstützungen nachsuchen wollen, auf diese gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, ihren Gesuchen um Stipendien und sonstige Benefizien jedesmal den Impfschein originaliter oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Magdeburg, den 18. August 1837.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

No. 639. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, betreffend die Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 26. J. ob Zöglingen medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, wenn sie zugleich den Vorlesungen der Universität beiwohnen, akademische Stipendien verliehen werden können, hierdurch eröffnet, daß dergleichen Zöglinge, so lange sie nicht rite immatriculirt worden, nicht als akademische Bürger zu betrachten sind, mithin auch nicht an Stipendien theil nehmen können, welche für diese bestimmt sind.

Berlin, den 5. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 610. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gesetze über die dortigen königlichen Freitische. Vom 27. Juni 1832.

Das Ministerium genehmigt auf Ew. rc. Antrag in dem Reskript vom 16. d. Mts. hiermit, daß die bisherigen Gesetze über die Freitische bei der Universität in Breslau die in dem eingereichten Entwurf (Anlage a.) angegebenen Abänderungen und Zusätze erhalten, und beauftragt Sie zugleich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Juni 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Anlage a.

Gesetze für die Inhaber königlicher Freitischstellen auf der Universität zu Breslau.

I. Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. An die Wohlthaten der königlichen Freitische haben studirenden Inländer aller Konfessionen und Fakultäten, welche Fleiß, Sittlichkeit und Wohlstandigkeit sich auszeichnen, Ansprüche.

§. 2. Wer sich bei dem Dekan seiner Fakultät zum königlichen Freitisch meldet, muß a) ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, von seiner Ortsobrigkeit unterschrieben und unterschrieben, zugleich ein Zeugniß der Kompetenz etwa genießt; b) das Testimonium maturitatis, und Zeugnisse mit besonderem Fleiß besuchter Vorlesungen des abgelaufenen Semesters vorzeigen, auch d) anzeigen, ob und an welchen Freitisch Privat-Freitische genießt.

§. 3. Die königlichen Freitischstellen werden in der Regel einmal nur nach wohlbestandener Fakultätsprüfung und auf ein

vergeben. Nach Ablauf desselben muß Jeder, der theilzunehmen wünscht, sich von neuem mit den erforderlichen Ausweisungen melden. Die Zeit, sowohl der Meldung, als der anzustellenden Prüfung und der Vertheilung wird in jedem halben Jahre öffentlich bekannt gemacht.

4. Jeder Kompetent muß in der Regel schon ein halbes Jahr an der hiesigen Universität mit Fleiß und Ordnung studirt, und nicht durch zwei volle Jahre den Freitisch genossen haben.

5. Wer den angegebenen Forderungen nicht genügt, kann keinen Anspruch auf eine Freitischstelle machen. Eben so wenig derjenige, der im letzten Semester in eine Disziplinar- oder polizeiliche Strafsache verurtheilt ist, oder keine Kollegia gehört hat, und nicht nachweisen kann, daß er, seinem Fleiß und seiner guten Aufführung unbeschadet, durch äußere Hindernisse davon abgehalten worden.

II. Gesetze für die Inhaber Königlicher Freitischstellen.

1. Jeder Inhaber einer Freitischstelle muß reinlich und anständig am Tische erscheinen und sich betragen, und auf keine Weise seinen Tischgenossen Widerwillen oder Ekel erregen.

2. Jeder nimmt ruhig und ohne Widerrede diejenige Stelle ein, welche ihm der Senior laut des vom Inspektor erhaltenen und im Speisezimmer anzuheftenden Namensverzeichnisses anweist. Niemand darf seinen Platz willkürlich verändern oder mit einem andern vertauschen.

3. Spätestens 10 Minuten nach 1 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber nach 12 Uhr, werden die Speisen aufgetragen. Früher darf Niemand für sich besonders Essen vom Speisewirth verlangen; eben so wenig derjenige, welcher später als ein Viertel nach resp. 1 oder 2 Uhr zu Tische kommt.

4. Zu lauten Sprechens und Geräusch veranlassender Beschäftigungen, insbesondere alles Streitens und Zankens mit den Tischgenossen oder mit den Aufwärttern, muß jedes Mitglied des Königlichen Freitisches sich gänzlich enthalten.

5. Den Seniores muß mit Achtung begegnet und ihren Wünschen Folge geleistet werden.

6. Klagen über das Essen werden zunächst bei dem Senior des Freitisches bescheiden angebracht, und durch diesen dem Inspektor vorgelegt. Dieser wird denselben, wiefern sie gegründet sind, sofort untersuchen. Dem Speisewirth oder dessen Bedienung darf Niemand Vorwürfe machen.

7. Wer durch eigene Schuld dem Speisewirth irgend einen Schaden zufügt, etwa durch Verderbung des Tischgeräths und dergleichen, ist verbunden den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

8. Einen Andern in seine Stelle an den Königlichen Freitisch zu treten, oder diese abzutreten an einen Andern, ist nicht erlaubt, und haben die Seniores hierauf besonders zu achten, und Uebertretungen sofort dem Inspektor anzuzeigen.

9. Hunde in das Speisehaus mitzubringen ist durchaus nicht erlaubt.

10. Wer mehrere Tage oder Wochen durch Reisen oder andere Umstände vom Freitisch wegzu bleiben veranlaßt wird, muß dieses dem Senior anzeigen, und der Senior sofort dem Inspektor anzeigen.

11. Das Essen nach Hause holen zu lassen, ist nur in Krankheitsfällen erlaubt, und kann dieses drei Tage nach einander unter bloßer

Anzeige an den Senior, welcher bestwegen mit dem Speisewirth in Sprache nimmt, geschehen. Dauert aber die Krankheit länger, so mit Einreichung eines ärztlichen Attestes dem Inspektor Nachricht geben werden, welcher auch nöthigenfalls veranlassen wird, daß Kranken angemessene leichtere Speisen gereicht werden.

§. 12. Die Senioren haben auf gute Ordnung überhaupt auf die Beobachtung dieser Gesetze insbesondere zu halten. So widrigsten und Unordnungen jeder Art, welche auf ihr freundliches Erinnern nicht sogleich abgestellt werden, müssen sie unverzüglich dem Inspektor anzeigen. — In Abwesenheitsfällen sind sie verpflichtet einander zu vertreten.

§. 13. Es wird erwartet, daß sämtliche Senioren durch freundschaftliches Einverständnis und durch ihr eigenes Beispiel in Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung Muster der übrigen Tugenden seyn, und dadurch am sichersten Anständigkeit und angerechneten Betragen an den Königl. Freitische bewirken und erhalten werden. Sie dürfen, wenn sie sich ihres Amtes würdig beweisen, bei jeder neuen Vertheilung der Königl. Freitische vorzugsweise berücksichtigt zu werden.

§. 14. Wer eine oder mehrere dieser Vorschriften übertritt, gleichem wer sich durch Unfleiß oder gar durch Disziplinarmisbrauch dieser Wohlthat unwürdig macht, hat zu gewärtigen, daß er nach Umständen der Umstände auf kürzere oder längere Zeit, oder auf ewig derselben verlustig geht.

No. 641. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Vertheilung der Freitische betreffend. Vom 12. Dezember 1837.

Die nach Erw. 10. Bericht vom 18. v. Mts. und dem damit schriftlich eingereichten Beschlusse des Ephorats der Freitische bei der dortigen Universität vom 19. Oktober d. J. getroffene anderweitige Vertheilung in Beziehung auf die Freitische (Anlage a) erscheint ganz angemessen. Das Ministerium nimmt daher auch keinen Anstand, solche hiermit ausdrücklich zu genehmigen.

Berlin, den 12. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Anlage a.

Beschluß des Ephorats der Freitische bei der Königl. Universität zu Breslau. Vom 19. Oktober 1837.

In der heutigen Sitzung der das Ephorat bildenden Versammlung, des Rektors, der fünf Dekane und der beiden Freitisch-Präsidenten, ist in Betracht, daß die Vertheilung der Freitische mit sorgfältigerer Abwägung der Ansprüche geschehen kann, wenn diese bei den einzelnen Fakultäten hinsichtlich der zu ihr gehörigen Bewerber vorgenommen wird, und daß alsdann keine Fakultät zu fürchten braucht, daß sie durch eine angemessene Strenge bei den Freitisch-Prüfungen ihre Studirenden in ein unbilliges Verhältniß zu den Studirenden der anderen Fakultäten bringe, einstimmig beschlossen worden.

1. Sobald in der Folge die Freitisch-Prüfungen Statt genommen haben, sollen die fünf Anmeldeblätter von den Dekanen der Universität-Präsidien übergeben werden, damit dort durch Berechnung gemittelt werde, wieviel Freitische eine jede Fakultät im Verlaufe der Anmeldungen zu vergeben habe.

2. Dabei soll folgendes Verfahren Statt finden. Zunächst sind der Gesamtzahl der zur Vertheilung kommenden 84 Freitische zu sechs abzuziehen, welche für die Seniores bestimmt sind, von jeder Fakultät einen, den sechsten aber diejenige der beiden theologischen Fakultäten zu ernennen hat, welcher im laufenden Jahre der dritte zukommt. Die übrig bleibenden 78 Freitischstellen werden den einzelnen Fakultäten in der Art vertheilt, daß bei der beschriebenen Proportionalrechnung die Zahlen der in jeder Fakultät angemeldeten zugelassenen Studirenden zum Grunde gelegt, und die zum Vertheilen verbleibende Summe mittelst einer annäherungsweise zu bewerkstelligenden Ausgleichung auf die Stellen vertheilt (als wodurch einzelne Worte des Freitisches bezeichnet sind) zurückgeführt werden.

3. Das Resultat der angestellten Berechnung wird von der Kanzlei in fünf Exemplaren dem Rektor der Universität zugesandt, von welchem jedem der fünf Dekane brevis manu ein Exemplar übersendet, das Ersuchen beifügt, daß ihm die Vertheilungsliste spätestens acht Wochen vor dem Anfang des neuen Semesters zugesandt werde.

4. Die Vertheilung der den verschiedenen Fakultäten zur Vertheilung gestellten Freitischstellen erfolgt von jeder derselben mittelst der zu fassenden Fakultätsbeschlüsse; doch steht es der philosophischen Fakultät frei, die Vertheilung dem mit der Freitischprüfung betraugten Fakultätsausschuß zu überlassen.

5. Wenn die Dekane die Vertheilungslisten dem Rektor der Universität übersandt haben, so besetzt dieser in Gemeinschaft mit den Juristen der Freitische, die Anfertigung einer Gesamtvertheilungsliste und verfügt die Anheftung derselben am schwarzen Bretts.

6. Diese Beschlüsse sollen dem außerordentlichen Herrn Regierungsbevollmächtigten mitgetheilt, und derselbe ersucht werden, die Beschlüsse derselben durch das vorzesehte hohe Ministerium zu erweilen.
Dreslau, den 19. Oktober 1837.

Das Ephorat der Freitische.

642. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatriculirte Studirende. Vom 30. Mal 1838.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 3. November v. J., Erfordernisse der zum Genuß von Stipendien berechtigten Studirenden betreffend, eröffnet derselben das unterzeichnete Ministerium, nach gesetzlicher, im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 4. §§. 65. vorgeschriebener Regel die Auslegung einer jeden Willenserklärung, mithin auch der Dispositionen über eine Stipendienstiftung, zu thun, nach der gemein gebräuchlichen, insbesondere zur Zeit der geschriebenen Willenserklärung üblichen Wortbedeutung geschehen muß. Nach dem die Willenserklärung eines Studirenden, wenn nicht eine andere Bestimmung sich in ausdrücklichen näheren Bestimmungen des Erklärenden oder in dem sonstigen besonderen Zusammenhange seiner Disposition zu erkennen giebt, nur derjenige einer Wissenschaft Bestimmung zu erkennen giebt, welcher Behufs ihrer Erlernung eine Universität bezogen, und auf derselben das akademische Bürgerrecht erworben hat. Nur in solchen kann daher auch, bei von selbst sich verkehendem Zutreffen auch der sonstigen gesetzlich oder stiftungsmäßigen Bedingungen, die Anwartschaft zu einem für Studirende gestifteten Stipendio zuerkannt werden, sofern nicht in der vorbemerkten Weise, durch beson-

dere Bestimmung des Stifters, die Befähigung auch von anderer wissenschaftlicher Lehrinstitute festgesetzt ist. In der Praxis übrigens bei den meisten Stipendien sich um die von der Regierung gestellte Interpretationsfrage nicht einmal handelt, der Regel schon der ausdrückliche Inhalt der Stiftungsurkunde ein Universitätsstudium der Benefiziaten, in der Qualität akademischer Bürger, und häufig unter bestimmter Benennung der von ihnen zu beziehenden Universität, zu lauten pflegt. Gleichermassen schon von der Königlichen Regierung selbst geht darauf hingedeutet ist, daß bei den Zöglingen anderer, meist schon ihre eigenthümlichen Benefizien gewährender Ausbildungsanstalten, wegen dieses Umstandes auch das bei dem größten Theile der Stipendienstiftungen mit geltende Requisit der Bedürftigkeit der Benefiziaten nicht mehr zutreffen würde.

Berlin, den 30. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 643. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei der Verwaltung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus.
24. August 1838.

Auf Ew. rc. Bericht vom 27. v. Mts. will das Ministerium die Verfolg der Verfügung vom 12. Dezember 1833 hierdurch genehmigen, daß die Stipendien bei der dortigen Universität künftig nicht mehr alle zwei Jahre, sondern wieder — wie früher — jährlich vertheilt, dabei jedoch der Grundsatz festgehalten werde, daß dem Studirenden, welchem der Genuß eines Stipendiums zuerkannt ist, bei fortdauernder Würdigkeit resp. Zwei oder auch Drei Jahren darin verbleibe. Die durch die obengedachte Verfügung bewirkte Abstufung von größeren Stipendien zu 60 Rthlr. und von kleineren zu 30 Rthlr. jährlich sind unverändert beizubehalten, und bei der Vertheilung der Stipendien vorzugsweise solche unbemittelte Studirende zu berücksichtigen, welche sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnen, und nach ihren Fähigkeiten zu erfreulichen Leistungen berechtigen. Nächst denen ist aber auch auf studirende unbemittelte Staatsdiener besondere Rücksicht zu nehmen. — Ew. rc. bevormuntete Gewährung größerer, über das bestimmte hinausgehender Stipendien in besonders berücksichtigungswerten Fällen erscheint dagegen in mehrerer Hinsicht bedenklich, und kann weniger genehmigt werden, als die Unterstützungsmittel in den letzten Jahren sich bedeutend vermindert haben. Eben so wenig ist die Vertheilung des Dürftigkeitszeugnisses irgendwo abgesetzt, da nach dem Geiste der ganzen Institution solches unerlässlich ist. — Indem das Ministerium Ew. rc. nun überläßt, gemäß das weitere Erforderliche an den Verwaltungsrath für akademischen Benefizien zu verfügen, bemerkt dasselbe zugleich, daß die übrigen Bestimmungen in dem Reskripte vom 12. Dezember 1833 auch fernerhin volle Anwendung behalten.

Berlin, den 24. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

**Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-
stiftungen zur Unterstützung hilfbedürftiger und würdiger
Studirenden auf den Preussischen Universitäten,
und Deklarationen derselben.**

über die einzelnen Stipendienfonds der verschiedenen Universitäten
eits im ersten Bande, und zwar:

- 1) rüchichtlich der Universität Berlin Seite 169 sqq.
- 2) „ „ „ Bonn „ 183 sq.
- 3) „ „ „ Breslau „ 308 sqq.
- 4) „ „ „ Greifswald „ 355 sqq.
- 5) „ „ „ Halle „ 441 sqq. und
- 6) „ „ „ Königsberg „ 547 sqq.

nicht gegeben worden. Es erschien indessen dort, wo es haupt-
sächlich das pekuniäre Interesse betraf, nicht zweckmäßig, die vollstän-
digen Statuten und deren Deklarationen mitzutheilen; auch konnten
nicht alle Stipendienstiftungen, deren Genuß nicht an eine bestimmte
Ortschaft, oder deren Verwaltung nicht an eine solche geknüpft wa-
ren, ihren Platz finden; die hier sub B. und C. folgenden Abschnitte
sind aber zur Vervollständigung der erwähnten, im ersten Bande be-
stimmten Nachrichten bestimmt.

644. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium,
d. d. Potsdam, den 4. Januar 1686.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Bran-
denburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkanzler und Chur-
kammerherr, urkunden hierdurch: Nachdem Wir bei der Untersuchung, so
über die von der Ritterschaft in der Altmark bis hieher geführten
Verwaltung des Steuer- und Contributionswesens halber ange-
ordnet worden, unter andern befunden, daß der Ausschuß und die Ver-
waltung der Altmark- und Priegnitzerischen Landschaft von 15000 Rtl.
d., nemlich 7000 Rtl., die Anno 1610 auf des damaligen Landes-
herren Thomas von Knesbeck Namen, und 8000 Rtl., so gleich-
zeitig um dieselbe Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen
in der Altmark. Städten bezeuget worden, Anno 1612 ein Stipen-
dium gestiftet, daß von denen wegen besagter Capitalien jährlich falls
Zinsen einige geschickte Subjekte, sowohl adeligen als bürger-
lichen Standes in spem boni publici erzogen werden möchten, solche
Bestimmung auch Anno 1678 den 24. April auf gewisse Weise erneuert,
indem die Capitalien aber per modum superindictionis aus denen Schöf-
fenger Contributionibus publicis ohne Unser oder Unserer Hochseel.
brei Vorwissen genommen, wie die Originalie der Stiftung der
letzten Jahresrechnungen, welche zur Nachricht dem exemplari-
schen in Unserm Archiv verwahrtlich behalten werden soll, beigefü-
gt ist Mehrerem bezeugen; und Wir weder das jus collectandi noch
die Superindictiones Unsern Landständen, Vasallen und Unters-
thanen auf einige Weise gut heißen wollen, sondern dafür halten, weil
wider das gemeine Herkommen des Römischen Reichs deutscher
Landen, und zustehender hohen Fürstl. Landes-Obrigkeit auch Landes-
herren selbst läuft, daß es bei der Posterität, wenn Wir solches so
erdinglich hingehen ließen, unverantwortlich seyn möchte, woher
Wir wohl befugt gewesen, sothane Stiftung ganz und gar auf-

zuheben, und besagte Gelder, so ihrer Eigenschaft nach atribution genommen, dahin sie eigentlich gehören, verwendet aus sonderbarer gnädigster Zuneigung und Hoher Landesforge aber, daß sonderlich von Unserm Märktischen Landes-pable Subjekte, die zum gemeinen Besten zu emergirende Mittel haben, Gott und ihrem Vaterlande zu die schickt machen könnten, haben Wir nicht allein erwähnte Capital, so bei denen Altmärktischen und Priegnitzerischen den Altmärktischen Contributionsgeldern albereit bezeugt, pendien destimiret, in solchem Stande gelassen, sondern 10000 Rtl. Capital im neuen Biergelde bei der sogenannten Landschafft die Anno 1610 die Altmärk. und Priegnitzerische Ritterschafft Contribution, besagte Jahrrechnung, erheben, und allda erg Zweck zu befördern gnädigst hinzugehan, und also für Unsere Landeskinder ein Stipendium von Zwanzig Tausend Rtl. Capital auf folgende Weise gnädigst gestiftet.

Wir wollen nämlich und verordnen hierdurch für Unsere Nachkommen in der Chur; und Mark Brandenburg wohlbedächtlich und aus eigener Bewegniß, daß von besagtem Rtl. Capital die jährlichen Zinsen von nun an immerwährende Zeiten ein Stipendium, vor geschickte, von sich zu keine zureichende Mittel habende Märktische Landeskinder sey. Unserm Namen das churfürstl. Brandenburgische Märktische Stipendium genannt werden solle.

Damit aber jährlich die zu solchem Ende gewidmete Summe richtiger erfolgen können, so sollen die Altmärk. und Priegnitzerische Städte; Cassen die 7000 Rtl. so auf des damaligen Landesherrn Thomas von dem Kneesebeck Namen Anno 1610, und 1000 Rtl. um selbige Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen bei den Altmärk. und Priegnitzerischen Städten von der Altmärk. aus denen Contributionsgeldern belegt, und also zusammen jährlich mit 5 pro Centum verzinset, die Landschafft. Cassen im neuen Biergelde die vorher erwähnte 5000 Rtl. Capital gleichfalls von 100 Rtl. jährlich 5 Rtl. Zinsen bezahlen, und zwar sechs monatliche Termine, und die Bezahlung derselben der 6. Febr. Unser Geburtstaa, der 6. März, an welchem der Name des Kaisers zu fallen pflegt, und der 21. Dezember, da die Kur; und Regierung an Uns gelanget seyn, und beständig beibehalten werden.

Und obwohl in wenig Jahren, nach Anleitung des gedachten Reglements, die Kapitalien sowohl bei der Landschafft. Cassen im Biergelde, als auch bei den Altmärk. und Priegnitzerischen Städten nach und nach abgetragen und bezahlt werden möchten; so sollen diese 20,000 Rtl. bei gedachten Cassen unablässlich beibehalten, und richtig verzinset werden.

Auch, gleich wie im Anfang erwähnt, daß diese Stiftung dahin gemeinet, daß Märktische eingeborne Landeskinder erhalten werden und studiren sollen, so sollen stets fünf oder sechs bürgerlichen Standes, und also an der Zahl Neun, solch Stipendium auf drei nach einander folgende Jahre erhalten. Und weil die Altmärk. Unterthanen das Meiste zu diesem Zweck vormals contribuiret, sollen zum Andenken dessen jeder Zeit der Altmärk, nemlich Zwei Adellichen und Zwei bürgerlichen

, so in der Mittelmark, Ufermark, Priegnitz und Neumark wenn sie dazu capable sind, admittirt werden.

Fall aber aus der Altmark so viel adelichen und bürgerlichen wenn die Collation geschehen soll, nicht vorhanden wären, die Zahl aus andern Märkischen Landeskindern die folgende über ersetzt werden.

Der Zins von gedachten 20,000 Rtl., alle Jahr 5 procent, 1000 Rtl. austrägt, soll ein jeder von denen Neunten 100 Rtl. jährlich zu genießen haben, von denen übrigen sollen 50 Rtl. zur Bibliothek zu Frankfurth an der Oder, und jährlich dem Universitäts-Bibliothecario, der zu der wird, gegen Quittung ausgezahlt, und 50 Rtl. dem Pro-quentiaie jährlich wegen seiner anzuwendenden Mühe, davon disponiret werden wird, gegeben werden.

Sollen aber von denen 50 Rtl., die zur Bibliothek destiniret seint jährlich gute neue juristische Bücher angeschafft, auch ob solches geschehen, denen beiden Curatoribus dieses Stipendii, ihr aus Unfern wirklichen Geheimen-Räthen bestellen wollen,

6. Februar jährlich specificirt und berechnet, auch bei dem Bibliothecario, wann und von was für Geld selbige Bücher und was sie kosten, angemerkt werden.

man aber versichert seyn könne, daß dieses Stipendium von Stipendiaten nicht gemißbraucht, sondern zu dem Zwecke, wozu es angenommen werde, soll solches Niemanden, er sey adelichen oder bürgerlichen Standes, conferiret werden, er habe denn aus denen öffentlichen oder Trivial-Schulen, oder sonst von seinen Praeceptoribus, welchen er informiret worden, ein Zeugniß seines Wohlverhaltens und daß er allbereit capabel sey, seine Studia auf Universitäten zu betreiben, dann eigentlich dieses ansehnliche Stipendium untern anzunehmen soll, daß auf Universitäten geschickte Subjecte und welche, dem gemeinen Besten zu dienen, perfectionniren mögen.

Wie erwähntes Stipendium sonderlich zur Wohlfahrt der Landeseingebornen Landesfinder fundiret; so sollen auch die Stipendiaten die drei Jahre, in welchen sie solches Stipendium genießen, der Universität zu Frankfurt an der Oder solide studiren, geschehen, und sich dem gemeinen Besten verhalten, und gebührend ihre Zeit anwenden.

solches desto besser beobachtet werde, soll jeder Stipendiat wenn er die ihm zum Stipendio verordneten 100 Rtl. empfangen will, ein Testimonium seines Verhaltens und Fleisses von dem Decano derselben Fakultät, auf welche er sich begeben, denen Curatoribus dieses Stipendii einschicken, und die Decani facultatum auch, ihrer Pflicht unentgeltlich solch Testimonium willig und unerschwerlich antworten, bei Vermeidung von 30 Rtl. Strafe, jährlich von ihrer Besoldung gekürzt werden sollen.

weil man auch wahrgenommen, daß wenig das Studium eloquentiae und purae latinitatis excoliren, sollen sonderlich dieselbe die Stipendiaten fähig geachtet werden, welche für anderen diese Studia tractiren, und ihrer profectuum wegen von ihren gewesenen Curatoribus und künftig von dem Professore eloquentiae zu Frankfurt an der Oder ein gewissenhaftes Zeugniß produciren. Sollten in

unter denen Stipendiaten welche gefunden werden, die zwar lange oder ein Jahr sich wohl anließen, hernach sich aber auf die erste Seite legten, und die von ihnen geschöpfte Hoffnung

defraubirten, sollen Rector Academiae und Decani facultatum deren Pflichten hierdurch ermahnt seyn, solches sofort an Uns, wenn Wir nicht im Lande wohnen, an die Curatores solches Stipendii zu berichten, daß solches Stipendium denenselben hinwiederum gemessen, und andern, so es besser als sie meritiren, zugelegt werden.

Dahingegen sollen diese Neun Stipendiaten die drei Jahre, da sie dieses Stipendium genießen, auch alle Collegia privata bei denen Professoribus, und die Exercitia auf Unserer Ritterschule da, ausser dem Reiten frei haben, und soll, daß solches unverbrüchliche, sowohl an Unsere Universität, als an Unsern Stallmeister, absonderlich Befehl ergehen.

Damit diese Fundation desto genauer in Acht genommen, und Zinsen jährlich desto richtiger bezahlt werden, bestellen Wir hiedurch zwei Curatores aus Unsern wirklichen Geheimen Räten, die in einem absonderlichen Rescripto benennen wollen, welche vermög ihrer Pflicht unnachlässliche Sorge tragen sollen, daß in allen Stücken dieser Fundation nachzulebet, und die Bezahlung derer Zinsen in der richtig erfolgen, wann an denen Land- und Altmark. Städten, wo ein Verzug der Auszahlung verspüret würde, dieselben antworten, und ihnen zu Anschaffung der Gelder auf Erfordern zu rechter, hälftliche Hand leisten sollen, wie dann auch die Stipendiaten sich dieselbe, daß die Zahlung richtig geschehe, zu halten haben.

Die Collation dieser Stipendien soll auf folgende Weise geschehen. Es sollen dieselbe, welche nach Anleitung der Fundation sowohl von adelichen als bürgerlichen Standes dieses Stipendii fähig sein wollen, bei erwähnten beiden Curatoribus dieses churfürstl. Brandenburg. Stipendii den 6. Jan. und also 4 Wochen vor dem 6. Februar, bei Collation geschehen wird, angeben, und wie vorhin disponiret, in dem Testamento, daß sie auf Universitäten zu reisen und aliora studia erlangen capabel sind, von ihren Praeceptoribus, so sie informiret, bezeugen; wann solches geschehen, sollen die beiden Curatores ihnen diese Stipendia conferiren, und ihren Namen, auch zu welcher Zeit die Collation geschehen, in einem absonderlichen Buche, welches sie da, wo sie verfertigen haben, deutlich und unterschiedlich consigniren lassen, und dem Rectori Academiae und denen Professoribus zu Frankfurt a. M. überreichen, und in Unserm Namen ihnen andeuten, zu tragen, daß diese Stipendiaten, nach Anleitung der Fundation, zu halten, und ihre studia fleißig tractiren, auch gleichzeitig die Namen, welchen zu rechter Zeit diese Stipendia conferiret, in dem absonderlichen Stipendiaten-Buche, welches sie auch daselbst anzuzeichnen zu lassen haben, anzuzerchnen.

Wann sich auch zutrüge, daß zu der Zeit, wenn diese Stipendia conferiret werden sollen, nicht eben so viele Märkische Landkinder, die zum Studiren capabel, oder doch die profectus in studio nicht, daß sie auf Universitäten sich begeben, und ad aliora studia könnten, sich befinden, sollen dennoch die jährlichen Zinsen derer Stipendiat genossen bleiben, sondern es soll dasselbe, was sonst ein Stipendiat genossen hatte, unter dieselbe, welche wirklich seyn, zu dem bessern Unterhalt von denen Curatoribus vertheilt werden.

Wenn auch Jemand von denen Stipendiaten innerhalb den Jahren, da er das Stipendium genießen sollte, verstarbe; so l

Verstorbenen Portion gleichergestalt unter denen übrigen Stipendiaten zu ihrer besseren Subsistenz von denen Curatoribus vertheilt, dazu angewandt werden.

Die Auszahlung der Zinsen soll in vorher besagten Terminis von Rentmeister der Altmärk. und Prignitzerischen Städte-Cassen, wie dem Landrentmeister, wegen des Capitals im neuen Biergelde, ohne einigen Verzug geschehen, und ein jeder Stipendiat im Gegenseitigen gegen eine Quittung, die unter des Rectoris Academiae und Trii facultatis juridicae zu Frankfurth an der Oder Unterschrift beglaubiget ausgestellt werden soll, seine Portion jährlich, wenn er dazu, davon hiernächst gemeldet wird, prästiret, empfangen.

Die Praestanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorher gesetzmäßig ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes produziret, und dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigster Erkenntlichkeit dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori gehalten, glaubwürdig docire.

Im ewigen Gedächtniß aber dieser so wohl gemeinten und ansehnlichen Stiftung und Fundation, soll jährlich der Professor eloquentiae an der Universität zu Frankfurth an der Oder den 6. Februar, wenn der Geburtstag einfällt, publice in Auditorio majori daselbst eine Oration halten, dahingegen für seine Mühe, und daß er die Orationen, welche die Stipendiaten halten, revidiren und corrigiren muß, 50 Rtl. zu seiner Ergöglichkeit, wie deswegen vorher Verordnet worden, geschehen, haben; sumptibus Academiae dieselbe Oration zum Besten befördern, und Uns unterthänigst einsenden; dann die ganze Thätigkeit Unsere gnädigste Vorsorge, da Wir bald zu Anfang Unserer jetzigen Regierung derselben Einkünfte auf etliche 1000 Rtl. verbessert, unterschiedene Spezial-Begnadigungen nach dem ersten die das Merliensche Stipendium, das von 6000 Rtl. Capital jährlich pro Centum Zins aus Unserer hiesigen Landschaft erfolgen, zur Richtigkeit gebracht, noch neulich der Universität Einkünfte jährlich auf 1000 Rtl. baares Geldes aus Unserm Fürstenthum gnädigst vermehret, und nun zu vorsicherten bessern Aufnahmen noch dieses herrliche Stipendium fundiret, mit unterthänigster danken bei der späten Nachwelt zu erkennen hat.

Wie Wir aber, daß dieses eine ewige und immerwährende Stiftung verbleiben solle, gnädigst und wohl gemeint sind, Uns auch, diese Stiftung durch mehr Capitalia von anderen vermehrt, zu Unserm Gefallen gereichen wird, so sind Wir der versicherten Hoffen in Gott, daß er alle diejenigen, so dieselbe befördern, segnen; und denjenigen, welche solche verhindern, oder in Abnahme kommen, seinen Segen entziehen werde.

Undtlich haben Wir diese Fundation eigenhändig unterschrieben, und Unserm Gnadensiegel bedrucken lassen.

geschehen und gegeben zu Potsdam den 4. Januar 1686.

Friedrich Wilhelm.

Erklärung u. der Stiftungsurkunde über das Kurländische Stipendium.

645. Allerhöchste Kabinettsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812. Bei der nun erfolgten Vereinigung der Universitäten zu Frankfurt a. O. und Breslau, und da das Kurländische Stipendium der

erstgedachten Universität nach der Stiftungsurkunde nur für Landesfinder bestimmt, die Gelder, woraus dies Stipendium kommen, märkische, und in der Mark belegt sind, die Erbkinder selbst aber an keine andere Landsleute gekehren, sondern eine bestimmte Anzahl der Theilnehmer nicht vollständig ist, die unter die Vorhandenen vertheilt werden soll, erkläre die Stiftungsurkunde dahin, daß dies Stipendium ausschließlich für Kinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität in Berlin studiren, bestimmt seyn, und die Verleihung dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zustehen soll.

Berlin, den 23. März 1812. Friedrich W.

An den Geheimen Staatsrath v. Schuckmann.

No. 616. Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin. Vom 4. April 1812.

Da das Kurmärkische Stipendium von der ehemaligen Universität zu Halle auf die hiesige Königl. Universität mittelst Kabinettsordre v. Mits. transferirt, und durch die Stiftungsurkunde so bestimmt ist, daß die jedesmaligen Partizipanten desselben von Entschuldigungsanträgen und Honorarien für Privatkollegia der Professoren befreit seyn sollen, dem Rektor und Senat dies zur Nachricht für sämtliche Professoren nachrichtlich bekannt gemacht. — Dem Rektor und Senat hierbei zugleich eröffnet, daß die stiftungsmäßigen Prästationen des Stipendiums, außer der den Stipendiaten zur jedesmaligen Aufnahme desselben auferlegten Vorbringung der nöthigen testimonia diligentiae von den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, noch darin bestehen, daß jedweder Stipendiat am Ende seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im Auditorio der Königl. Universität öffentlich halten, und dem Senat zugleich eine lateinische Abhandlung über eine beliebige wissenschaftliche Materie einreichen muß. — Die resp. Professoren, die Stipendiaten Vorlesungen hören, werden hiernach auf deren Fleiß aufmerksam zu seyn, um die erforderlichen Zeugnisse nach Pflicht und Ueberzeugung ausstellen zu können; dem Senat aber besonders aufgetragen dafür zu sorgen, daß die vorgedachte lateinische Rede am Ende der Perzeptionszeit von jedem Stipendiat gehalten werde. — Berlin, den 4. April 1812.

Departement des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des

No. 647. Reskript an die Königl. Universität zu Berlin. Vom 28. März 1816.

Der Senat wird nach Eingang ihres Berichts vom 12. d. durch bekannt gemacht, daß den Studirenden M. und N. jedem ein Theil des Kurmärkischen Stipendiums von 100 Rthlr. jährlich auf den 1. d. d. vom — ab, bewilligt, und ihnen die Kollations-Patente dafür gefertigt worden. — Was das Kurmärkische Stipendium betrifft, so ist die Stiftungsurkunde durch eine neue Er. Majestät des Königs vom 23. März 1812 dahin modificirt worden, daß dieses Stipendium ausschließlich für Landesfinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität in Berlin studiren, bestimmt sey, und die Verleihung desselben dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von demselben bestimmten

zu machenden Bedingungen zustehen solle. Es wird daher der Universität eröffnet: 1) daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit jährlich vergeben und, wenn so lange der Stipendiat wirklich auf der Universität als Studirender sich aufhält, genossen wird; 2) daß die Stipendiaten stiftungsmäßig von Entrichtung der Honorare für die Kollegien der Professoren befreit sind; 3) daß jeder Stipendiat am Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im Auditorio der hiesigen Universität zu halten, und bei der Abschiedsrede eine lateinische Abhandlung über irgend eine wissenschaftliche Materie einzureichen verpflichtet ist, und 4) zum Empfange jeder Stelle des Stipendii die nöthigen Testimonia morum et diligentiae von akademischen Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, beibringen muß. 5) Aus diesem Stipendienfonds erhält der jedesmalige Vorleser eloquentiae stiftungsmäßig jährlich 50 Rthlr. als Remuneration für eine Rede, die er am Geburtstage des Landesherrn im großen Auditorio jährlich hält, und für die auferlegte Verpflichtung, die Reden des Triennii von den Stipendiaten zu haltenden öffentlichen Vorlesungen zu revidiren und zu corrigiren u.

Berlin, den 28. März 1816.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

648. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezbr. 1820. Es ist keinesweges die Absicht des Ministerii, die hiesigen Studirenden, welche das Kurmärkische Stipendium genießen, — wie Erw. u. c. in den Berichten vom 26. v. Mts. voraussetzen — zu nöthigen, die ganze hindurch, für welche ihnen das Stipendium konferirt worden, auf der Universität zu bleiben, wenn sie schon vor dem Geschehen immatrikulirt gewesen sind; vielmehr kann der Stipendiat, wenn ein solcher Fall eintritt, nach Vollendung des von seiner Immatrikulation ab zu rechnenden Triennii von der Universität abgehen, das ihm konferirte Stipendium wird aber von der Zeit seines Abganges an inne behalten, und einem andern qualifizirten Studirenden verliehen. Nach dem deutlichen Ausspruche der Stiftungsurkunde muß das Stipendii müssen nämlich die Portionen desselben immer auf drei aufeinander folgende Jahre konferirt werden, wobei wohl vorausgesetzt ist, daß jeder Stipendiat das Stipendium gerade mit dem Antritte seiner Universitätsjahre erhält. Es müssen daher auch die Kollationspatente nach dem Sinne und der Vorschrift dieser Urkunde auf drei Jahre ausgefertigt werden, und es ist demnach kein Bedenken, wenn das Kollationspatent für den Studirenden N. auch nach der Zeit ausgefertigt worden ist, obgleich er schon vor Verleihung des Stipendii die Universität bezogen hatte. In dem Reskript an die hiesige Universität vom 28. März 1816 ist dies auch ausdrücklich und deutlich aus einander gesetzt, und im §. 1. ausdrücklich bemerkt, daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit auf drei Jahre vergeben, und so lange der Stipendiat wirklich auf der Universität als Studirender sich aufhalte, genossen werde. — Es wird daher von Erw. u. c. vorgeschlagene Festsetzung über die Behandlung des Kurmärkischen Stipendiaten nicht bedürfen.

Berlin, den 4. Dezember 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

bindlichkeiten anzuhalten. Die Hauptverwaltung der
welche die Zahlung der Stipendien besorgt, ist überaus
16. November v. J. ersucht, den Stipendiaten nicht
Raten auszuführen, als bis jeder ein Zeugniß von Ihnen
sor eloquentiae und Aufseher gedachter Stipendien, daß
lichkeiten erfüllt worden, beigebracht hat, und hiervon
Königliche Universität unter demselben Datum in Kennt-
worden. Um aber noch schärfer dahin zu wirken, daß die-
ser trefflichen Stiftung erreicht werde, will das Ministerium
die künftig zu ernennenden Kurmärkischen Stipendiaten
lations-Patenten besonders verpflichten, Ihnen halbjähr-
weisung der Vorlesungen, welche jeder gehört hat, mit
des respectiven Professors vorzuzeigen, und die Hauptver-
Staatsschulden ersuchen, die fälligen Raten der Stipendien
nur auf Ihr Attest, daß Ihnen die Zeugnisse über die Per-
zipienten gehörten Kollegien vorgelegt sind, und Sie nicht
erkennen finden, auszahlen zu lassen; sondern es will
schon in Ansehung der jetzigen Stipendiaten so gehalten
hat sowohl an die gegenwärtigen Perzipienten, als auch
verwaltung der Staatsschulden das desfalls Nöthige
aber werden aufgefordert und authorisirt, mit aller Sorg-
zu sehen, daß die Stipendiaten, dem von dem erlauch-
der Fundationsurkunde ausgesprochenen Willen gemäß, bei
Humaniora, vorzüglich die lateinische Sprache, studiren,
sehung der Kollegien ihrer respectiven Fächer den Fleiß
nung nachweisen, welche von Benefiziaten des Staats im
und den Kurmärkischen Stipendiaten vorzugeweise zu er-
Berlin, den 28. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-An-

No. 650. Verfügung an die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Vom 17. November 1823.

Um die Kurmärkischen Stipendiaten dazu anzuhalten

Borschrift in die bei der nächsten Vertheilung der Stipendien
ertigenden Kollations-Patente aufgenommen werden.

Berlin, den 17. November 1823.

Erstum der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

651. Reskript an den Rektor und Senat der Königl. Uni-
versität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823.

Das Ministerium will dem zc. zum Bescheide auf den Bericht
b. Mts., und um dieselben über den Inhalt und den Zweck,
Reden der Kurmärkischen Stipendiaten nach dem Willen des
Stifters des Stipendii haben sollen, vollkommen zu unter-
suchen, die betreffende Stelle der Stiftungsurkunde vom 4. Januar
1774 vorlegen. Sie lautet also:

Die Prästanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorgeschrie-
benemmaßen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes produ-
zire, und dann, daß er vorher eine Oratio, zu unterthänigster
Anerkennung dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori
halten, glaubwürdig docire.“

Ob zwar diese Reden über ein wissenschaftliches Thema gehalten
werden können, so ist doch der Hauptzweck derselben der Ausdruck
des dankbaren Andenkens des Stipendiaten an den erhabenen Stifter,
die Universität, auf welche diese große Wohlthat durch die Gnade
des Stifters übertragen worden, hat alle Ursache dafür zu sorgen, daß
die Bestimmung des Stifters das Andenken an dieselbe, wodurch
Studirenden *) fortdauernd eine so bedeutende Beihülfe zu ih-
rer Unterhalte gewährt wird, auf eine würdige Art stets lebendig er-
halten werde. Das Ministerium überläßt es dem zc., solche Anord-
nungen in Ansehung dieser Reden zu treffen, daß der angegebene Zweck
erfüllt werde. Sie selbst brauchen nicht eben weitläufig
über einen großen Plane, müssen aber gut ausgearbeitet seyn, und
klar und vorgetragen werden. Zu ihrer Haltung muß durch einen
öffentlichen Anschlag in Zeiten eingeladen werden. Ob nur Einer je-
den, oder Einige ihre Reden zusammen halten sollen, mag
von jedemmaligen Umständen abhängen. In einzelnen Fällen köns-
ten auch diese Reden an Disputations-Akte, wo ein Kurmärkis-
cher Stipendiat promovirt wird, und, wie vorauszusetzen ist, doch
Professoren und Studirende sich einfinden, anschließen, ohne
andere Feierlichkeit deshalb anzuordnen; nur muß der gebüh-
rende Ernst vorherrschen, den die Absicht dieser Reden erfordert. Als
Rath hierbei darauf an, daß die Herren Professoren und Dozen-
ten sich angelegen seyn lassen, wie es überhaupt mit zu ihren Amts-
pflichten gehört, dergleichen öffentlichen Universitäts-Akten beizuwoh-
nen, auch dieser Handlung durch ihre Gegenwart Würde und An-
sehen geben, und auch den Studirenden Theilnahme an derselben
zu erwecken, um den Zweck einzulösen. Uebrigens ist es durchaus nöthig, daß
der Stipendiat die öffentliche Rede innerhalb des letzten Semesters
seiner Studienjahre und vor seinem Abgange von der Universität, noch
bevor er das Abgangszeugniß empfängt, halte. — Dem zc. wird aufge-
tragen, hiernach zu verfahren. — Berlin, den 15. Dezember 1823.

Erstum der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es werden gegenwärtig 9 Stipendien zu 100 Rthlr. und 2 Stipendien
zu 50 Rthlr. verliehen. Siehe Bd. I. Seite 169.

No. 652. Verfügung an die Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Vom 11. April 1825.

Ungeachtet die zc. durch die Verfügung vom 17. November angewiesen worden ist, darauf zu halten, daß die Abgangszeugnisse die Kurmärkischen Stipendiaten denselben nicht eher ausgereicht werden sollen, bis solche sich völlig ausgewiesen die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, so sind dennoch Fälle vorzukommen, wo dergleichen Stipendiaten, vermuthlich mit vorläufigen Zeugnissen die Universität verlassen haben, und nachträglich erst zur Leistung der Obliegenheit mit Mühe haben aufgefordert werden müssen. Das Ministerium fordert daher die zc. wiederholentlich auf, den Kurmärkischen Stipendiaten durchaus kein Abgangszeugniß in keinerlei Art zu erteilen, bis sich solche durch Atteste des Inspektors derselben darthun lassen, daß sie durch ihn dem Ministerio eine lateinische Handlung eingereicht, und die lateinische Rede im Auditorio der Universität gehalten haben, welches in dem letzten Semester ihrer Studienzeit geschehen muß. — Berlin, den 11. April 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

No. 653. Reskript an die Königl. Regierung zu Magdeburg. 6. Januar 1827.

In Beziehung auf die Zweifel, welche die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 16. v. M. u. J. hegt, ob bei den aus den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig hervorgehenden Bestimmungen die Aspiranten zum Kurmärkischen Stipendio, geborne Altmarkler zum Genuß desselben werden gelangen können, wird derselben befohlen, daß nach der Stiftungsurkunde des Kurmärkischen Stipendiums die Aspiranten im Februar des Jahres, wo um die Portionen des Stipendiums vertheilt werden, sich melden, und ihrer Qualifikation bedacht werden sollen. Das Ministerium befohlen, daß auch in den ersten Monaten des Jahres die Meldungen zu dem Stipendio mit Einreichung vorläufiger Zeugnisse geschehen sollen, worauf die hiernach qualifizirten Subjekte zur Auswahl werden. Da aber, nach Einführung der Abgangszeugnisse, ohne die Entscheidung über die bestimmte Qualifikation der Aspiranten erfolgen kann, so müssen diese erst eingereicht werden, ehe es zur Auswahl wird, die Auswahl der durchaus Qualifizirten unter der Zahl der Gemeldeten zu treffen, und die Kollations-Patente demnach auszufertigen. Damit nun die Zeugnisse der Reise der in der Altmark geborenen Aspiranten so schnell als möglich dem Ministerio eingereicht werden können, kommt es darauf an, die Direktoren der Gymnasien anzuweisen, die Zeugnisse der Reise, welche diejenigen Altmarkler zum Kurmärkischen Stipendio gemeldet, oder von der Königl. Regierung dazu vorgeschlagen worden, erhalten haben, der Königl. Regierung, noch vor Ausfertigung derselben, nur der Nummer nach anzuzusetzen, um ohne Zeitverlust hierher darüber berichten zu können. Was die übrigen Anträge in dem vorliegenden Bericht betrifft, so kann von der Bestimmung, daß die Portionen des Kurmärkischen Stipendiums nur auf ein vollständiges Triennium ausgereicht werden, nicht ohne die erheblichsten Bewegungsgründe abgewichen werden, da solche in der Stiftungsurkunde festgesetzt ist. Die Bestimmung des Ministeriums aber, nach welcher zur Erlangung des Stipendiums das Zeugniß der Reise No. I. erfordert wird, ist zu

Statuten des Kurmärkischen Stipendiums, die nicht vorhanden sondern in der Befugniß gegründet, die das Ministerium von Königl. Majestät erhalten hat, nach welcher demselben die Vergabe dieses Stipendiums unter den den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zusteht. Dasselbe hat demnach, in Erwägung, daß im Genuß dieses bedeutenden landesherrlichen Stipendiums auch die vorzüglichsten und unbemitteltesten Studirenden Anspruch machen, festgesetzt, daß dazu die Auszeichnung durch das empfangsbefugniß No. I. erforderlich ist, von welcher Bestimmung nur aus wichtigen Rücksichten in diesem und jenem Fall eine Ausnahme finden darf. — Berlin, den 6. Januar 1827.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

654. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
 Vom 28. Februar 1828.

In Folge des mir von des Herrn wirklichen Geheimen Staatsrathes Herrn v. Schuckmann Excellenz mitgetheilten, von einem Altmärkischen Gutachten Ew. rc. vom 1. v. Mts. begleiteten Antrages des Altmärkischen Kommunal-Landtages, in Betreff der Verleihung des Altmärkischen Stipendii, beehre ich mich Denenselben zur gefälligen Kenntnissnahme und Bekanntmachung an den Altmärkischen Kommunal-Landtag zu ertheilen, daß die Altmärker künftig bei der Verzeihung des kurfürstlichen Stipendii unter folgenden Bedingungen zugelassen werden sollen.

Die Meldung derer, welche sich um das Stipendium bewerben wollen, muß zur Zeit des Jahreswechsels mit Beibringung des Bedürftigkeitszeugnisses bei dem Provinzial-Schulkollegio erfolgen, welches dann allemal gegen Ende des Monats Januar darunter Einreichung der betreffenden Atteste, vorläufig anhero zu machen hat.

Diejenigen jungen Leute, welche schon ihre akademischen Studien begonnen haben, sind zwar nicht von der Meldung ausgeschlossen, aber denen nach, welche ihre Studien erst beginnen wollen, und überhaupt nur für den Zeitraum das Stipendium erlangen, zur Erfüllung ihres Triennii noch zurückzulegen haben.

Diese Kompetenten müssen ausser dem Bedürftigkeitszeugnisse das Schulabgangszeugniß der Anmeldung beifügen, welches wie bisher einzureichen ist. Von denen aber, die zur Zeit der Antrags die Abiturientenprüfung noch nicht bestanden, sind die Schulzeugnisse bis medio April nachträglich anhero einzureichen.

Nach Eingang derselben erfolgt alsdann die Vertheilung der Stellen Portionen, wobei statutenmäßig diejenigen ausgeschlossen werden, welche mit No. 3. entlassen sind.

Da gleichzeitig die Vergebung des Stipendii an die Kompetenten aus den übrigen Marken Statt finden soll, und die Anzahl derselben gewöhnlich die der vakanten Portionen übersteigt; so soll zur Wahrung der Prærogative, welche den Altmärkern in der Stiftungscharta eingeräumt ist, darauf gesehen werden, daß die vom Stifter bestimmte Anzahl der Altmärker immer voll bleibe, insofern es nicht an qualifizirten Bewerbern aus der Altmark fehlt.

folgte einer späteren Verfügung vom 17. Mai 1828 bei der Königl. Regierung zu Magdeburg.

6. Die von dem Kommunal-Landtage verlangte jährliche Sicht kann ihm nicht ertheilt werden; es bleibt demselben abgenommen, sich selbst darüber in Kenntniß zu setzen, welche Stipendiaten aus der Altmark das Stipendium beziehen.

Schließlich ersuche ich Ew. rc. ganz ergebenst, das Provinzial-Schulkollegium gefälligst mit entsprechender Anweisung der Vorschriften ad 1. bis 3. versehen zu wollen.

Berlin, den 28. Februar 1828.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Schulen, Professor Dr. N. zu Berlin. Vom 28. April 1831.

Da die Kurmärkischen Stipendiaten in manchen Fällen mehreren Fakultäten gehören können, und es zu weitläufigem wenn der Dekan jeder Fakultät, zu welcher jene gehören, Ansuchen zu haltenden Reden einreicht, so hat das Ministerium auf Bericht vom 26. v. Mts. beschlossen, daß es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben soll, und wird dasselbe die Anzeige der lateinischen Reden in dem Bericht, welchen Sie als Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten über deren Leistungen erstatten, zu erwarten. — Berlin, den 28. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 656. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen
Vom 13. Oktober 1838.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 2. Mai v. und 20. Juli d. J. in Bezug auf die Verteilung unter dem 4. Januar 1686 gestifteten kursürstlichen Stipendium Studirende aus den Marken zu genehmigen geruhet: 1) daß die Verteilung auf jedes Mal drei Jahre für unerlässlich anzunehmen ist, welches aber nicht ausschliesse, daß das Stipendium einem Individuum verliehen werde, welches seine akademische Laufbahn schon begonnen hat, und daher auch nicht in Betracht kommen solle, ob ein Individuum von diesem Benefizium drei volle Jahre Gebrauch machen und wolle; 2) daß der von dem Durchlauchtigsten Stifter der Altmark eingeräumte Vorzug für unbedingt zu halten, und solange zwei adeliche Bewerber aus der Altmark nicht vorhanden sind, für adeliche Studirende dieses Landestheils an deren Stelle in Genehmigung dagegen aber auch 3) das in der Stiftungsurkunde aufgestellte Verhältnis von fünf adelichen und vier bürgerlichen Perzipienten an den Marken als unabänderlich betrachtet, und daher, wenn die Altmark mehr als zwei bürgerliche zur Zeit ein Stipendium erhalten, jenes Verhältnis bei der nächsten Verteilung an Bewerber aus den übrigen Marken aufrecht erhalten werden solle, so daß die Verteilung auf diese Weise, während drei bürgerliche aus der Altmark das Stipendium genießen, dasselbe nur einem bürgerlichen aus den übrigen Marken verliehen werden könne. — Ew. rc. ersuchen wir auf Allerhöchsten Befehl, den Altmärkischen Kommunal-Landtag hiernach gesteuert zu beschließen. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Rochow.

No. 657. Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium.
 Vom 14. Oktober 1838.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. August d. J., Kurmärkische Stipendium betreffend, finde Ich darin, daß der Herr zwei wirkliche Geheime Räte zu Kuratoren ernannt, keine Anlassung, diese seit 1730 abgeänderte Einrichtung herzustellen, zu welcher der Stifter in der Stiftungsurkunde über die Ursache dieser Bestimmung sich ausdrücklich dahin erklärt: „damit die Zinsen desto reichlicher bezahlt werden“; eine Vorsorge, welche der damalige Zustand des Staatshaushalts motivirte, weshalb bis zum Jahre 1730, neben dem der Kuratel der Universitäten beauftragten Staatsminister, jeder derselben für die Angelegenheiten des Staatshaushalts beschäftigter Minister die Kuratel des Stipendiums geführt hat. Da seitdem ein Bedürfniß für den richtigen Eingang der zu den Stipendien bestimmten Fonds nicht weiter gehegt werden durfte, so ist auch die Aufsicht über die Stiftung von 1730 bis 1807 von dem jedesmaligen Chef des ersten Departements, als erstem, und von dem zweiten Präsidens des Oberkonsistoriums, als zweitem Kurator geführt worden. Um die früheren Einrichtung das gegenwärtige Verhältniß möglichst anzunähern, bestimme Ich, daß der jedesmalige Minister der geistlichen Unterrichts-Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Director der Unterrichts-Angelegenheiten in diesem Ministerium der zweite Kurator der Stipendienstiftung seyn soll. In Ansehung der Natur soll es bei Meiner Order vom 23. März 1812 mit der Bestimmung, daß die beiden vorgenannten Kuratoren der Stiftung die Angelegenheiten der Stipendien gemeinschaftlich konferiren, fernerhin verbleiben. Da es übrigens nach dem Berichte unter den Mitgliedern des Staatsministeriums zweifelhaft geblieben zu seyn scheint, ob unter den Landeskindern die Söhne der Rittergutsbesitzer vorzugsweise zu berücksichtigen, so verweise Ich auf den deutlichen Inhalt der Stiftungsurkunde, in welcher eingeborene Märkische Landeskinde, die zu Universitätsstudien geschickt gefunden werden und mittellos sind, als Beneficiärsfähig erklärt worden, ohne zu unterscheiden, ob ihre Väter Rittergütern angeessen sind, oder nicht. Der Minister der geistlichen Unterrichts-Angelegenheiten hat daher in dem angezeigten Falle bei der Konkurrenz des Sohnes eines wohlhabenden Rittergutsbesizers und des Sohnes eines nicht mit Gütern ansässigen, dürftigen Beamten, dem letzteren stiftungsmäßig den Vorzug zu geben. Auch wird nicht, wie im Berichte bemerkt wird, der Bedingung des Bedürfnisses der Beneficiärs bloß im Eingange der Stiftungsurkunde erwähnt, sondern sie wird auch im dispositiven Theil derselben ausdrücklich wiederholt und gesagt: „daß das Stipendium für geschickte Märkische Landeskinde, die von sich keine zureichenden Mittel haben“, gestiftet ist. Die gegenseitige Meinung kann Ich bei dieser so deutlichen Bestimmung der Stiftungsurkunde um so weniger billigen, als in der Bestimmung derselben die Söhne zahlreicher unangeseffener Offiziere der Armee durch die Söhne wohlhabender Gutsbesitzer ausgeschlossen zu werden. Ich weise Sie, den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, an, nach diesen Bestimmungen die weitere Ausführung in Ihrem Ministerium zu treffen und danach zu verfahren.

Berlin, den 14. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

Das Staatsministerium.

No. 658. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen
Vom 12. Dezember 1838.

Von dem vorigjährigen Brandenburgischen Provinzial-Landtag darauf angetragen, daß die Kollation des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestifteten Kurmärkischen Stipendii dem Altmärkischen Kommunal-Landtage mittheilungsmäßig überwiesen werden, und dabei zugleich bemerkt worden, daß von der Vorschrift der Stiftungsurkunde in so fern abgewichen werde, als nicht mehr zwei besondere Kuratoren für die Verwaltung der Stiftung bestellt, sondern die Verwaltung des Fonds und die Befreiung der Stipendien allein dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen u. Angelegenheiten übertragen seyen. — Wie Ew. u. dem beiliegenden Extrakt des von des Königs Majestät bereits erlassenen Landtagsabschiedes für die Brandenburgischen Provinzial-Landtage zu entnehmen werden*), haben Allerhöchstdieselben den Antrag wegen Übertragung der Kollatur der fraglichen Stipendien an den Altmärkischen Kommunal-Landtag abgelehnt, wegen Bestellung zweier Kuratoren, aber die weitere Bestimmung sich vorbehalten. Letztere ist nun dahin erfolgt, daß, weil auch in älteren Zeiten die Aufsicht über die betreffende Stiftung jedesmal von dem Chef des geistlichen Depar-

*) Extrakt aus den Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafsiums Niederlausitz, gehalten im Jahre 1837.

B. Petitionen.

13. Verleihung der durch den großen Kurfürsten gestifteten Universitätsstipendien. Durch eine Urkunde des großen Kurfürsten vom 4. Januar 1686 sind neun Universitätsstipendien gestiftet worden, von denen vier für die Altmark und fünf für die übrigen Marken bestimmt sind. Die Vertheilung sollte durch zwei von dem erlauchtesten Rathe zu ernennende wirkliche Geheimen Räte geschehen. Jetzt werden dieselben nicht von besonderen Kuratoren, sondern von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vergeben. Die Ew. haben es für sehr wünschenswerth erachtet, bei dieser Gelegenheit die Einwirkung zu erhalten, weil ihnen eine genaue Kenntniß der Provinzial- und persönlichen Verhältnisse bewohnt, und sie dadurch am besten im Stande sind, den Intentionen des kaiserlichen Vaters zu entsprechen. Sie haben daher als eine hohe Veranlassung allerunterthänigst erbeten, Seine Majestät der König wolle in Geruhem, die Kommunal-Landtage der betreffenden Landestheile mit der Verleihung dieser Stipendien zu beauftragen.

L a n d t a g s a b s c h i e d.

B. Auf die ständischen Petitionen.

13. Die erbetene Uebertragung der Kollatur des von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm unterm 4. Januar 1686 gestifteten Universitätsstipendii für eingeborene Märker an die Kommunal-Landtage mit den Anordnungen der Stiftungsurkunde, wodurch die Befreiung dieses Stipendii ausdrücklich landesherrlichen Beamten angetragen, nicht zu vereinigen, und der Antrag überhaupt nicht durch irgend welche Gründe unterstützt, welche uns veranlassen könnten, von den bestimmten Anordnungen des Stifters abzugeben. — Da in der Stiftungsurkunde die Kollation dieses Stipendii zweien Geheimen Räten übertragen ist, so haben Wir, damit diese Bestimmung erfüllt werde, dahin Anordnungen getroffen, daß die Verleihung einzig durch zwei Beamte derjenigen Dienstkatégorie, auf welche nach dem Sinne der Urkunde obige Benennung zu beziehen ist, bewirkt werden soll.

ts, als erstem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberkon:
rums, als zweitem Kurator geführt worden, das jetzige Verhält:
dieser früheren Einrichtung möglichst anzunähern sey, und haben
Königs Majestät dem zufolge bestimmt, daß künftig der jedesma:
Minister der geistlichen und Unterrichts: Angelegenheiten der erste,
der jedesmalige Direktor der Abtheilung der Unterrichts: Angele:
eiten der zweite Kurator der Stipendienstiftung seyn, in Ansehung
Kollatur es aber bei der Allerhöchsten Order vom 23. März 1812,
der Maafgabe verbleiben solle, daß die beiden vorgedachten Kurat:
die erledigten Stipendien gemeinschaftlich konferiren. — Erw. 2c.
ben wir, den Altmärkischen Kommunal: Landtag, dessen Eröffnung
bevorsteht, von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu
— Berlin, den 12. Dezember 1838.

Minister der geistlichen, Unterrichts:
und Medizinal: Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern
und der Polizei.
v. Kochow.

659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Kö:
nigliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf
Staatsschuldsscheine für solche hülfsbedürftige Jünglinge errich:
tet hat, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische
Theologie studiren. Vom 2. November 1822.

Nach §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 gehen
Inhaber von Prämien: Staatsschuldsscheinen ihrer Ansprüche auf
Prämien verlustig, wenn sie solche nicht innerhalb eines Jahres
zins vom Anfange der betreffenden Ziehung bei der Prämien:
erlungungs: Kasse erheben. Der Staatsschuldsschein verbleibt dem
aber, und der Betrag des Prämiengewinns soll zum Besten der
Anstalten nach näherer Bestimmung der Kommission verwendet
werden. — Demgemäß hat die Immediatkommission zur Vertheilung
Prämien auf Staatsschuldsscheine beschlossen, die bis zum 1. Juli
einschließlich nicht erhobenen Prämien aus der ersten Ziehung
zur Errichtung von Stipendien für hülfsbedürftige Jünglinge, welche
an der Universität zu Berlin sich dem Studio der evangelischen Theo:
widmen, zu verwenden, und hat, unter verhoffter Genehmigung
Königs Majestät des Königs, für diese Stipendienanstalt nachstehende
Errichtungsurkunde errichtet.

§. 1. Der Fonds der Stipendienanstalt besteht aus 7250, ge:
geben Sieben Tausend Zwei Hundert und Fünfzig Thalern in
Staatsschuldsscheinen, welche die Immediatkommission aus den bis
zum 1. d. J. nicht erhobenen Prämien der ersten Ziehung der Staats:
schuldsschein: Prämienvertheilung hat ankaufen lassen, und welche mit
dazu gehörigen Koupons pro 1. Januar 1823 bereits bei der
Klasse der wissenschaftlichen Anstalten niedergelegt sind.

§. 2. Die Zinsen dieser 7250 Rthlr. Staatsschuldsscheine mit
100 Rthlr., schreibe Zwei Hundert und Neunzig Thalern jährlich,
zu Stipendien für hülfsbedürftige Jünglinge verwendet werden,
die auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie stu:
diren.

§. 3. Solcher Stipendien sollen davon drei vertheilt werden,
Nämlich Zwei zu Fünfzig Thalern halbjährlich, und Eins zu Fünf und
Zwanzig Thalern halbjährlich.

§. 4. Wer sich um ein Stipendium bewerben will, muß 1) ein

Unterthan Sr. Majestät des Königs von Preussen seyn; 2) sei dürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonst ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen; 3) muß er mit dem nisse der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.) oder mit dem der ten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien versehen 4) muß er auch darüber glaubhafte Zeugnisse beibringen, daß seine Sitten und seinen Lebenswandel nichts einzuwenden sey 5) muß er durch den Inscriptionschein der hiesigen theologisch kultat nachweisen, daß er auf der Universität zu Berlin die esche Theologie studire oder studiren werde. — Wer diesen Er nissen nicht genügt, kann auf die Verleihung eines Stipendii Anspruch machen.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel nur auf ein Jahr bewilligt. Wer den länger fortgesetzten Genuß eines St wünscht, muß sich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des akada Semesters deshalb bei den Kollatoren melden, und 1) ein Attektors der Universität darüber beibringen, daß sich bis dahin seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe; 2) da Attest der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er i ablaufenden Semester seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe.

§. 6. Für denjenigen, der diesen §. 5. aufgeführten Erfol sen zu genügen vermag, kann der Genuß eines Stipendii b Sechs Semester oder Drei Jahre ausgedehnt werden, jedoch länger. Aber es entsteht auch für einen solchen niemals ein daraus, die Verabreichung des Stipendii auf länger als ein Jahr zu fordern, sondern es bleibt vielmehr ganz dem Gutb der Kollatoren überlassen, über die Vertheilung der Stipendien dem halben Jahre zu disponiren.

§. 7. Wenn ein hülfsbedürftiger Verwandter der Kollator einem Andern bei der Bewerbung um ein Stipendium konkurri soll, bei sonst gleicher Qualifikation, dem ersten der Vorzug g werden.

§. 8. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der kasse der wissenschaftlichen Anstalten, jedesmal auf ein Attest de latoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Ost den ersten Tagen des dazwischen fallenden Januar, und für das Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des daz fallenden Juli.

§. 9. Es kann mit der Vertheilung der Stipendien sch das halbe Jahr von Michaelis 1822 bis Ostern 1823 der Anfa macht werden, deren Auszahlung nach Vorstehendem also in t sten Tagen des Januars 1823 erfolgen würde.

§. 10. Kollatoren der Stipendien sind: 1) so lange die diatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuld besteht, die jedesmaligen Mitglieder derselben, und der Deputi Unternehmer bei dem Prämienvertheilungsgeschäft, nach den von abzufassenden Beschlüssen; 2) wenn das Geschäft der Immedi mission beendet ist, verbleibt das Recht zur Kollatur den zuletzt befindlich gewesenem Mitgliedern derselben und dem Deputirt Unternehmer auf ihre Lebenszeit, und sie können es allein au so lange auch von ihnen nur noch zwei am Leben sind; 3) wäre diesen Kollatoren Alle bis auf Einen verstorben, so tritt zu einen Ueberlebenden, er sey nun ein Mitglied der Immediatkom

der Deputirte der Unternehmer, der evangelische Bischof in der Kurmark, oder in seiner etwanigen Ermangelung, der älteste der Pröbste von Berlin; 4) wenn alle Mitglieder der Prämienkommission und auch die Deputirte der Unternehmer mit Tode abgegangen sind, so sollen als Kollektoren der Stipendien eintreten: a) der jedesmalige evangelische Bischof in der Kurmark, oder in seiner Ermangelung der älteste der Pröbste von Berlin, b) der jedesmalige Rektor der Universität Berlin, c) der jedesmalige Vorsteher der von dem Herrn Regierungsrath v. Türk geleiteten Civilwaisenanstalt zu Potsdam.

§. 11. Die Beschlüsse über die Verleihung der Stipendien, und sonstige, die Stipendienanstalt betreffende Gegenstände werden a) so lange die Immediatkommission als solche noch fort dauert, eben so abgehandelt, wie es in Ansehung ihrer übrigen Geschäfte der Fall ist; b) wenn die Geschäfte der Immediatkommission bei der Prämienvertheilung beendigt sind, beschließen die Mitglieder, in Gemeinschaft mit dem Deputirten der Unternehmer, bei dem Prämienvertheilungsgeschäfte nach der Stimmenmehrheit, und bei etwaniger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; nach seinem etwanigen Ableben die des vorzuziehenden Mitgliedes; c) wenn der §. 10. zu 3. gedachte Fall eintritt, und bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen die Stimme des Präsidenten der Immediatkommission, oder des Deputirten den Ausschlag.

§. 12. Würde die Universität Berlin aufgehoben, so bleibt es den Behörden überlassen, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs über den Fonds zu einem andern wohlthätigen Zwecke zu disponiren. Würde die Universität nur von Berlin nach einem andern Orte verlegt, oder mit einer andern Universität vereinigt, so hängt es gleichfalls von den Beschlüssen der Kollektoren ab, ob die Stipendienanstalt der Universität folgen, oder ob der Fonds zu andern, von Sr. Majestät zu genehmigenden wohlthätigen Zwecken verwendet werden solle.

Berlin, den 13. Oktober 1822.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldsscheine.

Die vorstehende Stiftungsurkunde für die Stipendienanstalt, welche die Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldsscheine für hülfsbedürftige, auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studirende Jünglinge errichtet hat, genehmige und bestätige ich hiermit in allen ihren Punkten. — Verona, am 2. November 1822.

Friedrich Wilhelm.

660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823.

Wir Friedrich Wilhelm etc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Die Bank in diesem Jahre auf einen ihr gehörigen Prämienschein das große Loos mit 90,000 Thlr. gewonnen, und der Chef derselben, Sekretair Frieße, bei Uns den Antrag gemacht hat, bei der Ungewissheit dieses Glückfalls einen Theil des gewonnenen Kapitals zur Verleihung von Stipendien für hülfsbedürftige evangelische Theologen an Preussischen Universitäten zu widmen, Wir auch diesem Antrage wegen der Gemeinnützigkeit des Zweckes, der dadurch erreicht werden soll, nicht abgelehnt, und nachzugeben geruht haben, so verleihen Wir hiermit für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone der gedachten Stipendien-

anstalt die gegenwärtige Stiftungsurkunde, um dieselbe dadurch für merkwährende Zeiten zu begründen und sicher zu stellen.

§. 1. Als Stiftungsfonds der Anstalt soll eine Summe von 18,750 Thlr., geschrieben Achtzehntausend Siebenhundert und fünfzig Thalern Staatsschuldsscheine aus dem gedachten Gewinn angekauft und bei der Hauptbank hieselbst verwahrlich niedergelegt werden. Derselben Fonds verleihen Wir hiermit und kraft dieses der gedachten Stipendienanstalt zu ihrem vollen und freien Eigenthum, dergestalt, derselbe unter keinen Umständen von den Gläubigern der Bank, irgend einem Dritten angefochten oder verkümmert werden kann. Der Fonds soll daher auch von den Büchern der Bank abgesetzt, mit dem übrigen Fonds der Bank niemals vermischt, sondern stets als ein besonderes, ihr anvertrautes, fremdes Depositum behandelt werden.

§. 2. Die Zinsen des Fonds, welche jährlich 750 Thaler, nämlich siebenhundert und fünfzig Thaler, betragen, sollen zu Stipendien für hilfsbedürftige Studenten, welche auf inländischen Universitäten die evangelische Theologie studiren, verwendet werden, in der Zahl von nicht über Einhundert und fünfzig, und nicht unter Einhundert Thaler jährlich für einen Jeden.

§. 3. Es ist dazu aber nothwendig, daß der Bewerber 1) ein geborner Inländer sey, 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht durch Kollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen, 3) bei seinem Abgange von der Schule das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.), oder das der bedingten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien erhalten habe, 4) daß er durch den Inskriptionschein nachzuweisen, daß er auf einer inländischen Universität die evangelische Theologie studire, und 5) wenigstens schon ein halbes Jahr auf einer inländischen Universität studirt habe. — Jedoch sollen die Stipendien vorzugsweise berücksichtigt werden, wenn sie die nachgedachten Erfordernisse besitzen.

§. 4. Der Regel nach sollen die Stipendien zwar möglichst gleichmäßig auf die fünf Universitäten: Berlin, Königsberg, Breslau, Halle und Bonn, vertheilt werden. Wir ermächtigen indessen die Kollatoren hiervon dem Befinden nach Ausnahmen zu machen, und die Stipendien dahin zu legen, wo sie solches am zweckmäßigsten finden, was auch unter eintretenden Umständen von Zeit zu Zeit zu wechseln.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel auf drei Jahre bewilligt. Jeder Stipendiat ist jedoch verpflichtet: 1) nicht bloß theologische, sondern auch die zu einem gründlichen Studium der Theologie unentbehrlichen philosophischen und philologischen Vorlesungen zu besuchen, 2) muß er jedesmal sechs Wochen vor der Zahlungszeit des Stipendiums (s. §. 7.) sich bei den Kollatoren melden, und a) ein Attest des Rektors oder Prorektors der betreffenden Universität beibringen, worin sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe, auch b) durch ein Attest des theologischen Dekans nachzuweisen, daß er bis dahin seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe; 3) bei seinem Abgange von der Universität einen lateinischen Vortrag über einen von ihm zu wählenden theologisch dogmatischen Gegenstand öffentlich zu halten. Ehe der Stipendiat dieser Verpflichtung nicht Genüge geleistet hat, darf ihm die letzte halbjährige Rate nicht ausgezahlt werden.

§. 6. Zu Kollatoren bestimmen Wir den jedesmaligen Rektor der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den jedesmaligen Chef der Hauptbank.

7. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Hauptkasse, jedesmal auf eine Verfügung der Kollatoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des daselbst fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

8. Es wird mit der Vertheilung der Stipendien erst zu Ostern des nächsten Jahres der Anfang gemacht, so daß die erste Auszahlung im nächsten Juli geschieht. Die dadurch ersparten einjährigen Zinsen vom Hauptfonds sollen gleichfalls in Staatsschuldsscheinen angelegt, die wiederum zinsentragend gemacht, und so allmählig ein neuer Fonds gesammelt werden, um aus den Zinsen desselben von Zeit zu Zeit die Zahl der Stipendien vermehren zu können. Aus diesem Zuwachsfonds sollen indessen nicht eher Stipendien gegeben werden, als bis der Kapitalstock so weit angesammelt ist, daß nicht nur das zu besoldende Stipendium fortwährend aus den Zinsen gedeckt wird, sondern auch eine angemessene Summe übrig bleibt, um wieder einen neuen Zuwachsfonds zu bilden. — Wenn ein Stipendium hin und wieder ausbleibt, so fallen die diesfälligen Ersparungen gleichfalls dem Hauptfonds anheim.

Die Bestimmungen, welche vorstehend in Rücksicht des Hauptfonds der Verleihung der Stipendien aus demselben vorgeschrieben sind, sind auch auf den Zuwachsfonds und die daraus zu stiftenden neuen Stipendien Anwendung. — Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Urkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insigne versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 11. November 1823.

Friedrich Wilhelm.

661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für Studierende der Universität Berlin. Vom 11. Juli 1778.

Der Hofrath und Professor Dr. Henkel, Joachim Friedrich, besetzt in seinem Testamente vom 11. Juli 1778 wörtlich: sub 8. „Die k. Akademie der Wissenschaften solle Ein Tausend Thaler in Reichsd'or erhalten. Von den Interessen des Kapitals solle alle Jahr demjenigen eine Prämie gereicht werden, welcher eine öffentliche aufzugebende Preisfrage in der Chirurgie am besten in einer Ausssage beantworten würde;“ und in einem Codicill vom 3. Mai 1778: „Nach mehrerer Ueberlegung mache folgende Veränderung in Betreff der Interessen der niederzulegenden Ein Tausend Thaler in Golde, welche bei der Königl. Akademie der Wissenschaften, oder beim Königl. Collegio medico-chirurgico, daß diese jährliche Interessen so lange in der Familie bleiben, wenn sich würdige Jünglinge, so die Arzneiwissenschaft erlernten, als es nöthig ist: sobald aber kein würdiger vorhanden, so sollen dieselben einem Andern, welcher es am nächsten braucht, durch die Würdigkeit durch die Akademie oder durch das Collegium medico-chirurgicum dem ersten von meinen folgenden Verwandten darselbst gereicht werden. Dieses Stipendium soll der erwählte Studiosus in medicina et chirurgiae zwei Jahre lang allhier in Berlin genießen, und nach diesem Verlauf einem Andern auf vorige Art gewechselt werden, und in gleicher Gestalt alle zwei Jahre fortgesetzt werden. Der Herr, welcher, als mein Neveu und Executor Testamenti, soll dieses Subsidium wählen, welches aber von der Akademie oder vom Collegio medico-chirurgico approbirt werden muß. Nach dessen Absterben soll

einer von meinen nächsten Verwandten, als besonders der Herr Friedrich Pfeiler, oder auch einer von seinen Nachkommen Stelle vertreten. Es versteht sich, daß die Akademie oder das Institut flehentlich und gehörig darum ersucht werden muß."

Nach Verwechslung des Kapitals in Courant und Anleger Ersparnisse betragen die Zinsen gegenwärtig jährlich 50 Thl

No. 662. e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung. An den Rektor und Senat der Königl. Universität zu Rom 28. März 1827.

Der 2c. erhält in Verfolg der Verfügung vom 20. v. J. Abschrift der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 26. v. M. (An wegen Annahme der von den Gebrüdern Anton und Heinrich mann der hiesigen Königl. Universität zu Stipendien für ardirende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatsschuld mit dem Eröffnen, daß das Ministerium gegen die mit dem des 2c. vom 27. Januar d. J. eingereichten Bedingungen der (Anlage b.), und gegen das Reglement (Anlage c.) nichts zu hat, und die Königl. Universität hierdurch authorisirt, da verfahren. — Berlin, den 28. März 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

Anlage a.

Allerhöchste Kabinettsorder an den Minister der geistlichen, Un und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1827

Auf Ihren Antrag vom 20. d. M. genehmige Ich, daß Gebrüdern Anton und Heinrich Bendemann hieselbst, bei Ann von demselben der hiesigen Universität zu Stipendien für arrende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatsschuld Mein besonderes Wohlgefallen zu erkennen geben.

Berlin, den 26. Februar 1827.

Friedrich Wilhe

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827.

§. 1. Das Kapital selbst darf niemals angegriffen werden, es soll zu ewigen Zeiten als ein eiserner Unterstützungsfonds für leidende Studenten hiesiger Universität verbleiben.

§. 2. Sollte die hiesige Universität nach einem andern Ort werden, so soll dieses Kapital an den künftig zu bestimmenden übergehen, und also immer bei der jetzt hier bestehenden Universität bleiben.

§. 3. Die Zinsen dieses Kapitals, welche jährlich 100 Thl austragen, sollen an fünf nothleidende Studenten, jedem zu 2 ohne Unterschied der Religion und ohne Unterschied der Fakultät theilt werden; wenn aber eine oder die andere Fakultät and vorzugsweise unterstützt wird, so überlassen wir es dem Gutachten hochlöblichen Senats, in einem solchen Jahre, wo dieses geschieht nicht Begünstigten vorzugsweise zu bedenken.

§. 4. Wenn ein Student in dem einen Jahre an dieser that theilgenommen, schließen wir ihn dadurch von der Theilnahme

enden Jahren nicht aus, vielmehr kann ein solcher, wenn seine
 ortdauert, auch mehrere Jahre hinter einander theilhaftig werden.
 5. Sollte es sich ereignen, daß in einem oder dem andern
 ich keine, oder nicht hinlänglich Nothleidende finden, so daß die
 gar nicht, oder nicht ganz verausgabt worden; so sollen diese
 Zinsen nicht zum Kapital geschlagen, sondern mit den fünf
 Zinsen, und also an mehr als fünf Studenten zur Vertheilung

6. Wir entsagen alle Einmischung von unserer Seite bei der
 lung, und überlassen solche einzig und allein dem Gutachten eines
 icken Senats, mit den gewöhnlich üblichen Formalitäten bei an-
 thätigen Vertheilungen der Universität.

7. Wir bestehen auch nicht darauf, daß die hier eingereichten
 Schuldscheine immerwährend in natura bei dem Unterstützungsfonds
 n müssen, vielmehr authorisiren wir einen hochlöblichen Senat,
 t und Umständen, nach Gutdünken die Staatsschuldsscheine ein-
 , oder durch Verkauf zu versilbern, und das dafür zu erhaltende
 überweitig sicher unterzubringen.

8. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß wenn ein hoch-
 Senat es angemessen finden sollte, diese den nothleidenden
 en htermit bewiesene Wohlthat zur Nachahmung öffentlich bes-
 machen, unsere Namen nicht dabei zu nennen, und allenfalls
 er durch ein B. zu bezeichnen.

lin, den 20. Januar 1827.

Aug. Heinr. Bendemann. Anton Bendemann.

Anlage c.

ament für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Jan. 1827.
 Nachdem die hiesigen Kaufleute Gebrüder Heinrich und Anton
 mann dem Senat der hiesigen Königl. Universität ein Kapital
 100 Thlr. überwiesen haben, um von den fürerst alljährlich min-
 100 Thlr. betragenden Zinsen jährlich fünf arme Studirende,
 eden mit 20 Thlr. zu unterstützen, so ist Folgendes für die Ver-
 g dieser Stiftung festgesetzt worden.

1. Die Stiftung führt in den Verhandlungen der Universität
 amen der Bendemannschen Stiftung.

2. Die Verwaltung derselben geschieht von Seiten des akades-
 Senats, dem von den Stiftern verfaßten Statut gemäß.

3. Der Senat hat zunächst für sichere Aufbewahrung des Kas-
 so lange es in den überwiesenen Staatsschuldsscheinen affervirt
 und für sichere Unterbringung des baaren Kapitals, das beim et-
 bereinstigen vortheilhaften Verkauf derselben gewonnen werden
 unter Genehmigung der höhern vorgeordneten Behörde zu sorgen.

4. So lange der erste Fall Statt findet, sollen die Staats-
 scheine nebst den dazu gehörigen Koupons in einem eigenen Blech-
 mit zwei Schlössern, zu welchen der jedesmalige Rektor und Pro-
 die Schlüssel führen, bewahrt, und dieser Kasten neben den übr-
 Dokumenten der Universität bei der Quästur deponirt bleiben.

5. Unter eben dieser Bedingung wird die Vertheilung der Un-
 tung jedesmal zu den halbjährigen Zahlungsterminen der Staats-
 zinszinsen, nämlich im Januar und Julius, and zwar in der
 Senatsitzung, die in den genannten Monaten Statt findet, vor-
 men.

§. 6. Da nach der Größe der überwiesenen Staatsschulden jedem dieser Termine zwei volle Raten von 20 Thlr. fällig werden sollen jedesmal drei Studierende Unterstützung genießen, jedoch Bedingung, daß nach dem Sinne des Statuts die beiden, im Januar die volle Rate erhalten, im Julius nicht wieder zu kommen können, der Studierende dagegen, welcher die halbe hielt, im Julius die andere Hälfte zu erheben hat, falls er zwischen abgegangen ist, oder sich der Wohlthat unwürdig gemacht hat.

§. 7. Die Präsentation der Kandidaten zur Theilnahme an der Unterstützung haben der jedesmalige Rektor und die vier Dekane in der ersten Sitzung im Januar und Juli jeder einen armen Studierenden unter näherer Angabe seiner Verhältnisse dazu in Vorschlag zu bringen. In Abwesenheit des Rektors geht das Präsentationsrecht auf den Prorektor, in Abwesenheit eines Dekans und in Ermangelung der Substitution auf die andere Senatoren nach der Anciennität. Doch sollen zum Ueberflusse die Dekane acht Tage vor der Sitzung die vorzunehmende Wahl erinnert werden.

§. 8. Aus den fünf Kandidaten wählt der Senat, nach der Dürftigkeit und Würdigkeit eines Jeden genügend dargethan ohne Unterschied der Fakultät diejenigen, welche für dasmal zu wählen sind, wobei nach dem Sinn des Statuts auch einer des vorigen Jahres wieder gewählt werden können. Die Art der Wahl bleibt dem jedesmaligen Ermessen des Senats überlassen. Der kaiserliche Universitätsrichter hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht auf einen Studirenden treffe, der sich entwürdigender Vergehungen schuldig gemacht hat. Das Ergebnis der Wahl soll dem Regierungsbefehlshaber sofort angezeigt, und derselbe um die Bestätigung desselben ersucht werden.

§. 9. Bei der jedesmaligen Wahl werden aus dem zu diesem Zweck zur Stelle geschafften Dokumentenkasten die fälligen Konten ausgenommen und dem Quästor zur Einhändigung an die Kasse übergeben.

§. 10. So wie auf diese Weise die Auszahlung sehr vereinfacht wird, so soll auch die Rechnungsführung dadurch vereinfacht werden, daß bei der Quästur ein eigenes Buch für die Verwendungsgegenstände gehalten wird, in welchem jeder Kollationstermin sein Verzeichnis auf welchem zunächst das Kollationsdekret im Senat vom Senat geschrieben, dann die Unterschrift des Regierungsbevollmächtigten im Falle der Genehmigung hinzugefügt, endlich die geschehene Zahlung verzeichnet daneben von den Empfängern quittirt wird. Dieses Buch kann zeitlich als Ausweis über die Verwendung der Gelder dienen, mehr Uebersicht gewähren, als wenn darüber Akten und Bücher angelegt werden.

§. 11. Daß in dem Falle, wenn der Regierungsbevollmächtigte Gründe hat, einer getroffenen Wahl seine Zustimmung zu verweigern diese in der folgenden Senatsitzung wiederholt wird, ergiebt sich manches Andere, was sonst bei dieser Verwaltung eintreten könnte selbst aus dem zur Zeit bestehenden Geschäftsgange.

§. 12. Jedenfalls wird der Senat, wenn die Staatsschulden im Verfolg ihrer Realisirung würden, alsdann ein neues Reglement über die Verwaltung der Stiftung abzufassen und zur Genehmigung einbringen zu haben. — Berlin, am 27. Januar 1827.

163. k. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalz'schen Freitischfonds betreffend. Vom 3. Juni 1831.

Das Ministerium findet die im Entwurf eingereichte öffentliche Besorgung (Anlage a.), welche der Rektor und Senat wegen Fortsetzung des von dem verstorbenen Geheimen Justizrath und Professor für dürftige Studierende der hiesigen Universität gestifteten Freitischfonds zu lassen beabsichtigt, in allen Beziehungen zweckmäßig, und erteilt derselben hierdurch die Bestätigung.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bestätigung der Anordnung des Rektors und Senats der Königl. Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831.

Im Jahre 1818 hat auf Veranstaltung und unter der Leitung des verewigten Geh. Justizrathes und Prof. Schmalz bei der hiesigen Universität ein Freitisch für dürftige und würdige Studierende besessen, dessen Kosten theils aus dem Honorar einer Vorlesung des gesagten wohlthätigen Vorstehers, theils aus den Zinsen eines Kapitals von 1000 Thlr., wovon jedoch 300 Thlr. späterhin verbraucht wurden, und theils aus freiwilligen Beiträgen einer Anzahl von Wohlthätern, unter der Leitung einiger Königl. Regierungen, Landräthe und Magistrate bestritten wurden. Da unsere noch junge Universität der Beihülfe vieler Wohlthätiger Stiftungen, einige wenige, die wir mit dem innigsten Danke anerkennen, abgerechnet, entbehrt, und gleichwohl unter der großen Anzahl der hiesigen Studierenden sich viele Bedürftige, besonders Inländer befinden, welche durch Talent, Fleiß und Betragen eine Unterstützung verdienen, so ist es unsere heilige Pflicht, zur Erhaltung der von uns geschiedenen Amtsgenossen gegründeten Anstalt, deren Fortsetzung im Sinne und nach den Grundsätzen des Verewigten wir beabsichtigen, die bisherigen Theilnehmer an derselben und andere, welche den Studierenden gern zu Hülfe kommen, um Beiträge zu diesem Zwecke zu leisten, indem wir zugleich die sorgfältigste und gewissenhafteste Verwaltung derselben verbürgen. Mit Genehmigung eines hohen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist diese Anstalt fortzuführen, vorläufig folgende, dem Wesentlichen im Wesentlichen theils aus den früheren Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs entnommene Punkte festgesetzt worden.

Es wird wie bisher ein Freitisch für dürftige Studierende bei vier mehreren bewährten und billigen Speisewirthen eingerichtet; die Maßgabe der aufkommenden Beiträge näher zu bestimmende Stellen soll, zum Andenken des Stifters insbesondere, den Namen des Schmalz'schen Freitisches führen, und für letztern zunächst die Zinsen des vorhandenen Kapitals angewandt werden. Die Leitung der Anstalt wird von dem Rektor und Senat der Universität besorgt, und es finden für die Geschäftsführung der Anstalt höhere Auslagen Statt, als welche bisher dafür gemacht worden sind, welche in einem in Natur oder Geld gegebenen Freitisch für die der Rechnungs- und Aktenführung beauftragten Unterbeamten der Universität, und in einer jährlichen Remuneration für den Boten von 24 Thlr. bestehen.

Die Kosten werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wo:

zu sich diejenigen, welche dem Verein für diesen Zweck sich anbetreiben, mittelst Unterschrift anheischig machen, oder die sie von ihren Freunden und Bekannten sammeln. Die Unterzeichnete Niemand länger in dem Vereine zu bleiben, als es ihm gefallen.

4) Um den Freunden des vereinigten Schmalz Gelegenheiten, sein Andenken zu ehren, wird es anheim gestellt, den Vorzug besonders für den No. 1. bezeichneten Schmalzischen Freistimmen; diejenigen Beiträge dagegen, welche nur im Allgemeinen ohne diese nähere Bestimmung unterzeichnet worden, sollen diesen verwandt werden.

5) Die Verleihung des Freistisches geschieht vom Rektorat im Anfang jeden Semesters, jedoch dergestalt, daß wenn ertheilt ist, dieser ihn auch bis zum Ablaufe des akademischen Jahres behält, wenn er dessen bedarf und würdig bleibt, und eine Reduktion der Stellenzahl nothwendig wird.

6) Die akademische Behörde verpflichtet sich denselben, welche von den beitragenden Mitgliefern des Vereins werden, in der Ordnung, wie sie von solchen zuerst vorgeschlagen, nach Maßgabe des Beitrages vor allen andern den Vorzug zu ertheilen, falls sie den folgenden Bestimmungen nach perzeptibel sind.

7) Perzeptionsfähig sind nur diejenigen, welche bei der wirklich immatrikulirt sind, und auf irgend einer Universität halbes Jahr studirt haben, die ferner von Seiten des Faches Sitten untadelig sind, die zum Universitätsstudium erforderliche Kenntnisse mitgebracht haben, und mit einem genügenden Einkommen versehen sind.

8) Bei Beurtheilung der Reife zum Universitätsstudium Dürftigkeitszeugnisse werden dieselben Grundsätze angewandt, dem höhern Orts bestätigten Reglement über das Honorarium, die Gestattung der Nachsuchung um Stundung oder Erlaß derselben angenommen sind.

9) Die Freistiche sind zunächst für Inländer, und nur insofern für Ausländer bestimmt.

10) Die Zahl der Stellen hängt lediglich von dem Betrage ab; sobald sich jedoch aus der Erfahrung mehrere ein Ueberschlag bilden läßt, soll die Stellenzahl vorläufig für außerordentliche Geschenke im Betrage von 100 Thlr. und darüber zum Kapital geschlagen, und davon nur die Zinsen verwandt werden.

11) Die unterzeichneten Beiträge werden im April von den hier befindlichen Mitgliedern des Vereins durch deren Quittung erhoben; Auswärtigen steht es frei, ihre Beiträge der Post an den Rektor und Senat der Universität einzusenden, dieselben an die Behörden abzuliefern, welche deren Annahmeforderung übernehmen dürfen; in welcher Beziehung wir auf die Beihilfe der Königl. Regierungen, der Herren Landräthe und Magistrate insbesondere rechnen. Sollte eines oder das andere Mitglied wünschen, seinen Beitrag zu einer andern ihm beliebigen Person zu überlassen, so wird auch dies mit Dank angenommen werden. Die auswärtigen Beiträge wird ohne Verzug die Quittung abgesandt werden.

12) Ueber die Einnahme und Ausgabe in jedem halben Jahre Rechnung abgelegt, und die Rechnungslegung für das Wintersemester den 1. August, die für das Sommerhalbjahr aber den 1. August.

Jahres gedruckt den Beitragenden kostenfrei übersandt. Die der Beitragenden werden dieser Bekanntmachung beigegeben. Die Beitragenden steht die Einsicht aller einzelnen Theile der Rechnung.

Die Rechnungen werden durch einen Rath des hohen Raths der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden.

Personen, welche unsere Bitte, dem Vereine beizutreten, gefälligst wollen, werden ersucht, das beiliegende Schema auszufüllen, dasselbe gefälligst wieder zustellen zu lassen. Die unterzeichnete bemerkt noch, daß den bisherigen Herren Mitgliedern des Schmalzvereins die noch fehlenden Abrechnungen mit nächstem werden werden. — Berlin, den 1. Juni 1831.

und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität hier selbst.

Verein zur Errichtung von Freitischen für dürftige Studierende Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin unterzeichnet

Namen und Charakter:	als halbjährlichen Beitrag				
	im Allgemeinen:		insbesondere für den Schmalzischen Freitisch:		
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	

M. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stipendienstiftung für die Königl. Universität zu Berlin. Vom 1. August 1835.

Errichtung und Zweck der Stiftung.

1. Unter dem Namen der Schleiermacherschen Stiftung in Berlin ein Stipendium gegründet, welches den schon in öffentlichen Bekanntmachungen ausgesprochenen bestimmten Zweck hat: Junge Leute, die nach gründlicher philologischer Vorbildung, welche sie durch ihre genügende Schulzeugnisse nachzuweisen haben, unter den in Theologie Studirenden sich vortheilhaft auszeichnen und dabei ein natürliches Talent darthun, so daß sie eine gegründete Hoffnung zu hohen wissenschaftlichen oder kirchlichen Leistungen geben, in ihren Leistungen, welche auf keinen einzelnen Theil und keine einseitige Aufsicht in der Theologie beschränkt werden sollen, aufs Beste zu fördern.

Umfang des Stipendii.

2. Das Stipendium wird zunächst jährlich aus Zweihundert Reichthalern bestehen.

Begründung des Stipendii.

3. Dieses Stipendium wird auf folgende Weise begründet: 1) aus dem Zinsertrag des gegenwärtigen Kapitalvermögens der Stiftung bestehend aus 19 Thlr. Gold und 4224 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. 2) aus den zugesicherten jährlichen Beiträgen, bestehend aus 5 Sgr.

Behandlung des Kapitals und der Einkünfte.

4. Das Kapital wird entweder in Hypotheken oder in sicheren Papieren angelegt, und darf in keinem Falle vermindert werden. Der Ueberschuß der Einkünfte über den Betrag des Stipendiums und anderer nöthigen Ausgaben wird jedesmal zur Vermehrung des statutenmäßigen Kapitals verwendet.

Kuratorium.

§. 5. Die Stiftung wird verwaltet von einem Kuratorium, welche soll stets aus fünf Mitgliedern bestehen, unter welchen zwei ordentliche Professoren der Berliner Universität, und zwei nicht dazu gehörende, sich befinden müssen. Die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorſitzer, einen Sekretär und einen; doch können beide letzte Geschäfte auch in Einem vereinigt werden. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums sind: 1) Konsistorialrath Dr. Hübner; 2) Bischof Dr. Meander; 3) Konsistorialrath und Professor Dr. Meander; 4) Prediger und Professor, und 5) Professor Dr. Ewesten.

Zuziehung anderer Mitglieder.

§. 6. Wird eine Stelle im Kuratorium erledigt, so wird durch Kooptation der übrigen Mitglieder neu besetzt. So lange noch ausser dem Kuratorium solche Personen in Berlin vorhanden sind, welche zu der Gründung der Anstalt mitgewirkt haben, sollen diese ein weiterer Verein für die Anstalt angesehen werden, und bei der Besetzung für die im Kuratorium erledigte Stelle mitzustimmen berechtigt. Es gehören dahin überhaupt folgende Mitglieder, deren Stelle bei einer Erledigung nicht wieder zu besetzen sind: 1) der wirkliche Legationsrath Eichhorn; 2) der Hauptmann v. Horn; 3) der wirkliche Geh. Rath A. v. Humboldt; 4) der wirkliche Geh. Regierungsrath Dr. Nicolovius; 5) der Geh. Oberrevisionsrath v. Sötern; 6) der Professor Steffens, und 7) der Hofprediger Professor Dr. Strauß.

Beurtheilung und Aufsicht.

§. 7. Unter den nach §. 1. zum Genuß des Stipendiums qualifizirenden jungen Männern, wozu von jedem Mitglied des Kuratoriums zwei Kandidaten vorgeschlagen werden können, soll das Stipendium als Preis demjenigen ertheilt werden, welcher eine kleine Schreiermacher vorzugsweise mit Liebe und Erfolg behandelt hat, auch etwa nach Umständen speziell auf sein Werk, sein Leben, seine Schriften sich beziehende Aufgabe am gelungensten löset. Die Aufgabe selbst, und ob sie in deutscher oder lateinischer Sprache gefaßt seyn soll, wird das Kuratorium entscheiden. Dasselbe soll ferner jedesmal nach den Umständen den Zeitraum, für welchen das Stipendium verliehen wird, die Art der Beaufsichtigung und die fernere von dem Stipendiaten zu verlangenden Leistungen.

Jährliche Uebersicht.

§. 8. So lange noch Mitglieder des weiteren Vereins vorhanden sind, werden diese Einmal in jedem Jahre am 1. October, als am Geburtstage des Berewolaten zu einer Versammlung des Kuratoriums eingeladen, in welcher das Kuratorium von dem Berewolaten die Verwaltung und von den Ereignissen des letzten Jahres Nachricht erhält.

Abänderungen.

§. 9. Da es durch eine Verminderung oder Erhöhung der Einkünfte der Stiftung nöthig oder rathsam werden kann, den Betrag des Stipendiums herabzusetzen oder zu erhöhen, auch wohl neben dem Stipendium ein zweites oder noch mehrere zu bilden, so soll das Kuratorium berechtigt seyn. So lange jedoch Mitglieder des weiteren Vereins (§. 6.) vorhanden sind, sollen diese bei der Entscheidung über eine solche Abänderung zugezogen werden, und dabei die entscheidende Stimmen mit den Mitgliedern des Kuratoriums haben.

Beaufsichtigung der Stiftung.

10. Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; jedoch bleibt dem Kuratorium die Verfügung über die Einkünfte, ohne Einmischung einer Behörde, allein überlassen. Ausser der dem weiteren Berathung abzuliegenden Rechnung (§. 8.) hat das Kuratorium sonst Niemanden zur Verantwortung abzugeben, und nur auf Nachfrage der vorgesetzten Staatsbehörden nachzuweisen, daß es nach einem durch Stimmenmehrheit getroffenen kollegialischen Beschlusse und nicht gegen den Sinn des Grundgesetzes gehandelt habe.

Bestätigung. Die beigehefteten Statuten der Schleiermacherschen Stiftung werden auf den Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. August 1835. hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Berlin, den 12. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

665. h. Eirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839.

Dem Rektor und Senat wird beigeheftend Abschrift des Reglements über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendiums vom 31. März 1836 (Anlage a.), welches in allen Stücken unter dem 29. April 1836 dem Ministerium bestätigt worden ist, mit dem Eröffnen kommend, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. Mai 1818 (Anlage b.) der Genuß der beiden Siebenbürgischen Stipendien an den Ort, auf dem die Kollation in einer bestimmten Preussischen Universität nicht gebunden ist, daher den vom Direktorium montis pietatis in Folge der Bestimmung im §. 5. des gedachten Reglements angemeldeten Stipendiaten in jeder beliebigen Kollegien, worauf sie nach der Fundation Anspruch haben, in jeder inländischen Universität zu bewilligen sind. Das Ministerium ersucht die Universitäten, auf dieser reglementsmäßigen Bestimmung gemäß das Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 9. November 1839.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reglement über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendii. Vom 29. April 1836.

1. Das im Jahre 1626 von dem Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, der Königin Elisabeth, mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gáspár gestiftete Stipendium von jährlich 160 Thlr. für zwei Studirende in Theologie, deren jeder 80 Thlr. erhält, ist zunächst für zwei Stipendiaten in dem reformirten Kollegii zu Enyed in Siebenbürgen bestimmt.

2. Den Söhnen Preussischer Unterthanen, die Theologie studiren, kann zwar das Stipendium auch bewilligt werden, jedoch nur im Falle, wenn keine Siebenbürgische Kompetenten vorhanden sind, oder auf so lange, bis solche sich melden, und zur Erlangung des Stipendiums fähig befunden sind. — Dies muß daher in den Kollationsprotokollen jedesmal bemerkt werden.

3. Die früher dem ehemaligen reformirten Kirchendirektorio zustehende Kollation des Stipendii ist gegenwärtig von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838.

Auf ergangene Requisition verfügte sich heute der Justitiarius in die Wohnung der Wittwe des verstorbenen tors der Philosophie Franz Christoph Horn, Rosa Willnen Gedick, Friedrichstraße No. 97, und fand daselbst 1) die gedachte Frau Doktor Horn, in Assistenz des Kaufmanns Bernstein, 2) den Königl. Geh. Regierungsrath und Professor der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin, Herrn Boeckmann persönlich bekannt und dispositionsfähig, und ließ sich die Sache dahin vernehmen.

Durch das Ableben meines am 19. Juli v. J. verstorbenen Ehemannes, des Doktors der Philosophie Franz Christoph Horn und in Folge seines mit dem 17. Mai 1816 errichteten Testaments, ist mir aus seinem Nachlasse ein Kapitalvermögen von Fünf Tausend Thalern in Courant zur freien Verfügung zugesetzt worden, er, trotz aller erlittenen körperlichen Leiden und Hemmnisse in seiner Schrift- und Lehr-Thätigkeit treuesteifig erworben hat. Demnach, mir mündlich eröffneten Wunsche gemäß bin ich entschlossen, auf angegebene Weise erworbenen und auf mich vererbten Betrag nach meinem Ableben eine Bestimmung zu Gunsten dürftiger junger Männer zu geben, welche sich den Wissenschaften widmen, während ihrer Studien aber unter der Last der Krankheiten zu leiden haben. Ich will zu diesem Zweck folgende Verfügung von Todes wegen anordnen.

§. 1. Ich schenke und übereigne hierdurch der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin von Todeswegen ein Kapitalvermögen von Fünf Tausend Thalern in Courant nach dem Münßfuß, welches meine Erben derselben in dem Zeitraume eines Jahres nach meinem Tode baar auszuzahlen verpflichtet seyn sollen, unter folgenden näheren Bestimmungen und Nachgaben.

§. 3. Sollte wegen besonders günstiger Umstände beim Ablauf des Jahres ein Ueberschuß dieser Einkünfte verbleiben, weil die Verwendung derselben für franke Studierende nicht erforderlich gewesen; so ist der Rektor und Senat der Universität, oder für den Fall, daß der im obigen gedachte Fall eintreten sollte, dem Lehrerkollegium des Gymnasiums am grauen Kloster hierselbst gestattet, solchen Ueberschuß im darauf folgenden Jahre zur Unterstützung anderer ausgezeichneten Studirender, in die eine solche bedürftig sind, nach bester Einsicht und gewissenhafter Prüfung zu verwenden, jedoch so, daß etwaige kränkliche oder irgend einer Art krankhaft gehemmte auch hierbei jedesmal den Vorrang haben sollen.

§. 4. Um das Gedächtniß des eigentlichen Urhebers dieser Stiftung, dessen Namen sie führen soll, und seiner liebevollen Absicht, kunst- und wissenschaftlich bestrebten jungen Männern, denen er im Leben durch Rath und Lehre so freundliche aufopfernde Hingebung zugewendet, über das Grab hinaus hilfreich zu werden, noch mehr zu fördern, soll den jedesmaligen Empfängern seines Vermächtnisses dies mit folgenden Worten eindringlich erneuert werden.

§. 5. Zur besseren Erreichung dieses Endzwecks schenke und überlasse ich zugleich der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin eine Marmorbüste meines geliebten Ehegatten, und bestimme hierdurch, dieselbe gleichzeitig mit dem oben stipulirten Kapital der Universität meinen Erben übergeben, von derselben in einem ihr zugehörigen Saale aufgestellt, und für deren würdige Erhaltung fort und fort die nöthige Sorge getragen werden soll.

§. 6. Sollte die Berliner Universität einmal aufgelöst, oder veräußert werden, so fällt das Kapital und die Marmorbüste unter gleichen Bedingungen dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin anheim. Ich entsage allen dieser Schenkung zuwider laufenden Einwendungen und dem Rechte, dieselbe aus irgend einem Grunde zu widerrufen, für mich und meine Erben, und versichere, um diesen Verzicht auf das Recht des Widerrufs wegen Uebermaßes der Schenkung zu bekräftigen, daß das Objekt der Schenkung nicht die Hälfte meines freien Vermögens übersteigt, und ist mir bekannt gemacht, daß eine solche Erbschaft sowohl meine als meiner Erben Befugniß, diese Schenkung wegen Uebermaßes binnen drei Jahren zu widerrufen, gesetzlich aufhebt.

Der Rektor magnificus der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin Herr Geheimregerungsrath Boeckh erklärte hierauf: Ich nehme die Schenkung Namens und zu Gunsten der Universität dankbar an, bitte mir jedoch die Einholung der Genehmigung dieser Annahme von Seiner Majestät des Königs bevor, und verspreche unter gleichem Vorbehalt im Namen der Universität die Erfüllung aller, dieser Schenkung beigefügten Bedingungen und Klauseln. Sollte es zweifelhaft seyn, daß der Universität für dergleichen Verträge ad pias causas die Stempelsteuer gebührt, so hoffe ich mit der Allerhöchsten Genehmigung dieses Schenkungsvertrages zugleich die Allergnädigste Dispensation von der Stempelabgabe für denselben zu erhalten, und trage dahin an, diesen Vertrag für die Königl. Universität auf deren Kosten stempelfrei zu fertigen.

Dies Protokoll ist den Komparanten vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben. — Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt. — So geschehen wie oben.
 Diebenowsches Patrimonialgericht des Borwerks Niederschönhausen.

No. 667. k. Die Geheimrath v. Staegemannsche Stiftung. Allerhöchste Kabinettsorder an den Minister der ge-
 Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Vom 23. J.

Ich will die am 7. d. M. in beglaubter Abschrift von Ih-
 gelegte, vom wirklichen Geheimrath von Staegemann für die
 errichtete Fundation unter Verlegung der Korporationsrechte lan-
 lich genehmigen, und authortäre Sie, das wieder betaeufete
 (Anlage a.) zu bestätigen. — Erdmannsdorff, den 23. Juni

Friedrich Wilhe

An

den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut für die v. Staegemannsche Stiftung. Vom 6. Jul

§. 1. Meine Söhner und Freunde haben den Tag meines
 jährigen Staatsdienstes geneigt und gütigst nicht nur durch ei-
 dere Feier bezeichnet, sondern auch die bei dieser Veranlassung z-
 gebrachten Gelder, im Betrage von etwa Sieben Tausend
 hundert Thaler, zu meiner Verfügung gestellt. — In
 Erinnerung an die Hülfe, welche ich selbst in meiner Jugend
 habe, bestimme ich diese Summe nebst deren etwaigem Zins
 Unterstützung von Studierenden, und genehmige es, daß die,
 den Namen der von Staegemannschen erhält.

§. 2. Die Verwaltung des Vermögens dieser Stiftung
 ich dem Kuratorium des hiesigen Schindlerschen Waisenhauses
 freie dasselbe dabei, mit Vorbehalt der gesetzlichen, im Allgemeine
 recht Th. II. Tit. 19. §. 37—41. inkl. vorgeschriebenen Oberauf-
 Staats in eben der Art, wie es beim Schindlerschen Waisen-
 der Fundation desselben d. J. Berlin, den 27. Juni 1741 gesch-
 von der Verbindlichkeit, dem Konsistorium oder sonst Jemanden
 abzulegen, indem die Stifterin dies darin ausdrücklich und mit
 sache vorgeschrieben hat: daß alles dem Gewissen der Kurato-
 ihrer Verantwortung vor Gott überlassen seyn soll. — Das
 rium des Schindlerschen Waisenhauses ist berechtigt, über die
 und künftige Vermögen meiner Stiftung nach Vorschrift die-
 tungsurkunde frei, ohne Weiteres zu disponiren, namentlich
 der in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

§. 3. Das gedachte Kuratorium verwaltet unter der Be-
 „Kuratorium der von Staegemannschen Stiftung beim Schin-
 Waisenhaus“ die oben bezeichneten, zur Zeit bei dem hiesigen
 lungsinstitute zinsbar belegten Gelder, und überhaupt sowohl die
 als künftige Vermögen meiner Stiftung, jedoch abgefordert
 des Waisenhauses, und sorgt für dessen zinsbare Unterbreitung
 wo möglich pupillarische Sicherheit. — Die Zinsen werden
 aufgesammelt und wiederum zinsbar angelegt, bis unter Hint-
 etwa sonstiger Zuwächse, auf diesem Wege ein jährlicher Er-
 320 Thlr. Zinsen entsteht. Von dieser Summe bestimme ich
 Dreihundert Thaler zu zwei Stipendien, ein jedes von Ein
 und Fünfzig Thalern jährlich. — Der Ueberschuß nebst al-
 etwaige Erhöhung des Zinsfußes, durch Zinsen von Zinsen, o-
 entstehende Zuwächse, wird so lange aufgesammelt und unabh-
 jährlich zinsbar angelegt, bis das Kapital einen jährlichen Zins
 Ein Hundert und Sechszig Thalern gewährt, wovon alsdann

und Fünfzig Thaler a) entweder zur Bildung eines neuen Stipendiums jährlich Ein Hundert und Fünfzig Thaler, b) oder zur jährlichen Verbesserung der schon vorhandenen Stipendien, ganz oder zum Theil verwendet werden sollen. Das Maximum dieser Verbesserung dessen für jedes einzelne Stipendium auf den Betrag von jährlich Hundert und Fünfzig Thaler beschränkt, und darf nicht den Betrag, den von Drei Hundert Thalern jährlich niemals übersteigen. — Wenn dieser Art wird es gehalten, so oft durch Auffammlung der Einnahmen gemeinschaftlich bleibenden Ueberschüsse und Zuwüchse der verschiedenen Stipendienfonds wiederum ein Kapital gewonnen wird, dessen Zinsen den Betrag von jährlich 160 Thlr. erreichen.

§. 4. Das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses hat sich am 21. April 1838 gefälligst bereit erklärt, die Verwaltung des Vermögens dieser meiner Stiftung, so wie die Besorgung aller dabei vorkommenden Geschäfte ohne Remuneration zu übernehmen, und sich dafür in immerwährender Zeit jedoch mit Vorbehalt des Rechts verpflichtet die Erstattung der dabei vorkommenden baaren Auslagen zu fordern. Ich acceptire diese Zusicherung mit Dank, und bestimme, daß diese baaren Auslagen aus den so eben erwähnten Ueberschüssen und Zuwüchsen des Vermögens vergütet werden.

§. 5. Der Beschluß über den Zeitpunkt, mit welchem die Verwaltung der Stipendien beginnen soll, wird von den Kollatoren der Stipendien gemeinschaftlich gefaßt, und ist darüber eine von ihnen zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher gleichfalls bestimmt wird, welche Kapitalien den Stipendienfonds bilden. — Diese Kapitalien dürfen, sobald sie diese Bestimmung erhalten haben, unter keinen Umständen angegriffen werden. — Eben dies gilt und in dieser Art wird verfahren, wenn auf dem bezeichneten Wege wie wenig so viel Kapitalvermögen aufgesammelt ist, daß dessen Zinsertrag jährlich 160 Thlr. erreicht, indem so oft dieser Zeitpunkt eingetreten ist, kommt und spätestens bei Legung der Jahresrechnung ein Beschluß gefaßt werden muß, ob von den Ueberschüssen 150 Thlr. jährlich zur Bildung eines Stipendiums oder zur jährlichen Verbesserung der vorhandenen, und in welchem Betrage verwendet werden sollen (§. 3.), und ob überhaupt, wenn die beiderseitigen Kollatoren sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht sollten vereinigen können, den Herrn Professor magnificus der hiesigen Universität, die eingetretene Verschiedenheit der Meinungen durch seine Stimme gefälligst entscheiden zu wollen.

§. 6. Alle diese Stipendien sind für solche Studierende auf Universitäten bestimmt, welche das vorschristsmäßige Schulzeugniß der Reise für akademischen Studien erhalten haben. — Ausgeschlossen sind diejenigen, welche zur Zeit, wo die Stipendien vergeben werden müssen (§. 7.), bereits drei Jahre lang als Studierende immatriculirt sind.

Allen diese Stipendien von denjenigen, welchen sie zugetheilt worden sind, während vier auf einander folgende Studienjahre genossen werden. Geht der Stipendiat innerhalb dieses Zeitraumes von der Universität ab, um sich einer weiteren praktischen Ausbildung zu widmen, so kann ihm auch während dieser Zeit, jedoch niemals über den bezeichneten Zeitraum hinaus, der Gebrauch des Stipendiums nach dem Ermessen der betreffenden Kollatoren gelassen werden, und soll dies in der Folge alsdann geschehen, wenn der Stipendiat sich durch Fleiß und Tugenden ausgezeichnet hat. Unter keinen Umständen oder Bedingungen dürfen aber die Stipendien, und selbst auch alsdann nicht ge-

theilt werden, wenn nach §. 5. ihr Betrag die Summe von 150 Thlr. übersteigt.

§. 7. Die Verleihung der Stipendien muß mindestens 14 Tagen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuß beginnt. Sie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipendiaten zufertigenden Anweisung auf die Kasse des Schindlerschen Waisenhauses. Das Stipendium wird in halbjährigen Raten postnumerum am 1. April und 1. Oktober zahlbar gestellt, und verfällt, wenn nicht innerhalb 14 Tagen von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ist, innerhalb eines Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in schriftlicher Anweisung bekannt zu machen ist.

§. 8. Die betreffenden Kollatoren sind berechtigt dem Stipendiaten das Stipendium zu entziehen, wenn sich nach Erfolg der Verleihung desselben, seine eigenen Vermögensumstände in einem solchen Maße verbessern, daß er dessen nicht mehr bedarf, oder wenn er sich unwürdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftliches Urtheil abzufassen, und dieses dem Stipendiaten bekannt zu machen ist. Erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semesters, so wird die am 1. April desselben (§. 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgezahlt, sondern bleibt in der Kasse und wächst den gemeinschaftlichen Ueberschüssen zu, welche ich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipendiums zur Verbesserung der älteren bestimmt habe. Eben so wird es wenn ein Stipendium im Laufe eines Semesters auf irgendeiner Art disponibel, oder innerhalb der vorgedachten Frist nicht abgehoben wird, mithin verfallen ist.

§. 9. Vermindert sich der Ertrag des nach §. 5. gebildeten Stipendienfonds, sey es vorübergehend oder bleibend, im Laufe eines Jahres, für welche aus den Revenüen desselben Stipendien verliehen worden sind, so dürfen die Stipendiaten darunter nicht mehr als das Fehlende aus den nach Obigem angelegten Ueberschüssen, Ersparnissen und Anwüchsen, so weit sie reichen, sonst aber aus den der künftigen Jahre zu seiner Zeit beschossen und ausgezahlt werden muß. — Läßt sich gegen die beiden Jahre, für welche die beiden Stipendien verliehen sind, und daß bleibend oder vorübergehend die Revenüen der Stipendien nicht hinreichen, die beiden darauf fundirten Stipendien vollständig zu gewähren, und daß auch die aufgesammelten gemeinschaftlichen Ueberschüsse, Ersparnisse oder Anwüchse nicht hinreichen den Ausfall zu decken, so wird die fernere Verleihung der beiden Stipendien eingestellt, und alsdann Alles, was von den Revenüen der Stipendienfonds sowohl an laufenden Zinsen als an retardaten, so wie an eingewachsenen Anwüchsen eingeht, zur Herstellung oder Ergänzung der Stipendienkapitalien, und zur Erstattung dessen verwendet, was aus den aufgesammelten Ueberschüssen, und vorschußweise auf Rechnung künftiger Jahre an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ist. Allererst wenn beides geschehen, und ausserdem der Ertrag der Stipendienfonds wiederum die Summe von 320 Thlr. jährlich erreicht hat, ist es dem Neuem dazu geschritten, diejenigen Kapitalien, welche den Stipendienfonds bilden, und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Verleihung des Stipendii wiederum beginnen soll, wobei alsdann §. 5. vorgeschriebene Form zu beobachten ist. — Vermindert sich in künftiger Zeit zwar nicht der erste Stipendienfonds, wohl aber der zweite gebildeter, so wird es bei diesem zwar in eben dieser Art

rd aber dadurch die Vertheilung nicht der aus den suffizienten
ndienfonds, sondern nur der aus den insuffizienten zu gewäh-
z Stipendien unterbrochen.

10. Das eine dieser §. 3. bezeichneten Stipendien von jährlich
Lhr. oder mehr (§. 4.) ist für meine Familie bestimmt. Berech-
um Genuß desselben sind die ehelichen Descendenten männlichen
lechts: 1) meiner beiden Kinder, a) Viktor August von Staeges
, und b) meiner Tochter Hedwig Elisabeth, Ehegattin des Kön-
en Geh. Legationsraths von Olfers; 2) der rechten Brüder meis-
erstorbenen Mutter Dorothea Elisabeth Staegemann, gebornen
o, a) des jüngeren Oheims Ernst Gottlieb von Gossow, Regies-
Vizepräsidenten zu Königsberg, b) des älteren Oheims Emanuel
o; 3) des Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gossow, Ober-
s in Neudamm; 4) des ältesten Bruders meines Vaters, Amts-
N. N. Staegemann. — Es sollen aber, wenn mehrere Bewer-
starrten, meine unter 1) bezeichnete Descendenten, und unter
wieder die Descendenz meines Sohnes, sonst aber der mir zu-
stehende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber
im gleichen Rechte, so entscheidet die Qualifikation, und unter
Befähigten das Alter über das Vorrecht. — Wenn in meiner
1) bezeichneten Descendenz Niemand vorhanden ist, welcher auf
Familienstipendium Ansprüche geltend macht, oder nachweist, so
Anrecht auf die vorbenannten andern unter 2) bezeichneten
der meiner Familie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen
entstehenden Konkurrenz die Nähe der Verwandtschaft zu mir,
über die Qualifikation, und bei gleicher Qualifikation das Alter
werbenden über das Vorrecht. — In dieser Art wird verfahren,
wenn die Anwartschaft demnächst auf die Linien 3) und 4) über-
— Die Genealogie über die zu diesen Stipendien berechtigten,
1) bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Kuratorio
Schindlerschen Waisenhauses konstatirt und fortgeführt. Ueberhaupt
ei demselben nicht allein die dazu gehörigen Legitimationsstücke,
t auch alle Bewerbungen um dies Familienstipendium einzureis-
ndem, wenn dies nicht geschieht, bei der Kollation des Stipendii
f diejenigen Rücksicht genommen werden kann, welche zur Zeit,
Kollation nach Obigem (§. 7.) erfolgen muß, ihr Recht zur
chte beim Kuratorio des Schindlerschen Waisenhauses früher
nachgewiesen, und Beziehungsweise sich um die Stipendien bes-
haben.

11. Für den Fall, daß hiernach dies Stipendium einen der
bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, soll
Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses die Kollation nach
zhaftem Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsätze
n. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein Mitglied meiner Fa-
as Stipendium erhält, der Wahl des Stipendiaten überlassen.
brigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer
hen Universität studiren, und die Kollatoren sind, wenn sie ohne
Erlaubniß eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, densel-
Stipendium zu entziehen (§. 8.), welches ihnen ebenfalls in
weisung zur Erhebung (§. 7.) bekannt zu machen ist.

12. So lange einer von meinen männlichen, oben §. 10. un-
bezeichneten Descendenten in Berlin wohnt, soll diesem, und
mehrere dergleichen hier wohnen, dem ältesten von ihnen das

theilt werden, wenn nach §. 5. ihr Betrag die Summe von 150 Thlr. übersteigt.

§. 7. Die Verleihung der Stipendien muß mindestens vier Wochen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuß beginnt. Sie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipendiaten zufertigenden Anweisung auf die Kasse des Schindlerschen Waisenhauses. Das Stipendium wird in halbjährigen Raten postnumeram 1. April und 1. Oktober zahlbar gestellt, und verfällt, wenn es, rechnen von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ist, innerhalb Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in schriftlicher Anweisung bekannt zu machen ist.

§. 8. Die betreffenden Kollatoren sind berechtigt dem Stipendiaten das Stipendium zu entziehen, wenn sich nach Erfüllung der Bedingungen desselben, seine eigenen Vermögensumstände in einem solchen verbessern, daß er dessen nicht mehr bedarf, oder wenn er sich unwürdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftliches Urtheil abzufassen, und dieses dem Stipendiaten bekannt zu machen. Erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semesters, so wird die am 1. April desselben (§. 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgezahlt, sondern bleibt in der Kasse und wächst den gemeinschaftlichen Ueberschüssen zu, welche ich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipendiums zur Verbesserung der älteren bestimmt habe. Eben so wird es geschehen, wenn ein Stipendium im Laufe eines Semesters auf irgend eine andere Art disponibel, oder innerhalb der vorgedachten Frist nicht abgehoben wird, mithin verfallen ist.

§. 9. Vermindert sich der Ertrag des nach §. 5. gebildeten Stipendienfonds, sey es vorübergehend oder bleibend, im Laufe eines Jahres, für welche aus den Revenüen desselben Stipendien verliehen worden sind, so dürfen die Stipendiaten darunter nicht leiden, weshalb ihnen also das Fehlende aus den nach Obigem anzuwendenden Ueberschüssen, Ersparnissen und Anwüchsen, so weit sie dazu reichen, sonst aber aus den der künftigen Jahre zu seiner Zeit zu beschaffenden und ausgezahlt werden muß. — Läßt sich gegen den Ertrag der Jahre, für welche die beiden Stipendien verliehen sind, überdies bleibend oder vorübergehend die Revenüen der Stipendienfonds nicht hinreichen, die beiden darauf fundirten Stipendien vollständig zu gewähren, und daß auch die aufgesammelten gemeinschaftlichen Ueberschüsse, Ersparnisse oder Anwüchse nicht hinreichen den Ausfall zu decken, so wird die fernere Verleihung der beiden Stipendien ein- und alsdann Alles, was von den Revenüen der Stipendienfonds sowohl an laufenden Zinsen als an retardaten, so wie an den Anwüchsen eingeht, zur Herstellung oder Ergänzung der Stipendienkapitalien, und zur Erstattung dessen verwendet, was aus den gesammelten Ueberschüssen, und vorschußweise auf Rechnung der Stipendiaten an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ist. Allererst beides geschehen, und außerdem der Ertrag der Stipendienfonds wiederum die Summe von 320 Thlr. jährlich erreicht hat, will ich Neuem dazu geschritten, diejenigen Kapitalien, welche den Stipendienfonds bilden, und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Verleihung des Stipendiums wiederum beginnen soll, wobei alsdann §. 5. vorgeschriebene Form zu beobachten ist. — Vermindert sich in künftiger Zeit zwar nicht der erste Stipendienfonds, wohl aber der zweite gebildeter, so wird es bei diesem zwar in eben dieser Art ge-

nd aber dadurch die Vertheilung nicht der aus den suffizienten
ndienfonds, sondern nur der aus den insuffizienten zu gewäh-
: Stipendien unterbrochen.

10. Das eine dieser §. 3. bezeichneten Stipendien von jährlich
Thlr. oder mehr (§. 4.) ist für meine Familie bestimmt. Berech-
nen Genuss desselben sind die ehelichen Descendenten männlichen
lechts: 1) meiner beiden Kinder, a) Viktor August von Staeges
, und b) meiner Tochter Hedwig Elisabeth, Ehegattin des Kön-
en Geh. Legationsraths von Olfers; 2) der rechten Brüder meis-
erstorbenen Mutter Dorothea Elisabeth Staegemann, gebornen
D., a) des jüngeren Oheims Ernst Gottlieb von Gossow, Regies-
Präsidenten zu Königsberg, b) des älteren Oheims Emanuel
; 3) des Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gossow, Ober-
s in Neudamm; 4) des ältesten Bruders meines Vaters, Amt-
N. N. Staegemann. — Es sollen aber, wenn mehrere Bewer-
kurren, meine unter 1) bezeichnete Descendenten, und unter
ieder die Descendenz meines Sohnes, sonst aber der mir zu-
ehende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber
im gleichen Rechte, so entscheidet die Qualifikation, und unter
Befähigten das Alter über das Vorrecht. — Wenn in meiner
1) bezeichneten Descendenz Niemand vorhanden ist, welcher auf
llistenstipendium Ansprüche geltend macht, oder nachweist, so
Anrecht auf die vorbenannten andern unter 2) bezeichneten
der meiner Familie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen
entstehenden Konkurrenz die Nähe der Verwandtschaft zu mir,
der die Qualifikation, und bei gleicher Qualifikation das Alter
werbenden über das Vorrecht. — In dieser Art wird verfahren,
wenn die Anwartschaft demnächst auf die Linien 3) und 4) über-
— Die Genealogie über die zu diesen Stipendien berechtigten,
1) bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Kuratorio
Schindlerschen Waisenhauses konstatirt und fortgeführt. Ueberhaupt
ist demselben nicht allein die dazu gehörigen Legitimationsstücke,
auch alle Bewerbungen um dies Familienstipendium einzurei-
chem, wenn dies nicht geschieht, bei der Kollation des Stipendii
f diejenigen Rücksicht genommen werden kann, welche zur Zeit,
Kollation nach Obigem (§. 7.) erfolgen muß, ihr Recht zur
hnte beim Kuratorio des Schindlerschen Waisenhauses früher
nachgewiesen, und Beziehungsweise sich um die Stipendien bes-
haben.

11. Für den Fall, daß hiernach dies Stipendium einen der
Bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, soll
Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses die Kollation nach
thastem Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsätze
n. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein Mitglied meiner Fa-
as Stipendium erhält, der Wahl des Stipendiaten überlassen.
Brigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer
hen Universität studiren, und die Kollatoren sind, wenn sie ohne
Erlaubniß eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, densel-
Stipendium zu entziehen (§. 8.), welches ihnen ebenfalls in
weisung zur Erhebung (§. 7.) bekannt zu machen ist.

12. So lange einer von meinen männlichen, oben §. 10. un-
bezeichneten Descendenten in Berlin wohnt, soll diesem, und
mehrere dergleichen hier wohnen, dem ältesten von ihnen das

Recht zustehen, dies Familienstipendium als Senior. zu vergeben müssen indessen diejenigen, welche auf das Kollationsrecht Anspruch, es zeitig dem Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses zwar schriftlich anzeigen, indem dasselbe, wenn dieses nicht eine Verpflichtung hat auf sie Rücksicht zu nehmen, und die Kollation auszuüben. — Es geht daher, wenn zur Zeit, da das Stipendium vergeben werden muß, sich Niemand als Senior dem Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses gemeldet und in obiger Weise ausgewiesen hat, das demselben zukommende Recht der Kollation das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses über.

§. 13. Das zweite von den (§. 3.) bezeichneten Stipendien jährlich 150 Thlr. oder mehr (§. 4.), so wie alle übrigen aus der obigen Stiftung entstehenden Stipendien sind ausschließlich die Zöglinge des Schindlerschen Waisenhauses bestimmt, und das Recht sie zu vergeben, selbstständig dem Kuratorium die Kollation zu thun. — Sollte sich der Fall ereignen, daß zur Zeit, da das Stipendium vergeben werden muß (§. 7.), kein Zögling vorhanden wäre, so ist das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses als Kollator ermächtigt, dasselbe auch einem andern sonst nach Obigem dazu qualifizirten Bewerber zuzutheilen.

Diese meine Bestimmungen über die Stiftung eines Stipendienfonds habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Drucke. — Berlin, den 6. Mai 1838.

Fried. August v. Staegemann, Königl. wirkl. Geh. Rath. Bestätigung. Das beigeheftete Statut wird in Gemäßheit Allerhöchsten Kabinettsorder vom 23. v. M. mit dem Bemerkung durch bestätigt, daß die Stiftung Korporationsrechte besitzt, und Zweck, daß sie als solche befähigt sey, Grundstücke und Kapital in ihrem Namen zu erwerben. — Berlin, den 6. Juli 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Altenstein

No. 668. 1. Die Dr. Henschelsche Stiftung für Studia in Medizin jüdischen Glaubens in Breslau. Allerhöchste Kabinettsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 7. März 1837.

Auf Ihren Antrag vom 11. v. M. genehmige Ich die folgenden Statuten der Doktor Henschelschen Stiftung (Anlage a. b.) mit einem Kapitals von 2000 Thlr. zur Unterstützung eines Studirenden in der Medizin jüdischen Glaubens, und überlasse Ihnen die weitere Ausführung.
Berlin, den 7. März 1837. Friedrich Wilhelm III.
An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut. Vom 24. März 1837.

§. 1. Ein Kapital von 2000 Thlr. wird in außer Court Pfandbriefen bei der hiesigen israelitischen Gemeinde deponirt, und von dieser verwaltet.

§. 2. Die Interessen von diesen 2000 Thlr. werden jährlich an die Kandidaten der Medizin, der nachfolgende Bedingungen erfüllt, Behufe seiner Promotion ausgezahlt.

§. 3. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß jüdischen Glaubens seyn. b) Er muß ein Breslauer seyn. c) Er muß in der hiesigen Universität befinden. d) Er muß das Examen rig-

: medizinischen Fakultät hieselbst mit günstiger Zensur überstanden
 e) Er muß ein von der hiesigen Universität ausgestelltes Zeugnis
 er seinen Fleiß und seine gute Führung beibringen. f) Er muß
 Unterstützung bedürfen.

4. Meldet sich kein Breslauer, oder eignet sich nach obigen Bedingungen keiner zur Empfangnahme des Benefiziums, so kann auch
 bleibet, sobald er nur die andern sub a. c. d. e. und f. vermerk-
 tigungen erfüllt, gedachtes Benefizium erhalten.

5. Meldet oder eignet sich aber weder ein Breslauer, noch ein
 er dazu, so bleiben die Interessen dieses Jahres für das folgende
 reservirt, in welchem dann zwei Kandidaten unterstützt werden
 . Und dieses gilt so fort vom dritten Jahre u. s. w., so lange
 er meldet oder eignet, bis die Vertheilung erfolgen kann.

6. Die Interessen derjenigen Summen, die zu obigem Kapital
 noch eingehende Beiträge hinzukommen könnten, nebst den In-
 teressen nach dem im §. 5. angeführten Falle nicht verausgabten
 . vom vorigen Jahre, sollen so lange gesammelt und in außer-
 gesetzten Pfandbriefen bei der Gemeinde verwahrt bleiben, bis
 sammtliche Kapital auf 2500 Thlr. angewachsen ist.

7. Dann sollen die jährlichen Interessen von 500 Thlr. zu
 auf drei Jahre zu ertheilenden Stipendium für einen studirenden
 . unter folgenden Bedingungen verwendet werden.

8. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß ein Bres-
 lauerischer Glaubens seyn. b) Er muß sich auf der hiesigen Uni-
 versität befinden. c) Er muß bereits ein Jahr Student seyn. d) Er
 muß ein Zeugniß über gute Führung und einen günstig lautenden An-
 spruch beibringen. e) Er muß der Unterstützung bedürfen.

9. Unter mehreren Studirenden, die sich zum Stipendium mel-
 den und gleichmäßig obige Bedingungen erfüllen, ist derjenige vorzuzie-
 hen, auf der Universität keine Stundung seiner Kollegia erhalten hat.

10. Wird dieses Stipendium aus Mangel an geeigneten Em-
 pfindern ein Jahr oder mehrere Jahre lang nicht vertheilt, so können
 rüthigen Interessen auf so lange Zeit, als sie zureichen, zu einem
 Stipendium unter gleichen Bedingungen verwendet werden.

11. Der Genuß des Stipendiums giebt keinen Anspruch auf
 auf des zu den Promotionskosten bestimmten Benefiziums, schließt
 sich nicht davon aus.

12. Das Comité, welches diese Statuten entwirft, ernennt
 drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium dieser Stiftung.

13. Die Meldungen zum Benefizium oder dem Stipendium
 gehen bei dem Obervorsteherkollegium der hiesigen Gemeinde.

14. Das Obervorsteherkollegium prüft die Bedürftigkeit derer,
 gemeldet haben, und weist diejenigen, die für bedürftig erklärt
 sind, mit einem hierüber lautenden Zeugnisse an das Kuratorium.

15. Das Kuratorium muß prüfen, ob die Angemeldeten die Be-
 dingungen erfüllen, die in Beziehung auf das zu den Promotionskosten
 bestimmte Benefizium sub §§. 3. und 4., und in Beziehung auf das
 Stipendium sub §§. 8 und 9. festgestellt sind, und wählt unter Mehr-
 zahl die auf dasselbe Benefizium oder Stipendium Anspruch machen,
 unter Ueberzeugung von der Würdigkeit, denjenigen, der es erhält

16. Die Kuratoren weisen dann zur Zahlung an, die von Seits
 des Obervorsteherkollegiums erfolgt.

neuen Stipendium zu verwenden, bei welchem ebenfalls
9. und 10. getroffenen Bestimmungen in Kraft treten.

§. 18. Die Kuratoren behalten ihr Amt lebenslang
sie in Breslau bleiben.

§. 19. Entsteht durch Tod oder Entfernung von
ratorium eine Lücke, so wird diese durch eine mit Zuziehung
bleibenden Mitglieder des Kuratoriums getroffene Wahl-
steherkollegiums ergänzt.

§. 20. Da diese Stiftung ein Ehrendenkmal des
Elias Henschel seyn soll, so wird derselbe außerordentlich
Ehrenkurator ernannt.

§. 21. Aus demselben Grunde soll dessen Sohn,
Henschel, ein Mitglied des Kuratoriums seyn.

§. 22. Scheidet Herr Professor Henschel aus, so
Stelle der erste Arzt am jüdischen Hospitale, und soll dar-
kunft jedesmal der diesen Posten Bekleidende Mitglied des Kur-

§. 23. Sollten in Zukunft Ereignisse eintreten, welche
änderung in der Verwendung des Benefiziums oder Stipen-
dium wendig machen, so ist das Kuratorium in Verbindung mit
vorsteherkollegium ermächtigt die dann zweckmäßigen Ent-
scheiden. — Breslau, den 29. Dezember 1836.

Vorstehende Statuten haben des Königs Majestät
höchster Kabinettsorder vom 7. März d. J., laut Reskription
der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
24. März d. J., zu genehmigen geruht.

Breslau, den 13. April 1837.

Königl. außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter bei
und Kurator derselben.

No. 669. m. Die Dr. Nemannsche Stiftung für
den der Medizin auf der Universität zu Halle. Kabinetts-
order an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten. Vom 12. Juni 1838.
Auf ihren Antrag vom 30. v. M. autorisirt.

Anlage a.

Institut der Niemannschen Stiftung. Vom 2. Juli 1838.

zum Andenken an die heute festlich begangene funfzigjährige Pros-
 jubelfeier des um die medizinischen Wissenschaften sich hoch vers-
 gemachten Königl. Preuß. Regierungs- und Medizinal-Raths und
 des eisernen Kreuzes zweiter, so wie des rothen Adlerordens vier-
 tesse, Herrn Doktor Johann Friedrich Niemann zu Merseburg,
 Mit- und Nachwelt haben unterzeichnete Verehrer des Jubilars
 zu verhoffender höherer Genehmigung mit einem Kapitale von
 Hundert Thalern Pr. Cour. eine Stiftung errichtet, und
 auf folgende Bestimmungen gegründet.

1. Diese Dreihundert Thaler Pr. Courant sollen nämlich als
 ernes, unter keiner Bedingung zu verkürzendes, wohl aber zu vers-
 ides Kapital bei dem Königl. Kuratorio der vereinigten Wittens-
 alleschen Friedrich-Wilhelms Universität zu Halle unter dem Na-
 Niemannsche Stiftung niedergelegt, und gegen pupillarische
 heit, so wie gegen Verzinsung ausgeliehen werden. Die Auslei-
 die Prüfung der Sicherheit und Bestimmung des Zinsfußes bleibt
 messen des gedachten Kuratorii überlassen.

2. Von den jährlichen Zinsen soll in jedem Jahre für einen
 nannter Universität Medizin Studirenden, der aus dem Regies-
 irt Merseburg gebürtig ist, und nach dem Gutachten der mediz-
 Fakultät daselbst sich durch seinen Fleiß und sein Wohlverhal-
 zeichnet, ein seinem Studio angemessenes Buch, oder auch nach
 messen der Vertheiler mehrere Bücher, als Ehrengeschenk gekauft,
 des zur Erinnerung an den heutigen festlichen Tag am 25. Sep-
 eines jeden Jahres ausgetheilt, auch hiermit im nächsten Jahre
 er Anfang gemacht werden.

3. Befindet sich zur Zeit der Vertheilung dieses Ehrengeschenk-
 cher Medizin Studirender auf der gedachten Universität, so wird
 unter denselben Bedingungen ein Pharmacie Studirender, und
 im in dessen Ermangelung diesem ein Chirurgie Studirender
 substituiert. Sollte es aber auch an einem solchen, aus dem Res-
 bezirk Merseburg gebürtigen und in der angegebenen Art wür-
 Individuum fehlen, so mag dies Ehrengeschenk demjenigen auf
 er Universität Medizin Studirenden zugetheilt werden, welcher
 Rücksicht auf seinem Geburtsort von der medizinischen Fakultät
 Würdigsten unter seines Gleichen erachtet wird.

4. Die Zuerkennung des Ehrengeschenkts soll so lange der Ju-
 n Leben sich befindet, ihm allein zustehen, und die medizinische
 t zu Halle dieserhalb ihm jedesmal drei nach obigen Bestimmun-
 Uffizirte Studirende zur Auswahl vorschlagen, welche sie für die
 ten hält. Nach des Jubilars Tode aber bleibt der medizini-
 skultät selbst die Bestimmung des Geschenknehmers nach obigen
 ungen überlassen.

5. Die Auswahl des Ehrengeschenkts wird von gedachter Fa-
 sorgt, jedoch soll dabei während der Lebenszeit des Jubilars des-
 einung und das Bedürfniß des Geschenknehmers berücksichti-
 gen.

6. Der Zweck des Ehrengeschenkts soll jedes Mal durch eine
 m bezeichnende Inschrift in dasselbe dem Empfänger im steten
 wuß erhalten werden.

7. Vor der Nachsuchung um Bestätigung dieses Statuts bleibt

es dem Herrn Jubilar überlassen, demselben noch Abänderungen und Zusätze nach seinem Willen hinzuzufügen.

Merseburg, den 25. September 1837.

(Unterschriften der Stifter.)

Das beigeheftete Statut für die zum Andenken an die Promotionsjubelfeier des Regierungs Medizinalraths, Doktors Johann Friedrichmann zu Merseburg, von den Medizinalpersonen des Regierungsbezirks gegründete Stiftung bei der Universität in Halle, wird auf Erlass Allerhöchsten Kabinettsorder vom 12. Juni 1838, durch welche Königl. Majestät diese Stiftung zu genehmigen geruhet haben, mit dem ganzen Inhalte hierdurch bestätigt.

Berlin, den 2. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender bestimmten Kollekten.

No. 670. Cirkular an die Regierungen der Rheinprovinz und Westphalens, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstützungsfonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1820.

Das Ministerium hat vor kurzem Veranlassung gehabt, die Einziehung des Kollektenwesens bei den älteren Universitäten einer Revision zu unterwerfen, und dabei auf die früher Statt gefundene Einrichtung zurückzugehen. Es hat sich hierbei ergeben, daß nicht überall die gehörigen Sorgfalt und Pünktlichkeit verfahren worden ist, namentlich daß es an einer Kontrolle fehlt, ob die Einsammlung auch wirklich überall abgehalten worden ist. Bei dieser Gelegenheit ist das Ministerium insbesondere noch auf eine Verordnung der Regierung in Koblenz vom 7. Februar 1820 (Anlage a.) aufmerksam geworden, welche in Beziehung sehr zweckmäßige Bestimmungen enthält, die nicht allein für die Universitäten, namentlich bei den für die Universität Bonn in dem dortigen Regierungsbezirk halbjährlich zu haltenden Kollekten, sondern überhaupt bei allen Kollekten sehr füglich zur Anwendung gebracht werden können. Dieselben sind insbesondere deshalb auch sehr angemessen zu erachten, weil danach die Geistlichen, Superintenden u. s. w. mit der leicht zu unangenehmen Verhältnissen Vermeidung lassung gebenden Sammlung und Weiterbeförderung der eingekommenen Kollektengelder nichts zu thun haben.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die in ihrem Regierungsbezirk hierüber bis jetzt bestehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen, und nach Befinden der Umstände das Nöthige anzunehmen, damit diese Angelegenheit ganz in derselben Ordnung, welche die Regierung in Koblenz eingeführt hat, auch dort regulirt werde.

Ueber das, was in dieser Beziehung verfügt worden, erwartet das Ministerium ausführlichen Bericht. — Zugleich wird Hinsichts der für die Universität Bonn bewilligten Kollekten noch Folgendes bestimmt:
1) Der Landrath hat für seinen Kreis eine die Resultate der von den Bürgermeistereien eingereichten Nachweisungen darstellende Hauptübersicht anzufertigen, in welcher jedoch der Ertrag der Kollekte nach Konfessions- und Religions-Verschiedenheit, also christl. katholisch, evangelisch und israelitisch, nachgewiesen werden muß. Diese Ueber-

: Landrath mit den Nachweisungen der Bürgermeistereien und den letzteren gehörigen Belägen oder Vakatanzeigen der Königl. Regierung einzureichen, welche 2) diese Uebersichten und ihre sämtlichen Anlagen mit einem den Ertrag der Kollekte in dem ganzen Regierungsbezirk nach der Religionsverschiedenheit darstellenden, jedoch auf die Summen der einzelnen landrathlichen Kreise beschränkten Haupttableau begleitet, der Universität Bonn, und zwar an die dortigen Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu übergeben hat; 3) die Hauptkasse hat die eingehenden Kollektengelder nach der Universitätskasse zu übermachen, welche hierbei von der Universität, nach Anleitung der oben ad 2. erwähnten Hauptkasse kontrollirt und zur Vereinnahmung des Hauptbetrags angewandt wird. Die bei der Regierungshauptkasse eingehenden Sollsätze sind übrigens von derselben als Einnahme-Rechnungsbelag zu behalten. Der Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte der Universität Bonn ist hiernach mit Instruktion versehen.

Das Ministerium benützt übrigens diese Gelegenheit, um die Königl. Regierung noch darauf aufmerksam zu machen, daß a) es auf Antrag der Kollekten für die bedürftigen Studirenden der Universität Bonn einen sehr vortheilhaften Einfluß äussern wird, wenn der Einsammlung schon acht Tage vorher der Gemeinde bekannt gemacht wird. Die Königl. Regierung hat daher bei der Ausschreibung der Kollekten die evangelischen Geistlichen hierzu stets mit anzusehen, den katholischen Geistlichen wird durch die Königl. Oberen das Nöthige eröffnet werden; b) daß es für die Stipendientzung sehr wünschenswerth und selbst häufig dringend nothwendig ist, in den Besitz des Ertrags der Kollekte so zeitig als möglich zu kommen. Die Königl. Regierung hat daher ihre Anordnungen so getroffen, daß der Ertrag der Osterkollekte spätestens am 1. Juli, und der Michaeliskollekte spätestens am 1. Januar des folgenden Jahres vollständig von ihrer Hauptkasse an die Universitätskasse abgeliefert wird. Hiernach ist bereits bei der zu Ostern d. J. auszuschreibenden Kollekte zu verfahren. — Berlin, den 28. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820.

Es ist höchst nothwendig, über die Einsammlung und Weiterbestimmung der Kollektengelder für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten folgende Bestimmungen festzusetzen. Wir verordnen daher Folgendes.

1. Die Kollekten sind entweder a) Kirchenkollekten, oder b) Schulkollekten, oder auch c) beides vereinigt.

2. Ob die Kollekten nur in katholischen Kirchen und bei katholischen Familien, oder nur in evangelischen Kirchen und bei evangelischen Familien gehalten werden sollen, wird bei der Ausschreibung ausdrücklich bestimmt werden.

3. Die Kirchenkollekten werden von der Kanzel verkündigt, in Ansehung der Umstände die Gemeindeglieder zu versammeln, und in den katholischen Kirchen, wie es bei uns üblich ist, während oder gleich nach dem Gottesdienste erhoben. In evangelischen Kirchen wird die Kollekte nach der Predigt an den

Thüren, an jeder derselben durch zwei, von dem Kirchenvorstande ihrer Mitte zu erwählenden Kirchenvorsteher mittelst Darreichung Bekken eingesammelt.

§. 4. Nach geendigtem Gottesdienste wird der kollektirte Betrag in Gegenwart des Kirchenvorstandes gezählt, ein genauer Sorten-Zettel in duplo, welcher den Werth der Münzsorten nach dem Königl. Münztarif vom 28. Februar 1816 in Preussisch Courant angefertigt und von Allen unterzeichnet. Unkenntliche oder nicht fürte Münzsorten müssen ausgetauscht werden, indem dieselben in dergleichen Kassen nicht angenommen werden können.

§. 5. Das Geld wird sodann von dem Kirchenrechner empfangen und nebst einem Exemplar des Sortenzettels dem Steueramt zugestellt, welcher, wenn alle Gemeinden seines Bezirks die Kollektengelder abgeliefert haben, solche sammt Sortenzettel und eine Aufzeichnung, von welcher Kollekte die Gelder aufgekommen sind, der Kreis-Kasse versiert. Diese liefert dieselben an die Haupt-Deputation in Koblenz ab. Das zweite Exemplar des Sortenzettels wird dem betreffenden Bürgermeister eingesandt, welcher nach Eingang von allen Gemeinden eine summarische Nachweisung der einzelnen Beträge aufstellt, und dem Landrath des Kreises zur Einsendung derselben und demnächstigen Einsendung an uns vorlegt.

§. 6. Theilweise Ablieferungen dürfen nicht Statt finden, sondern es müssen die Gemeinde-Empfänger alle Kollektengelder des Bezirks mit Einem Male an die Kreis-Kassen, und diese wieder die Beiträge der Gemeinde-Empfänger im Ganzen versieren.

§. 7. Sollte bei einer Kollekte gar kein Geld eingehen, so wird von dem ganzen Kirchenvorstande ein negatives Attest angefertigt, und ist damit wie mit den Sortenzetteln bei den eigenen Kollektengeldern zu verfahren.

§. 8. Die Hauskollekten werden durch eine von dem Bürgermeister und dem Schöffensrath zu erwählende Kommission abgehoben. Der zur Kollekte angeordnete Tag ist den Ortsgeistlichen bekannt zu machen, und bleibt es dem Ermessen derselben überlassen, ob die Hauskollekten theilnehmen wollen.

§. 9. Der kollektirte Betrag wird in Gegenwart dieser Kommission gezählt, und damit eben so wie bei den Kirchenkollekten verfahren.

§. 10. Wenn Kirchen- und Hauskollekten zu einem demselben Zwecke gehalten werden, so dürfen die Erträge beider Kollekten nicht mit einander vermischt werden, sondern müssen streng geschieden bleiben.

§. 11. Die katholischen Kirchenkollekten werden von den obersten geistlichen den Ortspfarrern anbefohlen; die protestantischen Kirchen- und sämtliche Hauskollekten werden jedesmal durch ein Amtsblatt ausgeschrieben werden. Alle andere Kollekten werden als Privatkollekten betrachtet, die nach früheren Verfügungen verfahren werden. — Koblenz, den 7. Februar 1820.

Königliche Regierung.

§. 671. Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Königl. Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826.

Erstes Kapitel. Zweck des Vereins.

§. 1. Unter den Studirenden der Königl. Universität zu Breslau besteht ein Verein, welcher den Namen des Kranken-Unterstützungsvereins führt. Sein Zweck ist, eine Kasse zu stiften und zu halten, aus welcher franke Kommilitonen möglichsie Unterstützung erhalten können.

§. 2. Die Bedürfnisse eines Kranken sind: 1) ärztlicher und ärztlicher Beistand, 2) Arzneien, 3) Beköstigung, 4) Wohnung, Heizung und Erleuchtung, 5) Bedienung. — Für jetzt kann die Kasse nur auf die Bestreitung der Arzneikosten im strengsten Sinne des Wortes, d. h. der aus der Apotheke entnommenen, beschränkt, und jede andere Unterstützung unbedingt ausschließen. Es muß dabei die unerlässliche Bedingung gemacht werden, daß nur solche Medicamente aus der Kasse bezahlt werden, welche von approbirten Aerzten und Wundärzten, und zwar von jedem in seinem Thätigkeitskreise geübt worden sind. Zu dem Ende ist es erforderlich, daß Jeder, welcher Anspruch auf diese Unterstützung aus der Kasse macht, demselben ihm verschriebene Rezept dem Vorsteher der Kasse im Original zur Unterschrift vorlege, bevor derselbe ihm einen Zahlungsschein ausstellen kann, und ist festgesetzt, daß für alle erste Rezepte, bei welchen dieses versäumt ist, die Kasse keine Zahlung leistet. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, findet hiervon natürlich eine Ausnahme statt, jedoch beschränkt sich diese allein auf das erste Rezept.

§. 3. Wenn indessen in einer künftigen Zeit die Krankenkasse unter vermögenderen Umständen befinden sollte, so wird, nach vorangegangener Berathung ihrer Mitglieder, allerdings eine Erweiterung derselben durch sie zu leistenden Unterstützungen möglich seyn, und alsdann natürlich für die dringendsten unter den §. 2. aufgeführten Bedürfnissen, so weit es thunlich ist, Sorge getragen werden. Welche von diesen die zunächst zu befriedigenden seyn werden, wird sich alsdann später bestimmen lassen, als gegenwärtig. — Es wird jedoch gleichmäßig festgesetzt, daß die in einer früheren Zeit aus der Krankenkasse bewilligten Bewilligungen von baaren Geldvorschüssen oder gar von Anleihen an Mitglieder derselben, durchaus nie, auch nicht unter den nächsten Verhältnissen der Kasse, Statt finden sollen, indem sie das, was sie für ihre Mitglieder ihrem Zwecke gemäß zu thun vermag, allein in natura leistet.

§. 4. Der Verein schließt keine Art der Krankheit aus, da in Augenblicke des Leidens keiner anderen Betrachtung Raum gegeben werden kann und darf. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß die Duldung des Vereins gemißbraucht, oder wohl gar dadurch dem Kranken Leichtsinns anscheinend Vorschub geleistet würde, so wäre ein solches Verhalten ernsthaft zu warnen, und wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bliebe, im Falle eines nochmaligen Erkrankens durchaus und ohne Ausnahme zurückzuweisen.

§. 5. Anspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse haben nur diejenigen Mitglieder, welche zu ihrer Erhaltung beitragen. Diese Maßregel soll nicht den Vorwurf der Härte auf sich ziehen, da die Größe des Beitrags einem jeden Beitretenden selbst zu bestimmen überlassen ist, wenn sie nur nicht die, als die kleinste festgesetzte Summe von

men. Es ist mithin als jedes einzelnen nicht Eingetretenen Entfagung auf den etwanigen Beistand des Vereins zu wenn er auch später bei seinem verneinenden Entschlusse beh der Verein kann von seinen deshalb gefassten Grundsätzen gehen. — Um jedoch auch hierin den Anschein einer Härte zu den, wird festgesetzt, daß Jeder, welcher später als bei seiner kulation, oder der ersten durch den Sammler seiner Fakult ergangenen Aufforderung den Entschluß faßt, sich dem Be schlüssen, dazu allerdings das Recht haben solle, jedoch mit fachen Bedingung, daß er 1) bei seinem Eintritte den Beitr ganze laufende Quartal nachzahle; bevor dies geschehen ist nicht als Mitglied des Vereins angesehen werden, auch keine davon genießen. Hier wird jedesmal der niedrigste Satz vo gerechnet, und 2) falls er binnen den ersten 14 Tagen n dergestalt verspäteten Eintritte den Beistand des Vereins durch ein von einem Professor der Medizin ausgefertigte darthue, daß er damals, als er beitrat, an dem Uebel, n jetzt befallen hat, noch nicht krank gewesen sey.

Zweites Kapitel. Verwaltung des Vereins.

§. 7. Die Geschäfte des Vereins werden durch me der Gesammtheit der Mitglieder durch einfache Ballotage lende Beamte versehen. Diese sind: 1) der aus der gesam der ordentlichen Herren Professoren gewählte Kurator, 2) d Zahl der Mitglieder des Vereins gewählte Vorsteher, 3) der Weise gewählte Rechnungsführer, 4) die von jeder einzelne gewählten Sammler.

§. 8. Die von dem Vereine getroffenen Wahlen w Königlich hochlöblichen akademischen Senate angezeigt, un selben auf Bestätigung der Gewählten angetragen. Ist di hen, so ist die Wahl rechtskräftig; stehen aber der Gene derselben erhebliche, in der Persönlichkeit des Gewählten liegen entgegen, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

n muß. Unvorhergesehene Aenderungen in den Verhältnissen
m allerdings hiervon eine Modifikation nöthig machen, dürfen je-
der Regel keinen Eintrag thun. Auch in diesem Falle bedarf es
r Darlegung der Gründe.

§. 11. Eben so steht es aber auch dem Vereine frei, einem der
nten, wenn hinlängliche Gründe dafür vorhanden sind, seine Ents-
g zu gehen, wobei der Verein nicht gehalten ist diese Gründe
handerzusetzen.

Drittes Kapitel. Pflichten und Geschäfte des Kurators.

§. 12. Der Kurator wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder
vereins, und zwar durch einfache Ballotage, aus der Mitte aller
lichen Herren Professoren an der hiesigen Universität gewählt,
k es nicht darauf ankommt, daß derselbe etwa der hochlöblichen
ntischen Fakultät angehöre, indem seine Geschäfte in keinerlei Hins-
als solche anzusehen sind, welche medizinische Kenntnisse voraus-
s. Nimmt der Gewählte die ihn betreffende Wahl an, so erhält
sine Bestätigung durch den Königl. hochlöblichen akademischen
r, und tritt augenblicklich in Funktion. Lehnt er die Wahl ab,
es seiner Seite keiner Anführung von Gründen bedarf, so wird
er neuen Wahl geschritten. Der Verein ist von der Ueberzeu-
g durchdrungen, daß die oft demselben durch das Korps der hiesi-
herren Professoren bewiesene Gewogenheit, und die Ueberzeugung
ichtigkeit seines Zweckes, das Zutrauen, welches durch eine solche
bewiesen wird, einem gleichen Gefühle abseiten des Gewählten
den werde, und wird sich fortwährend bestreben, diese Gesinnung
b befestigen, in welchen derselbe eine der festesten Stützen seiner
auer findet.

§. 13. Ihm ist die Aufsicht über das Kassenwesen in so fern ans-
ut, als er in halbjährlichen Terminen die Kasse revidirt, die
t gefundene Einnahme, die gehabte Ausgabe und den baaren Bes-
vergleicht. Zu diesem Geschäft sind ihm ex officio abseiten des
us der Vorsteher und der Rechnungsführer zugeordnet. Zu dies-
Beschäft treten jedesmal 2 Sammler hinzu, welche aus der ganz-
ahl derselben durch das Loos gewählt werden, jedoch so, daß die
s damit beschäftigt gewesenem Theilnehmer nicht eher wieder hin-
gen werden, als bis alle Sammler der Revision beigewohnt hat-
Nusser diesen Revisionen steht es ihm frei, zu jeder ihm beliebigen
eit mit dem Vorsteher eine Revision der Kasse vorzunehmen.

§. 14. Er versammelt zu bestimmten Zeiten die Beamten des
us. In diesen Versammlungen werden 1) die eingegangenen,
merando gezahlten Beiträge eingezahlt, und dem Rechnungsfüh-
ergeben, welcher darüber jedem einzelnen Sammler besonders,
usserdem noch dem Kurator eine Quittung ausstellt; 2) die etwa
angenen Reste aus dem letztverflossenen Quartale eingezahlt, in
ht auf welche in gleicher Art verfahren wird; 3) durch den Rech-
führer die ihm etwa aus andern Quellen zufließenden Beiträge,
die jetzt von den Herren Professoren bewilligten Zuschüsse, die
lige, welche der Musikverein zahlt, u. s. w., angegeben; 4) die
den, den Verein angehenden Gegenstände von Jedem, der ders-
m zur Sprache zu bringen sich veranlaßt findet, vorgetragen und
hen.

§. 15. Dergleichen Zusammenkünfte finden regelmäßig Statt,
nge vor dem Ende jeden Vierteljahres Ostern und Michaelis,

oder 14 Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen, und 11 Tage vor dem Anfange eines neuen Quartals Ostern und Michaelis, und 11 Tage nach dem wirklichen Anfange der Vorlesungen. — Aber kann der Kurator zu jeder ihm beliebigen Zeit eine Versammlung der Beamten veranlassen, auch jeder einzelne Beamte, falls die Wichtigkeit eines von ihm zur gemeinschaftlichen mündlichen Verhandlung vorzutragenden Gegenstandes verlangt, dazu seine Anträge zu stellen.

§. 16. Der Kurator ist das Organ, durch dessen Vermittelung der Verein zu dem Königl. hochlöblichen akademischen Senat, und durch welchen dieses verehrte Kollegium dem Verein seine Anordnungen zukommen läßt. Zugleich vertritt er bei dem hochlöblichen akademischen Senate die Gerechtsame des Vereins, hat bei Senatsbeschlüssen, welche den Verein betreffen, auch wenn er nicht Senator seyn sollte, eine Stimme, so daß er zu jeder Sitzung eingeladen wird, in welchen Angelegenheiten des Vereins handelt werden, bei welchen er alsdann, wenn ihn nicht andere Gründe hindern, zu erscheinen verpflichtet ist.

§. 17. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher trägt er dafür Sorge, daß die Gelder des Vereins zu keinem andern, als dem Statutenmäßigen Zwecke verwendet, und daß namentlich Niemand, welcher kein wirkliches und beitragendes Mitglied des Vereins ist, daran partizipieren darf.

§. 18. Ihm werden von den Sammlern am Schlusse jedes Quartals die namentlichen Verzeichnisse der im vorletzten Quartale ihren Zahlungen rückständig gebliebenen Mitglieder übergeben, welche er bei dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate auf deren Verzeihung antragen und, falls auch auf diesem Wege keine Einwirkung derselben zu bewirken steht, gemeinschaftlich mit den übrigen Beamten des Vereins nach §. 45. gegen die lässigen Zahler verfahren kann.

§. 19. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher legt er der Versammlung der Studirenden, auf die durch die Verhältnisse zulässig, alljährlich den Zustand und die Leistungen des Vereins vor.

Viertes Kapitel. Pflichten und Geschäfte des Vorstehers

§. 20. Der Vorsteher wird aus der Gesammtheit der Mitglieder durch freie Ballotage gewählt. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß derselbe nothwendig ein Mediziner sey, doch ist dieses allerdings sehr wünschenswerth, als manche seiner Geschäfte eine gewisse Vertrautheit mit Krankheiten und dem in denselben zu beobachtenden Verfahren verlangen. Dieses wird ganz besonders nöthig seyn, wenn etwa in der Folge der Verein sich in den Stand setzen sollte, seine Sorge für kranke Mitglieder über die bloße Befreiung der Arzneikosten hinaus auszudehnen. In Ansehung der Pflichten des Vorstehers sind hier übrigens die nämlichen Bestimmungen Statt, welche von der Wahl des Kurators angenommen sind.

§. 21. Seine Wahl wird rechtskräftig, wenn er sie öffentlich erklärt hat, und von dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate bestätigt worden ist.

§. 22. Er leitet den gesammten Gang der Geschäfte gemeinschaftlich mit dem Kurator, und ist diesem in allen Angelegenheiten die rechte Hand. Namentlich besorgt er mit demselben die Korrespondenz des Vereins mit dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate, und unterzeichnet die Berichte an diesen neben dem Kurator. Ein schriftliches Verfahren findet nicht Statt.

§. 23. Die von ihm etwa entdeckten Mängel, Unregelmäßigkeiten

Unordnungen in dem Geschäftsgange, so wie die von ihm erkann-
 Verbesserungen und Vervollkommnungen in demselben, hat er in
 Versammlung der Beamten zum Vortrage zu bringen, und sowohl
 den einzelnen Sammlern, als auch von einzelnen nicht beamteten
 Mitgliedern des Vereins etwaige Erinnerungen oder Vorschläge die-
 selb anzunehmen, um sie zur Prüfung vorzulegen.

§. 24. In Abwesenheit oder anderweiter Behinderung des Kurators vertritt er in Allem dessen Stelle, so weit dieses mit der Stelle eines Studirenden vereinbar ist.

§. 25. An ihn wendet sich Jeder, welcher einen Anspruch an die Fakultät macht, zuerst, worauf er die Verpflichtung hat, für dessen Statutenmäßige Befriedigung zu sorgen. Es befindet sich daher in seinen Händen ein genaues Verzeichniß aller Mitglieder des Vereins, und er jederzeit im Stande sey, sich über die Richtigkeit dieser Angaben zu belehren. Er hat die Verpflichtung, dieses Verzeichniß beständig zu vervollständigen, und mit den etwa nothwendigen Bemerkungen über erforderliche Personalnotizen zu versehen, ist aber keineswegs gehalten dasselbe unter irgend einem Vorwande, welcher dieser Art seyn möge, aus den Händen zu geben, weil sonst seine Freiheit im Aufzeichnen jener Personalnotizen beschränkt werden würde. Er legt, wenn er sein Amt niederlegt, unmittelbar in die Hände seines Nachfolgers über, aber der Einsicht des Kurators soll es immer vorbehalten seyn. Damit indessen hieraus kein Anschein einer Parteilichkeit des Vorstehers entstehe, so ist er verpflichtet Alles, was er zu besonderer Begünstigung oder zum Nachtheile eines Vereinsmitgliedes thut, bei der Versammlung der Beamten zum Vortrage zu bringen, und bis diese darin willigt, die Folgen davon persönlich zu vers

§. 26. Der Vorsteher versteht die Geschäfte des Rechnungsführers für jetzt, und so lange als der Zustand des Vereins eine Trennung beider Ämter nicht nothwendig macht.

fünftes Kapitel. Pflichten und Geschäfte der Sammler.

§. 27. Die Sammler werden durch einfache Ballotage von den Fakultäten gewählt, die geschene und angenommene Wahl dem Königl. hochlöbl. akademischen Senate durch den Kurator und den Vorsteher angezeigt, und auf deren Genehmigung angebracht. Ist diese erfolgt, so ist die Wahl rechtskräftig. Die Kandidaten zu dem vakanten Posten können von den abgehenden Sammlern nach vorheriger Rücksprache mit dem Kurator ihrer Fakultät vorgeschlagen werden.

§. 28. Jede der stärkeren Fakultäten hat zwei, auch wohl drei Sammler zu wählen, die schwächeren bedürfen nur eines.

§. 29. Jeder Sammler empfängt von dem Vorsteher in der ersten Semesterfristung die Listen für das eben beginnende und das darauffolgende Quartal mit den bereits eingetragenen Namen der Contribuenten seines Sprengels. Er hat alsdann möglichst bald an ihm angemessenen scheinenden Orten die für das laufende Quartal zahlenden Beiträge einzuziehen, und daß diese Einzahlung geschehen sey, durch den Zahlenden selbst in der Liste bemerken zu lassen.

§. 30. Diese eingegangenen Beiträge hat er in den oben §. 15. bestimmten Versammlungen dem Rechnungsführer einzuzahlen, und sich selbst darüber auf der Liste selbst quittiren zu lassen.

§. 31. Zugleich hat er anzuzeigen, wie viel Reste annoch zurück-

geblieben sind, und dabei zu bemerken, ob sich unter den etwa solche befinden, welche das Ergreifen ernsthafter Maßnahmen machen könnten.

§. 32. Es ist zulässig, daß ein Kontribuent seinen Beitrag eine längere Zeit als ein Quartal vorausbezahle, doch dürfen nicht einzelne Monatsbeiträge seyn, indem daraus Unordnungen in der Rechnungsführung entstehen würden, welche dem Sammler zu Last fallen müßten.

§. 33. Bei der Kleinheit des gesetzlich feststehenden Beitrags ist es nicht voranzusehen, daß Jemand, besonders am Anfang des Quartals, in dem Falle wirklicher Zahlungsunfähigkeit sich befinden sollte. Daher ist es Regel für die Sammler, in den ersten Tagen nach dem Anfange des Quartals besonders thätig zu seyn, und nicht mit Ausflüchten abweisen zu lassen. Es bedarf jedoch besonderer Erinnerung, daß ein bescheidenes Betragen dasjenige, welches die Bürde ihres Geschäfts verlangt, und daß gerade ihnen das Mühselige desselben erleichtert. — Sollten indessen sich Restanten finden, so haben die Sammler dafür Sorge zu nehmen, daß wenigstens im Anfange des nächsten Quartals dieselben abgeführt werden, ohne daß dabei die Vorausbezahlung für ein neues Quartal beeinträchtigt wird.

§. 34. Solche Mitglieder, welche bis zum Anfange des Quartals ihren Beitrag einzuzahlen durch nichts angehalten werden können, haben die Sammler dem Vorsteher namhaft zu machen, sie durch diesen mit den Folgen ihrer Lässigkeit bekannt gemacht werden mögen.

§. 35. Es ist die Pflicht der Sammler, diejenigen Mitglieder ihrer Fakultät, welche noch nicht Teilnehmer ihres Vereins für Theilnahme aufzufordern. Eine angemessene Darstellung der stehenden Vortheile einer, so wie der dazu bewegenden moralischen Verpflichtungen anderer Seite, wird bei Vielen nicht ohne Erfolge immer aber ist dabei nicht zu vergessen, daß Niemand zur Theilnahme gezwungen werden kann oder soll.

§. 36. Jeder Sammler zeigt dem Vorsteher die aus dem Sprengel abgehenden Mitglieder an, so wie er ihm ein Verzeichnis der neu hinzutretenden einreicht. — Es ereignet sich zuweilen, daß Mitglieder einer Fakultät zu einer andern hinüber treten. In dem Falle hat der Sammler, der bisher einen solchen auf seiner Liste für die Fakultät in Kenntniß gesetzt wurde, und 2) bei Anfertigung des Verzeichnisses der Name dieses Mitgliedes auf der seinigen ausgelassen, und die des Sammlers der jetzt dasselbe betreffende Fakultät übergeben werde; damit hieraus keine Irrungen entstehen, ist 3) jeder Fakultät in der nächsten Versammlung zur Sprache zu bringen.

Sechstes Kapitel. Pflichten sämmtlicher Mitglieder des Vereins.

§. 37. Jedes Mitglied des Vereins muß, eingedenk des Zweckes der Unterstützung kranker Kommilitonen, mehr diesen, als seinen persönlichen Vortheil bei seiner Theilnahme vor Augen haben. Nur durch die Theilnahme des Einzelnen eine Wohlthat für das Ganze der Universität.

§. 38. Darum ist es zu wünschen, daß solche Kontribuenten, welche im Stande sind, in leichten Krankheiten auf den Beistand des Vereins Verzicht zu leisten, ihr unbezweifeltes Recht daran zu

der Strenge geltend machen mögen. Es giebt der leichten Kranken so viele, welche ohne Arznei durch ein angemessenes Verhalten gehoben werden können, daß man, ohne ein Opfer zu bringen ohne allen Nachtheil, bei ihnen des Arztes, wenigstens der Medicin, füglich entbehren kann. In solchen Fällen ist es nicht unrichtig, wenn der Verein Sparsamkeit mit dem Arzneigebrauche beobachten zu wollen empfiehlt.

§. 39. Pünktliches Erscheinen und gewissenhaftes, alle Persönlichkeiten hintenansehendes Stimmen bei der Wahl der Beamten ist eine Pflicht jedes Mitgliedes. Nur der Tüchtige soll gewählt werden, der dem Geschäfte Gewachsene, nicht etwa der Freund oder der in solches Geschäft aus Eitelkeit Buhrende.

§. 40. Gewissenhaftes Einzahlen der Beiträge ist das einzige Mittel, welches des Vereins Fortdauer sichert. Wenn Alle ihrem gegebenen Worte und ihren übernommenen Verpflichtungen gemäß ohne Ausnahme zahlen, so kann dereinst der Verein alle diejenigen Verpflichtungen erfüllen, welche er als sein Ziel oben §. 2. festgestellt hat. Wenn aber das Nichtbeitragen das herrschende Prinzip, so geht die Anstalt, welche unsrer hohen Schule große Ehre macht, unaufhaltsam zum Untergange zu. — Es ist daher festgesetzt, daß 1) solche Mitglieder, welche mit dem ersten Quartale ihres Beitrages in Rest bleiben, bis zum Anfange des zweiten Quartals von dem Sammler ihrer Pflicht an ihre Verpflichtung erinnert werden sollen; 2) zahlen sie nicht, so ergeht eine verwarnende Aufforderung zur Zahlung durch den Vorsteher, dem sie zu diesem Ende namhaft gemacht werden; 3) haben sie bis zur nächsten Quartalsitzung nicht gezahlt, so wird an sie eine Aufforderung durch die Gesammtheit der Beamten; 4) am Schlusse des zweiten Quartals, als in der zweiten Quartalsitzung, von ihnen nicht der Rest zusammen mit dem Beitrage für das dritte Quartal abgeführt, so werden sie aus den Listen des Vereins genommen, und daß dieses geschehen sey, nicht nur im Sitzungsprotokoll vermerkt, sondern auch dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate angezeigt, welcher zugleich ersucht wird, sie entweder zur Zahlung ihres Restes anzuhalten, oder diese ihre Schuld in ihrem Abschiede mit andern etwanigen Schulden zu vermerken.

Achtes Kapitel. Schluß.

§. 41. Diese Statuten des Vereins sollen, so weit ihr Inhalt öffentlichen Bekanntwerdens bedarf, alle Jahre zu Ostern durch einen von den Beamten unterzeichneten Anschlag am schwarzen Brette öffentlich gemacht werden.

§. 42. Sie werden alljährlich von den Beamten revidirt, damit die Statuten zu ihnen nachträglich hinzugefügt werde, was etwa zuzusetzen oder dasjenige verändert, was einer Aenderung bedarf.

§. 43. Sie erhalten ihre Gültigkeit durch Zustimmung des Königl. akademischen Senates, bei welchem zum Zeichen der gewährten Einwilligung um Unterzeichnung derselben durch des zeitigen Herrn Senats Magnifizenz nachgesucht werden soll. — Eben so werden sie von allen Beamten des Vereins unterzeichnet, und Jeder, welcher ein Amt in dem Verein übertragen wird, verpflichtet sich zur Erhaltung derselben durch seine Unterschrift.

Auf den Grund des Senatsbeschlusses vom heutigen Tage werden die vorstehenden Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der

Studirenden genehmigt, und ist diese Approbation unter unserm
gel und Unterschrift ausgefertigt.

Wreslau, den 4. März 1826.

Rector und Senat der hiesigen Universität.

No. 672. Circular an die Regierungen von Brandenburg,
mern, Westpreussen und an das Konsistorium der
Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung
Kollektengelder für hilfsbedürftige Studirende. Vom
1826.

Das Ministerium will es zwar bei der Bestimmung, na-
her die Revision und Dechargirung der in den Provinzen er-
den Kollektengelder für hilfsbedürftige Studirende den betref-
Königlichen Regierungen übertragen ist, auch fernerhin belassen
bet sich aber zur sicheren Kontrolle, daß die betreffende Kollekte
gehörig abgehalten, und bei Einsammlung des Geldes ordnungsgemäß
verfahren wird, mit Rücksicht auf die desfalls schon früher, un-
unterm 23. Oktober 1738, 21. Oktober 1784 und 25. Juli 1784
lassenen Verordnungen (Anlagen a, b. und c.) veranlaßt, die
Art der Einsammlung und Absendung dieser Kollektengelder und
danach bei der Rechnungsrevision vorzunehmende Kontrolle fest-
festzusetzen.

1. Im Allgemeinen ist diese Kollekte schon durch frühere
ordnungen, namentlich vom 21. Oktober 1784, und durch wiederholte
Verfügungen des Ministerii den Geistlichen besonders empfohlen.
Zweck derselben gehört zu den allerwichtigsten, da die Noth und
armen Studirenden überall sehr groß ist, und die milden Gaben
ser Kollekte die Hauptquelle der Unterstützung dieser Bedürftigen
Die Geistlichen mögen erwägen, daß oft ihre eigenen Kinder, da-
der der Schullehrer und armer Bürger die Wohlthat dieser Kollekte
genießen, während sie in der Zeit der Jugendbildung oft von
nicht so viel erhalten können, um ihre Studien zu vollenden.
daher schon unterm 21. Oktober 1784 den Predigern empfohlen,
nur auf der Kanzel, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit mit
für diese nützliche Anstalt sich zu verwenden. — Diese frühere
stimmung wird hiermit wiederholt, und diese Kollekte allen Geistlichen
dringend ans Herz gelegt. — In dieser Beziehung wird die
früher erlassene Verordnung wiederholt, daß nämlich

2. die Kollekte acht Tage vor jedem Quatember auf zweckmäßige
Weise angekündigt, und am nächsten Sonntag die Becken vor
Kirchthüren aufgestellt werden. Am Tage der Einsammlung ist
Zweck derselben eindringlich zu wiederholen. An den beiden
tagen, wo die Ankündigung und Sammlung geschieht, werden
andere Kollekten verstattet.

3. Nach gescheneher Sammlung wird das einkommene
in der Sakristei sogleich von dem Prediger mit Zuziehung eines
chenvorstehers, des Küsters oder Klingelbeutelträgers gezählt.

4. Bei jeder Kirche wird ein eigenes Kollektenbuch gehalten.
diesem Kollektenbuche bemerkt der Prediger den Ertrag der Kollekte
gleichzeitig wird sogleich nach dem Auszählen in der Sakristei ein
tenzettel angefertigt, in welchem die eingegangenen Gelder, von
Münzsorten getrennt, angegeben werden. Dieser Sortenzettel
dem Prediger und dem Kirchenvorsteher, Küster oder Klingel-

zu unterschreiben. Ist gar nichts eingegangen, so unterzeichnen beiden Kirchenbeamten einen Vakatschein.

Das eingesammelte Geld, das Kollektenbuch und der Sortenzettel werden an den Superintendenten befördert. — Spätestens drei Wochen von dem Tage der ersten Abkündigung der Kollekte ab, muß das Geld bei dem Superintendenten eingehen. Wird dieser Termin nicht gehalten, so verfällt der betreffende Prediger nach der Verordnung vom 23. Oktober 1738 in eine Ordnungsstrafe von Einem Courant.

Der Superintendent nimmt das Geld und den Sortenzettel entgegen, quittirt in dem Kollektenbuche, welches er sodann an den Prediger der betreffenden Kirche zurücksendet, und notirt den Betrag in dem von ihm zu führenden Manual über die aus den Parochien seiner Diözese eingehenden Kollektengelder.

Sind die Beträge sämtlicher Kirchen seiner Diözese bei dem Superintendenten eingegangen, so sendet derselbe solche, unter Beifügung einer namentlichen Spezifikation aller Parochien und Angabe des Betrages der aus der Parochie eingegangenen Kollekte, und unter Beifügung sämtlicher Sortenzettel, an die Provinzial-Kollektenkasse. Unter der Spezifikation attestirt der Superintendent pflichtgemäß, daß nicht mehr als das eingesandte Geld an Kollekten eingegangen sey. — Acht Wochen spätestens nach der ersten Abkündigung der Kollekte muß der Ertrag aus der Superintendentur bei der Provinzial-Kollektenkasse eingegangen seyn. — Versäumt der Superintendent diesen Termin, so wird der Königl. zc. überlassen, ihn dafür in ordnungsmäßige Ordnungsstrafe zu nehmen.

Bei der Revision der Rechnungen hat die zc. sodann genau darauf zu sehen, ob von allen Parochien die Beträge ordnungsmäßig eingegangen sind; namentlich sind die Spezifikationen der Superintendenten, die Sortenzettel und eventualiter Vakatscheine genau zu prüfen. Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände und wann eine oder die andere Rechnung über diese Kollektengelder, nachdem solche von der Königl. zc. abgenommen, revidirt worden, mit Belägen von der Königl. zc. zur Einsicht zu bringen. — Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Ordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738.

Nach Sr. Königl. Majestät in Preussen zc., unserm allerhöchsten Herren, mißfällig hinterbracht worden, was gestalt verschiedne Prediger diejenigen Gelder, welche zum Behuf der Freitische in der Vermittelst Bekung der Bekken vor denen Kirchthüren quartalsweise gesammelt werden, nicht nur viele Quartale, sondern wohl mehrere Jahre an sich behalten, und durch oft wiederholte Erinnerungen ihrer Inspektoren zur Schuldigkeit angehalten werden müssen; denn bei diesem christlöhlichen und der dürftigen studirenden höchst nützlichen Werke verschiedener Aufenthalt und Unordentlichkeit verursacht worden; Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majestät diesem Uebel ein für alle Mal abgeholfen, und Dero dieserhalb ergangenen Verordnungen auf das promptuelleste nachgelebet zu wollen; als ordnen und befehlen Sie hierdurch, und in Kraft Dero gnädig als ernstlich, daß ein jeder Prediger die in seiner

Parochie gesammelten Gelder jedesmal aufs längste in der Woche von dem Eintritt eines jeden Quartals an zu rechnen, nem Inspectore oder verordneten Receptore mit sicherer Beliebigkeit einschicken und keine Säumniß darunter spüren lassen solle. Wenn aber der Prediger durch Krankheit, nöthige Reise oder sonst abgehalten würde, oder aber, daß die Pfarre vakant wäre; in dem Fall soll der Kirchvater des Orts die Einsendung der Gelder schriebenermaßen besorgen, oder Einen Thaler aus seinen eigenen Mitteln zu den Collecten quartaliter beitragen. Wie dann auch, diese Umstände nicht vorhanden, und daß der Prediger die Einsendung in der vorgesezten Frist unterlasse, dieser vor jedesmal einer Strafe beizutragen schuldig seyn soll. Wonach sich ein Jeder, dieses zu wissen nöthig, gehorsamst zu achten hat.

Signatum Berlin, den 23. Octobris 1738.

Anlage b.

Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 21. October 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen etc. etc. Ich habe den gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Herr Pastor. Da die Hallischen Freitisch-Collecten-Gelder gegenwärtig beinahe noch ein Drittel des sonstigen Betrages ausmachen, die Zahl der bedürftigen Studirenden sich aber wo nicht vermehrt, doch noch groß ist, so haben Wir Euch hierdurch gnädigst anbefohlen, die sämmtlichen Predigern Eurer Inspection aufzugeben, nicht nur an den Kanzeln, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit sich für die nützliche und zum allgemeinen Besten gereichende Anstalt mit dem Eifer zu verwenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 21. October 1784.

An alle Inspektoren der Churmark.

Anlage c.

Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 25. Jull 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc. etc. Da Wir 1) der Stadt Nörenberg in der Neumark zur Herstellung der verfallenen Schulgebäude eine Haus- und Kirchen-Collecte, 2) der Gemeinde zu Hütten, Amts Neu-Stettin, zur Reparatur der Kirchen- und Pfarr-Gebäude eine Haus- und Kirchen-Collecte, 3) der Gesellschaft zu Labes in Hinterpommern zum Bau eines neuen Hauses eine dergleichen zu bewilligen geruhet haben, als befohlen auch gnädigst, die Abkündigung und Einsammlung der Kirchen-Collecten vorschriftsmäßig zu veranstalten, und die Gelder, so wie sie einer beisammen sind, an den Rentmeister N. einzusenden. — Demnach finden Wir nöthig, auch alle wegen des Collecten-Geschäftsmals ergangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit sie prompter und ordentlicher ausgerichtet werden möge. Ihr werdet dem Ende wiederholt angewiesen, 1) Euch dergestalt einzurichten, jede Collecte in einer Frist von zwei Monaten vom Tage des Abschreibens beendigt und anher gesandt seye; 2) die einzelnen Collectenbeiträge der Pfarren dergestalt in doppeltem Umschlag eingepackt zusenden, daß der Empfänger das äußere Couvert zum Belag des Postgeldes abnehmen, das beizulegende Attest über die Summe der Münzsorten zum Einnahme-Belag herausnehmen und das gesammelte überschriebene, auch besonders versiegelte Packet des Ganzen der Inspection unerbroschen absenden könne; 3) die Gelder so für Abgebracht gesammelt sind, ausdrücklich jedesmal in der Art auf dem Couvert

men, da sie sonst die Portofreiheit nicht genießen; endlich 4) nicht
 re Kollekten zusammen zu packen, weil jede einzeln, wenn sie
 über 1 Thaler beträgt, die Portofreiheit genießt, überdem auch,
 mehrere in Einem Couvert eingeschickt werden, die Belegung des
 bei jeder einzelnen Kollekte äußerst beschwerlich gemacht wird.
 Wir wollen hierin die genaueste Befolgung erwarten, und sind
 mit Gnaden gewogen. — Berlin, den 25. Juli 1793.

673. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam
 und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder für
 hülfsbedürftige Studirende in den ehemals Königlich-Sächsischen
 Landestheilen. Vom 3. Mai 1826.

Da viele junge Leute aus den neu erworbenen Landestheilen des
 in Regierungsbezirks hieselbst studiren, und, wenn sie bedürftig
 aus der Haupt-Kollektenkasse Unterstützung erhalten, so hat das
 Ministerium beschlossen, die Kollekte für hülfsbedürftige Studirende,
 in den alten Provinzen viermal des Jahres eingesammelt wird,
 auf die neu erworbenen, ehemals sächsischen Landestheile auszu-

— Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu ver-
 — Ueber das bei der Einsammlung dieser Kollekte zu beob-
 Verfahren wird auf das Cirkularreskript vom heutigen Tage
 genommen. — Der Ertrag ist mit den übrigen Kollekten für
 hülfsbedürftige Studirende aus dem dortigen Regierungsbezirk an
 die Haupt-Kollektenkasse hieselbst abzusenden.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

674. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, we-
 gen Einsammlung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Stu-
 dirende in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826.

Die Kollekte, welche in den alten Provinzen viermal des Jahres
 für hülfsbedürftige Studirende gesammelt wird, ist auf die Stadt
 Frankfurt a. d. O., wegen der derselben zustehenden Freiheit von Kol-
 lekten bisher nicht ausgedehnt worden. Da indessen viele junge Leute
 in Frankfurt hier studiren, und, wenn sie bedürftig sind, aus jenen
 Geldern Unterstützung erhalten; diese Kollekte für hülfsbedürfts-
 Studirende überhaupt von allen übrigen Kollekten sehr verschieden
 in der hiesigen Stadt, die übrigens gleich Frankfurt von Kol-
 lekten frei ist, eingesammelt wird: so veranlaßt das Ministerium die
 Regierung, jene Kollekte in vorgeschriebener Art auch in der
 Stadt Frankfurt, deren wohlgesinnte Einwohner von dieser wohlthä-
 tigen Einrichtung sich gewiß nicht werden ausschließen wollen, ord-
 nungsmäßig einsammeln zu lassen. Der Ertrag ist mit den übrigen
 für Studirende an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden.
 Gegen diese Maßregel wider Erwarten Bedenken erhoben wer-
 den wird deshalb weiterer Bericht erwartet.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

675. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Poms-
 ern und Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz
 Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen refor-
 mierten Freitisch in Halle. Vom 16. September 1826.

Die Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii den

bisher auf der Universität zu Halle bestandenen besondern Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit dem noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen, daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von Burg für arme Studierende eingehen, denjenigen Universitätsinstituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen betreffenden Regierungsbezirks die Kollekten sammeln. Für hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dem Reichthum des Ministerii entschädigt werden. — Die Königl. Majestät wird daher hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollekten für arme Studierende aus den reformirten Kirchen ihres Bezirks geht, an die Haupt-Kollektenkasse hierher einzusenden. — Die Art der Einziehung dieser Kollektengelder aus den reformirten Kirchen bezieht sich das Ministerium auf das Circularreskript vom 10. v. Mts. welches in Allem zu befolgen ist.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 676. Circular an die Regierungen in Rheinland-Pfalzen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. September 1826.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die bisher auf der Universität zu Halle bestandenen besondern Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit dem noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen, daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von Burg für arme Studierende eingehen, denjenigen Universitätsinstituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen betreffenden Regierungsbezirks die Kollekten sammeln. Für hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dem Reichthum des Ministerii entschädigt werden. — Die Königl. Majestät wird daher hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollekten für arme Studierende aus den reformirten Kirchen ihres Bezirks geht, an die Universitätskasse zu Bonn einzusenden. — Sollten die reformirte Geistliche den Ertrag der Kollekte in ihren Kirchen reformirten Freitisch in Halle direkt an denselben abgeben, ohne daß die Königl. Majestät davon Kenntniß erhalten; so wird die Königl. Majestät durch geeignete Bekanntmachung im Reichthum zu thun, und dafür zu sorgen seyn, daß diese Erträge der Universität Bonn eingeliefert werden.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

No. 677. Circular an die Westphälischen und Rheinische Regierungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universität bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1826.
Bei Revision der betreffenden Jahresrechnungen der Universität in Bonn ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Ablieferung der Kollektengelder für den Fonds zur Unterstützung

ger und würdiger Studirender auf der dortigen Universität ist mit dem Bemerken verlangt worden, daß Resteinnahmen, seither durch die häufig Statt gefundene spätere Abführung Restengelder bei dem Jahres-Rechnungsabschlusse schon öfteren, ferner nicht geduldet werden könnten. Das Ministerium ist hierdurch veranlaßt, die Königl. Regierung auf die desfalls bestimmten in der Verfügung vom 28. Januar 1822 aufzuweisen, zu machen, und dieselbe aufzufordern, geeignete Anordnungen zu treffen, daß die in dem dortigen Regierungsbezirk aufkommenden Gelder für den Unterstützungsfonds der Universität in Bonn vorgeschriebenen Terminen pünktlicher als seither an die Universitäts-Casse in Bonn abgeführt, und namentlich die Ablieferung des Geldes der Osterkollekte spätestens am 1. Juli, und der Michaeliskollekte jedenfalls am 1. Januar des folgenden Jahres vollständig beschehe. — Berlin, den 20. Dezember 1836.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Fünftes Abschnitt.

Unterstützungen der Wittwen und Waisen
Professoren und Beamten, theils durch
die gemeine Institute des Staats, theils
durch die für die einzelnen Universitäten
bestehenden Anstalten.

778. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838.

Ich genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, ausser den zum Beitritte berechtigten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Pensionsgesetz vom 30. April 1825 pensionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamte aufgenommen werden können, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Dienstehlohn die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern können. Zugleich will Ich gestatten, daß die Assessoren bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt ebenfalls, mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensionen von höchstens 100 Rthlr. versichern können.

Berlin, den 6. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

Staatsministerium.

779. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbe-Monats und Gnaden-Quartals. Vom 29. August 1838.

Ich genehmige auf den Bericht vom 4. d. Mts. will das Ministerium hiermit anordnen, daß der Wittwe des Professors N. daselbst, mit

Rücksicht auf die Verdienstlichkeit ihres am 24. Mai d. n. Ehemannes, das Gehalt desselben ausser dem Sterb- noch auf ein Gnadenquartal gewährt, und ihr solches die Monate Juli und August d. J. ausgezahlt werde. In allen derartigen Fällen muß übrigens nach der Bestimmung Allerhöchsten Kabinettsorder vom 27. April 1816 (Anlagen), und wenn ein mehr als einmonatliches Gehalt dem Verstorbenen zu Theil werden soll, dazu jedesmal diesseitige Genehmigungen eingeholt werden, da die Professoren an den Universitäten zu den Beamten der in jener Allerhöchsten Kabinettsorder bezeichneten Kategorie gerechnet werden können.

Berlin, den 29. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Anlage a.

Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium, betreffend. Vom 27. April 1816.

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Sterbe-Quartale in dem Berichte vom 12. d. Mts. I. Vortrag will Ich genehmigen, daß 1) den Hinterbliebenen, welche als Mitglieder und Subalternen, resp. Collegialmitglieder gehören oder bei demselben arbeiten, ausser dem Sterb- jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgende Quartale, 2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche in kollegialischen Verhältnissen stehen, ausser dem Sterb- Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann, gestatten, daß im letzteren Fall auch dann ein zweimonatlicher Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Nachfolge an der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand stattfinden kann. Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich, daß nach dem Absterben eines Offizianten die Dienstwohnung ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, in welcher die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der nächsten Monate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei dem letzten Monats wegen des damit nicht übereinstimmenden als das anderweitige Unterkommen der Familie Schwierigkeit, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Dienstherrn die Dienstwohnung räumen, und durch den Dienstherrn für die Dauer entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Dienstwohnung zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Quartale darin belassen werden, und nur verpflichtet seyn dem Dienstherrn ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person oder mehrere Domestiken einzuräumen. — Zugleich setze Ich ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den Bestimmungen bei allen landesherrlichen Kollegien und Eivilstellen werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Provinzialrechts, so wie die von Mir vollzogenen Statuten zu befolgen sind. — Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich W.

An das Staatsministerium.

680. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezbr. 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. zc. auf die Berichte vom 11. April d. l. Oktober c. Folgendes. Nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 28. Februar 1825 (Anlage a.) sollen die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal auch auf diejenigen Professoren, Lehrer und sonstigen Beamten Anwendung finden, welche seit dem 1. Januar 1825 bei der Universität angestellt worden sind. Hiernach ist die Zahlung der Beerdigung des am 22. Januar 1836 verstorbenen Lektors der französischen Sprache an die Seitenverwandten desselben für den Sterbemonat und das Gnadenquartal unzulässig, da die Allerhöchste Kabinettsorder vom 15. November 1819 (Anlage b.) sich bestimmt darüber ausgesprochen hat, daß der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkelkindern der Verstorbenen ein Anspruch auf den Sterbemonat und das Gnadenquartal zustehen, und nur in den Fällen, wo der Erblasser der Wittwe armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegesöhne gewesen ist, den Ministern frei gelassen seyn solle, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen. Wenn daher bei dem Verstorbenen der zuletzt erwähnten Fälle vorhanden seyn sollte, dann müssen die Seitenverwandten bereits gezahlten, eben so wie die bei dem Verstorbenen des Oberlandesgerichts zu Naumburg annoch beruhenden Ansprüche wieder eingezogen werden. — Rückfichtlich der bei der Universität vor dem 1. Januar 1825 angestellten Professoren und Beamten es bei den früheren statutenmäßigen Bestimmungen, und es nach dem 1. Januar 1825 das Gnadenjahr nur den Wittwen, Kindern und Pflegesöhnen bewilligen seyn, da die Seitenverwandten bisher schon auf eine Bewilligung keinen Anspruch gehabt haben, und denselben nach dem 1. Januar 1825 der für die übrigen Staatsdiener geltenden Bestimmungen nach dem 1. Januar 1825 ein Anspruch auf den Sterbemonat oder das Gnadenquartal nicht werden kann. — Hiernach muß auch die Zahlung der Beerdigung des am 28. Februar c. verstorbenen Professors N. an die Seitenverwandten desselben pro April und Mai cessiren. — Wenn ein Professor, Lehrer oder Beamter der dortigen Universität, es mag bevor dem 1. Januar 1825 oder nach dem 1. Januar 1825 erfolgt seyn, sein Sterbemonat und das Gnadenquartal, in welchem er stirbt, bereits empfangen hat, so ist eine Zurückzahlung des gegen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 27. April 1816 zu viel erhobenen Betrages zu bewirken. — Berlin, den 4. Dezember 1838.

Im Auftrag der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

aus der Allerhöchsten Kabinettsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825.

überzeuge Ich Mich, daß es der Begünstigung eines vollen Jahres für die Wittwen und Waisen der Professoren, nach Erwerb und Dotirung der dortigen Wittwen- und Waisen-Kasse, bedarf, und genehmige daher, daß bei den seit dem 1. Januar 1825 anzustellenden Professoren, Lehrern und Beamten der Universität Halle-Wittenberg, sofern deren Nachgelassene bisher auf eine Bewilligung des Genusses des Einkommens ihres Erblassers zu verläßtigt waren, die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen

Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal
Anwendung kommen. — Berlin, den 6. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium, denselben
gegenstand betreffend. Vom 15. November 1819.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. d. Mts. in
zur Deklaration Meiner Order vom 27. April 1816 hierdurch
daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten
merkten Kabinettsorder gemäß, an Besoldung ausser dem Sterbemonat
erhalten, für dieselben Gnadengewilligung ist, — daß auch
kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche
gel nach nur der Wittve, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen
ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zugeht,
aber den Ministern als Departements Chefs frei gelassen ist
der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Söhne
Kinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben
Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jeden Falls befehlen
sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu
und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige
diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Sterbemonat,
welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs ausser dem Sterbemonat
bewilligt ist (conf. Anlage c.), angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm

An das Staatsministerium.

Anlage c.

Desgleichen an den Finanzminister über denselben Gegenstand
27. Mai 1816.

Unter den am 18. d. Mts. von Ihnen angezeigten
bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen, daß den Hinterbliebenen
Pensionairs ohne Ausnahme ausser dem Sterbemonat noch den
denmonat zu Theil werden soll. — Berlin, den 27. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Bülow.

No. 681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungs-
der Universität zu Berlin. Vom 11. September 1816.

Nachstehende Statuten der Professoren-Wittwen-Versorgungs-
anstalt für die Universität zu Berlin werden hierdurch in allen
Punkten und Klauseln überall genehmigt und bestätigt, in
denen hierdurch die Rechte einer Korporation ertheilt werden.

So geschehen Berlin, den 11. September 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann

Nachdem die Unterzeichneten sich verbunden, unter
ausföhrungen eine eigene Versorgungsanstalt für die Wittwen
Waisen der Lehrer an hiesiger Königl. Universität zu
und hierüber durch die Königl. Kabinettsorder vom 6. d. Mts.
Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, so wird nunmehr
Folgendes festgesetzt.

Es soll vom 1. Januar c. ab für die Lehrer der hiesigen Universität eine eigene Wittwen-Versorgungsanstalt bestehen. Alle Uebersetzung dieser Statuten an hiesige Königl. Universität zu thun, ordentlichen und außerordentlichen Professoren sind, der Allerhöchsten Festsetzung zu Folge, vermöge ihrer Anstellung an dieser Societät, haben alle Pflichten solcher zu erfüllen, auch aller daraus entspringenden Rechte zu erfreuen.

Art. Die bereits angestellten, welche bis jetzt der Anstalt noch nicht beigetreten sind, können ihren Beitritt noch vier Wochen nach Vollziehung der Statuten unter den gleichen Bedingungen wie die ursprünglichen Mitglieder bewirken.

Dem jedesmaligen Syndikus und Sekretär der Universität bei ihrem Antritt freigestellt werden, ob sie der Anstalt beitreten wollen, und haben sie sich darüber binnen vier Wochen an die Universität zu erklären.

Art. Außer den in §. 1. und 2. erwähnten Personen soll Niemand in die Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft dauert jedoch nicht länger, als die Verbindung mit der Universität, und Jeder, der diese auflöst, scheidet auch aus der Gesellschaft.

Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt an die Kasse der Universität die Summe von 150 Rthlr. Preuß. Courant, entweder baar, oder durch einen mit 5 pro Cent jährlich in den gewöhnlichen Quartalen pränumerando zu verzinsenden Wechsel.

Art. Dieser Wechsel kann auch durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter 50 Rthlr. und nur an den gewöhnlichen Quartalterminen, allmählig realisiert werden.

Dieses Kapital, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel, wenn ein Mitglied durch Entfernung von der Universität aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Geschäftsführung bei der Universität endet, an ihn selbst oder dessen Order, b) wenn ein Mitglied stirbt, an dem Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Erben oder Kinder zurückgegeben, c) wenn aber ein Mitglied stirbt, dessen Wittve oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, verfällt das Kapital der Kasse.

Nächst dem zahlt jedes Mitglied, entweder baar oder durch Wechsel auf die Hauptkasse der wissenschaftlichen Institute, einen Beitrag von 24 Rthlr. in vierteljährlichen Raten pränumerando den ersten 8 Tage des ersten Monats jedes Quartals. Wenn ein Termin versäumt, und, nachdem er aufgefordert worden, nicht binnen 8 Tagen Zahlung leistet, verfällt in die Strafe des Beitrags, und wer drei Termine schuldig bleibt, verliert das Recht als Mitglied der Anstalt. — Die Beiträge, so wie das Antrittsgeld, werden unter keinerlei Umständen je rückgezahlt.

Art. Wenn von den jetzt Angestellten Jemand, oder eben sonstig ein Syndikus oder Sekretär nach Ablauf des Termins beitreten will, so müssen die Zinsen und Beiträge im ersten Fall vom 1. Januar c. ab, im letzten vom Antritte des Amtes ab, doppelt nachgezahlt werden.

Geschenke und Legate ist die Anstalt befugt nach den Rechten der Universität anzunehmen, welche ihr von dem Ministerio der Universität ertheilt werden.

Wittwe aus den Königl. Staatskassen, vielmehr so-
lich wegfallen.

§. 10. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft im
mit Tode abgeht, so erhält die Wittwe aus der Kasse
jährlicher Wittwengehalt, welches normaliter auf 240
setzt, und in den gewöhnlichen Kassenterminen pränumerand

Anmerk. 1) War der Verstorbene unbesoldet, so
halt an mit dem ersten Tage des nächsten Mo-
Tode. — 2) Bezog er eine Königl. Besoldung,
Gehalt mit dem Tage an, wo die Besoldung au-
er aber wegen mehrerer Aemter verschiedene
wird hierbei nur diejenige in Anschlag gebracht,
seines Amtes bei der Universität bezog.

§. 11. Dieser Wittwengehalt hört jedoch bei
Wittwe auf, 1) wenn sie sich wieder verheirathet, 2)
ner Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung so unterlie-
eine Strafe von 6 monatlichem Gefängniß oder 300 R-
urtheilt worden, 3) wenn sie einen ärgerlichen Lebensw-
welchem Falle jedoch ein hohes Ministerium auf erste
entscheiden wird, ob Grund zur Einziehung vorhanden

§. 12. Wenn ausser der Wittwe noch eheliche Ki-
ben, so wird zu diesem Gehalt noch ein Zuschuß gezal-
auf Ein Kind von 60, auf zwei von 100, auf drei ode-
120 Rthlr. jährlich.

§. 13. Dieser Zuschuß wird gezahlt für Söhne bis
für Töchter bis sie das 18te Jahr vollendet haben,
Kindern, so lange sie perzeptionsfähig sind, gemeinschaft-

Anmerk. Wohin diese Kindescheile sollen gezahlt we-
die Vormundschaft.

§. 14. Wenn vor dieser Zeit die Kinder mutterlos
es beim Ableben des Vaters schon sind, so erhalten sie
von dem, was sie sonst erhalten würden; diese Erbh-
Statt, wenn die Mutter aus den sub No. 2. und 3.

§. 16. Sowohl die Wittwengehalte als die Mindesthelle werden erfüllt gezahlt, auch wenn die Perzipienten sich ausserhalb Landes halten.

§. 17. Die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe, sofern nicht zur Deckung der nächsten laufenden Ausgaben reservirt werden müssen, werden zu einem Kapital gesammelt, welches bestimmt ist, dass seiner Zinsen die Gehalte der Wittwen und Waisen zu erhellen und welches deshalb unter keinem Vorwande darf angegriffen werden.

Anmerk. Zu diesem unangreifbaren Kapital gehören natürlich die Eintrittsgelder nicht anders, als wenn sie der Kasse verfälscht sind.

§. 18. Diese Kapitalien werden auf reale Sicherheit unter Begünstigung eines hochpreislichen Ministerii zinsbar ausgethan.

§. 19. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regelmässig nur Einmal im Jahre, um die neuen Vorsteher zu wählen, die Rechte vom vorigen Jahre anzuhören, und über die Propositionen der Vorsteher zu entscheiden.

§. 20. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden besorgt durch den Vorsteher und einen Rendanten, unter Beirath des Syndikus und Leitung des Rectors, oder wenn dieser nicht Mitglied der Gesellschaft ist, des nächsten Vorgängers, der es ist.

§. 21. Vorsteher und Rendant werden von und aus der Gesammtheit der Interessenten für Ein Jahr durch Stimmenmehrheit gewählt, und versehen ihr Amt unentgeltlich. Wer ein solches Amt einmal verwaltet hat kann es ausschlagen, so lange noch Mitglieder vorhanden sind, die es noch nicht verwaltet haben.

§. 22. Die jährliche Rechnung, welche der Rendant unfehlbar innerhalb 6 Wochen nach dem Jahreschluss abzulegen verpflichtet ist, wird von den neu erwählten Vorstehern, unter Zuziehung der abgehenden Vorsteher und unter Leitung des Rectors, oder dessen nächsten Vorgängers, welcher Mitglied ist, abgenommen, und sodann mit dem Bericht an das Ministerium des Innern zur Revision und Desapprobation eingereicht.

Anmerk. Wenn die Vorsteher des abgelaufenen Jahres wieder gewählt werden, werden neben denselben zur Zuziehung bei Abnahme der Rechnung zwei Mitglieder ernannt.

§. 23. Wenn die Vorsteher überzeugt sind, dass die Kasse es vermag, so können sie gegen den Schluss des Jahres auf Erhöhung der Pensionen für Wittwen und Waisen antragen, jedoch nur für allezeit und verhältnissmässig, und jedesmal nur auf das zunächst folgende Jahr. Die Gesammtheit der Mitglieder entscheidet hierüber bei der jährlichen Versammlung durch Stimmenmehrheit, und im besondern Falle wird dann die Erhöhung in den Etatsentwurf mitgenommen, welcher dem Ministerio des Innern zur Genehmigung zu reichen ist.

§. 24. Sollte durch ungünstige Umstände die Kasse ausser Stand kommen, durch die jährlichen Beiträge und Königlich-Zuschüsse, und Zinsen der gesammelten Kapitalien die normalmäßigen Zahlungen zu leisten; so hat alsdann die Gesammtheit der Interessenten in einer ordentlichen Versammlung, deren Zweck aber ausdrücklich vorher bekannt gemacht worden seyn, und in der wenigstens zwei Drittel anwesend seyn müssen, zu berathschlagen, und durch absolute

Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob eine Erhöhung der Beiträge eine Erniedrigung des Normalbetrages der Wittwengehalte und theile, jedoch diese auch für alle verhältnißmäßig eintreten soll, des darf ebenfalls jedesmal nur auf Ein Jahr beschloffen werden.

§. 25. Die Vorsteher können, wenn sie es nöthig finden, außerordentliche Versammlung antragen, welche dann der Reife Stellvertreter beruft. Eben so können drei Mitglieder einen solchen Antrag machen.

§. 26. Veränderungen in diesen Statuten können nicht als in einer außerordentlichen Versammlung, wie §. 24., als einmüthigen Beschluß aller Anwesenden, und unter Genehmigung des Ministerii des Innern gemacht werden.

Berlin, den 11. September 1816.

Die zur Errichtung der Wittwen-Versorgungsanstalt der hiesigen Universität verbundenen Professoren.

No. 682. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgung für die Universität zu Bonn. Vom 28. März 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten herbeigekommenen Lehrer bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt in der That mit besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu sein, und da Seine Majestät der König überhaupt den Universitäten über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Unterstützung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchstselben die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Bonn, in Gemäßheit des §. 14. der Allerhöchstverordneten Stiftungsurkunde für dieselbe vom 18. Oktober 1818, angeordnet, und für dieselbe nachfolgende Statuten Allerhöchstselbst zu genehmigt.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Bonn wird mit dem ersten März 1822 eine besondere Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt errichtet.

Mitgliedschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, so wie zum Universitäts-Bibliothekare und dem Prosektor, insoweit sie mit den ordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermuthlich Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben alle Rechte derselben zu genießen, wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müssen; diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Ehelicium zu leben verbunden sind, insoweit sie nicht Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt bekleiden, und diejenigen außerordentlichen Professoren, welche aus dem Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. — Außerdem wird es nur dem Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär, der Anstalt beizutreten. — Sie müssen sich jedoch darüber in den ersten drei Monaten, von dem Tage ihres Amtsantritts an, gegen den Vorsteher des Verwaltungsraths (concl. §. 25. 1.) erklären, sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil verspäteten Eintritts.

Beitritt der nicht angestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt verpflichteten Individuen...

ichtigsten Individuen, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten bereits angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst der gegen das Kuratorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen, vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. beschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Universität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein; Emeritirte Professoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. a) Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Fünfzig Thalern Courant an die Kasse der Anstalt baar, oder durch einen, das Versprechen der Verzinsung mit Fünf pro Cent in den gewöhnlichen Quartalterminen präferendo enthaltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsantritts, oder bei den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar an, bis zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit fünf pro Cent zu berechnenden Verzugszinsen.

b) Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Fünfzig Thalern, und zwar in den gewöhnlichen Quartalterminen, nach und nach oder auch durch eine in unzertrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzulösen.

c) Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden Zinsen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital selbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mitglied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo die Geschäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder seinen Order, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Wittve oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. — Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne Wittve oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem Vermögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel muß realisirt werden.

Entrichtung von Beiträgen. a) Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und Zwanzig Thalern Courant, in den gewöhnlichen Quartalterminen numerando.

b) Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beitretenen Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar 1822 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage des Amtsantritts an.

c) Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Universitätsskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst viel-

leiste ihre Besoldung oder, Hinsichts der emeritirten Professoren, Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung, welche bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachhalt bei verhäthtem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen des künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Jenner an, der künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätssekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die Beiträge zu Verzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintrittes doppelt entrichten.

Zuschuß aus der Staatstasse. Aufhören von Pensionsbewilligung.

§. 13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt den für die Universität bestimmten Dotationssummen ein Stück Kapital von Zehntausend Thalern Courant, und einen fortwährenden jährlichen Zuschuß von Fünfhundert Thalern Courant, welcher in den gewöhnlichen Quartalraten vorausbezahlt wird. — Darf von nun an keines der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königl. Kassen hoffen.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. a) Anfang der Zahlung.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. lichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufhört. Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer ihm bekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

b) Pension der Wittwen. 1) Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode geht, so erhält dessen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwenpension von Zweihundert und vierzig Thalern Courant, in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der Wittwe; 2) wenn sie sich wieder verheirathet; und 3) wenn sie zu einer sechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geldstrafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — In einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die in §. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

c) Pension der Kinder. 1) Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitglieds haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe auf, 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode

Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2) Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten jährlich, 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Eins- und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, zehne Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, Sechs Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungsbeitrag den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wie sie gezahlt werden soll.

3) Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn Vater nicht im Stande der Ehe verstorbt, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension nach §. 17. Abschnitt 1. und 3. eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheiratet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, auf den bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §§. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen werden an die Perzipienten, wenn sie ausserhalb Landes wohnen, gezahlt, ohne daß es deshalb einer weiteren besonderen Genehmigung bedürftig ist.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitalisirt und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag der zugewährten Summe, ausschließlich der von der Kasse der Anstalt zugewährenden Antrittskapitalien und des nach §. 13. der Geschäftsordnung von Sr. Majestät dem Könige geschenkten Stiftungskapitals über 10000 Thaler Courant, noch nicht über Zehntausend Thaler betragen, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umstände eintreten sollten, eine Aenderung dieser Bestimmung auf dem §. 24. vorstehenden Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalisirt, so wird in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämtlichen Wittwen- und Kinder-Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Anstalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entschieden die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, auf diesem Wege zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der normalmäßigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesamtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks zu einer außerordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu berathen, ob die ausser den künftig zurückzugewahrende Eintrittsgeldern und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, welches §. 22. bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandene Activa eingezogen und zur Deckung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder eine völlige gleichmäßige Herabsetzung aller Witwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. — Dieser für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit. Das §. 13. erwähnte Stiftungskapital darf dagegen unter keinerlei Umständen angegriffen werden.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrath besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Direktors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Es kommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches, eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. — Die Gesellschaft kann jedoch unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii den Quästor, gegen Zahlung eines Beitrags von Fünf oder Zwanzig Thalern zu den Kassenverwaltungskosten der Universität, zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesamtheit der Gesellschaft, und zwar der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf ein Jahr gewählt. — Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, ausser den mit der Aufsicht auf Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ic. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatswürfe; die Unterbringung der auszuleihenden Kapitalen, die Anfertigung der Jahresrechnung u. s. w.; letztere insonderheit muß der An-

halb sechs Wochen nach dem Jahreschlusse ablegen, worauf sie von dem Verwaltungsrathe unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre fungirenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wieder zu Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier von der Gesellschaft gewählten Mitglieder zu revidiren, und auf dem Universitätskuratorio zur weiteren verfassungsmäßigen Berichtigung einzureichen ist. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig allvierteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen (§§. 8., 16. und 19.). — Aufferordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende auf den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsraths zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachten sollte, ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung des Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Falle des Ausbleibens eine Strafe von Fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungsbriefe gerechtfertigt wird; über letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Falle der Beschwerde das Universitätskuratorium in zweiter Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammlungslokal des Senats zu seinen Sitzungen benutzen.

Halbung alljährlicher Versammlungen.

28. Die Gesamtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorlesungen für das Winterhalbjahr. — Die Versammlung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision der Rechnung für das laufende Jahr zu wählenden Mitglieder; mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung; mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsraths und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, worauf dann sofort dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das königliche Ministerium zu überreichen ist.

Halbung aufferordentlicher Versammlungen.

29. Die Vorsteher oder drei Mitglieder der Gesellschaft können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer aufferordentlichen Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann einzustellen hat.

Änderungen der Statuten.

30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht anders als in einer aufferordentlichen Versammlung, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Verathung angegeben werden muß, und woher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, durch einstimmigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltenem Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung geschehen werden. — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

683. Nachtrag zu den vorstehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831.

In einer nach §. 30. der Statuten am 12. Februar 1831 Statt gekommenen aufferordentlichen Versammlung sind folgende Änderungen der Statuten durch einstimmigen Beschluß festgesetzt und von dem hohen königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Ans-

**Der Verwaltungsrath der akademischen Wittwen-
Versorgungsanstalt.**

No. 684. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsrath bei der Universität zu Bonn, wegen der Fakultät, welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Berlin, den 31. Oktober 1835.

Ew. rc. erwiedere ich auf den unter dem 10. August d. J. statteten Bericht, in Betreff des Zeitpunkts, mit welchem die Professoren zur Professoren-Wittwenkasse ihren Antheil zu leisten sollen, bei Rücksendung des mir urschriftlich mitgetheilten Beschlusses des Verwaltungsraths der akademischen Wittwen- und Versorgungsanstalt vom 6. desselben Monats hierdurch, die Verpflichtung zur Entrichtung der gedachten Beiträge nicht länger ab, wo ein Professor ordinarius durch Abhaltung der lateinischen Rede sich zum Eintritt in die Fakultät quaesitorum Anfang nimmt, da schon ausserordentliche Professoren, aus Universitätsfonds besoldet werden, der Professoren-Wittwenkasse beitreten müssen. Der terminus a quo für diese Verpflichtung sey derjenige Zeitpunkt, mit welchem nach erfolgter Berechtigung der Professor — sey es ausserordentlicher oder ordentlicher — die Rechte Vorlesungen zu halten, die Beziehung des Gehalts aus dem Universitätsfonds beginnt. Die Abhaltung der öffentlichen Vorlesung ist nur eine Bedingung, an welche der Eintritt in die Fakultät geknüpft ist, und wodurch der Genuß der mit dem Amt eines ordentlichen Professors verbundenen höchsten Ehrenrechte verbunden wird, welches Verhältniß mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Professoren-Wittwenkasse, welcher schon der besoldete auftritt, nichts gemein hat.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

erbener Professoren oder Universitätsbeamten zustehende Pension mit dem Aufhören der sämtlichen Gnadenmonate zahlbar werden, ohne Kumulirung des Genusses der Gnadenmonate aus dem Gesetze des Verstorbenen mit der Pension aus der Kasse der Anstalt ersetzt werden soll. Ew. rc. werden daher beauftragt, die gedachte höchste Kabinettsorder dem Verwaltungsrathe der Professoren-, Waisen- und Wittwen-Versorgungsanstalt zur Befolgung in vorkommenden Fällen zu insinuiren. — Berlin, den 9. November 1837.
 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Höchste Kabinettsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Oktober 1837.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 7. d. M. mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß die Pension, welche nach dem §. 15. des Statuts der Waisen- und Wittwen-Versorgungsanstalt der Universität zu Bonn vom März 1822 den Hinterbliebenen zusteht, erst mit dem Aufhören der sämtlichen Gnadenmonate zahlbar wird, und mit diesen so wenig wie andern Zahlungen kumulirt werden darf, die dem Erblasser zustanden und den Hinterbliebenen auf den Grund allgemeiner Bestimmungen nicht spezieller Bewilligung noch eine Zeit lang fortgewährt werden, dergleichen Zahlungen auf die Pension aus der Kasse der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt jederzeit in Abrechnung zu bringen. — Berlin, den 31. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

686. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen des §. 2. der Statuten vom 28. März 1822. Vom 30. Januar 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. rc. auf die Anfrage vom 9. d. M. betreffend den Beitritt des außerordentlichen Professors N. zu der von der dortigen Universität gegründeten Wittwen-, und Waisen-, Versorgungsanstalt, daß das Wort „besoldet“ im §. 2. des Statuts der genannten Anstalt vom 28. März 1822 mit dem Ausdrücke „zum Besoldeten fixirten Dienstehalt“ aus der Universitätskasse berechnets als gleich bedeutend, und hiernach der Professor N. für verpflichtet zu erachten ist jener Anstalt beizutreten.

Berlin, den 30. Januar 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

687. Statuten der Wittwen-, und Waisen-, Versorgungsanstalt für die Universität zu Breslau. Vom 28. März 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Lehrer in der allgemeinen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt in der Regel mit besondern Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und da die Majestät der Königin überhaupt den Universitätslehrern über die Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchst Dieselben die Errichtung einer Waisen- und Wittwen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Breslau anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchst Selbst zu genehmigen geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Breslau wird mit dem 1822 eine besondere Wittwen- und Waisens-Verpflegungsanstalt Mitgliedschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu ordentliche und außerordentliche Professoren, so wie die Bibliothekare und der Prosektor, in so weit sie mit den andern Professoren in gleichem Range stehen, sind vermögliche Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben zu erfreuen; wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müssen. Diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen der katholischen Kirche im Ehelibate zu leben verbunden sind, imgleichen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenamt betrachten, und diejenigen außerordentlichen Professoren, welche als Honorarprofessoren nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. — Außerdem wird es nur noch dem Rektor, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet zu sein, beizutreten. Sie müssen sich jedoch innerhalb der ersten drei Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet dem Vorstande des Verwaltungsraths (Konf. §. 25. 1.) schriftlich anzeigen, sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Beitritt der jetzt angeestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten, welche im Augenblicke der Publikation dieser Statuten angeestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen die Universität schriftlich abzugebenden Erklärung der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Universität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritierte Professoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Fünfzig Thaler Cour. an die Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzinsung mit Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando haltenden Wechsel, nebst den vom Augenblicke des Amtsantritts bei den jetzt schon angeestellten Personen vom 1. Januar 1822 zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Fünf Prozent berechnenden Verzugszinsen.

B. Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellt durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Fünfzig Thaler nur in den gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, oder durch eine in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung zu realisiren.

C. Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden Zinsen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Daselbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn

nach §. 3. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Pflichten bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen Wittwe, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des Ablebens an dessen Wittwe oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem Vorgesetzten der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel realisirt werden.

Entrichtung von Beiträgen. A. Betrag.

8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und Zwanzig Thalern Courant in den gewöhnlichen Quartalterminen präsumptiv.

B. Terminus a quo.

9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beitretenen Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres Amtsantritts an.

C. Rückgewähr.

10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Staatstasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, und bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätskanzlers nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen Fristen, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Januar 1822 an, die künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätskanzler aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die Zinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Zuschuß aus der Staatstasse, Aufhören von Pensionsbewilligungen.

13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt aus den von der Universität bestimmten Dotationssummen von dem 1. Januar 1822 an einen jährlichen Zuschuß von Eintausend Thalern Courant, welcher in den gewöhnlichen Quartalraten vorausbezahlt wird. Darin darf von nun an keins der Individuen, welches der Anstalt beizutreten könnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königl. Hoffen.

Annahme von Legaten.

14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen, und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. eheliche Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der Vorgesetzte der Besoldung, oder der Pension ihres Erblassers aufhört. — Die Pensionen, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Pensionen der Wittwen. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält dessen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwenpension von Zweihundert und Bierzig Thalern Courant in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jedes Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der Wittwe, 2) wenn sie sich wieder verheirathet, und 3) wenn sie zu einer monatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härtern Strafe verurtheilt wird. — Tritt in diesen Fällen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach §. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Pensionen der Kinder. 1. Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitglieds haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe ab: 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Lebenshalt selbst erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Mitglieds Statt, oder tritt derselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das betreffende Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten jährlich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, ein- und zwanzig Thaler, 2) so lange deren zwei vorhanden sind, ein- und zehn Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, fünf Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungsausweis den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wofür sie zu zahlen werden soll.

3. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstorben, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension aber nach §. 17., Abschnitt 1 und 3, eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheirathet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension außerhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. u. 20. zu zahlenden Pensionen werden an die Partizipenten wenn sie außerhalb Landes wohnen ohne daß es deshalb einer weitem besondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitalisirt, und gegen pupillarishe Sicherheit unter der Verwaltung

des vorgesezten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag dergestalt zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse zu gewährenden Antrittskapitalien, noch nicht über Zehntausend Thaler beträgt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unversetzbares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umstände eintreten sollten, eine Abänderung dieser Bestimmung auf dem vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler Kapitalisirte, so ist in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämtlichen Wittwen- und Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Anstalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entschieden sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, und auf dem vorgeschriebenen Wege zur Entscheidung des vorgesezten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der notwendigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesammtheit der Mitglieder, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks einer außerordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu entscheiden, ob die, ausser den künftig zurück zu gewährenden Antrittskapitalien, und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, welches in §. 22. bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandenen Aktiva einzusetzen, und zur Deckung des Deficits der laufenden Verwaltung verwendet werden, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angewandt werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Pensionen eintreten soll. Dieser für das nächste Jahr von der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu beschließende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesezten Ministerii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Vorsitzenden, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt ein Kendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied wählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft kann unter der Genehmigung des vorgesezten Ministerii, den Quästor zum Kendanten wählen, dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst öffentlicher Botirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar

der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden anderen auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal gehabt hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Glieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören den mit der Aufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aufbehalten der Dokumente ic verbundenen, nach den allgemeinen desfallenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und gegen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; die Unterbringung der auszuliehenden Kapitalien; die Revision der Rechnung u. s. w. Letztere insonderheit muß der Rendant innerhalb Wochen nach dem Jahreschlusse ablegen, worauf sie sofort dem Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre endenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderer von der Gesellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem Universitätskuratorio zur weitem verfassungsmäßigen Veranlassung einzureichen ist. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle zwei bis drei Monate ein- bis zweimal vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen (18. und 19.) — Außerordentliche Versammlungen ist der Vorsteher durch den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachtet, zu beschließen mächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens ein von fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigt wird. Letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall der Bedenken das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammlungszimmer des Senats zu seinen Versammlungen benutzen.

Satzung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesamtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Winterferien für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschließt hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitglieder, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichtes über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsrathes, der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das vorgesezte Ministerium zu überreichen ist.

Satzung außerordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gesellschaft, können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer außerordentlichen Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu beschließen hat.

Anordnungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht als in einer außerordentlichen Versammlung, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltenem Benehmen des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht werden. — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

§. 31. Statuten der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Universität Halle; Wittenberg. Vom 23. März 1824.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Lehrer in der allgemeinen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt in der Regel mit großen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und da die Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu geben beabsichtigt, so haben Allerhöchstdieselben die Errichtung einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Universität zu Halle zu bewilligen, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchst Selbst zu genehmigen geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Halle wird mit dem 1. Januar 1824 eine besondere Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt errichtet.

Mitgliederschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufende ordentliche und außerordentliche Professoren, so wie die Universitätsbibliothekar und der Prosektor, in so weit sie mit den außerordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu erfreuen; wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müssen. Diejenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Amt bekleiden, und diejenigen außerordentlichen Professoren, welche solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch der Gesellschaft ausgeschlossen. — Außerdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet, der Anstalt beizutreten. Sie müssen sich jedoch darüber innerhalb der drei Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet dem Vorsteher des Verwaltungsraths (§. 25. 1.) schriftlich erklären; sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. a) Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten bereits angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft beizutreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen das Dekretorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts. b) Die bis jetzt in Folge der Statuten vom 27. Oktober 1777 für die Universität zu Halle bestandene Wittwenkasse wird mit der gegenwärtigen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt dergestalt vereinigt, daß die jetzt schon angestellten, nach

vorstehendem §. 2. zum Beitritt verpflichteten und resp. berechtigten Individuen, welche der neuen Anstalt beitreten, dadurch für ihre stige Wittve und resp. Erben auf den Genuß der durch die Statuten vom 27. Oktober 1777 ausgesetzten Wittwenpension und Begünstigungen verzichten; diese beiden Benefizien werden dagegen den Wittven und resp. Erben derjenigen jetzt schon angestellten Individuen, der neuen Anstalt nicht beitreten, aus den Fonds der letzteren Anstalt in der durch die Statuten gewährten Weise gewährt. — Eben so bleibt die Genußberechtigung der sich jetzt bei derselben in der Perzeption der Pension befindenden Wittven völlig unverändert. c) Die bisherige an der Universität Wittenberg bestandene Wittwenkasse wird ebenfalls gegenwärtigen Wittven, und Waisen, Versorgungsanstalt unter denselben Modifikationen vereinigt. 1) Den Professoren Weber, Hauer, Schreger, Raabe, Steinhäuser und Gruber wird die Mitgliedschaft der neuen Anstalt unter den feststehenden Bedingungen zugesagt, in welchem Falle sie von der Entrichtung des jährlichen Beitrags zur bisherigen Wittenberger Wittwenkasse frei werden, und die Theilnahme ihrer dereinstigen Wittve an letzterer verzichten. 2) Wenn einer oder der andere der genannten Professoren der jetzt bestehenden Wittven, und Waisen, Versorgungsanstalt nicht beitreten, so bleibt gegen dessen Verpflichtungen und die Ansprüche seiner dereinstigen Wittve an die Wittenberger Wittwenkasse unverändert. 3) Die Stellen der jetzigen Direktoren des Predigerseminars zu Wittenberg, nämlich des Generalsuperintendenten Nitsch, des Probstes Schleiermacher, des Professors Heubner, so wie des Universitätsverwalters Zundel, der letztgenannten Kasse bleiben unverändert. — Deren Nachfolger dagegen von der Mitgliedschaft von der gegenwärtigen Wittven, und Waisen, Versorgungsanstalt und von der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse ausgeschlossen; dieselben haben vielmehr die Verpflichtungen aller Geistlichen und Beamten, der allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt beizutreten, zu erfüllen. 4) Die Genußberechtigung der Wittenberger Wittwenkasse jetzt in Hebung sich befindenden Wittven bleibt unverändert, dergestalt, daß der verbleibende Ueberschuß der Kasse unter die jedesmal perzeptionsberechtigten Wittven zu Theil zu kommen, jedoch nur bis zur Erreichung einer jährlichen Pensionshöhe von höchstens Zweihundert Thalern für jede Empfängerin, vertbeilt werden; der hiernach sich etwa ergebende Mehrbetrag wächst der jetzt bestehenden Wittven, und Waisen Versorgungsanstalt zu.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei der Universität ausscheldet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritierte Professoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes Mitglied eine Summe von Einhundert und Fünfzig Thalern Courant an die Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzinsung mit Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerando haltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Antritts an bis zum Eintritt der jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 1821 an die Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Fünf Prozent rechnenden Verzugszinsen.

B. Ausführung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel

ägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Fünfzig Thalern, und nur in gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, oder auch durch in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzulösen.

C. Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mitglied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Amtsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen Erben, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des Todes an dessen Wittve oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. Ist dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittve oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem Abgänger der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel muß eingelöst werden.

Entrichtung der Beiträge. A. Beitrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und Zwanzig Thalern Courant in den gewöhnlichen Quartalterminen am 1. Januar.

B. Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebenen Frist beitretenen Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres Amtsantritts an.

C. Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der Universitätsskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst vielmehr ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche bei der Gehalts- oder Pensionszahlung in Anrechnung gesetzt wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt angestellten vom 1. Januar 1824 an, die künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätssekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die Zinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Fernere Dotation der Anstalt.

§. 13. Außer den von den Mitgliedern der Anstalt zu entrichtenden Antrittsgeldern und Beiträgen wird der Anstalt annoch überwiesen.

Zuschuß aus der Staatskasse, Aufhören von landesherrlichen Pensionsbewilligungen.

1) Eine jährliche Summe von Eintausend Thalern Courant, welche die Majestät der König vom 1. Januar 1824 an aus den für die Universität bestimmten Fonds zu bewilligen geruhen; hierauf kommt jedoch derjenige Zuschuß in Berechnung, welcher bisher schon mit Vier und Sechszig und Neunzig Thalern aus der Universitätsskasse an die Kaiserliche Wittwenkasse gezahlt wurde. — Dagegen darf von nun an kein Beitrag von Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies

zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine oder ehelichen Nachkommen aus Königlichem Kassen hoffen.

2. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Hallschen Wittwenkasse.

2) Das gesammte Kapitalvermögen der bisherigen Hallschen Wittwenkasse, nebst der derselben zugewiesenen Einnahme aus der Pörratsarmenbüchse und von den Abgangszeugnissen der Studirende gegen die Anstalt die §. 3. b. vorbehaltenen Verpflichtungen gevorhandenen und die künftigen Wittwen der jetzigen ihr nicht tendenden Mitglieder der Hallschen Wittwenkasse erfüllen muß.

3. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse.

3) Das gesammte Kapitalvermögen, und alle und jede Vermögen auf Geld und Naturalbeiträge, Foundationen u. s. w. der hiesigen Wittenberger Wittwenkasse, unter Vorbehalt der §. 3. c. vorbehaltenen und von der Anstalt zu erfüllenden Verpflichtungen gegen die Wittwen und gegen die künftigen Wittwen der jetzigen, ihr nicht tendenden Mitglieder der Wittenberger Wittwenkasse. Die Vermögen des gesammten Vermögens der letzteren Kasse geht der bessern Ordnung halber erst vom 1. Januar 1825 an auf die neu errichtete Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt über.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlungen.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittve oder ehelichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufhört. Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer vorbestimmten Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Pension der Wittve. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode stirbt, so erhält dessen Wittve von der Anstalt eine jährliche Wittvenpension von Zweihundert und Bierzig Thalern Courant in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der Wittve; 2) wenn sie sich wieder verheirathet und 3) wenn sie zu sechsmonatlichen Gefängniß; oder einer Geldstrafe von Dreißig Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — In einem dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals so erhält die Wittve, oder deren Erben, dessenungeachtet die nach pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Pension der Kinder. 1. Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitglieds haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; 2) er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — In einem dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Vaters (oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten (ich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Einhundert und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, Einhundert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, sechszig Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt eine der §. 18. genannten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal bewilligt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungszuschuß den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie gesendet werden soll.

B. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstorbt; 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension nach §. 17., Abschnitt 1. und 3., eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheiratet. Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder, erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, was bei der Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen werden an die Participienten wenn sie ausserhalb Landes wohnen gezahlt, jedoch es deshalb einer weitem besondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden kapitalisirt, und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag der zum Zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse zur Unterstützung gewährenden Antrittskapitalien, jedoch inkl. des durch §. 13. 2. der Anstalt überwiesenen Kapitalvermögens der bisherigen Haleschen Wittwenkasse, noch nicht über Zehntausend Thaler beträgt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrachtet. In gleicher Art wird das nach §. 13. 3. der Anstalt überwiesene Kapitalvermögen der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrachtet. Jedoch kann, im Fall besondern Umstände eintreten sollten, eine Abänderung dieser Bestimmung auf dem §. 24. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehn Tausend Thaler kapitalisirt, so wird in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwaltungsrathe für das nächste Jahre die gleichzeitige und in gleichem Verhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämtlichen Wittwen- und Waisenpensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Anstalt gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entschidet sich die Majorität der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen und auf diesem Wege zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der notwendigen, §. 16. und 19. bestimmten Zahlungen nicht hinreichen, so

hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Kenntmachung des Zwecks zu einer außerordentlichen Versammlung zu laden ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu berathen, ob die, ausser den für rück zu gewährenden Antrittsgeldern und ausser den §. 22. bey eisernen Kapitalien, vielleicht noch vorhandenen Aktiva einzusetzen zur Deckung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet werden, ob die eisernen Kapitalien angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder ob eine völlig gleichmäßige Vertheilung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. Für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschlüsse erhält nur die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von dem Verwaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rektors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegen gesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu eine Wahl erwählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft jedoch, unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, den Gegenstand der Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Rendanten und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher werden soll. Endlich 5) tritt aus der Mitte der §. 3. c. 1. ten sechs Professoren ein von ihnen stets auf zwei Jahre zu wählender Vorsteher dem Verwaltungsrathe zu, welcher insbesondere auf die Erfüllung der der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgung nach §. 3. c. und §. 13. 3. obliegenden, aus den Verhältnissen der hiesigen Wittenberger Wittwenkasse hervorgehenden Verpflichtungen verbunden ist, und daher an der Verwaltung der Kassen der letztern Kasse vorzugsweise Antheil zu nehmen hat. In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit; jedoch hat der erwähnte Vorsteher das Recht, gegen diejenigen Beschlüsse, die die Erfüllung der vorstehend gedachten Verpflichtungen der Anstalt den sollten, bei dem Universitätskuratorio, und in letzter Instanz dem vorgesetzten Ministerio zu reklamiren.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit schriftlichen Botirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören die Aufsicht auf die Kassenverwaltung und die Aufbewahrung der Dokumente 2c. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls den Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und

ef die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die regelmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; die Überbringung der auszuleihenden Kapitalien, die Revision der Rechnung u. s. w. Letztere insonderheit muß der Rendant innerhalb Wochen nach dem Jahreschlusse ablegen, worauf sie sofort von dem Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre am Ende des Jahres wählenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wieder wählend gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderer von der Gesellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem Universitätskuratorio zur weitem verfassungsmäßigen Veranlassung einzuweisen ist. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen. (§§. 18. u. 19.) — Außerordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende auf Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachtet, zu beschließen ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung des Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens, eine Strafe von Fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigt ist; über letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall der Beschwerde das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammlungszimmer des Senats zu seinen Versammlungen benutzen.

Abhaltung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesamtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vorlesungszeit für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschäftigt sich hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungsjahr, oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehenden Mitglieder, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsrathes und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann sofort dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das vorgesezte Ministerium zu übersenden ist.

Abhaltung außerordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gesellschaft, können auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer außerordentlichen Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu veranlassen hat.

Anordnungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht anders als in einer außerordentlichen Versammlung, bei deren Einberufung zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und an welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, durch einen einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltenen Genehmigung des vorgesezten Ministerii zur Ausführung gebracht werden. — Berlin, den 23. März 1824.

Friedrich Wilhelm.

No. 689. Rescript an den außerordentlichen Reglerungs-Commissar bei der Universität zu Halle, wegen Anlegung von Capitalien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt gehören. Vom 26. September 1835.

Das Ministerium erwiedert Ew. Ex. auf den Bericht von Ew. Ex. in Betreff der Kapitalanlagen aus dem Fonds der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, daß die Nachsuchung der Kuratorialgenehmigung zu Kapitalanlagen in Staatspapieren und Ankauf der letzteren nicht erforderlich erscheint, da sowohl auf Pfandscheine als auch auf Pfandbriefe Gelder, welche Stiftungen gehören, angelegt werden dürfen. Es wird vielmehr genügen, wenn der Verwaltungsrath dem Kurator in dergleichen Fällen nach Anzeigenerstattung Rücksichtlich der Kündigung und Einziehung hypothekarischer Forderungen und deren zinsbare Wiederanlage es dagegen bei den Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 16. Oktober 1835. (Anlage a.) — Berlin, den 26. September 1835. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Extrakt aus dem Rescript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16. Oktober 1835.

— Bei Zurückzahlungen von Capitalien ist übrigens nicht die Genehmigung des Universitätskuratorii beizubringen, sondern nur der Fall, daß solche anderweit anzulegen sind, der nähere Nachweis darüber zu führen, wie dies geschehen ist. Eine gleiche Genehmigung ist auch zu allen neuen Kapitalanlagen beizubringen. —

Berlin, den 16. Oktober 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 690. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg. Vom 4. August 1835.

Da der Einriß der von auswärtigen Universitäten berufenen Professoren bei der allgemeinen Wittwenversorgungsanstalt in der Regel besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, da Se. Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern in künftiger Lage ihrer Hinterbleibenden die möglichste Beruhigung während beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Einrichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Königsberg anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten zu genehmigen.

Umfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Königsberg wird eine besondere Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt errichtet, welche zu den Stiftungen bei derselben gehört, und gleich denselben verwaltet wird.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufenden ordentlichen und außerordentlichen, aus der Universitätsklasse berufenen Professoren sind vermöge ihrer Anstellung dieser Anstalt beizubringen verpflichtet.

§. 3. Den bei der Publikation dieser Statuten bereits angeordneten Professoren, welche durch Taufschaine und das Attest eines approbirten Arztes nachweisen, daß sie 1) nicht über sechzig Jahre alt sind, 2) einem Alter von fünf und vierzig bis fünfzig Jahren erkl. nicht

zwanzig Jahre älter als ihre Frauen; 3) bei einem Alter von bis fünf und fünfzig Jahren inkl. nicht vier und zwanzig Jahre als ihre Frauen; 4) bei einem Alter von fünf und fünfzig bis 70 Jahren nicht neunzehn Jahre älter als ihre Frauen; 5) wenn sie an Schwindsucht, Wassersucht oder einer andern chronischen Krankheit leidet, die einen nahen Tod befürchten lässt, — steht es frei, der Anstalt beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht binnen einer dem Senate der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der Statuten an gerechnet, so trifft sie bei späterer Anstalt der §. 10. vorgeschriebens Nachtheil des verspäteten Eintritts.

4. Außerdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem Universitätskassendirektor, dem Kassendirektor und dem Universitätssekretär gestattet, der Anstalt beizutreten. — Sie müssen jedoch jederzeit den §. 3. verordneten Nachweis führen, und die bei Publikation dieser Statuten Angestellten müssen innerhalb vier Wochen nach Publikation derselben, und die künftigen anzustellenden innerhalb der vier Wochen von dem Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet, dem Senate, daß sie an der Anstalt theilzunehmen wünschen, schriftlich erklären, sonst trifft sie der §. 10. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

Austritt.

5. Jeder Professor und Universitätsbeamte — der letztere in dem Maße, in dem er beigetreten ist — kann, so lange er bei der Universität angestellt ist, aus dem Verein nicht austreten. Scheidet ein Mitglied aus irgend welchen Verhältnissen bei der Universität, so bleibt es ihm unbenommen, die Mitgliedschaft des Vereins fortzusetzen, wenn er nicht an eine andere Preussische Universität übergeht, bei welcher eine ähnliche Wittwenanstalt Statt findet, oder die Preussischen Staaten verlassen, in welchen beiden Fällen die Mitgliedschaft jederzeit aufhört.

Antrittsreverse.

6. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft stellt jedes Mitglied eine Antrittsreverse über 150 Thlr. Kourant aus*), welcher, wenn das Mitglied ohne eine Wittve oder Kinder zu hinterlassen stirbt, gegen baare Zahlung des Betrages aus dem Nachlasse von den Erben eingelöst werden muß, sonst aber nach dem Tode des Mitgliedes der Wittve oder den Kindern desselben, ohne Anrechnung auf die Pensionen, kassirt zu werden wird.

Entrichtung von Beiträgen.

7. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von zwei und zwanzig Thalern Kour. in den gewöhnlichen Quartalterminen, pränumerando von dem Tage des Eintritts.

Schema zum Antrittsreverse.

Ich, ^{150 Rthlr.} ~~habe~~ geschrieben Ein hundert fünfzig Thaler Preuss. Kourant bin ich verpflichtet, als Antrittsgeld der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Königl. Universität zu Königsberg in Pre. in Folge des §. 6. des dargelegten Reglements in dem Fall zu zahlen schuldig, wenn ich ohne eine Wittve oder Kinder zu hinterlassen mit Tode abgehen sollte, verpflichte ich in diesem Falle meine Erben, dies Antrittsgeld der Anstalt in Höhe von 150 Rthlr. aus meinem Nachlasse baar in Kourant zur Königl. Universitätswittwenkasse sogleich nach meinem Ableben einzuzahlen.

Königsberg, den ten 18 18

§. 8. Die Zurückzahlung der Beiträge geschieht bei erfolg-
scheiden aus der Anstalt unter keinerlei Umständen.

Einzahlung der Beiträge.

§. 9. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Un-
terklasse an den Fonds der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche
Gehalts- oder Pensionszahlung in Anrechnung gebracht wird.
Wenn Mitglieder nicht mehr ein Gehalt oder eine Pension aus
der Universität beziehen, so müssen sie die Beiträge innerhalb
acht Tage des ersten Monats jeden Quartals entrichten. Ist
solcher Interessent vier Termine schuldig, so hört dessen Mitglieds-
schaft auf, in welchem Falle von ihm zwar der Rückstand durch
Maßregeln beigetrieben, der nach §. 6. ausgestellte Revers aber
zurückgegeben wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 10. Erfolgt der Beitritt der in den §§. 2., 3. und 4.
nnten Personen nicht innerhalb der daselbst vorgeschriebenen Frist,
so müssen die schon jetzt angestellten Professoren und Universitäts-
räthe bei künftiger Anmeldung ebenfalls, wie die jetzt schon beigetretenen,
am 15. März 1830 an (an welchem Tage die Anstalt durch den
des Königl. akademischen Senats eröffnet ist), der künftigen
Vorsitzende, Quästor und Universitätskassenrevisor
und Sekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die
bis zum Tage ihres Eintritts, und außerdem den halben Betrag
selben als Konventionalstrafe entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse; Aufhören von Pensionsbewilligungen.

§. 11. Se. Majestät der König bewilligen der Anstalt ein
jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr. Cour., wogegen aber von nun
an kein Individuum, welches der Anstalt beitreten konnte, auf die
Erwerbung einer Pension für seine Wittve und ehelichen Nachkommen
Königl. Kassen hoffen darf.

Annahme von Legaten.

§. 12. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen
und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer
Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

§. 13. Die Zahlung der Pension an die Wittve und
ehelichen Kinder hebt an: 1) mit dem ersten Tage des nächsten
nach dem Tode, wenn der Verstorbene aus den Fonds der Universität
Besoldung oder Pension bezieht, und 2) im entgegengesetzten
Falle, an welchem Tage, an welchem für die Hinterbliebenen der Genuss
der Besoldung aufhört. — Auf Gehälter und Pensionen, welche der
Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezieht,
wird keine Rücksicht genommen.

B. Pensionen der Wittwen. 1) Betrag.

§. 14. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tod
so erhält dessen Wittve von der Anstalt, unter den in den §§. 19. und 20.
bestimmten Beschränkungen, eine jährliche Pension von 240 Thlr. Cour.
in den gewöhnlichen Terminen mit dem achten Tage des ersten Monats
jeden Quartals numerando zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 15. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der
Wittve, 2) wenn sie sich wieder verheirathet, 3) wenn sie zu einer
andern Pension in der Anstalt übergeht.

Befängniß; oder einer Geldstrafe von 300 Thlr., oder zu einer Strafe verurtheilt wird, und 4) wenn sie einen solchen ärgeren Lebenswandel führt, der nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. die Enterbung von Seltener Eltern rechtfertigen würde. Ob der Fall vorhanden ist, entscheidet der akademische Senat in einer Anstalt, in welcher wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend seyn müssen. Der Wittwe bleibt jedoch der Rekurs an das vordere Ministerium, nicht aber der Weg Rechts vorbehalten. — Tritt in den drei ersten Fällen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension; im vierten Falle derselben sogleich verlustig.

C. Pension der Kinder. 1) Anspruch und Wegfall.
 16. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes gleichfalls einen Anspruch auf Pension, doch hört derselbe auf: 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seiner Unterhaltung selbst, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist, 5) wenn sie einen solchen anstößigen Lebenswandel führt, daß nach dem obgedachten Paragraphen bei der Wittwe die Einziehung der Pension erfolgen würde. Findet eine dieser fünf Bedingungen schon bei Tode des Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsberechtigten Kinder aus.

2) Betrag.

17. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten, wenn in den §§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen, jährlich solange deren drei oder mehrere vorhanden sind, 120 Thlr., 2) wenn deren zwei vorhanden sind, 100 Thlr., und 3) wenn nur ein Kind vorhanden ist, 60 Thlr. aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem 1. Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt in §. 16. erwähnten vier ersten Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal, in dem §. 16. No. 5. gedachten Falle aber sofort ausbezahlt. — Diese Pension gehört, als ein Erziehungszuschuß, den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie gezahlt werden soll.

3) Fall der Verdoppelung.

18. Der §. 17. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn der Vater nicht im Stande der Ehe verstorben, 2) wenn er zwar im Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension nach §. 15., Abschn. 1., 3. und 4., eingezogen wird, und 3) wenn die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder verheirathet. — Konkurriren in dieser Hinsicht rechte Kinder und Stiefkinder oder Wittwe, so erhalten nur die letztern den doppelten Betrag, was bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 16. u. 17. bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension außerhalb Landes.

19. Die nach §. 14., 17. und 18. zu zahlenden Pensionen werden den Perzipienten wenn sie außerhalb Landes wohnen gezahlt, durch Abschluß, und ohne daß es deshalb einer weitern besondern Genehmigung bedarf.

Bestimmung des Schlussbetrags der Pensionen.

§. 20. Zur Sicherung der Anstalt und zur Vorbeugung gegen derselben Gefahr drohender Kassenverlegenheiten wird jedoch festgesetzt, daß der Gesamtbetrag der in einem Jahr laufenden Pensionen nie die Einnahme desselben Jahres an Beiträgen der Königl. und Universitätsklasse und Zinsen der benen Kapitalien übersteigen darf, und daß daher im Fall des Ueberschusses dieser Einnahme die Wittwen und Waisen sich an Maßgabe der ihnen bestimmten Pensionen verhältnißmäßig müssen gefallen lassen. Um diesen zu bestimmen und auf die Zahlungen vertheilen zu können, wird jedesmal vor Ablauf 1 Quartals ein Etat für das nächste Jahr gemacht, und der Ueberschuss unter die — wegen der durch Sterbefälle des Jahres entstehenden Mehrausgabe — um eine Wittwe oder ein verheirathetes Kind der gesonderten Pensionäre im Verhältniß der zukünftigen Pensionsummen vertheilt, und die Zahlungen hiernach regulirt. Wird während des ersten Quartals die Zahl der Pensionäre nicht vermehrt, oder vermehrt selbst während dieser Zeit, so wird die dadurch ersparte Summe der nächsten Quartalszahlung wieder nach Verhältniß der Pensionen unter die Pensionäre vertheilt.

Bestimmung der Anstalt.

§. 21. Können die Pensionen bezahlt werden, so alsdann noch verbleibende Ueberschuss der Einnahme gleich beizulegen dem Kapitalfonds der Anstalt zu. Damit dieser aber benützt bleibe, so soll am Schlusse jeden Quartals der nachgewiesene Bestand, nach dem Beschlusse des Senats und ohne vorherige Genehmigung entweder auf Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine angelegt werden, so ist jedesmal pupillatrische Sicherheit nachzuweisen, um Genehmigung des Königl. Kuratoriums einzuholen.

§. 22. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von dem Senat besorgt, nach Maßgabe dieses Statuts, eben so wie die anderen anvertrauten anderweitigen Stiftungen nach deren Fundation und die Rendante von den Universitätsklassenbeamten gesondert Fonds der Anstalt wird jedoch in derselben Art, wie die Fonds der Stipendien, der einzelnen Privatstipendien und der Freigebungen gesondert verwaltet, und darf mit denselben unter keinen Umständen vermischt werden. Die Kassenbeamten sind für den Fonds der Anstalt mit den von ihnen gestellten Kautelen verhaftet. Die Bücher der Anstalt werden in dem Universitätsdepositorium aufbewahrt, die Rechnungslegung geschieht zugleich mit der der Universitätsstiftungen, und die Rechnungen werden, nachdem sie von dem Senat genehmigt sind, dem Königl. Universitätskuratorium vorgelegt.

§. 23. Der nach Vorschrift des §. 20. jährlich vor dem letzten Quartale von dem Senat zu entwerfende Etat für das nächste Jahr muß jedesmal dem Königl. Kuratorium so zeitig vorgelegt werden, daß dessen Bestätigung noch vor dem Jahreswechsel geschehen und sobald sie eingegangen ist, muß ein Extrakt desselben dem Senat vorgelegt werden, welche nicht Mitglieder des Senats sind, so wie dem Wittwen, welche erhalten, durch ein Umlaufschreiben mitgetheilt, und sie dadurch

idige Kenntniß von dem jedesmaligen Zustande der Anstalt und Verwaltung gesetzt werden.

Änderung der Statuten.

24. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht als in einer Versammlung der sämmtlichen, der Anstalt beigetretenen Professoren und Universitätsbeamten, bei deren Einberufung zu dem Zweck der Berathung angegeben werden muß, und in welchem mindestens zwei Drittel der genannten Interessenten erschienen sind, im müthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhaltenem Genehmigungsbescheid des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht

worden. Das vorstehende Reglement der Statuten für die Professoren, Wittwen, und Waisen-Versorgungsanstalt bei der Universität Königsberg wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 21. Juli 1831 hiermit überall nach seinem Inhalte bestätigt, und werden der Anstalt die Rechte einer moralischen Person ausgedehnt beigelegt. — Berlin, den 4. August 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

691. Allerhöchste Kabinettsorder, daß der Beitritt der Professoren entweder zu der allgemeinen Wittwenkasse, oder zu dem für die einzelne Universität bestehenden Institut erfolgen müsse.
Berlin, den 4. Juni 1833.

Da die nach Ihrem Bericht vom 17. v. M. noch fehlende Bescheinigung über den Beitritt der Universitätslehrer zu der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt nachzuholen, bin ich zwar mit Ihnen einverstanden, daß von denjenigen Lehrern, welche ihre Ehefrauen in die bei der Universität bestehende Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt einkaufen, nicht zugleich auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt verlangt werden kann; die völlige Abklärung von der letztern ohne Vorbehalt könnte jedoch die Folgen haben, daß weder der einen noch der andern Anstalt beigetreten würde. In diesen Umständen genehmige und bestimme Ich, daß die Universitätslehrer, welche Mitglieder der bei den Universitäten bestehenden Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten sind, oder werden, zwar von dem Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt nicht entbunden bleiben können, daß sie aber gehalten sind, einer oder mehreren Anstalt beizutreten, und ihnen der Heirathskonsens nur erst zu erteilen darf, wenn sie sich darüber in einer oder der andern Bescheinigung genügend ausgewiesen haben.

Berlin, den 4. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Erklärung. Der für die Universität Greifswald bestehenden Professoren-Wittwenkasse steht eine neuen Einrichtung bevor, weshalb die Statuten derselben vom 8. März 1814 hier keine Aufnahme gefunden haben.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Universitäten und dessen Verwaltung.

No. 692. Schreiben des Königl. Justizministeriums an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen der Sportelfreiheit der Universitäten. Vom 4. August 1812.

Nach dem Eingange des geehrten Rückschreibens eines hochwürdigsten Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 24. v. M., die den Universitäten zu bewilligter Gebührenfreiheit betreffend, habe ich, da nach solchem die Universitäten zu Königsberg größtentheils, und die hiesige und die Breslauer Universität ganz aus Staatsfonds dotirt sind, auch der Fall, welchen das Einkommen der Universität zu Königsberg in dem eigenen Fonds erleidet, aus Staatskassen gedeckt werden muß, kein Anstand genommen, dem Kammergerichte und den Oberlandesämtern zu Königsberg und Breslau zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, daß den Universitäten in ihren Prozessen und andern rechtlichen Angelegenheiten *jura fisci* dergestalt beizulegen, daß sie zur Zahlung von Gerichtskosten nicht verbunden seyen; wovon ich mich demmangelt ein hochwürdigstes Departement hierdurch dienstergebenst benachrichtigen. — Berlin, den 4. August 1812.

v. Kirchheim.

No. 693. Dergleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. April 1814.

Ein hochwürdigstes Departement im Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht ermangelt ich nicht hierdurch dienstergebenst zu benachrichtigen, daß wegen der Sportelfreiheit der Universitäten Berlin, Königsberg und Breslau in ihren Prozeß- und andern rechtlichen Angelegenheiten in den Königl. Landen zwischen der Provinz und Weser, abseiten des Gouvernements zu Halberstadt auf Veranlassung der Requisition das Nöthige verfügt worden ist.

Berlin, den 12. April 1814.

v. Kirchheim.

No. 694. Eirkularverfügung, wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit. Vom 21. Jan. 1822.

Die Königl. zc. erhält in der Anlage Abschrift eines von dem Königl. Generalpostamte unter dem 14. d. M. an sämtliche Provinzial-Ämter erlassenen Eirkulars (Anlage a.), wegen der den Universitäten und deren Instituten zustehenden Portofreiheit mit der Anweisung, danach bei der Korrespondenz mit den inländischen Universitäten zu verfahren, und insbesondere auf den Couverts jedesmal auch die Journallnummer zu bemerken. — Berlin, den 21. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Eirkular des Generalpostamts an die Post- und Postwärter:
Vom 14. Januar 1822.

Die Bestimmungen über die „den Universitäten und deren

als anatomische und zoologische Museen, Bibliotheken, Sternwarteantiquitäten, Mineralien, physikalische und sonstige wissenschaftsammlungen, zustehende Portofreiheit,“ waren bisher schwankend, besonders bei dem Gewichte der frei zu befördernden Gegenstände nander abweichend. — Um auch hierbei ein gleichmäßiges, und eher genau zu beobachtendes Verfahren eintreten zu lassen, wera Einverständnis mit dem Königl. Ministerio der geistlichen, Rechts- und Medizinal-Angelegenheiten alle und jede bisher dieser Artlassene Verfügungen hiermit aufgehoben, und nachfolgende Grundregeln der den obgedachten Instituten zustehenden Befreiung von dem des inländischen Porto, bis über die Portofreiheit allgemeine Bestimmungen erfolgen hierdurch festgesetzt.

I. Die Korrespondenz dieser Institute, insoweit sie ihre eigenen Angelegenheiten und allein ihr eigenes Interesse betrifft, wird unter der Bezeichnung: „allgemeine Universitätssache“, portofrei befördert. Bei hundertfachen Sachen genügt die Beidrückung des Dienststegels, und ohne Dienststempel eingehenden, wenn das distribuirende Postamt hat, das gleichmäßig besiegelte Attest des Rektors oder Vorschreibenden des betreffenden Instituts, zum Anerkennnisse der Portofreiheit.

II. Alle Gelder, die aus Königl. Kassen, oder aus den Fonds der Palastfirten Güter an die Universitäten und deren Institute gesendet werden, sind portofrei — nicht aber die an einzelne Empfänger gerichteten — vielmehr bleibt es deren Pflicht, die Gelder bei den Kassen auf welche sie angewiesen sind, zu erheben, oder die Kosten der Erhebung zu übernehmen. Ebenmäßig müssen Zahlungen aus den Universitäts- und Instituten-Kassen aus diesen selbst erhoben werden, und bleiben die etwanigen Versendungen dieser Art portopflichtig.

III. Bei Paketversendungen wird an jedem Posttage ein Gewicht von fünfzig Pfunden portofrei befördert, jedoch das Gewicht der von denselben Orten, oder von verschiedenen Absendern abgegangenen Pakete nicht zusammen gerechnet. — Nur bei dem hiesigen botanischen Garten allein, sollen ohne Berücksichtigung der Schwere, alle Pakete portofrei befördert werden.

IV. Die obigen sub I. II. III. enthaltenen Bestimmungen gelten nicht nur für die hiesige und für die Königl. Schloßbibliothek zu Königsberg, sondern auch für die hiesige Akademie der Wissenschaften. Von dieser Portofreiheit bleiben dagegen die Universitäten und deren Institute ausgeschlossen, wenn die Korrespondenz Geld oder sonstigen Sendung, die Verwaltung ihres Grund- oder Kapital-Vermögens betrifft, oder daraus entspringt. — Eben dieses gilt auch in Hinsicht auf jedes dabei angestellten Individui, oder jeder Privatperson, die in diesen Behörden in eigenen Angelegenheiten verhandelt, namentlich bei den Ankäufen aus den Bibliotheken oder sonstigen Sammlungen.

V. Den Postämtern ist in den Fällen, in denen sie einen Irrthum, oder selbst einen absichtlichen Mißbrauch zur Umgehung der Portopflicht bemerken, nachgelassen, durch Vor- oder Nachtaxirung des Porto das Interesse wahrzunehmen. — Sie haben jedoch in den Fällen, wo die Sendung von einer Behörde, zu welcher Kategorie die Universitäten und deren Institute mit gehören, geschieht, der Regel nach sich zu enthalten, und die von diesen gegebenen Bescheinigungen als verbindend anzuerkennen, und danach das Porto zu streichen. — Sie können aber deshalb bei vorkommenden Umständen noch eine weitere Aufklärung von dem Empfänger erfordern, oder nöthigen

Falls dem General-Postamte davon Anzeige machen. Die Behörden insoweit sie dem Eingangs gedachten Königlichem Ministerio unterordnet sind, werden von demselben angewiesen werden, auf dem Bericht die Nummer der Expedition oder des Journals zu setzen. — Die Postämter haben sodann nur diese zu bemerken, welchemnachst dann immer der Sache, ohne sonstige Weitläufigkeit und Aufenthalt sehr wird nachgegangen werden können. Es ist besonders daran zu achten, auch hierbei den Behörden und dem Publico jede Weiterung zu vermeiden, die ohne Verletzung des Postinteresses irgend vermieden werden kann. — Das Postamt zu M. hat sich hiernach überall gemächlich zu achten, und die von ihm ressortirenden Postwärterämter davon in Kenntniß zu setzen, zu welchem Ende Exemplare zu folgen. — Berlin, den 14. Januar 1822.

General-Postamt.

No. 695. Rescript an die Königl. Universität zu Greifswald, über die Ausübung des Patronatsrechts durch den akademischen Senat.
Vom 16. März 1836.

Auf den Bericht des ic. vom 25. September v. J. genehmigt das Ministerium hierdurch, daß sämtliche Patronatsangelegenheiten, die unter dem Patronate des großen Konzils stehenden Kirchen, a) der Wahlen der Pfarrer und b) der Ernennung der Schenkspektoren, durch den akademischen Senat besorgt werden müssen.
Berlin, den 16. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.

No. 696. Feuerordnung für die Königl. Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf. Vom 6. Februar 1837.

§. 1. Die städtische Feuerkommission wird, wie bisher, im Falle eines Brandes des Universitätsarchitekten und eines der Kastellane des Universitätsgebäudes, dieses periodisch einer genauen Untersuchung unterworfen, ihre Bemerkungen dem Universitätskuratorio zur nähern Prüfung zu übermitteln, den akademischen Baubeamten und eventualiter zur Abhülfe mitzutheilen.

§. 2. Außerdem sind die beiden Kastellane des Universitätsgebäudes für die allgemeinen Räumlichkeiten, der Hausmeister der theologischen Anstalten für diese und für die Entbindungsanstalt, der Bibliothekar für die Bibliothek, der Hausmeister des katholisch-theologischen Koloratoriums für das Gebäude desselben, der Anatomiedienner für das anatomische Gebäude und der Konservator des naturhistorischen Museums für die Räumlichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses in gleicher Weise verantwortlich, als jede Vernachlässigung der ihnen für die Vermeidung vor Feuergefahr obliegenden Pflichten ihnen zur Last fällt, und dem Umfang der daraus entstehenden Folgen bestraft wird.

§. 3. In so fern liegt den Kastellanen ganz besonders ob, alle Abende, gleich nach dem Schlusse der Vorlesungen, sämtlich die Auditorien und anderer allgemeinen Lokalitäten zu revidiren, wobei diese Revision auch noch einmal um 10 Uhr Nachts die ganze Gebäude vorzunehmen, und genau darauf zu achten, ob ein Rauch bemerkbar ist. Diese Revisionen müssen zugleich benutzt werden, um sich zu überzeugen, ob der Hausknecht alle die nicht die Nacht durch zu brennen haben, vorschriftsmäßig angeordnet hat. Die Kastellane haben alle Lichter in dem Lesezimmer der Auditorien nach 8 Uhr des Abends zu löschen, die Lichter und Leuchtzuträger zu entfernen, und das Zimmer selbst zu verschließen.

4. Dieselbe Pflicht liegt dem Hausmeister der klinischen Anstalten und des Konviktoriums, dem Bibliotheksdienner und dem Konservator des naturhistorischen Museums ob. Der Hausmeister der klinischen Anstalten hat alle Abende um 10 Uhr sämtliche Oefen der drei Institute zu revidiren; eben so der Hausmeister des Konviktoriums die Oefen dieser Anstalt. Für das Konviktorium steht die Aufsicht dem Inspektor desselben zu. — Der Bibliotheksdienner muß jede eine Stunde, nachdem er Abends die Bibliothek verschlossen, dahin zurückkehren, und sich überzeugen, daß das Feuer wirklich ist. Der Konservator des naturhistorischen Museums ist verpflichtet alle Abende, nach dem Schlusse der Vorlesungen und dem Aufhören der Arbeiten, in den betreffenden Lokalen des Doppelsdorfer Schlosses sämtliche Oefen nachzusehen, und diese Revision auch noch Einmal um 11 Uhr Nachts durch das ganze Gebäude zu wiederholen.

5. Dem beiden Kastellane wird aber noch besonders zur Pflicht gemacht, jede Woche wenigstens zweimal sämtliche Behältnisse in beiden Universitätsgebäuden, in welchen Asche aufbewahrt wird, zu revidiren, gleichzeitig auch die zur Sicherheit gegen Feuergefahr aufgestellten Wasserkrusen zu untersuchen, um sich davon zu überzeugen, daß sie gefüllt sind. Wenn sie in beiden Beziehungen irgend etwas schätigt finden sollten, so haben sie deshalb dem Hausmeister der klinischen Anstalten und des Konviktoriums, dem Konservator des naturhistorischen Museums, dem Anatomiedienner, so wie für die Universitätsgebäude angestellten Hausknechten ihre Befehle zu machen.

6. Ueberhaupt stehen die Hausknechte des Universitätsgebäudes unter, so wie der Pförtner des Doppelsdorfer Schlosses unter der Aufsicht und Kontrolle der Kastellane, und haben diese nicht bloß obigen Beziehungen über dieselben zu wachen, sondern auch von Zeit zu Zeit in den Korridoren nachzusehen, ob nicht zu stark in Rücksicht auf die Sicherheit des Gebäudes und auf den Verbrauch des Baumaterials geheizt wird.

7. Die den Kastellanen auferlegten Verpflichtungen in Betreff der feuerpolizeilichen Interessen beziehen sich auch auf die in den öffentlichen Universitätsgebäuden und deren Zubehörungen befindlichen Dienstwohnungen. Die Kastellane sind deshalb gehalten letztere von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, und hierbei besonders ihre Augenmerk auf die Feuerungsanlagen, die Stellung der Oefen, die Aufbewahrungsorte der Asche und dgl. zu richten. In den Dienstwohnungen der Universität sind die Mieter besonders zu dieser Revision verpflichtet, und für deren Vernachlässigung verantwortlich.

8. Die Schornsteine müssen alle Jahre, bei Holzfeuerung zweimal und bei Steinkohlenfeuerung Einmal, gereinigt werden, und haben die Kastellane, daß solches geschehen ist, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, und davon dem Universitätskuratoris jedesmal eine schriftliche Bescheinigung zu machen. Diejenigen Schornsteine, welche zur Küchenfeuerung gebraucht werden, sind alle Jahre viermal zu reinigen.

9. Einer besonders genauen Aufmerksamkeit sind die Rauchfänge der Oefen zu unterwerfen, und müssen diejenigen der Oefen, welche mit Holz, monatlich Einmal, die der andern, die mit Steinkohle geheizt werden, alle zwei Monate gereinigt werden. Daß solches geschehen ist, sind die Kastellane, der Hausmeister, der Bibliotheksdienner und der Hausknechte verantwortlich.

§. 10. Auf die erste Spur eines vorhandenen Feuers ist derjenige Offiziant, welcher solches bemerkt, den Kastellanten davon zu machen, worauf diese durch starkes Anziehen der Glocke, und zu den Vorlesungen geläutet wird, sämmtlichen Bewohnern des Institutsgebäudes das Zeichen geben, sich zu versammeln. Da die schnellste Hilfe immer die wirksamste ist, so muß aus den Rufen so schnell als möglich Wasser herbeigeschafft und auf die gefährlichste Stelle geschüttet werden. Zu diesem Zwecke findet sich in den Universitätsgebäuden unter dem Beschlusse des Kastellants ein Feuerlöcher. Dabei ist jedoch nicht zu unterlassen, sogleich Jemandem vom Polizeiamt der Stadt zu senden, um diesem von der Gefahr Nachricht zu geben.

§. 11. Sollten die ersten Versuche das Feuer zu erlöschen nicht wirksam seyn, so muß gleich Anstalt getroffen werden die Glocke der evangelischen Kapelle auf dem Universitätsgebäude anzuziehen, um die ganze Stadt Alarm zu machen, und sind die im nächsten Paragraphen bezeichneten, höheren Universitätsbeamten augenblicklich nachrichtigen.

§. 12. Auf diesen Lärm, so wie überhaupt auf die erste Spur von Brandgefahr, sind der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte, der Rektor, der Universitätsrichter, der Universitätssekretär und der Universitätsrendant verpflichtet sich im Universitätsgebäude einzufinden. Gleiche Pflicht liegt allen Institutsvorständen ob, so wie die Anwesenung des Lehrpersonals der Universität überhaupt erwartet werden darf. Jene haben die Anstalten theils für die Sicherung und Erhaltung des allgemeinen Universitätseigenthums zu treffen, theils an den zunächst bedrohten Instituten und ihren Dirigenten hierin beizuhelfen. Ueberhaupt muß die ganze Wirksamkeit des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, der höhern Universitätsbeamten, und dem Augenblick an, daß die städtische Polizei sich mit ihren Mitteln eingefunden hat, auch der niedrigeren Universitätsoffizianten, auf die Erhaltung des Universitätseigenthums beschränkt, und das Löschgeschäft der Polizei und den Universitätshandwerkern überlassen werden.

§. 13. Die vorzüglichste Sorge bei der Rettung des Universitätsgebäudes muß auf die Universitätskasse und auf die Universitätsbibliothek gerichtet seyn. Da zu erwarten ist, daß die Studirenden mit ihnen in solchen Fällen rühmlich auszeichnenden Gemeingeist zu jeder Zeit bereit sind, so ist ihnen vorzugsweise die Rettung der Bibliothek zu vertrauen, und wird sich dieselbe außer dem im nächsten Paragraphen angegebenen Mittel am zweckmäßigsten dadurch bewerkstelligen lassen, daß sie bei der Fortschaffung der Bücher auf Tragbahnen Hand legen, und überdies von der Bibliothek aus nach dem nächsten Rettungsort, wozu bei gutem und beständigem Wetter der Hofgarten am besten gewählt werden kann, Linien bilden, wo immer einer dem andern die Bücher zureicht, bis sie an den Sicherungsort gelangen.

§. 14. Der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bestimme bei vorhandener Gefahr, ob und in welche Räume die Universitätsbibliothek und die Universitätskasse gebracht werden sollen. Zur Aufnahme der Universitätskasse wird in der Regel das Kassenlokale des Oberbergamts dienen. Da darauf zu rechnen ist, daß sich bei dem ersten eintretenden Lärmen die Garnison einfindet, so wird diese nicht nur selbst an der Rettung der Bücher auf den hierzu vorbestimmten Tragbahnen theilzunehmen, sondern auch den Rettungsort selbst

überhaupt die Eingänge des Universitätsgebäudes, mit den nöthigen Thüren zu umstellen, damit sich in letzteres nicht eine unbefugte Menge drängt, welche eher hindert als nützt.

§. 15. Allen für die Universität gewöhnlich beschäftigten Handwerkern, so wie den für sie besonders angestellten Gewerbsleuten und Meistern wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich bei entstehendem Alarm mit ihren Arbeitern und Gesellen einzufinden, und sich in dem Zimmer des Portiers zu melden. Der erste, welcher erscheint, erhält eine Prämie von 15 Thalern.

§. 16. So wie die Gefahr beseitigt, oder der ausgebrochene Brand gelöscht ist, wird der verursachte Schaden mit Zuziehung der hierfür kompetenten Behörden genau aufgenommen und taxirt, und in möglichster Eile dem vorgeordneten Ministerio darüber von dem aussersächlichen Regierungsbevollmächtigten Bericht erstattet.

§. 17. Diese Bestimmungen gelten, so weit die besonderen Verhältnisse es gestatten, auch von dem Anatomiegebäude und den Universitätsgebäude in Poppelsdorf.

§. 18. Diese Feuerordnung soll von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und zunächst in der Zahl von 500 Exemplaren gedruckt werden, um den betreffenden Behörden von Bonn und Poppelsdorf, dem künftigen Lehrpersonal, und allen höhern und niedern Offizieren der Universität mitgetheilt zu werden.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 697. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Sportelfreiheit der Universitäten betreffend. Vom 2. April 1838.

Der Königl. Geh. Staats- und Justiz-Minister Herr Mühlner, welchem in Folge Ew. rc. Berichts vom 28. Februar c. Rücksprache gehalten worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß der dortigen Universität, nach dem ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und Rücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, dem Fiskus nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. I.

§. 35. zustehende Sportelfreiheit in demselben Umfange für ihre Prozeß- und andere gerichtlichen Angelegenheiten zustehe, wie solche den Universitäten Berlin, Breslau und Königsberg nach §. 145. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung beigelegt worden ist. In Bezug auf ist von dem gedachten Herrn Minister die abschriftlich beigelegte Verfügung vom 17. v. M. an die Justizbehörden erlassen worden (Anhang a.), wovon Ew. rc. den dortigen akademischen Senat auf seinen Sitzung vom 7. Januar c. in Kenntniß zu setzen haben.

Berlin, den 2. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Kirkular des Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. März 1838.

Der §. 145. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung erwähnt, daß bei der verschiedenen Instituten bewilligten Kostenfreiheit des Fiskus unter No. 6. nur der Universitäten zu Berlin, Königsberg und Glatz. Es ist jedoch unbedenklich, der Universität zu Halle nach dem

ihre bei der Stiftung ertheilten Privilegien und mit Rücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, und der Ansehnlichkeit des Einkommens der Universität in ihren Fonds nicht durch Staatsmitteln gedeckt werden muß, die dem Fiskus nach Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 35. Th. I. zustehende Befreiung in demselben Umfange für ihre Prozesse und anderen gerichtlichen Angelegenheiten ebenfalls zu bewilligen. — Hiernach hat das Königl. zc. bei vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. März 1838.

Justizministerium.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Universitäten.

No. 608. Allerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium wegen der allmonatlich und aussergewöhnlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. Vom 19. August 1823.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämtlichen Kassen, die Mir das Staatsministerium unterm 16. d. Mts. vorgelegt hat, zweckmäßig, und ordne daher wie folgt.

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen:

- a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder wie ehemals an demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, und dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher eröffnet werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen, auch sollen die Räte der Generalkontrolle den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen.
- b) In den Provinzen wird es dem Chef der Provinzialkollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezial-Kassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung überlassen.
- c) Ebenfalls sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzialkollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt seyn; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungs-Wesen am meisten geübten, und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räte dazu zu bestimmen, und nur in dringenden Fällen ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der aussergewöhnlichen, nämlich derjenigen Kassenrevisionen, die ausser den allmonatlichen, zu unbestimmten Zeiten, ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich: a) daß diesen Revisionen sämtliche Staatskassen, mit alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich

haben einige, wenigstens aber Ein Mal vorgenommen werden sollen. Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien haben sich davon zu überzeugen, daß die extraordinären Revisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten werden, die sich als kundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben. c) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien sind für alle die Nachtheile mit verantwortlich, die durch die Ausführung der aussergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesandten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünktliche Befolgung zu halten. — Berlin, den 19. August 1823.

Friedrich Wilhelm.

Das Staatsministerium.

§. 699. Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezbr. 1824.

I. Zweck der Oberrechnungskammer.

§. 1. Der Zweck der Oberrechnungskammer ist: a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze von Uns genehmigten Staatsverwaltungs-Systems festgehalten und der Geiste desselben wirklich administriert, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Anordnungen gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsgemäß verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Förderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch rathsam sind. — Die Oberrechnungskammer und die Generalkontrolle sind die höchsten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungsbereich.

§. 2. Der Wirkungsbereich der Oberrechnungskammer erstreckt sich allgemein: a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Magazins- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Generalkontrolle unterworfen sind, und b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staatsalters selbst wenn deren Etats von der Generalkontrolle nicht vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen. Im letzteren Falle erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Rechnungen. — Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere Rechnung vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision, wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herkommen etc. — Die Revision der Rechnungen geschieht in der Regel am Wohnsitz der Oberrechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen dorthin gelangen müssen. — Dem Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer steht es jedoch frei, sowohl Behufs der Revision der Rechnungen vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzuschicken, um von derselben die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle vorzunehmen, die Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extracten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten etc. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser

Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Oberrechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken. — Ferner ist der Chefpräsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen halten zu lassen. 2c.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer, auch Grundzüge, an welche die Befolgung sie zu halten hat.

1) Allgemeine, auf sämtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Leitung der bestehenden Verwaltungsgrundzüge, mit Umsicht und Kenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs: Justiz beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnungen bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden sind. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Reorganisations-Grundzüge vertraut, muß die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatsökonomie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so erziehbil als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Grad ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verbesserung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

§. 4. Insofern zur Sicherstellung Unserer Kassen, Maasnahmen von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautelen zu bestellen sind, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet dahin zu wirken, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und vollständig zu der betreffenden Kasse eingezoogen, und in den Rechnungen derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden. — Es ist nicht duldend, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, besonders in Ausgabe berechnet zu werden. — Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an ordinairen Einnahmen berechnet werden. — Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde, ohne andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeordnet ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, sich mittelbar für sich einzuziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats Unser vollzogenen Tarifs und Taxen müssen genau befolgt werden, darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichwohl solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verurtheilen. Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien oder deren obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalkassen befugt, solche für die Zukunft abzuändern. 2c.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnungskassen

Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt finden. — Preisen, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich gegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. — — — — —
 igt die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörde, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen getet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht. Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn durch die Real-Etats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maßgabe der im Altb. bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fließen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Keine Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräußert werden.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt eintreffen werden. — Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche ausser der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Oberrechnungskammer hat auf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Hoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen abgeführt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu bestehen. — Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfalligen Berichten die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und zu vermeiden sind, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.) — Die Abrechnung des Laufs des Etats-Jahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtet seyn, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste geltend gemacht werden.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, so wie von Nachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung Statt finden. — Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgetragen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden abgesetzt worden sind. — Remissionen, welche auf den Grund von vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus dem etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden.

§. 10. Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch den Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte Sparlichkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Verschuldung vermieden werden. — Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls unbedingte Verwendung zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit irgend an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungszwecke oder zur Erreichung der Regierungszwecke fehle. — Nur die ge-

galt eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine
tug der in den Normal-Etats bestimmten höchsten G
Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den No
vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlba
summe des laufenden Etats hinaus darf ohne Unsere G
bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch
Falle der Normal-Etat nicht überschritten ist. — Gehaltsz
persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrücken ein
in ein höheres Normalgehalt nach Maaßgabe dieser Erhö
fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhte G
entschädigt ist.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle
vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschä
sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht pas
sie nicht entweder durch den Etat, oder durch ein von Uns
Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene R
begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklich
gen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder
den sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgez
trägen, darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist
noch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten. — Eben so
die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhe
men. — Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gesta
zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die
mehr als Einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Be
die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§. 13. Kein Staatsbeamter darf Emolumente bezieh
nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßige
mente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, inso
baaren oder Natural-Hebungen bestehen, der im §. 5. gege
stimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt; Per
Beamte dürfen nur aus dem jeder Normal-Etat befanden

§. 15. Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats rücklich dazu bestimmt sind; oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachstehenden, bei der Rechnungsrevision genau zu prüfenden Ersparungen, zu diesem Behuf zu bewilligen für gut finden werden.

§. 16. Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrere Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach der selben Gegend Statt finden. — Den Zahlungsanweisungen müssen Liquidationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Tage der Reise, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meile enthalten. — In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken. — Die Wichtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von den Vorgesetzten bestätigt seyn. 2c.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungsbedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das Wirthschaftliche damit umgegangen werden. — Wo es die Verhältnisse rathsam halten, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Liquidation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden darf. — Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch kontrollirt werden. — Keinem Staatsdiener gebührt auffer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, Feuerung und Licht, es sey denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden. — Mißbräuche, welche sich deshalb einschleichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

§. 18. Es ist unerlässliche Pflicht der Verwaltungsbehörden darzuthun, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft Sorge, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde. — Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen, Abänderungen derselben, dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abänderungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie die etwanigen Abweichungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und die höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besonderen approbirten Nachanschlag begründet werden. 2c. Honorationen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Fonds bewilligt werden. — Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochener Leitung und Beaufsichtigung besondere Konduktoren erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personal genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie bei den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

§. 19. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet zu prüfen, ob die von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen Verträge die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemes-

zum Vortheil der vorerwähnten Privatpersonen nicht vor
werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche
Bedingungen zum Vortheil derselben Statt finden.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angekauft
müssen entweder bei Herausgabe des Geldbetrages
verwendet dargethan, oder in einer besonderen Natur
Einnahme, oder aber, insofern sie aus Utensilien, Gerä-
den zu Kunst- und anderen Sammlungen, auch Biblio-
gen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inve-
gang nachgewiesen werden. — In wie weit die
Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur der
Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der
Kammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute.

§. 22. Bei entstehenden Vakanzien müssen diejenigen
welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit
ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbil-
Stats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wo
nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuw-
gelder: Beamten angestellt werden. — Keine Behörde
Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey
Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld
nach Maßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschä-
für die vakante Stelle eignen. — Bei allen übrigen Anst-
in der Folge Statt finden, und nicht auf Unserer Best-
migung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, deren
schein, und in Ansehung aller übrigen Individuen, deren
Versorgungsanspruch den Rechnungsbelägen zur Just-
sten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Mandanten
sollon der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.
dürfen aus Staatskassen nur ganz unvermeidliche
zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften Statt fin-
angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche
— Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungs-

n soll, nicht mit Bestand abschließen; sondern der Ersatz
genfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit
Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind. — Rest-
hülfe, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant
ihnen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwal-
tranten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleist-
et in Rechnungsausgabe gestellt hat, dürfen durchaus nicht
ent-

Die aus den Ausgabefonds zu bestreitenden Zahlungen
; Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur anges-
rdern auch wirklich geleistet seyn. — Diejenigen Fonds, bet-
isgabereise nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß
den Jahres, Behufs der zu berichtenden Restzahlungen,

Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Aus-
diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Resten-
bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen
— Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am
zweiten Jahres sich ergebende Minderausgabe ist als erspart
ien, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zah-
as dritte Jahr übergehe. — Kommen späterhin dennoch Aus-
s der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen
; treffenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestrit-
n. 16.

h Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse
ierechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds
— Die Ersparungen, welche bei den einer andern Kasse zur
Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträ-
ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden. 16.

i. Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen-
ten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem
es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe
nistration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur
i fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu be-
wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeid-
igeführt, und die ersteren aus den letzteren gedeckt werden
— Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehalts-
die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden. — Jede an-
rausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bet-
tatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Unfere-
ung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als
on dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie
t hat, eingezogen werden. — Die Unterabtheilungen eines
s bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon
Raasse eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihr-
pt- und Unter-Abtheilungen nach einem übereinstimmenden
chen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebertragung bei
z Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind,
. Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet. — In
nungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre
Uziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen Statt, wo
den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

7. Auf die etatsmäßig zu extraordinären Ausgaben bestimm-
men darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimm-

ten Etatsstiel gehört. — Selbst wenn das Extraordinarium eine unvorhergesehene Mehrausgaben bestimmt, und diese im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehr bei den betreffenden Etatsstücken verrechnet, die Beträge derselben bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nachgetragen werden. — Ausgaben, für welche kein passender Etatsstiel ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände in angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen, und die von letzteren an die Generalkassen und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem laufenden oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden. *ic.*

§. 30. Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, oder Dienstvernachlässigung entstanden seyn, soll ohne Untersuchung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Beamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Verantwortlichkeit zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden. — Die Beamten sind verpflichtet die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, der Oberrechnungskammer in Abschrift mitzutheilen. — Kein Beamter ist berechtigt einen von der Oberrechnungskammer festgestellten Kassendefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern. Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus einem Dispositionsfonds, sey es unter welcher Benennung auch immer mittelbar zu vergüten.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

§. 31. Bei der Domainenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstücke ohne Unverzug der Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirtschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen. — Nur in unvorhergesehenen Fällen der Pächter solche nothwendig machende eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums Statt finden. *ic.* — Eine Einziehung rückständiger Domainenpachtgelder und Gefälle darf nur mit Genehmigung des Finanzministeriums nur in dem Falle Statt finden, wenn die Pächter zur Zahlung schuldig zurückgekommen, unvermeidlich ist. — In Ansehung der Kosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirklichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand zu vermeiden. — Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu achten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter und die gegen Kontraktbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden. Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirtschaftsjahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstücke von dem Ertrage der sonst rechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß

et Beendigung der Pacht keiner besonderen Auseinandersetzung
der Rechnungsjustifikation bedarf.

32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung
Holz unentgeltlich, oder aus freier Hand unter der Tare verab-
geben werden, insofern die Empfänger nicht nach den Naturalforst-
ordnungen zu fordern haben. — Wegen des öffentlichen Verkaufs der
Holz sind die Vorschriften Unserer Kabinettsorder vom 31. Januar
1822 zu befolgen. — Die Abholung des den Berechtigten angewiesenen
Holzes wie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Un-
genüge verzögert werden. — Insofern die zu den Schonungs- und
Erhaltungsanlagen bestimmten Grundstücke, ihrer Hauptbe-
stimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse
abgeführt werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstücke zu ih-
rem Privatvorteil benutzen, ist nicht zu gestatten. — Der Geldbetrag
aus dem an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse
vollständig eingezogen seyn, und es dürfen keine Reste dabei geduldet
werden. 2c.

33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu
achten, daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei ge-
wesen Domainen und Forstgrundstücken nach ihrem richtigen Betrage
abgeführt kommt. — Wegen Stundung rückständiger direkten Steuern
ist im §. 31. dieser Instruktion bei der Domainenverwaltung
die Bestimmung Anwendung. — Von den über die Erhebung
direkter Steuern geführten Registern sind einzelne von der Ober-
rechnungskammer zur näheren Prüfung und Vergleichung mit den
Originalen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei
erheben, eben so erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung
der Rechnungsrevision. — Die Einforderung von Registern soll bes-
onders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen
die Rechnung zeigt. — Die Bonifikationen und Restitutionen der indirekten
Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen
bewilligt werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Oberrechnungs-
kammer bei Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Ges.
vom 7. März 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der
dort vorgeschriebenen Vorschriften zu sehen, und bei entdeckten Konventionen nicht
nur die fehlenden Stempel nachträglich beibringen, sondern auch die
selben Stempelstrafen festzusetzen und einzuziehen zu lassen. 2c.

42. Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß
die Cirkulation der Tresorscheine Bezug habenden Verordnungen
insbesonders die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der
selben Abgaben in Tresorscheinen, genau befolgt werden. 2c.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn,
ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-
rechenbuch genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abän-
derungen in den Zahlen darin vorkommen. — Die Rechnungen müs-
sen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich
sein, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen
ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden. —
Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln,
als aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht
sind, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Oberrechnungs-

nahmereit in der Generalkrechnung nachzuweisen ist. Dies von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder Gen an die andere abzuliefern sind. 2c. — In den Fällen, wo g zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen Unse rung erforderlich ist, müssen die desfalligen Kabinetsorde mirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigelegt werden. nungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen na Formularen gelegt und in gleicher Art justificirt werden, es daß-Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und andere nisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der nungskammer anzuordnen sind. — Zur Vermeidung jeder Schreiberet, sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revi Kasse über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sonder hörden durch Circularien oder besondere Verfügungen von bekannt gemacht werden. 2c.

§. 48. Rendanten, Provinzial- und Unterbehörden, bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbesche ferungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen det die Oberrechnungskammer zur Aufklärung einer Sache einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren A einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden. — In wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Er noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Ma deshalb von der Oberrechnungskammer erfolgenden Verhand führung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung Sta gleich der ersten in dem von der Oberrechnungskammer zu den Termine an dieselbe zu befördern ist. — Durch die zwe wortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt be den, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende gen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. der Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Bea

die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu gehörigen Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen. 2c.

55. Sämmtliche Staatsbehörden und Beamten haben, ein so weit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu begeben.
— Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

700. Allerhöchst vollzogenes Regulativ wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens, rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. Vom 17. März 1828.

Durch die Verordnung vom 29. Mai 1826 ist bereits bestimmt, in welcher Art das Finanzministerium an der Feststellung der Etats und an den Anträgen auf außerordentliche Geldausgaben theilnehmen soll, damit dasselbe als diejenige Behörde, die die Verantwortlichkeit obliegt, für die Beschaffung der Mittel zum gesamten Staatshaushalt zu sorgen, darauf sehen kann, daß die Ausgaben des Staats mit den Einnahmen im richtigen Verhältnis stehen; um dasselbe aber auch in den Stand zu setzen, die Beschaffung und Vertheilung der vorhandenen Mittel gehörig leiten, und zu verhindern, daß bei einzelnen Kassen unnöthig Bestände sich bilden, während bei anderen Verlegenheit entsteht, muß im Kassenwesen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalt von dem Finanzministerio allein ausgeht, und dasselbe eine über die zuverlässige Uebersicht, sowohl von dem Ertrage derselben als von den bei allen Kassen vorhandenen Beständen, als von dem zu bestreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden nach verschiedenen Zahlungsterminen erhält. Es werden deshalb folgende Bestimmungen nothwendig.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten aufkommenden Ueberschüsse aller Einkünfte des Staats, sie mögen von dem Finanzministerio selbst, oder von anderen Behörden verwaltet werden, werden denselben zur Disposition gestellt, und durch die demselben unterliegenden Provinzial-Hauptkassen, oder aus den für einzelne Verwaltungen bestehenden bleibenden Centraalkassen zur General-Staatskasse ein-

Es werden daher auch die Ueberschüsse der Domainen- und Verwaltung, und die Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablass-Gelder durch die Regierungs-Hauptkassen zur General-Staatskasse abgeliefert, welche aus den ersteren die Kompetenz der Landrentencommisskasse in bestimmten Terminen berichtet, den gesammten Ertrag aber, so wie die Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder nach der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Januar 1820 der Staatsschulden-Tilgungskasse in der Art übereignet, wie in der unterm 17. October 1826 zwischen dem Finanzministerio und der Hauptverwaltung der Staatsschulden dieserhalb getroffenen Vereinigung, auf dieser verwiesen wird, näher festgesetzt ist.

Eben so werden die Ueberschüsse der Salzdebits-Verwaltung denselben Provinzial-Hauptkassen zur General-Staatskasse eingezogen, und nach vorgedachter Vereinigung der Staatsschulden-Tilgungskasse derselben überwiesen, als es zur Erfüllung des derselben etatsmäßig

Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Oberrechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken. — Ferner ist der Chefpräsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen halten zu lassen. 2c.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer, auch Grundsätze, auf deren Befolgung sie zu halten hat.

1) Allgemeine, auf sämtliche Verwaltungszweige anwendbare Bestimmungen

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Genauigkeit geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Formalitäten beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnungen bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, und prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, und ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Reglerungs-Grundsätze vertraut, muß die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatsökonomie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so erziehbil als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglicher Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

§. 4. Insofern zur Sicherstellung Unserer Kassen, Maagere von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionsbestellen sind, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet dahin zu wirken, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und vollständig zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden. — Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, besonders in Ausgabe berechnet zu werden. — Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinären Einnahmen berechnet werden. — Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde, noch andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeordnet ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche mittelbar für sich einzuziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats Unser vollzogenen Tarifs und Taxen müssen genau befolgt werden, und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichwohl solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen. Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien und deren obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalkasse befugt, solche für die Zukunft abzuändern. 2c.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnungskassen

Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt finden. — Preisen, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich gegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. — — — —

§. 6. Folgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen getretet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht. Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn durch die Real-Stats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der im Statute bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fließen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräußert werden.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt eintreffen werden. — Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur dann geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche auffer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Oberrechnungskammer hat auf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn widerhoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen abgeführt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu bestehen. — Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfalligen Berichten die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und zu vermeiden sind, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.) — Die Rendanten des Laufs des Statsjahres etwa kreditirten indirekten Absichten müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtet seyn, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste geltend gemacht werden.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, so wie von Nachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung Statt finden. — Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachzutragen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden abgesetzt worden sind. — Remissionen, welche auf den Grund von vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden.

§. 10. Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch den Statut unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte Sparlichkeit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit zu Grunde gelegt, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Verschwendung vermieden werden. — Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit irgend an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle. — Nur die ge-

desselben zugesetzt. Auch die Fonds der Hauptverwaltung der Schulden zu den Zinszahlungen, deren Ersparnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes, vom 17. Januar 1820 behandelt werden, von ausgenommen. — Die nach Abschluß des zweiten Jahres vorkommenden Restausgaben müssen aus den laufenden etats Fonds mit bestritten werden.

14. Alle hiernach beim Abschluß des zweiten Jahres bende Ersparnisse, sowohl bei den auf den Regierungs-, Etats- und Provinzial-, als den bei der General-, Staatskasse etc. Central-, Verwaltungsfonds der obersten Verwaltungsbehörde von dem Finanzministerium für die General-, Staatskasse eingehört die bisher Statt gefundene Einziehung der Ersparnisse der Provinzialfonds zu den Centralfonds der obersten Verwaltungsbehörde durchweg auf. — Es können jedoch die bei einzelnen Resten sich ergebenden Ausgabe-, Ersparnisse mit den bei gleichnamig anderer entstandenen Mehrausgaben in der Art kompensirt werden, daß das Finanzministerium aus den eingezogenen Ersparnissen die Mehrausgaben deckt. Die desfallige Ausgleichung geschieht am Jahreschlusse auf den Grund der von den obersten Verwaltungsbehörden aus den Verwaltungsabschlüssen anzulegenden Nachrechnungen der Ersparnisse und Mehrausgaben. — Die Zulässigkeit der Mehrausgaben hat in solchen Fällen das Finanzministerium nicht zu theilen. Es ist Sache jeder Verwaltungsbehörde, und der Oberrechnungskammer, darauf zu sehen, daß hierunter über die bestehenden Vorschriften nicht hinausgegangen werde. — Bei der Bewilligung von extraordinaire Bewilligungen aus den Ersparnissen an Verwaltungsfonds tritt aber die Konkurrenz des Finanzministeriums ein.

15. Was im Ganzen beim Staatshaushalt durch die Einnahmen oder Ausgabe-, Ersparnisse erübrigt wird, fließt zum Central-, Staatsfonds. Die Ablieferungen an denselben erfolgen in dieser Art aus dem Central-, Staatsfonds auf den Grund des Abschlusses derselben am Ende des zweiten Jahres, wo die Ausgabe-, Fonds des vorhergehenden Jahres geschlossen werden. Die Ermittlung des Ueberschusses des Staatschaß richtet sich bloß auf die baaren Einnahmen und Ausgaben der General-, Staatskasse, die ausstehenden Reste konstatirt nach erfolgter Berichtigung derselben zur besonderen Berechnung.

16. Damit das Finanzministerium eine fortwährende Übersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen erhalte, und um danach eine angemessene Benutzung und Vertheilung der Mittel bewirken zu können, müssen demselben nicht allein von den ihm untergeordneten Kassen, sondern auch von den übrigen obersten Verwaltungsbehörden untergeordneten Kassen, insoweit letztere selbst Rechnung legen, jährliche Kasseneextrakte, so wie die Jahresabschlüsse, vorgelegt werden. Von jedoch, zufolge besonderer Bestimmung, der Fonds für die Polizei ausgeschlossen bleibt.

17. Es müssen daher alle Kassen in bestimmten Terminen abschließen, und zwar: Die Spezialkassen und Recepturen, die Einnahmen nicht direkt an die Provinzial-, Hauptkassen, sondern zwischen Kassen abliefern, am 26. jeden Monats; Zwischen denjenigen Spezialkassen ohne Unterschied, welche direkt an die Provinzial-, Hauptkassen abliefern, am letzten Tage jeden Monats.

auptkassen am 10. des folgenden Monats; die Centrakassen am vorletzten Tage jeden Monats. — Fällt der Tag des Schlußes auf einen Sonn- oder Festtag, so wird am vorhergehenden Tage geschlossen. — Beim Jahresabschlusse sollen alle Kassen ihre Bücher für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen halten, um in dieser Zeit für möglichst vollständige Einziehung und Berichtigung der Einnahmereste und Berichtigung der Ausgabereste sowie für die Aufnahme solcher noch in diese Bücher aufnehmen zu können. Der Abschluß erfolgt daher für die nicht direkt abliefernden Kassen am 26. Januar des folgenden Jahres; für die direkt abliefernden Kassen am 31. Januar; für die Hauptkassen am 10. Februar, und die Centrakassen am vorletzten Tage im Februar.

Jede Einnahmekasse liefert in der Regel zweimal im Monat, falls aber bis zum Tage des Abschlusses, ihre Ueberschüsse an diejenige Kasse ab, an welche sie gewiesen ist, und übersendet zugleich die Abrechnung mit den belegten Designationen der für deren Rechnung geleisteten Zahlungen. — Die Sendungen dürfen überall nur durch die Post geschehen, und wo eine Postverbindung fehlen sollte, ist eine Versendung in Briefen unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig.

Gleich nach dem Abschluß fertigen die Kassen einen Extrakt in Büchern an, welcher die in dem Zeitraum, den der Extrakt umfaßt, die in den vorhergehenden Monaten des Rechnungsjahres eingegangenen Einnahmen und Ausgaben nachweist. Die aus den früheren herrührenden Rest-Einnahmen und Ausgaben, so wie die von der Kasse etwa verwalteten Nebenfonds, werden in besonderen Abschnitten nachgewiesen, deren Resultate aber in den Hauptextrakt am Ende mit aufgenommen, damit der letztere den am Tage des Abschlusses vorhandenen Gesamtbestand nachweist. — Für die beiden Monate eines jeden Vierteljahres sind diese Extrakte nur summarisch nach der wirklich statt gehabten Einnahme und Ausgabe anzufertigen; für den dritten Monat aber wird ein vollständiger Extrakt, wozu außerdem auch die Soll-Einnahme und Ausgabe und die verbleibenden Reste und Mehr- oder Minder-Einnahmen nachweist, anzufertigen. — Die Soll-Einnahme und Ausgabe wird darin zwar nach dem Stande und den im Laufe des Jahres sich ergebenden Zu- und Abgängen vorgetragen, in eine besondere Kolonne aber derjenige Theil ausgeworfen, welcher nach den Fälligkeitsterminen in dem Zeitraume, den der Extrakt umfaßt, einzunehmen und auszugeben war, und diesen fälligen Betrag werden die wirklichen Einnahmen und Ausgaben balancirt, das Plus und Minus, und die Reste ausgedrückt nachgewiesen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche bestimmten Fälligkeitstermin haben, wird das Soll nach dem Rest-Quanto unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge viertheilig zu vier gleichen Theilen angenommen. — Der Extrakt für jedes Quartal bildet zugleich den Jahres-Finalabschluß, indem die ganzjährige Einnahme und Ausgabe im Soll und Ist nachgewiesen. — Es sollen bei diesen Extrakten und Abschluß-berichten unnöthige Details vermieden, und die Resultate nur summarisch nach den Titeln, die die Etats vorschreiben, darin ausgeworfen werden, da die speziellen Ausweisungen über die Einnahmen und Aus-

vorgetragenen Soll: Einnahme und Ausgabe, der
Einnahme, und Ausgabe: Reste, der Ablieferungen an
Kassen und deren Uebereinstimmung mit den Extrakten
prüfen, und wegen der dabei sich ergebenden Erinnerun-
gen Verfügungen zu erlassen hat. — Behufs der Prü-
fung muß von dem Kassencurator, oder unter dessen
Vertretung von einem Rechnungsbeamten über alle die
nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen
Einnahme ein besonderes Register geführt, und solches bei
dem Grunde gelegt werden. — Ueber die Abgänge an
Einnahme, so wie über die Mehrausgaben gegen den Etat,
sich durch besondere Orders bei der Revision ausweisen.

21. Für die beiden ersten Monate jeden Vierteljahres
das Finanzministerium von den Provinzialbehörden bloß einen
Abschluß der Provinzial: Hauptkassen mit dem Kassencur-
ator, woraus der Gesamtbestand dieser Kassen sich ergibt,
nach die vorhandenen Mittel übersehen, und darüber in
den Bedarfs disponiren zu können. Auch erhält dasselbe
Abschluß von der General: Militairkasse, jedoch nur zu
um darnach bei Ueberweisung der nöthigen Fonds für
richten zu können. — Für den dritten Monat sind den
Provinzialbehörden jedoch die nach der Bestimmung unter No. 20.
vollständigen Kassensextrakte vorzulegen. — Die Verrechnungen
werden von den Provinzialbehörden aus den Extrakten der
Kassen und dem der Hauptkasse zusammengestellt, und die Re-
sultate der betreffenden Verwaltung nach dem Soll und
Mehre: und Minder: Einnahmen und Ausgaben, so wie die
ständig nachweisen. Sie müssen mit den Extrakten der
Hauptkasse und dem der Hauptkasse auf das genaueste übereinstimmen.
Dies der Fall sey, muß von dem Kassencurator unter denselben
bescheinigt werden. Letztere haben deshalb darauf zu achten,
alle bei den Spezialkassen durch Zu- oder Abgang bei den
Einnahmen und Ausgaben entstehende Veränderungen, welche auf

Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, von der Salz-
Verwaltung, von der Gestütverwaltung werden in ähnlicher
angelegt. Auch erhält das Finanzministerium vierteljährlich einen
ständigen Extrakt der General-Militärkasse, der General-Postkasse,
Haupt-Münzkasse, der Porzellanmanufaktur-Kasse, der General-
Artekasse.

22. Die Verwaltungs- und Kassen-Extrakte für das vierte
Quartal, welche als Jahres-Finalabschlüsse die Resultate der Verwal-
tung des abgelaufenen Jahres mit Einschluß der Restverwaltung für
vorheren Jahre vollständig nachweisen müssen, sind mit besonderer
Sorgfalt anzulegen, und es ist darauf zu halten, daß vor dem Ab-
schluß für das letzte Quartal bei allen Kassen, so viel als irgend thuns-
fähig die noch in Rest stehenden Einnahmen und Ausgaben berichtigt,
wirklichen Einnahmeausfälle festgestellt und niedergeschlagen, die
Uebersparnisse ermittelt, jedenfalls aber die Ueberschüsse überall an
vorgesezte Kasse abgeliefert werden, und eine definitive Ausein-
anderrechnung zwischen den Spezial- und den Hauptkassen erfolge. — Die
Finalabschlüsse sind die Grundlagen der Jahresrechnungen, welche mit
denen genau übereinstimmen müssen, und ist eine Abänderung derselben
wegen etwaniger Erinnerungen, welche bei denselben zu machen
sind, niemals zulässig, da die einmal abgeschlossenen Bücher der Kas-
sen ihren Bestände und Reste in die Bücher des neuen Jahres über-
tragen werden, keine Berichtigungen mehr aufnehmen können. Die
wegen dergleichen Erinnerungen erforderlichen Berichtigungen sind in
den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachzuweisen. —
Dem Finanzministerio werden aus den Verwaltungs- und Kassen-
Extrakten die nöthigen Zusammenstellungen gemacht, um eine vollstän-
dige Uebersicht von den Resultaten der gesammten Finanzverwaltung
zu erhalten. — Die übrigen Ministerien und obersten Verwaltungs-
behörden erhalten aus den Extrakten und Abschlüssen der Provinzial-
Postkassen und der General-Staatskasse die nöthigen Auszüge, um
sich den Zustand ihrer Ausgabefonds übersehen zu können.

23. Was auffer den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen im
Betriffen wegen der Buch- und sonstigen Geschäfts-Führung bei den
Kassen, wegen Anlegung und Prüfung der Extrakte und Abschlüsse,
sowie der Kassenrevisionen u. s. w. zu beobachten ist, deshalb wird
auf die bestehenden Vorschriften verwiesen, welche so weit es nöthig
ist dem Finanzminister, in Vereinigung mit den betreffenden Minis-
tern und obersten Verwaltungsbehörden, zu ergänzen sind.

Berlin, den 17. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

No. 701. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungs-
bevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-
Justifikatorien bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom
19. September 1828.

Das Ministerium macht Ew. rc. hierdurch zur Nachachtung be-
kannt, daß die Königl. Oberrechnungskammer im Einverständnisse mit
sich selbst von jetzt an darauf halten wird, daß zur Justifikation von
Stipendien- und Freitisch-Ausgaben für die Studirenden auf den
Königl. Universitäten, I. bei Herausgabe der ersten Rate a) ein von

No. 702. Circularverfügung an die außerordentlichen bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einreichung von Kassenertrakten und Verwaltungsabschlüssen. Vom 10. Februar 1829.

Ew. rc. erhalten hierneben das von dem Königl. Finanzministerium entworfene und von demselben den Regierungen zugesandte Formular zu den Kassenertrakten und Verwaltungsabschlüssen (Anlage) dem Auftrage zugesandt, nach welchem dem Ministerio von den Kassenertrakten von dem Fonds der dortigen Universität einzufügen ist, daß der Restverwaltung ist ein besonderer Extrakt zu fertigen, in welchem die kurrente Verwaltung beizufügen. Die Finanzministerien, welche acht Tage nach dem Abschluß, der am 10. Februar 1829, einzusenden sind, werden in derselben Form angefertigt, in welcher selbst die vorschriftsmäßige Nachweisung über Mehreinnahmen, Mehreinnahmeausfälle, Einnahmereste, Mehrausgaben, Wenigerausgaben, Ersparnisse beigefügt. Die Nachweisung über die Ersparnisse ist jedoch so aufzustellen, daß daraus hervorgeht, welche Ersparnisse dauernd und welche vorübergehend sind; auch ist dabei gleichzeitig anzugeben, welche Ausgaben daraus dauernd und vorübergehend sind worden. — Eine solche Nachweisung ist jedoch auch schon für die Kassenertrakte für das dritte Quartal einzureichen, da eine dergleichen Nachweisung dem jedesmaligen Generaletat des Ministerii, nach der höchsten Bestimmung gemäß, beigefügt werden muß. — Es wird noch bemerkt, daß in die Kolonne 5. des Quartalextraktes die Summen, die fällig werden, nicht feststehen, der Rest des Jahresbetrages einzurücken ist.

Berlin, den 23. Februar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

WIRTSCHAFTS UND GEM. VERW. BEW. KASSENKONTROLLE ÜBERGEBEN.
Die Königl. Universitätskasse. Nr. 22.

Soll-Einnahme (Ausgabe).			Haben-Einnahme (Ausgabe).			Wirkliche Einnahme (Ausgabe).			9.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Bemerkungen.	
Nach dem Etat	Zugang	Abgang	Es ist also Soll-Einnahme (Ausgabe)	Davon ist fällig bis Ende	im Quartal	im Quartal	Summe	gegen	Bemerkungen.	
rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	ten Quartals	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.		

Einnahme		Geldbetrag	
1.	2.	inkl. Gold	rtl. fgr. pf.
rtl. fgr. pf.	rtl. fgr. pf.	inkl. Gold	rtl. fgr. pf.
1. Die Einnahme ist			
2. Die Ausgabe beträgt			
1. an Depositionen, welche noch zur Verrechnung gelangen			
2. die Einnahme während des Ab- schlusses			
Summe			
1. Davon gehen ab			
2. die noch offenstehenden Verträge			
die Ausgaben während des Ab- schlusses			
Es ist also wirklicher Bestand			

Der neberebenerter Revisionsbestand wird nachgewiesen

a) bezw 1) in Golde mit
 2) = prussischem Courant mit
 3) = Kassenanweisungen mit
 4) = Scheidemünze mit

b) in Staatspapieren u. Dokumenten

1) in Staatsanleihen
 2) in

Summe

Merke! Daß dieser Extrakt mit dem in calculo u. nach den Belegen revidierten Revisionsbestand übereinstimmt, u. der vorstehend bezeichnete Bestand in den angegebenen Quinquennien etc. bei der Revision wirklich vorzufinden, außerdem aber sonstige Verhältnisse in baarem Gelde oder in Effekten bei der Kasse nicht vorhanden sind, wird hierdurch plichtmäßig bestätigt.

Erw. 26. selbst die unbezweifelt richtige Meinung äußern
kommende Verpflegungsgelder und andere außerordentlich
ordnungsmäßig in der Rechnung erscheinen müssen; so
Sie, die Anordnung zu treffen, daß die Verpflegungsgel-
den Kranken nach monatlich aufzustellenden attestirten Uebersicht
Einnahmeorders von der betreffenden Institutenkasse
nahmt, dagegen die für die Verpflegung geleisteten Zahlungen
verausgabt werden; so wie denn auch die anderweitigen
lichen Einnahmen ohne Ausnahme in der Rechnung nach
werden. — Auf den Vorschlag, den Institutsdirektoren
nahmen für Verbesserungen und Ausgaben, für welche die
Zuschüsse nicht ausreichen, zur Disposition zu stellen, ist
die Verbindlichkeit aufzuerlegen, über die Verwendung be-
weisungen, mit Belägen und den etwaigen Ueberschüssen,
die Universitätskasse abzuliefern, kann um so weniger er-
den, als es zu den ersten Grundsätzen einer ordnungs-
nungsführung gehöret, daß sämmtlich bei einer Kasse vor-
nahme und Ausgabe auch in der über die Verwaltung
zulegenden Rechnung vollständig nachgewiesen und zu-
Dagegen wird es nicht bedenklich seyn, diejenigen Krank-
Verpflegung und Arznei selbst direkt bezahlen, in den mon-
tenlisten nur nachrichtlich vermerken zu lassen. — Wenn
Institutsdirektoren Verbesserungen zu machen wünschen,
streitung in den Etats nichts, oder nicht genügende Mittel
worden, so kann denselben nur überlassen bleiben, dem
niglischen Ministerio auf geordnetem Wege ihre desfalligen
zulegen, und so dahin zu wirken, daß auf derartige Bedu-
fertigung neuer Etats gerücksichtigt werde.

Potsdam, den 22. Mai 1830.

Königliche Oberrechnungskammer.

No. 704. Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Regulir-
tionswesens für die Staatskassenbeamten. Vom 1

in folgenden Beträgen bestellt werden: a) von einem Rentanten General; oder einer Regierungshauptkasse, desgleichen einem Hauptbewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, 2000 Thlr.; b) von einem Rentanten einer Provinzialsteuer-, Landesgerichtsportel-, oder Salarien-, Oberbergamts-, Hauptzoll-, Hauptsteuer-, Amts-, und Kreissteuer-, Kasse, einer Domainenrenten-, Forst-, Kasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Lehrer eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Thlr., jedoch nur in dem Falle, als das jährliche Dienst Einkommen des Beamten 900 Thlr. nicht übersteigt; c) von einem Rentanten einer der eben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Lehrer eines Postamts, dessen jährliches Dienst Einkommen die Summe 1000 Thlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst Einkommens mit der Maßgabe, daß die Kautionspflicht ein Zwölftel der gesamten einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll; d) von dem Oberbuchhalter bei einer Zentral- und Regierungshauptkasse Stellvertreter des Rentanten, und für Kassenkontroleurs, Kassierer und andere Beamten, welche nächst dem Rentanten an dem Geldverkehr oder an der Verwaltung von Magazinvorräthen unmittelbar theilzunehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst Einkommens; e) von solchen Subalternen und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Post-Verwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder anderen Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienst Einkommens; f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Thlr., durch die vorgesezten Stellen für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt; g) von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kautionspflicht einmal nach seinem Gesamteinkommen der vereinten Stellen gesetzt. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maßstäben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Kautionspflicht dem höchsten Satze festgestellt werden.

A. Jede Amtskautionspflicht muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt stattfinden kann.

B. Kein zur Kautionsbestellung nach obigen Bestimmungen versetzter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kautionspflicht befreit seyn.

C. Die sämtlichen Kautionen werden zur Generalstaatskasse einbezogen, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene und von dem Kassensurator visirte Empfangsbekundigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kautionspflicht an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die Generalstaatskasse und den Empfangsbekundigung zu besorgen.

D. Das Kautionskapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinst werden, und ein jeder Kautionsbesteller ist ermächtigt den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse befreit hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzubringen. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise stattfinden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Ter-

tion geleistet haben, die vor freigegeben, es dabei unverändert oder innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kautionsformel, und statt deren die Sicherheit in baarem Geld nach den ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung, dann gehen die als Kautions eingeleiteten Schulddokumente, jedoch der Hypothekenverschreibungen auf Grundbesitz des Eigenthums des Staats über, die darin verschriebenen Pflichten dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 Procent, es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautionspflicht aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll oder den werthe der Obligation in baarem Gelde zurück zu zahlen. Eine Schulddokumente gleicher Art und zu demselben Betrage womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Einlegung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen unverändert, und der Kautionsbesteller muß sich auch die Pflichten davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einzuleisten. — Die Staatsminister, haben die Bekanntmachung und Ausführung der Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium die nöthige Anstalt zu treffen hat, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken.

Berlin, den 11. Februar 1832. Friedrich Wilhelm III.
An die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Manteuffel
und Maassen.

No. 705. Beschluß des Königl. Staatsministeriums, den 14. März 1833.

1. Gemäß der Allerhöchsten an die Chefpräsidenten der Justiz und Seehandlung erlassenen Kabinettsorder vom 25. August 1832, sind alle diejenigen älteren Beamten, welche nach den vor dem 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, nachträglich die Bestimmung der Kaution frei zu lassen, in

erhalten, sind von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Erhalten sie aber eine Vergütung dafür, so ist der doppelte Betrag als Lohn einzuzahlen.

Doch findet Letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabenfonds, z. B. zu Büreaubedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w., gegen den Genuß einer Lantieme von den Beamten verwalten.

Kanzelleidener, welche beiläufig die Besorgung von Geld, Briefen übernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht kautionspflichtig; doch bleibt es

in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermessen der Verwaltungschefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Kautionsbestellung zu erfordern ist.

Abschrift dieses Beschlusses ist sämtlichen Königlich-Preussischen Ministerien mitzutheilen. — Berlin, den 14. März 1833.

Königliches Staatsministerium.

706. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung des etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834.

Die erhalten hierneben beglaubigte Abschrift einer von dem Königl. Finanzministerio auf Veranlassung der Königl. Oberrechnungskammer an sämtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Bestände zur Verstärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwaltung entlassenen Verfügung vom 9. Januar d. J. (Anlage a.), um nach dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen auch bei den Kassee-Fonds der Königl. Universität verfahren zu lassen.

Berlin, den 12. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834.

Nach Vorschrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des Rechnungswesens vom 17. März 1828, sollen die etatsmäßigen Kauffonds, die übrigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Bestände zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre vorgeschrieben ist, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich den Ausgabe-Fonds definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht als Einnahme berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des folgenden Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe beigefügt werden. — Da nach einer Mittheilung der Königl. Rechnungskammer rücksichtlich dieser Uebertragungen von einem Jahre zum anderen nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch die Controlirung derselben bei der Rechnungsrevision erschwert wird, so veranlaßt mich allgemein anzuordnen, daß die etwanigen Bestände des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbestände, so weit selbige zur Verstärkung des nächstjährigen Ausgabe-Solls bestimmt sind, bei der Restverwaltung zwar in Ausgabe gestellt, jedoch solche gleichwohl derselben Jahresrechnung für die laufende Verwaltung wieder beigefügt, und resp. bei dem Ausgabe-Soll der nämlichen Jahresrechnung beigefügt gebracht werden.

des §. 19. der vor. Abtheilung dieses Gesetzes vom
den 1524, wenn gründlicher und vollständiger Beantwortung
ist: der Art der Rechnung aufzuführen. Einmal
genau und vollständig Kenntnis der der Rechnung
des Geschäftes, im vorliegenden Falle in dem
den. Hier durch diese Verfügung diese Einmalige
Verfahren aufzuführen. Einmalige Verfahren und die
der Rechnung für den Rechnung zu werden. Das
verfahren kann es nicht sein. Wenn diese
Verfahren nicht richtig werden, und sich nicht
wissen der Geschäftes und Einmalige Verfahren
auszuführen und vollständige Beantwortung es
den Rechnung der Rechnung der Rechnung
Verfahren und der Rechnung Einmalige Verfahren

Das Ministerium hat sich bereits dahin geäußert,
aufzuführen, da eben solche Verfahren in Bezug
aufrechnung der Rechnung der Rechnung in den
denjenigen Fällen, wo die Einmalige Verfahren der Rechnung
den der Rechnung Einmalige Verfahren bei Rechnung
aufzuführen der Rechnung werden, der Einmalige Verfahren
weder gar nicht, oder doch nicht ohne Bedenken be-
gleiten, bzw.: Sie deshalb bei dem Rechnung Antrag
Schrittweiser mit der Rechnung Einmalige Verfahren
tut die in Betracht kommenden Umstände und über
Sache mit den dafür sprechenden Gründen in der besten
beantwortung, oder eventualiter mittelst besonderem Bericht
und deren Entscheidung darauf abzuwarten, bevor Erw.
das Ministerium berichtet. In so fern Erw. x. aber
die Entscheidung definitiv erfolgt ist, an das Ministerium
oder dem andern Antrage in der Sache sich zu wenden
zu haben gleiches sollten, ist dem auszufüllenden Berichte
treffende Rechnungsmomentum und die auf dessen Beant-
Entscheidung der Rechnung Einmalige Verfahren

te Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweijährigen Jahres berichtet werden. — Hiernach hätten die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1826 bis zum 1. April c. und die General-Rechnungen bis zum 1. Juli c. berichtet werden sollen. — Wenn aber unsere dringenden Aufforderungen wegen Beförderung des Rechnungswesens bei mehreren Verwaltungsbehörden nicht ohne Erfolg geblieben sind, so hat doch die prompte und zugleich vollständige Erledigung der bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen bisher im Allgemeinen so große Hindernisse gefunden, daß das als festgesetzte Ziel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Zahl Spezial- und Provinzial-Rechnungen aus der Periode bis 1826 gegenwärtig unberichtigt ist. — Eine nähere Erörterung dieser Umstände hat uns überzeugt, daß solche keinesweges in der Sache selbst sondern hauptsächlich in einer mangelhaften Befolgung der bestes Vorschriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund haben und es ist daher dringend nöthig, diese abzustellen. — Zu dem Ende wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet.

Schon durch unsere Cirkularverfügungen vom 15. Oktober 1823 und vom 10. Oktober 1824 sind die Königlichen Regierungen aufgefordert worden, in denjenigen Fällen, in welchen die Erinnerungen über die erledigten Rechnungen nur von ihnen selbst, oder doch nicht durch die Mitwirkung von den Rendanten erledigt werden können, das Erforderliche dieserhalb gleich bei dem Empfange der diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen zu verfügen, und hiernächst bei dem Abgeben der Notatenbeantwortungen das Fehlende durch die Begutachtung unter Beifügung der erforderlichen Beläge zu ergänzen. — Der Allerhöchsten Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthält die folgende Vorschrift. Dessenungeachtet ist hiernach nicht überall versichert worden, und läßt die Beschaffenheit der Notatenbeantwortungen noch Zweifel darüber, daß die diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen den Rechnungslegern zugefertigt worden sind, ohne daß es nöthig wegen derjenigen Erinnerungen, welche nicht durch sie erledigt werden können, das Erforderliche verfügt worden wäre. — Mit Rücksicht auf das Bemerkte bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den eingereichten Notatenbeantwortungen sogar Erinnerungen, welche lediglich in den Akten der Königlichen Regierungen, aus diesen aber auch ohne besondere Mühe und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, dennoch bei der nächsten Notatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß andern Theils die Königlichen Regierungen in ihren Gutachten den Rechnungslegern angewiesen, Justifikatorien, welche von ihnen noch zu ertheilen, oder Beläge, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegenheit eingereicht hat, oder die sonst nur von den Königlichen Regierungen mitgetheilt werden konnten, mittelst besondern Berichts nachzusenden, statt daß solche sofort hätten beigefügt werden müssen. — Ein solches Vorgehen ist zweckwidriger, mit den Allerhöchsten Anordnungen im Widerspruch stehender Geschäftsgang kann nicht länger geduldet werden. — Wenn nicht künftig etwa bei diesseitiger Revision der Rechnungen die Erinnerungen darüber, je nachdem sie vom Rechnungsleger zu erledigen sind, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung finden können, in von einander abgeordneten Protokollen und resp. Verhandlungen niedergeschrieben werden sollten, ist es unerlässlich, bei dem Abgange der in der bisherigen Form abgefaßten, mithin sämtlichen

No. 702. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einreichung von Kasseneckzetteln und Verwaltungsabschlüssen. Vom 23. Februar 1829.

Ew. rc. erhalten hierneben das von dem Königl. Finanzministerium entworfene und von demselben den Regierungen zugesehene Formulare zu den Kasseneckzetteln und Verwaltungsabschlüssen (Anlage) dem Auftrage zugesehene, nach welchem dem Ministerio vier Quartale Extrakte von dem Fonds der dortigen Universität einzusenden, der Restverwaltung ist ein besonderer Extrakt zu fertigen und vier Quartale Extrakte über die kurrente Verwaltung beizufügen. Die Finalbilanzen, welche acht Tage nach dem Abschluß, der am 10. Februar 1829, einzusenden sind, werden in derselben Form angefertigt, zu denselben die vorschriftsmäßige Nachweisung über Mehreinnahmen, Einnahmeausfälle, Einnahmereste, Mehrausgaben, Wenigerausgaben, Ersparnisse beigefügt. Die Nachweisung über die Ersparnisse ist jedoch so aufzustellen, daß daraus hervorgeht, welche Ersparnisse dauernd und welche vorübergehend sind; auch ist dabei gleichzeitig anzugeben, welche Ausgaben daraus dauernd und vorübergehend worden. — Eine solche Nachweisung ist jedoch auch schon mit den Quartalextrakten für das dritte Quartal einzureichen, da eine dergleichen Nachweisung dem jedesmaligen Generaletat des Ministerii, der höchsten Bestimmung gemäß, beigefügt werden muß. — Es wird noch bemerkt, daß in die Kolonne 5. des Quartalextraktes die Summen, die fällig werden, nicht feststehen, der viertheil des Jahresbetrages einzurücken ist.

Berlin, den 23. Februar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

nd die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung von uns
rsten: Defekte sofort eingezogen werden müssen.

1. Noch häufig kommen Fälle vor, daß die zur Beurtheilung, ob
n. wie weit die Erinnerungen erledigt sind, erforderlichen Rech:
beläge den Notatenbeantwortungen nicht wieder beigefügt werden.
wird. In der Beantwortung und Begutachtung der Erinnerungen
if Beweisstücke, z. B. Ministerialreskripte, Berichte der Unterbes
t, oder auf Rechnungsbeläge von andern Jahrgängen Bezug ge
en, ohne daß solche beigefügt werden. — Nicht minder häufig
s bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen, durch welche Nos
hre Erledigung erhalten haben sollen, diese Rechnungen und die
unde Pagina und Nummer derselben in den Notatenbeantwortun:
sicht deutlich bezeichnet, auch in andern Fällen die Beantwortun:
nd Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und
umtheit abgefaßt. — Zur Vermeidung des hierdurch entstehenden
schalts bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns veran:
die Cirkularverfügung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rech:
beläge, welche den Gegenstand des Moniti selbst ausmachen, so
sjenigen, welche ausserdem zur Prüfung der Beantwortung und
achtung erforderlich sind, mit der Notatenbeantwortung wieder
sicht; und zu dem Ende aus dem betreffenden Bande der Rech:
beläge entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beige:
ten Belägen einverleibt werden müssen, hierdurch in Erinnerung
legen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Beweiss
s auf welche in der Beantwortung oder Begutachtung Bezug ge
en wird, derselben auch beigefügt werden müssen, und daß jede
unnte oder undeutliche Fassung der Beantwortung durch das Guts
verbessert, in dem letztern aber dieser Mangel gänzlich vermieden
muß. — Auch ist darauf zu sehen und zu halten, daß abschriftliche
katorien, wo deren Beibringung überhaupt zulässig ist, stets ge
beglaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinstimmung mit
Originalen nicht etwa, wie bisher häufig geschehen, von den Rech:
legern selbst, sondern von andern bei der Rechnungslegung nicht
stehenden Personen bescheinigt werde.

In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen das
einen Aufenthalt erlitten, daß die festgesetzten Rechnungsdefekte
in der nächstfolgenden Rechnung vereinnahmt worden sind. —
Königliche Regierung wird daher für die Folge ihr Augenmerk
auf die prompteste Berichtigung solcher Defekte zu richten, sie ge
zu kontrolliren, und insbesondere bei Revision der Kassensextrakte
zu halten haben, daß diejenigen Rechnungsdefekte, welche von
endanten selbst zu ersetzen sind, in dem nach der Festsetzung zu
anzufertigenden Quartalextrakt in Soll- und Ist:Einnahme, und
einem Dritten zu ersetzenden Defekte in diesem Extrakt wenig:
Soll:Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalextrakt aber
s in Ist:Einnahme nachgewiesen werden. — Wir erwarten, daß
Königliche Regierung den Inhalt dieser Verfügung genau befolgen
s Berichtigung der Rechnungen der Allerhöchsten Bestimmung
s befördern werde.

Kopenhagen, den 27. September 1828.

Ober:Rechnungskammer.

Erw. 2c. selbst die unbezweifelt richtige Meinung äussern, daß kommende Verpflegungsgelder und andere außerordentliche Einnahmen ordnungsmäßig in der Rechnung erscheinen müssen; so ersuchen Sie, die Anordnung zu treffen, daß die Verpflegungsgelder den Kranken nach monatlich aufzustellenden attestirten Liquidationseinnahmeorders von der betreffenden Institutenkasse genommen, dagegen die für die Verpflegung geleisteten Zahlungen verausgabt werden; so wie denn auch die anderweitigen ähnlichen Einnahmen ohne Ausnahme in der Rechnung nachzuweisen werden. — Auf den Vorschlag, den Institutsdirektoren alle Einnahmen für Verbesserungen und Ausgaben, für welche die Etatszuschüsse nicht ausreichen, zur Disposition zu stellen, und die Verbindlichkeit aufzuerlegen, über die Verwendung besondere Anweisungen, mit Belägen und den etwaigen Ueberschüssen, an die Universitätskasse abzuliefern, kann um so weniger eingewandt werden, als es zu den ersten Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung gehört, daß sämmtlich bei einer Kasse vorkommende Einnahme und Ausgabe auch in der über die Verwaltung der Kasse zulegenden Rechnung vollständig nachgewiesen und justificirt werden. Dagegen wird es nicht bedenklich seyn, diejenigen Kranken, welche die Verpflegung und Arznei selbst direkt bezahlen, in den monatlichen Krankenzustellungen nur nachrichtlich vermerken zu lassen. — Wenn die Institutsdirektoren Verbesserungen zu machen wünschen, zu deren Befriedigung in den Etats nichts, oder nicht genügende Mittel angesetzt worden, so kann denselben nur überlassen bleiben, dem vorgeordneten königlichen Ministerio auf geordnetem Wege ihre desfalligen Anträge vorzulegen, und so dahin zu wirken, daß auf derartige Bedürfnisse bei der Aufbereitung neuer Etats gerücksichtigt werde.

Potsdam, den 22. Mai 1830.

Königliche Oberrechnungskammer.

No. 704. Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Regulirung

unds; 19) Berlinussche Stipendienfonds; 20) Wimpinische Stipendienfonds.

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

Merkung. Die Fonds der Universität zu Berlin werden von der Generalkasse des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

710. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Vom 12. Mai 1826.

Das Ministerium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. ordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Universitätskasse zu Bonn und den bei derselben angestellten Beamten hiermit folgende Instruktion.

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung a) des zur Erhaltung der Universität ausgesetzten Dotationsfonds; b) der Unterhaltungsbeiträge der einzelnen akademischen Institute, welche einen bestimmten Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Universität bezüglichen Fonds.

§. 2. Mit der Universitätskasse stehen durch die Person der dort angestellten Beamten in mittelbarer Verbindung a) der Fonds der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt; b) die Quästur für die Honorarien, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

Kassenbeamte.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontrolleur. Denselben wird unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen folgende Instruktion ertheilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 4. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und des Kontrolleurs erstreckt sich über die Universitätskasse, die Professoren-Kassenkasse und den Gymnasialfonds, beide sind dafür solidarisch verantwortlich. — Dagegen ist die Quästur ein dem Rendanten persönlich zugehöriges Amt.

§. 5. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe mit Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

§. 6. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und in diesem Behufe verpflichtet, sowohl die allgemeine Gesetzsammlung als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung der Kasse; Aufbewahrung der Gelder.

§. 7. Der Rendant hat seine persönliche Wohnung in dem Kassenzimmer und darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder des Kurators keine Nacht abwesend seyn. — In Abwesenheitsfällen muß der Kontrolleur die Nacht in dem Kassenzimmer zuhause sein. — Will der Kontrolleur verreisen, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorium nachzusuchen. Ausserdem wacht auch der Kassendiener fern mit für die Sicherheit der Kasse, als er sich des Nachts in dem Lokal derselben aufhält und vor dem Eingange zur Kassenzimmer-Schlafstätte hat.

mitien bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt bezieht.

6. Der Betrag der Kautionskapitale wird demnachst in der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depot verwaltet.

7. Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kautionsleistung bestellt worden, aufgehört hat, und aus der Amtsführung nicht mehr vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangsbogens die baare Zurückzahlung der Kautionsleistung geleistet.

8. Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazins- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine, Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Kautionsleistung geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu belassen, oder innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kautionsleistung in baarem Gelde nach den ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kautionsleistung eingelegten Schulddokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypothekenschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 Prozent verpfändet, es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautionsleistung nicht mehr erforderlich ist, entweder den Betrag der Kautionsleistung in baarem Gelde zurück zu zahlen, oder eine Schuldschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, womit die Kautionsleistung bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionsleistungen, bleiben unverändert, und der Kautionsbesteller muß sich auch die Zinsen davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen. — Die Finanzminister, haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jede Behörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm

An die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottum und Maassen.

No. 705. Beschluß des Königl. Staatsministeriums, denselben Gegenstand betreffend. Vom 14. März 1833.

1. Gemäß der Allerhöchsten an die Chefpräsidenten der Kassen- und Seehandlung erlassenen Kabinettsorder vom 25. August v. J. sind alle diejenigen ältern Beamten, welche nach den vor der Kabinettsorder vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften, nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, von der nachträglichen Bestellung der Kautionsleistung frei zu lassen, insofern sie selbst zur Erforderung derselben durch ihr Benehmen Veranlassung gegeben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Verfassung dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen der Verwaltung überlassen, entweder die nachträgliche Verichtigung der Kautionsleistung zu bewerkstelligen, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Ansuchen zu bringen.

2. Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, ohne daß sie für ein solches Nebenamt eine besondere Kautionsleistung

erhalten, sind von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Erhalten sie aber eine Vergütung dafür, so ist der doppelte Betrag als Lohn einzuzahlen.

3. Doch findet Letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabenfonds, z. B. zu Büreaubedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w., gegen den Genuß einer Rantime von den Einnahmen verwalten.

4. Kanzleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geld, Briefen übernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht kautionspflichtig; doch bleibt es

dem Ermessen der Verwaltungschefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Diener von denselben Kautionsbestellung zu erfordern ist.

5. Abschrift dieses Beschlusses ist sämtlichen Königlich Preussischen Ministerien mitzutheilen. — Berlin, den 14. März 1833.

Königliches Staatsministerium.

706. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung des etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834.

Erhalten hierneben beglaubigte Abschrift einer von dem Königlich Preussischen Finanzministerio auf Veranlassung der Königlich Preussischen Oberrechnungskammer an sämtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Bestände zur Verstärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwaltung erlassenen Verfügung vom 9. Januar d. J. (Anlage a.), um nach dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen auch bei den Kasseeinnahme-Fonds der Königlich Preussischen Universität verfahren zu lassen.

Berlin, den 12. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834.

Nach Vorschrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des Rechnungswesens vom 17. März 1828, sollen die etatsmäßigen Ausgabe-Fonds, und die übrigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Bestände zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre gestattet ist, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich den Einnahme-Fonds definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht als Ersparnisse berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des folgenden Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe beigefügt werden. — Da nach einer Mittheilung der Königlich Preussischen Rechnungskammer rücksichtlich dieser Uebertragungen von einem Jahre auf den anderen nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch die Controlirung derselben bei der Rechnungsrevision erschwert wird, so lasse ich mich veranlassen allgemein anzuordnen, daß die etatsmäßigen Bestände des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbestände, so weit selbige zur Verstärkung des nächstjährigen Ausgabe-Solls bestimmt sind, bei der Restverwaltung zwar in Ausgabe gestellt, jedoch solche gleichwohl in derselben Jahresrechnung für die laufende Verwaltung wieder einzunehmen, und resp. bei dem Ausgabe-Soll der nämlichen Rechnung eingetragt gebracht werden.

des §. 48. der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom
Jahre 1821, wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung
ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen
genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen
den Gutachten, den betreffenden Behörden in Erinnerung
zu bringen. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen
Beseitigung aufgestellter Rechnungserinnerungen und dadurch
der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Das Ministerium
kann es daher nicht billigen, wenn einzelne Bestimmungen
nicht gehörig beachten, und durch unvollständige Beantwortungen
oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen. Eine
einer gründlichen und vollständigen Beantwortung es
dem Ministerio die Beseitigung von Rechnungserinnerungen
Kommunikation mit der Königl. Oberrechnungskammer zu
erhalten.

Das Ministerium sieht sich demnach veranlaßt, Sie
aufzufordern, die oben gedachten Vorschriften in Beziehung
auf die Beantwortung der Revisionsnotaten überall genau zu befolgen
denjenigen Fällen, wo Sie Erinnerungen oder Bestimmungen
von der Königl. Oberrechnungskammer bei Revision aufgestellt
oder getroffen werden, den obwaltenden Umständen
weder gar nicht, oder doch nicht ohne Modifikation befolgen
glauben, bevor Sie deshalb bei dem Ministerio Anträge
Schriftwechsel mit der Königl. Oberrechnungskammer
betreffend die in Betracht kommenden Umstände und Ihre
Sache mit den dafür sprechenden Gründen in der Beantwortung,
oder eventualiter mittelst besonderen Verordnungen
und deren Entscheidung darauf abzuwarten, bevor Sie
das Ministerium berichten. In so fern Erw. ic. aber
die Entscheidung definitiv erfolgt ist, an das Ministerium
oder dem andern Antrage in der Sache sich zu wenden
zu haben glauben sollten, ist dem diesfälligen Berichte
betreffende Rechnungsmontum und die auf dessen Beantwortung
Entscheidung der Königl. Oberrechnungskammer in

Die Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden Jahres berichtet werden. — Hiernach hätten die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1826 bis zum 1. April c. und die General-Rechnungen bis zum 1. Juli c. berichtet werden sollen. — Wenn aber unsere dringenden Aufforderungen wegen Beförderung des Rechnungswesens bei mehreren Verwaltungsbehörden nicht ohne Erfolg geblieben sind, so hat doch die prompte und zugleich vollständige Erledigung der bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen bisher im Allgemeinen so große Hindernisse gefunden, daß das als festgesetzte Ziel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Zahl Spezial- und Provinzial-Rechnungen aus der Periode bis 1826 gegenwärtig unberichtigt ist. — Eine nähere Erörterung dieser Umstände hat uns überzeugt, daß solche keinesweges in der Sache selbst sondern hauptsächlich in einer mangelhaften Befolgung der besten Vorschriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund haben und es ist daher dringend nöthig, diese abzustellen. — Zu dem Ende wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet.

Schon durch unsere Cirkularverfügungen vom 15. Oktober 1823 und vom 10. Oktober 1824 sind die Königlichen Regierungen aufgefordert worden, in denjenigen Fällen, in welchen die Erinnerungen über die nicht revidirten Rechnungen nur von ihnen selbst, oder doch nicht durch die Mitwirkung von den Rendanten erledigt werden können, das Erforderliche dieserhalb gleich bei dem Empfange der diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen zu verfügen, und hiernächst bei dem Einlangen der Notatenbeantwortungen das Fehlende durch die Begutachtung unter Beifügung der erforderlichen Beläge zu ergänzen. — Der Inhalt der Allerhöchsten Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthält die gleiche Vorschrift. Dessenungeachtet ist hiernach nicht überall versprochen worden, und läßt die Beschaffenheit der Notatenbeantwortungen noch Zweifel darüber, daß die diesseitigen Revisionsprotokolle und Verhandlungen den Rechnungslegern zugestellt worden sind, ohne daß sie zeitig wegen derjenigen Erinnerungen, welche nicht durch sie erledigt werden können, das Erforderliche verfügt worden wäre. — Mit Rücksicht hierauf bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den eingelangten Notatenbeantwortungen sogar Erinnerungen, welche lediglich aus den Akten der Königlichen Regierungen, aus diesen aber auch ohne Schwierigkeit und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, dennoch für die nächsten Notatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß andern Theils die Königlichen Regierungen in ihren Gutachten den Rechnungslegern angewiesen, Justifikatorien, welche von ihnen noch zu ertheilen sind, oder Beläge, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegenheit eingereicht hat, oder die sonst nur von den Königlichen Regierungen mitgetheilt werden konnten, mittelst besondern Berichts nachzusenden, statt daß solche sofort hätten beigefügt werden müssen. — So zweckwidriger, mit den Allerhöchsten Anordnungen im Widersprechender Geschäftsgang kann nicht länger geduldet werden. — Ferner nicht künftig etwa bei diesseitiger Revision der Rechnungen die Erinnerungen darüber, je nachdem sie vom Rechnungsleger zu erledigen sind, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung finden können, in von einander abgesonderten Protokollen und resp. Verhandlungen niedergeschrieben werden sollten, ist es unerlässlich, bei dem Eintritte der in der bisherigen Form abgefaßten, mithin sämtlichen

der Regel nach als völlig genügend anzunehmen sind, doch zur Vermeidung der bisher häufig eingegangenen die erste Notatenbeantwortung die bisherige zweimonatliche bis auf drei Monate mit der Maaßgabe erweitern, daß räumigen Frist nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden sollte, wenn die Erledigung der Erinnerungen nicht in kürzerer Zeit seyn sollte. — Dagegen erwarten wir aber, daß die der Rechnungsrevisionsprotokolle um so gründlicher bearbeitet so vollständig an uns gelangen werden, daß die Deckung schon auf die erste Notatenbeantwortung ertheilt werden sollte. Sollte aber dennoch ein oder das andere Monitum bis der bestimmten Frist nicht vollständig haben erledigt werden darf dessen Erledigung in der Notatenbeantwortung nicht behalten werden, sondern es muß dabei nachgewiesen werden warum die Erledigung nicht zu bewirken war, auch in welchem Dato Behufs dessen Erledigung verfügt worden so muß, wenn der Rendant einzelne Monate nach Notatenbeantwortung mißverstanden haben, und deshalb einer Befehl sollte, die erforderliche Beilegung demselben sofort gegeben werden, in dem Gutachten angezeigt werden. — Notizen, welche größtentheils von den Rendanten unvollständig werden, dürfen niemals bei uns eingereicht werden; solche von den Königl. Regierungen, wenn sie das sind, ergänzt, entgegen gesetzten Falls aber den Rechnung Kosten zur sofortigen Bervollständigung zurück gesandt werden. In demjenigen Fällen, wo eine zweite Beantwortung muß solche jederzeit so schleunig als möglich, spätestens in der Verfügung vom 29. Dezember 1826 bestimmten Wochen nach dem Eingange der diesseitigen Verhandlungen der Königl. Regierung von Derselben eingereicht werden. — Wir sind jedoch für einzelne Fälle vor, in den Verfügungen, womit das Revisionsprotokoll, oder die Beantwortung der ersten Notatenbeantwortung hier abgeht, einen kürzeren Fristen setzen, so wie wir dann auch wegen wichtigeren Fällen

und die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung von uns
festen: Defekte sofort eingezogen werden müssen.

2. Noch häufig kommen Fälle vor, daß die zur Beurtheilung, ob
wie weit die Erinnerungen erledigt sind, erforderlichen Rech-
beläge den Notatenbeantwortungen nicht wieder beigefügt werden.
wird. in der Beantwortung und Begutachtung der Erinnerungen
auf Beweisstücke, z. B. Ministerialreskripte, Berichte der Unterbes
oder auf Rechnungsbeläge von andern Jahrgängen Bezug ge-
sen, ohne daß solche beigefügt werden. — Nicht minder häufig
bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen; durch welche Nos-
re Erledigung erhalten haben sollen, diese Rechnungen und die
Bande Pagina und Nummer derselben in den Notatenbeantwortun-
g nicht deutlich bezeichnet, auch in andern Fällen die Beantwortun-
g und Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und
Klarheit abgefaßt. — Zur Vermeidung des hierdurch entstehenden
Verwechslungs bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns veran-
laßt die Cirkularverfügung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rech-
beläge, welche den Gegenstand des Moniti selbst ausmachen, so
wie diejenigen, welche außerdem zur Prüfung der Beantwortung und
Begutachtung erforderlich sind, mit der Notatenbeantwortung wieder
abgegeben, und zu dem Ende aus dem betreffenden Bande der Rech-
beläge entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beige-
gebenen Belägen einverleibt werden müssen, hierdurch in Erinnerung
zu bringen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß Beweiss-
stücke auf welche in der Beantwortung oder Begutachtung Bezug ge-
nommen wird, derselben auch beigefügt werden müssen, und daß jede
Unklarheit oder undeutliche Fassung der Beantwortung durch das Gut-
achten verbessert, in dem letztern aber dieser Mangel gänzlich vermieden
werden muß. — Auch ist darauf zu sehen und zu halten, daß abschriftliche
Kopien, wo deren Beibringung überhaupt zulässig ist, stets ge-
genbeiglaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinstimmung mit
Originalen nicht etwa, wie bisher häufig geschehen, von den Rech-
legern selbst, sondern von andern bei der Rechnungslegung nicht
zustehenden Personen bescheinigt werde.

In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen das
selben Aufenthalt erlitten, daß die festgesetzten Rechnungsdefekte
in der nächstfolgenden Rechnung vereinnahmt worden sind. —
Die königliche Regierung wird daher für die Folge ihr Augenmerk
auf die prompteste Berichtigung solcher Defekte zu richten, sie ge-
nau zu kontrolliren, und insbesondere bei Revision der Kassenextrakte
zu halten haben, daß diejenigen Rechnungsdefekte, welche von
Kassendirektoren selbst zu ersetzen sind, in dem nach der Festsetzung zu-
zufertigenden Quartalextrakt in Soll- und Ist-Einnahme, und
in einem Dritten zu ersetzenden Defekte in diesem Extrakt wenig-
stens in Soll-Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalextrakt aber
in Ist-Einnahme nachgewiesen werden. — Wir erwarten, daß
die königliche Regierung den Inhalt dieser Verfügung genau befolgen
und die Berichtigung der Rechnungen der Allerhöchsten Bestimmung
zufördern werde.

Köpenhagen, den 27. September 1828.

Ober-Rechnungskammer.

derjenigen noch übergebenen und dienliche vollkommen, u
fortan jederzeit noch ein Thaler zugesetzt werden soll.

Berlin, den 21. November 1837.

Staatsministerium.

No. 709. Verfügung an die außerordentlichen Regierung
tigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau
die Revision und Dechargirung der Rechnungen über
gen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838.

Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungsk
den Erw. 2c. benachrichtigt, daß die Jahresrechnungen der
tigen Universität vorhandenen Stipendienfonds, welche bis
vission und Dechargirung bei dem unterzeichneten Ministeri
worden sind, in Zukunft zu diesem Behuf an die Königl. Ob
kammer gelangen sollen. Das Ministerium stellt Erw. 2c.
heim, wegen Uebersendung der Rechnungen der in dem
Verzeichnisse namentlich aufgeführten Stipendienfonds an
Oberrechnungskammer vom Jahre 1838 ab, das Erforder
anlassen. — Berlin, den 25. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An

Namentliches Verzeichniß

der bisher bei dem Ministerio revidirten und dechargirten
rechnungen der Universitäten Königsberg und Breslau.

a. Der Universität Königsberg.

1) Fonds von den akademischen Stipendien; 2) g
Stipendienfonds; 3) von der Groeben-Schönwiesesche F
Wittwen-Stiftung; 4) Rypkesche Stiftung; 5) Legatum
Scharffianum majus; 7) Ehlersche Stiftung.

b) Der Universität Breslau.

1) Brachvogelsche Stipendienfonds; 2) Brücknersche
fonds: 3) Gaussische Stipendienfonds: 4) n. Einsteische

fonds; 19) Werlienusche Stipendienfonds; 20) Wimpinasche Stipendienfonds.

Instruktionen für die einzelnen Universitätskassen.

Anmerkung. Die Fonds der Universität zu Berlin werden von der Generalkasse des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verwaltet.

710. a. Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn. Bonn d. 12. Mai 1826.

Das Ministerium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. ordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Universitätskasse zu Bonn und den bei derselben angestellten Beamten hiermit folgende Instruktion.

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung a) des zur Erhaltung der Universität ausgesetzten Dotationsfonds; b) der Unterhaltungsbeiträge der einzelnen akademischen Institute, welche einen bestimmten Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Universität bezüglichen Fonds.

§. 2. Mit der Universitätskasse stehen durch die Person der dort angestellten Beamten in mittelbarer Verbindung a) der Fonds der barmh. Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt; b) die Quästur für die Honorarien, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

Kassenbeamte.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontrolleur. Denselben wird unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen folgende Instruktion ertheilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 4. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und des Kontrolleurs erstreckt sich über die Universitätskasse, die Professoren-Kassenkasse und den Gymnasialfonds, beide sind dafür solidarisch verantwortlich. — Dagegen ist die Quästur ein dem Rendanten persönlich zugehöriges Amt.

§. 5. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äußerste angelegen seyn lassen, und dasselbe mit aller Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

§. 6. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und zu diesem Behufe verpflichtet, sowohl die allgemeine Gesetzsammlung als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung der Kasse; Aufbewahrung der Gelder.

§. 7. Der Rendant hat seine persönliche Wohnung in dem Kassenslokal, und darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder des Kurators keine Nacht abwesend seyn. — In Abwesenheitsfällen muß der Kontrolleur die Nacht in dem Kassenslokal zuerfüllen. — Will der Kontrolleur verreisen, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen. Außerdem wacht auch der Kassendienende fern mit für die Sicherheit der Kasse, als er sich des Nachts in dem Lokal derselben aufhält und vor dem Eingange zur Kassenstube eine Schlafstätte hat.

gen der vorgenannten Institute, welchem die Papiere. Alle diese verschiedene Kisten und Behältnisse stehen in mäßig eingerichteten und befestigten Geldgewölbe des Kasseneingangs zu dem letztern ist mit einem doppelten Schloß, welchem der Rendant den einen, und der Kontrolleur den andern hat.

§. 9. Die Bestände dürfen nur in die dazu bestimmeten Behältnisse, nicht aber in die Privatbehältnisse des Rendanten gelegt werden. Eben so wenig dürfen fremde oder unzulässige Gegenstände dem Rendanten oder andern Personen angehören, sondern lokal aufbewahrt werden.

§. 10. Die in die Kassenbehältnisse gebrachten Gelder schriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der dem Kasseneingangs Gewichts versehen seyn.

Benennung der Kassen; Unterschrift.

§. 11. Alle auf den Geldverkehr und das Recht der Universitätshaupt; und der dazu gehörigen Neben-Fonds, den Skripturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Rechnungen etc. werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse“ ausgefertigt, und im Konzept und Mund dem Rendanten und dem Kontrolleur unterschrieben. — In Abwesenheit des Rendanten, z. B. bei Krankheit, muß ausdrücklich bemerkt werden, weshalb die Unterschrift eines von beiden fern nicht von der vorgesezten Behörde ein Stellvertreter, welcher mit der Bezeichnung „in Abwesenheit des etc. untrags“ unterschreibt. Die übrigen mit der Universität verbundenen Kassen nehmen die Benennung „Kasse der Wittwen; und Waisen; Versorgungsanstalt“ des Gymnasialfonds“ an, und es wird mit den Beamten eben so gehalten, wie vorstehend angegeben.

Geschäftskreis. A. Des Rendanten. 1) Im Allgemeinen

§. 12. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschäfte daher alle an die Kasse eingehende Schreiben zu erst zu präsentiren; auch die erforderlichen Berichte im Kon-

igen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Rea-
ung der etatsmäßigen fixirten, oder besonders angewiesenen Ausga-
, und hat auf die Tilgung der Vorschüsse fortwährend hinzuarbeit-
— Der Rendant ist zu gleicher Zeit Kassirer, und ist als solcher
die Richtigkeit sämmtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 13. Insbesondere liegt dem Rendanten ob a) das Hauptjour-
von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen; b) die
nungen anzufertigen, und c) theils die Inventarien der akademis-
Institute zu führen, theils die vollständigen Inventarienrechnun-
oder die jährlichen Zu- und Abgangsnachweisungen aufzustellen.

§. 14. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität widmet
eine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo
das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätskuratorio seine
rüge oder seine motivirten Anträge. — In der Verwaltung des der
Universität und ihren Anstalten zugehörigen nutzbaren Eigenthums hat
seine Augenmerk darauf zu richten, daß dasselbe auf den höchst
lichen Ertrag gebracht werde. Er hat die Pächter in der regelmä-
Benußung der Realitäten und in der pünktlichen Erfüllung der
kraftmäßigen Bedingungen zu beaufsichtigen, und wenn die Pacht-
eine ablaufen, dem Universitätskuratorio bei Zeiten Anträge auf die
erweiterte Verpachtung des betreffenden Eigenthums zu machen.

§. 15. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind,
muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen, und
auf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei dem Königl.
Kofomptoir belegt, oder [bei solchen Instituten, deren Ueberschüsse
fassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen,] gegen pupillaris-
Sicherheit ausgeliehen werden.

B. Des Kontroleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 16. Der Kontroleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt
in das Journal des letzteren die Kontrolle. Es darf daher bei der
keine Einnahme oder Ausgabe Statt finden, wovon er nicht
kenntniß erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen
empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden.
Bedingungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Rens-
anten ist er dem Kassenkurator und resp. dem Universitätskuratorio an-
sigen verpflichtet. Der Kontroleur ist zugleich Universitätskanzlist.
regelmäßig hat er die Vormittagsstunden den Kassengeschäften zu wid-
Da letztere den wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so
er auch die übrige Zeit, welche durch seine Funktionen als Kanzlist
in Anspruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 17. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte
der Kasse bestehen in Folgenden. a) Er führt sämmtliche Manuale;
er fertigt auf den Grund derselben die monatlichen Kassensextrakte
; c) er führt das Geschäftsjournal der Kasse; d) er hält die Regi-
stur in Ordnung, und e) ist bei der Fertigung der Reinschriften so
thätig, als es seine übrigen Amtsverrichtungen gestatten.

C. Des Kassendieners.

§. 18. Der Kassendiener, welcher zugleich die Berrichtungen eines
alten Hausknechts in dem Universitätsgebäude zu Vorn versieht, muß
ihm vom Rendanten zu erthellenden Aufträge pünktlich und ord-

nungsmäßig ausführen. Er verrichtet alle Botengänge, besorgt Verpackungen, so wie das Heften der Akten und Rechnungsbücher, versieht die Reinigung, die Heizung und Erleuchtung des Kassensaal. So weit er nicht durch seinen Dienst als Hausknecht in Anspruch genommen wird, muß er in dem Kassensaal stets gegenwärtig sein, die äußere Sicherheit desselben hat er nach Möglichkeit zu wachen.

D. Der Arbeitsgehülfen.

§. 19. Etatsmäßige Arbeitsgehülfen sind bei der Kasse gestellt. Die nöthigen Gehülfen hat der Rendant nach seinen Bedürfnissen, und so weit es der Zustand der Arbeiten erfordern mag, anzunehmen und zu remuneriren. Die Annahme so wie die Entlassung der Gehülfen hängt lediglich von dem Rendanten ab; sie sind seinen untergeordnet, und er allein ist für deren Arbeiten verantwortlich.

Dienststunden.

§. 20. Mit Ausnahme der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage ist die Kasse täglich des Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet. Die Vormittagsstunden sind, die wöhnlicher oder außerordentlicher Kassenrevisionen ausgenommen, den öffentlichen Verkehr, die Nachmittagsstunden zur Besorgung der übrigen Geschäfte bestimmt. Reichen die Kassensachen nicht aus, ist von dem Dienstleister der Kassenbeamten zu erwarten, daß die Arbeitsstunden vermehren werden, um mit den Geschäften immer zu bleiben.

Korrespondenz der Kasse.

§. 21. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Kassenschatz ein Geschäftsjournal führen, aus welchem der Gang einer einzelnen Sache, bis sie als abgemacht zu den Akten geht, und auch, ob damit Gelder eingekommen sind, und zu welchem Zweck ein Exhibitum gebracht worden ist, vollständig ersichtlich sein muß. Jede Sache muß am Tage ihres Eingangs journalisirt, und dann nachdem der Rendant sie erbrochen und präsentirt hat, dem Kassenschatz zum Eintragen in das Journal zugestellt werden, welcher sie im Anstand dem Rendanten behufs der weiteren Veranlassung zur Verfügung hat. Auf diese Weise muß der Kassenschatz von allen bei der Kasse vorkommenden Geschäften vollständige Kenntniß haben. Ist die betreffende Sache völlig abgemacht, so bezeichnet der Kassenschatz auf derselben die Akten, zu welchen sie gebracht werden soll, und der Kassenschatz das Weitere zu besorgen hat. Das Verfahren im Fall, daß Gelder oder Quittungen mit der Post eingekommen sind, ist unten §. 44. und 47. vorgeschrieben.

Buchführung. 1) Hauptjournal.

§. 22. Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt: Hauptjournal von dem Rendanten, und zwar ein besonderes a) für die Fonds der Universitätskasse, b) für die Professorenkassen, und c) für den Gymnasialfonds. Das Hauptjournal der Universitätskasse begreift den ganzen Geldverkehr des Unterhaltungsfonds, des Einrichtungs fonds und sämtlicher Nebenfonds der akademischen Institute. — In das Journal werden die täglichen Einnahmen eingetragen, so wie sie vorkommen, in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar die Einnahme hinter einander fortlaufend, und die Ausgaben hinter einander fortlaufend. Aus demselben muß sich die Höhe der Zahlung und deren Verhältniß vollständig ersehen lassen, und daher insbesondere auch den Namen des Zahlenden oder des

1, den Gegenstand und den Zeitraum, für welchen die Zahlung geset wird, und ob dieselbe nach dem Etat, oder auf den Grund besonderer Anweisung des Universitätskurators geschieht, das Datum der Zahlung u. s. w. enthalten. — Das Journal wird daher nach folgenden Rubriken angelegt, 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Einnahme oder Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder des Empfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) Angabe der Münzsorten nach Gold und Courant in abgetheilten Kolonnen, von denen die erste Kolonne für Courant die Hauptsumme enthält, 6) Pagina und Nummer der Kontrolle. — Alle bei der Kasse vorkommenden Geldeinnahmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme, worin sie immer bestehen mögen, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Journal es mag abgeschlossen werden wann es wolle, jedesmal den augenscheinlichen Kassenzustand darthue. — Das Hauptjournal wird zu jeder Jahresrevision, und zwar für den ganzen Zeitraum vom Anfang des Rechnungsjahres an vor der Linie abgeschlossen.

2) Manual.

§. 23. II. Der Kontrolleur hat zunächst die Kontrolle zu führen, im Gegenbuch des Journals; in ihr ist die Seite des Manuals, wo die Post gebucht wird, zu bemerken. Ferner hat er an Manualen zu führen: a) ein Manual für den Unterhaltungsfonds der Universität; b) ein Manual für den Einrichtungsfonds derselben; c) ein Manual für jedes akademische Institut, welches seinen eigenen Etat hat; d) ein Manual für die Professoren; Wittwenkasse; e) ein Manual für den Gymnasialfonds; f) ein Manual für die Asservaten, und g) ein Manual für die Vorschüsse. — Die Manuale für die Depositen und die Vorschüsse sind jedoch getrennt zu führen, für sämtliche Universitätskassen, für die Professoren; Wittwenkasse und für den Gymnasialfonds. In dem Manual werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem im Journal enthaltenen Abtheilungen, Titeln und Rubriken eingetragen. Für den Titel wird so viel Raum gelassen, als nothwendig ist, um die während des Rechnungsjahres vorkommenden Posten an dem gehörigen Orte zu Buche bringen zu können. Da das Manual gleichsam das Haupt der Rechnung bildet, so muß es dieselben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die Nummer des Journals in der Kontrolle, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — Auf den Belägen bezeichnet der Rendant, nach geschehener Eintragung in das Journal, den Namen des Fonds, in dessen Manual der Kontrolleur die Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit dem letzten Februar des Jahres geschlossen. Das Manual für die Depositen und für die Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so oft es nothwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Asservaten und bei den Vorschüssen.

§. 24. Das Asservatenmanual wird in der Einnahme nach folgenden Rubriken geführt, 1) die laufende Nummer; 2) das Datum; 3) den Namen des Einzahlers; 4) Gegenstand des Asservats; 5) das baare Geld (nach den Münzsorten); 6) Pagina und Nummer des Journals in der Kontrolle. — Die verausgabten Asservaten werden auf der ansatz Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer; 2) das Datum; 3) Empfänger; 4) Gegenstand; 5) Betrag; 6) Pagina und Nummer des Journals und der Kontrolle. Für die verschiedenen Asservaten sind in diesem Manuale auch verschiedene Kontos anzulegen. In dem Asservatenmanual werden auch diejenigen Gelder vorläufig ein-

getragen, welche zwar in das Hauptjournal übernommen werden, in Ermangelung der förmlichen Einnahmeorder, oder in stiger Anstände aber im Manual nicht sogleich gebucht werden. Gelder, welche während des Kassenabschlusses von außerhalb müssen uneröffnet liegen bleiben, von einheimischen Einzählern solche nicht anzunehmen.

4) Bei der Quäsur.

§. 25. Ueber die Honorarien führt der Rendant als Q Journal und Manual. — In dem Journal werden die E und Ausgaben der Zeitfolge nach verzeichnet. In dem Ma jeder Dozent für seine Honorarieneinnahme und die darauf Ablieferungen sein besonderes Konto.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 26. Die Kassenbücher müssen mit aller Vollständigkeit Kuratesse geführt werden, und es dürfen darin keine Rasuren men. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß da haste so, daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen und das darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, nur bei dem Journal und der Kontrolle vorkommen kann.

§. 27. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu wissen, und eingeschlichene Irrthümer auf der Stelle berich können, müssen die Einnahmen und Ausgaben nach dem Jour nach der Kontrolle, der Bestand aber nach beiden täglich mit d lichen Bestände verglichen werden.

§. 28. Auf jedem eingetragenen Belag muß die Seite un mer sowohl des Journals und der Kontrolle, als auch des bemerkt werden.

Verpflichtungen der Kassenbeamten bei der Realisirung der Einnahme und

§. 29. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei der R der Einnahmen und Ausgaben liegt in dem Etat. Ueber d dem vorkommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besor weisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§. 30. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche ausser i vorkommen, müssen, so wie der Kasse die desfallige Order z dem betreffenden Manual zum Soll eingetragen werden. R dant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange d bei welchem die Berechnung erfolgen muß, zu notiren, w Kontrolleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds ei und das Follum unter der Order zu bemerken hat.

A. Insbesondere bei den Einnahmen.

§. 31. Der Rendant muß auf die pünktliche Einziehung mäßigen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen ha darf keinem, der etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den ten Fälligkeitstermin nachsehen. — Wenn die Gelder nicht ter Zeit ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlicher derung eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesezten Anzeige zu machen, und deren weitere Instruktion einzuholen.

§. 32. Vierteljährig hat der Rendant ein Verzeichniß ständigen Einnahme aufzustellen, und sich in demselben über i nen Schritte zur Einziehung der Reste auszuweisen. — Di zeichniß bildet eine Anlage des Kassenextrakts.

§. 33. Erlassene Posten sind in den Büchern und R

Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Anerkenntniß Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gut gekommen ist, zu justifiziren.

B. Insbesondere bei den Ausgaben.

§. 34. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne weitere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, d. h. welche einer endlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck ohne weitem behalt bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Zahlung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 35. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats innerhalb der Höhe des letzteren verfügen, und unmittelbar auf die Institutskasseneinrichtung ertheilen.

§. 36. Alle Beläge über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften und Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammlungen bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die geschehene Abgabe in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten eingetragen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden kann.

§. 37. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Auktion, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Veranschlagungen über ausgeführte Arbeiten u. muß die Preiswürdigkeit entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein besonderes kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des betreffenden Institutsdirigenten konstatiert seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse und Leistung der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 38. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher Angehende Schreiben u. s. w. nach §. 12. an den Rendanten gesandt werden müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 39. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen, und eine Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so muß jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

§. 40. Die Quittungen über sämtliche bei der Kasse einkommende Gelder müssen von dem Rendanten und dem Kontrolleur unterschrieben werden. — Jede Quittung muß nicht nur die Seite des Journals und der Kontrolle, wo die Gelder gebucht worden sind, sondern auch die eingezahlten Münzsorten genau enthalten.

B. Bei Einnahmen insbesondere.

a. Wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.

§. 41. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die Kasse weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen autorisirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr muß die Kasse sie annehmen, im Journal und in der Kontrolle eintragen, jedoch als Reservaten behandeln, und der vorgesetzten Stelle Anzeigebogen davon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b. Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 42. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, muß der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und trägt die Einnahme im Hauptjournal, worauf der Kontrolleur die Quittung in der Kontrolle bucht, und unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt worden sei.

§. 43. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, in sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Abrechnung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß aber die Zahlung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werden, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung erfolgt jedoch erst wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß daher über die Quittungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, auch sofort die Buchung in dem Hauptjournal und der Kontrolle bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreiben überliefert wird.

§. 44. Gehen die Gelder mittelst Schreiben durch die Post, so unterzeichnet der Rendant mit dem Kontrolleur den Postschein, welcher zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das Geld durch den Kassendiener von der Post holen. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme gebucht, und eine schriftmäßige Quittung nebst dem Antwortschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift wird ohne Verzug an den Zahlender zugeschickt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. a. Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 45. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß dieselben unter keinerlei Bedingung getristet werden dürfen, wenn nicht durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anweisungen genehmigt sind. — Sollte der Rendant gegen die Anweisung ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung befürchten, so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der anwesenden Kassendirektor oder in schleunigen Fällen dem Kassensurator Anzeige zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf die Form, z. B. auf den Fonds oder Titel, wo die Verrechnung erfolgen soll, nicht bezeichnet sey, so darf er die Zahlung leisten, muß aber die Ausgabe, wenn sonst die Beläge nur vollständig sind, zwar im Journale und in der Kontrolle buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Bericht der zurück zu reichenden Anweisung eintragen lassen. Der Rendant prüft ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Beläge, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Richtigkeit ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, findet die Zahlung statt. Der Kontrolleur ist gleichfalls verpflichtet, auf die Vollständigkeit und rechnermäßige Form der Anweisungen und Beläge genau zu achten, und seine etwaigen Bedenken dem Rendanten mitzutheilen. Des letzteren Entscheidung muß er sich unterwerfen, hat aber dem Kassensurator entweder sofort, oder bei der nächsten Kassenrevision von dem Sachverhältnisse Anzeige zu machen.

b. Herausgabe selbst. 1) Bei persönlicher Ueberreichung der Quittung.

§. 46. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat der Rendant sie zu buchen, darunter die Nummer des Hauptjournals, des Fonds oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, zu bezeichnen, und sie dem Kontrolleur zur Eintragung in die Kontrolle zu liefern. Die Zahlung wird an den Präsentanten der Quittung geleistet, und die letztere nebst den etwa dazu gehörigen Zahlungsanweisungen dem Rendanten aufbewahrt.

2) Bei schriftlicher Uebersendung der Beläge.

§. 47. Wird dagegen die Quittung eingesandt, und muß daher Geld mit der Post abgeschickt werden, so behält der Kontrolleur die Quittung vorläufig an sich, bucht die Ausgabe erst, wenn der Postschein mit dem abgeschickten Geld vorliegt, und giebt dann die Quittung dem Abgeber zurück. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu den Akten.

3) Bei Zahlungen vor Eingang der Quittung.

§. 48. Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß Jeder, der Geld aus der Kasse zu empfangen hat, solches gegen Ueberreichung der schriftmäßigen Quittung bei derselben selbst erheben oder erheben lassen muß. In der Regel kann sich daher die Kasse auf die Ueberreichung des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung vor Uebersendung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrückliche Authorisation der vorgesetzten Behörde geschehen; alsdann kann die Ausgabe nur unter den Vorschüssen passieren, wo sie durch den Postschein belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, kann dieselbe in Ausgabe gestellt werden, wo denn der Postschein zu den Akten geht. — Auf den Geldverkehr zwischen öffentlichen Kassen findet der gleiche Grundsatz, wie bereits §. 43. bemerkt worden, keine Anwendung; die empfangende Kasse ist, vielmehr erst nach Ankunft des Geldes zur Ausstellung der Quittung darüber an die zahlende verpflichtet.

D. Form der Quittungen und Beläge.

§. 49. Quittungen müssen den Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt; die Münzsorte; den Namen der Kasse; die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird; den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deutlichen und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstellers enthalten. Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum geschehen, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalien etc., muß der letztere in der Quittung ausgedrückt werden.

§. 50. Die Quittungen müssen durchaus leserlich geschrieben, und derselben darf weder etwas radirt, oder ausgestrichen, oder übergeschrieben seyn; da, wo dies durchaus nöthig wäre, muß die geschehene Aenderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gut geheissen werden.

§. 51. Ist der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen andern Hindernisses nicht im Stande zu unterzeichnen, so muß die Zahlung von ihm mit drei Kreuzen eigenhändig bezeichnet, und von einer öffentlichen Behörde, oder von zwei dem Rendanten bekannten, würdigen Personen bescheinigt werden, daß er solche eigenhändig, mit seines Namens Unterschrift, gemacht habe.

§. 52. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Aechtheit der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde, oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung angewiesen hat, bestätigt werden. — Quittungen der Handwerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen. — Eine Frau kann nur mit Authorisation ihres Mannes oder ihres gesetzlichen Beistandes eine Quittung unterzeichnen.

§. 53. Soll das Geld von einem Andern als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat derselbe eine in glaubhafter Form ausge-

frühe Vollmacht behaupten. Die Erben eines verstorbenen Empfängers berechtigten können die dem letztern zustehende Zahlung nur auf Grund der betreffenden Gerichtsstelle ausgestelltes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden könne, an Empfang nehmen. — Diese Justifikatorien sind der Quittung in Original beizufügen.

§. 54. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Vermeidung der Verwirrung, am Jahreschlusse gegen Jahresquittungen auszutauschen.

§. 55. Bei den Belegen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf kleine Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, weil sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Ausfertigung der Hauptquittung.

§. 56. Vierteljährlich fertigt der Kontrolleur nach dem Manua und den bereits vorgeschriebenen Schematen 1) einen Extrakt für den Unterhaltungsfonds der Universität. Derselben muß belegt seyn mit einem Extrakte des Einrichtungsfonds, b) einer Nachweisung der Einnahmen, und c) einer Nachweisung der Vorschüsse; 2) einen Extrakt für jedes akademische Institut, welches einen eigenen Etat hat; 3) einen Extrakt für die Professoren-Wittwenkasse, und 4) einen Extrakt für den Gymnasialfonds. Dagegen ist allmonatlich 5) der summarische Abschluß sämtlicher Haupt- und Nebenfonds der Universitätskasse aufzustellen, in welchem am Schlusse die Geldbestände nach den verschiedenen Kategorien nachgewiesen werden.

Monatliche Kassenschlüsse.

§. 57. Auf den Grund des zuletzt gedachten Hauptkassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird die monatliche Revision der Universität durch das Universitätskuratorium gehalten. Unmittelbar vor dieser Revision findet die Revision der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds durch die dafür angeordnete Spezialkuratelle statt. Eine Ausfertigung des hierüber aufgenommenen Protokolls wird dem Universitätskuratorium mitgetheilt. In Gemäßheit dieser Verhandlungen werden die Direktoren der fraglichen beiden Institute bei der Revision der Universitätskasse nachgesehen. — Dasselbe geschieht hinsichtlich der Bestände in der Universitätskasse. — Das über die Revision der Universitätskasse aufgenommene Protokoll, welchem das Revisionsprotokoll der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds beizufügen ist, wird mit dem Hauptkassenabschluß an das unterzeichnete Ministerium eingesandt. — Vierteljährlich ist demselben auch eine Ausfertigung des Extraktes für den Unterhaltungsfonds der Universität mit seinen zuvor erwähnten Belegen einzureichen. Die vierteljährlichen Extrakte über die Fonds der akademischen Institute werden den betreffenden Direktoren zur Kenntnissnahme mitgetheilt, welche auch einen monatlichen Kassenabschluß hinsichtlich ihres Instituts erhalten müssen.

Ordnung und Aufbewahrung der Belege.

§. 58. Behufs der Revision hat der Kontrolleur die Einnahmebelege, und der Rendant die Ausgabebelege, welche zu einem Titel des betreffenden Extraktes gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu versehen, auf welchem das Folium des Hauptjournal des Manua, und der Betrag jedes Belegs bemerkt, auch die Ergezogenheit ist, welche mit der konkurrirenden Position im Extrakte gemein sein muß. — Nach Beendigung der Revision werden die Belege dem gemeinschaftlichen Verschlusse des Rendanten und des Kontrollieurs gebracht.

Rechnungsschluß; Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 59. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuwirken, daß alle Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahreschluß realisirt werden, daß keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätestens ultimo Februar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst sind die Finalabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds, in der Form der vierteljährlichen Extrakte, durch den Kontrolleur in unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten aufzustellen, und von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, damit durch die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten eingeholt werde. Zu dem Ende müssen vor Fertigstellung der Finalabschlüsse die inexigibeln Einnahmereste dem Universitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung, unter Vorbringung der erforderlichen Beläge, nachgesucht, desgleichen die nicht weiter leistenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Aufhebung derselben als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. Der Finalabschluß ist zu belegen mit einer Nachweisung a) der gegen den Etat vorgekommenen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, c) der Resteinnahmen, d) der Mehrausgaben, und e) der Wenigerausgaben, oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die Verwaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang, ist ein besonderer Finalabschluß aufzustellen, und durch die zuvor gedachten Nachweisungen zu erläutern. — Mit dem Finalabschlusse muß die zu legende Preissetzung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 60. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Ausgabebestände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

Anfertigung der Jahresrechnungen.

§. 61. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen Etat verwaltet wird, Rechnung zu legen. — Ausgenommen ist jedoch der Universitätseinrichtungsfonds, über dessen Rechnungslage besondere Vorschriften bestehen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Rendanten ob.

Form der Rechnungen.

§. 62. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes bestimmt. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müssen besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden a) die Einnahmen und Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisionsverhandlungen über diese Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defekte und die gute gehenden Posten; b) die Bestände oder Vorschüsse und die Einnahmen oder Restausgaben der frühern Jahre, und zwar im Uebersichtlichen, ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, c) die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahrs. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilungen durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der einen oder andern Abtheilung, imgleichen Vorschüsse und Bestände auszuweisen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder Vorschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 63. Die Rechnung muß so deutlich und vollständig angelegt sein, daß daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zustand der Verwaltung, ohne Zuthun der Beläge erkannt werden kann. Streichen und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Justifikation der Einnahmen.

§. 64. Hinsichtlich der Justifizierung der Einnahmen merken. 1) Der Titel an Zuschüssen ist mit einem Atteste der Re-
 lehrere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des
 Kommens auf den Titel an außerordentlichen oder zufällige
 men erhält die Kassensuratel ein Attest; 3) wenn auf einen
 zitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt darüber
 kuratel ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämtl
 nahmen muß ein vom der Kassensuratel, auf den Grund de
 notizen aufgestelltes Attest den Belägen beigefügt werden, de
 nahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht,
 Die zuvor sub No. 2—4 gedachten Atteste hat die Kasse n
 nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nach

Berechnung der Vorschüsse.

§. 65. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rech
 in Ausgabe gestellt; vielmehr werden die bei dem Rech
 noch wirklich vorhandenen Vorschüsse unter den Beständen nach
 und in einer der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifi
 tere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende
 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet sind
 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen
 ses; 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat; 5) D
 Bewilligung oder Anweisung; 6) zu welchem Behuf und auf
 7) Datum der Zahlung; 8) Nummer der Beläge; 9) Bem
 insbesondere, wenn die Zeit der Wiedererstattung verfloßen, wo
 nicht erfolgt, und was zur Veltreibung des Vorschusses versch
 Die Wichtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kasse
 attestieren.

Kapitalnachweisung.

§. 66. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instit
 sehen zu können, wird der Rechnung eine Nachweisung von b
 und Passiv-Kapitalien beigefügt, welche angeben muß 1) de
 des Kapitals und der Münzsorten; 2) den Zinsfuß; 3) die B
 des Schuldners oder Gläubigers; 4) die Bezeichnung des Sch
 ments, nebst Angabe des Datums desselben; 5) Beschreibun
 stellen Unterpfandes; 6) Bemerkungen, wo das Dokument a
 wird, Termine der Zurückzahlung, Aufkündigung ic. Am Sch
 die Balance gegen die vorher gehende Rechnung gezogen.

Termin für die Einreichung der Rechnungen.

§. 67. Die Universitätskassenrechnungen sind mit den B
 das Universitätskuratorium einzureichen, welches sie an die
 Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen
 der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitäts
 nung bis zum 1. August des nächst folgenden Jahres einre
 den. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können
 Rendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alled
 reiten. Bei deren Reinschreibung wirkt der Kontrolleur mit
 es seine übrigen Dienstgeschäfte erlauben.

Inventarien.

§. 68. Ueber das Eigenthum der Universität und der
 akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche
 rien. — Die Art, wie solche angelegt und geführt werden,
 besondere Instruktionen bestimmt, welche über die dem Rend

enden Verpflichtungen das Nähere festsetzen. Alle fünf Jahre hat Rendant eine vollständige Inventarienrechnung aufzustellen, welche r genauen Lokalrevision der betreffenden Gegenstände in den Ges den und Museen der Universität zur Grundlage dient, und welche der Geldrechnung des einschlägigen Rechnungsjahres zur Revision die Königl. Oberrechnungskammer geht. Ueber die in der Zwischens eintretenden Veränderungen wird von dem Rendanten jährlich Zu- und Abgangs-Nachweisung angefertigt, und mit der Gelds ung verbunden.

§. 69. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Dokus te und geldwerthen Papiere (§. 8.) bestimmten Depositorii ers in besondere Vorschriften.

Berlin, den 12. Mai 1826.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

darauf sich beziehende Verfügungen und sonstige Bes merkungen.

1. ad §. 1. Die abgesonderte Verwaltung des Universitäts-Eins ungsfonds hat aufgehört, da derselbe für geschlossen erklärt ist.

2. ad §§. 3. 16. Nach der Ministerialverfügung vom 8. Sep: ter 1834 ist der Rendant gegenwärtig der einzige verantwortliche unt bei der Kassenverwaltung.

3. ad §. 23. Die Führung einer besonderen Kontrolle, als Ges uch des Journals, ist durch Verfügung des Ministerii vom 20. Mar 1827 erlassen worden.

4. ad §. 57. wegen Einsendung der Verhandlungen über die Revisionen und der vierteljährlichen Abschlüsse:

No. 711. Reskript. Vom 12. August 1839.

Das Ministerium entbindet Ew. zc. hierdurch von Einreichung Verhandlungen über die gewöhnlichen Revisionen der dortigen Unts tätskasse, insofern dieselben nicht zu besonderen Bemerkungen Ber: sassung geben, und ein diesseitiges Einschreiten erfordern, so wie vierteljährigen Abschlüsse der Unterhaltungsfonds, und will künftig der Einsendung der Verhandlungen über die extraordinären Kas: revisionen und der Finalabschlüsse der gedachten Fonds entgegen: n; indem es voraussetzt, daß der Aufstellung der letzteren, so wie Kassenverwaltung überhaupt besondere Aufmerksamkeit gewidmet den wird. — Berlin, den 12. August 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bemerkung. Eine ähnliche Verfügung ist an die Königl. Unts versitäten zu Breslau und Greifswald unter dem 14. August ej. a., an die zu Halle unterm 24. August, und an die Universi tät zu Königsberg unter dem 10. September 1839 erlassen.
Vergl. No. 702.

5. ad §. 59. wegen des Termins zur Einsendung der Rechnungs und der besonderen Anlagen zu den Verwaltungsabschlüssen:

No. 712. Reskript. Vom 19. Dezember 1831.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat das Ministerium, unter ab: stlicher Mittheilung des von Ew. zc. an dieselbe gerichteten Antrags vom

31. August d. J. und dessen Anlage, davon in Kenntniß gesetzt die dortige Universitäts-Hauptkasse die jährlichen finalen Abschlußbücher der verschiedenen Instituts-Verwaltungsfonds weder gesetzlichen Termine, noch gleichzeitig abschliesse. Schon die Instruction für die Universitätskasse vom 12. Mai 1826 schreibt in §. 59. vor, daß spätestens ultimo Februar alle Kontos geschlossen sollen. Das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Decret, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens vom 17. März giebt aber in dem 17. Abschnitte Bestimmungen in dieser Hinsicht durch jener der Instruction aufgehoben wird. Die Universität gehört in die Kategorie derjenigen Kassen, welche hier als *Indirekt* und direkt abliefernde Kassen bezeichnet sind, und die Institute in die Kategorie der nicht direkt abliefernden Spezialrezepturen. In der erstere ist der Abschlußtermin auf den 31. Januar, und für die letztere auf den 26. Januar festgestellt. Diese Termine würden also für die Universitätskasse zu halten seyn. Da aber die Institutefonds von der Universitätskasse verwaltet werden, so giebt die Königl. Oberrechnungskammer zu, daß diese mit dem Universitäts-Hauptfonds gleich gehalten und dieser auch nicht einmal am 31. Januar, sondern an dem für die Provinzial-Hauptkassen bestimmten Tage, dem 10. Februar, abgeschlossen werden. Ew. rc. werden sich überzeugen, daß diese Nachweise weiter ausgedehnt werden kann, ohne die gesetzlichen Bestimmungen zu überschreiten. Dem Ministerio ist nicht unbekannt, daß zur Vermeidung auch dieses höchsten Termins bei der Verwaltung von Instituts-Instituten sich mancherlei Schwierigkeiten in den Weg stellen, zumal wenn eine reine Abwicklung des Fonds für das vergangene Jahr damit verbunden seyn soll. Indessen da Letzteres, so wenig werth es auch immer ist, nicht zur Hauptbedingung gemacht werden lassen sich jene Schwierigkeiten bei den bestehenden Rechnungsformen für den Abschluß unhinderlich machen. Das Ministerium hat sich dafür, daß Ew. rc. es dahin zu bringen wissen werden, daß auch die Verwaltung der Rechnungsformen sämmtliche bei der Universität verwaltete Fonds gleichzeitig am 10. Februar jedes Jahres abgewickelt, das heißt ohne Reste abgeschlossen werden können.

Berlin, den 19. Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

No. 713. Reskript. Vom 5. Januar 1829.

Das Ministerium will auf Ew. rc. Bericht vom 11. v. J. unter den darin angezeigten Umständen zur Erleichterung der dortigen Universitätskasse bei Aufstellung der Finalabschlüsse von Verwaltung der dortigen Universitätsfonds, bei den Spezialfonds hin nachgeben, daß nur der Finalabschluß in seiner bisherigen Form eingereicht werde, und die damit bisher verbundenen Nachweise ganz cessiren. Die Einreichung der Finalabschlüsse geschieht doch bloß *notitiae causa*, und bemerkt das Ministerium hierbei, daß weiter keine besondere Genehmigung der Extrakte erfolgen kann, auch nach den von Ew. rc. angezogenen neueren Bestimmungen weiter nöthig ist. — Berlin, den 5. Januar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

No. 714. Reskript. Vom 12. November 1833.

Gern geneigt, dem von Ew. rc. unterm 22. Juni d. J. vorstehend einberichteten Wunsche der Universitätskasse in Bonn,

Bindung von Aufstellung und Einreichung der, den Finalabschlüssen Hauptfonds der Universität seither beigefügten besonderen Nachrechnungen der Mehr- oder Weniger-Einnahmen und Ausgaben thun zu willfahren, hat das unterzeichnete Ministerium Veranlassung genommen, darüber auch mit der Königl. Oberrechnungskammer in Kommunikation zu treten. Nachdem hierauf auch die letztgenannte Kammer unterm 5. v. Mts. sich damit einverstanden erklärt hat, daß fraglichen, als Beläge zur Hauptrechnung der Universität Bonn an die Königl. Oberrechnungskammer mit eingesandten speziellen Nachweisungen hinsichtlich den Rechnungsbelägen nicht mehr beigegeben werden, nimmt das Ministerium weiter keinen Anstand, hiermit anzuordnen, daß die Aufstellung und Einreichung der in Rede stehenden Nachweisungen nicht mehr Statt finde.

Berlin, den 12. November 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

6. ad §. 67. Die Königl. Oberrechnungskammer hat durch Verordn. vom 14. Januar 1829 die Termine für die Einsendung der Rechnungen dahin bestimmt, daß von den 15 Spezialrechnungen der akademischen Institute im März Eine, im April Vier, im Juni Fünf, im Juli Fünf, und die Hauptrechnung bis zum 1. September jedes Jahres erwartet werden.

7. ad §. 68. wegen der Inventarienrechnungen:

115. Reskript vom 14. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. rc. über das Inventarienrechnungen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer zur Aeussereung mit dem Bemerkenswertheit, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. (No. 463.) hinsichtlich der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien sämtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen unbeschränkt auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst zu Poppelsdorf Anwendung leide; die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Abgangs-Nachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium Hinsichtlich der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventariestücke auf seine desfallige Verfügung vom 1. Oktober 1822 (No. 458.) unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen und unter Verhoffen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin auszusprechen zu lassen: daß die Inventariestücke, welche bei der vorgeschriebenen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich gefunden worden. — Wie die Königl. Oberrechnungskammer sich zu dieser Angelegenheit geäußert hat, wird Ew. rc. aus deren in Absicht beikommendem Schreiben vom 22. Juli d. J. (Anlage a.) zur Beachtung zu ersehen gegeben. — Berlin, den 14. Novbr. 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben der Königl. Oberrechnungskammer. Vom 22. Juli 1826.

1. Aus dem uns mit dem geehrten Schreiben eines Königl. hoch-

üblichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medial-
 gelegheiten vom 29. April d. J. gefälligst abschristlich kom-
 ten, von dem Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtig-
 ten der Universität Bonn über das Inventarienwesen erstatteten
 vom 11. März c. haben wir gesehen, welche Zweifel demselben
 ferner, ihm unterm 27. Januar c. mitgetheilten, an sämtliche
 Regierungen erlassenen Cirkularverfügung von demselben
 hinsichtlich deren Anwendung auf die Verhältnisse der genannten
 Universität übrig geblieben, und welche Anträge in dieser Angelegen-
 ihm gemacht worden sind. Wir ermangeln nicht auf die die-
 Bemerkungen Eines ic. ganz ergebenst zu erwiedern, wie
 Dienst-Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitäts-
 den zu Bonn und Poppelsdorff, welche für allgemeine akademi-
 Zwecke dienen, wie z. B. die Tische und Bänke in den Hörsä-
 lern, allerdings unbedenklich zu den Gegenständen gehören, von wel-
 §. 1. unserer erwähnten Cirkularverfügung vom 27. Januar
 Rechnungen die Inventarien oder Ab- und Zugangs-Nach-
 nicht ferner beizufügen sind. — ad 2. Sind wir ganz damit
 einverstanden, daß die nach §. 2. gedachter Verfügung mit den Re-
 einzusendenden Bescheinigungen hinsichtlich der Inventarien
 des Universitätskuratorii und der Universitätskasse von dem
 Regierungsbevollmächtigten, b. und d. des akademischen Senats
 Universitätsgebäude von dem Rektor der Universität ertheilt
 — ad 3. Dürfte es bei der von Einem ic. durch die uns
 mitgetheilte Verfügung vom 1. Oktober 1822 angeordnete
 der Inventarien an Ort und Stelle von 5 zu 5 Jahren zu
 seyn, wenn in den vorgedachten Bescheinigungen stets bemerkt
 wann die letzte Revision des betreffenden Inventarii Statt
 hat, indem dadurch sodann zugleich die regelmäßige Abhaltung
 Revisionen von 5 zu 5 Jahren kontrollirt werden könnte. —
 den daher wünschen, daß es in diesen Bescheinigungen, wie
 der Verfügung vom 27. Januar c. vorgeschrieben sind, bei
 Worten: die vorhanden seyn sollenden Inventariestücke, bei
 der am ten Statt gefundenen vorschriftsmäßigen Revision
 vorgefunden worden sind“. — Was 4. den Antrag des Re-
 bevollmächtigten betrifft, daß unsere, nur auf die nicht fernere
 dung der Inventarien von den Kassen- und Dienst-Utensilien
 Geräthschaften mit den Rechnungen gehende Verfügung vom
 nuar c. auch auf die Inventarien sämtlicher akademischer
 und deren Sammlungen ausgedehnt werden möge: so finden
 so weniger Bedenken, uns mit Einem ic. auch für die Er-
 dieses Antrages zu erklären, als wir auch schon in unserm
 Schreiben vom 11. Oktober und 22. Dezember v. J., die An-
 und Führung der Inventarien bei den verschiedenen wissen-
 Instituten in Berlin betreffend, die Anordnungen wegen
 mäßigen und sicheren Aufbewahrung der Sammlungen selbst
 des Endes nöthigen Kontrollen und periodischen Revisionen
 dem erleuchteten Ermessen Eines ic. überlassen, auf die
 der Inventarien mit den Rechnungen in der Regel Verzicht
 nur um dergleichen Bescheinigungen, als demnächst durch die
 gedachte Cirkularverfügung vom 27. Januar c. hinsichtlich
 und Dienst-Utensilien allgemein vorgeschrieben worden, erst
 die Einforderung der Inventarien für etwa vorkommende

Wir uns vorbehalten haben. — Einem etc. überlassen wir demnach zu ergebenst, hiernach sowohl den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn, als die bei den übrigen Königl. Universitäten mit weiterer Instruktion gefälligst zu versehen. Dabei erlauben wir uns nur noch die Bitte, zugleich geneigtest die Anordnung, daß jederzeit, wenn eine vollständige Revision der Inventarien der Dienst-Utensilien und Geräthschaften, und resp. der Kunst- und anderen Sammlungen Statt gehen, die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in besagter Abschrift mit der betreffenden Rechnung an uns eingesandt werde, treffen, auch die in dieser Angelegenheit an den Regierungsbevollmächtigten zu Bonn und an die übrigen Königl. Regierungsbevollmächtigten ergehenden Verfügungen uns gefälligst abschriftlich mitzutheilen zu wollen. — Potsdam, den 22. Juli 1826.

Königl. Oberrechnungskammer.

No. 716. b. Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829.

In der unterm 12. Mai 1826 vollzogenen Instruktion für die Königl. Universitätskasse zu Bonn sind §. 69. besondere Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Depositorii vorbehalten worden. Dieselben werden hiermit in den folgenden §§. ertheilt.

§. 1. Es werden bei der Universitätskasse drei besondere Depositorien eingerichtet für die bei derselben bestehenden, von einander getrennten Verwaltungen a) der eigentlichen Universitäts-Hauptfonds der damit in Verbindung stehenden Nebenfonds der akademischen Bittstute, b) der Fonds der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

§. 2. Für jedes Depositorium wird eine eiserne, mit drei ungleichen Schlössern versehene Kiste angeschafft. Den einen Schlüssel führt die Kassendeckung, den zweiten der Rendant und den dritten der Kontrolleur. — Diese Kisten werden in dem befestigten Geldschloß der Universitätskasse aufbewahrt.

§. 3. In das Depositorium gehören a) diejenigen baaren Geldsummen, welche zu den vorkommenden gewöhnlichen Ausgaben in einem gewissen Zeitraume nicht erforderlich sind, oder welche zinsbar geliehen, oder welche zum Abzahlen von Passivkapitalien gesammelt und verwendet werden sollen, oder die überhaupt zu gewissen Zwecken verlegt werden; b) alle geldwerthen Papiere, wie Staatsschuldentheine, Banko-Obligationen und die Wechsel, welche die Mitglieder der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt statt des Antrittskapitals einlegen; c) alle Dokumente und Urkunden über Kapitalien, Fonds und Besitzungen, welche dem betreffenden Institute angehören; d) Effekten von Werth, deren Aufbewahrung in dem Kassendeckung aus besonderen Gründen verordnet wird.

§. 4. Es darf nichts zum Depositum gebracht werden ohne den Befehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, oder der Kassendeckung. Eine gleiche Ermächtigung ist erforderlich, wenn etwas aus dem Depositorio herausgenommen oder verabsolgt werden soll. — Jeder, welcher etwas aus dem Depositorio erhebt, ist schuldig darüber vollständige Quittung auszustellen. — Die Annahmefehle, die Verfügungen zur Herausgabe und die Quittungen der Empfänger bilden

den die Beläge, welche die Kasse aufzubewahren, und womit sie die Rechnung zu rechtfertigen hat.

§. 5. Wenn geldwerthe Papiere, die auf den Inhaber lauten, zur Hinterlegung kommen, so müssen solche von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zuvörderst ausser Cours gesetzt werden.

§. 6. Die Depositen dürfen weder mit den übrigen Gegenständen des gewöhnlichen Kassenverkehrs vermischt, noch in die Bücher der laufenden Verwaltung eingetragen werden. Es wird dafür ein besonderes Buch, und Rechnungs-Führung angelegt, bestehend a) aus dem Journal und b) aus dem Manual.

§. 7. Das Journal führt der Rendant der Universitätskasse. Es werden in demselben alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, der Zeitfolge nach verzeichnet, und zwar auf der rechten Seite die Einnahmen, und auf der gegenüberstehenden die Ausgaben hinter einander fortlaufend. — Die Eigenschaft der zu hinterlegenden Papiere muß nach ihren unterscheidenden Merkmalen genau anzuzeigen werden. — Sind es Effekten, welche in das Depositorium gebracht werden sollen, so muß die Beschaffenheit derselben, die Anzahl der Stücke, auch der abgeschätzte Werth eines jeden Stückes, insofar es bekannt ist, bei der Eintragung im Journal bemerkt werden. — Das Journal wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) das baare Geld, nach Gold und Courant, in abgetheilten Kolonnen, 5) die Aktiva, mit derselben Unterscheidung der Münzsorten, 6) die Seiten des Manuals.

§. 8. Das Manual wird von dem Kontrolleur geführt. In demselben werden die Deposita, nach den §. 3. genannten Kategorien derselben, und zwar a) baares Geld, b) geldwerthe Papiere, c) Instrumente und Urkunden, d) Effekten, auf besondere Kontos verzeichnet, Einnahme und Ausgabe gegen einander überstehend. — Hierfür sind folgende Rubriken, und zwar für die Rechnungen unter lit. a. und b. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) Betrag, in abgetheilten Kolonnen nach Gold und Courant, 5) Nummer der Beläge, 6) Bemerkungen; und für die Rechnungen unter lit. c. und d. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) worin die Einnahme oder Ausgabe besteht, 4) Nummer der Beläge, 5) Bemerkungen.

§. 9. Das Depositorium wird bei der monatlichen Kassenrevision auf den Grund der von der aufsehenden Behörde geführten Kontenregister, über die in dasselbe zu hinterlegenden und aus demselben herauszugehenden Gegenstände mit nachgesehen, und das Ergebnis in Revisionsprotokolle nachgewiesen, und zwar mittelst Aufzählung der baaren Geldbestände und der geldwerthen Papiere. — Ueber die Verwaltung der baaren Geldbestände des Depositenfonds wird vierteljährlich ein Auszug aus dem Manual gemacht, und dem nach Maßgabe des §. 56. der Kassen-Instruktion vom 12. Mai 1826 aufzustellen und an das vorgeordnete Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzusendenden Kassenprotokoll als Anlage beigefügt. — Berlin, den 26. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

v. Alvenskiöld

717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830.

§. 1. Der Quästor ist derjenige Universitätsbeamte, welcher unter Aufsicht und Leitung des Universitätskurators A. das gesammte Budget der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen verfaßt, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen darüber führt, mittelst der Ausführung alle auf den Haushalt der Universität Bezügliche Angelegenheiten besorgt, insbesondere aber auch B. die Honorarien für die Vorlesungen einzieht und berechnet.

§. 2. Er steht als Verweser des Universitäts- und Stiftungs-Budgets und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter dem Kuratorio der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur die Anweisungen von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen, ausserdem steht er aber auch noch zufolge der Universitäts-Regulationen unter der besonderen Aufsicht des Universitätsrektors. In Bezug auf die Kassen- und Rechnungs-Führung wird er auf das Kassendikt vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen-Instruktion vom 1. Februar desselben Jahres, imgleichen auf die Cirkularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten untersagt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Kasse der Oberrechnungskammer vom 15. Dezember 1824 und auf das höchste Regulativ vom 17. März 1828 ausdrücklich verwiesen.

§. 3. Zur Sicherheit der Universitäts- und der Stiftungs-Kassen hat der Quästor eine bei seinem Amtsantritt ad depositum zu leistende Kautions von 1000 Rthlr. in Staats- oder anderen sicheren Papiere zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet er einer besonderen Kautions von 400 Rthlr., welche Beträge nach Umständen erhöht werden können.

§. 4. Nur der Quästor allein als Rendant besorgt die Geld-Einnahme und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr der Kasse hat; jedoch muß jede von der Kasse ausgestellte Quittung von dem Quästor und dem Kontrolleur, welcher sie auch auszufertigen hat, unterschrieben werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen akademischen Kassen erhoben werden, müssen überdies noch, statt des gewöhnlichen Kassenzeichens, den von der Königl. Oberrechnungskammer beschriebenen Vermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die entsprechende Buchung geschehen ist.

§. 5. Zu den besonderen Verpflichtungen des Rendanten gehört die Sorge dafür, daß alle der Universitätskasse nach dem Etat und den überwiesenen Einkünfte prompt und zur rechten Zeit eingehen, und eingezogen werden.

§. 6. Reste dürfen in keinerlei Weise geduldet, sondern es muß im vorerwähnten Falls davon sogleich Anzeige bei dem Kuratorio gemacht, und etwa nöthige Anträge müssen hinzugefügt werden. Im Unterfall der Restlosigkeit haftet der Rendant für die Reste.

§. 7. Zu allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen bedarf es besonderer Einnahmeverfügungen, welche vorkommenden Falls der Kasse in Antrag gebracht werden müssen. Hinsichtlich der außerordentlichen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Führung einer besonderen Kontrolle angeordnet worden, auf deren Grundlage die Ertheilung der diesfälligen Rechnungsatteste geschieht. Der Rendant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis

der mit Führung dieser Kontrolle beauftragte Beamte Seite und Nummer des Kontrolbuches darauf vermerkt hat. Alle auf solche Art in die Kasse zur Vereinnahmung zugewiesenen Beträge müssen in den Quallien sofort zum Soll gestellt werden.

§. 8. Wegen der etwa eingehenden fremden Geldsorten ist der, von dem Königl. Staatsministerio unterm 15. Oktober 1821 mitgetheilten Vergleichungstabelle, und bei etwaiger Entdeckung falscher nachgebildeter Staatspapiere nach der Generalverfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. März 1827 zu verfahren.

§. 9. Bei der Ausgabe darf der Rendant keinen Titel übergeben, und keine extraordinaire oder durch den Etat nicht bestimmte Zahlung ohne schriftliche Anweisung des Kuratorii leisten. Nach §. 2 der Oberrechnungskammer; Instruktion vom 18. Dezember 1824 ist dergleichen Ueberschreitungen ohne höhere Authorisation zum Nicht gestattet und eventualiter deren Beträge als Strafe eingezogen, weshalb der Rendant dieserhalb besonders verantwortlich gemacht ist. — Dasselbe gilt von denjenigen Ausgabetiteln, deren Betrag summarisch und zur weiteren Disposition, ohne spezielle Bestimmung im Etat ausgeworfen sind, bei welchen ohne vorherige Kuratorial-Anweisung niemals Zahlung geleistet werden darf.

§. 10. Die zur rechnungsmäßigen Justifikation erforderlichen Beläge müssen vor den Zahlungen beigebracht werden, und sind nöthigenfalls bei dem Kuratorio zu erbitten. — Wie insbesondere die Ausgaben zu Stipendien und Freitschen zu belegen sind, ist durch das Reskript vom 19. September 1828 vorgeschrieben worden.

§. 11. Wegen der Zahlungen für Rechnung der Universitäts-Institute gilt im Allgemeinen überall das Vorhergesagte, und als stehender Grundsatz ist anzunehmen, daß diese Zahlungen nur durch die Universitätskasse an die Empfänger, jedoch auf Assignation der Anstaltsvorsteher, geleistet werden dürfen, indem weder Rendanturen Statt finden sollen, noch deren Uebernahme den betreffenden Herren Professoren angemuthet werden kann. — Wenn einzelnen Instituts; Direktoren Vorschüsse auf die Etats; Quanta geleistet werden, so ist darauf zu sehen, daß eine neue Zahlung nur dann erfolge, wenn die vorherige Summe vollständig justifizirt und angewiesen worden ist. — Die Beläge über dergleichen Zahlungen sind durchgehends von den Instituts; Direktoren hinsichtlich der Richtigkeit, der geschenehen Ablieferung der angeschafften Gegenstände und deren Eintragung in die Kataloge und Inventarien nach Seite und Nummer bescheiniget, und überhaupt so seyn, wie die Königl. Oberrechnungskammer in der Verhandlung über die Universitäts; Hauptrechnungen pro 18 $\frac{1}{2}$ vorgeschrieben hat. — Dasselbe gilt von den Belägen über neu angeschaffte Gegenstände aller Art.

§. 12. Vorschüsse dürfen ohne besondere Anweisung der vorgesetzten Rassenbehörde niemals geleistet werden; bei ordnungsmäßig assignirten Vorschüssen aber hat der Rendant, nach Vorschrift des Reskripts vom 29. September 1823, fortdauernd auf möglichst schnelle Erstattung derselben hinzuarbeiten.

§. 13. Asservaten; und Depositen; Bestände können bei der Universitätskasse nur selten vorkommen, entstehenden Falls müssen solche aber von Quartal zu Quartal aufgeräumt, und von dem Rendant deshalb Anträge gemacht werden. — Aufbewahrung eigener oder frem-

no. 717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830.

§. 1. Der Quästor ist derjenige Universitätsbeamte, welcher unter Aufsicht und Leitung des Universitätskurators A. das gesammte Vermögen der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen verwaltet, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen darüber führt, mit in der Ausführung alle auf den Haushalt der Universität Bezügliche Angelegenheiten besorgt, insbesondere aber auch B. die Honorarien für die Vorlesungen einzieht und berechnet.

§. 2. Er steht als Verwalter des Universitäts- und Stiftungsvermögens und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter dem Kuratorio der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen, ausserdem steht er aber auch noch zufolge der Universitätsstatuten unter der besonderen Aufsicht des Universitätsrektors. In Bezug auf die Kassen- und Rechnungs-Führung wird er auf das Kassendekret vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen-Instruktion vom 1. Februar desselben Jahres, imgleichen auf die Cirkularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten untersagt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und auf das Allerhöchste Regulativ vom 17. März 1828 ausdrücklich verwiesen.

§. 3. Zur Sicherheit der Universitäts- und der Stiftungskassen hat der Quästor eine bei seinem Amtsantritt ad depositum zu leistende Kautions-Summe von 1000 Rthlr. in Staats- oder anderen sicheren Papiere zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet er mit einer besonderen Kautions-Summe von 400 Rthlr., welche Beträge nach Umständen erhöht werden können.

§. 4. Nur der Quästor allein als Rendant besorgt die Geld-Einnahme und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr Bezug hat; jedoch muß jede von der Kasse ausgestellte Quittung von dem Quästor und dem Kontrolleur, welcher sie auch auszufertigen hat, unterschrieben werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen Kassen erhoben werden, müssen überdies noch, statt des gewöhnlichen Kassenzeichens, den von der Königl. Oberrechnungskammer beschriebenen Vermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die wirkliche Buchung geschehen ist.

§. 5. Zu den besonderen Verpflichtungen des Rendanten gehört die Sorge dafür, daß alle der Universitätskasse nach dem Etat und überwiesenen Einkünfte prompt und zur rechten Zeit eingehen, einbezogen werden.

§. 6. Reste dürfen in keinerlei Weise geduldet, sondern es muß im bedenklichen Falls davon sogleich Anzeige bei dem Kuratorio gemacht, etwa nöthige Anträge müssen hinzugefügt werden. Im Unterfall des Mangels haftet der Rendant für die Reste.

§. 7. Zu allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen bedarf es besonderer Einnahmeverfügungen, welche vorkommenden Falls der Kasse in Antrag gebracht werden müssen. Hinsichtlich der außerordentlichen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Führung einer besonderen Kontrolle angeordnet worden, auf deren Grund die Ertheilung der diesfälligen Rechnungsatteste geschieht. Der Rendant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis

der Quästor diese Rendantur nach §. 25. 4. der Anstalts-Statuten nur unter Ministerial-Genehmigung übernehmen darf, so muß er es vermittelst des Verwaltungsraths durch das Kuratorium vorher versuchen. — Ein besonderes Journal über die Honorare ist deshalb nöthig, weil die Honorare ein ganz für sich bestehendes Eigenthum der einzelnen Professoren und Dozenten sind, und nur sich nur aus disziplinarischen Gründen durch den Quästor eingezogen werden, statt daß auf den meisten anderen Universitäten jeder akademische Dozent die Honorare selbst einzieht. Von selbst versteht es sich aber, daß alle und jede Honorarzahungen sofort in die besondern Register eingetragen, und von den wirklichen Universitätsgeldern getrennt bleiben, und in einem besonderen Kasten aufbewahrt werden müssen; woraus aber auch folgt, daß bei jeder monatlichen Kassirung nicht nur ein Extrakt über Einnahme, Ausgabe und Bestand der Honorare eingereicht, sondern daß auch die Honorar-Journale mit den rubrikenmäßigen Registern, welche letztere die Stelle des Quästors vertreten, zur Durchsicht vorgelegt werden müssen.

§. 15. Mehrerer Bücher wird es in keinem Falle bedürfen, sondern versteht es sich von selbst, daß in den Manualien der Etat seinen ganzen Inhalte nach gehörigen Orts vorgetragen und diese der Ordnung ganz ähnlich angelegt werden müssen. Sie dürfen aber niemals Abrechnungskonzepte seyn, sondern müssen für sich abgeschlossen werden, und mit den Quartal- und Final-Abschlüssen genau übereinstimmen.

§. 16. Die Führung des Haupt-Journals liegt dem Rendanten ob, die der Manualien dem Kontrolleur. Der Rendant giebt am Ende dem Kontrolleur die journalisirten Beläge, und empfängt am nächsten, nachdem die Seite des Manuals, wie früher schon bei dem Journal, darauf vermerkt worden, zur Aufbewahrung in deren Hüllen nach den Etatstiteln und nach der Ordnung der Manualien wiederum zurück. Vor der Reposition muß er jedoch bei dem Manual in dem Haupt-Journal bemerken, die einzelnen Beträge in die betreffenden Kolonnen des Haupt-Journals eintragen, und so mit die gegenseitige Kontrolle vollenden. Das Manual der Einkassirung muß der Rendant vorkommenden Falls allein führen.

§. 17. Gleichwie eingehende Gelder sofort nachgesehen und ordnungsmäßig ajustirt werden müssen, so müssen auch die Kassendbücher jeden Abend gegen einander verglichen und so in Ordnung gesetzt werden, daß täglich ein Abschluß formirt werden kann. Die Summen aller Manualien zusammengenommen müssen übrigens jedesmal die Summe des Haupt-Journals ergeben.

§. 18. Nach Allerhöchster Bestimmung soll die Kassenrevision am 1sten jeden Monats Statt finden, und müssen dazu Kassenabschlüsse gefertigt werden. Für die beiden ersten Monate jeden Vierteljahres bedarf es nur eines Abschlusses aus dem Haupt-Journal, welcher jedesmal am 16ten an das Kuratorium zu übergeben ist; in den letzten Monaten müssen aber vollständige summarische Extrakte mit Ein- und Rest nach den Etatstiteln und den abgeschlossenen Manualien, einschließlich der Reste, und zwar schon am 16ten eingereicht, und diesen eine Vorschußnachweisung, ein Verzeichniß etwaniger Affirmationen, ein Sortenzettel und eine spezielle Nachweisung von den ungehörigen Geldern beigefügt werden. — Um bei dem Abschlusse Störungen zu vermeiden, können vom Tage des eintretenden Kassenabschlusses an nach vollzogener Revision alle eingehenden Gelder uneröffnet

Gelder oder Effekten im Kassenlokal darf niemals vorkommen, es nicht eine besondere Authorisation dazu erteilt ist, weshalb auf obige Reskript auch hier Bezug genommen wird.

§. 14. Die zu führenden Bücher bei der Universitätskasse sind folgende. 1) das Postbuch in Ansehung des Geldeinganges, 2) das Buch in Betreff des Geldabganges, 3) das Kassenbuch, mit welchem zugleich das Haupt-Journal verbunden ist, 4) das Haupt-Manual oder das Manual der Universitäts-Hauptkasse, 5) das Manual der Stiftungskassen, 6) das Manual über die Archivfonds, 7) das Manual über die Fonds der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, 8) das Manual über die Universitäts-Wittwenkasse, wenn der Quästor Rentier dieser Kasse ist, 9) das Vorschußmanual, 10) das Affervatens-Manual, 11) das Journal über die Honorare, 12) die Honorar Register. Außer diesen ist 13) noch ein besonderes Journal zu halten, in welchem die eingehenden Orders täglich eingetragen werden. — Die Einrichtung dieser Bücher im Allgemeinen wird zwar den Kassierern, und besonders dem Rentanten überlassen; es versteht sich von selbst, daß dazu nur Formulare in Anwendung gebracht werden dürfen, welche entweder schon vorgeschrieben, oder bei anderen dgl. Kassen im Gebrauch sind. — Was indeß insbesondere das Eingangsbuch betrifft, so wird es zur Kontrolle dienen, wenn der Kontrolleur die eingegangenen Beträge mit den abgehenden Quittungen vergleicht, und sich dabei überzeugt, ob auch etwaige Differenzen zeitlich, die einzelnen Posten alle gebucht, und nicht in die Kasse etwaige Beträge wieder hinausgeschafft sind. — Das Post-Abgangsbuch muß jederzeit, außer der Quittung des Postamts, eine genaue Zeichnung des Adressats enthalten, damit die sichere Ausfindung erleichtert wird. Beide Bücher führt der Rentant. — Das Kassenbuch, mit welchem das nach der Ministerialverfügung vom 18. Desember 1816 für jede Kasse angeordnete Haupt-Journal verbunden ist, muß den ganzen Verkehr der Universitätskasse und der dazu gehörigen oder derselben anhängenden Nebenkassen, ausschließlich der Honorare, in Einnahme und Ausgabe, sowohl im baaren Gelde als Quittungswechsel, und in durchlaufenden Posten in chronologischer Ordnung nachweisen, um die gesammte monatliche Einnahme und Ausgabe aller Fonds und Nebenkassen, mit Ausnahme der Honorare, sie benannt seyn wie sie wollen, und den in der Kasse befindlichen Bestand mit Einem Blick und auf Einer Stelle zu jeder Zeit mit Zuverlässigkeit ermitteln und überschauen zu können. — Das Hauptmanual der Universitäts-Hauptfonds nach dem Hauptetat, und somit auch die zu der Universität gehörige Institute, letztere in besonderen Abschnitten, speziell umfassen. Die Restverwaltungen müssen nach den beschriebenen Abschnitten überall einzeln vorgetragen werden. — Dasselbe gilt von dem Manual über die Stiftungskassen, welche als Nebenfonds geführt und gleichfalls in einem Manual unter besonderen Abschnitten vereinigt werden; auch findet es auf das Manual über die Archivfonds Anwendung, welche eben so wie die Fonds der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, der Universitätskasse angehängt sind, und speziell zu derselben zu gehören, obschon die Verwaltung von ihnen selbst geführt werden muß. — Die Fonds der Universitäts-Wittwen- und Wittwen-Versorgungsanstalt laufen nur alsdann durch die Universitätskasse, wenn der Quästor auch zugleich Rentant der Wittwenkasse ist. In diesem Falle findet auch nur Ein Manual Statt. — Da indeß

§. 24. Die über die solchergestalt belegten Gelder ertheilten obligationen müssen sofort ad depositum offerirt, und dies geldwerthen Dokumenten und Instrumenten ohne Unterschied beobachtet werden. Ohne Vorwissen des Kuratoris darf ob eine Vereinnahmung ad depositum, noch eine Veranschlagung setzen Statt finden.

§. 25. Das Depositorium befindet sich innerhalb der Uni Kasse in einem besonderen Kasten, zu welchem der Universitäts den einen, der Universitätsrichter den zweiten und der Auditeurs den dritten Schlüssel verwahrt. Die vorkommenden Veränderungen führt der letztere, und beobachtet dabei im Allgemeinen in der Depositorienordnung vorgeschrieben ist, und im Speziellen weisungen des Kuratoris.

§. 26. Befinden sich unter den ad depositum genannten pieren Dokumente über Kapitalien, welche nur auf bestimmte Termine in Zeiten anzeigen, und auf Herausgabe der Instrumente tragen. — Ueberhaupt gehet es zu dem Amtspflichtigen der die Sicherheit der eincirten Kapitalien beständig zu kontrolliren den richtigen Eingang der Zinsen zu sorgen, diesfällige Anzeigen, und über den Eingang von Kapitalien, unter die Einziehungsorder, schriftlich zu berichten. Dabei ist zu bemerken, wieviel Geld etwa valant liegt, und welchen Fonds gehört. — Seine Sorge fällt die sichere Wiederunterbringung anheim. Findet sich dazu nicht sogleich Gelegenheit, so bei dem Kuratoris die Genehmigung zur einstweiligen Zurücklegung bei der Königl. Bank nachsuchen, und alle Monate Kuratoris so lange in Anregung bringen, bis die Gelder befreit sind. — Wegen der etwa vorhandenen Staatspapiere Quästor auf die in öffentlichen Blättern erscheinenden diesfälligen Kenntmachungen aufmerksam zu seyn, und die geeigneten Anzeigen bei dem Kuratoris sofort zu machen.

§. 27. Da von dem richtigen Eingange der Zinsen von Leihungskapitalien sowohl, als der Revenüen bei einzelnen Stiftungen hinwiederum die prompte Auszahlung der Stipendien etc. abhängt, so gilt von diesen das Vorhergesagte ebenfalls. — Ist nach der Stiftungsurkunde ausschließlich für bestimmte Verweser nur eine Generation ausgesetzt, so hat der Quästor daran keinen Antheil, auch steht die Kasse verwaltet, wie dieses §. D. bei der Stiftung der Fall ist.

§. 28. Jede Vakanz bei den Stipendien muß der Quästor bestens ein Vierteljahr vor ihrem Eintritte dem Kuratoris Stiftungsverwesern anzeigen, nach gescheneher Verleihung aber von der Auszahlung besondere Kuratorial-Anweisung extrahiren.

§. 29. Der Quästor, als erster Beamter der Universität öffnet alle an dieselbe gerichteten Schreiben, vermerkt das Präsentatum, und giebt solche alsdann dem Kontrolleur zum Eintragen in das Journal, von wo sie an den Rendanten zurückgegeben werden. Er empfängt in gleicher Art alle Kassenorders, prüft solche hinsichtlich des Betrages und der Beilagen, und sucht die Remedur sofort wenn sich irgend etwas zu erinnern findet. Die Prüfung der Rechnungen fällt ihm ebenfalls anheim.

§. 30. Alle Namens der Kasse an vorgesetzte Behörden

Adressen hingelegt und alle Zahlungen sistirt werden, wie dieses bei den Königl. Hauptkassen der Fall ist.

§. 19. Der Extrakt für das vierte Quartal ist zugleich der Finalabschluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme im Soll und Istständig nachweisen muß. Die Finalabschlüsse bilden die Grundlagen der Jahresrechnungen, und müssen daher mit denselben genau reinstimmen. Abänderungen derselben sind niemals zulässig, und wenn Erinnerungen vor, so müssen solche in den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachgewiesen werden. — Um jedes Jahr möglichst rein abzuschließen, bleiben die Bücher am Jahresende noch 4 Wochen in dem neuen Jahre offen, und bedarf es das für den Monat Dezember nur eines summarischen Journalextrakts. Dieser Zeit muß aber der Rendant alle Sorgfalt verwenden, daß Einnahme- und Ausgabe-Reste berichtigt werden, damit bei der Revision pro Januar der Finalabschluß rein vorgelegt, und die Schlussrechnung für das vergangene Jahr zugleich mit abgehalten werden kann, dies durch das Allerhöchste Regulativ vom 17. März 1828 vorgeordnet ist. Dem Finalabschluß, so wie der Hauptrechnung ist eine dem von der Königl. Oberrechnungskammer angeordneten Schema entsprechende fertigte Bestandsnachweisung beizufügen.

§. 20. Nach der Finalrevision erfolgt sogleich die Rechnungsrevision, und hat sich der Rendant über das Vorschreiten derselben bei Monatsrevisionen auszuweisen, und hinsichtlich der Form die bestehenden höheren Vorschriften, namentlich auch wegen der Restverrechnungen, zu befolgen. Diejenigen Rechnungen, welche durch den Etat näher bezeichnet werden, und Spezialetat haben, so wie die Hauptrechnung selbst, die Rechnung von dem Studenten-Unterrichtsfonds, die altmärkische Pachtrechnung und die Rechnung von der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt gelangen bei der Königl. Oberrechnungskammer, die Stiftungsrechnungen bei dem vorgeordneten Auditorio und die Rechnungen von dem Archivfonds bei den hohen Ministerien zur Superrevision. — Führt der Rendant die Wittkassenrechnung, so geht auch diese an die Königl. Oberrechnungskammer.

§. 21. In Ansehung der Einsendungstermine ist von der Königl. Oberrechnungskammer unterm 20. September 1825 ein für alle Mal befohlen worden, daß die Universitäts-Spezialrechnungen vom 1. April zum 1. Juli, und die Universitäts-Hauptrechnung bis zum 1. August des nächstfolgenden Jahres dergestalt eingesendet seyn müssen, daß schon im Anfange des Monats April ein verhältnißmäßiger Theil der Spezialrechnungen, und die übrigen in gleicher Art in den folgenden Monaten bis zum 1. Juli zur Superrevision gelangen. — Die Rechnungen müssen daher in jedem Falle früher an das Kuratorium gehen, und die Einreichungstermine genau inne gehalten werden.

§. 22. Den Rechnungen liegen die Etats zum Grunde, zu welchen die Entwürfe ebenfalls von dem Quästor im Konzept, von dem Auditor aber in mundo, nach dem Statt findenden Turnus angefertigt und rechtzeitig an das Kuratorium eingereicht werden müssen.

§. 23. Die sich nach den Monatschlüssen ergebenden Bestände dürfen nicht ungenutzt liegen bleiben, sondern der Rendant muß solche zur zinsbaren Belegung bei der Königl. Bank dem Kuratorio alsbald eigen. Auch hat derselbe die Wiedereinziehung dieser Bestandgelder mit den Zinsen zur Zeit des Bedürfnisses in Antrag zu bringen.

Allen, einschließlicb der Aula und der Auditorien, wird ihm die zur besonderen Pflicht gemacht, und muß er darüber ein richtiges Inventarium führen, wenigstens vierteljährliche Revisionen derselben halten und vom Befunde Anzeige machen.

§. 40. Wegen des 5jährigen Turnus, in welchem die Inventarien der akademischen Sammlungen erneuert seyn wird, wird der Quästor auf die Akten und die Termintabelle verwiesen und hat er die hierbei bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, genau darauf zu sehen, daß die Termine pünktlich inne gehalten, in der Zwischenzeit vollständige Zu- und Abgangslisten angefertigt werden, auch im März jeden Jahres dem Kurator eine Liste von denjenigen Sammlungen einzureichen, bei welchen im Ablauf der 5jährigen Frist ein neues vollständiges Inventarium zunehmen ist.

§. 41. Von der Beschaffenheit der Universitäts-Pertinenzstücke sich der Quästor eine genaue Kenntniß verschaffen, und die dabei vorkommenden, ihm etwa anvertrauten oder mit dem Amt des Quästors verbundenen Aktenstücke in registraturmäßiger Ordnung halten. Dahin gehört z. B. die alte, von Frankfurt a. d. O. hierher gebrachte meane Registratur.

§. 42. Sind diese oder einzelne Pertinenzstücke verpachtet, muß er darauf sehen, daß die Pächter ihre Kontrakte genau erfüllen und daß nichts ruinirt werde. Sollte er das Gegentheil bemerken, so muß er solches sogleich anzeigen.

§. 43. Wenn Pachtungen zu Ende gehen, muß er solche zu Zeiten, und wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen, auch sich seyn tüchtige und ordentliche Pächter oder Miether zu finden, die Engagements-Protokolle mit solchen aufnehmen, solche dem Kurator einreichen, und darauf sehen, daß die etwa zu leistende Rauten und richtig erfolgt.

§. 44. Hinsichtlich der altmärkischen Gefälle und der zu denselben Stiftungen gehörenden Grundstücke liegt ihm dieselbe Verpflichtung ob, und hat er auch in dieser Beziehung, wie sonst überall, die Beste der Universität wahrzunehmen, Schaden und Nachtheil abzuverhüten.

§. 45. Von den Dienst- und Miethswohnungen gilt ebenfalls dasselbe, und hat er in specie auf die genaue Befolgung des die Miethswohnungen halb bestehenden Allerhöchsten Regulativs vom 18. Oktober 1822 genau Acht zu haben.

§. 46. Den Ablauf der Kontrakte mit den Freitisch-Unternehmern hat der Quästor ebenfalls zeitig anzuzeigen.

§. 47. Der Rendant der Universitätskasse besorgt, nach §. 3. Abschnitt V. der Universitätsstatuten, zugleich die Einziehung der Sparsare von den Studirenden, und wenn er hierbei auch nur diejenige Instruktionen zu befolgen hat, welche ihm von den einzelnen Professoren und Dozenten ertheilt werden, so muß er sich dabei doch auch nach den allgemeinen Kassenvorschriften und nach dem §. 14. der Instruktion richten.

§. 48. Was die Rautionsleistung für diesen Theil der Einnahmen und die Buchführung anlangt, so ist das Nöthige darüber schon in den §§. 3. und 14. enthalten, und von selbst versteht es sich, daß den Monatschlüssen ebenfalls Extrakte aus den Büchern nebst diesfälligen Rechnungsbüchern selbst vorgelegt werden müssen.

49. Entstehen Reste bei den pränumerando zu entrichtenden raren, so darf er nicht verabsäumen solche vor Ablauf des Semesters bei dem Universitätsgericht einzuklagen, auch muß er, was die Einnahme betrifft, die nöthigen Mahnbriefe an Eltern und Mäcchener erlassen, und bei der Auszahlung von Stipendien und Stütungen an Studierende die etwanigen Honorarrückstände derselben vorweg davon in Abzug bringen und resp. berichtigen. Die Einzahlung älterer Reste ist dagegen Sache besonderer Uebereinkunft, je nachdem die diesfalls zur Kasse kommenden Beträge ebenfalls durch Kassabücher geführt werden.

50. An Remuneration für diese Rezeptur hat der Quästor Cent zu fordern, die von dem Betrage der eingehenden Honorare abgezogen, nicht aber von den Studierenden besonders erhoben werden dürfen. Wird ihm von den Herren Professoren ein Mehreres zugesagt, so beruht dieses auf besonderer Einigung.

51. Wenn nach Umständen noch einige in dieser Instruktion ausdrücklich aufgeführte Dienstgeschäfte dem Quästoramte zutreffen sollten, so muß der Quästor sie unweigerlich übernehmen, überaus aber allen Anweisungen seiner Vorgesetzten, des Universitätskassars, des Rektors der Universität und des akademischen Senats, pünktlich Genüge leisten.

Berlin, den 2. September 1830.

Verium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

718. d. Instruktion für den Kassen-Kontroleur und Quästur-Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833.

Nach §. 40. des Allerhöchst vollzogenen Vereinigungsplans für Universitäten Frankfurt und Breslau vom 3. August 1811 (Bd. I. S. 14) ist bei der Universitätskasse zu Breslau, ausser dem Rendanten ein Kontroleur angestellt, und dieses Amt dem Universitätssekretär übertragen worden. Bei der vermehrten Frequenz der Universität und dadurch erweiterten Geschäftsumfange für den Sekretär ist diese Anordnung jedoch, ohne Störung des Amtsbetriebes, ferner nicht mehr und um so weniger ausführbar, als bei dem Anwuchse aller wissenschaftlichen Sammlungen und bei der Ausdehnung und Vermehrung der bei der Universität gehörigen Institute, nicht allein die Kassengeschäfte bei weitem umfangreicher geworden sind, sondern auch die Obliegenheiten des Universitäts-Quästors einen bedeutenden Zuwachs erhalten haben. Es ist daher die Anstellung eines besonderen Kassens-Kontroleurs, welcher zugleich als Quästur-Assistent fungirt, beschlossen worden, für welchen nachstehende Instruktion unter der ausdrücklichen Bestätigung ertheilt wird, daß gedachte Instruktion auch für den Rendanten und Quästor in denjenigen Theilen Verbindlichkeit hat, durch welche die für den Letzteren unterm 2. September 1830 ausgefertigte Instruktion abgeändert wird.

1. Der Universitätskassen-Kontroleur ist als Staatsdiener vermöge seines Amtseides zur Treue gegen Se. Majestät den Kaiser zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, zur Verschwiegenheit in Amtssachen, zur sorgsamem und treuen Erfüllung seines Berufs und zur Führung eines angemessenen Lebenswandels verpflichtet.

2. Er ist als zweiter Beamter der Universitätskasse für deren Verwaltung gleich dem Rendanten verantwortlich, und vorkommenden

ihm von dem Universitätskuratorio einerseits, und von
und Quästor als erstem und Haupt-Offizianten ande-
ders in dringenden Fällen, etwa übertragen werden
Honorarrezeptur, die Professoren-Wittwenkasse und die
Archivfonds sind jedoch dem Rentanten allein zustän-
dige Theilnahme an den diesseitigen Geschäften Seite
leurs besonderer Vereinigung unter ihnen überlassen.

§. 5. Als Kassenbeamter, in welcher Eigenschaft
eine Kaution von 300 Rthlr. zu bestellen hat, steht er
unter dem Kuratorio der Universität, und wird in die-
insbesondere noch auf das Kassenedikt vom 30. Mai 17
Kassen-Instruktion vom 27. Februar desselben Jahres
aber auch auf die später erschienenen und noch erschei-
gen Gesetze und Verordnungen, namentlich aber auf die
fügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldbe-
senbeamten untersagt ist, verwiesen. Ausserdem steht er
folge der Statuten unter der besonderen Aufsicht des
Rektors.

§. 6. Um die bisherige Kassenordnung nicht zu
damit verbundenen Arbeiten nicht zu vermehren, bleibt
rung eines Haupt-Journals, mit welchem zugleich das
das eigentliche Buchhalterei-Journal verbunden ist.
desselben liegt nach wie vor dem Rentanten ob. Um
troleur die gehörige Uebersicht zu gewähren, und die
ner Mitverantwortlichkeit obliegende Kontrolle in das
lassen, ist ihm die Führung der sämtlichen Manuale
u

§. 7. Zu dem Ende muß er auch Kenntniß von
und von jeder Ausgabe schon in dem Augenblick ihrer
langen, sämtliche Quittungen und Postscheine mit unter
die Kassen-Korrespondenz nach den Angaben des Re-
beiderseitiger Unterschrift führen.

§. 8. In Folge dessen ordnet sich der spezielle
bei der Universitätskasse nunmehr in folgender Art.

, und demnächst von dem Kontrolleur bis zur definitiven Erledigung aufbewahrt. Gehen nun Gelder ein, so übernimmt solche der Rentant, trägt die einzelnen Posten in das Haupt-Journal ein, und die Beläge an den Kontrolleur, welcher sie in die betreffenden Manuale gehörigen Orts und unter Vermerk des Journal-Folii aufsetzt, die Quittung darüber ausfertigt, und Beides — Belag und Quittung — an den Rentanten zurückgehen läßt. Letzterer vollzieht die Quittung, berichtigt das Journal durch Hinzufügung der Manuale, vernäht die Beläge in Hüllen, welche nach dem Manual und dem betreffenden Monat geordnet sind, und beendet somit die Buchung der Einnahme. Umgekehrt wird bei den Ausgaben verfahren. Der Rentant empfängt zwar die Quittung, übergiebt solche aber nach geordneter Präsentation sofort dem Kontrolleur, und leistet nicht eher Zahlung, als bis durch Letzteren die Prüfung der Quittung geschehen, die Buchung im Manual vollzogen, dies und die etwaigen Abzüge der Quittung vermerkt, und die Order beigelegt, oder, mit Einem Vermerk, die Quittung legalisirt ist. Findet der Rentant in dieser Beziehung Alles in Ordnung, und ist die Zahlung geleistet, dann trägt er den Betrag in das Journal unter Angabe der Manual-Pagina ein, und retradirt den Belag an den Kontrolleur zum Vermerk des Journal-Folii im Manual und zur Aufbewahrung, in derselben Art wie bei der Einnahme angeordnet worden. Bei den Revisionen dürfen nur auf solche Weise legalisirte Beläge vorgelegt werden, indem dadurch entstehenden Falls die Mitverantwortlichkeit des Kontrolleurs konstatiert werden kann.

§. 9. Da der Kontrolleur durch Führung der Manuale, welche genau nach den einzelnen Etats angelegt seyn und alle Abzüge desselben enthalten müssen, die Uebersicht aller einzelnen Einnahmen und Fonds stets vor Augen hat, so gehen die speziellen Vorschriften der §§. 5., 6., 7., 9., 10. und 11. in der Instruktion für die Rentanten hinsichtlich ihrer Befolgung, wiewohl unter Zustimmung der Rentanten, auf den Kontrolleur über; auch hat derselbe für die Befolgung der Vorschlüsse in so fern zu sorgen, als sie durch Abzüge der leistenden Zahlungen getilgt werden, in welcher Beziehung jezt das Nöthige auf der Quittung zu vermerken ist. (§. 8.) Bei den Zahlungen an Studenten hat der Rentant gleich beim Eingange derselben kurz darauf zu vermerken, welcher Betrag etwa auf noch bestehende Rückstände zu kompensiren ist, und diese Vermerke muß der Kontrolleur bei Legalisirung der Quittungen eben so bringen, als die obige Vorschrift wegen Tilgung der Vorschlüsse durch Abzüge von den eingewiesenen oder etatsmäßigen Beträgen.

§. 10. Die monatlichen oder Journal-Extrakte werden vom Rentanten angelegt, dagegen die Quartal- und Final-Abschlüsse von dem Kontrolleur angelegt, und zwar, wie sich von selbst versteht, nach Maßgabe der sich genau übereinstimmenden Bücher und dem danach sich ergebenden baaren Zustande der Kasse. Die Abschlüsse von den dem Rentanten ausdrücklich vorbehaltenen, dem Quästorante eigentlich anzuverwandten Kassentheilen, die Sortenzettel und die Asservaten-Nachtrag fertigt dagegen der Rentant an. Eben so verzeichnet er die Einnahme und des Abschlusses etwa eingehenden Gelder, und vertritt solche zur Zeit der vollständigen Buchung allein.

§. 11. Die Rechnungslegung ist ebenfalls Sache des Rentanten, hat der Kontrolleur dieses Geschäft durch sorgfältige Führung

der nöthigenfalls die Stelle der Rechnungskonzepte vertheilt, und bei der Rechnungslegung die Hand zu leisten, damit die vorgeschriebenen Formate erhalten werden können. Die deshalb nöthigen Anordnungen, sofern sie Bezug auf die innere Einrichtung und die Manuale haben, gehen von dem Rentanten aus. Dagegen

§. 12. der Kontrolleur die Etatsentwürfe unter Leitung des Rentanten in den feststehenden Zeiträumen anzufertigen, und der Inventarien zu besorgen. Die örtlichen Revisionen und die Aufsicht über die Inventarstücke bleiben jedoch Sache des Rentanten, und kann hierbei die Vertretung desselben durch den Quästur-Assistenten jedesmal nur der Ausfluß eines Beschlusses, oder durch höhere Genehmigung gestattet seyn.

§. 13. Alles dieses setzt die Innehaltung der festgesetzten Amtsstunden, als eine besondere Pflicht des Kontrolleurs. Was aber einzelne Abwesenheitsfälle anlangt, so wird hierdurch die Wiederholung des §. 31. aus der Instruktion für den Quästur-Assistenten dahin deklariert, daß auch für dergleichen Fälle die Verantwortung gemeinschaftlich bleibt, indem eine zeitweilige Aufhebung der geschäftlichen Verantwortlichkeit nur Kollisionen und eventuelle theilige Berufungen veranlassen würde.

§. 14. Da die Dauer der Pacht- und Mieth-Kontrollen in den Manualen vermerkt seyn muß, so geht die spezielle Koordination diesfälligen Termine auf den Kontrolleur, und beziehungsweise auf die Quästur-Assistenten über; die Sorge für die rechtzeitige Erneuerung und für die Wiederverpachtung u. d. g. bleibt aber dem Rentanten vorbehalten.

§. 15. Die Führung und Vervollständigung der Registratur wird dem Kontrolleur anvertraut, wogegen der Rentant die Aufsicht über die alte Frankfurter Registratur allein behält, hat indeß auch in ersterer Beziehung die Oberaufsicht, und als Vorsteher des Amtes überhaupt nirgend entziehen kann.

§. 16. Die dem Kontrolleur nach den bisherigen Instruktionen zugleich obgelegene Besorgung aller Reinschriften wird zu beibehalten, weil die Unannehmlichkeit dieser Verpflichtung in der That nicht besteht; indeß liegt es schon in der Natur der Sache, daß die Reinschriften durch anderweitige Hülfe angefertigt werden dürfen. Die ihnen auch hierbei obliegende Sorge für das Beste der Registratur wird sie jeder diesfälligen Vertretung überheben, und hierunter bewiesene Vertrauen auch ferner wie bisher recht zu erhalten.

§. 17. Die Anlegung der Manuale ist lediglich Sache des Kontrolleurs, und dürfen dafür niemals Kopialien zur Liquidation verwendet werden, welche Festsetzung auch hinsichtlich der Rechnungskonzepte überhaupt Anwendung findet.

§. 18. Durch diese Instruktion werden übrigens die Anordnungen und Verfügungen, vorbehaltlich der höheren Befehle, welche aus der Gegenseitigkeit der Verhältnisse hervorgehend den Geschäftsgang fördern und den Dienst erleichtern können. Im Wesentlichen darf aber von den erteilten Vorschriften niemals abgewichen, oder eine willkürliche Änderung derselben vorgenommen werden. — Berlin, den 9. April 1798.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.

**o. 719. e. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle.
Vom 27. Mai 1829.**

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung folgender, bei der Universität vorhandenen und zu ihr gehörigen Kassen, a) der Universitäts-, Haupt-, und Salarien-, Kasse, b) der Bibliotheks-, Kasse, c) der Kasse des botanischen Gartens, d) der Königlichen Schgelder-, Kasse, e) der Kasse des theologisch-pädagogischen Seminars, f) der Stipendien-, und Konviktorien-, Kasse, g) der Kasse der Waisen-, Wittwen-, und Waisen-, Versorgungsanstalt, insofern diese von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes selbst geführt und übertragen wird, h) die Verwaltung der von der theologischen Fakultät abhängigen Legate des Zeidlerschen Wittwenhauses und des Vermögens der theologischen und philosophischen Fakultät. — Alle bei den bezeichneten und in der Folge etwa noch der Universitätskasse erweisenden Fonds vorkommenden etatsmäßigen und ausseretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden bei der Universitätskasse etatsmäßig verrechnet; namentlich gehören hierher auch die bei den Universitäts-, Instituten, wie den Clinicis &c., die keine besondere Rechnungsführer und Rendanten haben, vorkommenden Einnahmen aus dem eigenen Erwerbe der Anstalten, z. B. Bezahlung von Kranken. In Rücksicht auf diese besonderen Instituts-Einnahmen und deren Verrechnung bei der Universitätskasse wird auf die bereits, für jene Institute erlassenen Instruktionen zur Beachtung Bezug genommen.

Kassenbeamte.

§. 2. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen Beamten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontrolleur. Dem Rendanten wird, unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vorschriften über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, folgende Instruktion theilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

3. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und Kontrolleurs erstreckt sich über die §. 1. a. bis f. genannten Kassen. Sie sind dafür solidarisch verantwortlich.

4. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen anvertrauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe mit der Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

5. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, und zu diesem Behufe verpflichtet sowohl die allgemeine Gesetzgebung, als das Amtsblatt der Provinzialregierung, welches die Staatsbibliothek hält, und ihnen mitgetheilt wird, zu lesen.

Sicherung der Kasse, Aufbewahrung der Gelder.

6. Es ist für ein feuersicheres Kassenlokal zu sorgen. Der Rendant darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder dessen Stellvertreters keine Nacht abwesend seyn. — Will der Kontrolleur verreisen, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und die erforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen, und für seine vom Kuratorio zu genehmigende Stellvertretung zu sorgen.

7. Es besteht ein besonderes Depositorium, bei welchem alle Papiere der Institute, alle Dokumente, Staatspapiere &c., die nicht

zum Kassenverkehr gehören, aufbewahrt werden. Ueber die Bestimmung des Depositorii ist eine besondere Instruktion erlassen.

§. 8. Die Bestände der Kasse, d. h. alles baare Geld und werthe Papiere, wie es Namen habe, müssen in dem Kassengewölbe und zwar in dem dazu bestimmten eisernen Kasten unter doppelter Verschlusse des Rendanten und des Kontrolours aufbewahrt werden. — Fremde oder Privat-Gelder, sie mögen dem Rendanten oder andern Personen angehören, dürfen in dem Kassenlokale nicht aufbewahrt werden.

Gewölbe.

§. 9. Die in das Kassengewölbe gebrachten Gelder müssen schriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der Bezeichnung des Gewichts versehen seyn. — Zu dem gewöhnlichen Verkehr kann jedoch eine verhältnißmäßige kleine Summe, als sogenannte *petite caisse* aus dem Gewölbe in das Expeditionslokal, auf Gefahr der Beamten gebracht werden.

Benennung der Kassenunterschrift.

§. 10. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungswesen der Universität, Haupt- und der dazu gehörigen Neben-Funktionen habenden Skripturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Aufstellungen zc. werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse“ ausgefertigt, und im Konzept und Mundo stets von dem Rendanten und Kontrolour unterschrieben.

Geschäftskreis. a) des Rendanten. 1) Im Allgemeinen.

§. 11. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschäfte der Kasse hat daher alle an die Kasse eingehenden Schreiben zu erhalten und zu präsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzepte zu fertigen. Er beaufsichtigt die Dienstführung des Kontrolours, und ist für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der von der Kasse zu leistenden Arbeiten verantwortlich; er sorgt und ist für die Richtigkeit und Sicherheit sämtlicher Bücher und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die gute Aufbewahrung der Inventariestücke, für die pünktliche und nachtheillose Einziehung der etatsmäßigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Realisirung der etatsmäßigen fixirten oder besonders angewiesenen Ausgaben, und hat auf die Tilgung der Verbindlichkeiten fortwährend hinzuarbeiten. — Der Rendant ist zugleich Kassier, und ist als solcher für die Richtigkeit sämtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 12. Insbesondere liegt dem Rendanten ob, a) das Journal von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen, b) die Rechnungen anzufertigen, c) die Anfertigung des monatlichen Abschlusses, d) die Führung des Journals über die Korrespondenz, e) die Registratur in Ordnung zu halten.

§. 13. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität wendet er seine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo es das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätsdekanus seine Anzeige oder seine motivirten Anträge.

§. 14. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, so muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen und darauf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei dem Königl. Bankokomptoir belegt, oder (bei solchen Instituten, deren

Ne verfassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen), auf
 atspapiere angelegt, oder gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen
 den.

b) Des Kontrolleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 15. Der Kontrolleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt
 das Journal des Letzteren die Kontrolle. Es darf daher bei der
 keine Einnahme und Ausgabe Statt finden, wovon er nicht
 rniß erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen
 empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden.
 Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des
 Rendanten ist er dem Universitätskuratorio anzuzeigen verpflichtet.
 Kontrolleur ist zugleich Universitätssekretär. Regelmäßig hat er
 Nachmittagsstunden den Kassengeschäften zu widmen. Da letztere
 wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so hat er auch die
 Zeit, welche durch seine Funktion als Sekretär nicht in An-
 genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 16. Die dem Kontrolleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte
 der Kasse bestehen in Folgendem. a) Er führt sämtliche Kas-
 se, b) fertigt auf den Grund derselben die Quartal- und Jahres-
 rakte an, und c) er besorgt die Kalkulatur, und schreibt die Zah-
 lanweisungen unter die Beläge.

c) Des Kanzlisten.

§. 17. Der zunächst für die Universität angenommene Lohnschrei-
 ber hat die Geschäfte der Universität und des Universitätsrichters zu-
 aber in dem Kassenlokale zu besorgen, und ist deshalb verbunden
 in demselben zu erscheinen, und zwar des Morgens von 8 bis
 und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wenn es die Geschäfte
 erfordern sollten, auch noch länger, die ihm obliegenden Arbeiten,
 in auch die Reinschriften der Kasse gehören, zu verrichten. Wenn
 Lohnschreiber neben seinen Geschäften noch Zeit übrig hat, so kön-
 ihm von dem Rendanten oder Sekretär noch amtliche Arbeiten
 getragen werden. — Der Lohnschreiber hat sich, wenn er verreisen,
 sonst einmal von den Geschäften dispensirt seyn will, auch bei
 Rendanten zu beurlauben.

d) Des Kassendieners.

§. 18. Die bei der Kasse vorkommenden kleinen Berrichtungen
 Wege in der Stadt liegen dem zweiten Pedell ob, soweit er nicht
 n durch seine übrigen Geschäfte abgehalten wird. Er hat deshalb
 ch bei dem Rendanten anzufragen, und sich in den Zahlungsstun-
 im Kassenlokale einzufinden.

Dienststunden.

§. 19. Mit Ausnahme der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage
 le Kasse täglich des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nach-
 tags von 2 bis 5 Uhr geöffnet. Reichen diese nicht aus, so ist von
 Dienstleister der Kassenbeamten zu erwarten, daß sie die Arbeits-
 en vermehren werden, um mit den Geschäften immer kurrent zu
 en.

Korrespondenz der Kasse.

§. 20. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Rendant ein
 häfts-Journal führen, aus welchem der Gang einer jeden einzelnen
 re, bis sie als abgemacht zu den Akten gebracht wird, desgleichen ob
 t Gelder eingekommen sind, und zu welchen Akten das Exhibitum

und muß es daher insbesondere auch den Namen des Zahlers, des Empfängers, den Gegenstand und den Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat oder auf Grund besonderer Anweisung des Unversitätskuratorii geschehen ist, Datum der Zahlung etc. enthalten. — Diese werden durch besondere Rubriken angelegt. 1) Die laufende Nummer, 2) die Art der Einnahme und Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder Empfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) die Münzsorten nach Gold und Kourant, in abgetheilten Spalten, von denen die Spalte für Kourant die Hauptsumme enthält, 6) die Rubriken der Manuale. — Alle bei der Kasse geschehenden Geldeinnahmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme, müssen immer bestehen können, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Journal, es mag abgeschlossen werden wann es beliebt, immer mal den augenblicklichen Kassenzustand darthut. — Die Manuale werden zu jeder Kassenrevision, und zwar für den Zeitraum vom Anfange des Rechnungsjahres an, vor der Linie

2) Manual.

§. 22. Der Kontrolleur führt die Manuale über die Einnahmen und Ausgaben, welche einen besonderen Etat haben. — In diese Manuale führt der Kontrolleur aus den Journalen, unter genauer Berücksichtigung der Orders und Beläge, die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, den betreffenden und vorgesezten einzelnen Titeln und Ueberschriften, den den Etats gemäß so genau ein, daß sich vollständig über die Natur und das Verhältniß der Zahlung, die Namen des Zahlenden oder der Empfänger, der Gegenstand, für welchen, der Zeitraum, auf welchen die Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat oder auf Grund besonderer Anweisung des Unversitätskuratorii geschehen ist, die Eintragung in die Manuale ist von dem Kontrolleur für die Einnahmen sofort, rücksichtlich der Ausgaben aber später, zu der Auszahlung zunächst folgenden Kassenstunde zu begeben, bei aber zugleich auf den Belägen und in den Journalen

Da die Manuale gleichsam die Konzepte der Rechnung bilden, so es dieselben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die immer des Journals, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — Den Belägen bezeichnet der Rendant nach geschēhener Eintragung das Journal denjenigen Fonds, in dessen Manual der Kontrolleur Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit letzten Februar jeden Jahres geschlossen. — Das Manual für Affervaten und für die Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so es nothwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Affervaten und den Vorschüssen.

§. 23. Das Affervaten Manual wird in der Einnahme nach folgenden Rubriken geführt. 1) Die laufende Nummer, 2) das Datum, 3) der Name des Einzahlers, 4) Gegenstand des Affervats, 5) des in Geldes (nach den Münzsorten), 6) Pagina und Nummer des Journals. — Die verausgabten Affervaten werden auf der andern Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer, 2) das Datum, 3) Empfänger, 4) Gegenstand, 5) Betrag, 6) Pagina und Nummer des Journals. — In das Affervaten Journal werden auch einigen Gelder vorläufig eingetragen, welche zwar in das Haupt Manual übernommen werden müssen, in Ermangelung der förmlichen Einnahmeorder, oder wegen sonstiger Anstände aber im Manual nicht gleich gebucht werden können; Gelder, welche während der Kassensperre eingeht, müssen uneröffnet liegen bleiben. — Das Vorschuss Manual wird nach denselben Bestimmungen angelegt und geführt.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 24. Die Kassensbücher müssen mit aller Vollständigkeit und Genauigkeit geführt werden, und es dürfen darin keine Rasuren vorkommen. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das Verhastete, so daß es noch lesertlich bleibt, durchstrichen, und das Richtige darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß die Seite abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, welches nur bei dem Journal vorkommen kann.

§. 25. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu versichern und eingeschlichene Irrthümer auf der Stelle berichtigen zu können, muß das Journal täglich abgeschlossen, und verglichen werden, der Abschluß desselben mit den Beständen der Kasse stimmt. Eben müssen die Manuale mindestens zweimal wöchentlich abgeschlossen mit dem Journal und den Kassenbeständen verglichen werden. — Differenzen sind dann sogleich zu untersuchen und zu reguliren.

§. 26. Auf jeden eingetragenen Belag muß die Seite und Nummer sowohl des Journals als auch des Manuals, bemerkt werden.

Verpflichtungen der Kassenbeamten bei Realisirung der Einnahme und Ausgabe.

§. 27. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei Realisirung der Einnahme und Ausgabe liegt in dem Etat. Ueber die ausserdem kommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anweisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§. 28. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche ausser dem Etat kommen, müssen, so wie der Kasse die diesfallige Order zugeht, in dem betreffenden Manual zum Soll vorgetragen werden. Der Rendant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange den Fonds, welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, worauf der Kontrolleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds einzutragen und das Folium unter der Order zu bemerken hat.

nziern.

b) Insbesondere bei der Ausgabe.

§. 32. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche besondere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, das heißt, einer namentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck, weiteren Vorbehalt, bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, welche nur ein gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Erlangung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 33. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren über die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats, innerhalb der Grenzen des letzteren, verfügen, und unmittelbar auf die Kasse Anweisung ertheilen.

§. 34. Alle Beläge über angeschaffte Utensilien, Geräthe und Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Bibliotheken bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die richtige Eintragung in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten versehen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden darf.

§. 35. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Lizitation, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, sind bei Liquidationen über ausgeführte Arbeiten u. s. w. muß die Preiswürdigkeit entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo ein besonders kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Urtheil des betreffenden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse, und Beisetzungen der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 36. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorgeschriebenen Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher alle eingehenden Schreiben u. s. w. nach §. 11. an den Rendanten gehen müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 37. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen, als er eine Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden;

ei Einnahmen. a) Insbesondere: wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.
 §. 39. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die Einnahme weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen autorisirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr muß die Kasse sie annehmen, ins Journal eintragen, jedoch als Einnahmen behandeln, und der vorgesetzten Behörde Anzeige davon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b) Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 40. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, nimmt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und bucht die Einnahme im Haupt-Journal, worauf der Kontrolleur die Buchung mit unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt werden muß.

§. 41. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Order bei derselben, zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschenehen Zahlung Absendung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werden, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung erfolgt jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß über solche Quittungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, sofort die Buchung in dem Haupt-Journal bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreibens übersandt wird.

§. 42. Gehen die Gelder mittelst Schreibens durch die Post ein, unterzeichnet der Rendant mit dem Kontrolleur den Postschein, welcher zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das Geld durch den als Kassendiener fungirenden Pedell von der Post abgehen. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme bucht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Antwortschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift wird ohne Verzug dem Einzahler zugeschickt.

c) Bei Ausgaben insbesondere. a) Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 43. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß dieselben unter keinerlei Bedingung geleistet werden dürfen, wenn sie nicht durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anweisungen genehmigt worden sind. — Sollte der Rendant gegen die Ausführung selbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung bestehen u. s. w., so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der vorgesetzten Behörde, oder in schleunigen Fällen dem Kuratorio Anzeige zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf die Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung erfolgen sollte, nicht richtig bezeichnet sey, so darf er die Zahlung leisten, bucht aber die Ausgabe, wenn sonst die Beläge nur vollständig sind, und im Journal bucht, aber in das Manual erst nach erfolgter Bestätigung der zurückzureichenden Anweisungen eintragen lassen. — Der Rendant muß ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Beläge prüfen, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Ordnung ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, die Auszahlung Statt. — Der Kontrolleur ist gleichfalls verpflichtet auf die Vollständigkeit und rechnungsmäßige Form der Anweisungen und Beläge genau zu achten, und seine etwaigen Bedenken

weisungen, welche jedesmal die Statstitel angeben müssen, und deren die Berechnung geschehen soll.

§. 12. Diese Einnahme-Anweisungen werden, gleich den Ausfertigungen, in der vorschristsmäßigen Form ausgefertigt.

§. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die Staatskasse setzt der Rentmeister unter seinem Namenszug das des Journals und die Nummer, unter welcher die Post in demselben eingetragen worden ist. Dasselbe beobachtet auch der Kassier in Absicht des Folio und der Nummer seines Gegenbuchs.

§. 14. Die im §. 46. des Reglements vom Jahre 1775 bestimmte Ansetzung gewisser Tage für die Pächter etc. findet an jeder Statt. Der Kasse werden die Tage und Ortschaften von der Administration gleichfalls bekannt gemacht. Sobald diese Tage vorüber sind, hat die Kasse eine Nachweisung der verbliebenen Reste für die Administration abzugeben, welche die nöthigen Maßregeln zur Fortsetzung derselben verfügen, und bestimmen wird, ob und von welchen Tagen ab die säumigen Verzugszinsen zu erlegen haben.

b) Ausgaben.

§. 15. Alle fixirte, in dem Etat speziell aufgeführte Ausgaben als Gehalte etc., leistet die Kasse ohne weitere Anweisung in den bestimmten Fälligkeitsterminen, gegen die mit den rechnungswirtschaftlichen Förmlichkeiten versehenen Quittungen. Dagegen aber auch nicht die kleinste unbestimmte Ausgabe anders, als eine rechnungsmäßig abgefaßte und gehörig belegte Auszahlungsanweisung der Administration und der betreffenden Institutsstellen leisten. Diese Auszahlungsanweisungen müssen in der §. 12. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. — Auf allen diesen Belegen müssen, wie §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfalls die Folio und die Nummer des Journals und des Gegenbuchs angegeben werden.

§. 16. Sollten die der Kasse von der Administration oder Institutsdirigenten zugehenden Ausgabebelege nicht vollständig sein, so hat die Kasse, um Rechnungs-Monita zu vermeiden, auf die Vervollständigung derselben bei der Administration oder den betreffenden Institutsdirigenten anzutragen, und darf die Kasse vor der gänzlichen Vervollständigung keine Zahlung leisten.

§. 17. Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabebefehle eine höhere Summe als Zwanzig Thaler auf Einmal zur Zahlung anweisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom Jahre 1775 auch für die Zukunft in Kraft bleibt.

§. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausganges des Etats dürfen ohne spezielle Genehmigung des Ministers der Finanzen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder des Kanzellariats nicht Statt finden.

§. 19. Vorschüsse können gleichfalls nur mit spezieller Genehmigung des Kanzellariats geleistet werden. Für deren Wiedererstattung vor dem Jahreschlusse, oder deren definitive Berechnung ist jedoch gesorgt werden.

c) Depositen.

§. 20. Bei der Universitätskasse wird aus den die Universität betreffenden Dokumenten, welche Geldwerth haben, als Billaud, Wechsel über die ausstehenden Kapitalien u. dergl., ein Depo-

können, so ist es hinreichend, wenn dies bemerkt wird, und nur ist der Empfänger die Quittung unterzeichnen.

§. 50. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Richtigkeit der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde, oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung an diesen hat, noch besonders beglaubigt werden. Quittungen der Handwerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen.

§. 51. Soll das Geld von einer andern, dem Rendanten unbekannt Person, als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen ist, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat derselbe bei Summen über 50 Rthlr. eine in beglaubter Form ausgestellte Vollmacht beizubringen; oder wenn die Handschrift des wirklichen Empfängers dem Rendanten bekannt ist, so ist es hinreichend, wenn er denselben schriftlich ersucht, die Zahlung an den Ueberbringer der Quittung zu leisten. Der Rendant kann auch Zahlung leisten ohne schriftliche Authorisation, wenn die Quittung von einem der Anwesenden des wirklichen Empfängers überreicht wird. — Die Erben des verstorbenen Empfangsberechtigten können die dem Letzteren zustehende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle ausstehendes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden kann, in Empfang nehmen. — Diese Justifikation ist der Quittung in originali beizufügen.

§. 52. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Vermeidung der Beläge, am Jahreschlusse gegen Jahres-Quittung einzuziehen.

§. 53. Bei den Belägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf kleine Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, da sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kasseneextrakte.

§. 54. Der Kontrolleur fertigt nach den Manualen und den bestehenden vorgeschriebenen Schematen a) für eine jede Kasse, welche einen andern Etat hat, einen Extrakt für das erste Halbjahr, für das zweite Quartal und für das ganze Jahr, b) eine Nachweisung der Ausgaben, und c) eine Nachweisung der Vorschüsse. Dagegen ist alljährlich der summarische Abschluß sämtlicher Kassen, welche einen andern Etat haben, von dem Rendanten aufzustellen, und sind die Bestände nach den verschiedenen Münzsorten mittelst besonderer Sortenzettel nachzuweisen.

Monatliche Kassenrevision.

§. 55. Auf den Grund des zuletzt gedachten Haupt-Kassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird monatliche Revision der Universitätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten, und ein Protokoll darüber aufgenommen. — Vierteljährliche Extrakte werden über den Fonds der akademischen Institute den betreffenden Dirigenten zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welche der Kontrolleur aus den Manualen anfertigt hat.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

§. 56. Behufs der Revision hat der Kontrolleur die Einnahmescheine, und der Rendant die Ausgabebeläge, welche zu einer Kasse gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu ver-

haftet, bis die völlige Decharge über diese Rechnung von der verfassungsmäßig kompetenten Behörde ertheilt ist.

Kassenrevisionen.

§. 28. Die Universitätskasse wird allmonatlich, und zwar an demselben Tage, wo dieses bei den Königlichen Kassen in Greifswald schriftsmäßig geschieht, von dem Kurator, dem akademischen Amtshauptmann, revidirt; Letzterer ist überdies befugt sich zu jeder Zeit durch die Einsicht der sämmtlichen Kassenbücher von deren ordnungsmäßigen Führung, von dem Zustande der Kasse u. s. w. zu unterrichten. — Außer dieser gewöhnlichen Revision werden alljährlich zu besonderem Auftrag des Kanzellariats, extraordinaire Revisionen der Kasse Statt finden. — Die Revisionen geschehen auf den Grund der Journals und nach Befinden des Manuals, der Beläge und der genaue Uebersählung des Kassenbestandes. Es wird darüber eine Verhandlung aufgenommen, und die wegen der außerordentlichen Revisionen dem Kanzellariate eingesendet, der Kasse aber beglaubigte Abschrift davon zu ihrem Ausweis ertheilt.

Unfertigung des Etats.

§. 29. Die Etatsentwürfe werden von den Kassenbeamten gefertigt, und mit den Belägen der Administration und resp. den betreffenden Institutsdirigenten zur weiteren Einreichung vorgelegt.

Stellvertretung in Fällen der Abwesenheit.

§. 30. In Krankheitsfällen wird wegen Vertretung der Beamten der Kasse vom Kanzellariate, in eiligen Fällen aber von der Administration, vorbehaltlich der definitiven Bestimmung des Kurators, auf vorherige sofortige Anzeige, das Nöthige verfügt. — Von den Beamten darf auch nur 24 Stunden aus der Stadt abwesend seyn, ohne Urlaub. Auf kurze Zeit wird die Administration, auf längere Zeit aber das Kanzellariat, auf desfalligen Antrag, den Umständen nach ertheilt.

Geschäftslokal.

§. 31. Das Geschäftslokal der Kasse ist bis auf Weiteres in dem Amtsgebäude der Administration. Nur in diesem Lokale dürfen die Kassengeschäfte betrieben werden.

Geschäftsstunden.

§. 32. Die Stunden, in welchen die Kasse zur Annahme und Auszahlung der Gelder geöffnet und beide Kassenbeamten im Geschäftslokale anwesend seyn müssen, sind, mit Ausnahme der Sonntage und Festtage, im Sommer des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Winter des Vormittags von 9 bis 12 Uhr. — Eine Notiz hiervon ist zur Kenntnissnahme für die Zahlungspflichtigen oder Erhebungsberechtigten öffentlich im Geschäftslokale auszuhängen. — Die Nachmittagsstunden, in welchen die Kasse im Sommer wenigstens von 3 bis 5 Uhr, im Winter von 2 bis 4 Uhr geöffnet seyn muß, sind hauptsächlich zur Besorgung der sonstigen Kassenarbeiten bestimmt.

Unterbeamen

§. 33. Die Heizung und Reinigung des Dienstlokals besorgen Landreuter oder der Administrationsdiener, so wie diese Personen auch der Kasse zu den nöthigen Handreichungen und Bestellungen verpflichtet sind. — Die hiernächst etwa für nöthig zu erachtenden Modifikationen dieser Instruktion werden vorbehalten. — Berlin, den 10. März 1848.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

ße und Bestände ausgeglichen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder Vorschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 61. Die Rechnung muß deutlich und vollständig angelegt seyn, daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zustand der Verwaltung ohne Zuthun der Beläge erkannt werden kann. — Rasuren und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Justifikation der Einnahme.

§. 62. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahme ist zu bemerken:
 1) Der Titel „an Zuschüssen“ ist mit einem Atteste der Kasse, welche letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Sollkommens auf den Titel „an außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen“ ertheilt das Kuratorium ein Attest; 3) wenn auf einen Einzeltitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt das Kuratorium ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämtlichen Einnahmen muß ein von dem Kuratorio auf den Grund der Kontrollen ausgestelltes Attest den Belägen beigefügt werden, daß die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht, betragen. Die zuvor sub No. 2—4. gedachten Atteste hat die Kasse unmittelbar nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nachzusenden.

Berechnung der Vorschüsse.

§. 63. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung nicht als Ausgabe gestellt, vielmehr werden bei dem Rechnungsschlusse noch vorhandene Vorschüsse unter den Beständen nachgewiesen, und über der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt. — Letztere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer, 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet worden sind, 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vorschusses, 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat, 5) Datum der Bewilligung oder Anweisung, 6) zu welchem Behuf und auf wie lange, 7) Datum der Zahlung, 8) Nummer der Beläge, 9) Bemerkungen, insbesondere wann die Zeit der Wiedererstattung verfloßen, um diese nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschusses unternommen ist. — Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kuratel zu attestiren.

Kapitalien - Nachweisung.

§. 64. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts sehen zu können, hat der Rendant der Rechnung eine Nachweisung beizufügen, aus welcher das Passiv- und Aktiv-Vermögen hervorgeht, und die Zu- oder Abnahme des Vermögenszustandes gegen voriges Jahr ersichtlich ist.

Termine für die Einsendung der Rechnungen.

§. 65. Die Universitätsrechnungen sind mit den Belägen an das Universitätskuratorium einzureichen, welches sie an die Königl. Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müssen in der Regel vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitäts-Hauptrechnungen bis zum 1. August des nächstfolgenden Jahres eingesandt werden. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der Rendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubereiten. — Die Reinschreibung hat der bei der Universität angestellte Rechner zu besorgen.

§. 1. Die akademische Forstkasse hat sämtliche Einnahmen aus den akademischen Forsten und Torfmooren von den Debitoren unmittelbar einzuziehen, und die darauf haftenden Ausgaben zu leisten, den verbleibenden Ueberschuß aber an die Universitätshauptkasse demnächst abzugeben.

§. 2. Hierbei dient derselben der genehmigte Geldetat theils als Allgemeinen, theils insbesondere zur Richtschnur, und zwar im Allgemeinen, bei den veränderlichen Einnahmen und Ausgaben, und insbesondere, bei den feststehenden Einnahmen und Ausgaben, als positiven Abgaben, Pachten und ein für allemal bestimmten festgesetzten Ausgaben, wenn solche der Etat nämlich speziell enthält.

§. 3. Alle veränderliche Einnahmen werden von der Kasse auf den Grund besonderer von dem Forstmeister N. auszufertigenden Einnahme- und Torf-Verabfolgungszettel, wovon ein Muster sub A. hier beigegeben worden ist, und unter welchen die Quittung gesetzt werden muß, gezogen. Monatlich aber wird die Kasse mit besonderen Ertragsurkunden, welche nach den Etatsiteln abgetheilt seyn sollen, durch den Forstmeister N. versehen werden.

§. 4. Alle veränderliche und im Etat nicht speziell enthaltene Ausgaben werden von der Kasse nur auf den Grund besonderer Zahlungsanweisungen von Seiten des Forstmeisters N. geleistet.

§. 5. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse müssen der Zeitfolge nach, gleich wenn selbige Statt finden, historisch aufgezeichnet werden, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Einnahmen und Ausgaben nur vorläufig (vorschußweise), oder in welcher Art geschehen.

§. 6. Diese historische Aufzeichnung geschieht mittelst einer Tabelle in ein Buch, das Journal, welches so eingerichtet ist, daß alle Einnahmen auf der linken, und alle Ausgaben auf der rechten Seite eingetragen stehen. Der Abschluß dieses Buchs (die Summe der Ausgaben abgezogen von der Summe der Einnahme abgezogen) muß daher den baaren Bestand der Kasse augenblicklich darstellen, und zwar ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der besondern Fonds. Die formelle Einrichtung dieses Journals schreibt die Anlage B. vor.

§. 7. Die rechtskräftige Basis der Buchführung, das Journal stellt die Operationen der Kasse nur chronologisch, folglich in einer Reihenfolge hinter einander dar. Inzwischen ist es für die Verwaltung selbst wichtig, den Zustand der Kasse auch nach den einzelnen im Etat ausgeworfenen verschiedenen Fonds zu übersehen. Deshalb müssen alle zum Journal gehörende Posten des Journals in einem besonderen Buche, welches Hauptbuch oder Manual genannt wird, zusammengestellt werden. Diese Zusammenstellung und resp. Uebertragung kann jedoch bei den veränderlichen und im Etat nicht speziell ausgeworfenen Einnahmen und Ausgaben, erst nach geschehener definitiver Ueberweisung derselben auf Seiten des Forstmeisters N., bei den feststehenden und im Etat ausgeworfenen Beträgen muß solche aber am nämlichen Tage geschehen, an welchem die Zahlung Statt findet.

§. 8. Das Hauptbuch oder Manual zerfällt in zwei Theile nämlich: 1) Einnahmen und Ausgaben, auch Ablieferungen, welche dem Journal abgeführt werden. 2) Depositen und Vorschußkonto.

§. 9. Im ersten Theil des Hauptbuchs wird das Soll der Einnahme und Ausgabe, nach den Etats und den Erhebungs-Acten vorgetragen, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe dagegen beigeführt, auch die am Ende des Jahrs verbliebenen Reste nachgewiesen, so daß demnächst danach die Jahresrechnung angefertigt werden

Verantwortlichkeit derselben.

§. 6. Der Rentmeister und der Kontrolleur sind für die richtige Führung, Buchung und Berechnung der Einnahme der Universität, Maßgabe des der Kasse alljährlich zugehenden Etats und sonstigen Anweisungen, so wie für eine treue Kassensführung überhaupt verantwortlich. Ersterer haftet hierfür noch besonders mit der von ihm geleisteten Kaution. — Für die richtige Führung und Justifizierung der Kasse und für den Kassenbestand der kurrenten Kasse theilt sich falls die Vertretung unter den Rentmeister und Kontrolleur.

Deren Geschäftsverrichtung im Besonderen. a) Des Rentmeisters.

§. 7. Alle Geldzahlungen, sowohl Einnahmen als Ausgaben, laufen allein durch die Hände des Rentmeisters. Wenn indessen der Verlauf der Geschäfte es erheischt, kann der Rentmeister auch den Kontrolleur zu den Geldgeschäften zuziehen. Jedoch muß der Kontrolleur dem Rentmeister jedesmal beim Schlusse der Kassenstunden die von ihm erhobenen und ausgezahlten Gelder speziell abliefern und nachweisen und haftet der Kontrolleur dem Rentmeister für die Richtigkeit derselben. — Der Rentmeister führt über die täglichen Einnahmen und Ausgaben ein Journal, das zugleich als Kassenbuch dient. Derselbe führt zugleich das Manual oder Hauptbuch. — Nach vorläufiger Besprechung mit dem Kontrolleur entwirft der Rentmeister die kommenden schriftlichen Verhandlungen im Konzepte.

b) Des Kontrolleurs.

§. 8. a) Der Kontrolleur führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Gegenbuch in der Form des Journals. b) Er besorgt, nach der Anleitung des Rentmeisters, alle Reinschriften und sonstige der Kasse vorkommende schriftliche Arbeiten und Spezialien, welche schon durch das Vor- und Nachstehende geordnet sind. c) Es führt derselbe ein Tagebuch über die bei der Kasse vorkommenden Vorkommnisse, und legt über letztere gehörig Akten an. d) Auch liegt ihm die Führung eines Theils der Forstkassenbücher ob, worüber noch nähere Bestimmung geschehen soll.

Buchführung. a) Journal oder Kassenbuch.

§. 9. Das Journal oder Kassenbuch wird nach dem hierzu bereits vorgeschriebenen Muster in chronologischer Ordnung geführt. Einnahmen und Ausgaben werden, indem sie geschehen, in dasselbe eingetragen, und zwar die Einnahmen, sobald die Quittung ausgestellt ist, und die Ausgaben, sobald die Auszahlung geleistet ist. Das Kassenbuch wird monatlich abgeschlossen.

b) Manual oder Hauptbuch.

§. 10. Das Manual oder Hauptbuch wird nach dem hierzu bereits vorgeschriebenen Muster geführt. Die Uebertragung der Posten des Journals in das Manual muß, wenn möglich, an demselben Tage, da die Einzahlung oder Verausgabung geschehen, niemals aber später als am folgenden Tage erfolgen.

Erhebung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. a) Einnahmen.

§. 11. Alle in dem Etat der Universitätskasse speziell nachgewiesenen, feststehenden Einnahmeposten erhebt und berechnet die Kasse nach weiterer Anweisung in den etatsmäßig bestimmten Terminen. — Ausgaben aber, die in dem Etat nur allgemein angegeben, oder unbestimmt und zufällig sind, erhebt und berechnet die Kasse nur auf Grund der derselben von den akademischen Administrations- oder betreffenden Instituts-Dirigenten zu ertheilenden Einnahme- und

weisungen, welche jedesmal die Statistiken angeben müssen, wenn die Berechnung geschehen soll.

§. 12. Diese Einnahme-Anweisungen werden, gleich den Ausgaben, in der vorschristsmäßigen Form ausgefertigt.

§. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die Kasse steht der Kassenmeister unter seinem Namenszug das Jahr des Journals und die Nummer, unter welcher die Post in demselben eingetragen worden ist. Dasselbe beobachtet auch der Kassier in Ablicht des Foliol und der Nummer seines Gegenbuchs.

§. 14. Die im §. 44. des Reglements vom Jahre 1773 bestimmte Ansetzung gewisser Tage für die Pächter etc. findet nicht mehr Statt. Der Kasse werden die Tage und Ortschaften von der Administration gleichfalls bekannt gemacht. Sobald diese Tage verfließen, hat die Kasse eine Nachweisung der verbliebenen Reste für die Administration abzugeben, welche die nöthigen Maßregeln zur Vertheilung derselben verfügen, und bestimmen wird, ob und von welchem Tage ab die Edumigen Verzugszinsen zu erlegen haben.

b) Kasogeden.

§. 15. Alle Rechte, in dem Etat speziell aufgeführte Rechte als Gehalte etc., leistet die Kasse ohne weitere Anweisung an die bestimmten Fälligkeitsterminen, gegen die mit den rechnungsmäßigen gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Quittungen. Dagegen leistet aber auch nicht die kleinste unbestimmte Ausgabe anders, als eine rechnungsmäßig abgefaßte und gehörig belegte Auszahlungswweisung der Administration und der betreffenden Instanz zu leisten. Diese Auszahlungswweisungen müssen in der §. 12. vorgeschriebenen Form aufgestellt werden. — Auf allen diesen Belegen müssen, wie §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfalls die Nummer und die Nummer des Journals und des Gegenbuchs angegeben werden.

§. 16. Sollten die der Kasse von der Administration oder den Institutsdirigenten zugehenden Ausgabebelege nicht vollständig so hat die Kasse, um Rechnungs-Monita zu vermeiden, auf Veranlassung derselben bei der Administration oder den betreffenden Institutsdirigenten anzutragen, und darf die Kasse vor der gänzlichen Vervollständigung keine Zahlung leisten.

§. 17. Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabebelege keine höhere Summe als Zwanzig Thaler auf Einmal zur Zahlung anweisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom Jahre 1773 auch für die Zukunft in Kraft bleibt.

§. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausgabenpostens des Etats dürfen ohne spezielle Genehmigung des Ministerii der öffentlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder des Kanzellariats nicht Statt finden.

§. 19. Vorschüsse können gleichfalls nur mit spezieller Genehmigung des Kanzellariats geleistet werden. Für deren Wiedererstattung vor dem Jahreschlusse, oder deren definitive Verrechnung muß noch gesorgt werden.

c) Depositen.

§. 20. Bei der Universitätskasse wird aus den den die Universität betreffenden Dokumenten, welche Geldwerth haben, als Bürgschaft Wechsel über die ausstehenden Kapitalien u. dergl., ein Depositum

Einnahme.

<p>Soll = Einnahme.</p> <p>Nach den Erhebungs- Urkunden oder feststehenden Sätzen</p> <p>Jhrl. Egr. Jhrl. Egr.</p>	<p>Hierüber Verlust gegen die Taxe</p> <p>Jhrl. Egr. Jhrl. Egr.</p>	<p>Nach den Erhebungs- urkunden gegen den Etat.</p> <p>mehr weniger</p> <p>Jhrl. Egr. Jhrl. Egr.</p>	<p>Ordnungs Nummer.</p>	<p>Berechnung der Einnahme.</p>	<p>In eins genommen.</p> <p>Jhrl. Egr.</p>	<p>Gegen die Erhebungs- Urkunden ist als uneinbringlich niedergeschla- gen worden.</p> <p>Jhrl. Egr. Jhrl. Egr.</p> <p>In dem geblieben.</p> <p>Jhrl. Egr.</p>
---	---	--	-------------------------	---------------------------------	--	--

Ausgabe.

<p>Soll = Ausgabe.</p> <p>Nach den Affignationen oder feststehenden Sätzen</p> <p>Jhrl. Egr. Jhrl. Egr.</p>	<p>Nach den Affignationen gegen den Etat.</p> <p>mehr weniger</p> <p>Jhrl. Egr. Jhrl. Egr.</p>	<p>Ordnungs Nummer.</p>	<p>Berechnung der Ausgabe.</p>	<p>In ausgegeben</p> <p>Jhrl. Egr.</p>	<p>Gegen die Affignationen ist abport refiren</p> <p>Jhrl. Egr. Jhrl. Egr.</p>
--	--	-------------------------	--------------------------------	--	--

No. 722. Reskript an den außerordentlichen Regierungstichtigen bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den Rendanten der Universitätshauptkasse zu Königsberg. Vom 8. August 1825.

Das Ministerium genehmigt die mit Ew. rc. Bericht v. d. d. No. eingereichte, anbei zurückgehende, für den Rendanten der Universitätshauptkasse und der damit verbundenen Nebenkassene Instruktion (Anlage a-), und authorisirt Sie hierdurch die Instruktion Namens des Ministerii zu vollziehen.

Berlin, den 8. August 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Anlage a.

Die Vermögensverwaltung, der mit der Universität Königsberg unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden, in näher bezeichneten Anstalten ist einem dazu besonders angeordnetem Rendanten und Kontrolleur bestehenden Personal, welches dem Gesetze vom 18. November 1819 bestellten außerordentlichen Bevollmächtigten untergeordnet seyn soll, anvertraut; und in dieser Hinsicht darauf dem Rendanten dieser Verwaltung die nachstehende Instruktion hierdurch ertheilt.

§. 1. Der Gegenstand der Verwaltung zerfällt: a) in die Verwaltung des Realwesens, b) in die Geldverwaltung des eigentlichen Kassensystems, c) in die Natural-Loggenlieferungsangelegenheit. — Zu a) gehören aa) Urkunden und Staatspapiere und Schätze aller Art, so wie Pretiosa; bb) diejenigen baaren Kassenbestände, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und in besonderen Umständen wegen vorräthig gehalten werden müssen. — In §. 2. folgt im §. 2. eine nähere Bestimmung. — Zu b) die Geldverwaltung im engern Sinne begreift aa) die kurrenten Geschäfte der Universitätshauptkasse nach ihrem Etat, so wie bb) die Verwaltung der altstipendienkasse, welche ihren besondern Etat hat; desgleichen die Verwaltung des neuen königlichen Stipendienfonds, der jetzt der Universitätshauptkasse einen Titel hat; dd) von den bisherig bestehenden Instituten gehen die Kassen 1) des theologischen, 2) des philosophischen, 3) des pädagogischen Seminars; 4) des anatomischen Theaters, 5) der königlichen Sternwarte; 6) des zoologischen Museums; 7) des physikalisch-chemischen Kabinetts; 8) der mineralogischen Sammlung, 9) der Sammlung mathematischer Instrumente, dergestalt in die Universitätshauptkasse über, daß die diesfälligen Ausgaben unter Rechnungswesen verzeichnet werden; 10) über die Kasse der königl. Bibliothek, deren Verwaltung auch zur Universitätshauptkasse gehört, wird besonderes Versehen in Rechnung geführt. Die Kassen folgender Hilfsinstitute: 11) des botanischen Gartens; 12) des medizinischen Klinikums; 13) des chirurgischen Klinikums, werden speziell von den Direktoren dieser Institute verwaltet, und von der Universitätshauptkasse aus den diesfälligen Titeln nur im Ganzen versorgt. ee) Gehört hier auch her die Verwaltung und Berechnung der von den Studirenden an die akademischen Lehrer zu zahlenden Honorare, welche unter dem Namen der akademischen Kasse für jetzt mit der Universitätshauptkasse verbunden ist; und wo noch das Weitere vorkommt. — Zu c) gehört die Lieferung oder Aufbewahrung und weitere Herausgabe

Quantitäten, welche die Universität aus einigen Aemtern des Sächsischen Regierungsdepartements bezieht.

2. In Beziehung auf das Depositälwesen ist für jetzt, und so ein akademischer Kassenkurator vorhanden ist, der Rendant zweier Depositar; sollte künftig der akademische Kurator eingehen, so muß der Universitätsrendant die Zutheilung seiner anderweiten Bestimmung, ohne Verrechnung seiner Einnahme, gefallen lassen. In Rücksicht der übrigen Gegenstände der Administration stehen ihm die Rechte und Verpflichtungen des ersten Verwalters zu.

3. Der Rendant wird in diesen Beziehungen verwiesen: a) auf die Depositälordnung vom 15. September 1783, und insbesondere auf die angeführte, für die Patrimonialgerichte des Departements des Oberlandesgerichts zu Königsberg vorgeschriebene Verfahren in Behandlung des Depositälwesens, wonach auch das Depositälwesen der Universität verwaltet werden soll; b) auf das allgemeine Kassenedikt vom 30. März 1794, insofern solches Verwaltungsnormen enthält, und auf die Vorschriften, welche das Allgem. Landrecht enthält und die spätern gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Königl. Ministerien, die der Rendant sich bekant zu machen hat. In Rücksicht der Strafbestimmungen in Gemäßheit des §. 11. des Publikationspatents zum Allgem. Landrecht d. d. Berlin, den 5. Februar 1794, jedoch auf letzteres Th. II. §. 418. und folgend, wo die Strafbestimmungen des angeführten Edikts im Wesentlichen übernommen sind, ohne daß auf jenes weiter hingewiesen worden ist; c) auf die Instruktion wegen der Beförderung des Rechnungswesens d. d. Potsdam, den 13. Februar 1770, insofern dieselbe nicht durch die Instruktion der Königl. Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 abgeändert ist, daher im Allgemeinen, und besonders in Bezug auf das Rechnungswesen, auf die allerhöchsten Instruktionen der Königl. Generaldirektion und der Königl. Oberrechnungskammer d. d. Berlin, den 18. Dezember 1824. — In materieller Hinsicht ist der Rendant in allen die Einnahmequellen der ihm anvertrauten Verwaltung bis zum kleinsten Detail kennen zu lernen. Es wird für diesen Zweck ersucht seyn, daß derselbe sich mit der Verfassung der Universität beschäftige, wozu er Arnolds Geschichte der Universität Königsberg und die Generalakten über alle besondere Gegenstände, die auf das Kassensystem, die Stipendien und die besondern Institute der Universität betreffen, benützen können. — Es liegt ihm ob, nach bester Einsicht und Vermögen auf die Verbesserung der Einkünfte hin zu wirken. Wo darauf ankommt, nutzbares Eigenthum zur weitem Benußung zu bringen, muß er dafür eifrig sorgen, und zu dem Ende z. B. Kasernen, die fällig werden und anderweitig zu belegen sind, rechtzeitig deren Austhung anzeigen. — Wenn das Universitätsvermögen in Gebäude, Grund und Boden angelegt würde, ist es ebenfalls Pflicht des Rendanten, die etwa laufenden Termine zur Vermietung und Verpachtung solcher Grundstücke im Auge zu behalten, und rechtzeitig seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen. — Der Rendant ist ferner dafür verantwortlich, daß wenn an der ihm überwiesenen Lokalität zur Aufbewahrung der Dokumente, Gelder und Naturalien jeder Art Mängel vorkommen, welche irgend einen Nachtheil oder eine Unsicherheit besorgen könnten, dem für den Augenblick drohenden Nachtheil entgegen gewirkt, und die weitere Ausführung wegen sogleich die Anzeige bei dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten gemacht werde. — Ganz beson-

ders haftet Rendant für den regelmäßigen Eingang der Zinsen und andere Reste, die in der Verwaltung entstehen, und unterliegt denselben den Verpflichtungen, welche dieserhalb die gesetzlichen Vorschriften, die des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 433. dahin enthalten, daß Kassenbediente, die errenmächtige Nachsichten und Saumigkeiten gestatten, Reste zur Ungebühr anschwellen lassen, und in der Verwaltung und Herbeischaffung saumseelig sind, nicht nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden, sondern den Umständen auch noch härtere Behandlungen zu erwarten haben. — Er ist verbunden, jeden Rest, der entsteht, drei Tage nach der Verrechnung zu melden, und wenn dann in zwölf Tagen die Berichtigung erfolgt, die Reste vollständig nach Gegenstand, Größe und Qualität zu signirt, dem Universitätsrichter zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Wenn dem Rendanten darauf Zahlungsstermine vom Universitätsrichter bekannt gemacht werden, so registriert er dieselbe aufs Neue fünf Tage nach dem Ablauf derselben es abermals dem Universitätsrichter an, wenn die Zahlung nicht vollständig erfolgt ist. Wenn neue Zahlungsfristen bekannt gemacht werden, ist die Erneuerung dem Universitätsrichter von zwei zu zwei Monaten zu wiederholen. Es kann Statt finden, daß nach der Abgabe eines Restenextrakts noch vor dem Erfolg der Exekutionsveranlassung, Einzelne Reste geschieden; deren Einzahlung muß dann stets dem Universitätsrichter ohne Aufschub, und spätestens in vier und zwanzig Tagen angezeigt und die diesfällige Anzeige ad acta registriert werden. In diesen speziellen Anzeigen an den Universitätsrichter ist Rendant verbunden, als der übergebene Extrakt Gültigkeit hat, und wenn ein neuer Extrakt ersetzt ist, in dem die getilgten Reste vorkommen. — Die Reste müssen einzeln ausgewiesen und jedes Rest separate vollständige Manualakten formirt werden, die der Revision vorzulegen sind. Schließt eine Rechnung mit Resten ab, so ist sie nothwendig in der Beziehung justificirt seyn: a) durch die Erkenntnisse der Schuldner, oder der sequestrierenden, oder sonst mit im Verhältnisse stehenden Behörden, daß die angegebenen Tage des Rechnungsabchlusses wirklich Statt gefunden haben. b) durch die Atteste der seiner Verwaltung vorgelegten Behörde, daß die Reste wirklich von seiner Seite an nichts mangeln lassen, daß die Verwaltung getrieben worden, als welches durch Vorlegung der Manualakten überhaupt auszuweisen bleibt. — Einnahmen ausser dem Etat sind über die Grenzen der Titel desselben, darf der Rendant ohne spezielle Erlaubnis der dazu befugten Behörde nicht empfangen, bei Strafe der Verweisung in der Sache und Vertretung der sonstigen Folgen. Solche vielmehr stets an die zuständige Behörde zur Verfügung zu bringen, und am Jahresschluß muß er zur Justifikation der Reste die Atteste der zuständigen Behörde beibringen, daß weder andere berechneten extraordinären Einnahmen, noch Ermäßigung etc. Ausgaben Statt gefunden haben, desgleichen über das Datum der Reste alle Arten aller und jeder Art.

§. 4. Buch- und Rechnungsführung geschehen so, daß die in §. 3. angeführten Vorschriften im Allgemeinen und Wesentlichen befolgt werden; insbesondere wird dem außerordentlichen Regierungsbuchhalter vorbehalten, zu Haupt- und Hilfs-Büchern, Tableau- und Register nach Zeit und Umständen Schemata zu erteilen, wenn er für nothwendig erachten sollte. Von den Haupt- und Hilfs-

Einnahme.

Soll eintommen		Gierkber Wrelnst	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.	Ist eingekommen und zwar	Wegen bis Erhebungsurkunden den ist als unzulässig, bar niedergelegten	Es ist rückwärts bis Ger blieben	Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Erhebungs- urkunden und zwar							
	einzelne Beträge des perio- dischen Ab- schlusses	gegen die Laxe			einzelne Beträge des perio- dischen Ab- schlusses	einzelne Beträge des perio- dischen Ab- schlusses		
Jähr. fgr. Thlr.	fgr. Thlr. fgr. Thlr. fgr. Thlr.	fgr. Thlr. fgr.			Jähr. fgr. Thlr. fgr. Thlr. fgr. Thlr.	Jähr. fgr. Thlr. fgr. Thlr. fgr.		

Berechnung der Einnahme.

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden		Berechnung der Ausgabe.	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.	Ist ausgegeben werden und zwar	Wegen die Disposition ist erstattet werden	Es ist rückwärts bis Ger blieben	Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Dispositionen und zwar							
	einzelne Beträge des perio- dischen Ab- schlusses				einzelne Beträge des perio- dischen Ab- schlusses	einzelne Beträge des perio- dischen Ab- schlusses		
Jähr. fgr. Thlr.	fgr. Thlr. fgr. Thlr. fgr. Thlr.				Jähr. fgr. Thlr. fgr. Thlr. fgr. Thlr.	Jähr. fgr. Thlr. fgr. Thlr. fgr.		

**Anlage A.
Holz-Verabfolgezettel.**

No.

Wirthschaftsjahr 184 .
Forstbezirk

Der
erhält hierauf aus dem Forstbezirke des akadem. Unterförsters

und zahlt dafür an die akad. Forstkasse zu Greifswald innerhalb Tage

- | | | | |
|--------------------|-------|------|-----|
| 1) an Taxwerth | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 2) an Anweissegeld | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 3) an Hauerlohn | Thlr. | Sgr. | Pf. |

und muß dieses Holz innerhalb Wochen aus der Forst abfahren
Greifswald, den 188

Der Königl. akadem. Oberförster

Daß obige Summe mit Thlr. Sgr. Pf. bei der Forst-
kasse hieselbst richtig und baar bezahlt worden ist, solches wird hier
durch quittirend bescheinigt.

Greifswald, den ten 184 .

Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabfolgt worden;
welches hiermit amtlich bescheinigt

der Königl. akadem. Unterförster

Daß vorstehend aufgeführtes Frei-Holzquantum richtig angemessen und
mir verabfolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend

**Anlage B.
Journal für die Kassenverwaltung.**

Ordnungsnummer.	Datum	Einnahme. (Ausgabe.)	Zf	Uebertragen	Bemerkung
	der		eingekommen	ins	
	Zahlung	(ausgegeben worden)	Manual		
	Monat Tag	Thlr. sgr. pf.	Mr. Seite		

Anlage D.

Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Wirth-
schaftsjahr 184 II. Theil.

Ordnungsnummer.	Datum	Einnahme. (Ausgabe.)	Zf	Posten	Bemerkung
	der		eingekommen	der	
	Zahlung	(ausgegeben worden)	Aus- gabe		
	Monat Tag	Thlr. sgr.	Mr.		

E i n n a h m e.

Soll einkommen		Haben der Zahlung.		Kosten des Journale.		Soll eingeommen und zwar		Gegen die Erhebungskarten den ist als unzulässig bar niedergelegt		Es ist rüchlich bis gerüchlich	
nach dem	nach den Erhebungskarten und zwar	Beträge des periodischen Ab- schlusses		Beträge des periodischen Ab- schlusses		einzelne Beträge		Beträge des periodischen Ab- schlusses		Bemerkungen.	
Etat	einzelne Beträge des periodischen Ab- schlusses	Beträge des periodischen Ab- schlusses		Beträge des periodischen Ab- schlusses		einzelne Beträge		Beträge des periodischen Ab- schlusses			
Thlr. für Thlr. für Thlr. für	Thlr. für Thlr. für Thlr. für	Thlr. für Thlr. für Thlr. für		Thlr. für Thlr. für Thlr. für		Thlr. für Thlr. für Thlr. für		Thlr. für Thlr. für Thlr. für			
Bemerkung der Einkommene.		Betrag der Zahlung.		Kosten des Journale.		Bemerkung der Einkommene.		Bemerkung der Einkommene.			

A u s g a b e.

Soll ausgegeben werden		Haben der Zahlung.		Kosten des Journale.		Ist ausgegeben worden und zwar		Gegen die Kassation ist erspart worden		Es ist rüchlich bis gerüchlich	
nach dem	nach den Kassationskarten und zwar	Beträge des periodischen Ab- schlusses		Beträge des periodischen Ab- schlusses		einzelne Beträge		Beträge des periodischen Ab- schlusses		Bemerkungen.	
Etat	einzelne Beträge des periodischen Ab- schlusses	Beträge des periodischen Ab- schlusses		Beträge des periodischen Ab- schlusses		einzelne Beträge		Beträge des periodischen Ab- schlusses			
Thlr. für Thlr. für Thlr. für	Thlr. für Thlr. für Thlr. für	Thlr. für Thlr. für Thlr. für		Thlr. für Thlr. für Thlr. für		Thlr. für Thlr. für Thlr. für		Thlr. für Thlr. für Thlr. für			
Bemerkung der Ausgabe.		Betrag der Zahlung.		Kosten des Journale.		Bemerkung der Ausgabe.		Bemerkung der Ausgabe.			

Einnahme.

Soll = Einnahme. Nach dem Erhebungs Urkunden oder feststehenden Eätzen Thlr. Egr. Thlr. Egr.	Hierüber Verlust gegen die Taxe Nach den Erhebungs urkunden gegen den Etat. mehr weniger Thlr. Egr. Thlr. Egr.	Ordnungs Nummer. Bezeichnung der Einnahme.	In eins genommen. Thlr. Egr.	Gegen die Erhebungs Urkunden in als unzulässig niedergeschlagen worden. Thlr. Egr. Thlr. Egr.
--	---	---	---------------------------------	--

Ausgabe.

Soll = Ausgabe. Nach den Assignationen oder feststehenden Eätzen Nach dem Etat Thlr. Egr. Thlr. Egr.	Nach den Assignationen gegen den Etat. mehr weniger Thlr. Egr. Thlr. Egr.	Ordnungs Nummer. Bezeichnung der Ausgabe.	In ausgegeben. Thlr. Egr.	Gegen die Assignationen in anpar. restiren. Thlr. Egr. Thlr. Egr.
---	---	--	------------------------------	--

No. 712. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbekämpten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Funktion für den Rentanten der Universitätshauptkasse zu Königsberg. Vom 8. August 1825.

Das Ministerium genehmigt die mit Ew. 2c. Bericht vom 1. d. eingereichte, anbei nachfolgende, für den Rentanten der Universitätshauptkasse und der damit verbundenen Nebenkassen erlassene Instruktion (Anlage a), und authorisirt Sie hierdurch, in dieser Instruktion Namens des Ministers zu vollziehen.

Berlin, den 8. August 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Die Vermögensverwaltung, der mit der Universität Königsberg unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden, in näher bezeichneten Anstalten ist einem dazu besonders angeordneten Rentanten und Kontrolleur bestehenden Personal, welches dem nach dem Gesetz vom 18. November 1818 bestellten außerordentlichen Kurator bevollmächtigt untergeordnet seyn soll, anvertraut; und in Bezug darauf dem Rentanten dieser Verwaltung die nachstehende Instruktion hierdurch ertheilt.

§. 1. Der Gegenstand der Verwaltung zerfällt: a) in die Staatskassenwesen, b) in die Geldverwaltung des eigentlichen Kassensystems, c) in die Natural-Loggenlieferungsangelegenheit. — Zu a) gehören aa) Urkunden und Staatspapiere und Ediktele aller Art, so wie Pretiosa; bb) diejenigen baaren Kassenbestände, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und bei besonderen Umständen wegen vorräthig gehalten werden müssen. — Zu b) folgt im §. 2. eine nähere Bestimmung. — Zu c) die Geldverwaltung im engerm Sinne begreift aa) die kurrenten Geschäfte der Universitätskasse nach ihrem Etat, so wie bb) die Verwaltung der alten Stipendienkasse, welche ihren besondern Etat hat; desgleichen die Verwaltung des neuen Königl. Stipendienfonds, der jetzt in der Universitätshauptkasse einen Titel hat; dd) von den bisherigen Instituten gehen die Kassen 1) des theologischen, 2) des philologischen, 3) des pädagogischen Seminars; 4) des anatomischen Theaters; 5) der Königl. Sternwarte; 6) des zoologischen Museums; 7) des physikalisch-chemischen Kabinetts; 8) der mineralogischen Sammlung, 9) der Sammlung mathematischer Instrumente, dergestalt in die Universitätshauptkasse über, daß die diesfälligen Ausgaben unter Rechnungstitel aufzuweisen werden; 10) über die Kasse der Königl. Bibliothek, deren Verwaltung auch zur Universitätshauptkasse gehört, wird besonderes Buch der Rechnung geführt. Die Kassen folgender Hilfsinstitute: 11) des botanischen Gartens; 12) des medizinischen Klinikums; 13) des chirurgischen Klinikums, werden speziell von den Direktoren dieser Anstalten verwaltet, und von der Universitätshauptkasse aus den diesfälligen Mitteln nur im Ganzen versorgt. ee) Gehört hier auch her die Erhebung und Berechnung der von den Studirenden an die akademischen Lehrer zu zahlenden Honorare, welche unter dem Namen der Universitätshauptkasse jetzt mit der Universitätshauptrentantur verbunden ist; und worin im §. 12. noch das Weitere vorkommt. — Zu c) gehört die Einziehung der Veräußerung oder Aufbewahrung und weitere Herausgabe der

mquantitäten, welche die Universität aus einigen Aemtern des Sump-
fischen Regierungsdepartements bezieht.

2. In Beziehung auf das Depositatwesen ist für jetzt, und so
ein akademischer Kassencurator vorhanden ist, der Rendant zweis
depositar; sollte künftig der akademische Kurator eingehen, so muß
er Universitätsrendant die Zuthellung seiner anderweiten Bestims
, ohne Verrechnung seiner Einnahme, gefallen lassen. In Rück-
der übrigen Gegenstände der Administration stehen ihm die Rechte
Verpflichtungen des ersten Verwalters zu.

3. Der Rendant wird in diesen Beziehungen verwiesen: a) auf
depositalordnung vom 15. September 1783, und insbesondere auf
bgefürzte, für die Patrimonialgerichte des Departements des Ober-
bgerichts zu Königsberg vorgeschriebene Verfahren in Behandlung
depositalwesens, wonach auch das Depositatwesen der Universität
best werden soll; b) auf das allgemeine Kassenedikt vom 30. Mai
; insofern solches Verwaltungsnormen enthält, und auf die Vor-
ten, welche das Allgem. Landrecht enthält und die spätern gesetzlichen
mmungen und Anordnungen der Königl. Ministerien, die der
ant sich bekannt zu machen hat. In Rücksicht der Strafbestim-
gen in Gemäßheit des §. 11. des Publikationspatents zum Allgem.
recht d. d. Berlin, den 5. Februar 1794, jedoch auf letzteres Th. II.
20. §. 418. und folgend, wo die Strafbestimmungen des anges
en Edikts im Wesentlichen übernommen sind, ohne daß auf jenes
weiter hingewiesen worden ist; c) auf die Instruktion wegen
der Beförderung des Rechnungswesens d. d. Potsdam, den 13. Febr
1770, insofern dieselbe nicht durch die Instruktion der Königl.
Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 abgeändert ist, daher
im Allgemeinen, und besonders in Bezug auf das Rechnungs-
watswesen, auf die allerhöchsten Instruktionen der Königl. Gene-
rale und der Königl. Oberrechnungskammer d. d. Berlin, den
18. Dezember 1824. — In materieller Hinsicht ist Rendant
haben die Einnahmequellen der ihm anvertrauten Verwaltung bis
in kleinste Detail kennen zu lernen. Es wird für diesen Zweck ers
tlich seyn, daß derselbe sich mit der Verfassung der Universität bes
t mache, wozu er Arnolds Geschichte der Universität Königsberg und
Generalakten über alle besondere Gegenstände, die auf das Kassens
n, die Stipendien und die besondern Institute der Universität Be-
haben, wird benutzen können. — Es liegt ihm ob, nach bester Eins
und Vermögen auf die Verbesserung der Einkünfte hin zu wirken.
Es darauf ankommt, nutzbares Eigenthum zur weitem Benußung
thun, muß er dafür eifrig sorgen, und zu dem Ende z. B. Kas
s, die fällig werden und anderweitig zu belegen sind, rechtzeitig
neren Austhung anzeigen. — Wenn das Universitätsvermögen
 Gebäude, Grund und Boden angelegt würde, ist es ebenfalls Pflicht
Rendanten, die etwa laufenden Termine zur Vermietung und Ver-
ung solcher Grundstücke im Auge zu behalten, und rechtzeitig sei-
vorgesehnen Behörde anzuzeigen. — Der Rendant ist ferner dafür
antwortlich, daß wenn an der ihm überwiesenen Lokalität zur Auf-
hrung der Dokumente, Gelder und Naturalien jeder Art Mängel
hen, welche irgend einen Nachtheil oder eine Unsicherheit besorgen
, dem für den Augenblick drohenden Nachtheil entgegen gewirkt,
weiterer Ausführung wegen sogleich die Anzeige bei dem außer-
tlichen Regierungsbevollmächtigten gemacht werde. — Ganz beson-

ders haftet Rendant für den regelmäßigen Eingang der Zinsen an andere Reste, die in der Verwaltung entstehen, und unterliegt den Verpflichtungen, welche dieserhalb die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 433. dahin bestimmen, daß Kassenbediente, die erwehnten Nachsichten und Zahlungen gestatten, Reste zur Ungebühr anschwellen lassen, und in deren Leitung und Herbeischaffung saumfeilig sind, nicht nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden, sondern den Umständen nach auch noch härtere Behandlungen zu erwarten haben. — Er ist verbunden, jeden Rest, der entsteht, drei Tage nach der Verlesung zu moniren, und wenn dann in zwölf Tagen die Berichtigung erfolgt, die Reste vollständig nach Gegenstand, Größe und Zahl zu constatiren, dem Universitätsrichter zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Wenn dem Rendanten darauf Zahlungsstermine vom Universitätsrichter bekannt gemacht werden, so registriert er dieselbe aufs Neue und fünf Tage nach dem Ablauf derselben es abermals dem Universitätsrichter an, wenn die Zahlung nicht vollständig erfolgt ist. Wenn neue Zahlungsstermine bekannt gemacht werden, ist die Ermittlung dem Universitätsrichter von zwei zu zwei Monaten zu wiederholen. Es kann Statt finden, daß nach der Abgabe eines Restenextraktes noch vor dem Erfolg der Exekutionsveranlassung, Einzahlungen in die Reste geschehen; deren Einzahlung muß dann stets dem Universitätsrichter ohne Aufschub, und spätestens in vier und zwanzig Stunden angezeigt und die diesfällige Anzeige ad acta registriert werden. In solchen speziellen Anzeigen an den Universitätsrichter ist Rendant verbunden, als der übergebene Extrakt Gültigkeit hat, und wenn ein neuer Extrakt ersetzt ist, in dem die getilgten Reste nicht vorkommen. — Die Reste müssen einzeln ausgewiesen und jeder Rest separate vollständige Manualakten formirt werden, die zur Revision vorzuzeigen sind. Schließt eine Rechnung mit Artien, welche sie notwendig in der Beziehung justificirt seyn: a) durch spezielle Erkenntnisse der Schuldner, oder der sequestrirenden, oder sonst mit im Verhältnisse stehenden Behörden, daß die angegebenen Reste am Tage des Rechnungsschlusses wirklich Statt gefunden haben. b) durch Atteste der seiner Verwaltung vorgesetzten Behörde wird Rendant wirklich von seiner Seite an nichts mangeln lassen, daß die Reste getrieben werden, als welches durch Vorlegung der Manualakten überhaupt auszuweisen bleibt. — Einnahmen ausser dem Etat oder jenseits der Titel desselben, darf der Rendant ohne spezielle Anweisung der dazu befugten Behörde nicht empfangen, bei Strafe der Nullität der Verfügungen in der Sache und Vertretung der sonstigen Folgen. Solche vielmehr stets an die zuständige Behörde zur Verfügung zu senden, und am Jahresschluß muß er zur Justifikation der Rechnung Atteste der zuständigen Behörde beibringen, daß weder andere, nicht berechneten extraordinären Einnahmen, noch Ermäßigung etlicher Ausgaben Statt gefunden haben, desgleichen über das Daseyn und die Umstände aller und jeder Art.

§. 4. Buch- und Rechnungsführung geschehen so, daß sie nach den angeführten Vorschriften im Allgemeinen und Wesentlichen zu beobachten; insbesondere wird dem außerordentlichen Regierungsbedienten vorbehalten, zu Haupt- und Hülfsbüchern, Tableaux und nach Zeit und Umständen Schermas zu erteilen, wenn er für nothwendig erachten sollte. Von den Haupt- und Hülfsbüchern

e der Rendant diejenigen, welche Einnahmen und Ausgaben titeln,
 e, und unter Vortragung der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben
 ren. — Ausdrücklich festgesetzt wird hierbei noch, daß jeder Zahlung
 Manual der Tag der Zahlfähigkeit (Verfalltag) beigefügt werde, so
 mit einem Blick überschauen werden kann, was schon fällig ist, was
 f. — Die Anfertigung des Rendanten Exemplars der Rechnung
 dem Rendanten ob, dergleichen auch die Anfertigung des monatlichen
 n Kassenertrags so wie des jährlichen Hauptabschlusses. — Ueber
 der Universitätskassenverwaltung selbst übergebenen Uebersichten und
 mutationenstücke jeder Art und Gattung führt Rendant gerechtfertigte
 Rechnisse, welche einer jeden Jahresrechnung beigelegt werden. —
 ren des monatlichen Abschlusses der Kasse wird bestimmt, daß die
 geschäfte an jedem Monat den 12. geschlossen werden, so daß im
 Tagen vom 12. bis zum 17. des Monats die Extrakte angefertigt
 zur Revision übergeben werden, damit am 18. eines jeden Monats,
 wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, am nächst
 ergehenden Tage die Hauptrevision in Bezug auf die Bestände voll-
 zogen werden kann. — Die Aufbewahrung und Ordnung der Rechnung
 sachen ist Pflicht des Rendanten, dergleichen ist er auch verbunden
 das Rendanteneremplar der Notizenantwortungen anzufertigen. —
 Einnahmefortführung, Verpackung, so wie die Auszahlung und Ver-
 abung der Gelder wird gemeinschaftlich vom Rendanten und Kontro-
 leur ausgeübt, und führt jeder dieser Beamten einen besondern Schlüssel,
 so daß Einer ohne den Andern zu den Geldbeständen nicht kommen
 kann. — Die eingehenden Schreiben und Verfügungen empfängt und
 prüft der Rendant, setzt den Tag des Einganges darauf, und stellt
 dem dem Kontroleur zur Eintragung zu. Der Rendant muß auf
 eingegangenen Sachen das darauf zu Besorgende bestimmen. Bei
 jeder solchen durch eine kurze Angabe dessen, was anzufertigen ist, so
 vom Kontroleur die Expedition übernommen werden.

§. 6. Die Dienststunden des Rendanten werden auf die Vormittage
 aller Wochentage von 10 bis 1 Uhr bestimmt, in welchen der Rendant
 zur Wahrnehmung der Geschäfte im Dienstlokale anwesend sein
 muß. Zwei Tage, nämlich Dienstag und Freitag, sind die eigentlichen
 Ruhetage, an welchen in der Regel die Einnahmen und Ausgaben
 nicht werden, und die daher auch vom Kontroleur im Kassenlokale ab-
 gehandelt werden. Diese Dienstzeit ist zu beobachten. Dabei versteht
 sich aber von selbst, daß wenn in den regelmäßigen Dienststunden
 Ausrichtungen und namentlich die Zahlungsgeschäfte nicht beendet
 werden können, das Kassenpersonal so viel Zeit dem Dienstgeschäfte zu
 widmen habe, als der Zweck erforderlich macht, indem es überhaupt
 keine Zeit für den regelmäßigen und prompten Geschäftsbetrieb zu
 wenden gehalten ist.

§. 6. Wo es darauf ankommt, daß Gelder ausserhalb des Dienst-
 ortes empfangen, oder Zahlungen geleistet werden sollen, deren Begleitung
 dem Kassenboten anzuvertrauen bedenklich ist, bleibe es Sache des
 Rendanten den Empfang persönlich zu bewirken, oder die abgehenden
 Zahlungen persönlich zu begleiten. Als Regel gilt, daß dem Kassenboten
 keine größere Summe als 300 Thlr. zur Bestellung anvertraut werden
 darf, über deren Ablieferung die Notizen sich aber noch am Tage des
 Empfanges durch das Postbuch oder durch Quittungen zu legitimiren
 müssen. Wo es jedoch nicht darauf ankommt, Gelder auswärtig zu ver-

senden, ist in der Regel der Empfänger verbunden den Empfangskassenlokal zu bewirken.

§. 7. In Absicht der Einnahme, und Ausgabe, Nachgilt Folgendes als Norm. Die Hauptanweisung liegt im Etat jedoch nur dann, wenn im Etat die Einnahmen und Ausgaben Gegenständen und Personen nach fixirt, und nicht bloß den Namen nach aufgeführt stehen. — Wo der Etat Ausgaben nur nach Summen, wie z. B. auf Bauten, muß Rendant die Ausreichung spezielle schriftliche Anweisung der der Verwaltung vorgesetzten leisten. — Die Ausgaben an Hülfsinstitute, welche §. 1. von Direktoren auch im Kassenwesen verwaltet werden, leistet Rendant den Grenzen der Etats und der Zeitverhältnisse auf Quittungen der Direktoren. — Wegen solcher Hülfsinstitute, die nicht mit Rendantenden Direktoren besetzt sind, gelten die allgemeinen Vorschriften, die Instruktionen der nicht Kassen verwaltenden Direktoren, Rendanten bekannt gemacht werden, entscheiden über die Befugnisse, etwaige Anweisungen ertheilen zu dürfen. — Dafür, daß Ausgaben nicht geleistet werden, die nicht entweder in zureichendem Betrage im Etat oder durch spezielle Anweisung authorisirt sind, haftet Rendant zunächst. Er ist auch zunächst dafür verpflichtet, daß Ausgaben, welche sich auf Zahlungen beziehen, die nicht in der Ordnung des Kassenwesens gegründet sind, in allen solchen Fällen zurückzuführen, wo nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß und aus welchem Grunde von der gewöhnlichen Ordnung abgewichen werden soll.

§. 8. Wegen des Postbuchs gelten die allgemeinen Vorschriften, und ist Rendant zur Haltung desselben verbunden.

§. 9. In Ansehung der Stipendien ist es ganz besonders die Pflicht des Rendanten darüber zu wachen, daß wegen Ausantwortung der Stipendien die zu beobachtenden Vorschriften in den Kollationen, und namentlich im Reglement wegen der Königlich-Preussischen Stipendien vom 1. Februar 1817 (Amtsblatt No. 256) ganz genau erfüllt werden. Es ist auch gehört, daß Zahlungen nur auf Vorbringung eines Faktums, nämlich über besuchte Examinatoria oder Repetitoria, und bei einjährigem des vierten Semesters auf den durch ein Attest der betreffenden akademischen Behörde zu führenden Nachweis des erforderlichen *minis perorando*, oder *respondendo* oder *opponendo* geleistet, daß die zu erwartenden Vakanzstellen rechtzeitig dem akademischen Senat und beziehungsweise dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zur weiteren Veranlassung angezeigt werden; auch wo Erhebungen gestellt sind, ist solches in gleicher Art den vorgesetzten Behörden zu zeigen.

§. 10. Die Anfertigung der Etats liegt dem Rendanten ob. Die ordentlichen Kassenetats von drei zu drei Jahren, der Stipendienetats von Sechs zu Sechs Jahren erneuert werden. Rendant hat dafür zu sorgen, daß da, wo Abänderungen nöthig sind, diese dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten rechtzeitig angezeigt und Justifikationen zur Etatsberichtigung eingeholt werden. Bei der Etatsfertigung selbst darf kein Anseh, kein Ausdruck verwendet werden, der nicht durch ein Justifikatorium von Seiten der vorgesetzten Behörde gerechtfertigt werden kann. Der Etatsentwurf ist Neun Monate vor Ablauf des letzten Jahres, auf welchen der jährige Etat sich bezieht, dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen.

§. 11. In Absicht der dem Rendanten bekannt werdenden Einrichtungen und Verhältnisse der Universität, die nicht öffentlich bekannt sind, hat Rendant die Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§. 12. In Rücksicht der Einziehung der Honorare für die akademischen Lehrer wird Rendant auf die unterm 17. Februar c. erlassene andere Instruktion, und auf die ferner ergangenen diesfalligen besonderen Vorschriften verwiesen, und übt Rendant diese Geschäfte gegen die mit verbundenen Gebühren aus, die er in Folge der über seine Amtsergangeenen Verfügung vom 25. April c. a. mit dem Kontrolleur in der von Letzterm dabei zu leistenden Hülfe in gleichen Theilen theilt. — Nach Ablauf eines jeden Jahres legt Rendant eine Rechnung, welche die für jeden akademischen Lehrer eingezogenen und vertheilten Honorare summarisch ausweisen muß, dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten ab.

§. 13. In Rücksicht der noch Statt findenden Roggenlieferung wird befohlen, daß solche etatsmäßig eingezogen, und für die im Etat bestimmten Zwecken theils in Natur, theils durch Veräußerung verwendet werden. — Wenn eine Aufbewahrung und Bewirthschaftung des diesjährigen Naturalis angeordnet werden sollte, so geschieht solche nach den Grundsätzen der Magazinverwaltung. Die Getreideabsendungen sollen den Behörden stets gleichzeitig den außerordentlichen Regierungsbefehlsmächtigten und der Verwaltung angezeigt werden. Die Anzeigen sind dann als Einnahmejustifikatoria. — Findet es Statt, daß einzelne Lieferanten sich melden, ohne daß von der zuständigen Behörde die Lieferungen angemeldet worden, so müssen solche zwar angenommen werden, Rendant hat aber darüber besondere Einlieferungsscheine von den Lieferanten ausstellen zu lassen, und solche bei jeder ordentlichen Revision vorzulegen. Aus den Einnahmen werden die Naturalausgaben wieder in Natur, oder nach dem Wunsche der Empfangsberechtigten etatsmäßig bestritten, und das Residuum nach der für jedes Jahr zu wartenden Anordnung theils aufbewahrt, theils veräußert, und die Einnahme dafür justifizirt. Sollte diese Naturallieferung in eine Geldleistung verwandelt werden, so ist der jedesmaligen Bestimmung gemäß die Geldeinnahme zu verwalten.

§. 14. Der Abschluß aller Rechnungen, die zu legen sind, muß so beschaffen seyn, daß spätestens zwei Monate nach dem Jahresschluß solche dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht werden, für der Rendant verantwortlich bleibt.

§. 15. In Krankheits- und Abwesenheits-Fällen vertreten der Rendant und Kontrolleur sich gegenseitig; sonst aber gilt als Regel, daß die Geschäfte stets unter Kenntniß und Unterschrift beider Kassenbeamten vorgenommen werden müssen. Die besondern Pflichten des Kontrolleurs sind dem Rendant aus dessen spezieller Instruktion entnehmbar.

§. 16. Zur Verpackung und Wegschaffung der Gelder und Briefe, und zu den sonstigen Diensten eines Kassenboten wird einer der Universitätspedelle der Kassenverwaltung zugewiesen, welcher verpflichtet ist den eigentlichen Kassenstunden Dienstag und Freitag Vormittag, sonst nur in schleunigen Fällen im Lokal derselben anwesend zu seyn, und diese Dienste zu verrichten, in deren Anordnung der Rendant die Befugnisse des ersten Verwalters ausübt. — Nach der gegenwärtigen, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. ertheilten Instruktion, deren Abänderung und nähere Bestimmung nach Zeit und

Umständen vorbehalten wird, wird der Rendant sich genau achten; außerdem wird von ihm gewünscht und erwartet, daß er sich demjenigen Rechnungslager, welche mit den Formen nicht vertraut sind, durch Rath und That behülflich und gefällig erweisen, überhaupt Alles anwenden wird, mit dem Königl. akademischen Senat und den einzelnen Mitgliedern der Universität ein gutes Vernehmen beizubehalten.

Königsberg, den 31. August 1825.

Königliches Universitätskuratorium.

Bemerkungen.

ad §. 1. a. Die baaren Kassenbestände, welche mehr als den monatlichen Ausgabebedarf betragen, werden zinsbar bei der Bank.

ad §. 1. b. Das pädagogische Seminar ist aufgehoben. — Die Kasse des medizinisch-klinischen Instituts wird nicht mehr vom Direktor dieser Anstalt, sondern von der Universitätskasse verwaltet. Ferner verwaltet die Letztere noch: 1) die Fischersche, 2) die Thiersche, 3) die Scharffsche, 4) die v. d. Groeben-Schoenwiesesche, 5) die v. Rauschkesche Stiftung, 6) die Kasse des mathematisch-physikalischen Seminars, 7) die Kasse des naturhistorischen Seminars, 8) die Universitätsbibliothek, 9) den Universitäts Wittwen- und Waisenunterstützungsfonds, 10) den Fonds für das Hagensche Monument, 11) den Fonds der Stoa Kantiana, 12) den Fonds für das Schwagensches Monument. Ueber alle werden besondere Rechnungen geleitet.

ad §. 4. Es sind hier zu berücksichtigen die Bestimmungen des §. 20. der Allerhöchsten Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (s. oben), die Cirkularverfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 27. Januar 1826 (No. 461) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1823 (s. oben).

ad §. 14. Nach der Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 11. Januar 1829 sollen die Spezialrechnungen vom 1. Januar bis 1. Juli, die Hauptrechnungen bis zum 1. August Seitens des Kuratoriums an die Königl. Oberrechnungskammer zur Revision befördert werden, und sind demgemäß für die Rechnung legende Kasse besondere Termine zur Einreichung derselben bei dem Kuratorio festgesetzt worden.

No. 723. i. Instruktion für den Kontrolleur der Universitätskassensache zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassee vom 11. Juni 1821.

Der Kontrolleur nimmt Kenntniß von der Instruktion des Rendanten, und wendet die Vorschriften, welche darin allgemein die Verhältnisse der Verwaltung, und so auch zugleich die eines Kassenskontrollieurs berühren, auf sich an. — Insbesondere dient demselben noch Folgendes zur Instruktion.

§. 1. Der Kontrolleur ist in Beziehung auf das Interesse öffentlicher Gegenstände der Verwaltung zu gleichen Pflichten verbunden als der Rendant. Der Unterschied beider Funktionen liegt darin, daß dem Rendanten die Ausführung zunächst und vorzüglich obliegt.

§. 2. Zum Rendanten steht der Kontrolleur im Verhältnis zum zweiten Beamten zum ersten, und wird demselben den Bestand zu genauer Ausführung der gemeinschaftlichen Pflichten um so weniger sagen, als beide Beamte für die ihnen anvertraute Verwaltung ihrer Amtskauton und sonstigem Vermögen haften.

§. 3. Bei der Buchführung liegt dem Kontrolleur ob, die

zu führen, welche die Nachweisung der Einnahme und Aus-
 laufender Nummer der Zeitfolge nach leisten. Es müssen diese
 mit denen, die der Rendant unter Titeln und Vortragung der
 Zahlung führet, dem Inhalte der Ist-Zahlung nach genau überein-
 kommen, auch so wie eine Seite angefüllt ist, ohne Aufschub abge-
 geben werden, damit zu jeder Stunde die Resultate der Buchfüh-
 rung mit den wirklichen Beständen der Kasse verglichen werden können.
 Anfertigung des zweiten und dritten Exemplars der Rechnung liegt
 dem Kontrolleur ob, desgleichen auch die Anfertigung der Reinschriften, der
 Extrakte und Abschlüsse. — Von den Notatenbeantwortungen fern-
 dem Kontrolleur ebenfalls die nöthigen Reinschriften, so wie derselbe
 in dem Buch über die eingehenden Verfügungen und Briefe führet,
 in demselben solche sogleich, wenn sie ihm mit dem Eingangsvermerk zu-
 kommen, registriert. — Die von dem Rendanten angegebenen Des-
 pèches zu expediren, die Reinschriften der Berichte und Briefe der Kasse
 zu expediren, ist ebenfalls Schuldigkeit des Kontrolleurs. — Die
 Verwaltung der Registratur und Führung der Registranden und son-
 stigen Innotationsbücher eine Obliegenheit des Kontrolleurs, und wird
 diesem Zweig seiner Geschäftsführung nach den darüber bestehens-
 den gemeinen Vorschriften behandelt. Die Reinschriften der Etats-
 Anlagen, ist endlich auch noch Obliegenheit des Kontrolleurs.

Nach dieser Instruktion ist zu handeln.

Wien, den 11. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 v. Altenstein.

Chronologisches Verzeichniß
sämmtlicher im
Ersten und Zweiten Bande
befindlichen Verordnungen zc.

Datum				
Jahr	Monat	Tag		Bl. No.
1544	Juli	20.	Foundationsdiploma der Akademie zu Königsberg	I. 36
1545	—	—	Statuten der Akademie zu Greifswald	„ 38
1546	Juni	28.	Constitutiones Academiae Regiomontanae	„ 52
1554	—	—	Constitutiones Academiae Regiomontanae	„ 54
1557	April	18.	Privilegium der Universität zu Königsberg	„ 56
(1568)	—	—	Extrakt aus dem Testament des Markgrafen Albrecht	„ 57
1686	Januar	4.	Stiftungsurkunde für das Kurmärk. Stipendium	II. 101
1693	Oktober	19.	Kaisers Leopold Privilegium der Universität Halle	I. 53
1694	Juni	5.	Inaugurationsprogramm für die Univ. Königsberg	„ 61
	Juli	1.	Statuten der Friedrichs Universität zu Halle	„ 62
	„	„	„ der theologischen Fakultät daselbst	„ 63
	„	„	„ juristischen	„ 64
	„	„	„ medizinischen	„ 65
	„	„	„ philosophischen	„ 66
1697	Septbr.	4.	Privilegium Kurfürsten Friedrich's III. für die Uni- versität Halle	„ 68
1702	Mai	20	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	„ 71
1738	Oktober	23	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studierende	II. 95
1745	—	—	Auktionsordnung für die Universität Halle	I. 55
1775	Mai	11	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	„ 71
1776	August	26.	Instruktion für die Priester des Schulumstitus in Schlesien	„ 72
1778	Juli	11.	Stipendienstiftung des Doktor Henkel	II. 102
1784	Oktober	21.	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studierende	„ 95
1793	Juli	25.	Desgleichen	„ 95
1795	Dezbr.	20.	Verbesserter Rezeß für die Akademie zu Greifswald	I. 71
1797	Januar	1.	Justiz-Ministerialreskript	II. 103
1798	Oktober	20	Edikt wegen geheimer Verbindungen	„ 104
1800	Juli	26.	Schulreglement für die Universität Breslau	I. 71
1804	April	7.	Allerhöchste Kabinettsorder	II. 105
	„	7.	Desgleichen	„ 105
	Oktober	12.	Cirkular des Justizdepartements	„ 106
	Novbr.	27.	Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten	„ 107
	„	27.	Cirkular des geistlichen Departements	„ 108
1805	Juni	12.	Verordnung wegen des Winkelfechtens	„ 109
1806	Februar	7.	Cirkular an die Universitäten	„ 110
	März	10.	Reskript des Justizministerii an die Universitäts- gerichte zu Halle	„ 111
	Oktober	8.	Desgleichen an dieselben	„ 112

s t u m			Ab.	Seite
Monat	Tag			
Septbr.	6	Cirkular des Justizdepartements	II.	501
Novbr.	6.	Desgleichen	"	502
April	13	Allerhöchste Kabinetsorder	"	531
August	4.	Justizministerialreskript an die Landesjustizkollegien	"	263
"	4.	Publikandum des Justizministerii	"	263
Oktober	6.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	25
"	6.	Reskript an die Regierung zu Stargard	"	26
Novbr.	24.	Schenkungsurkunde für die Universität Berlin	I.	32
Dezbr.	28.	Reglement, betreffend die akadem. Gerichtsbarkeit	II.	94
Februar	27.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	598
April	19.	Instruktion, betr. die zoolog. Samml. in Berlin	"	608
August	3.	Bereinigungsplan für Breslau und Frankfurt	I.	294
März	23.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	905
April	4.	Verfügung an die Universität zu Berlin	"	906
"	5.	Reglement für das philol. Semina. zu Breslau	"	679
"	6.	Reglement für die Preisaufgaben zu Königsberg	"	312
"	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	96
Mat	14.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Königsberg	"	311
"	14.	Cirkular des Departements für den Kultus und öffent-lichen Unterricht	"	503
"	28.	Reglement für das philol. Seminar zu Berlin	"	560
Juni	15.	Desgl. für das evang.-theol. Seminar zu Breslau	"	673
"	25.	Instruktion wegen Prüfung der Abiturienten	"	346
August	4.	Schreiben des Justizministers an das Departement des Kultus	"	988
"	6.	Karzerordnung für die Universität zu Berlin	"	161
Oktober	12.	Edikt wegen Prüfung der Abiturienten	"	345
Novbr.	26.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	"	356
Januar	9.	Verfügung des Justizministerii an das Kammergericht	"	96
Februar	18.	Reglement für das polnische Seminar zu Königsberg	"	848
Mat	1.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	"	356
August	12.	Instruktion für den Auswärter bei dem zool. Kabin. in Berlin	"	610
Septbr	25.	Reskript an die akadem. Organisationskommission zu Breslau	"	175
Novbr.	19.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	"	356
Dezbr.	4.	Desgleichen	"	356
"	4.	Schreiben des Depart. des Kultus etc.	"	507
"	31.	Cirkular des Justizministerii	"	507
"	—	Projekt für die akad. Administrat. zu Greifswald	I.	424
April	12.	Schreiben des Justizministerii etc.	II.	968
Juni	15.	Instruktion für den Direktor der zoolog. Samml. in Berlin	"	607
"	15.	Desgl. für die Benützung derselben durch Gelehrte	"	607
"	15.	Desgl. durch das größere Publikum	"	608
März	2.	Reskript an das Univers.-Kuratorium zu Königsberg	"	175
"	8.	Reskript an die Regierung zu R.	"	26
Mat	18.	Desgl. an die Universität zu Berlin	"	176
"	19.	Reglement für die Königl. und Univers.-Bibliothek zu Breslau	"	697
Juni	18.	Artikel XII. der deutschen Bundesakte	"	85
Juli	27.	Reskript an die akadem. Verwaltungskommission zu Breslau	"	708
Septbr	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	3
Januar	6.	Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen	"	97

Datum			Beschreibung	Nr.
Jahr	Monat	Tag		
1816	Februar	21.	Statuten der Universität zu Breslau	I.
	März	11.	Allerhöchste Kabinettsorder	II.
	"	22.	Befugung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg	"
	"	28.	Reskript an die Universität zu Berlin	"
	April	12.	Instruktion für den Kurator der Univ. Breslau	I.
	"	25.	Befugung an die Universität zu Breslau	II.
	"	27.	Allerhöchste Kabinettsorder	"
	Mai	27.	Desgleichen	"
	Juli	6.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	"
	August	15.	Reskript an die Universität zu Halle	"
	Septbr.	11.	Statuten der Wittwen-Versorgungsanstalt der Universität zu Berlin	"
	"	13.	Schreiben des Kriegsministers	"
	"	26.	Circularbefugung an die Universitäten	"
	Oktober	4.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Breslau	"
	"	31.	Statuten der Universität zu Berlin	I.
1817	Januar	30.	Allerhöchste Kabinettsorder	II.
	Februar	26.	Reglem für die Stipendienverleihung zu Königsberg	"
	April	12.	Regulativ wegen Vereinerung der Universität Wittenberg und Halle	I.
	Septbr.	20.	Befugung an die Universitäten Berlin, Halle, Breslau und Königsberg	II.
	Novbr.	13.	Allerhöchste Kabinettsorder	"
1818	Mai	12.	Allerhöchste Kabinettsorder	"
	Septbr.	28.	Circular des Justizministers	"
	Oktober	18.	Allerhöchste Kabinettsorder	I.
	"	18.	Stiftungsurkunde für die Universität zu Bonn	"
1819	Februar	1.	Reglement wegen der akademischen Gerichtsbarkeit zu Bonn	II.
	"	16.	Reglement für das philologische Seminar zu Bonn	"
	März	19.	Circular an die Universitäten	"
	"	19.	Desgleichen an die Provinzial-Schulkollegien	"
	"	29.	Circularbefugung an die Universitäten	"
	April	9.	Publikandum an die Universitäten	"
	"	26.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	"
	Juni	29.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	I.
	Juli	8.	Instruktion für den Kurator der Univ. zu Bonn	"
	August	2.	Reskript an die Universität zu Berlin	II.
	"	25.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Bonn	"
	Septbr.	6.	Reskript an den Prof. N. zu Halle	"
	"	20.	Bundestagsbeschluss	I.
	"	20.	Gesetz für das klinische Institut etc. zu Berlin	II.
	Oktober	13.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	"
	"	18.	Allerb. Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse	I.
	Novbr.	13.	Circular an die medizinischen Fakultäten	II.
	"	15.	Allerhöchste Kabinettsorder	"
	"	18.	Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten	I.
	"	18.	Reglement, die akademische Disziplin etc. betreffend	"
	Dezbr.	9.	Reglement für das evang.-theol. Semin. zu Bonn	II.
	"	9.	Instruktion, betr. Ablieferung von Zeichen nach Bonn aus Brauweiler	"
	"	9.	desgleichen von Kbln	"
	"	13.	Circularverf. an die außerord. Regierungsbevollm.	"
	"	13.	Circularverf. an die Regierungen	"

Datum			Abd.	Seite
Monat	Tag			
Dezbr.	16.	Cirkularverfüg. an die außerordentlichen Regie- rungsbevollmächtigten	II.	21
Januar	6.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	7
"	17.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	7
"	28.	Desgleichen an die außerordentlichen Regierungs- bevollmächtigten	"	114
Februar	7.	Instruktion der Regierung zu Koblenz, Kollekten- gelder betreffend	"	941
"	17.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regie- rungen	"	477
März	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	177
April	1.	Beschluß der Medizinalabtheilung des Ministerii etc.	"	23
"	15.	Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten	"	21
"	20.	Bestallung für den Stallmeister zu Halle	"	837
Mai	4.	Reglement für die Preisaufgaben zu Bonn	"	313
"	23.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	"	22
"	23.	Instruktion für Anlegung von Inventarien	"	540
Juli	26.	Reglement wegen Benutzung des naturh. Museums zu Bonn	"	671
Septbr.	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	178
"	11.	Instruktion für den Direktor des bot. Gartens zu Greifswald	"	741
"	11.	Desgleichen für den Direktor des zoologischen Mu- seums daselbst	"	742
"	11.	Desgl. für den Konservator bei demselben	"	743
"	18.	Verfügung an die Universität zu Berlin	"	262
Oktober	30.	Instruktion für den Anatomiewärter zu Greifswald	"	740
Novbr.	14.	Desgleichen für den Direktor der naturh. Samml- ung zu Bonn	"	658
"	18.	Instruktion für die akadem. Bibliothek zu Greifswald	"	715
Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	907
April	8.	Karzerordnung für die Universität zu Breslau	"	165
Mai	28.	Cirkular an die Regierungen	"	478
"	30.	Reglem. für das zoologische Museum zu Königsberg	"	866
Juni	11.	Instruktion für die Direktoren der wiss. Institute zu Königsberg	"	841
"	11.	Desgleichen für den akademischen Senat daselbst	"	882
"	11.	Desgleichen für den Kontrolleur der Universitäts- kasse daselbst	"	1082
Juli	7.	Allerhöchste Kabinettsorde	"	114
"	16.	Anweisung für die Universitätsforstkasse zu Greifswald	"	1069
"	22.	Reglement für die Preisaufgaben zu Breslau	"	316
Septbr.	13.	Reskript an die Regierung zu Stralsund	I.	427
Oktober	6.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	454
"	15.	Cirkularverfügung des Justizministerii	"	264
"	28.	Reskript an den Ephorus der kurmärkischen Stl- pendiaten	"	908
Novbr.	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	22
"	26.	Instruktion für die Direktoren des zoolog. Museums zu Breslau	"	693
"	26.	Desgleichen für den Konservator bei demselben	"	695
Dezbr.	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	455
Januar	14.	Cirkular des Generalpostamts	"	988
"	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	179
"	20.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	"	23
"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	23

Datum		
Jahr	Monat	Tag
1822	Januar	21. Cirkularverfügung, wegen der Portofreiheit der Univer- sitäten
"	"	28. Cirkular an die Rhein. und Westph. Regierungen
Februar	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsber.
"	"	8. Reglement für die philolog. Gesellschaft zu Greifs- wald
"	"	21. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
März	3.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
"	"	3. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
"	"	22. Desgleichen an denselben
"	"	27. Desgleichen an den zu Breslau
"	"	28. Statuten für die Wittwen- u. Kasse zu Bonn
"	"	28. Desgleichen für dieselbe zu Breslau
April	19.	Reglement für das kath. theol. Seminar zu Breslau
Juli	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
"	"	27. Cirkular an die Universitäten
"	"	31. Reskript des Ministerii des Innern
August	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
"	"	29. Desgleichen an die Regierung zu Erfurt
Septbr.	1.	Instruktion für den Inspektor des botan. Gartens zu Bonn
"	"	1. Desgleichen für den botanischen Gärtner daselbst
"	"	1. Bekanntmachung wegen des Besuchs des botanischen Gartens daselbst
Oktober	1.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	13. Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin
"	"	17. Reglement für die Königl. Biblioth. zu Königsberg
Novbr.	2.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin
"	"	10. Reglement für das philol. Seminar zu Königsberg
"	"	12. Reskript an die Universität zu Berlin
Dezbr.	4.	Bekanntmachung des Staatsministerii
1823	Februar	25. Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn und Breslau
"	"	27. Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu N.
April	18.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regie- rungen
"	"	28. Cirkularverfügung an die Universitäten
Mai	20.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Halle
Juni	14.	Instruktion für den Direktor der Entbindungsanst. zu Halle
"	"	16. Desgl. für den Direktor des bot. Gartens daselbst
"	"	16. Desgl. für den Gärtner bei demselben
"	"	26. Instruktion für den Direktor des zoolog. Museums zu Halle
"	"	26. Desgleichen für den Inspektor desselben
"	"	30. Cirkular an die Regierungen
"	"	30. Desgleichen an die Medizinalkollegien
August	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	19. Allerhöchste Kabinetsorder
"	"	21. Cirkular an die medizinischen Fakultäten
Oktober	7.	Cirkular an die Rektoren der Universitäten
"	"	23. Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
Novbr.	11.	Urkunde über das von der Bank zu Berlin gestif- tete Stipendium

Datum			Bl.	Seite
Monat	Tag			
Novbr.	17.	Befugung an die Universität zu Berlin	II.	808
"	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	117
Dezbr.	6.	Instruktion für den Direktor des phys. Chem. Kabinets zu Halle	"	808
"	6.	Desgleichen für den Gehülfen bei demselben	"	809
"	15.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	"	909
Januar	3.	Instruktion für den zweiten Bibliothekar zu Halle	"	791
"	3.	Desgl. für den Amanuensis der Bibliothek daselbst	"	792
"	3.	Desgl. für den Bibliotheksdienner daselbst	"	794
"	11.	Reglement für das theolog. praktische Institut zu Greifswald	"	727
"	18.	Instruktion für die Hebammen bei der Entbindungsanstalt zu Halle	"	837
"	31.	Deklaration der Statuten der theol. Fakultät in Halle	I.	491
"	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	641
Februar	20.	Desgl. an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	608
März	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	528
"	15.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	118
"	15.	Reglement für das Kunstmuseum zu Bonn	"	641
"	15.	Instruktion für den Aufwärter bei demselben	"	642
"	23.	Statuten für die Wittwen- u. Kasse bei der Universität zu Halle	"	975
Mai	21.	Allerb. Kabinetsorder, geb. Verbindungen betreffend	"	119
"	21.	Allerb. Kabinetsorder, die Verwaltung des Akadem. Disziplin betreffend	"	119
"	25.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	"	120
"	31.	Desgleichen an die Universitäten	"	186
"	31.	Instruktion für den Aufwärter beim Rhetorischen Museum der Alterthümer zu Bonn	"	668
Juni	4.	Cirkular des Minist. des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	"	123
"	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	478
"	9.	Desgleichen an die Universitäten	"	479
"	16.	Cirkular des Ministerii des Innern	"	479
"	16.	Cirkular an die Königl. Universitäten	"	481
"	24.	Instruktion für den Sekundärarzt bei dem Chirurg. Hosp. Institut zu Berlin	"	568
Juli	13.	Cirkular des Ministerii des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	"	127
"	19.	Cirkularverfügung an die Konsistorien u.	"	128
"	20.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	139
"	30.	Cirkular an die Universitäten	"	130
"	30.	Cirkularverfügung an dieselben	"	609
August	2.	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	186
"	5.	Reskript des Ministerii des Innern an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	481
"	8.	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	187
"	11.	Desgleichen an denselben zu Breslau	"	187
"	12.	Cirkular an die Universitäten	"	130
"	19.	Desgleichen an dieselben	"	130
Septbr.	11.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	187
"	14.	Desgleichen an dieselben	"	190
"	14.	Bekanntmachung des Ministerii der geistlichen u. Angelegenheiten	"	131
"	16.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Berlin	"	319

Datum			
Jahr	Monat	Tag	
1824	Oktbr.	21	Circular an die auß. Reg.-Bevollmächtigten
		24	Rescript an den Kanzler der Universität zu Greifswald
	Novbr.	1.	Instruktion für den Aufwarter beim anat. Museum zu Bonn
		1.	Rescript an die Regierung zu Merseburg
		19.	Circular an die Regierungen
		29.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Halle
	Dezbr.	4.	Statuten des Musikvereins zu Breslau
		13.	Rescript an den Rektor der Universität zu Greifswald
		18.	Instruktion für die Oberrrechnungskammer
1825	Januar	3.	Reglement für die Benutzung des zoolog. Museums zu Halle
		13.	Circular an die Universitäten
		31.	Circularverfügung an die auß. Reg.-Bevollm.
	Februar	6.	Allerhöchste Kabinettsorder
	März	9.	Circularverfügung an die auß. Reg.-Bevollm.
		15.	Circular an die Universitäten
		26.	Circularverfügung an die Regierungen
	April	2.	Desgleichen an die auß. Reg.-Bevollm.
		11.	Befugung an die Universität zu Berlin
	Mai	8.	Reglement für das naturhistor. Seminar zu Bonn
		9.	Circular an die auß. Reg.-Bevollm.
		10.	Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald
		13.	Circular an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen
		20.	Rescript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Halle
	Juni	29.	Circularverfügung an die auß. Reg.-Bevollm.
		28.	Allerhöchste Kabinettsorder
	Juli	23.	Circular an die medizinischen Fakultäten
		23.	Circular an die Konsistorien u. Prov.-Schulkollegien
		23.	Desgl. an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen
	August	6.	Rescript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
		20.	Instruktion für das große Studenten-Register zu Breslau
		24.	Circular an die Regierungen
		31.	Instruktion für die Universitätskasse zu Königsberg
	Septbr.	27.	Circular an die medizinischen Fakultäten
	Novbr.	6.	Circular an die Dirigenten der wissenschaftlichen Institute zu Berlin
		5.	Befehle für die Konviktorien zu Greifswald
		5.	Instruktion für die Senatoren bei den Rechtlichen zu Greifswald
		26.	Allerhöchste Kabinettsorder
	Dezbr.	1.	Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen
		30.	Circular an die Königl. Universitäten
1826	Januar	7.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten
		7.	Desgleichen an dieselben
		7.	Desgleichen an die philosophischen Fakultäten
		7.	Desgleichen an die Universitäten
		7.	Desgleichen an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien
		12.	Befugung an die Universität zu Berlin
		16.	Reglement für die medicinisch- u. chirurgisch-physiologischen Anstalten zu Bonn
		26.	Befugung an die Universität zu Berlin
		27.	Circular der Oberrrechnungskammer

Datum			Bd.	Seite
Monat	Tag			
Februar	16.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	11.	13
März	4.	Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins zu Breslau	"	913
"	13.	Cirkular des Justizministeri	"	520
April	8.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	"	15
"	11.	Cirkular an die Universitäten	"	193
"	12.	Desgleichen an dieselben	"	68
"	22.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	"	68
"	29.	Cirkularverfügung an die Konsistorien	"	521
"	29.	Desgleichen an die theologischen Fakultäten	"	523
"	29.	Desgleichen an die Universitäten und auss. Reg.-Bevollm.	"	524
Mai	3.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen re.	"	950
"	3.	Verfügung an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt	"	953
"	3.	Verfügung an die Regierung zu Frankfurt	"	953
"	12.	Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn	"	1023
"	21.	Cirkular des Justizministeri	"	193
"	28.	Cirkular an die kathol. geistlichen Behörden	"	525
Juni	4.	Reglement für die Benutzung des anatomischen Museums zu Bonn	"	656
"	4.	Reglement für das theologische Seminar zu Halle	"	767
"	22.	Cirkular an die Universitäten	"	194
"	27.	Cirkular an die juristischen Fakultäten	"	195
Juli	1.	Studienplan für die Mediziner zu Breslau	"	197
"	7.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	"	68
"	22.	Schreiben der Oberrechnungskammer	"	1037
August	12.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	198
"	23.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	132
Septbr.	16.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen	"	953
"	16.	Desgleichen an die Rheinischen und Westphälischen Regierungen	"	954
Oktbr.	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	133
"	21.	Cirkular an die Regierungen	"	266
Novbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	549
"	14.	Desgleichen an denselben	"	1037
"	25.	Desgleichen an denselben	"	359
Dezbr.	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	466
"	9.	Verfügung an das Medizinalkollegium zu Berlin	"	406
"	9.	Instruktion zur Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums	"	407
Januar	1.	Studienplan für die Mediziner zu Halle	"	198
"	6.	Reskript an die Regierung zu Magdeburg	"	910
"	16.	Reglement für das lithauische Seminar zu Königsberg	"	846
"	20.	Urkunde über die Wendemannsche Stipendienlistung	"	920
"	20.	Reglement für die Verwaltung derselben	"	921
"	22.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	409
Februar	13.	Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums zu Halle	"	802
"	13.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben	"	803
"	13.	Desgleichen für den Aufwärter bei demselben	"	804
"	13.	Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums zu Halle	"	805

Datum			
Jahr	Monat	Tag	
1827	Februar	26	Allerhöchste Kabinettsorder
	März	28	Befugung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin
	April	5	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	Mat	4	Cirkular an die evang.-theolog. Fakultäten
	Juni	22	Allerhöchste Kabinettsorder
	"	22	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	22	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	22	Reskript an denselben
	"	24	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	29	Cirkular an die Rektoren der Universitäten
	Juli	25	Cirkularbefugung an die Regierungen
	August	3	Studienplan für die Mediziner zu Berlin
	"	14	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	"	19	Desgleichen an die theolog. Fakultät zu Greifswald
	"	25	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	Septbr.	1	Statuten für die Universität zu Bonn
	"	29	Cirkular an die Konsistorien
	"	29	Cirkular an die evang.-theologischen Fakultäten
	Dezbr.	17	Reglement für die theologischen Prüfungen bei der Prüfungskommission zu Halle
	—	—	Reglement für die Sammlung der Gipsabgüsse in Königsberg
1828	Februar	2	Cirkular an die medizinischen Fakultäten
	"	21	Desgleichen an dieselben
	"	28	Befugung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen
	März	3	Reskript an das Konsistorium der Prov. Brandenburg
	"	10	Cirkularbefugung an die Universitäten
	"	17	Regulativ für das Kassenwesen
	April	1	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	1	Instruktion für den Kassellan der Anatomie zu Bonn
	"	9	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	Mat	14	Desgleichen an denselben zu Halle
	"	15	Reglement für das theologische Seminar zu Berlin
	"	18	Cirkular an die medizinischen und philosophischen Fakultäten
	"	19	Desgleichen an die Regierungen
	Juni	7	Reskript an die Universität zu Berlin
	"	20	Reskript des Justizministers an das Kammergericht
	"	26	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	Juli	7	Cirkular an die Universitäten
	"	16	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	August	8	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten
	Septbr.	19	Desgleichen an die Regierungen
	"	19	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollmächtigten
	"	20	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	27	Cirkular der Oberrechnungskammer an die Regierungen
	Oktbr.	3	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten
	"	23	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin
	Novbr.	7	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin
	Dezbr.	3	Befugung der Oberrechnungskammer
	"	15	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
	"	16	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin
1829	Januar	6	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn

Monat	Tag		Bl.	Seite
Februar	23.	Circularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	11.	1012
März	22.	Befugung an den Geh. Ober-Med.-Rath Dr. Rust	=	410
"	22.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	411
"	22.	Befugung an das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg	=	415
"	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	203
April	13.	Instruktion für den Kastellan der Anatomie zu Berlin	=	602
"		Befugung für denselben	=	604
Mai	22.	Instruktion für das chirurgische und pharmaceut. Studium zu Berlin	=	415
"	22.	Gesetze für die nicht immatriculirten Chirurgen etc. zu Berlin	=	433
"	22.	Befugung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	437
"	27.	Instruktion für die Unversitätskasse zu Halle	=	1053
"	29.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	=	361
Juni	3.	Studienplan für die katbol. Theologen zu Bonn	=	203
Juli	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	9
August	10.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	135
Septbr.	26.	Desgleichen an denselben zu Berlin	=	282
Oktr.	22.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	73
"	26.	Instruktion für das Depositorium bei der Univer- sitätskasse zu Bonn	=	1039
Novbr.	18.	Reglement für das philologische Seminar zu Halle	=	775
Januar	7.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	463
"	9.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	205
Februar	3.	Statuten für das theol. Seminarium zu Greifswald	=	722
"	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	205
"	13.	Desgleichen an denselben	=	463
März	3.	Circular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	527
April	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	9
Mai	22.	Reskript der Oberrechnungskammer	=	1014
Juni	18.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	10
Juli	30.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	362
August	17.	Circular des Justizministers	=	206
"	19.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	=	362
"	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	437
Septbr.	2.	Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau	=	1041
"	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	552
"	13.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	136
"	16.	Circular an die juristischen Fakultäten	=	206
Oktr.	29.	Befugung an die katbol. theolog. Fakultäten zu Breslau und Bonn	=	73
"	29.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu N.	=	73
Novbr.	12.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	11
Dezbr.	6.	Statuten des Krankenvereins zu Greifswald	=	889
Januar	15.	Circularverfügung wegen des hebräischen Sprach- studiums	=	505
April	6.	Statuten des Allgemeinen Halleischen Museums	=	467
"	11.	Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen in Berlin	=	267
"	11.	Circular an die Regierungen	=	272
"	28.	Reskript an den Exhorus der Kurmärkischen Sti- pendiaten	=	912
Mai	20.	Befugung an die Provinz.-Schulkollegien der bäl. Provinzen	=	631

Datum		
Jahr	Monat	Tag
1831	Juni	1. Bekanntmachung der Universität zu Berlin wegen des Schmalischen Freitages
	"	8. Nachtrag zu den Statuten für die Wittwenkassen zu Berlin
	"	13. Reskript an den Rektor und Senat zu Berlin
	"	18. Resolution an Dr. Lindes
	"	27. Circular an die medizinischen Fakultäten
	"	28. Reskript an das Oberpräsidium zu Wänster
	Juli	4. Instruktion für den zweiten Lehrer bei der Hebammenanstalt zu Breslau
	"	12. Karzerordnung für die Universität zu Halle
	"	24. Resolution an Dr. Lindes
	August	18. Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Greifswald
	"	18. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek zu Berlin
	Septbr.	10. Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Bonn
	"	17. Reskript an das Oberpräsidium zu Wänster
	Okbr.	1. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem chirurgisch-klinischen Institut zu Berlin
	"	1. Desgleichen für den Oekonomie-Inspektor bei demselben
	"	10. Reglement für das poliklin. Institut zu Königsberg
	"	31. Vershaung an den auß. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	Novbr.	24. Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg
	Dezbr.	7. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum zu Greifswald
	"	19. Reskript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Bonn
	"	— Studienplan für die Philosophie Studirenden zu Halle
	"	— Bestimmungen über die Meldungen zu den Vorlesungen in Breslau
	"	— Desgleichen der Theologie Studirenden zu Halle
1832	Januar	13. Circular an die medizinischen Fakultäten
	"	17. Instruktion für den konservator beim zoologischen Museum zu Halle
	"	Bestallung für denselben
	"	26. Instruktion für den Direktor des chirurgisch-klinischen Instituts zu Halle
	"	26. Desgleichen für den Assistenten bei demselben
	"	26. Desgleichen für den Oekonomien etc. bei demselben
	"	26. Hausordnung für die Kranken in demselben
	Februar	11. Circular an die Provinzial-Schulkollegien
	"	11. Allerhöchste Kabinetsorder
	"	21. Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin
	März	18. Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honorarien zu Bonn
	"	27. Reskript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
	April	2. Reskript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Halle
	"	9. Circular an die medizinischen Fakultäten und auß. Reg.-Bevollmächtigten
	"	9. Reskript an die Universität zu Berlin
	"	28. Instruktion für den ersten Prosektor zu Berlin
	"	28. Desgleichen für den zweiten Prosektor daselbst
	Mai	26. Circular an die Prov.-Schulkollegien
	Juni	27. Reskript an den auß. Reg.-Bevollm. zu Breslau

Monat	Tag		Abt.	Seite
Juli	4.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	II.	294
August	10.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	529
"	13.	Bekanntmachung der Universität zu Halle	"	891
"	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	77
Septbr.	24.	Cirkular an die Regierungen	"	891
Oktr.	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	295
"	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	529
Novbr.	17.	Verfügung an die Universität zu Berlin	"	216
"	12.	Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster	I.	684
Dezbr.	13.	Reglement für das hist. Seminar zu Königsberg	II.	855
"	"	Studienplan für die Theologie Studierenden zu Halle	"	216
Januar	27.	Instruktion für den Direktor des medizinischen Anstalts zu Halle	"	819
"	27.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben	"	823
März.	14.	Beschluß des Staatsministers	"	1016
"	28.	Karzerordnung für die Universität zu Greifswald	"	167
April.	10.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	552
"	30.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	877
Mai	6.	Instruktion für den Prof. N. bei dem Mineralienkabinet zu Berlin	"	612
"	9.	Instruktion für den Kassenkontroleur zu Breslau	"	1049
"	13.	Gesetz über Schenkungen etc. an Anstalten	"	891
"	20.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	531
"	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	506
Juni	4.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	987
"	5.	Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts zu Greifswald	"	733
"	5.	Desgleichen für den Profektor bei demselben	"	738
"	16.	Reskript an die medizinische Fakultät zu Berlin	"	12
"	22.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	482
"	24.	Instruktion für den Prof. N. beim Mineralienkabinet zu Berlin	"	613
Juli	2.	Desgleichen für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshilfe zu Berlin	"	573
"	2.	Desgleichen für den Sekundärarzt bei demselben	"	574
"	2.	Desgleichen für die Assistenten bei demselben	"	575
"	2.	Dienstordnung für den Rechnungsführer bei dems.	"	577
"	2.	Instruktion für die Hebammen bei demselben	"	580
"	2.	Desgleichen für die Wärterinnen bei demselben	"	583
"	2.	Desgleichen für den Thürheber bei demselben	"	586
"	2.	Desgleichen für die Wirthschafterin bei demselben	"	586
"	2.	Desgleichen für die Küchenmagd bei demselben	"	593
"	2.	Gesetze für die Studierenden, welche dieses Institut besuchen	"	594
"	3.	Cirkular des Ministers des Innern an die Regierungen	"	482
"	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	483
"	30.	Verfügung der Regierung zu Stralsund	"	745
"	31.	Instruktion für den Wärter des anatom. Theaters zu Berlin	"	605
August	27.	Reskript an die wissensch. Prüf.-Kommiss. zu Münster	I.	696
Oktr.	5.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	486
"	7.	Desgleichen an dieselben	"	486
"	16.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	"	893
"	31.	Cirkular an die Universitäten	"	363
Novbr.	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1036
"	21.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	"	866

Datum		Beschreibung	Bl. Nr.
Jahr	Monat		
1833	Novbr.	22. Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	11. 71
"	"	30. Cirkular an die bischöflichen Behörden	" 71
"	"	30. Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 71
	Dezbr.	5. Reglement üb. die Erhebung der Honorarien zu Bonn	" 71
"	"	5. Instruktion für den artistischen Gehälften bei der Sternwarte zu Breslau	" 71
"	"	5. Desgleichen für den Aufwärter bei derselben	" 71
"	"	12. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 71
"	"	29. Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle	" 71
1834	Januar	3. Cirkular des Ministerii des Innern an die Oberpräsidenten	" 71
"	"	9. Desgleichen des Finanzministerii an die Regierungen	" 71
"	"	29. Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	" 71
	Februar	3. Cirkularverfügung	" 71
"	"	24. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 71
"	"	24. Bekanntmachung der Universität zu Halle	" 71
"	"	28. Schreiben des Ministerii des Innern	" 71
	März	10. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 71
"	"	10. Desgleichen an denselben zu Berlin	" 71
"	"	12. Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	" 71
"	"	17. Reglement für das naturwissenschaftliche Seminar zu Königsberg	" 71
"	"	28. Instruktion für die Erhebung der gekündeten Honorare zu Bonn	" 71
	April	16. Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	" 71
	Mai	9. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 71
"	"	10. Cirkular des Ministerii des Innern	" 71
"	"	17. Allerhöchste Kabinettsorder	" 71
"	"	18. Cirkularverfügung der Ministerialkommission	" 71
"	"	30. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 71
	Juni	4. Reglement für die Abiturienten	" 71
"	"	8. Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars zu Königsberg	" 71
"	"	12. Cirkular an die Konsistorien, Regierungen zc.	" 71
"	"	20. Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	" 71
"	"	20. Cirkular an die Universitäten	" 71
"	"	20. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	" 71
"	"	25. Allerhöchste Kabinettsorder	" 71
"	"	30. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	" 71
	Juli	24. Cirkular an die Oberpräsidenten	" 71
"	"	28. Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	" 71
"	"	31. Desgleichen an die Prov.-Schulkollegien	" 71
"	"	31. Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	" 71
	August	11. Desgleichen an denselben zu Bonn	" 71
"	"	20. Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	" 71
	Septbr.	4. Cirkular an die medizinischen Fakultäten	" 71
"	"	5. Reskript an die Direktoren der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen	" 71
"	"	26. Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	" 71
"	"	29. Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	" 71
	Oktr.	1. Verfügung des Ministerii des Innern	" 71
"	"	18. Statuten der evang.-theol. Fakultät zu Bonn	" 71
"	"	18. Desgleichen der fathol.-theol. Fakultät daselbst	" 71
"	"	18. Desgleichen der juristischen Fakultät daselbst	" 71
"	"	18. Desgleichen der medizinischen Fakultät daselbst	" 71

Monat	Tag		Bl.	Seite
Oktr.	18.	Statuten der philologischen Fakultät zu Bonn	I.	278
"	20.	Reskript an die Regierung zu Merseburg . . .	II.	895
"	26.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	493
"	28.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Stettin	"	385
"	31.	Reskript an die Universität zu Greifswald	"	385
Novbr.	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	493
"	10.	Reskript an die medizinische Fakultät zu Berlin	"	78
"	11.	Cirkular an die Regierungen, Konsistorien etc.	"	140
"	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	386
"	14.	Landestagsbeschluss	I.	25
"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	440
"	29.	Cirkular an die Königl. Regierungen, Konsistorien etc.	"	141
Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	494
"	18.	Cirkular an die Konsistorien	"	146
"	18.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Posen	"	386
"	18.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	532
"	27.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	"	387
"	27.	Instruktion für den Konservator des naturhistor. Museums zu Bonn	"	660
Januar	14.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	86
"	29.	Desgleichen an die Prov.-Schulkollegien	"	387
Februar	5.	Reglement für die akademische Administration zu Greifswald	I.	418
"	10.	Allerhöchste Kabinettsorder	II.	329
"	22.	Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar zu Halle	"	772
März	10.	Cirkular an die Oberpräsidenten	"	146
"	15.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	142
"	18.	Cirkular der Ministerialkommission	"	147
"	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	86
"	23.	Reskript an das Spruchkollegium der juristischen Fakultät zu Berlin	"	86
"	29.	Cirkular des Ministerii des Innern	"	494
"	31.	Bekanntmachung des Staatsministerii	"	85
April	4.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem chirurgisch-äinischen Institut zu Berlin	"	572
"	23.	Studienplan für die Mediziner zu Bonn	"	245
"	25.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	143
"	27.	Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin	"	13
Mai	10.	Befugung an die Universität Greifswald	"	765
"	18.	Publikandum des Ministerii der geistl. etc. Angel.	I.	418
"	19.	Cirkularbefugung an die Regierungen	II.	750
"	26.	Cirkular der Ministerialkommission	"	144
"	29.	Cirkular des Ministerii der geistl. etc. Angelegenh.	"	145
"	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	410
Juni	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	329
"	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	411
"	26.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	"	389
"	26.	Desgleichen an dasselbe zu Koblenz	"	390
Juli	3.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	616
"	7.	Statut der Scheid.-Vulleschen Stiftung	"	327
"	29.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	"	390
"	30.	Desgleichen an dieselben	"	391
August	4.	Statuten der Wittwen- etc. Versorgungsanstalt zu Königsberg	"	982

Datum			Bl.	Fol.	
Jahr	Monat	Tag			
1835	August	7.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	11.	6
"	"	7.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	23
"	"	12.	Statuten der Dr. Schleiermacherschen Stiftung	"	95
"	"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	42
"	"	20.	Desgleichen an denselben zu Breslau	"	43
"	"	26.	Reskript an die Regierung zu Düsseldorf	"	17
"	"	28.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	"	302
Septbr.	"	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	17
"	"	3.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	50
"	"	26.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	8
"	"	30.	Reskript an die Regierung zu Potsdam	"	6
Oktr.	"	6.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	14
"	"	6.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	56
"	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	27
"	"	12.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	"	44
"	"	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	92
"	"	27.	Reskript wegen der Scheil-Busseschen Stiftung	"	36
"	"	29.	Cirkular an die Oberpräsidien	"	18
"	"	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	98
Novbr.	"	9.	Desgleichen an denselben	"	57
"	"	30.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	"	54
Dezbr.	"	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	1.	31
"	"	5.	Allerhöchste Bekanntmachung der Bundeschlüsse	"	5
"	"	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	11.	7
1836	Januar	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	1.	62
"	"	15.	Cirkular des Ministerii des Innern	11.	65
"	"	16.	Cirkular an die Oberpräsidien	"	53
Februar	"	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	19
"	"	8.	Cirkularverfügung an die Regierungen	"	25
"	"	8.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	"	26
"	"	11.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	14
"	"	9.	Desgleichen an denselben	"	23
"	"	19.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	"	42
"	"	19.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	"	56
"	"	29.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	21
März	"	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	154
"	"	14.	Desgleichen an denselben	"	156
"	"	16.	Reskript an die Universität zu Greifswald	"	58
"	"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	3
"	"	28.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	7
"	"	28.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	30
April	"	17.	Desgleichen an denselben	"	52
"	"	25.	Beschluß der philosophischen Fakultät zu Münster	"	33
"	"	25.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	52
"	"	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	52
"	"	29.	Reglement für das Stebenbürgische Stipendium	"	7
Mai	"	10.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	11
"	"	14.	Karzerordnung für die Universität zu Königsberg	"	74
Juni	"	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	100
"	"	16.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	52
"	"	28.	Reskript an die Regierung zu Köln	"	123
"	"	30.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem polyklinischen Institut zu Berlin	"	57
Juli	"	1.	Bericht des Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	26
"	"	2.	Verfügung an den Reg.-Bevollm. zu Berlin	"	67
"	"	11.	Reskript an den Reg.-Bevollm. zu Greifswald	"	70

J a h r			Ab	Seite
Monat	Tag			
Juli	15.	Cirkular an die Medicinalkollegien nebst Instruction	11.	443
"	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	530
"	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	399
"	25.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	87
August	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	330
"	15.	Desgleichen an denselben	"	80
"	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	152
"	25.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	400
"	30.	Korzerordnung für die Universität zu Bonn	"	163
Septbr.	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	400
"	19.	Beschluß des Staatsministeriums	"	340
Oktr.	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	448
"	28.	Befehle für die Mitglieder der Akademie zu Eldena	"	762
Novbr.	21.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	533
"	21.	Cirkular an die Konsistorien, Regierungen, Uni- versitäten etc.	"	552
"	24.	Statut für Anschaffung der Büsten der Professoren der Universität in Berlin	"	5
Dezbr.	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	340
"	19.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	767
"	20.	Cirkular an die Bestybdl. u. Rhein. Regierungen	"	954
"	23.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	152
"	29.	Reskript an die Universität zu Berlin	"	401
"	31.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	153
Januar	19.	Reglement für das theol. Seminar zu Königsberg	"	843
"	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	152
"	30.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	535
"	31.	Desgleichen an die Regierungen	"	303
"	—	Plan des pharmaceutischen Instituts zu Bonn	"	669
Februar	6.	Feuerordnung für die Universitätsgebäude zu Bonn	"	990
"	20.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	"	5
"	28.	Instruction für den Sekretär der Akad. zu Münster	"	341
März	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	448
"	7.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	936
"	16.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesun- gen in Königsberg	"	303
"	24.	Statut der Dr. Henschelschen Stipendienstiftung	"	936
"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	496
"	30.	Desgleichen an denselben	"	401
April	17.	Anweisung für die Praktikanten des chirurgischen Klinikums zu Bonn	"	646
Mai	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	309
Juni	12.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	"	80
"	12.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	530
"	19.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	"	17
"	19.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	448
"	28.	Regulativ für den Universitätsrichter zu Greifswald	"	153
"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	309
Juli	1.	Cirkularverfügung an die Medicinalbehörden	"	80
"	14.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	"	82
"	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	155
August	2.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	535
"	4.	Cirkular an die Konsistorien etc. und Regierungen	"	310
"	8.	Instruction für den Assistenten beim Mineralien- kabinet zu Berlin	"	614

Datum			
Jahr	Monat	Tag	
1837	August	18.	Cirkular des Prov.-Schulkollegii zu Magdeburg
"	"	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	19.	Desgleichen an denselben
"	"	24.	Instruktion für den Aulistenarzt bei dem medizinischen Klinikum zu Königsberg
Septbr.	"	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	5.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt
"	"	8.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
"	"	8.	Bericht des auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	11.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	30.	Desgleichen an denselben
Oktr.	"	1.	Studienplan für die Studirenden der philosoph. Fakultät in Bonn
"	"	7.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster
"	"	13.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
"	"	19.	Beschluß des Exhorats der Freisiche zu Breslau
"	"	22.	Studienplan für die evangel. Theologen zu Bonn
"	"	26.	Instruktion für den akad. Zeichenlehrer zu Halle
"	"	31.	Allerhöchste Kabinettsorder
Novbr.	"	9.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
"	"	14.	Resolution an den Dr. Marquart
"	"	21.	Beschluß des Staatsministerium
"	"	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
"	"	29.	Desgleichen an denselben zu Berlin
"	"	—	Beschreibung zc. der Akademie zu Eldena
Dezbr.	"	4.	Studienplan für die Juristen zu Bonn
"	"	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
"	"	17.	Desgleichen an denselben zu Königsberg
"	"	18.	Desgleichen an denselben zu Bonn
"	"	—	Nachricht über Ausnahme, Kurjus bei der Akademie zu Eldena
1838	Januar	7.	Gesetz üb. die Bestrafung der Studentenverbindungen
"	"	10.	Verfügung an den Kanzler der Univ. zu Greifswald
"	"	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau
"	"	29.	Statuten der theologischen Fakultät der Universität zu Berlin
"	"	29.	Desgleichen der juristischen Fakultät daselbst
"	"	29.	Desgleichen der medizinischen Fakultät daselbst
"	"	29.	Desgleichen der philosophischen Fakultät daselbst
"	"	30.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn
Februar	"	1.	Urkunde der Dr. Hornischen Stipendienstiftung
"	"	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
"	"	12.	Desgleichen an denselben zu Bonn
"	"	27.	Desgleichen an denselben zu Königsberg
"	"	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
März	"	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
"	"	11.	Verfügung der Ministerialkommission
"	"	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg
"	"	17.	Cirkular des Justizministers
April	"	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle
"	"	6.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.
Mai	"	10.	Reskript an den Reg.-Bevollm. zu R.
"	"	14.	Desgleichen an denselben
"	"	16.	Cirkular an die Universitätsräthe
"	"	28.	Allerhöchste Kabinettsorder
"	"	30.	Reskript an die Regierung zu Merseburg

Datum			St.	Seite	
Jahr	Monat	Tag			
538	Juni	9.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	11.	616
"	"	9.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	"	617
"	"	11.	Cirkularverfügung an die philosopb. Fakultäten	"	84
"	"	11.	Verfügung an die Universität zu Berlin	"	929
"	"	12.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	938
"	"	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	450
"	"	23.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	932
"	Juli	2.	Statut der Dr. Niemannschen Stipendienstiftung	"	939
"	"	6.	Desgl. der v. Stögemannschen Stipendienstiftung	"	932
"	"	6.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	255
"	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	"	472
"	"	12.	Statuten des Vereins für lausitzische Geschichte zu Breslau	"	473
"	August	11.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	815
"	"	24.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	900
"	"	29.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	955
"	Septbr.	10.	Instruktion für den Direktor des physikalischen Instituts zu Berlin	"	596
"	"	26.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	"	982
"	"	28.	Cirkular des Ministerii des Innern	"	496
"	Oktr.	13.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	"	496
"	"	13.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	533
"	"	13.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	"	912
"	"	14.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	913
"	"	22.	Instruktion für den Observator bei der Sternwarte zu Königsberg	"	879
"	"	25.	Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg und Breslau	"	1022
"	Novbr.	13.	Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin	"	431
"	"	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	554
"	"	30.	Desgleichen an denselben zu Greifswald	"	406
"	Dezbr.	4.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	957
"	"	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	451
"	"	10.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	84
"	"	10.	Desgleichen an denselben zu Bonn	"	506
"	"	12.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	"	914
"	"	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	165
"	"	28.	Desgleichen an denselben zu Halle	"	14
539	Februar	19.	Allerhöchste Kabinettsorder	"	328
"	April	29.	Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts zu Breslau	"	682
"	"	29.	Desgleichen für den Professor bei demselben	"	687
"	August	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	1035
"	Novbr.	9.	Cirkularverfügung an die Universitäten	"	927
"	"	27.	Reglement für das Seminar für Mathematik und die Naturwissenschaften zu Halle	"	839

Im Verlage von E. S. Mittler in Berlin sind nachfolgende Bücher erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

- Antiphontis orationes XV. edidit, annotationem criticam et commentarios adjecit Ed. Maetzner. gr. 8. 1838. 1 Rtl. 10 Sgr.
- Arnold, A., Grundriß der Denklehre. Zu Vorträgen über diese Wissenschaft auf höheren Lehranstalten. gr. 8. 1832. 10 Sgr.
- Leitfaden bei dem ersten Unterrichte in der Erdkunde. 2te, umgearbeitete und mit durchgängiger Angabe der Betonung und Aussprache bereicherte Ausgabe, von W. Dibelius. 8. 1833. 7½ Sgr.
- Auswahl von Mustern deutscher Prosaisker und Dichter. Ein Lesebuch zum Gebrauche für Schulen. (Vom Prof. Popplinski) Zweiter Theil. — Auch unter dem Titel: Mustersammlung interessanter Stücke deutscher Prosaisker und Dichter. Ein nützliches Lesebuch für Schule und Haus. 2te, verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1836. 17½ Sgr.
- Benecke, Dr. E., Lateinisches Lesebuch. Zweiter Theil: die Lehre vom Verbo enthaltend. 8. 1839. 20 Sgr.
- Benecke, (Prof.) Dr. F. E., Erfahrungsseelenlehre als Grundlage alles Wissens in ihren Hauptzügen. 8. 1820. 25 Sgr.
- Erziehungs- und Unterrichtslehre. Erster Band: (Erziehungslehre). gr. 8. 1835. 2 Rtl. 15 Sgr.
- — Zweiter Bd.: (Unterrichtslehre). gr. 8. 1836. 2 Rtl. 15 Sgr.
- Grundlegung der Physik der Sitten, ein Gegenstück zu Kant's Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, mit einem Anhange über das Wesen und die Erkenntnisgrenzen der Vernunft. gr. 8. 1831. 1 Rtl. 25 Sgr.
- neue Grundlegung zur Metaphysik, als Programm zu seinen Vorlesungen über Logik und Metaphysik. gr. 8. 1822. geh. 5 Sgr.
- Grundlinien des natürlichen Systemes der praktischen Philosophie. Erster Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre. Ein Versuch eines natürlichen Systemes derselben. Erster Band: (Allgemeine Sittenlehre). gr. 8. 1837. 3 Rtl.
- desselben Zweiter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre etc. Zweiter Band: (Spezielle Sittenlehre). Erscheint später.
- desselben Dritter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien des Naturrechts, der Politik und des philosophischen Kriminalrechts. Erster Band: (Allgemeine Begründung). gr. 8. 1835. 2 Rtl. 5 Sgr.
- Kant und die philosophische Aufgabe unserer Zeit. Eine Juratendenschrift auf die Kritik der reinen Vernunft. gr. 8. 1832. broch. 22½ Sgr.
- Lehrbuch der Logik als Kunstlehre des Denkens. gr. 8. 1832. 1 Rtl. 5 Sgr.
- die Philosophie in ihrem Verhältnisse zur Erfahrung, zur Erziehung und zum Leben. gr. 8. 1833. broch. 25 Sgr.
- Lehrbuch der Psychologie. gr. 8. 1833. 1 Rtl. 15 Sgr.
- unsere Universitäten und was ihnen Noth thut. In Briefen an den Herrn Dr. Diesterweg, als Beitrag zur „Lebensfrage der Civilisation“. gr. 8. 1836. geh. 15 Sgr.
- de veris philosophiae initiis dissertatio inauguralis, scripsit atque amplissimi philosophorum ordinis auctoritate pro summis in philosophia honoribus in Universitate Berolinensi rite adipiscendis po

- blice defendet D. IX. M. August. A. MDCCCXX. hora XI. 1820.
 8. geh. 5 Sgr.
- eneke, Dr. Fr. Ed., Syllogismorum analyticorum origines et ordinem naturalem demonstravit. 4. geh. 5 Sgr.
- icero, M. T., Rato oder über das Alter, aus dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. S. Sack. 2te unveränderte Auflage. 8. 1824. 12½ Sgr.
- Steltz, Dr. K., christliches Schulgesangbuch. 16. 1835. geh. 5 Sgr.
- dict vom 12ten Juli 1810 und Reglement vom 20sten April 1831 für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts, nebst den späteren, dieselben erläuternden und modificirenden Verfügungen des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts, und Medicinal-Angelegenheiten. Folio. 1839. geh. 12½ Sgr.
- erster, Dr. W. A. F., Gedächtnistafeln der allgemeinen Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und Preußen. gr. 8. 1835. 1 Atl. 15 Sgr.
- orstner, A. v., Sammlung neuer arithmetischer und algebraischer Aufgaben in 108 Tafeln. (Die Resultate in einem hierzu gehörigen Hefte.) Ein Hülfsmittel für Lehrer in Schulen und beim Selbstunterrichte. 8. 1819. 15 Sgr.
- udrun. Nordseesage. Nebst Abhandlung über das mittelhochdeutsche Gedicht Gudrun und den Nordseesagenkreis. Herausgegeben von San:Marie (A. Schulz). gr. 8. broch. 1 Atl. 10 Sgr.
- rulich, F. J., Geschichte und Lehre des Augsburgerischen Glaubensbekenntnisses, zur dritten Jubelfeier desselben und zur Ehre der protestantischen Kirche. 8. 1829. 20 Sgr.
- über die körperliche Beredsamkeit Jesu. Ein Beitrag zu seiner Charakteristik. gr. 8. 1827. 15 Sgr.
- artung, Albrecht, arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterrichte in Mädchen-Schulen. 8. 1827. 11½ Sgr.
- die dazu nöthigen Auflösungen. 8. 1827. 7½ Sgr.
- einstus, Dr. Th., der Bardenhain, für Deutschlands edle Söhne und Töchter. Ein Schul- und Familienbuch. Erster Theil mit 2 allegorischen Kupfern. 4te, genau durchgesehene, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1823. broch. 1 Atl. 15 Sgr.
- desselben Zweiter Theil mit einem allegorischen Titeltupfer. 4te, genau durchgesehene, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1820. broch. 1 Atl.
- desselben Dritter Theil mit einem allegorischen Titeltupfer. 3te, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 1824. 1 Atl.
- desselben Viertes Theil. 8. 1825. 1 Atl.
- (Auch unter dem Titel: Episch-dramatische Blumenlese für höhere Schulklassen, Kunstfreunde und häusliche Zirkel.)
- die Bürgerschule. Ein wissenschaftliches Lehr- und Lernbuch für Knaben und Mädchen in Schul- und Freistunden. 6te, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1839. 15 Sgr.
- istoriogramm des Preussischen Staates von 1280 bis 1830 nach Christo, im synchronistischen Verhältniß zu den Nachbarstaaten entworfen von A. v. L. Großes illum. Tableau in 7 Blatt auf Imperial-Papier. 1835. 4 Atl.
- rassow, C. R. A. Freih. v., und Ed. Leyde, Lehrbuch der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Erster Band (Lehrbuch der Zoologie). 2te, verbesserte Auflage. gr. 8. 1838. 22½ Sgr.

- Krassow, C. R. A. Freih. v., und Ed. Leyde, Lehrbuch der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Zweiter Band (Lehrbuch der Botanik). gr. 8. 1836. 187 S.
- dasselbe. Dritter Band (Lehrbuch der Mineralogie). gr. 8. 1836. 15 S.
- Lesebuch, lateinisches, zunächst für die unterste Klasse (Quinta) des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Posen. 8. 1838. 67 S.
- — zur Einübung der lateinischen Formenlehre. Erster Theil. 2te, verbesserte Auflage. 8. 1839. 71 S.
- Mätzner, Dr. Ed., de Jove Homeri. gr. 8. 1834. 12 S.
- Müller, Dr. G., kurze Theorie der Dichtungsarten, nebst einer vollständigen deutschen Beispielsammlung für obere Gymnasialklassen. gr. 8. 1828. 1 Rthl.
- Neigebaur, Dr. J. F., das Volksschulwesen in den Preussischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen. gr. 8. 1834. 1 Rthl. 15 S.
- die Preussischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen. gr. 8. 1835. 1 Rthl. 224 S.
- Polsberw, Dr. H. L., Leitfaden für den geographischen Unterricht auf Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten, in drei Lehrstufen, nebst Fragen und Aufgaben zu schriftlicher und mündlicher Lösung. Erste Lehrstufe: Topische Geographie. gr. 8. 1838. 12, 2 Rthl.
- Romberg, J. H. F., die prophetischen Offenbarungen des Alten und Neuen Testaments. Ein Leitfaden beim christlichen Religions-Unterricht nach Anleitung der zehn Gebote und des Unser Vater, mit Benutzung des kleinen Katechismus von Luther. 2te, verbesserte Auflage. 8. 1839. 7, 2 Rthl.
- Sophokles Tragödien. Uebersetzt von W. R. Griepenkerl. Zweiter Theil: (König Oedipus). 8. 1835. broch. 15 S.
- Spiller, P., 3200 mathematische und geometrische Rechnungsaufgaben aus dem durch das Preussische Abiturienten-Reglement vorgezeichneten Gebiete der Elementar-Mathematik für Gymnasien, höhere Bürger-, Gewerbe- und Militär-Schulen. Mit einer Figurentafel. gr. 8. 1839. 261 S.
- — Auflösungen nebst Hinweisen zu deren Auffindung der 3200 mathematischen und geometrischen Rechnungsaufgaben aus dem durch das Preussische Abiturienten-Reglement vorgezeichneten Gebiete der Elementar-Mathematik für Gymnasien, höhere Bürger-, Gewerbe- und Militär-Schulen. gr. 8. 1839. 15 S.
- Troianski, J. K., ausführliches Polnisch-Deutsches Handwörterbuch zum Gebrauche für Deutsche und Polen. Nebst einem Anhange, das Verzeichniß unregelmäßiger Formen enthaltend. 2 Theile. compl. gr. Lexicon: Oktav. 1839. cart. 6 Rthl.
- Wilmsen, F. Ph., Übungsblätter, oder 200 Aufgaben aus der Sprachlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Geschichte und Technologie, ein bewährtes Hülfsmittel des Unterrichtes in zahlreichen Schulklassen. Nebst einer vollständigen Erläuterung der Aufgaben als Hülfsbuch für Eltern und Lehrer. 5te, vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1828. 1 Rthl.







